

Geschichte

der

B. 212/10

# Königlichen Bank

in Berlin.

Von der Gründung derselben (1765.) bis zum Ende des  
Jahres 1845.

(Von [Markus v] Niebuhr)

Aus amtlichen Quellen.

Berlin, 1848.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Als bald nachdem die ersten Schritte von mir gethan waren, um bei dem Aufschwunge, welchen Handel und Gewerbe in neuerer Zeit genommen, die Betriebsfonds der Königlichen Bank angemessen zu verstärken und derselben zugleich eine anderweitige, den Gesamtverhältnissen des Landes entsprechende Stellung inmitten der betheiligten Verkehrsinteressen zu geben, erkannte ich die Nothwendigkeit, durch eine authentische und unverholene Darstellung der Geschichte des Instituts mit der Vergangenheit gewissermaßen abzuschließen, die Grenzen und Bedingungen der bisherigen Wirksamkeit desselben zu bezeichnen, das während eines achtzigjährigen Bestehens trotz vielfacher Ungunst der Verhältnisse Geleistete zur Anerkennung zu bringen und andererseits Alles, was frühere Zeiten gefehlt haben mögen, den zukünftigen als Warnung hinzustellen. (Bericht an des Königs Majestät d. d. 24. August 1845.)

Die Königliche Bank hat ihre Aufgabe nicht immer vollständig erfüllt, zum Theil äußerer Verhältnisse wegen nicht erfüllen können. Bis auf die neueste Zeit wurde die Ungunst der Lage, in welche sie insbesondere durch die Vorgänge von 1806. bis 1815. gerathen war, noch durch die mit derselben nothwendig gegebene Unmöglichkeit erschwert, die eigenthümlichen Verhältnisse öffentlich darzulegen, durch welche Art und Umfang ihrer Wirksamkeit bedingt und vielfach verkümmert waren.

Diese Unmöglichkeit ist jetzt gehoben. Die Bank hatte bei scharfer Erfassung und consequenter Verfolgung ihrer Aufgabe nicht nur die hemmenden Nachwirkungen früherer Zeiten durch eigene Anstrengungen größtentheils beseitigt, sondern überhaupt auch inmitten der gewerblichen Entwicklung des Landes immer mehr die Stellung eingenommen, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung und den Absichten ihres Stifters entsprach. Die völlige Beseitigung des letzten Hindernisses einer lange ersehnten Oeffentlichkeit erschien als eine unumgängliche Bedingung der Maaßregeln, welche zur Stärkung und Fortbildung des Instituts in Aussicht genommen und durch die gesammte Lage des Verkehrs zu einer dringenden Nothwendigkeit geworden waren.

Nachdem diese Maaßregeln in ihrem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen sind, habe ich kein Bedenken tragen können, meiner im Jahre 1845. ausgesprochenen Absicht näher zu treten, und ist derselben in der nachfolgenden Geschichte der Königlichen Bank von ihrer Gründung bis zum Jahre 1845. mit einer Vollständigkeit entsprochen, wie solche die vorhandenen Materialien nur irgend zuließen.



Die bei der Mangelhaftigkeit und Zerstreuung des Materials sehr mühevoll ausgearbeitete hat der königliche Regierungs-Assessor Niebuhr mit dankenswerther Bereitwilligkeit übernommen. Dem Verfasser war in der Benutzung der sämmtlichen vorhandenen Materialien, Akten, Bücher u. s. w., in der Auswahl und Anordnung der Thatfachen sowie in der Beurtheilung derselben, wo sich eine solche nach dem Zwecke der Darstellung nicht ungehen ließ, völlige Freiheit gewährt; es kam darauf an, ein möglichst vollständiges Bild der Schicksale des Instituts zu entwerfen, wobei eine subjektive Färbung bei der Beschaffenheit des Materials nicht zu umgehen und auch sonst in manchen Beziehungen willkommen war, daher in keiner Weise ängstlich vermieden werden sollte. Die Arbeit macht daher auf einen offiziellen Charakter nur insofern Anspruch, als sie aus den vorhandenen amtlichen Quellen geschöpft ist, die Richtigkeit des mitgetheilten Thatsächlichen zum großen Theile einer nachträglichen Prüfung unterlegen hat und außerdem dem Verfasser Vollständigkeit und Unverholtheit von mir ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist.

Es würde dem Zwecke der Darstellung nicht entsprochen haben, Thatfachen, welche entweder die bisherige Verwaltung charakterisiren oder für die Schilderung des Verhältnisses zwischen der Bank und der Staatsverwaltung von Wichtigkeit sind, zu verschweigen oder in ein künstliches Licht zu stellen. Im Urtheil ist Milde und Zurückhaltung immer da geboten, wo die jedesmaligen Motive des Handelns, die gesammten Verhältnisse, durch welche dasselbe bedingt war, aus den zugänglichen Quellen nur selten mit Sicherheit vollständig sich ermitteln und darlegen lassen.

Durch die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. ist der Bank in allen wesentlichen Beziehungen die Selbstständigkeit ihrer Zwecke unter dem wirksamen Schutze einer wachsam öffentlichen Meinung und der theils unmittelbar, theils mittelbar betheiligten zahlreichen und bedeutenden Interessen selbst in vollem Maaße gesichert. Vor Allem aber leistet auch hier die vorgeschrittene und geläuterte Einsicht die beste Gewähr, und so werden selbst bei den inzwischen durchaus veränderten Verhältnissen die in dem Folgenden mitgetheilten, zum Theil herben Erfahrungen nicht ohne Nutzen zu einem Gemeingute in weiteren Kreisen gemacht worden sein.

Berlin, den 25. Februar 1848.

**Der Chef der Bank,**

Geheimer Staatsminister

**v. Nother.**

# Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.....	Seite. 1
-----------------	-------------

## Erster Abschnitt.

Entstehung der Preussischen Bank. Geschichte derselben vom  
Jahre 1765. bis 1806.

Die ersten Projekte für eine Preussische Bank.....	17
Des Geheimen Finanzraths von Calzabigi Projekt zu einer großen Handels- Kompagnie.....	22
Bildung einer Banco-Kommission. Oktober 1764.....	24
Auflösung des Calzabigischen Bankplans 1765.....	26
Errichtung der Königlichen Bank 1765.....	27
Geschichte der Preussischen Bank bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1766....	33
Geschichte der Reorganisation der Bank 1766.....	40
Die Bank in Verbindung mit dem Clementschen Komtoir.....	49
Selbstständigkeit der Bank. — Entwicklung ihres Verkehrs vom 1. Juni 1768. bis Oktober 1806.	
1. Allgemeine Uebersicht für die Zeit der Verwaltung des Staatsministers von Hagen 1768. bis 1771.....	53
2. Allgemeine Uebersicht für die Zeit vom Februar 1771. bis Oktober 1806.	56
Darstellung der Entwicklung der einzelnen Verhältnisse der Bank vom 1. Januar 1768. bis Oktober 1806.	
a) Administrations-Verhältnisse zum Staat. Organisation und Ressort- verhältnisse.....	63
b) Finanzielle Verhältnisse der Bank zum Staate.	
α. Dotation (Tresor-Konto).....	65
β. Andere königliche Fonds bei der Bank.....	66
γ. Auerweitige Unterstützungen der Bank aus Staatsfonds.....	66
δ. Zahlungen der Bank an den Staat.....	67
ε. Verhältniß zur Münze.....	68
c) Operationen der Bank zur Aufrechthaltung des Geld- und Wechselkurses.	
α. Metallhandel.....	68
β. Giro-Verkehr.....	69
γ. Banknoten-Verkehr.....	70
δ. Rechnung der Bank nach £Bo.....	71
ε. Wechselgeschäft der Bank.....	71
d) Diskont- und Leihgeschäfte der Bank.....	72
e) Kapital-Belegungen in öffentlichen Papieren.....	77
f) Depositen-Verkehr.....	77

## Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Bank vom Oktober 1806. bis Ende 1817. X

Die Zeit vom Ausbruch des Krieges bis zum Tilsiter Frieden.....	83
Allgemeiner Gang der Geschichte der Bank vom Tilsiter Frieden bis zur Einleitung ihrer Reorganisation, Ende 1817.....	91
Forderungen der Bank auf den 1807. abgetretenen Gebietstheilen.	
a) Süd- und Neustpreussische Kapitalien. Die Konvention von Bayonne.....	99
b) Lombard-Kapitalien der Komtoirs links der Elbe.....	105

## Dritter Abschnitt.

Verwaltung des Präsidenten Friese. Dezember 1817. bis Januar 1836.

Allgemeine Uebersicht der Herstellung der Bank unter dieser Verwaltung.....	109
Organisation, Ressortverhältnisse der Anstalt.....	120
Abwicklung des alten Verkehrs. Der alte Depositen-Verkehr.....	124
a) Alte Lombard-, Buch- und hypothekarische Forderungen in deutschen Gegenden. Forderungen an Kommunen und Stände.....	125
b) die Bayonner Summen.....	127
c) Forderungen an den Staat.....	133
Deposital-Verkehr.....	138
Operationen der Bank zur Vermehrung ihrer Betriebsfonds.....	140
Einziehung der Königlichen Kassen- Ueberschüsse.....	142
Der kaufmännische Verkehr der Bank.....	143
a) Diskonto-Verkehr.....	143
b) Lombard-Verkehr.....	145
c) Wechselhandel.....	147
d) Giro-Verkehr.....	147
Operationen der Bank zur Verstärkung ihres Gewinnes.....	148

## Vierter Abschnitt.

Verwaltung des Geheimen Staatsministers Rother.  
Februar 1837. bis Ende 1845.

Stellung des Instituts unter dem neuen Chef im Allgemeinen.....	150
Verstärkung der Betriebsmittel der Bank.....	152
Der kaufmännische Verkehr der Bank.....	153
A. Diskontirung von Wechseln.....	153
B. Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland.....	155
C. Der Lombard-Verkehr.....	155
D. Giro-Verkehr.....	158
E. Erleichterung und Regulirung der Zahlungsmittel.....	158
Operationen der Bank zur Deckung ihres Deficits.....	159
Maafregeln zur Sicherstellung der Bank.....	160
Außere Organisation der Anstalt. Ressortverhältnisse, Beziehungen zur Staatsverwaltung und gerichtliche Depositen.....	162
Schluß.....	163

## Sinnstörende Druckfehler.

Seite	2	Zeile	9	von unten, lies: „Anordnungen“ statt: Aenderungen.
=	21	=	8	= oben, = „Kontrakte“ statt: Kontrolle.
=	26	=	13	= unten, = „Deputirten“ der Kaufmannschaften.
=	31	=	5	= = „ausgestellt“ statt: aufgestellt.
=	31	=	2	= = „Bankopffunde“ statt: Bankopffunden.
=	32	=	10	= oben, = „andere“ statt: andern.
=	32	=	10	= unten, = „Staatskassen“ statt: Staatslasten.
=	35	=	14	= oben, = „denselben“ statt: derselben.
=	47	=	10	= = = „verordnetes“ statt: ernanntes.
=	48	=	4	in der 3ten Anmerkung, lies: Ephraim & Söhne.
=	53	=	12	von unten, lies: „Zahlung“ statt: Noten.
=	66	=	2	der ersten Anmerkung, lies: „Preussisches“ statt: Preussisches.
=	68	=	6	von oben, fällt das Verbindungszeichen hinter dem Wort: „Kassen“ weg.
=	68	=	9	= unten, lies: „Goldmassen“ statt: Geldmassen.
=	69	=	5	= oben, = „Goldzahlungen“ statt: Geldzahlungen.
=	69	=	20	= = = „Gold“ statt: Geld.
=	70	=	2	der Anmerkung, lies: „Bankgeld“ statt: Baargeld.
=	73	=	7	von unten, lies: „Hauptbank“ statt: Provinzialbank.
=	74	=	22	= oben, = „sub b. d.“ statt: sub b. 5.
=	86	=	7	= unten, = „vollkommen“ statt: vollkommene.
=	89	=	19	= = = „Armee“ statt: Armen.
=	95	=	1	= oben, = „Partien“ statt: Partie.
=	95	=	9	= = fehlt hinter: „Provinzial=Schulden“ ein Komma.
=	98	=	7	= = lies: „Breslau“ statt: Berlin.
=	102	=	16	= unten, = „entetirt“ statt: antetirt.
=	103	=	10	= oben, = „6,900,000“ statt: 9,600,000.
=	103	=	12	= = = „von Privatpersonen“ statt: den Privatpersonen.
=	109	folgt hinter der Ueberschrift: §. 1.		
=	109	Zeile	1	der Anmerkung, lies: „allen“ statt: alten.
=	111	=	3	von oben, lies: „Aushülfe“ statt: Aushülfe.
=	112	=	13	= unten, = „XVIII.“ statt: XIII.
=	119	=	8	= = = „dem früher gedachten“ statt: den früher gebuchten.
=	120	=	12	= = = „welche es“ statt: welches.
=	123	=	17	= = = „Einrichtung“ statt: Anweisung.
=	123	=	16	= = = „Extracten“ statt: Acten.

Seite 123	Zeile 13	von unten,	lies: „Gold = Agio“	statt: Agio.
= 127	= 2	= oben,	= „alte“	statt: alle.
= 128	= 18	= =	= „Polen“	statt: Posen.
= 129	= 10	= unten,	= „Laschau“	statt: Laschan.
= 133	= 16	= oben,	= „= 49,890 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.“	
= 133	= 3	= unten,	= „den Bayonner“	statt: der Bojonner.
= 134	= 18	= =	= „3,150,400“	statt: 3,151,300.
= 135	letzte Zeile, lies: „12 Sgr.“ statt: 22 Sgr.			
= 136	Zeile 6. 7 und 8 muß es überall heißen: „gGr.“			
= 138	= 11	von unten,	lies: „jenes“	statt: eines.
= 139	= 19	= =	= „Staatskassenbestände“	statt: Staatskassenscheine.
= 140	= 18	= oben,	= „gewissem“	statt: größern.
= 158	= 21	= =	= „Geld = Transporte“	statt: Geld = Ausgabe.
= 161	= 15	= unten,	= „XIX.“	statt: XXI.
= 166	= 8	= oben,	= „9,797,000“	statt: 7,797,000.
= 167	= 8	= =	= „wirklich guten“	statt: wirklichen.
= 167	= 8	= =	= „incl.“	statt: mit.
= 167	= 22	= =	= „gestalten“	statt: gestellen.

# E i n l e i t u n g.

---

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Preussischen Bank haben lange Zeit es nothwendig gemacht, ihren Zustand und ihre Geschichte geheim zu halten. Die Nothwendigkeit, in der sie sich lange Zeit hindurch befand, unter dem Schutze der Staatsgarantie ein großes Defizit aus eigenen Kräften zu decken, durfte nicht dem Publikum bekannt sein, wenn sie die Mittel zur Vollendung dieser großen Operation behalten, und ihre wichtige, von ihrem großen Stifter ihr vorgezeichnete, volkswirtschaftliche Bestimmung erfüllen wollte. Mit dem Bekenntniß ihrer Lage würde sie die erste Basis ihrer Thätigkeit, den Kredit, zerstört haben.

Nachdem diese Lage aufgehört hat, und ihr Defizit zum größten Theil aus eigenen Kräften, im Uebrigen durch Bewilligung eines Betriebskapitals aus Staatsfonds gedeckt worden, ist die Nothwendigkeit jenes Geheimnisses fortgefallen und im Gegentheil ist es für die Bank wünschenswerth geworden, eine größtmögliche Oeffentlichkeit eintreten zu lassen. Die Oeffentlichkeit ihrer Operationen kann jetzt nur ihren Kredit stärken und nichts kann ihrem Ansehen förderlicher sein, als wenn die Gründe, aus denen über ihre Geschichte so lange ein Schweigen beobachtet worden ist, im vollsten Umfange bekannt werden.

Ein Institut, das fast ohne alle Betriebsmittel begonnen hat, in den ersten Jahren seines Bestehens durch unrichtige Leitung mehrere Male in seinem Bestehen gefährdet wurde, dann durch die zerstörendste Kalamität, die je ein Land betroffen hat, und durch die unerhörte Gewaltthat eines übermüthigen Eroberers in die völlige Verwirrung und in eine ungeheure Verschuldung gestürzt worden ist, und nun aus eigenen Kräften sich so emporgearbeitet hat, daß es dem Lande einen Nutzen gewährt, wie wenige andere reich dotirte Banken; mit einem Defizit und bei stets fortschreitender Erleichterung des Handelsstandes einen solchen Gewinn macht, daß auch ohne den jetzt erfolgten Zutritt einer fremden Hülfe seine Schulden in wenigen Jahren ganz verschwunden sein würden: ein solches Institut kann sich wohl einer unzerstörbaren Lebenskraft rühmen, und die Veröffentlichung seiner Geschichte, je mehr sie von den schrecklichsten Unglücksfällen erfüllt ist, muß der Welt die Ueberzeugung von dieser Lebenskraft mittheilen.

Unter diesen Umständen konnte die Veröffentlichung des gegenwärtigen Zustandes der Bank bereits für den Mai 1846 erfolgen, und nachher wiederholt werden; und es ist im eigensten Interesse der Bank gewesen, daß die Allerhöchste



Ordre vom 11ten April 1846 eine periodische Veröffentlichung ihres Status vorgeschrieben hat, eine Vorschrift, die seitdem durch die unter dem 5ten October 1846 verliehene Bankordnung bestätigt worden ist. Demnächst aber mußte es der Wunsch der Bankverwaltung sein, eine vollständige Geschichte des ihr anvertrauten Instituts zu veröffentlichen. Die Ereignisse der Jahre 1845 und 1846 haben dieser Veröffentlichung eine erhöhte Wichtigkeit gegeben. Eine zahlreiche und einflußreiche Partei hatte die Einrichtung einer Privat-Landes-Bank und Aufhebung der königlichen Bank gefordert; sie hatte die Stimmen eines großen Theils des Publikums gewonnen und sich dem Siege nahe geglaubt. Das Gouvernement hat aber ihrem Andränge nicht nachgegeben und die Bank erhalten. Diese Handlung ist laut getadelt worden und wird noch jetzt heftig angegriffen; sie soll von angeerbten Vorurtheilen, von engherzigen Beamten-Rücksichten eingegeben sein. Nichts wird vielleicht besser dienen, auch in den größten Kreisen die Ueberzeugung zu befestigen, daß das Gouvernement bei jenem Schritte nur von Rücksichten auf das wahre Heil des Landes geleitet worden ist, als eine vollständige Darstellung der Ereignisse, welche die Bank betreffen, und des ganzen Entwicklungsganges, den sie genommen hat. Als ferner die Erweiterung des Verkehrs eine Verstärkung der Bankfonds erforderte, und es für angemessen erachtet wurde, diese Verstärkung durch Einschüsse von Privatpersonen zu beschaffen, ist diesen Theilnehmern auch ein Antheil an den Geschäften und der Verwaltung der Bank gewährt worden; es mußte aber zweckmäßig erscheinen, diese über die bisherige Leitung des Instituts vollständig in Kenntniß zu setzen, und die Geschichte der Bank erhielt auch in dieser Beziehung ein erhöhtes Interesse.

Diese verschiedenen Rücksichten haben also die nachfolgende Darstellung hervorgezogen. Ihre Veröffentlichung hatte zu dem Zeitpunkte erfolgen sollen, in welchem die durch die Bank-Ordnung und die Wahl ihrer Machtgeber berufenen Mitglieder des Central-Ausschusses ihr Amt antraten. Sie hat sich leider verzögert, weil die Darstellung der ältesten Geschichte der Bank, so wie der Kriegszeit, auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stieß, und Derjenige, dem diese Arbeit übertragen worden war und der sie, nachdem er einmal mit dem Gegenstande vertraut geworden, auch zu Ende führen mußte, durch langwierige Körperleiden in der Arbeit gehemmt worden ist.

Die Schwierigkeiten, welche die Vollendung der Arbeit verzögert haben, haben auch ihrer Vollständigkeit Eintrag gethan. Namentlich hat darunter die Darstellung der ältesten Geschichte der Bank gelitten; manche der wichtigsten und entschiedensten Aenderungen des Königs sind mündlich gegeben und unvollständig registriert, manche Operationen absichtlich in ein Dunkel gehüllt. Die Akten sind in der früheren Zeit nicht nach festen Prinzipien geführt worden; Papiere, die sich auf die verschiedenartigsten Gegenstände beziehen, sind in denselben Akten zusammengeheftet, während Nachrichten über denselben Gegenstand in den verschiedensten Akten zerstreut sind; übersichtliche Darstellungen der ältesten Geschichte sind aber früher nie versucht worden, so daß es nothwendig gewesen ist, sämmtliche Akten aus der ältesten Zeit Blatt für Blatt durchzugehen, und aus den einzelnen dadurch gewonnenen Nachrichten das Ganze mühsam zusammenzustellen, um dann erst nach Erläuterungen für die einzelnen Theile zu suchen.

Daß bei einem solchen Verfahren große Lücken unvermeidlich geblieben sind, würde erklärlich sein, wenn auch nicht die Akten, wie oben bemerkt, schon ursprünglich unvollständig gewesen wären, und durch den in einem Zeitraum von achtzig Jahren unvermeidlichen Verlust einzelner Bände, so wie die periodische Vernichtung solcher Akten, die für die Gegenwart entbehrlich waren, noch mehr verstümmelt worden wären. Der Faden aber, der sonst bei Geld-Instituten am Sichersten durch das Labyrinth der früheren Geschichte führt, die Rechnungen, sind in der ältesten Zeit so wenig übersichtlich geführt, daß ihre Durchsicht mehr neue Räthsel knüpft, als alte löst \*). Aus ähnlichen Gründen hat die Geschichte der Bank in den Jahren 1806 bis 1817 ein Fragment bleiben müssen. Manchmal ist das Schicksal der Bank durch äußere Ereignisse bestimmt worden, über die bei der großen Lückenhaftigkeit der allgemeinen Geschichte jener Zeit ein Licht nicht zu erhalten ist, und das gänzliche Aufhören aller bisherigen Ressortverhältnisse in dem desorganisirten Staate macht es unmöglich, zu übersehen, wo man die Impulse zu suchen hat. Generelle Anordnungen aus jener Zeit finden sich so gut wie keine, und die wenigen, die erlassen sind, sind häufig nicht ausgeführt worden. Endlich beruhen manche Operationen der Bank in dieser Zeit auf mündlichen Anordnungen und Beschlüssen, deren Inhalt nur aus den Folgen derselben errathen werden kann, und in jener verwirrungsvollen Zeit sind widersprechende Anordnungen so rasch auf einander gefolgt, daß Jeder, der nicht diese Geschichte selbst erlebt hat, mit jedem Schritte mehr desorientirt ist.

Aus anderen Gründen hat auch für die übrigen Perioden keine so vollständige Geschichte gegeben werden können, als es wünschenswerth gewesen wäre. Die Darstellung der Geschichte einer Bank wird sich immer auf zwei Seiten beschränken müssen: auf die Veränderungen in ihrer Organisation, und auf einzelne große Begebenheiten, Verkehrskrisen. Der wichtigste Theil der Geschichte einer Bank, die allmähliche Entwicklung ihres Verkehrs, die durch kein äußeres Einschreiten, sondern durch die Veränderungen in den Bedürfnissen und Moden des Handels, bedingt ist, ist einer selbstständigen Darstellung nicht fähig. Der Geschichtschreiber einer Bank muß sie an die Erzählung jener einzelnen großen Ereignisse und die Veränderungen in der Organisation anknüpfen. Namentlich geben die Verkehrskrisen ihm Gelegenheit, auf diese natürliche Entwicklung als ein erklärendes Moment der Krisen zu verweisen, und wiederum sie durch die Eigenthümlichkeit der einzelnen Krisen zu erläutern. Weit weniger Gelegenheit zu einer Veranschaulichung des inneren Lebens der Bank giebt die Darstellung der Veränderungen in ihrer Organisation. Aber die Preussische Bank hat große Verkehrskrisen nicht erlebt; ihre Unglücksfälle haben politische Gründe gehabt, und die großen Handelskrisen, die in ihre Zeit fallen, 1780 ff., 1793, 1797, 1799, 1810 ff., 1819 ff., 18 $\frac{25}{26}$ , 1837, 1839 ff. haben sie gar nicht oder nur sehr wenig berührt. Also fehlt es für ihre Geschichte an einem Moment, das einer-

\*) Das Fragmentarische der Nachrichten über die älteste Zeit hat auch genöthigt, diesem Theile der Geschichte einen unverhältnißmäßigen Umfang zu geben, da an sich geringfügig scheinende Notizen aufbewahrt werden mußten, um einiges Licht über Wesentliches zu geben.

seits einer Bankgeschichte hauptsächlich Leben und Reiz verleiht, andererseits die bedeutendsten Anknüpfungspunkte gewährt, um die innere organische Entwicklung des Banklebens anschaulich zu machen. Die vorliegende Geschichte wird daher ihren oben ausgesprochenen Zweck, den Privat-Interessenten der Bank vollständige Kunde von der bisherigen Leitung des Instituts zu geben, nicht vollständig erfüllen können. Sie wird aber genügen, um die übrigen Zwecke dieser Veröffentlichung zu erfüllen; um den Kredit der Bank zu befestigen, und das Publikum zu überzeugen, daß die Erhaltung der königlichen Bank dem lauten Verlangen nach einer National-Bank oder einem Lokal-Privat-Bank-System gegenüber eine wohl erwogene und begründete Maaßregel gewesen ist. Dazu wird die Kenntniß der unerhörten Unglücksfälle ausreichen, die sie betroffen haben, und von denen in das größere Publikum kaum dunkle Gerüchte gedrungen waren, und die Uebersicht dessen, was sie nach diesen Zerstörungen durch eigene Kraft geworden ist.

Die folgende Geschichte zeigt uns wie die königliche Bank ohne alle eigene Fonds begonnen hat. Die 8 Millionen, die in ihrem Grundgesetz vom 17ten Juni 1765 als ein aus Staatskassen ihr zu gewährender Betriebsfonds in Aussicht gestellt sind, hat sie nie erhalten. Die ersten Betriebsfonds die sie außer den im Giro-Verkehr ihr zufließenden Mitteln erhielt, waren 400,000 Rthlr., von denen aber ein Theil sofort wieder anderweitig disponirt wurde, und nicht wieder in den Besitz der Bank gekommen ist; und auch diese Summe ward ihr nur als Vorschuß gegeben. Dazu verlor sie in der ersten Zeit durch fehlerhafte Leitung bedeutende Summen im Leihverkehr und in den beiden Jahren vom 20sten Juli 1765 bis Trinitatis (1. Juni) 1767 schloß sie statt mit einem Gewinne mit einem Verluste ab. Später mußte sie gegen geringe Zinsen bedeutende Summen zur Gründung eines Komtoirs geben, das sie unterstützen sollte, aber in der That sie hemmte und in Verluste brachte. So war sie in den ersten Jahren vom Gelde dermaßen entblößt, daß, als vom 1sten Januar 1768 ab die Realisation der Banknoten, die seit Ertheilung des neuen Reglements vom 29sten Oktober 1766 emittirt wurden, von jenem Neben-Komtoir, das bis dahin zur Einlösung verpflichtet gewesen war, auf die Bank selbst überging, die Direktion daran denken mußte, zur Bildung einer Realisationskasse, ein Darlehn bei anderen königlichen Kassen aufzunehmen. Von dieser Zeit an flossen die Geldmittel ihr allerdings reichlich zu, und so reichlich, daß sie Schwierigkeit fand, sie zu benutzen und dadurch zu unrichtigen Operationen, zur Festlegung ihrer Kapitalien verleitet wurde; nicht allein wurden ihr durch den Depositenverkehr ungeheure Summen zugeführt, sondern es hatte auch Friedrich der Große 8,800,000 Rthlr. Kriegs-Reservefonds ihr anvertraut, aber alle diese Mittel waren nicht ihr Eigenthum und vermehrten in demselben Maaße, wie sie die Aktiva steigerten, auch die Passiva. Sie gewann große Ueberschüsse, aber diese verblieben ihr nicht, sondern kamen dem Eigenthümer, dem Staate zu Gute, und so kam es, daß 1806 das ganze eigene Vermögen der Bank aus 700,000 Rthlr. bestand, die streng genommen ihr nicht einmal gebührten, sondern zur königlichen Dispositionskasse hätten abgeführt werden müssen. Durch dies Verfahren entgingen ihr nicht allein jene Ueberschüsse; daß der Staat sie empfangen war auch Ursache, daß man zu sehr darauf Bedacht nahm sie zu steigern,

und dadurch noch tiefer in das unglückliche Verfahren hineingerieth, ihre Kapitalien festzulegen, weil es an Gelegenheit zu bankmäßiger Unterbringung derselben fehlte, ihre Fonds aber nicht zinslos liegen durften. Sie gerieth ferner durch die verwickelte Einrichtung des Staatswesens in ein ungünstiges Verhältniß zu den Staatskassen; sie mußte einem großen Staatszwecke die Sicherheit großer Kapitalien opfern, die in einem zur Empörung stets bereiten Landestheile ausgeliehen werden mußten.

Nun brach das Unglück des Jahres 1806 ein. Die Bank ward von dem ganzen Unglück mit betroffen, das über den preussischen Staat und jeden Einzelnen im Staate verhängt war. Ein Theil ihrer Kassen ward von dem Feinde geraubt, Verluste über Verluste treffen sie durch die ungeheuren Schwankungen aller Kurse und die Folgen der Festlegung ihrer Kapitalien treten schrecklich hervor. Nur der kleinste Theil war kaufmännisch angelegt; dieser ward mit wenigen Verlusten gerettet, aber für ungeheure Kapitalsummen mußte sie die schweren Opfer bringen, die die Indultgesetzgebung den Gläubigern in der Nation auferlegte, um den andern Theil des Volks, die Schuldner, vom völligen Verderben zu retten; sie litt unter der Entwerthung der inländischen Papiere. Die Provinzen, zu deren Hebung sie fast 10 Millionen hat hergeben müssen, stehen auf und werden zu einem feindlichen Staate gebildet; zwar wird der Besitz jener 10 Millionen ihr von dem Eroberer durch die feierlichsten Versicherungen garantirt, aber mit frecher Verhöhnung seiner Versprechungen raubt er sie. Der Drang der Zeiten hatte den Staat genöthigt, sein gesamntes Guthaben der Bank zu entziehen und ihre Gegenforderungen konnte er mit dem besten Willen nicht befriedigen. Die plötzliche Zerstörung des alten Kassenwesens nöthigte das Gouvernement eine neue Centralkasse zu bilden, und das durch die Stockung aller Geschäfte müßig gewordene Bankpersonal wird dazu verwandt. So dient die Bank eine Zeitlang als Generalstaatskasse; dabei aber wird von ihr mehr verausgabt, als sie zur Deckung erhält, und der ganz ruinirte Staat ist völlig außer Stande, diese Vorschüsse zu erstatten. Als endlich Preußen frei wird, bringt der Friede der Bank zwar nominell das von Napoleon geraubte Gut wieder, aber jene Provinzen sind größtentheils nicht wieder mit dem Staate vereinigt, und erst nach unsäglichen Anstrengungen gelingt es der Bankverwaltung jenes Gut mit großem Verluste zu realisiren. Der Staat, durch den Kampf auf Leben und Tod völlig erschöpft und nach dem Frieden zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt, um sich von Neuem gegen einen Feind zu waffnen, dem man zu großmüthig den Schlüssel Deutschlands gelassen hatte, kann die Bank nicht befriedigen. Er ist nicht allein lange Zeit außer Stande die ihm früher geleisteten Vorschüsse abzutragen, er ist selbst noch genöthigt, von der Bank neue Vorschüsse zu entnehmen.

So hatte die Bank als mit dem Jahre 1818 ihre Reorganisation begann, zwar auf ihren Büchern einen nominellen Ueberschuß von 920,000 Rthlr., aber unter ihren Aktivas befanden sich für Funfzehn Millionen 278,000 Rthlr. Forderungen, welche ganz steril waren und der Bank keine Zinsen trugen; einer verzinslichen Passivmasse von 26 Millionen 248,000 Rthlr. stand an zinstragenden Aktivas nur ein Betrag von 11 Millionen 881,000 Rthlr. entgegen, also nur etwas über 45 Prozent



des Passivstandes. Von den am Anfang des Jahres 1818 auf den Büchern stehenden Forderungen haben bis Ende 1845 7 Millionen 830,000 Rthlr. definitiv abgeschrieben werden müssen, und 282,000 Rthlr. wurden Schluß 1845 als unsicher nicht unter den wirklichen Aktivis geführt; also war der wahre Stand der Bank Anfangs 1818 nicht ein Ueberschuß von 920,000 Rthlr. sondern ein Deficit von 7 Millionen 192,000 Rthlr., d. h. über 26 Prozent der gesammten Passivmasse von 27,176,000 Rthlr.

Aus diesem Zustande hat nun die Bank ungeachtet mancher neuen Kapitalverluste, die ihr namentlich durch Veruntreuungen erwachsen sind, ungeachtet der ungeheuren Verluste an Zinsen und Zinseszinsen von den ganz werthlosen und zeitweise unverzinslichen Forderungen, ungeachtet der bedeutenden Kosten der Einziehung der alten Forderungen sich ganz aus eigenen Kräften so weit erhoben, daß ihr buchmäßiges Deficit Ende 1845, also nach 28 Jahren bis auf 1 Million 392,000 Rthlr., d. h. etwas über 19 Prozent des ursprünglichen Betrages geschwunden war. Unter den auf den Büchern aufgeführten Aktivis aber waren nur noch etwa 75,000 Rthlr., die als nicht ganz sicher angesehen werden konnten, und deshalb auch noch im Laufe des Jahres 1846 abgesetzt worden sind.

Die Summe der unverzinsten, sterilen Forderungen aber ist in diesen 28 Jahren von 7-Millionen 448,000 Rthlr. (nach Abzug der später ganz ausgefallenen Forderungen) bis auf 303,000 Rthlr. oder auf etwas über 4 Prozent der ursprünglichen Summe vermindert, und von diesen wurden 1845 nur noch 21,000 Rthlr. als Aktiva berechnet.

Noch mehr aber als der absolute Betrag hat das Verhältniß des Deficits und der unverzinslichen Forderungen zum Gesamt-Vermögensstand der Bank abgenommen. Während Anfang 1818 die gesammten Aktiva noch nicht 73 Prozent der Passivmasse betragen, betragen sie am Schluß 1845 schon über 97 Prozent, und während die verzinsten Forderungen damals noch nicht 45 Prozent der zu verzinsenden Passiva ausmachten, betragen sie Schluß 1845 135 Prozent.

Denn der Gesamt-Vermögensstand hatte sich in diesem Zeitraume so vermehrt, daß die Aktiva von 19 Millionen 985,000 Rthlr. auf 46 Millionen 777,000 Rthlr., also um mehr als 134 Prozent, die Passiva von 27 Millionen 176,000 Rthlr. auf 48 Millionen 170,000 Rthlr., also nur um etwas über 77 Prozent gestiegen waren.

In gleicher Weise wie das Deficit der Bank ausgeräumt war, war aber auch die Fähigkeit derselben gewachsen, fällige Forderungen so fort zu befriedigen. Während am Anfange der Periode die Baarvorräthe der Bank nur 937,600 Rthlr. betragen und sich zu dem Gesamtbetrage der Passiva verhielten wie 3,4 : 100 beliefen sie sich am Ende auf 11 Millionen 565,500 Rthlr. und verhielten sich zu dem Gesamtbetrage der Passiva wie 24 : 100. Unter den Forderungen der Bank konnten Anfang 1818 nur 1 Million 91,600 Rthlr. diskontirte Wechsel, als leicht realisirbare Aktiva betrachtet und im Nothfalle zur Verstärkung der Baarbestände verwandt werden, unter den Aktivis Ende 1845 waren 21 Million 379,300 Rthlr. leicht zu verfilbern; während also das Verhältniß dieser disponiblen Aktiva zu den Passivis am Anfange der Periode war wie 4 : 100 war es am Schlusse derselben wie 44 : 100, und

während Baarbestände und leicht zu verfilbernde Forderungen zusammen 1818 7,4 Prozent der Passiva ausmachten, betrug sie 1845 68,3 Prozent derselben.

Während so das Gesamtvermögen der Anstalt, das Verhältniß der Aktiva zu den Passivis, und die Fähigkeit der Bank zur jederzeitigen Deckung ihrer Verpflichtungen in so außerordentlichem Maße gewachsen war, hatte die Erwerbsfähigkeit der Bank, die Aussicht auf eine fortgehende Verbesserung ihres Vermögensstandes, in gleichem Verhältniß zugenommen. Wie sich die Summe der verzinslichen Forderungen vermehrt hatte, so hatte auch der Umsatz der Bank an Umfang gewonnen. Ihr gesammter Geschäftsumsatz hatte im Jahre 1818 43 Millionen 888,600 Rthlr. betragen, im Jahre 1845 betrug er 373 Millionen 598,200 Rthlr. war also auf das Acht und Einhalbfache gestiegen, ungeachtet in Folge von Vereinfachungen in der Buchführung in der Verkehrs-Uebersicht für 1845 manche Posten nicht in Einnahme und Ausgabe erschienen, die 1818 noch mitberechnet worden sind.

Diese Befestigung und Ausdehnung der Bank ist aber auch nicht ohne Frucht für die eigentliche Bestimmung einer Bank gewesen, den kaufmännischen Verkehr zu beleben, und auf Herstellung eines gleichmäßigen Zinsfußes zu wirken. Ja es ist diese Bestimmung, die in früheren Perioden oft versäumt worden ist, in dieser Zeit der Reorganisation erst recht hervorgetreten, und ausgebildet worden.

Während der Gesamtverkehr der Bank auf das Acht und Einhalbfache stieg, vermehrte sich ihr kaufmännischer Verkehr von 1819 an (über den Gesamtverkehr des Jahres 1818 sind keine Ermittlungen vorhanden) auf das Zehn und Einhalbfache, nämlich von 9 Millionen 958,000 Rthlr. auf 103 Millionen 550,000 Rthlr., und während im Anfang 1818 die kaufmännischen Anlagen der Bank (abgesehen von den alten in der Liquidation begriffenen Forderungen) nur ungefähr 4 Prozent der Gesamtanlage betrug, (1 Million 091,600 Rthlr. von 28 Millionen 097,100 Rthlr., d. h. der Aktiva incl. der damals noch nicht abgesetzten schlechten Forderungen) haben sie am Schlusse 1845 den Betrag von über 45 Prozent erreicht. (21 Millionen 322,600 Rthlr. im Lombard- und Diskonto-Verkehr auf 46 Millionen 816,600 Rthlr. Gesamtanlage.) Dies glänzende Resultat hat die Bank erreicht, ohne daß sie eigene Fonds besaß oder erhielt, und vielmehr mit einem Defizit belastet war, das Anfang 1819 über 26, Schluß 1845 noch gegen 3 Prozent der Passivmasse betrug; sie hat diese Ausdehnung ihres Verkehrs möglich gemacht, obwohl sie für einen sehr großen Theil ihrer ausstehenden Forderungen kein baares Geld hat erhalten können, sondern sich mit öffentlichen Papieren hat begnügen müssen, die sie ohne Verlust nicht verkaufen konnte, so daß sie Schluß 1845 noch etwa einen Bestand von 12 Millionen 801,100 Rthlrn. öffentlicher Papiere, 8 Millionen 110,500 Rthlr. mehr als 1818 hatte.

Aber nicht allein durch die Vermehrung der Diskontirungen und Beleihungen hat die Bank mächtig zur Belebung und Erleichterung des Handels gewirkt, auch durch andere Erleichterungen und Förderungen aller Art. Die einzelnen Maaßregeln, die dahin schlagen, sind in den beiden letzten Abtheilungen dieser Darstellung erwähnt: hier sei daran erinnert, daß während 1818 der kaufmännische Verkehr bei den Komtoiren noch ganz ruhte, und erst 1819 nach und nach bei ihnen



wieder eröffnet wurde, 1845 50,2 Prozent des Lombard- und 46,2 Prozent des Diskontoverkehrs auf die Provinzen kamen; daß die Zahl der Provinzial-Etablissemments (einschließlich Tilsit, Braunsberg und Insterburg) in dieser Zeit von 5 auf 14 vermehrt worden ist (seit 1845 ist sie bekanntlich verdoppelt worden), endlich daß an die Stelle eines schwankenden Diskontofazes, der am 2ten Mai 1817 den Satz von 10 Prozent, am 29sten Oktober 1818 den von 8 Prozent erreichte, während er in andern Monaten derselben Jahre bis zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent herunterging, ja im Jahre 1824 sogar in 5 Monaten von  $3\frac{1}{2}$  bis zu 10 Prozent stieg, ein fester Satz getreten ist. Allerdings hat in den allerletzten Jahren wegen der außerordentlichen Verhältnisse des Geldmarktes der Satz wiederum einige Male geändert werden müssen, dies ist aber immer auf längere Zeiträume geschehen und der Börse zuvor mitgetheilt worden. Auch hat die Veränderung jedesmal nur  $\frac{1}{2}$  oder 1 Prozent betragen

Diese Zahlen werden genügen, um dem unbefangenen Beurtheiler anschaulich zu machen, welchen Einfluß die preussische Bank durch ihre Geschäftsthätigkeit auf das gesammte Verkehrsleben des Staates geübt, und welche Stütze sie bereits vor der 1846 eingetretenen Verstärkung ihrer Fonds dem Handel geboten hat. Diesen Einfluß in seinen einzelnen Resultaten speziell nachzuweisen, ist allerdings unmöglich, da zu der Hebung des Handels und der Produktion, die in diesem Zeitraume in einem zu oft vergessenen Grade stattgefunden, viele andere Ursachen mitgewirkt haben. Daß aber im Allgemeinen genommen jene ungemeine Zunahme der Unterstützungen, welche die Bank dem Handel gewährt hat, keinen geringen Antheil an dem Steigen der Landeswohlfaht gehabt hat, werden gerade die eifrigsten Gegner der Königlichen Bank am wenigsten leugnen können, da sie schriftlich und mündlich, in übertriebenster Weise die zaubergleichen Wirkungen des Bankverkehrs auf den Wohlstand einer Nation gepriesen haben. Freilich haben sie ihr Lob nur den Privatbanken und solchen Staatsbanken gespendet, die sie nach flüchtigen Notizen für Privatbanken hielten, aber sie werden doch zugestehen müssen, daß die Unterstützungen, die eine Staatsbank überhaupt zu gewähren vermag, an sich nicht anders wirken können, als die Hülfen einer Privatbank, und daß ein Darlehn von 10,000 Rthln. aus einer Staatsbank nicht specifisch verschieden ist von einem gleichen aus einer Privatbank.

Die Gegner der Königlichen Bank haben ihren Vorstehern die Thätigkeit der Bank von Frankreich als beschämendes Muster vorgehalten, und deren Wirksamkeit im Gegensatz zu der der preussischen Bank als Beweis dessen hingestellt, was eine Privat-Landesbank leisten könne. Gewiß ist auch diese Bank eine der bestverwalteten in der Welt, und bis vor wenigen Monaten hat sie sich einer allgemeinen Anerkennung rühmen können, wie keine einzige andere. Aber die preussische Bank hat auch vor ihrer Erweiterung den Vergleich mit ihr nicht zu scheuen gehabt. Dies wird die folgende Zusammenstellung überzeugend darthun, und so kann die Königliche Bank mit vollem Recht wenigstens auf einen Theil des Lobes Anspruch machen, der jener Anstalt so überreichlich gespendet worden ist.

Die Gesamtumsätze der Bank von Frankreich haben 1845: 4,040 Millionen 955,000 Rthlr. (15 Milliarden Frs.) betragen, die der preussischen Bank 373 Millionen 598,000 Rthlr.; der Diskonto- und Lombardverkehr des ganzen Jahres bei jener 403 Millionen 801,100 Rthlr. (1,498,907,300 Frs.), bei dieser 103 Millionen 550,000 Rthlr.; die durchschnittliche Anlage im Diskonto und Lombard bei jener 48 Millionen 060,600 Rthlr. (178,401,100 Frs.), bei dieser 19 Millionen 138,000 Rthlr. Das scheinen allerdings beschämende Gegensätze zu sein. Die Bank von Frankreich hat allein im Diskonto- und Lombardverkehr mehr umgesetzt, als die preussische Bank in allen Verkehrszweigen! Aber bei näherer Beleuchtung verschwindet dieser Gegensatz. Zunächst erscheint auffallend, daß während der Gesamtverkehr der preussischen Bank nur etwas über 9 Hunderttheile dessen der französischen beträgt, das Verhältniß bei demjenigen Theile des Verkehrs, durch den die Bank hauptsächlich dem Handelsstande zu Hülfe kommt, sich zu Gunsten der preussischen Bank so verändert, daß ihr Gesamtumsatz mehr als 25 Hunderttheile dessen der französischen Bank beträgt, und die durchschnittliche Anlage fast 40 Hunderttheile.

Diese Wahrnehmung führt zunächst auf die Bemerkung, daß ein sehr großer Theil des Verkehrs der Bank von Frankreich in Umsätzen besteht, welche dem Handel keinen Nutzen bringen, namentlich in der Realisation und Wieder-Ausgabe der Banknoten, die allein über Ein Drittel des Gesamtverkehrs ausmachen, und in der Einziehung der Staats-Einnahmen; von letzteren muß nämlich in Frankreich ein weit größerer Theil als in Preußen durch die Bank gehen, weil weit geringere Summen unmittelbar bei den Provinzialkassen verausgabt werden, mithin weit bedeutendere Beträge an die Centrankassen abgeführt werden. Ferner werden in den Uebersichten des Jahresverkehrs der Bank von Frankreich alle vorgekommenen Einnahme- und Ausgabe-Buchungen dargestellt, so daß z. B. alle Uebertragungen von Beständen aus einem Kassenskonto auf das andere darin erscheinen, während in den jährlichen Uebersichten des Verkehrs der preussischen Bank die Baarsendungen der verschiedenen Bank-Anstalten unter einander, die Anweisungen, Dispositionsscheine u. s. w. fortgelassen werden. Nach der bei der Bank von Frankreich gebräuchlichen Darstellungsart hat der Gesamtverkehr der preussischen Bank 1845 nicht 373 Millionen, sondern circa 650 Millionen Rthlr. betragen. Mithin hat er in Wahrheit nicht 9 sondern über 16 Hunderttheile, und wenn man die Umsätze aus der Noten-Circulation, welche bei der preussischen Bank damals nicht stattfand, wegläßt, beinahe 25 Prozent des Verkehrs der Bank von Frankreich ausgemacht.

Ferner ist zu bemerken, daß bei der Bank von Frankreich die Prolongationen der Darlehne jedesmal als neue Darlehne nochmals gebucht werden, während sie bei der preussischen Bank stillschweigend erfolgen oder nur auf den Pfandscheinen vermerkt werden. Da nun bei der preussischen Bank stets einige Millionen auf Getreide, Holz und andere Ausfuhr-Artikel in den Häfen der Provinz Preußen, auf dem Rieper See u. s. w. fast das ganze Jahr hindurch und bisweilen noch länger ausstehen, mithin nach den Grundsätzen der französischen Bank jährlich etwa viermal gebucht werden müßten, so würde bei gleichen Buchung-Grundsätzen der Betrag

des jährlichen Diskont- und Lombardverkehrs bei der preussischen Bank sich um gewiss 10 Millionen Rthlr. höher stellen als jetzt, und nicht 25 sondern 28 Prozent des Verkehrs der französischen Bank betragen.

Die Leistungen beider Banken lassen sich aber auch nicht nach absoluten Zahlen vergleichen; bei einer Zusammenstellung ihrer Wirksamkeit muß die Verschiedenheit in der Größe beider Länder und in dem Umfange ihres Verkehrs berücksichtigt werden. Hier eine vollkommen richtige Verhältnißzahl zu finden, ist unmöglich, aber einen für den vorliegenden Zweck genügenden Anhalt wird ein Mittel zwischen der Bevölkerung und dem Betrage der Staats-Einnahmen mit Ausschluß des Domanal- und Forst-Einkommens geben.

Die Bevölkerung hatte nach der letzten Zählung in dem Jahre 1845 nämlich Ende 1843 in Preußen 15,471,765 Köpfe betragen, zu derselben Zeit in Frankreich 34,230,178 Einwohner; das Verhältniß ist also 100 : 221.

Die Staats-Einnahmen mit Ausschluß des Domanal- und Forst-Einkommens betragen in Preußen nach dem pro 1844 publizirten Finanz-Stat Netto rund 56 Millionen und kann pro 1845 höchstens auf 58 Millionen veranschlagt werden. Die französische Einnahme pro 1845 ohne die Erträge aus den Forsten hat rund etwa 340 Millionen betragen; das Verhältniß ist also wie etwa 1 : 6.

Das Mittel beider Verhältnisse,

der Bevölkerung von . . . . . 100 : 221

der Staats-Einnahmen von . . . . . 100 : 600

---

200 : 821

ist also gleich etwa . . . . . 100 : 411.

Nun betrug der Gesamtverkehr der preussischen Bank nach den Grundsätzen der Verkehrs-Uebersichten der französischen Bank = 650 Millionen, derjenige der letztgedachten Bank ohne Notenumsatz = 2,680 Millionen das Verhältniß ist wie 100 : 412. Also betrug der Verkehr der preussischen Bank verhältnißmäßig fast ganz genau eben so viel wie der der französischen.

Der jährliche Diskont- und Lombardverkehr der preussischen Bank betrug nach den Buchungs-Grundsätzen der französischen Bank etwa 113½ Million, der der letztgedachten Anstalt 403,800,000, verhielt sich also wie 100 : 355. Die durchschnittliche Anlage hat betragen bei jener Bank 19,138,000 Rthlr., bei dieser 48,060,000 Rthlr., hat sich also verhalten wie 100 : 251. Mithin hat der Diskont- und Lombardverkehr der preussischen Bank relativ bereits 1845 mehr betragen als der der französischen, und sie hat dem Handelsstande schon damals eine größere Hülfe geleistet als die französische Bank.

Dies Resultat ist um so mehr bemerkenswerth als die preussische Bank diese Hülfe mit einem Defizit von 1 Million 392,000 Rthlr. geleistet hat, die französische dagegen ein Aktienkapital von 67,900,000 Frs. und einen gesetzlichen Reservefonds von 10 Millionen Frs. also ein Vermögen von über 23 Millionen Rthlr. besaß; als ferner die französische Bank seit fünf und vierzig Jahren fast ununterbrochen mit Glück operirt hatte, die preussische

dagegen erst seit sieben und zwanzig Jahren den kaufmännischen Verkehr wieder hatte beginnen können, und das zwar zu einer Zeit, wo ihre Passiva die Aktiva bedeutend überstiegen, sie ohne Einnahmen und in entsetzlicher Verwicklung war.

Führt man diesen Vergleich zwischen den Verwaltungs-Resultaten beider Banken pro 1845 weiter, so ergeben sich noch mehr Momente zu Gunsten der preussischen Bank.

Man hat ihr vorgeworfen, sie unterstütze die Provinzen nicht genug. Aber sie hatte Ende 1845 14 Provinzial-Etablissements, während die Bank von Frankreich damals erst 11 hatte. Von ihrem Diskont- und Lombardverkehr im Jahre 1845 kamen 47 Prozent, von der durchschnittlichen Anlage 59 Prozent auf die Provinzen; bei der Bank von Frankreich dagegen nur 27 Prozent des Gesamtverkehrs und 30 der durchschnittlichen Anlage.

In Frankreich sind die Klagen allgemein, daß die Bank hauptsächlich nur den großen Geldleuten diene, in Preußen könnte man eher die umgekehrte Klage vernehmen, und die Beschränkungen des Diskonts, die im vorigen Winter angeordnet wurden, sind durchaus den mittelmäßig Bemittelten zu Gute gekommen.

Allerdings hat die Bank von Frankreich neuerlich ihren Diskont zu einer Zeit nicht erhöht, als die preussische Bank es gethan hat; aber einestheils kann eine Bank, die ein großes Vermögen, eine große Noten-Cirkulation und durch ihr Grundgesetz bedeutende zinslose Bestände zur Disposition hat, dem Handelsstande manche Erleichterung gewähren, die eine Bank, die noch an einem Defizit laborirt, keine Noten emittirt, und den größten Theil ihrer Depositen verzinsen muß, nicht zu leisten im Stande ist. Anderentheils hat die Verwaltung einer Aktienbank oft ein persönliches Interesse, das von dem der Bank sehr abweicht, und hält den Diskont zum Vortheil ihrer Geschäftsfreunde zu Zeiten niedrig, wenn die Erhaltung der Bank eine Erhöhung erfordert. Die Verwaltung einer Staatsbank dagegen hat nur auf die Erhaltung der Bank Bedacht zu nehmen.

So kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die königliche Bank aus einem Zustande völliger Erschöpfung und Mittellosigkeit schon im Jahre 1845 ganz aus eigenen Kräften in eine Lage gebracht war, in der sie den wahren Zweck einer Bank, Unterstützung und Belebung des Verkehrs und Handels und dadurch auch der Produktion vollkommen erfüllte, und eine Hülfe von der allergrößten Bedeutung gewährte.

Das Gouvernement ist also sicherlich wenigstens darin in seinem Rechte gewesen, daß es dem Andringen auf Errichtung einer neuen Bank, und was dann unvermeidlich war, Aufhebung des alten Instituts nicht ohne Weiteres nachgab. Nur Gründe der allerdringendsten Art konnten es rechtfertigen, ein so erprobtes Institut aufzuheben, um den Versuch zu machen, mit einer neuen Anstalt dasselbe zu erreichen, was jenes geleistet hatte, oder mit einer geringen Unterstützung leisten konnte.

Alle Gründe aber, die aus der Lage und der Eigenthümlichkeit des Instituts selbst hergenommen wurden, konnten für so dringend nicht gehalten werden.



Man verlangte zunächst diese Maßregel aus dem Grunde, daß die Hülfe, die das alte Institut gewähre, nicht ausreichend sei; ja man wollte ganz ignoriren, daß es überhaupt bisher von Nutzen gewesen. Daß aber die Bank dem Handel jetzt schon eine sehr bedeutende Hülfe gewähre, konnte das Gouvernement nach den oben entwickelten Thatfachen wohl als erwiesen annehmen, und daß diese Hülfe nicht ausreichend sei, konnte an sich noch kein Grund sein, die Bank aufzuheben. In der That lag der Gedanke doch näher, ihre Mittel zu verstärken, oder vielmehr überhaupt ihr eigene Betriebsmittel zu geben, als mit demselben Kostenaufwande eine neue Bank zu stiften. Von einer Anstalt, die ohne Mittel so bedeutende Resultate erreicht hatte, konnte man wohl mit Recht erwarten, daß sie die ihr gewährten Mittel zu gleichen Zwecken und mit gleichem Erfolge anwenden werde; nicht aber gab es eine gleiche Garantie für eine neue Anstalt. Unter allen Umständen ferner ist es natürlicher und zweckmäßiger, ein schon bestehendes Geld = Institut, dessen Kredit fest gebildet, dessen Beamte geübt sind, das seine Geschichte und Traditionen hat, auszubilden als ein ganz neues einzurichten, bei dem Alles dies, das belebende Element des Bankverkehrs sich erst bilden soll. Der Chef der Bank hatte sogar schon selbst den Antrag auf Verstärkung ihrer Fonds gemacht, und zwar noch ehe die Errichtung einer neuen Bank überhaupt in Frage gekommen war; warum sollte man nicht auf diesen Antrag eingehen und so fort Hülfe schaffen, statt die Errichtung einer neuen Bank, ihre möglichen Vortheile und Nachtheile in Betrachtung zu nehmen, und den dringendsten Zeitpunkt vielleicht zu versäumen?

Der bloße Grund, daß die bisher von der königlichen Bank gewährte Hülfe nicht ausreichend sei, konnte also gewiß das Gouvernement nicht bestimmen, auf Errichtung einer neuen Bank einzugehen. Aber die Gegner behaupteten auch, daß die Art ihrer Hülfe, die ganze Weise der Verwaltung unzuweckmäßig sei. Diese Behauptungen sind stets so schwankend vorgebracht worden, daß eine spezielle Wiederlegung unmöglich ist; daß aber das Gouvernement ihnen keinen Glauben schenkte, wird nach den Erfolgen, welche die bisherige Leitung der Bank gehabt hatte, und die man nach dem Inhalt der folgenden Darstellung besser würdigen können, als es damals geschehen ist, sicherlich vollkommen gerechtfertigt erscheinen. Sind einzelne damals vorgebrachte Klagen begründet gewesen, so waren dies Beschwerden über Mißstände, die bei jeder Bank vorkommen, und bei der Eigenthümlichkeit dieser Anstalten, die nothwendig zu einem gewissen Formalismus führt, ganz unvermeidlich sind.

Sie behaupteten ferner, daß die Bank ihrer Grundeinrichtung nach auf einem so gefährlichen Boden stehe, daß mit ihr auch der ganze Verkehr gefährdet sei, und daß eine Verstärkung ihrer Kräfte, und mithin auch eine Vergrößerung ihres Einflusses auf die Nation, die Folge haben müsse, daß der gesammte National = Wohlstand beständig an dem Rande eines Abgrundes stehe. Diese Behauptung ward durch Gründe unterstützt, die theils aus der Natur und der Geschichte der Staatsbanken im Allgemeinen hergenommen waren, theils aus den bei der königlichen Bank selbst gemachten Erfahrungen. Was jene allgemeinen Gründe betrifft, so möchte wohl als das Resultat der damals vor dem Publikum geführten Diskussionen feststehen, daß

die Gefahren, die man als den Staatsbanken eigenthümlich bezeichnet hat, allen großen Centralbanken ohne Unterschied eigenthümlich sind: daß auch bei Privat-Centralbanken der spezifische Bank-Kredit mit dem Staatskredit vermischt und dadurch verfälscht ist, daß auch sie Ansprüchen der Staatskassen sich nicht entziehen können. Die speziellen Gründe aber, die aus der Geschichte der Königl. Bank selbst hergenommen waren, möchten auf den ersten Anschein durch die Ergebnisse der folgenden Darstellung bestätigt und verstärkt erscheinen.

Aber nur auf den ersten Anschein. Allerdings ist die Königl. Bank in einen Zustand gerathen gewesen, den wahrscheinlich ihre heftigsten Gegner sich kaum so arg gedacht haben. Allerdings haben die Ursachen dieses Zustandes wenigstens theilweise in ihrer Verbindung mit dem Staate gelegen. Aber nur ein Theil jener Ursachen ist aus dieser Verbindung hervorgegangen, und so weit dieser Zusammenhang wirklich Grund jenes Unheils gewesen ist, war er es nur darum, weil die Beziehungen der Bank zum Staate fehlerhaft organisiert waren.

Leiden, wie die Zeit von 1806 an sie über den preussischen Staat gebracht hat, politische Vernichtung, methodische Plünderung, raffinierte Zerstörung aller Hülfsmittel des Landes, würden jede Bank zu Grunde gerichtet haben; keine Kapitalkraft, keine Organisation würde gegen solche Kalamitäten geschützt haben. Aber allerdings sind es ganz besondere Ursachen gewesen, welche die Zerstörung der Bank so eingreifend gemacht haben, wie sie es geworden. Fassen wir diese zusammen, so sind es hauptsächlich vier gewesen:

1. der Mangel an eigenem Vermögen;
2. die Festlegung eines großen Theils ihres Kapitals;
3. die verwickelten Abrechnungs-Verhältnisse mit dem Staate;
4. die Benützung der Bank als General-Staatskasse und die daraus entstandenen Vorschüsse.

Alle diese Umstände haben nun allerdings mehr oder weniger ihren Grund in dem Verhältnisse der Bank zu dem Staate gehabt. Von dem dritten und vierten Umstande versteht es sich von selbst. Aber auch bei dem ersten und zweiten ist es theilweise der Fall.

Friedrich der Große wollte die Bank ohne großen Aufwand aus Staatsmitteln begründen. Als daher sein erster Plan, sie auf Aktien zu errichten, nicht gelungen war, gab er ihr kein eigenes Kapital, sondern nur einen Vorschuß. Er rechnete ferner von Anfang an darauf, in ihr eine neue Einnahmequelle für den Staat zu eröffnen, und so hat die Bank fast ihren gesamten Gewinn an die Staatskassen abführen müssen. So konnte sie natürlich kein eigenes Vermögen haben.

Die Festlegung ihres Kapitals hatte zuerst ihren Grund darin, daß die ihr zufließenden Fonds zu groß waren, um sie in bankmäßigen Geschäften vollständig anzulegen, oder wenigstens sie darin mit Gewinn zu beschäftigen; die Staatsverwaltung aber den Anspruch an die Bank machte, daß sie stets bedeutende Ueberschüsse abführe. Zweitens war sie dadurch herbeigeführt, daß die Bank aus höheren politischen Gründen Vorschüsse zum Retablissement der südpreußischen und neu-ostpreußischen Grundbesitzer hatte hergeben müssen.



Aber wenn diese Umstände aus der Verbindung mit dem Staate hervorgegangen sind, so haben sie sämmtlich ihren Grund nicht darin, daß die Bank überhaupt Staatsbank war, sondern in einer fehlerhaften Organisation, und in dem Zusammenhange mit dem Staate und dessen Gefahren, der bei allen Centralbanken unvermeidlich ist.

Hätte Friedrich der Große sich entschlossen, der Bank den ersten Dotationsfonds von 450,000 Rthlr. als Eigenthum zu überweisen, und ihr vielleicht nur ein Drittel oder ein Viertel des Gewinns als einen Reservefonds überlassen, so würde die Bank 1806 ein Vermögen von 4—5 Millionen besessen haben, mit dem sie vielleicht vor einer Zahlungs-Einstellung ganz geschützt gewesen wäre.

Hätte man ferner, als die Depositen der Bank in so großen Masse zufließen, die General-Depositorien der Gerichte zu größerem Eifer bei Unterbringung ihrer Kapitalien angehalten, so würden die Hypotheken-Darlehen, welche die Bank aus den Depositen gewährte, direkt aus den General-Depositorien gegeben und nicht auf einem ungehörigen Umwege auf das Konto der Bank gekommen sein. Hätte die Finanz-Verwaltung nicht auf die Bank als Einnahmequelle gerechnet, so hätte das Institut vielleicht sein kaufmännisches Geschäft durch Ermäßigung des Diskonto- und Zinsfußes erheblich vermehren können, und würde größere Kassabestände gehalten haben, die ihm 1806 sehr dienlich gewesen sein würden. Die Vorschüsse an die südpreußischen und neu-ostpreußischen Grundbesitzer waren aber eine politische Pflicht, der kein großes Central-Geld-Institut sich hätte entziehen können.

Die verwickelten Abrechnungs-Verhältnisse mit dem Staate hatten lediglich ihren Grund in einem verknöcherten Stats- und Rechnungswesen, in welchem jede einzelne Partie als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet ward und ihr Zusammenhang mit dem Allgemeinen völlig vergessen war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte die Bank ein kleines Saldo an den Staat zu fordern gehabt, das sie nicht in Verlegenheit hätte bringen können.

Die Benützung der Bank endlich als General-Staatskasse war nur möglich, weil eine Centralkasse damals fehlte, weil die Bestände in hundert Kassen zerstreut waren, die von einander nichts wußten, und von denen jede eine so spezielle Bestimmung hatte, daß man bei jeder außerordentlichen Ausgabe in Verlegenheit war, auf welche Kasse sie anzuweisen sei, weil endlich die Bank mit den andern Kassen zusammen unter einer Behörde stand.

Alle jene Fehler in der Organisation der Bank und des Staates waren aber 1845 weggeräumt. Die Bank hatte durch die Verordnung vom 3ten November 1817 eine völlig selbstständige Stellung erhalten; sie war durch eine ausdrückliche königliche Zusage vom 18ten April 1833 von der Verpflichtung entbunden, etwa in Zukunft zu gewinnende Ueberschüsse an die Staatskassen abzuführen; eine große Central-Staatskasse war gebildet und die Spezial-Stats wurden als Mittel zur Festhaltung der Ordnung in den Finanzen betrachtet, nicht aber als einzelne selbstständige Körper. Was allein noch fehlte, ein eigenes Vermögen der Bank, konnte — wie es nachher geschehen ist — ihr geschafft werden, und eine schnelle und starke Vermehrung aus ihrem Gewinn war dann mit Sicherheit zu erwarten.

Keiner der Gründe also, die für die Behauptung vorgebracht wurden, die Bank sei durch ihre Eigenschaft als Staatsbank besonders gefährdet, konnte das Gouvernement bestimmen, eine Verstärkung des Bankverkehrs nicht durch Vermehrung der Betriebsmittel der königlichen Bank, sondern durch Errichtung einer neuen Anstalt zu bewirken.

Unzweifelhaft ist mithin das Gouvernement in seinem Rechte gewesen, als es jenem Andringen nicht ohne Weiteres nachgegeben, als es die Gründe, die für dies Verlangen aus der Lage und der Eigenthümlichkeit der königlichen Bank selbst hergenommen wurden, sämmtlich für unrichtig oder unerheblich erachtet hat.

Wenn es nichts desto weniger längere Zeit Anstand genommen hat, alle Anträge auf Errichtung einer neuen Privat-Landesbank oder mehrerer Provinzial-Privatbanken definitiv abzuweisen, und der königlichen Bank die Mittel zu der Verstärkung ihres Betriebs zu gewähren, deren Nothwendigkeit von allen Seiten anerkannt wurde, so hatte dies lediglich seinen Grund in den Verhältnissen des Staates.

Die Verstärkung der Fonds der Bank konnte durch Gewährung von Baarfonds und durch Emission von Noten erfolgen.

Baarfonds konnten aus Staatskassen nicht gewährt werden: der später der Bank vom Staate übereignete Betrag von 2 Millionen war damals noch nicht disponible. Auf den Gedanken aber, ein Kapital durch Bethheiligung von Privatpersonen zusammenzubringen, kam man nicht sofort, und ohne vorgängige Beseitigung des vorhandenen, wenn gleich durch die Garantie des Staats gedeckten Defizits, wäre diese Maaßregel auch unzulässig gewesen.

Zur Emission von Noten, — diejenige Maaßregel die der Chef der Bank beantragt hatte, — war die Bank nach dem Edikt und Reglement vom 29sten Oktober 1766 berechtigt. Es schien aber in hohem Grade bedenklich, vor der Ausgleichung der Bilanz und bevor die Bildung eines Reservefonds oder Stammkapitals des Staats hinlänglich gesichert war, dieses einstweilen suspendirte Recht wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Als es aber möglich wurde, der Bank 2 Millionen aus Staatsfonds zu überweisen, waren alle Hindernisse gehoben, die in den Verhältnissen des Staates gegen Erweiterung und Konservation der königlichen Bank etwa liegen mochten.

Wenn demnach gegen diese Maaßregel nichts Entscheidendes sprach, so sprach für sie auf das Lauteste die Entwicklung der Bank in dem letzten Vierteljahrhundert, die so unzweifelhafte Zeugnisse für ihre Lebenskraft gab und zu den besten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte. Auf diese Zeugnisse wird gewiß Niemand, der die folgende Darstellung mit Unbefangenheit liest, geringes Gewicht legen, und Niemand, der die dargestellten Verhältnisse unparteiisch erwägt, wird verkennen, daß es weiser war, auf diesem Fundamente fortzubauen, als ein neues Gebäude anzufangen.

Von allen Gründen, welche gegen die Errichtung von Aktienbanken sprachen, kann hier geschwiegen werden. Die Gründe für Weibehaltung der bestehenden Bank sind stark genug.

Die Geschichte der Königlichen Bank zerfällt von selbst in vier Abschnitte.

1. Die Entstehung und allmähliche Entwicklung derselben bis zum Unglück des Jahres 1806.
2. Die Zeit der Desorganisation und Entkräftung der Bank Oktober 1806 bis Ende 1817.
3. Die Zeit der allmählichen Wiederherstellung der Bank unter der Verwaltung des Präsidenten Frieße, Anfang 1818 bis Februar 1837.
4. Benützung der wiederhergestellten Kräfte unter der Verwaltung des Chefs, Geheimen Staats = Ministers von Rother, Februar 1837 bis jetzt.

Die nachstehende Darstellung ist dem entsprechend in vier Abschnitte getheilt. Sie ist indessen nur bis zum Ende des Jahres 1845 geführt, weil der Zweck dieser Schrift nur ist, den Theil der Geschichte der Bank darzustellen, der bereits der Vergangenheit anheimgefallen ist, und sie nicht in die in der Entwicklung begriffene Gegenwart hinübergreifen soll. Die Entfaltung der Bank, die in das Jahr 1846 fällt, ist zur Darstellung noch nicht reif.

## Erster Abschnitt.

### Entstehung der Preussischen Bank.

Geschichte derselben vom Jahre 1765 bis 1806.

#### §. 1.

Lange Zeit hindurch hatte das Institut der Banken nicht über die Grenzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verbreitung gefunden, und es waren seit seinem Entstehen mehrere Jahrhunderte verflossen, als die erste Bank außerhalb Italien errichtet wurde, die Amsterdamer. In kurzer Frist folgten ihr die Hamburger, Rotterdamer, Nürnberger, und das bis dahin unbeachtete Institut erregte nun allgemeine Aufmerksamkeit.

Die ersten Projekte für eine preussische Bank.

Man sah, wie es den Plätzen Amsterdam und Hamburg gelang, mit seiner Hilfe ein festes Geld inmitten der allgemeinen Münzverwirrung zu behaupten, und diesem Umstande schrieb man mehr vielleicht, wie irgend einem andern einzelnen Vorzuge dieser Städte, die Blüthe ihres Handels zu. Aber man beneidete die freien Städte um die Banken, ohne ihrem Beispiel zu folgen: Banken, meinte man, seien in monarchischen Staaten unmöglich, und der Willkür gegenüber, die an der Münzverwirrung die Hauptschuld trug, mochte allerdings der Bankschatz nicht sicher erscheinen \*); — wobei man freilich vergaß, daß er auch in Republiken nicht geschützt sei, wie ja schon im sechzehnten Jahrhundert die venetianische Bank ganz ausgeleert worden war, und später dasselbe der Amsterdamer wiederfuhr.

Achtzig Jahre nach jener ersten Ausbreitung der Banken trat eine neue Epoche in ihrer Geschichte ein. In einem monarchischen Staate, in dem man der Gewaltreiche einer übelberathenen Regierung so gewohnt war, daß man wenige Jahre vorher es hatte erleben müssen, daß die Gewölbe der Privat-Banquiers — der Goldsmiths — geleert worden waren, in England, ward eine Bank errichtet. Daß hier das Gefürchtete wirklich eintrat, daß die Bank ihr gesamtes Stammkapital der Regierung darleh, übersah man, oder wußte es nicht — wie ja damals die Kunde von staatswirthschaftlichen Verhältnissen des Auslandes wie des Inlandes äußerst dürftig war. Auch hatte die englische Bank, so wohlthätig sie sonst und namentlich politisch als Stütze der neuen Regierung wirkte, gar nicht den Erfolg, der die

\*) Esprit des lois Liv. XX. Chap. 11.

Amsterdamer und Hamburger Bank so preiswürdig machte, die Schaffung eines festen Geldes. Ihr Bankgeld — nicht mehr ein in den Büchern festgelegtes, auf den kaufmännischen Verkehr beschränktes Geld, sondern circulirendes, jeder Laune des weitesten Umlaufs preisgegebenes, Zettel — fiel schnell und schwankte beständig gegen Metall. Aber der Zauber war gebrochen, der die Banken aus dem Kreise der monarchischen Staaten gebannt hatte, und zwei neue Elemente waren in das Wesen der Banken getreten, die ihnen einen neuen Reiz gaben, der Gewinn und die anscheinende Vermehrung des Geldreichthums der Nation durch Zettel. Denn man erfuhr, daß die Aktionaire der Bank von England bedeutende Dividenden zogen und machte sich von der Größe derselben ganz übertriebene Vorstellungen, und die Zettel, die dem Wesen nach allerdings schon bei älteren Banken existirt hatten \*), waren bei der Londoner Bank zuerst im ganzen Reize ihrer Eigenthümlichkeit erschienen. Von nun an trat das Streben nach dem Besitz einer Bank in die erste Reihe der staatswirthschaftlichen Wünsche der Nationen und der finanziellen Pläne der Regierungen.

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts finden wir dieses Streben in zwei Richtungen auseinandergehend.

Auf der einen Seite wirkte der Reiz des Zettelreichthums und des Gewinns völlig berauschend, und führte zur Entstehung von Banken, wie die Lawfche, wie die Kopenhagener, wie die Stockholmer in ihrer späteren Gestalt: Anstalten, die mehr Verderben über die Völker gebracht haben, als jahrelange Kriege, Pest und Hunger.

Auf der andern Seite sah man noch fortwährend den Zweck der Banken in einer Regelung der Geldcourse, in der Fixation des Werths eines gewissen Geldes. An diese Richtung knüpften sich nicht minder die ausschweifendsten Vorstellungen, wie an jene, aber sie ist nur wenig praktisch geworden, und konnte in ihren Wirkungen nicht so verderblich werden.

Beide Richtungen haben auch in Preußen unter Friedrich dem Großen sich geltend gemacht und zu verschiedenen Projekten geführt, aus denen endlich die Königl. Bank in einer dritten ganz eigenthümlichen Gestalt erwachsen ist.

Unter Friedrich Wilhelm I. scheint die Einrichtung einer Bank für Preußen nicht zur Sprache gekommen zu sein. So wie aber der junge König den Thron bestieg, standen Projektenmacher auf, die entweder auf seine Empfänglichkeit für kühne Ideen rechneten, und hofften, daß diese ihnen Gelegenheit zu Gewinn geben werde, oder in der ernstesten Absicht, seine landesväterlichen Absichten zu befördern, ihm Pläne zur Gründung einer Preussischen Bank vorlegten. Schon 1741 trat ein gewisser Hoppmann mit einem Bankplan auf, und noch vier andere Bank-Projekte aus den Jahren 1743—1750 befinden sich in der Registratur der Haupt-Bank. Keines dieser Projekte hat ernstliche Aufmerksamkeit erregt. Mehr Erfolg hatte der

\*) Nämlich als au porteur laufende Empfangs-Bekanntnisse der Bank über gemachte Einlagen.



Bankplan des bekannten Geheimen Finanz=Raths Graumann, der auf eine kombinierte Giro= und Zettel=Bank hinausging.

Durch das Edikt vom 14ten Juli 1750 \*) war der von Graumann vorgeschlagene leichte Münzfuß eingeführt worden; die Durchführung desselben fand aber große Schwierigkeiten. Im Allgemeinen stand ihm ein Vorurtheil gegen leichte Ausprägungen entgegen; dann aber litt er auch an zwei Fehlern, dem schlechteren Gehalte der Thalertheile, und dem Grundsätze, daß Gold und Silber neben einander gesetzliches Zahlungsmittel sein und in einem festen Verhältniß stehen sollte: der Thaler Friedrichsd'or sollte nämlich 5 Prozent Agio gegen den Thaler Kourant geben. Graumann hatte gehofft, seine Silbermünze werde sich durch diese künstliche Verbindung mit der Goldmünze über ihrem natürlichen Werthe halten (wie Scheidemünze durch ihre Verbindung mit voll ausgeprägten großen Silberstücken), sah aber das Kourant unaufhaltsam im Kurse gegen fremde Münzen auf seinen natürlichen Stand zurückgehen und das Gold gegen Kourant steigen. Um sein System zu retten, machte er den Vorschlag, eine Giro= und Kourant=Bank in Berlin zu errichten, durch deren Hülfe dem preussischen Gelde ein günstiger Cours, namentlich gegen Hamburger Banko, gesichert, und der Preis des Silbergeldes gegen Gold erhöht werden sollte. Der König theilte bekanntlich die damals herrschenden Vorstellungen über die Bedeutung des Geldes für den Nationalwohlstand, und das Verhältniß zwischen dem innern und dem gegebenen Werthe des Geldes; er war in seinen Befürchtungen wegen der Folgen eines schlechten Kurses seiner Münzen durch die Verluste bestärkt, welche der inländische Handelsstand in der Periode des Sinkens bis zur dauernden Herstellung des natürlichen Zustandes erlitt; auch mochte er auf eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus dem Münzregal durch das Graumannsche System gerechnet haben. Kurz er ging auf Graumanns Gedanken ein, und unter dem 23ten Septbr. 1753 ward die in der Beilage I. mitgetheilte «Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro= und Wechsel=Banque» publizirt. Die Bank sollte auf Aktien errichtet werden; anscheinend ist es aber nicht einmal bis zur Eröffnung der Subscription gekommen, und es hat sich sofort eine so starke Opposition gegen das Projekt erhoben, daß der König sich bald entschlossen hat, es fallen zu lassen. Das Nähere darüber läßt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht vollständig ermitteln \*\*).

Ueberhaupt liegt die Geschichte des Graumannschen Projekts, die in mancher Hinsicht nicht ohne Interesse ist, sowohl für die besondere Geschichte Preussens, wie für Handelshistorie im Allgemeinen, vielfach im Dunkeln. Anscheinend war sein erster Plan, eine Giro= und Leihbank mit einem Zettelgeschäft einzurichten. Die Zettel sollten bei den königlichen Kassen für voll genommen werden, die Fonds der Leihbank durch Aktien zusammengebracht und durch Einlegung der nicht anderweit zinsbar angelegten Kapitalien von Pupillen verstärkt werden: — die erste Anregung des nachher so folgenreich gewordenen Prinzips der Deposition der Pupillen=

\*) C. C. March. Cont. IV. p. 234.

\*\*) Ein Lokal für die Bank war schon angewiesen, und zwar in demselben Gebäude, in dem später die Bank wirklich eingerichtet worden ist, in dem damaligen Jägerhofe.



gelder bei der Bank. Der eigentliche Zweck der Bank, die Hebung des Kourses des nach dem Münzfuß von 1750 geprägten Geldes, sollte dadurch erreicht werden, daß alle wichtigern kaufmännischen Zahlungen sowie Zahlungen im Verkehre mit Immobilien durch die Bank oder wenigstens in Bankgeld — also in einem dem Kourant völlig entsprechenden Gelde — geleistet werden sollten. Man glaubte durch die auf diese Weise hervorgebrachte Nachfrage nach Bankgeld den Cours des Kourantgeldes, als einer mit dem Bankgelde identischen Münze, in die Höhe treiben zu können. Der ursprüngliche Gedanke Graumanns, Silber durch künstliche Verbindung mit Gold zu halten, ist hier aufgegeben. An diese Gestalt des Projekts schließt sich die Allerhöchste Dktroi vom 23sten September 1753 an, in der jedoch der Zettel-Emission und der Deposition der Pupillengelder, gegen die der Großkanzler v. Socceji auf das Aeußerste protestirt hatte, keine Erwähnung geschieht \*).

Es findet sich aber noch ein anderes Bankprojekt Graumanns; ob dasselbe älter oder jünger war, als die Dktroi, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen, da nur Abschriften ohne Datum vorhanden sind. Spätere Erwähnungen lassen aber vermuthen, daß es jünger ist, und dafür sprechen auch innere Gründe. Offenbar ist es nämlich in Folge eines fortwährenden Sinkens des Kourses der neuen Kourantmünzen in Hamburg entstanden, dem man nur noch mit gewaltsamen Maaßregeln begegnen zu können meinte, und eine stärkere Depretiation der neuen Münze trat in Hamburg erst Ende des Jahres 1753 ein, wo zufällige Ursachen — ein Lichtgießer wollte die bis dahin zu  $3\frac{1}{2}$  Sch. umlaufenden Zweigroschenstücke nur noch zu  $3\frac{1}{4}$  Sch. annehmen — plötzlich die preussische Münze auf ihren wahren Werth herunterbrachten. Dieses ganz monströse Projekt beruhte auf folgenden Grundlagen.

Die Bank sollte aus drei Komtoiren bestehen, der Spezies-, Kourant- und Lehn-Banko. Die Spezies-Banko und Kourant-Banko waren Giro-Banken, bei denen nur durch Transferiren und baare Auszahlung gezahlt wurde. Die Spezies-Banko sollte nach Speziesthalern rechnen, die gleichen Gehalt erhalten sollten, wie Hamburger Bankothaler, die Kourant-Banko nach Thalern des Graumannschen

\*) Diese Dktroi ist ein merkwürdiger Belag dafür, wie äußerst gering damals auch bei tüchtigen Finanzmännern, zu denen Graumann ohne Zweifel gehörte, die positiven Kenntnisse waren, namentlich in Bezug auf Verhältnisse des Auslandes. Als eine Veranlassung zur Errichtung der Bank wird in derselben einer Maaßregel der Stadt Hamburg gedacht, durch welche diese ihr seit 1726 eingeführtes Kourantgeld 10 Prozent über seinen innern Werth erhöht habe (auf 116 Prozent gegen Banko). Diese Maaßregel war allerdings im Jahre 1726 getroffen worden, indem die Stadt, um der Uberschwemmung mit dem seit 1710 verschlechterten dänischen Kourantgelde zu begegnen, eigenes Kourantgeld prägen ließ, demselben einen gesetzlichen Cours gegen Banko von 116 Prozent beilegte und diesen Cours durch eine Kourantbank und eine feierliche Garantie von Rath und Bürgerschaft zu sichern suchte. Aber schon 1736 hatte die Stadt in einem mit der Krone Dänemark unter dem 28sten April geschlossenen Vergleiche diese Maaßregeln zurückgenommen, da Dänemark schon 1726 zu dem alten Münzfuß zurückgekehrt war. Der Hamburgische Agent in Berlin beschwerte sich auch bei dem General-Direktorium über jene Angabe in der Dktroi und verwies auf den Hamburger Kourszettel, aus dem zu entnehmen sei, daß Hamburger Kourant so gut an der dortigen Börse dem Steigen und Fallen ausgesetzt sei, wie alles ausländische Geld.

Münzfußes. Die Speziesthaler sollten zu den Kourantthalern das feste Verhältniß von  $100 : 133\frac{1}{3}$  haben, und zu diesem Kourse sollten stets Guthaben bei der einen Bank in die andere umgeschrieben werden können. Die Lehn-Banko sollte auf Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen auf sechs Monat leihen.

Zur Begünstigung der Spezies-Bank ward bestimmt: alle Zahlungen, die aus gezogenen Wechseln und Assignationen, aus dem Kauf von Häusern, liegenden Gründen, so wie aus Hypotheken innerhalb Berlin und inkorporirten Städten originiren, sollen durch Giriren in der Spezies-Banko geschehen, und die Kontrolle auf Banko-Spezies gestellt werden; alle Kaufleute und Fabrikanten in der Mark, Pommern, Magdeburg, Minden und Ravensberg, welche Waaren en gros in oder außerhalb Landes debitiren, sollen dieselben ihren Schuldnern in Banko-Spezies in Rechnung stellen; wer 999 Rthlr. Spezies in die Bank bringt, dem sollen 1000 Rthlr. Spezies oder  $1333\frac{1}{3}$  Rthlr. Kourant gutgeschrieben werden. Zur Belegung des Verkehrs der Kourant-Bank sollen alle Zahlungen von Waaren von 50 Rthlr. und darüber, die unter Kaufleuten innerhalb Berlin vorkommen, so wie alle Zahlungen von Zinsen und Hausmiiethen von 100 Rthlr. und darüber durch Giriren in der Kourantbank geschehen, und alle Salarien und Besoldungen der königlichen Beamten, welche jährlich 200 Rthlr. und darüber betragen, durch die Kourantbank gezahlt werden, wozu der Bank die nöthigen Fonds überwiesen werden sollen.

Durch diese Verbindung der Spezies- und Kourantbank glaubte Graumann, dem neuen Kourantgelde einen Kours von  $133\frac{1}{3}$  zu 100 gegen Hamburger Banko zu sichern, während der natürliche Kours der ganzen Thalerstücke  $150\frac{1}{4}$  zu 100 war, und der damalige Tages-Kours nur darum einige Prozent unter 150 stand, weil der Kredit des Hamburger Bankgeldes selbst durch die Schließung der Bank im Jahre 1750 gefallen war. Mit andern Worten wollte er dem neuen Kourantgelde einen Kours von  $16\frac{11}{12}$  Prozent über seinen innern Werth sichern.

Wie er das für möglich gehalten hat, ist nicht klar: denn war er auch von herrschenden Theorien eingenommen, so konnte ihm doch unmöglich entgehen, daß, wenn man preussische Banko-Spezies in gleichem Werthe mit Hamburger Banko münze und in Umlauf bringt, sie in Folge der künstlichen Proportion zum Kourant sofort eingeschmolzen werden und verschwinden würden; wenn man keine gemünzte Banko-Spezies in Umlauf bringe, ihr Kours sich nach dem wahren Werth des Kourant richten, und es eine ganz wirkungslose Fiktion bleiben werde, daß sie gleich Hamburger Banko seien. Die Bank würde unter allen Umständen die Verwirrung, welche das Graumannsche Münz-System damals angerichtet hatte, nur auf das Höchste getrieben, und die gesammten Verkehrsverhältnisse zerrüttet haben. Nur eine ganz verkehrte Vorstellung von dem Wesen eines Hamburger Bankothalers, der weiter nichts ist, als  $\frac{21}{221}$  einer Mark fein, und seinen Werth nur durch dies Verhältniß zum Silber erhält, haben jenen Plan bei einem Manne erzeugen können, den Theorien von den Wirkungen der Münzbenennungen auf die Preise der Dinge allein unmöglich zu solchen Thorheiten hätten bringen können. Ueberdem scheint Graumann von dem Grundirthum ausgegangen zu sein, als sei für den norddeutschen Großhandel der Hamburger Bankothaler die entscheidende Münze, während dies

damals noch Dukaten und Pistolen waren, und Silber durchaus — mit Ausnahme des Albertusthaler — als Waare betrachtet ward. Nichtsdestoweniger ward der Plan mit großem Ernste diskutiert, und von den Einsichtigeren mit einem Eifer bekämpft, der klar zeigt, daß die Ausführung nicht für unwahrscheinlich galt.

Ob dieses Projekt noch längere Zeit, nachdem der Zweck der Oktroi vom 23sten September 1753 fehlgeschlagen war, Gegenstand der Berathung gewesen, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht ersichtlich: nur das ist gewiß, daß auch dieses Projekt ohne alle Folge aufgegeben worden ist, noch ehe der Ausbruch des siebenjährigen Krieges allen staatswirthschaftlichen Unternehmungen, die nicht einen unmittelbaren Geld-Ertrag gewährten, ein Ende machte.

## §. 2.

Des Geheimen Finanz-  
Raths von Calzabigi  
Projekt zu einer großen  
Handels-Kompagnie.

Nicht die Bankprojekte allein, auch viele andere Pläne zur Belebung des Handels und des Gewerbflusses, die zum Theil Friedrich weit mehr am Herzen lagen, wurden durch den Krieg unterbrochen. Der Friede gab dem Könige die Muße und Möglichkeit, jene Pläne weiter zu verfolgen, und er ergriff sie nun mit verdoppeltem Eifer: hatte es vorher gegolten, vorhandene Keime des Wohlergehens zu beleben, so kam es jetzt darauf an, neuen Saamen auszusäen, und das Land aus dem grenzenlosen Elende aufzurichten, das der Krieg gebracht hatte. Friedrich selbst hat in dem Kapitel »Des Finances« seiner Memoiren über die Zeit zwischen dem Hubertsburger Frieden und dem Ende der ersten Theilung Polens mit wenigen plastischen Zügen geschildert, was er zur Herstellung des Staates gethan, und wie er ohne einen Augenblick von den Anstrengungen des Krieges auszuruhen, sich zu neuer Thätigkeit gewandt hat.

Alle Nahrungszweige des Landes hatten unfählich gelitten, Handel und Fabrikthätigkeit nicht minder, wie der Landbau, und namentlich litten sie schwer an den Folgen der schlechten Ausmünzungen während des Krieges. Der Wechselkurs hatte sich in der Wirklichkeit sehr ungünstig für das Land gestellt, und noch mehr nach der Graumannschen Theorie, da während des Krieges (wie stets zu Kriegszeiten) Gold sehr gegen Silber gestiegen war, und fortwährend hoch blieb.

Friedrich faßte nun den Gedanken, Handel und Gewerbleiß nicht durch einzelne Maßregeln, sondern durch ein großes kombinirtes System aufzurichten. Den ersten Platz in demselben hatte die Wiederherstellung des Münzwesens auf den alten Fuß, die bekanntlich durch das Edikt vom 29sten März 1764 erfolgte \*); daran schlossen sich große Pläne zur Ermunterung der Anlage von Fabriken und Handlungshäusern durch direkte Unterstützungen, durch Verbote und außerordentliche Imposte; ferner zur Regulirung des Geldverkehrs durch eine Bank, Banquierverkehr mit auswärtigen Plätzen, Gold- und Silberhandel; endlich zur Belebung schon bestehender und Erschaffung neuer Handelszweige durch Konzentration von Kräften in Handels-Kompagnieen.

\*) N. C. C. B. III. §. 381. mit der wesentlichen Verbesserung, daß die Theilstücke des Thalers nicht mehr mit geringerem Gehalte, sondern zum 14 Thalerfuß geprägt werden sollten.

Diese umfassenden Pläne waren ihm nicht neu, schon vor dem Kriege hatte er Fabriken durch Unterstützungen u. s. w. in's Leben gerufen, und wie er eine Bank projektirt hatte, so hatte er Handlungsgesellschaften, wie die asiatische und bengalische wirklich gestiftet. Aber diese Versuche waren fast ohne Ausnahme entschieden mißglückt, und dies Fehlschlagen hatte Friedrich, statt ihn gegen den Gedanken selbst mißtrauisch zu machen, zu der Ansicht gebracht, seine Diener seien zu solchen Sachen nicht zu brauchen, und es fehle überhaupt in seinen Landen an dazu geschickten und einsichtigen Leuten. Machte diese Ansicht ihn schon zu leicht geneigt, den Rath Fremder anzuhören, so wurde diese Meinung noch mehr durch die entschiedene Mißstimmung gegen das General-Direktorium befördert, die während des Krieges entstanden war und erst sehr langsam, wohl nie völlig wich. Dieser unglückliche Umstand machte es möglich, daß ein Plan zur Ausführung jener so vortrefflich gemeinten Maaßregeln bei dem Könige Eingang fand, der selbst unter den Bank-Projekten der letzten Jahre kaum seines Gleichen hat.

Friedrich hatte schon im Winterquartier zu Leipzig 17 $\frac{62}{63}$  den Livornesen Gian Antonio di Calzabigi kennen gelernt — wahrscheinlich durch Vermittelung des damaligen Majors Quintus Scilius, — einen Mann, der in Frankreich als Finanzmann eine Rolle gespielt und dort zusammen mit dem berühmten Casanova de Seingalt ein Lotto di Genova eingerichtet hatte. Dieser hatte durch eine staatswirthschaftliche Bildung, wie sie unter den damaligen französischen Finanzmännern gewöhnlich war, dem Könige, der bei seinen Beamten alles Andere eher fand als glänzende Systeme, zu imponiren gewußt, und hatte durchgesetzt, daß Friedrich ihn unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen als Finanz- und Kommerzienrath in seine Dienste nahm, um auch in seinen Staaten das Lotto einzurichten, dessen Direktion er zuerst in Administration, dann en ferme übernahm. Dieser scheint mit des Königs umfassenden Plänen zur Hebung des Handels und Gewerbfleißes bekannt geworden zu sein, und gründete darauf ein Projekt zur Errichtung einer großen Handels-Kompagnie, die alle jene Maaßregeln, die der König in inneren organischen Zusammenhang bringen wollte, auch äußerlich zusammenfassen sollte. Sie sollte Bank-, Asssekuranz- und Handelsgeschäfte aller Art so betreiben, daß eine Branche durch die Thätigkeit der andern in Betrieb erhalten, also auch ihr Gelingen von dem der andern abhängig sein sollte. Die Bank sollte die Basis für eine sehr große Masse Papiergeld bilden, die Asssekuranz- und Handlungskompagnie sollte dasselbe in den Weltverkehr bringen; der Handel sollte durch das belebende Prinzip der Association im größten Maaßstabe in Schwung gebracht und der schwach betriebene Handel Einzelner ganz von dem auf unermessliches Kapital und Geschäftsverbindungen basirten Kompagniehandel absorbiert werden. Diese Absorption sollte nicht blos durch die unwiderstehliche Macht des Kapitals, sondern auch durch die umfassendsten Monopole und Privilegien bewirkt werden. Diese Monopole und Privilegien sollten zugleich für die Aktionaire — das Grundkapital von 25 Mill. Rthlr. Gold sollte auf dem damals sehr beliebten Wege der Aktienzeichnung zusammengebracht werden — einen außerordentlichen Gewinn sichern, und auf diese Weise fremdes Kapital in großen Massen in's Land ziehen. So war auf eine sehr geschickte Weise in diesem Plane



Alles kombinirt, was nach den damals herrschenden Theorien für die Regenten und Geldmänner anziehend sein konnte, alles griff vortrefflich in einander, und nur Eines war falsch berechnet, der Kredit der Kompagnie, der Umlauf ihres Papiergeldes. Dies aber war gerade die Hauptbasis des ganzen Projekts, wie Calzabigi selbst bei einer späteren Gelegenheit als sein Grundprinzip den Satz aufstellte: *La manoeuvre actuelle de tous les états de l'Europe est de conserver la masse de l'or et de l'argent, et de solder tout ce qu'ils ont de passif avec du papier.* \*) Calzabigi mag von der Vortrefflichkeit seines Projekts überzeugt gewesen sein; daß er aber dabei hauptsächlich auf großen Gewinn gerechnet hat, ist nach dem späteren Verlaufe der Sache nicht zu bezweifeln.

Calzabigi legte seinen Plan dem Könige im September 1764 vor. Dieser, der die Gesamtheit seiner Pläne, wie er sie in ihrem inneren Zusammenhange im Kopfe, und man kann sagen im Herzen trug, auch in äußerer Wechselwirkung so lockend und in so einfacher Gestalt dargestellt sah, und die Hoffnung vor sich hatte, Alles, was er sonst durch vielfache einzelne mühsame Verhandlungen und durch die Zersplitterung mit halber Wirkung hatte erstreben müssen, durch Eine große Operation zu Ende zu führen, ging mit Lebhaftigkeit auf den Gedanken Calzabigi's ein. Seine Ansicht von den Vorzügen der Ausländer, ihrer Gewandtheit und staatswirtschaftlichen Bildung im Gegensatze zu der Schwerfälligkeit und Routine des General-Direktoriums schien hier die beste Bestätigung zu finden. Die Freude an dem glänzenden Plane erklärt es, daß er selbst ihn nicht tiefer geprüft zu haben scheint; vielleicht hielt ihn auch ein unbegründetes Mißtrauen in seine eigene Einsicht davon zurück, wie er es manchmal in seinem Leben Männern vom Fache gegenüber gezeigt hat.

Bildung einer Banko-Kommission. Oktbr. 1764.

Er traf sofort Einleitungen zur Ausführung des Projekts, setzte eine besondere Banko-Kommission unter dem Voritze des Stats- und Kriegsministers v. Hagen nieder, der die speziellere Prüfung der Vorschläge Calzabigi's und die Leitung aller auf Einrichtung der Bank — denn dies sollte die Kollektivbezeichnung der Kompagnie sein — übertragen ward, und gab dem 2c. Calzabigi den Auftrag, einen vollständigen Plan auszuarbeiten.

Die erste Thätigkeit der Bank-Kommission war die Eröffnung der Subscription zu dem Gesellschaftskapital der Kompagnie. Dies geschah am 19ten Oktober 1764 und von diesem Zeitpunkte an können wir die Geschichte der Entstehung der Bank mit größerer Sicherheit als bisher verfolgen.

So rasch der Entschluß des Königs gefaßt worden, und so schnell die ersten Einleitungen vor sich gegangen waren, so langsam schritten nun die weiteren Vorbereitungen vorwärts. Bis zum Januar 1765 bestand die Thätigkeit der Banko-Kommission nur im Sammeln von Subscriptionen, in Konferenzen mit einzelnen Gewerbetreibenden der Hauptstadt und der Provinzen wegen ihrer Bethheiligung an der Zeichnung, und im Einziehen von Nachrichten über den Zustand des Handels in der

\*) Das Projekt selbst scheint nicht erhalten zu sein, aber auf den Inhalt läßt sich aus späteren Verhandlungen mit Sicherheit schließen.

Monarchie und über Bank-Einrichtungen anderer Länder. Calzabigi, der im Auslande ausgedehnte Verbindungen hatte, bemühte sich mehr dort Subscribenten zu gewinnen, von daher Leute, deren er zur Ausführung seiner Pläne bedurfte, oder die dem Könige nützlich sein konnten, nach Preußen zu ziehen, und in Preußen selbst die Subscriptionen zu betreiben, als den Plan zur Reise zu bringen, dessen Redaktion er erst im Januar 1765 vorgelegt hat. Für die Kenntniß der kommerziellen und gesellschaftlichen Verhältnisse jener Zeit sind diese Verhandlungen der Bank-Kommission und das, was man über Calzabigi's Treiben erfährt, von nicht geringem Interesse. Hierher gehört nur Folgendes:

Die Subscription nahm, nachdem in den ersten Tagen einige Personen aus der Umgebung des Königs nicht unbedeutende Summen gezeichnet hatten, einen sehr schlechten Fortgang und namentlich zeigten die Gewerbetreibenden wenig Neigung sich bei der Compagnie zu betheiligen. Schon ehe etwas Näheres über das Projekt bekannt geworden war, hatte ein großes Mißtrauen gegen dasselbe sich des gesammten Kaufmannsstandes bemächtigt; Calzabigi nennt es Kenitenz, aber die Bank-Kommission scheint andere Ansichten gehabt und dieses Mißtrauen getheilt zu haben. Bei einzelnen Kaufleuten mag es allerdings bloßer Eigensinn gewesen sein, der sie von einer Betheiligung abhielt, aber Viele scheinen eine mehr oder minder klare Einsicht in das Gefährliche des Projekts gehabt zu haben, Andere hatten ein natürliches Bedenken sich einem Unternehmen anzuschließen, dessen ausgesprochener Endzweck es war allen Einzelhandel zu absorbiren. Im Allgemeinen aber waren wenige Monate nach dem zerstörenden Kriege nur wenige Kapitalien disponibel, und am wenigsten bei Gewerbetreibenden. So läßt sich das Resultat erklären, daß 14 Tage nach Eröffnung der Subscription sich nicht mehr als 38 Subscribenten mit 2072 Aktien zu 250 Rthlr. also etwa dem funfzigsten Theil des Gesamtbedarfs gefunden hatten, und von diesen war die Mehrzahl durch persönliche Rücksichten gegen den König bestimmt, nicht Wenige, zum Theil Damen, wie aus späteren Verhandlungen hervorgeht, von Calzabigi durch unbestimmte Drohungen förmlich gezwungen. Ein größerer Gegensatz gegen den Aktienschwindel anderer Tage läßt sich kaum denken.

Man bemühte sich auf alle Weise die Subscription in lebhafteren Gang zu bringen, und sie namentlich den Gewerbetreibenden annehmlich zu machen, aber man wählte dazu Mittel, die die ganz entgegengesetzte Wirkung hatten. Der Stadt-Präsident von Berlin, die Kriegs- und Domainenkammern in den Provinzen, die diplomatischen Agenten im Auslande wurden aufgefordert, die Subscription zu betreiben, dem Generalfiskal als Ober-Aufsichtsbehörde der Juden ward aufgegeben, die Judenthümer auf jede Weise zur Theilnahme zu bewegen, einzelnen Kaufleuten, die nicht zeichnen wollten, wird ihre Undankbarkeit für empfangene Wohlthaten vorgehalten, so z. B. den bekannten Münzpächtern Ephraim und Izig, Calzabigi endlich wendete selbst und durch seine Agenten Bitten und Drohungen an. Alle diese Bemühungen vermehrten nur das Mißtrauen der Gewerbetreibenden gegen die Unternehmung.



Am Meisten aber ward die Besorgniß der Kaufleute durch eine Veröfentlichung über die Einrichtung der projektirten Bank und die ihr beizulegenden Rechte erregt, welche die Bankokommission unter dem 13ten November 1765 erließ, und durch die man nun zuerst den vollen Umfang des Projekts erfuhr. Ein Abdruck dieses Avis instructif ist unter II. beigefügt. Alles, was in diesem Avis versprochen ward, um die Neigung zur Theilnahme zu erregen, mußte im Gegentheil die Gewerbetreibenden in die äußerste Bestürzung versetzen. Kam die Anstalt in dem Umfange zu Stande, der ihr nach dem Avis gegeben werden sollte, mit diesen ausgedehnten Rechten und Monopolen, so sah sich ein großer Theil der Kaufmannschaft geradezu außer Stande, sein Geschäft weiter zu betreiben. Vergebens wurde in Folge der mündlichen Vorstellungen des Ministers v. Hagen auf Befehl des Königs — und zwar ohne Wissen des Calzabigi — unter dem 17ten Dezember eine beruhigende Deklaration (Beilage III.) erlassen, und in derselben namentlich die Errichtung eines aus Berliner Banquiers und Kaufleuten bestehenden Comité der Aktionaire angeordnet, die Aufregung legte sich nicht, und scheint namentlich in Schlessien, dessen Leinenhandel bedroht schien, einen sehr hohen Grad erreicht zu haben. Nachdem im Laufe des Novembers noch 1164 Aktien gezeichnet waren, wurden im Dezember mit den größten Anstrengungen nur 577 Aktien zusammengebracht, und darunter waren 157 von schlessischen Kaufleuten, welche nur unter der Bedingung subscribirt hatten, daß der Leinenhandel frei bleiben sollte. Mehr als diese 157 Aktien gelang es aber überhaupt nicht in Schlessien zusammenzubringen! Der König hatte bei dem schlechten Fortgang der Sache im Dezember befohlen (vergl. Deklar. v. 17ten Dezbr.) daß die Operationen der Bank schon beginnen sollten, wenn ein Fonds von 2 Millionen zusammengebracht wäre, aber am Schlusse des Jahres 1764 war noch nicht Eine Million gezeichnet.

Auflösung des Calzabigischen Bankplans  
1765.

Mit dem Anfaug des neuen Jahres erhielt die Sache plötzlich eine ganz andere Gestalt. Noch ehe Calzabigi die vollständige Redaktion des Bankplans (von der ein Auszug sich im Anhang unter IV. befindet) vollendet und der Bankokommission vorgelegt hatte (am 15ten Januar 1765) war sein Projekt in dem ursprünglichen Umfange, und damit in seinem Zusammenhange und innersten Wesen, aufgegeben worden. Die nach Berlin berufenen Kaufmannschaften — namentlich die der Stettiner — hatten nämlich die Behauptung aufgestellt und mit Beharrlichkeit verfochten, daß die verschiedenen Zweige des Projekts völlig inkongruent seien und getrennt verfolgt werden müßten, wenn nicht das Ganze und mit ihm jeder einzelne Zweig unausbleiblichem Ruin ausgesetzt sein solle, und wenn man eine Bethheiligung der Industriellen erreichen wolle. Die Bankokommission, die von Anfang an die richtigen Ansichten über Kredit, namentlich den Umlauf der Banknoten getheilt hatte, welche jener Behauptung zu Grunde lag, ging ganz auf die Meinung der kaufmännischen Deputirten ein, und der König, der schon zur Zeit des Erlasses vom 17ten Dezember 1764 mit Calzabigi unzufrieden gewesen zu sein scheint, gab, wenn auch nur nach und nach und mit Widerstreben, den Gedanken auf, seine großen Pläne mit einem Zuge zu erreichen. Er genehmigte zuerst auf den Antrag der Bankokommission (unter dem 17ten Januar 1765) daß die Affekuranzgeschäfte,

zu deren Betrieb sich unter den Kaufleuten die meiste Neigung zeigte, einer besonderen Kompagnie, der in Folge dessen gebildeten Asssekuranzkammer übertragen werde \*) auf welche  $\frac{1}{3}$  der bisher gezeichneten Aktien überging, und späterhin gab er auch nach und nach zu, daß die Handelsgeschäfte von der eigentlichen Bank getrennt bleiben sollten. Zum Betriebe dieser Zweige des großen Projekts wurden in diesem und den folgenden Jahren mehrere Spezialkompagnien und königliche Handlungshäuser, sogenannte Kommanditen, gestiftet \*\*), die meist von sehr ephemerer Dauer waren und von denen nur die Seehandlungs=Sozietät und die Emdener Haringskompagnie längeren Bestand gehabt haben. Zum Theil sind sie später in königliche Administration genommen, und z. B. verdanken die General=Tabacks=Administration, die Brennholz=Administration, die Nugholz=Administration solchen Aktiengesellschaften ihren Ursprung. Diese gesammten Projekte, die lange Zeit hindurch ein Lieblingsgegenstand der Thätigkeit Friedrichs gewesen sind, fast mehr noch als die Bank, aber ihm unsäglichen Verdruß verursacht und die Staatskassen wie das Publikum in großen Verlust gebracht haben, sind nur Splitter des Calzabigischen Projekts.

Die Geschichte hat seinen großen Plan nicht genannt, Friedrich aber scheint selbst diese Splitter desselben der Vergessenheit haben übergeben zu wollen; denn wo er der Bank mit großer Freude gedenkt, thut er der Handelsgesellschaften auch nicht mit einem Worte Erwähnung \*\*\*).

### §. 3.

So war von der großen Handlungskompagnie der Stamm, die Bank, von allem ungehörigen Beiwerk befreit, stehen geblieben. Calzabigi beklagt sich in mehreren Schreiben an die Banko=Kommission bitterlich über die Zerstörung seines Werks, und er hatte nach seinen Grundsätzen ganz Recht: denn so wie der Bank durch Abnahme der Handelsgeschäfte das Mittel genommen war, ihre Noten ins Ausland zu vertreiben, verlor sie die ganze Bedeutung als die Maschine, welche es dem Staate möglich machen sollte, »de solder tout ce qu'il avait de passif avec du

Errichtung der königlichen Bank 1765.

\*) Durch das Patent vom 24ten Januar 1765 und Dekret vom 31ten Januar 1765. N. C. C. M. III. p. 575.

\*\*\*) 1765 entstanden außer der Asssekuranzkammer die Tabackspacht=Gesellschaft (4ten Mai) die levantische Handlungskompagnie (17ten Mai) und die Kommanditen, 1766 die Nugholz=Handlung (29ten Januar), die Brennholz=Handlung (20ten Juni), 1769 die Haringsfischerei=Gesellschaft (4ten August), 1770 die Getreide=Handlungsgesellschaften zu Magdeburg (5ten Februar) und zu Stettin (8ten Februar), 1772 die Seefalzhandlung=Gesellschaft (3ten Oktober) und die Seehandlung=Gesellschaft (14ten Oktober). In die sechsziger Jahre fallen außerdem noch die Bemühungen, eine neue asiatische Handlungsgesellschaft zu Stande zu bringen. Die Tabackspachtgesellschaft ist hier erwähnt, da sie, obgleich eigentlich Ferme eines königlichen Monopols, doch durchaus Wirkung und Thätigkeit mit den Handlungsgesellschaften theilte.

\*\*\*\*) Indessen nehmen sie in allen Darstellungen der Geschichte Friedrichs des Großen einen mehr oder minder bedeutenden Raum ein. Was aber darüber bekannt gemacht ist, ist so unvollständig, daß eine genauere Untersuchung dieses Gegenstandes höchst wünschenswerth ist. Viele Materialien dazu finden sich in den Akten der Bank.

papier.« Im Gegentheil war nun zu fürchten, daß die Noten lediglich dazu führen würden, das Metallgeld aus dem Lande zu drängen, also dem Ziele aller damaligen staatswirthschaftlichen Bestrebungen entgegen zu arbeiten.

Der König aber beharrte dabei, eine Bank zu begründen und betrieb dies aufs Eifrigste. Mochte er von der Unhaltbarkeit des Calzabigischen Projekts überzeugt sein, oder nicht, er sah ein, daß das, was er als den Hauptzweck einer Bank ansah, den Wechselkurs für Preußen günstiger zu stellen, auch durch ein Institut anderer Art erreicht werden könne, und er setzte es auch durch, daß fünf Monate nach dem Scheitern des großen Planes die Bank wirklich zu Stande kam.

Was in diesen fünf Monaten vorgegangen ist, und wie die Bank allmählich zur Reife gekommen ist, liegt im Dunkeln. Nur einzelne Punkte treten mit Bestimmtheit hervor.

Zunächst, daß Calzabigi von nun an keinen Theil mehr an den Berathungen über die Bank genommen, und für den Fortgang der Aktien=Subscriptionen sich gar nicht weiter interessirt hat. Den Plan einer Zettelbank in dieser Vereinzelnung konnte er mit Konsequenz nicht wohl weiter betreiben, und eine Giro=Bank hatte er so entschieden für verwerflich erklärt, daß er an den Berathungen über die Errichtung einer solchen nicht Theil nehmen konnte. Daraus erklärt sich sein Ausscheiden aus den Berathungen genügend. In der Ungnade des Königs scheint es nicht seinen Grund zu haben, obwohl dieser, wie oben erwähnt, mit ihm wegen seiner Saumseligkeit und der Gewaltthätigkeit, mit der er Subscriptionen hatte erzwingen wollen, unzufrieden war; denn wenige Wochen darauf, am 4ten Mai 1765, gab der König ihm nebst einem andern Fremden das Tabacks=Monopol — auch ein Zweig des großen Projekts — in Pacht. Uebrigens ist er unter der Hand fortwährend thätig geblieben, um die Bank, wenn sie auch seinen Grundsätzen entgegen war, doch nach Kräften zu seinem Vortheile zu benutzen. Bis jetzt hatte er wenig von dem erwarteten Gewinn geerntet; der König hatte ihm eine Erhöhung seiner Besoldung — (er hatte schon 6000 Rthlr. Einnahme) — als eine unverschämte Forderung abge schlagen, und ihm nicht einmal Geld zur Besoldung der Kommiss, die er zur Betreibung der Subscriptionen und der übrigen Korrespondenz angenommen hatte, bewilligen wollen. Dagegen erhielt er den Titel als Geheimer Finanzrath und, wie gesagt, die Tabacksferme.

Dann zeigen die Akten, daß der König sehr bald den Gedanken aufgab, die Bank als Zettelbank zu errichten. Schon damals, als er die Trennung des Affekuranz=Geschäfts von der Bank genehmigte (am 17ten Januar), hatte er auf den Antrag der Banko=Kommission den Grundsatz genehmigt, daß nicht mehr Noten ausgegeben werden sollten, als ein Viertel des Grundkapitals, und später ward die Noten=Emission ganz aufgegeben und beschlossen, zu dem alten Gedanken Graumanns zurückzukehren und eine reine Girobank mit einem Lehn=Komtoir einzurichten. Ueber den Gang dieser Verhandlungen aber ergeben die gleichzeitigen Akten der Bankokommission Nichts; die Geschäfte der Kommission scheinen vom Februar bis zum Mai 1765 wiederum nur in Verhandlungen wegen der Aktien=

Zeichnungen und Einziehung von Kommerz-Nachweisungen bestanden zu haben, wie es schon im Oktober bis Dezember 1764 der Fall gewesen war. Friedrich selbst sagt nur: « Des différens genres de ces comptoirs, après les avoir bien comparés, pour juger de celui qui s'adapteroit le mieux à la nature du pays, on trouva que la banque de giro, en y ajoutant un lombard, seroit la plus convenable ». Aus späteren Akten erhellt, daß Quintus Zeilius und der Hamburger Kaufmann Wurmb, den der König um diese Zeit zum Geheimen Kommerzienrath ernannte, bei der Umarbeitung des Bankplans, der Entwerfung des Reglements und den Vorberbeitungen zur Einrichtung der Bank thätig gewesen sind, und dieses macht es wahrscheinlich, daß Mirabeaus Erzählung von der Entstehung der Bank \*) richtig ist. Er erzählt (von Calzabigi's Thätigkeit weiß er nichts) der König habe Quintus Zeilius beauftragt, ihm einen Bankplan zu verschaffen, dieser habe sich deshalb an den bekannten Kaufmann Gotskowsky in Berlin gewandt, und dieser wieder an seinen Korrespondenten in Hamburg. Dieser habe einen Entwurf nach dem Muster des Hamburger Bankreglements gemacht, und damit seinen Bruder, célèbre avocat, nach Berlin gesandt. Quintus Zeilius habe den Plan dem Könige höchlich gepriesen, und ihn demselben für 25,000 Rthlr. angeboten, mit dem Bemerkten, daß dies dem Könige nichts kosten werde, da man die Summe von dem Gewinn der Bank entnehmen könne. Die 25,000 Rthlr. seien bewilligt worden und die Interessenten hätten sich in sie getheilt. Mit dieser Erzählung stimmen alle vereinzelt Nachrichten über die Geschichte der Entstehung der Bank seit dem Scheitern des Calzabigischen Projekts vollständig überein. Daß Zeilius und ein Hamburger Kaufmann dabei eine bedeutende Rolle spielten und das Reglement entworfen zu haben schienen, ist schon erwähnt. Außerdem aber ergeben die Akten und Rechnungen der Bank, daß gleich nach Einrichtung derselben aus dem ihr überwiesenen Fonds von 400,000 Rthlr. auf königlichen Befehl ein Geschenk von 10,000 £ Bo. oder 13,125 Rthlr. an Quintus Zeilius, und ein gleiches von 50,000 £ Bo. oder 65,625 Rthlr. an die Kaufleute Gossel und Wurmb in Hamburg gezahlt worden ist. Gossel ist wahrscheinlich der Korrespondent Gotskowsky's bei Mirabeau, Wurmb der célèbre avocat, zu genau darf man es mit Mirabeaus oder Mauvillons Nachrichten bekanntlich nicht nehmen \*\*).

\*) De la monarchie prussienne Londres 1788 t. III. p. 428.

\*\*\*) Der Gewährsmann, den Mirabeau für seine Nachrichten anführt und bezeichnet als einen Mann « qui fut alors (bei der 1766 eintretenden Veränderung der Bank) chargé de l'examen des affaires de la banque, mais se retira de ce département: homme beaucoup plus versé dans ces matières que ne le sont ordinairement ceux de sa classe », kann nur der Bank Direktor Koes sein, von dem noch später die Rede sein wird. Er erhielt im April 1766, als die Unordnung recht arg geworden war, die Stelle als General-Direktor der Bank, und legte sie im Mai wieder nieder, da er nichts durchsetzen konnte; er war ein erfahrener und gewandter Kaufmann, dessen Arbeiten stets einen sehr richtigen Takt in Bankfachen zeigen und kann später sich leicht veranlaßt gefunden haben, Mirabeau oder Mauvillon die Geheimnisse jener Zeit zu enthüllen, da er mit der ihm wiederfahrenen Behandlung unzufrieden (das Gehalt mit dem er engagirt war, war ihm später gekürzt worden) 1770 aus dem Dienste getreten war. Er war auf



Unzweifelhaft ist, daß schon Anfang Mai der König entschlossen war, die Bank als Girobank einzurichten, denn am 5ten Mai eröffnete er dem Minister v. Hagen: „die ganze Sache von der banque ist dergestalt geändert, daß die subscriptions von den particuliers nicht dabei gebraucht werden und sie also ihr Geld in allen denen neuen octroys und fermes placiren können“. Hätte er damals noch Errichtung einer Zettelbank beabsichtigt, so würde er das Aktienkapital schwerlich aufgegeben haben; zwar wird kurz darauf seine Absicht erwähnt, die Bank aus Staatsfonds zu dotiren, aber nur in Beziehung auf das Leih-Komtoir.

Anfang Mai also stand fest, daß die Bank als Girobank und als Staatsbank errichtet werden sollte. Die Aktionaire, die noch keine Einzahlung gemacht hatten, wurden hierauf ihrer Verpflichtung entlassen, der Ausschuss derselben, der einige Versammlungen gehalten hatte, die letzte anscheinend am 8ten Februar — wobei noch beschlossen war, die Geschäfte der Bank baldigst und zwar mit Ankauf von Holz aus Königlichen Forsten für 38,000 Rthlr. zu eröffnen — aufgelöst. Die Subscriptions-Angelegenheit war schon längst ins Stocken gerathen, die Kaufleute hatten darum, weil die Handels- und Affekuranzgeschäfte von der Bank getrennt werden sollten, ihre Zeichnungen nicht sonderlich verstärkt, und der Adel zog seine Subscriptions unter dem Vorwande zurück, daß durch diese Maaßregel die den Aktionairen gemachten Versprechungen verletzt seien; andere, namentlich Damen, verlangten Cassirung ihrer Zeichnungen, da sie dazu gezwungen seien.

Seit der Trennung der Affekuranz-Kammer von der Bank waren 843 Aktien neu gezeichnet, dagegen waren 666 früher gezeichnete Aktien zurückgezogen. Im Ganzen sind (bis zum 29sten April) 4780 Aktien (= 1,195,000 Rthlr.) gezeichnet gewesen, darunter nur Neunzehn von Ausländern!

Bald darauf scheint auch die Banko-Kommission aufgelöst zu sein. Im Juni endlich kam der Plan für die neue Bank definitiv zu Stande, und es ward das „Edikt und Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanko“ vom 17ten Juni 1765 (Beilage V.) publicirt. Am 20sten Juli 1765 ward die Bank in der ihr durch dies Reglement gegebenen Gestalt in dem jetzigen Bankgebäude, das auch der Graumannschen Bank hatte eingeräumt werden sollen, eröffnet, nachdem schon vorher Bankothaler geprägt worden waren. Der Geheime Kommerzienrath Wurmb leitete die ganze erste Einrichtung, führte die Beamten ein und vertrat überhaupt die Stelle eines Königlichen Kommissarius. Er scheint auch das gesamte Personal ausgesucht zu haben. Der im Edikt zum Präsidenten der Bank ernannte Ober-Marschall und Minister Graf v. Neuß, tritt bloß als Figurant auf: seine Ernennung hat auch wohl keinen andern Grund gehabt, als daß er von den ehemaligen Aktionairen zum Vorsitzenden des Ausschusses ernannt worden war. Es wurden sämmtliche Geschäftszeige der Bank zugleich eröffnet, und es war die Absicht, die Sache von Anfang an mit voller Kraft anzufangen. Nur in einer Beziehung kam die projektirte Einrichtung von vorn herein nicht vollständig zu Stande, als statt des

Urlaub nach Dänemark gegangen, entreprenirte dort das Lotto ohne Erlaubniß des Königs, blieb nach Ablauf des Urlaubs aus, und nahm endlich seinen Abschied.



Grundkapitals von 8 Millionen Rthlr., welches der Bank nach Inhalt des Edikts hatte gewährt werden sollen, ihr nur ein Fonds von 400,000 Rthlr. überwiesen worden war (durch Kabinettsordre vom 17ten Juli 1765). Ein Mehreres herzugeben erlaubten die Anstrengungen nicht, welche das Retablissement der Monarchie erforderte. Leider ward aber dieser kleine Fonds noch durch die obenerwähnten, am Tage auch der Eröffnung der Bank bewilligten Geschenke bis auf 321,200 Rthlr. geschmälert \*).

Die in dem Reglement verheißene Lehnbanko in Breslau wurde demnächst durch besonderes Reglement vom 21sten Juli 1765 als „Giro- und Lehnbank zu Breslau“ konstituiert, und gleichfalls durch Wurmb eingerichtet. Am 1sten Oktober 1765 ward sie eröffnet. Sie war eine selbstständige Anstalt, aber doch in einem nicht ganz klaren Subordinations-Verhältnisse zur Berliner Bank. Zu ihrem Fonds erhielt sie 50,000 Rthlr. aus königlichen Kassen, auf die jedoch gleichfalls (bereits unter dem 4ten September 1765) ein Geschenk von 12,000 £ oder 15,750 Rthlr. an die Kaufleute Tauber und Henrici aus unbekanntnen Gründen bewilligt wurde \*\*).

Nach dem Edikt und Reglement war die Bank Staats-Institut, aber völlig selbstständig mit eigener Verwaltung; ihr Grundkapital empfing sie vom Staate, und der Staat trug die Kosten der ersten Einrichtung; an die Staatskassen (die königliche Dispositions-Kasse) hatte sie ihre gesammten Ueberschüsse abzuführen \*\*\*) , und dem Staate allein Rechnung abzulegen. Dafür übernahm der König auch unbedingte Garantie für die Sicherheit der Bank und der darin eingelegten Gelder. Die Bank sollte aus drei Komtoirs bestehen: der Girobanko, dem Diskonto-Komtoir und dem Lombard, welche beide zusammen die Lehnbanko bilden sollten. Eine Lehnbanko sollte außer in Berlin, in Königsberg, Breslau und den westphälischen Provinzen errichtet werden; Lombards ohne Diskonto-Komtoirs außerdem in allen Handelsplätzen, kleine Lombards an allen Orten. Ihre Bücher sollten in Pfunden zu 30 Groschen, von denen Vier einem Friedrichsd'or gleich sein sollten, geführt werden. Um diese Rechnungsmünze in Gebrauch zu bringen, sollten in ihr auch alle Bücher und Rechnungen der königlichen Kassen und vom 1sten Januar 1766 an alle Bücher der Kaufleute zu Berlin geführt werden; alle Berliner Wechsel über 100 Rthlr. sollten darin aufgestellt sein, und alle Provinzialwechsel auf Berlin domiciliert werden; alle auswärtige auf das Inland gezogene Wechsel ohne Unterschied der Summe, so wie sämmtliche Handlungs-Instrumente irgend einer Art, worin ein Werth ist, sollten auf Bankopfundnen lauten. Das Giro-Komtoir anlangend war festgesetzt: alle Wechsel und alle Zahlungen aus Kontrakten, die auf Bankopfundne

\*) Die Nachricht, daß die unter Friedrich gemünzten Bankothaler von dem Könige an einige seiner Lieblinge verschenkt worden seien, mag daher stammen, daß die obenerwähnten Geschenke in den empfangenen Bankothalern ausgezahlt worden sind.

\*\*) Für die in Königsberg zu begründende Bank ist zwar ein Reglement erlassen worden (N. C. C. IV. S. 1050.), aber zur wirklichen Ausführung scheint nichts geschehen zu sein.

\*\*\*) Dies scheint auf einer mündlichen Disposition des Königs zu beruhen.

gestellt sein müssen, müssen auch durch die Bank gezahlt werden; Bankgeld soll mit Friedrichsd'ors nach dem Nennwerth oder mit grob Kourant, nach dem Course gekauft werden, oder durch Umschreibung erworben werden können; es soll aber nur derjenige, der baar Geld in die Bank eingebracht, sein Bankguthaben baar abheben können; niemand, der außerhalb Berlin wohnt, soll ein Folium haben dürfen; die Folien sollen geheim gehalten werden, endlich sollen die Gelder in der Bank nicht mit Arrest belegt werden können. Die Lehnbanko betreffend war verordnet:

- a) das Diskonto-Komtoir soll Wechsel, Assignationen, Obligationen und alle Papiere mit einem bestimmten Zahlungstermine diskontiren, so wie auf Aktien von Handlungs-Kompagnieen, und andern Handels-Effekten Vorschüsse machen, beides zu  $\frac{1}{4}$  Prozent für den Monat, ferner auf Gold und Silber in Barren und gemünzt zu  $\frac{1}{6}$  Prozent per Monat Darlehne geben;
- b) das große Lombard zu Berlin und in gleicher Weise die an andern Plätzen zu errichtenden großen Lombards sollen zu  $\frac{1}{3}$  Prozent monatlich auf unverderbliche Waaren Darlehne geben, jedoch nicht unter 500 Pfund Banko und nicht auf kürzere Zeit als 1 Monat, die großen Lombards in den Provinzen mit Ausnahme derer in Preußen, Schlesien und Westphalen, sollen ihre Darlehne nicht in baarem Gelde, sondern in Wechseln auf zwei dazu bestimmte Banquierhäuser in Berlin geben;
- c) die kleinen Leihhäuser sollen auf unverderbliche Pfänder von 1 bis 500 Rthlr. Kourant leihen, von 1 bis 10 Rthlr. ohne Zinsen, von 11 bis 100 Rthlr. zu  $\frac{1}{3}$  Prozent monatlich, von 101 bis 500 Rthlr. zu  $\frac{1}{2}$  Prozent monatlich. Die hier angedeutete Verfassung erhielt auch die Breslauer Giro- und Lehnbank.

Wie fehlerhaft auch diese Verfassung war, die das erzwingen sollte, was durch Zwang unfehlbar zerstört wird, den Kredit, und wie unrein auch die Quelle ihrer Entstehung sein mag, so bietet sie doch einen unverkennbaren Fortschritt gegen den Graumannschen und Calzabigischen Plan dar. Der unerträgliche Zwang des ersteren war doch erheblich gemildert, die Schwindelhastigkeit des letzteren ganz geschwunden. Im Uebrigen aber sind jene beiden Pläne so getreulich benutzt, daß Cossels und Wurmb's Verdienst um die Arbeit unendlich gering erscheint, und es kaum begreiflich ist, wie der sparsame Friedrich dafür 60,000 £ hat bewilligen können.

Der Grund dieser Freigebigkeit liegt indessen wohl in dem Gewinne, den er für die Staatslasten von der Bank erwartete. Denn die Absicht war — wovon im Reglement freilich nichts steht —, daß die Banken nicht baares Geld in Darlehen und im Diskonto geben sollten, sondern Giro-Geld, d. h. daß ihre Darlehen u. s. w. in Nichts bestehen sollten, als in dem Zuschreiben einer gewissen Summe: ganz entsprechend der in das Reglement aufgenommenen Bestimmung, daß die Provinzial-Lombards in Wechseln leihen sollten.

Ging es mit der Bank gut, so konnte also allerdings der Staat großen Gewinn von ihr erwarten, da ihm Darlehen und Diskontirungen, nur durch Zuschreiben auf den Büchern bewirkt, ganz reinen Gewinn brachten, und die Kosten des Giro-Komtoirs durch die hohen Giro-Gebühren reichlich gedeckt wurden.

## §. 4.

Dies ist die Grundlage, auf der die heutige preussische Bank ruht; aber der Bau sollte noch heftige Erschütterungen erleiden, ehe er die Festigkeit erhielt, die seinen Kern durch so gewaltige Stürme gewahrt hat, und noch mehrere Male seine Gestalt ändern.

Geschichte der Preussischen Bank bis zu ihrer Reorganisation im Jahre 1766.

Der Unstern, der über dem großen Calzabigischen Projekt gewaltet hatte, schien dieses Institut nicht verlassen zu wollen. Der erste Anfang der Bank-Operationen berechtigte zu den besten Hoffnungen und das Publikum zeigte gutes Vertrauen in die Anstalt. Aber plötzlich änderten sich die Aspekte.

Ein Erbtheil jenes großen Projekts hatte dem ganzen Institut eine schiefe Stellung gegeben: nämlich die Creirung eines besonderen Bankgeldes. Calzabigi hatte die Wirkungen eines festen Bankgeldes erkannt, aber vollkommen verkannt, wodurch ein Bankgeld fest werde.

In ähnlicher Weise, wie Graumann in seinem zweiten Projekt, trennte er das Bankgeld ganz vom Metall, und stellte sogar den Grundsatz auf, daß Bankgeld als Rechnungsmünze, als Nichtmetall, von Courschwankungen unabhängig sei, während in Wahrheit das Bankgeld, das Hamburger sowohl als das Amsterdamer, nur dadurch festen Cours, d. h. festes Verhältniß zu Barren, hatte, daß es ein vollkommenes, weder schlechten Ausmünzungen, noch der Deterioration unterworfenenes Metallgeld (sei es in der Meinung, sei es in der Wirklichkeit), war. Dadurch war er auf den Gedanken gekommen, daß, um dem Bankgelde die Festigkeit zu geben, die seine wohlthätigen Wirkungen auf den Verkehr bedingt, es nur darauf ankomme, es zur allgemeinen Rechnungsmünze zu machen, und dieser Gedanke, der einigermaßen haltbar war, wenn die Bankmünze, wie es bei seinem Plane der Fall war, frei umlief und äußerlich dargestellt wurde, mußte zu den allerbedenklichsten Konsequenzen führen, wenn man ihn auf eine Giro-Bank anwandte. Dies war nun geschehen, und man war dabei auf den Weg zurückgekommen, auf den schon Graumann gerathen war, den allgemeinen Gebrauch des Bankgeldes erzwingen zu wollen.

Allerdings war der Unterschied, daß das neue Bankgeld nicht, wie das Graumannsche, von vorn herein einen künstlichen Stand angewiesen erhielt, sondern mit einer vollwichtig ausgemünzten Geldsorte, den Friedrichsd'ors, in natürliche Verbindung gebracht war, ohne daß es ein festes Verhältniß zu Silber erhielt \*), also an sich eine ganz gesunde Basis hatte, und ohne den Zwang wäre es eine unschädliche Spielerei gewesen, eine neue Eintheilung der Friedrichsd'ors. Aber das Prinzip des Zwanges mußte, so wie es wirklich in Anwendung gebracht wurde, das Vertrauen der Gewerbetreibenden stören. Das aber hatte man in doppeltem Maße

\*) Die schon vor Einrichtung der Bank begonnene Ausmünzung silberner Bankopfunde ist nicht weiter fortgesetzt worden. Dabei hatte man auch nicht das Graumannsche Agio des Thalers Friedrichsd'or mit 5 Prozent, sondern ein dem Tagescourse näher kommendes mit  $6\frac{1}{2}$  Prozent angenommen.

nöthig, wenn man wirklich nicht baar, sondern nur durch Zuschreiben leihen wollte, und auf diese Weise das Giro-Geld unendlich vermehrte.

Den übeln Folgen dieses Prinzips hätte zwar vorgebeugt werden können, wenn die Leitung der Bank den Händen umsichtiger und uneigennütziger Männer anvertraut worden wäre. Dies ist jedoch anscheinend nicht der Fall gewesen. Der Präsident Graf Reuß bekümmerte sich wenig um die Anstalt, und hatte von vorn herein seine Autorität dadurch geschwächt, daß er ein Darlehn von der Bank genommen hatte. Bei der Berliner Bank waren die Direktoren Koes, Cesar und Willmann tüchtige Leute, aber sie vermochten nichts gegen den Einfluß des ersten Direktors Janssen, und die beiden letzten scheinen auch bald durch bedeutende ihnen gewährte Darlehne von ihm abhängig geworden zu sein. Janssen, von Wurmb aus der Fremde (anscheinend aus Hamburg) herbeigezogen, war unbedingt dessen Interesse ergeben, und fand daher bei ihm die nachdrücklichste Unterstützung, so daß er, so lange Wurmb die Gunst des Königs genoß, die Berliner Bank unbedingt regierte, wie hinwiederum Wurmb durch ihn der eigentliche Leiter blieb. Wurmb aber (und vermuthlich mit ihm Du. Scilius) bewog sogar im November 1765 den König, dem Janssen ganz unbedingte Gewalt über die andern Bankbeamten und die ganze Leitung der Bank zu geben. Janssen aber erscheint als ein brutaler, gewalthätiger und dabei im höchsten Grade gewissenloser Mensch. In Breslau waren der erste Direktor Droop und der dritte Direktor Kroll, selbstständige und gewissenhafte Beamte; aber sie wurden durch Anweisungen vom Berliner Direktorium gehemmt und in die Irre geführt, und bald mußte der unbequeme Droop einem persönlichen Freunde Calzabigi's und Wurmb's weichen, dem bisherigen zweiten Direktor, Kriegs-rath Imbert. Beide Banken waren also in den Händen Wurmb's und seiner Freunde, Janssen und Imbert. Zu diesem Kleeblatt kam aber noch Calzabigi.

Calzabigi hatte nämlich unterdessen mit Wurmb sich auf das innigste verbündet, und scheint nach einzelnen Andeutungen, die sich in den Akten finden, schon von dem Geschenke der 50,000 £ einen Antheil erhalten zu haben. Was Wurmb zu dieser Verbindung bestimmt hat, ist nicht klar: vielleicht ist er von Anfang an nur Werkzeug Calzabigi's gewesen, und dem Du. Scilius von ihm mehr empfohlen, als von Gogkowsky; vielleicht hat Wurmb die Feindschaft des ihm überlegenen Italiäners und dessen Verbindung mit Du. Scilius gescheut, vielleicht endlich hat Calzabigi ihm einen Antheil an den Vortheilen der Tabackspacht angeboten. Kurz Wurmb handelte bei der Leitung der Bank durchaus im Einverständniß mit Calzabigi.

Letzterer hatte nun, wie gesagt, die Tabackspacht entritt, sie späterhin zwar abgetreten, hielt sich aber fortwährend hinter den Koulißen, und scheint großen Einfluß dabei gehabt zu haben. Bei diesem Geschäft war es ihm nun von dem größten Vortheil, die Bank zu seiner Disposition zu halten, und in der That wurden nun beide Bank-Institute lediglich als Hülf-Anstalten für die Tabackspächter behandelt; die Berliner Bank durch den allmächtigen Janssen von Anfang an, die Breslauer Bank wenigstens seit der Leitung Imbert's, der zugleich Direktor bei der Tabackspacht



ferme war. Leider scheint der König diese Benutzung der Bank Anfangs gefördert zu haben: denn in der Kabinettsordre vom 12ten November 1765, durch welche dem Janssen die unbedingte Autorität bei der Bank verliehen wird, wird gesagt, dies sei nothwendig, um gewisse wichtige Operationen, deren Leitung dem Janssen in Verbindung mit Calzabigi aufgetragen sei, ungestört ausführen zu können. Diese Operationen können aber kaum etwas anderes sein, als die Unterstützung der Tabacksfernie, an deren Gelingen der König bekanntlich großes Interesse nahm. Das Resultat dieser Operationen war freilich ein anderes als er erwartete. Was für Manoeuvres mit den Bankfonds zum Vortheil der Tabackspächter gemacht sind, ist nicht klar ersichtlich, aber das sieht man, daß ganz unverantwortlich gewirthschaftet worden ist, und daß Friedrich sehr milde urtheilt, wenn er es zweifelhaft läßt, ob die Bank durch die »ignorance« oder die »friponnerie« ihrer Verwalter gelitten habe. Große Summen an baarem Gelde wurden an die Tabacks-Pacht-Administration und Privatleute auf Aktien der Tabacks-Pachtgesellschaft baar vorgeschossen oder derselben im Giro gutgeschrieben, an Calzabigi, Wurmb und deren Freunde Darlehne auf trockene Wechsel — gegen den Sinn, wenn auch nicht gegen den Wortlaut des Reglements — gegeben. Die Zahlung der Tabackspacht sollte durch die Bank gehen: Janssen zeigt dem König den Eingang an, und mehrere Wochen nachher kann er nicht zahlen, hat also wahrscheinlich die Gelder noch gar nicht empfangen gehabt; auf die Pachtgelder soll der Betrag von 250,000 Rthlr. in Gold, für die der König bei der Kompagnie theilhaftig war, angerechnet werden; sie werden aber der Kompagnie nur zu so viel in Kourant berechnet, und da schießt Janssen ihr das Goldagio aus der Bank vor.

Was der Bank an Fonds, sei es aus dem königlichen Zuschusse, sei es aus den Giro-Einschüssen, übrig blieb, wurde größtentheils ebenfalls zu eigenmüßigen Zwecken verwendet, namentlich zu bedeutenden Vorschüssen an die Direktoren selbst und Darlehnen auf Grundstücke (gegen die Vorschrift des Reglements) an Vornehme, für die ein anderer Grund kaum denkbar ist, als daß man ihre Gunst erkaufen wollte. Dem handeltreibenden Publikum sind nur ganz geringe Summen zu Gute gekommen, und gegen dieses scheint man jene Regel, daß die Bank keine baaren Unterstützungen gewähren, sondern nur zuschreiben wolle, auch wirklich in Ausführung gebracht zu haben, während man anderen gegenüber hierauf nicht gehalten hat.

Daß bei einer solchen Verwaltung, deren Treiben dem Publikum unmöglich ganz entgehen konnte, und bei dem gänzlichen Ausbleiben der Hülfe, die man für den Wechselhandel von der Bank erwartete, das Vertrauen der Gewerbetreibenden, das sie anfänglich offenbar der Anstalt zugewandt hatten, sofort verschwinden mußte, ist natürlich; denn abgesehen von allem Andern, war die Besorgniß sehr natürlich, die ostensiblen und wirklichen Direktoren möchten mit den königlichen Fonds und den Giro-Einschüssen der Bank davongehen.

Zugleich aber waren verhältnißmäßig zu große Giro-Guthaben auf den Markt gekommen, theils in Folge des ausgedehnten Zwanges zum Gebrauch des Girogeldes, theils durch das Ausleihen und Diskontiren durch bloßes Zuschreiben auf den Büchern und mancherlei andere fiktive Zu- und Abschreibungen, und das Girogeld fiel dem-



gemäß im Kurse. Die natürliche Folge dieses Sinkens und des schwindenden Vertrauens war, daß die Einleger ihre Guthaben zurückziehen suchten. Eine vorsichtige und gewissenhafte Direktion hätte dadurch nicht in Verlegenheit kommen können, da der königliche Baarfonds auch nach Abzug des Geschenks für den damaligen Umfang des Bankverkehrs ziemlich bedeutend war, und sie demnach sehr wohl bis zur völligen Befestigung des Kredits der Anstalt die gesammten Giro-Einschüsse hätte baar aufbewahren können, um jederzeit daraus den gesammten Betrag saldiren zu können, und aus dem königlichen Baarfonds die Aktiengeschäfte betreiben; sie hätte durch Einschränkung definitiver Zuschreibungen, durch bereitwillige Rückzahlung der Giro-Einschüsse und durch möglichst milde Anwendung der Zwangsgefesse den Cours sehr bald wieder heben können. Aber nun war fast der gesammte Betrag, der an baarem Gelde durch den königlichen Zuschuß und die Giro-Einschüsse eingegangen war, verausgabte, und zwar nicht bankmäßig disponibel gehalten, sondern festgelegt; und hatte die Direktion auch einen Theil wieder einziehen können, so wollte sie das nicht, als ihrem persönlichen Interesse zuwider. Sie war daher genöthigt, nicht nur das Herausziehen der Giro-Einschüsse zu verhindern, sondern auch möglichst die Einzahlung neuer Einschüsse zu befördern; für letzteren Zweck blieb ihr aber kein anderes Mittel, als den Girozwang mit aller Strenge durchzuführen, und um den ersteren zu erreichen, die Bank zu schließen, d. h. die Auszahlung der Giroelder zu sistiren. Dies that die Berliner Direktion durch eine Bekanntmachung vom 19ten Oktober 1765, die auch in Breslau sofort befolgt zu sein scheint, in der der Art. 9. des Reglements dem Namen nach eingeschärft, in der That aber dahin erweitert wird, daß Giro-Guthaben, die einmal abgeschrieben worden, nachher wenn sie dem ursprünglichen Besitzer wieder zugeschrieben worden, nicht baar herausgezahlt werden sollten, auch wenn sie von dem Besitzer baar eingezahlt worden waren.

Faktisch war damit die Bank geschlossen, und wenn zugleich auch eine Kontanten-Kasse eröffnet wurde, um Darlehnehmern den Betrag, den sie durch Zuschreibung im Giro empfangen, in baarem Gelde gegen  $\frac{1}{2}$  Prozent Provision zu verwechseln, so war damit nur ausgesprochen, daß es Regel der Bank sei — gegen Inhalt des Reglements — keine Baarvorschüsse aus der Bank zu geben, und daß die Bank selbst ihr Girogeld auf  $99\frac{1}{2}$  Prozent gegen Baargeld setzte.

Damit war alles Vertrauen vernichtet, und was davon noch etwa übrig war, ward durch Janssens Insolenz zerstört. Noch eben vor Erlass dieser Verordnung hatte die Berliner Kaufmannschaft angefangen, Wechsel rein gegen Banko zu kaufen und zu verkaufen, und nach Banko zu rechnen. Aber jetzt konnte Niemand mehr daran denken, mit seinem guten Willen dem Kredit der Bank zu helfen; Bankgeld sank unaufhaltsam, und der Zwang, durch die Bank zu zahlen, brachte den Handelsstand in fortwährende Verluste. Man suchte ihn natürlich auf alle Weise zu umgehen, und der Giro-Verkehr sank auch wirklich auf ein Minimum herab; zugleich aber zog sich der Wechselhandel von Berlin und Breslau fort \*). Im November und Dezember hatte die Haupt-Banko-Kasse nicht einen Groschen Einnahme.

\*) Vgl. den Bericht des General-Direktoriums vom 1sten Oktober 1766, Beil. B. sub 4 bei Preuß, Friedrich d. Gr. Urkundenbuch III. S. 87. ff.

Dem Könige konnte dieser Zustand und die daraus natürlich hervorgehende Verschlechterung des Wechselkurses auch auf Kourant nicht entgehen; er mußte also sehen, daß die von ihm mit solchem Eifer zunächst Behufs der Verbesserung des Wechselkurses begründete Anstalt gerade den entgegengesetzten Erfolg hatte, und er würde wohl damals sogleich eine strenge Revision des Zustandes der Bank angeordnet haben, wenn nicht Wurmb noch bei ihm in Ansehen gestanden hätte und durch Au. Jellius gestützt worden wäre. Nun aber ward ihm vorgeredet, das Mißlingen liege lediglich an dem übeln Willen der Kaufleute, und der König, der schon manchmal bei diesen auf eine wirkliche Renitenz gestoßen war, hatte keinen Grund, daran zu zweifeln. Er suchte daher auf andere Weise zu helfen.

Zunächst setzte er seine Hoffnung auf die Wirksamkeit von Handlungshäusern, sogen. Königl. Kommanditen, die er aus seinen Fonds in Hamburg, Amsterdam und Cadix errichten wollte — zunächst zur Betreibung des schlesischen Leinwandhandels und des Silber- und Goldhandels — und rechnete darauf, daß deren Handelsthätigkeit den Cours bessern und demnächst auch durch ihre Verbindung mit der Bank diese wieder in die Höhe bringen und in Stand setzen würden, ihrerseits den Cours zu heben. Wurmb selbst erhielt die Kommandite in Hamburg unter der Firma von Fr. W. König & Co mit einem Fonds von 200,000 Rthlr. Gold, und ward im November 1765 nach Amsterdam gesandt, um die Kommandite dort einzurichten und die Einrichtung der Cadixer Kommandite einzuleiten. Schon im Dezember hatte er einen Kontrakt mit dem Amsterdamer Handlungshause v. Saanen & v. d. Zee \*) wegen Errichtung der dortigen Kommandite abgeschlossen, die demnächst unter der Firma Gebr. v. Saanen & Co. errichtet ward und einen Fonds von 100,000 Rthlr. (wahrscheinlich auch Gold) erhielt. Wegen Anlegung der Cadixer Kommandite knüpfte er Unterhandlungen mit den dort etablirten Kaufleuten de Sommer und Baes an, von denen der erste zum General-Konsul ernannt ward, und die beide bald darauf nach Berlin kamen, um den Kontrakt abzuschließen \*\*).

Dann aber befahl der König den Kassen die Annahme des Girogeldes und bewilligte Mittel, um durch künstliche Operationen den Cours des Bankgeldes zu steigern. Er genehmigte, daß mit verschiedenen Häusern in Berlin und Breslau Kontrakte geschlossen wurden, nach denen ihnen die Gebühren für ihren Giro-Verkehr erlassen wurden, und sie sich verpflichteten, Girogeld auf dem Markte aufzukaufen. Für Breslau wies der König zu diesem Zwecke im November einen (noch im Laufe des Jahres 1766 zurückgezogenen) Vorschuß von 50,000 Rthlr. aus der Haupt-Magazin-Kasse an, um diesen den Kontrahenten zum Ankauf von Giro-Geld vorzuschießen. In Berlin kaufte das 1764 mit Hülfe des Königs etablirte Banquier-

\*) So und nicht v. Saanen wird stets in den Akten geschrieben. Daß ein v. Saanen nebst einem Pierre Boué bei Errichtung der Bank beschäftigt gewesen, davon findet sich in den Akten keine Spur. Ein Handlungshaus P. Boué bestand allerdings damals in Hamburg, und war später mit der Bank in Verbindung.

\*\*) Zur Fundirung dieser Kommandite sind für 212,000 Rthlr. landschaftliche Obligationen freit worden.

haus Splittgerber & Daum schon seit dem Oktober 1765 Giro = Geld auf: ob mit eigenen oder königlichen Fonds, ist nicht ersichtlich.

Das Aufkaufen des Giro = Geldes half aber nichts, und ehe die Kommanditen in Aktivität kamen, war der Verfall der Bank unaufhaltsam weiter gegangen. Janssen beschränkte den kleinen Diskont = und Leih = Verkehr noch mehr, so daß er eigentlich ganz aufhörte; Imbert desgleichen, und als im Januar 1766 mehrere der Schuldner des Diskonto = Komtoirs die Prolongation der Darlehne forderten, wozu sie nach dem Reglement das Recht hatten, wies Janssen sie mit Brutalität ab und sagte dürr heraus, Gesetz und Edikt kümmerten ihn nicht. Ungeachtet dieser Beschränkung besserten sich aber die Fonds der Bank nicht; die Diskonto = und Lombard = Schuldner zahlten ihre Schulden nicht zurück und hörten auf, Zinsen zu zahlen; vom Januar bis März gingen im Berliner Diskonto = Komtoir gar keine Zinsen ein, im Lombard = Komtoir etwa 48 Rthlr. Dagegen verschlangen die Besoldungen der nunmehr ganz müßigen Beamten ungeheure Summen. Wurmb hatte ein übermäßig starkes Personal angestellt, um für Bekannte sorgen zu können, eine Sorge, die sich bis auf Bediente erstreckte, die Calzabigi ihm empfahlen, und eben so starke Besoldungen ausgeworfen, 2000 — 3000 £. für die Direktoren.

Nun scheint der König endlich auf die wahre Sachlage aufmerksam gemacht worden zu sein, und Anfang April ernannte er den bisherigen zweiten Direktor der Berliner Bank, Koes, einen tüchtigen Bankbeamten, der bisher vergeblich gegen Janssen's Treiben angekämpft und in keiner Weise die Bank zu seinem Vortheile benutzt hatte, zum General = Direktor des gesammten Bankwesens und Vorsteher der Kommanditen, allerdings leider unter Aufsicht des Oberst = Lieutenants Du. Scilius, der bei der Tabacks = Gesellschaft stark interessirt war. Koes ließ sogleich Erleichterungen und Begünstigungen für den Handelsstand eintreten, gestattete die Einlage von Silbergeld im Giro, die Janssen willkürlich, dem Reglement entgegen, verboten hatte, und sofort fing das Vertrauen an zurückzukehren. Während die Einnahme aus dem Giro = Komtoir im März nur 410 Rthlr. betragen hatte, stieg sie sofort im April auf 1512 Rthlr., und der Tournant der Haupt = Banko = Kasse, der in den fünf Monaten, vom 1sten November 1765 bis ult. März 1766, 21,700 Rthlr. betragen hatte, betrug im April 22,700 Rthlr. Aber Alle, die bei der vorigen Verwaltung zu gewinnen gehabt hatten, erhoben einen Sturm gegen den ihnen von jeher verhaßten Koes, hauptsächlich wahrscheinlich Calzabigi, der seit Wurmb's Entfernung in immer engere Verbindung mit Janssen und Imbert getreten war, und als sein Verfechter Du. Scilius. Der König ließ sich noch einmal hintergehen, Koes konnte sich nicht halten, und Friedrich ernannte schon Anfang Mai Du. Scilius zum alleinigen General = Direktor.

Dieser war nicht der Mann, der geeignet war, das schwankende Gebäude wieder zu befestigen. Einestheils verstand er nichts vom Bankwesen, anderntheils war er, wie gesagt, bei der Tabacksferme interessirt und mit Calzabigi verbunden. Das Publikum ward wieder wie vorhin in jeder Weise intimidirt, und der eben wieder erwachte Verkehr hörte von Neuem auf. Von den ausstehenden Forderungen ging nichts ein, die Darlehne auf Tabacks = Aktien und an die Tabacks = Kompagnie

scheint man nicht einmal gekündigt zu haben, Zinsen wurden auch nicht bezahlt, und nach dem reglementsmäßigen jährlichen Schluß des Diskont- und Lombard-Komtoirs im Mai wurden die Geschäfte derselben gar nicht wieder aufgenommen. Der Giro-Verkehr dauerte mit fast unmerklichem Umsatz fort, und Scilius glaubte dem Handelsstande eine große Wohlthat zu erweisen, als er im August gestattete, Kourant in die Giro-Bank einzulegen, und zwar 132 Rthlr. für 100 £., während das Reglement vorschrieb, daß Kourant nach dem Kurse gegen Gold, d. h. damals etwa 135 Rthlr. für 100 £. eingelegt werden könne. Im August ward vom Könige die Einziehung der ausstehenden Forderungen mit Ernst befohlen, aber ohne Frucht.

Das Einzige, was Du. Scilius zum wirklichen Nutzen der Bank gethan hat, war die Reinigung der Bank von unnützen Beamten und Herabsetzung der Salarien, die er wahrscheinlich auf Befehl des Königs vorgenommen hat. Bei dieser Gelegenheit ward auch Janssen entfernt, und scheint Berlin sogleich verlassen zu haben.

Dieser Zustand dauerte bis Anfang September des Jahres, wo endlich der König die Geduld verlor, dem Du. Scilius die General-Direktion abnahm und beschloß, dem ganzen bisherigen Zustande ein Ende zu machen.

Wahrscheinlich hat das General-Direktorium bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen Uebernahme des Tabacks-Monopols auf Königliche Rechnung, die am 1sten Juli des Jahres stattfand \*), das Verhältniß der Bank-Direktoren zu der Tabacks-Gesellschaft entdeckt und dem Könige angezeigt. Wer die eigentlichen Urheber des Uebels waren, ist dabei wahrscheinlich nicht ans Licht gekommen, und konnte auch sehr wohl verborgen bleiben, da Calzabigi schon vor dem Jahre aus der Pacht getreten war, und nur noch als Aktionair — so wie auch Du. Scilius — figurirte, Wurm aber nie ostentabel mit der Tabacks-Gesellschaft in Verbindung gestanden hatte; und so mußte die ganze Schuld auf Janssen fallen, dessen Entlassung wahrscheinlich in Folge dieser Entdeckungen und nicht auf eigene Veranlassung von Du. Scilius erfolgt ist.

Diese Vermuthung wird dadurch wahrscheinlich gemacht, daß der König von nun an seinen alten deutschen Beamten Vertrauen in der Bankfache schenkt, und ihnen die Reorganisation der Bank anvertraut, während er zugleich von Neuem den Rath des Calzabigi annimmt \*\*), und einem anderen Fremden, dem Holländer Clement, einem Freunde Wurm's und Calzabigis, mit unbegreiflichem Vertrauen bedeutende Fonds überweist, und die Zukunft der Bank in ihrer neuen Gestalt in seine Hand giebt. Auch gegen Wurm scheint er erst später Verdacht geschöpft

\*) Zum Verständniß späterer Erwähnungen der Tabacks-Aktien ist zu bemerken, daß die Tabacksverwaltung (zuerst die Regie, dann von 1767 an die General-Tabacks-Administration) das Betriebskapital der Pächter übernahm, und die darüber ausgestellten Aktien als ihre Schuld anerkannte. Durch eine Deklaration vom 25ten Juli 1767 versprach der König 10 Prozent Zinsen von diesen Effekten. Sie sind auch später nicht eingelöst worden, und in Folge des Finanz-Edikts vom 27ten Oktober 1810 in Staatschuldscheine umgeschrieben.

\*\*\*) Bezeichnend hinsichtlich des Verhältnisses zu Calzabigi ist eine an denselben gerichtete Allerhöchste Kabinettsordre vom 24ten Juli 1766. (Beilage Va.)



zu haben, obwohl seine Kommandite schlecht ging, und daß Quintus Scilius seine Freundschaft so schändlich gemißbraucht hatte, mag er wohl nie geahnt haben \*).

Alle Geschäfte der beiden Banken wurden nun völlig sistirt. Jeder Andere hätte wahrscheinlich den Muth verloren gehabt, und die Liquidation des Instituts angeordnet. Aber Friedrich setzte sich in der Ueberzeugung, daß eine Bank für das Wohlergehen seiner Länder unentbehrlich sei, über jeden erlittenen Verdruß hinweg, und beschloß nicht allein den verunglückten Versuch von Neuem anzufangen, sondern auch ihn in einem größeren Umfange zu machen. Diese Beharrlichkeit und dieses Vergessen alles persönlichen Verdrusses ist wahrlich etwas Großes; ob Friedrich wirkliche Einsicht in das Bankwesen gehabt hat, ist dabei ganz gleichgültig, und ist es vielleicht nur das Glück gewesen, das zuletzt seine Beharrlichkeit mit dem schönsten Erfolge gekrönt hat, so macht diese Beharrlichkeit und Resignation schon allein die Bank zu einer seiner ehrwürdigsten Schöpfungen.

### §. 5.

Geschichte der Reorganisation der Bank 1766.

Friedrich wollte bei der Reorganisation der Bank sich nicht damit begnügen, die gefühlten Uebelstände abzustellen, und für eine ordnungsmäßige Verwaltung Sorge zu tragen; er wollte ihr eine ganz neue Stellung in einer großen organischen Kombination geben, die in ihren Grundzügen gewiß seine Erfindung ist.

Mit der Girobank sollte nun ein Zettelgeschäft verbunden werden, um die Mittel der Banken zu verstärken, und ihren Verkehr auch über die Städte Berlin und Breslau hinaus auszubreiten. Der Bank sollte Ankauf von Gold und Ausfuhr von Silber zu Hülfe kommen, um den inländischen Wechselkurs zu heben, und Bank und Kommanditen sollten in Verbindung treten. Der Gedanke des Graumannschen Münzsystems, das Silbergeld durch Verbindung mit den Goldmünzen über seinem innern Werth zu halten, trat hier wieder hervor, da Calzabigis Idee, den Wechselkurs durch eine feste Rechnungsmünze zu heben, sich als unpraktisch erwiesen hatte. Daß Graumann schon 3 Jahre nach Einführung seines Münzsystems jenen Gedanken hatte aufgeben müssen, und in seinen Bankprojekten selbst auf die Rechnungsmünze gekommen war, daß also jenes Prinzip sich eben so trügerisch erwiesen habe, als dieses, scheint dem Könige nicht gegenwärtig gewesen zu sein, oder er hat geglaubt, 1750 — 1753. habe nur eben eine Bank gefehlt, um das Graumannsche System durchzuführen. Kurz er adoptirte jetzt ganz jenes Prinzip und scheint darin das wirksamste Mittel zur Hebung des inländischen Kurses gesehen zu haben.

Jene Kombinationen waren aber zu künstlich, als daß Friedrich des Beistandes von Sachverständigen hätte entbehren können, und da er unter seinen Beamten und Unterthanen keinen fand, nahm er leider wieder seine Zuflucht zu Fremden.

Schon im Juli hatte Calzabigi, der an dem Bestehen der Bank in der alten Weise kein großes Interesse mehr hatte, seit die Tabackspacht aufgehoben war,

\*) Doch soll Friedrich in den letzten Jahren ihn mit gewisser Kälte behandelt haben.



und es für zweckmäßig halten mochte, sich dem Könige durch eine neue Arbeit zu empfehlen, ein Projekt zur Reorganisation der beiden Banken als Zettelbank eingereicht. Sein Ansehen als Sachverständiger war natürlich dadurch gestiegen, daß seine Vorherfagung in Erfüllung gegangen war, eine Girobank passe für Preußen nicht, und welchen Antheil er selbst an dem Mißlingen hatte, wußte der König nicht. Sein Projekt mußte also Friedrich, als nicht gleichgültig erscheinen, und gewann noch dadurch an Bedeutung für ihn, als die Idee der Rechnungsmünze aufgegeben und die Bank darauf berechnet war, den Cours des inländischen Kourantgeldes durch Verbindung mit Gold zu heben, indem die Bankpfunde festen Cours gegen Kourant mit dem Graumannschen Aufgeld von 5 Prozent erhalten sollten, während das Markt=Agio  $8\frac{3}{4}$  —  $9\frac{2}{3}$  Prozent betrug. Dieses Projekt ward also von dem Könige seinen Reorganisationsplänen zu Grunde gelegt, ohne daß er jedoch, wie der Verlauf zeigt, auf die Einzelheiten desselben großes Gewicht legte.

Die Zettelbank für sich allein konnte aber den Zweck, den sie nach den damaligen staatswirtschaftlichen Begriffen hatte, nicht erreichen. Das war ohne einen Vertrieb der Zettel nach dem Auslande nicht möglich, und Friedrich beschloß für diesen zu sorgen, jedoch nicht nach dem alten Calzabigischen Projekte, sondern nur durch den Handel mit edeln Metallen. Indem Gold im Auslande eingekauft werden sollte, sollte dies mit Noten und Silber saldert, und dadurch ein dreifacher Zweck erreicht werden: 1. Gold häufiger, Silber seltener zu machen, also die Proportion von Gold zu Silber zu erniedrigen und dadurch dem Bankgeld seine volle Wirkung zu sichern; 2. die Massen schlechter Silbermünzen aus dem Lande zu schaffen; 3. die Noten im Auslande zu vertreiben und so die Handelsbilanz zu bessern, d. h. die Metallausfuhr geringer zu stellen als die Metalleinfuhr.

Friedrich wollte aber diesen Handel nicht der Bank anvertrauen. Nach den bisherigen Erfahrungen hatte er beschlossen, die Leitung der Bank seinen inländischen Beamten zu übergeben; er mochte aber die großen Verluste, die er bei dem Metallankauf Behufs Ausmünzung von gutem Gelde 1763 und 1764 gehabt, mehr der Ungeschicklichkeit seiner Diener als den ungünstigen Zeitumständen zuschreiben, und in der That fehlten auch seinen Beamten Routine und spezielle Kenntnisse im Handel. Er erwählte also zu diesem Zwecke einen Mann, der lange Erfahrung im Handel und große Handelsverbindungen hatte, den Holländer Philipp Clement, den er bereits im vorhergehenden Jahre zum Präsidenten der neu errichteten levantischen Handlungskompagnie ernannt hatte. Dieser sollte in Verbindung mit den Kommanditen des Königs und anderen Agenten den Gold- und Silberhandel und den damit verbundenen Vertrieb von Noten im Auslande übernehmen. Außerdem aber sollte er mehrere Geschäftszweige der Bank betreiben, zu denen besondere Handelskenntnisse gehörten und die Kommanditen respeziren, deren Geschäftsführung unter der Ober-Direktion von Koes bisher nicht den Erwartungen des Königs entsprochen hatten. Da zu diesen Geschäften bedeutende Fonds erforderlich waren, der König aber keine Mittel disponibel hatte, sollte die Bank ihre Fonds ihm übergeben und er dafür die Realisation der Noten übernehmen. Eigentlich also sollte die Bank aus zwei kombinirten Instituten bestehen, der Bank selbst, und dem

von Clement zu errichtenden Handlungshause; aus einem von zuverlässigen Beamten und einem von einem fachverständigen Fremden geleiteten Komtoir.

Als die Grundzüge des Plans festgestellt waren, schritt der König rasch zur Ausführung vor; die Organisation des Clementschen Komtoirs betrieb er selbst, die Umgestaltung der Bank vertraute er einem seiner treuesten und fähigsten Diener an, dem Minister v. Hagen, der vor anderthalb Jahren an der Spitze der Bank-Kommission keinen großen Einfluß in dieser Sache gehabt hatte, nun aber dem Könige genauer bekannt geworden war, und sein volles Vertrauen besaß \*). Friedrich berief Hagen am 13ten September nach Potsdam, eröffnete ihm in einer zweitägigen Konferenz seine Absichten, und übertrug ihm die Ober-Aufsicht über die Bank: „die Exekution und Direktion der neuen Arrangements, um das Auge darauf zu haben, daß alles ehrlich zugehe“ wie es in dem von Hagen aufgenommenen Protokoll heißt. Er ernannte den Geheimen Finanzrath Rose, der schon Mitglied der Bankkommission gewesen war, zum beständigen Kommissarius bei den beiden Banken, und ertheilte demselben persönlich eine Instruktion wegen Ueberwachung der Geschäftsführung: er solle „die Bankbedienten von nun an scharf in Ordnung halten; was vorbei sei, sei vorbei, wenn es nur in Zukunft besser ginge.“ Täglich solle abgeschlossen, dem Minister v. Hagen wöchentliche, Ihm persönlich monatliche Abschlüsse vorgelegt werden. Rose solle mit Clement in Uebereinstimmung handeln. Zugleich erforderte der König Hagens Gutachten über Calzabigis Projekt, äußerte aber gleich, es sollten nicht mehr als für 50,000 Rthlr. Billets freit werden.

Rose trat sogleich seine Thätigkeit an, die Bank ward streng revidirt, die Einziehung aller alten Bestände sofort mit Nachdruck eingeleitet, und schon am 24sten September dem Könige der erste Extrakt nebst einem neuen sehr ermäßigten Salarien-Stat vorgelegt. Aus diesem Extrakt übersieht man mit einem Blicke, wie die alte Verwaltung gewirthschaftet hatte.

Die Berliner Bank hatte vom 20sten Juli 1765 bis 24sten September 1766 gewonnen:

an Giro-Gebühren. . . . .	17,710	Rthlr.	Kourant.	
= Diskonto-Zinsen. . . . .	10,367	=	=	
= Lombard-Zinsen. . . . .	947	=	=	
				<u>== 29,024 Rthlr.</u>

Sie hatte (abgerechnet die auf Königlichen Befehl gezahlten Geschenke) verausgabt:

das von Janssen für die Tabacksfarme berechnete  
Gold-Agio für die Königlichen Aktien  
12,500 Rthlr. Kourant.

\*) v. Hagen war am 13ten Juni 1764 zum Minister ernannt, also bei Errichtung der Bankkommission erst 4 Monate im Amte.

Transport . . . . .	12,500 Rthlr	Kourant	29,024 Rthlr.
Gehälter . . . . .	31,719	=	=
Unkosten, als Reisegelder, Einrichtung des Bank= hauses . . . . .	10,436	=	=
		<hr/>	
			= 54,655 =

Verlust . . . . = 25,631 Rthlr.

ohne Rücksicht auf die bei der Einziehung der Aktiva noch zu erwartenden Verluste.

Die Aktiva betragen:

Darlehne auf Tabacksaktien . . . . .	164,664 Rthlr.	Kourant.	
= = trockene Wechsel . . . . .	26,250	= =	
= = Häuser, Waaren, andere Papiere u. s. w.	118,041	= =	
Baar . . . . .	28,533	= =	
		<hr/>	
			= 337,488 Rthlr Kourant.

Die Passiva betragen:

Rest der Königlichen Fonds . . .	321,250 Rthlr.	
Giro = Einschüsse . . . . .	41,869 =	
	<hr/>	
		= 363,119 = =

Minus wie oben = 25,631 Rthlr. Kourant.

Die Abwicklung des alten Verkehrs ward noch vor Ende des Jahres so weit vollendet, daß nur noch 49,104 Rthlr. Forderungen und 1805 Rthlr. Zinsen ausstanden; die völlige Einziehung verzögerte sich indessen bis in das Jahr 1771, und die rasche Abwicklung der Haupt-Summen war nur dadurch möglich geworden, daß die Bank 172 Stück Tabacks-Aktien zu 1000 Rthlr. Gold für Kapital und Zinsen in Zahlung nahm, und der König die Forderung auf trockene Wechsel an Calzabigi und Wurmb, nachdem sie schon ausgeklagt und die Sache bis zur Exekution gekommen war, mit den Zinsen niederschlug, und diesen Betrag, so wie die 12,500 Rthlr. Agio, die Janssen für die Tabacksferme vorgeschossen hatte, von seinem Fonds absetzen ließ. — Bei der Breslauer Bank gingen die Sachen ganz denselben Gang, hier sind indessen keine Forderungen niedergeschlagen worden.

Während so die Abwicklung des alten Bankverkehrs rasch betrieben wurde, war der Minister v. Hagen mit den Bankdirektoren — namentlich mit Koes — und Rose in Berathung über das Calzabigische Projekt getreten. Das Resultat war ein Bericht, den v. Hagen unter dem 1sten Oktober gemeinschaftlich mit dem Minister v. Blumenthal und dem Großkanzler v. Jariges erstattete, zugleich mit einem zweiten Berichte von demselben Tage über die Ursachen des Verfalls des Handels u. s. w. In beiden Berichten, die unter den Beilagen zu der Preussischen Biographie des Königs abgedruckt sind \*), erklärten sich die Minister gegen das ganze handelspolizeiliche System des Königs mit einer Entschiedenheit, wie sie wohl kaum ein nicht revolutionairer Minister je gewagt hat: in dem einen wird

\*) Urkundenbuch III. S. 87. und 98.

VI. Calzabigi's Projekt als das verderblichste geschildert, das je erdacht, und als sein und Clements Zweck geradezu die Verraubung des Landes bezeichnet, in dem anderen der Stillstand des Verkehrs, unter dem das Land litt, fast insgesammt auf die Monopolen und Privilegien, auf die Handlungs-Kompagnieen, die Bank u. s. w. zurückgeführt. Der König nahm die beiden Berichte verschieden auf: über den letztgedachten, der gegen seine Handlungen gerichtet war, gerieth er in den höchsten Zorn, entschuldigte die Minister mit ihrer „Ignoranz“, kassirte aber schon zwei Tage darauf den Konzipienten, den Geheimen Rath Ursinus und schickte ihn nach Spandau. Den Bericht über Calzabigi's Projekt, der nur gegen seine Pläne gerichtet war, und zwar gegen ein Projekt, das er zum größeren Theile noch nicht definitiv adoptirt hatte, beantwortete er schriftlich gar nicht, — mündlich wird er den Ministern seine Unzufriedenheit auch über diesen Bericht nicht verhalten haben, — und erließ acht Tage darauf eine beruhigende Kabinettsordre an den Minister v. Hagen, in der des Berichts mit keinem Worte gedacht wird (Beilage VI.). Es ist wahrscheinlich, daß auf diese milde Aufnahme des zweiten Berichts der Umstand, daß der Großkanzler ihn selbst diktirt hatte, und der Inhalt der Berichte des Geheimen Finanzraths Rose über den Zustand der Bank, aus denen der König Calzabigi's Theilnahme an der Spoliation der Bank entnahm, großen Einfluß gehabt haben.

Die Sprache der Minister in beiden Berichten ist allerdings zu heftig, fast unehrerbietig, und Friedrichs Zorn ist gewiß gerechtfertigt, aber leider haben sie in der Sache nur zu sehr Recht gehabt. Ihre Darstellung der Ursachen der Stockung des Handels u. s. w. ist in den meisten Punkten durch das, was man schon bisher gewußt hat, bestätigt, und ihr Bericht über das Bankprojekt wird durch die Nachrichten, welche bei Ausarbeitung dieser Geschichte sich ergeben haben, völlig gerechtfertigt.

VII. Er ist gegen das Projekt Calzabigi's und gegen die Personen, die bei der neuen Einrichtung beschäftigt werden sollten, gerichtet. Daß die Vorwürfe, die dem Projekte gemacht werden, nicht ungegründet sind, wird der unter VII. beigelegte Auszug zeigen. Während die alte Bank größtentheils durch das Prinzip des Zwanges zu Grunde gegangen war, ward hier ein noch viel weiter ausgedehnter, ganz unerhörter Zwang vorgeschlagen \*), und während bei der alten Einrichtung die Wechselkurse schon ohne Papiergeld heruntergegangen waren, war hier eine Emission von Noten auf einen so großen Umfang berechnet, daß eine Entwerthung unvermeidlich gewesen wäre. Wenn der König nur 50,000 Rthlr. Noten freiren wollte, so war das dem Geiste des ganzen Projekts entgegen, und entweder mußte er größere Emissionen nachgeben, oder das Projekt zerfiel wirkungslos in sich. Was aber die Minister gegen die Persönlichkeit Calzabigi's und Clements (die unter 11. der Beilage zum Bericht erwähnte „Hauptperson“) anführen, bestätigt sich vollkommen durch die Nachrichten der Akten. Ueber Calzabigi braucht weiter nichts gesagt zu werden; er wurde allerdings bald darauf ungefährlich, da der König aus dem was er über seinen

\*) Die betreffenden Bestimmungen haben große Aehnlichkeit mit dem Graumannschen Projekt; wahrscheinlich hat Calzabigi dieses benutzt, wie Wurm b seines benutzt hatte.



Verkehr mit der alten Bank erfahren, ihn richtig zu würdigen gelernt hatte, und verschwand ganz vom Schauplatz \*), aber damals war er noch ein gefährlicher Mensch. Clement hat sich später als ein verwegener Speculant gezeigt, der im Besitze sehr geringer eigener Mittel geglaubt hat, mit den königlichen Fonds Alles wagen zu dürfen. Ob er geradezu unredlich gewesen, läßt sich aus dem Verlaufe seiner Geschäfte nicht ersehen, da er unmittelbar nach gemachtem Bankerott verhaftet und in der Haft verstorben ist; aber auffallend ist es, daß er vor seinem Fallissement sehr bedeutende Summen aus den ihm anvertrauten königlichen Fonds den ihm gehörigen Häusern, Clement & Guittard in Petersburg, Phil. Clement in Amsterdam und Clement, v. Sanen & v. d. Zee in Smyrna übermacht hatte. Gewiß aber stand er, wie der Bericht vom 1sten October sagt, mit Calzabigi in Verbindung und er würde ihm später sicherlich zu Schwindeleien dienstwillig gewesen sein, wenn nicht Calzabigi unterdessen die Gunst des Königs verloren gehabt hätte. Zwar finden sich in den Älten Erwähnungen, daß man dem Könige vorgestellt hat, Clement sei durch die Intriguen Calzabigi's bedroht; dies ist aber eine Komödie gewesen, wenn nicht etwa später Freundschaft in Haß umgesprungen ist. Clement war im Januar 1765 nach Berlin gerufen worden, um den levantischen Handel der Bank und dann, als das große Projekt zerstob, die levantische Handlungskompagnie einzurichten, wozu ihm sein Etablissement in Smyrna und ein längerer Aufenthalt daselbst befähigen sollte; der Auftrag aber, die geeigneten Personen zur Ausführung des großen Projekts aus dem Auslande herbeizuziehen, war Calzabigi gegeben, und dieser hat also auch den Clement gerufen. Daß sie aber wenigstens nach Ende 1765 und Anfang 1766 Freunde gewesen sind, beweist der Umstand, daß Wurm, damals mit Calzabigi eng verschworen, die königliche Kommandite in Amsterdam nahen Geschäftsfreunden Clements, dem Hause v. Sanen & v. d. Zee übertrug, dessen Verwandte mit Clement bei dem Smyrnaer Hause associirt waren. Auch sind Wurm und Clement bis zum Fallissement des letzteren stets eng befreundet geblieben; zwei Söhne des letzteren waren noch 1768 bei Wurm im Hause \*\*).

Was auch die Entscheidung gegeben haben mag, zur Zeit als der Bericht erstattet war, fiel Calzabigi's Ansehen, und sein Projekt verlor damit alle Autorität. Es wurde dem Minister v. Hagen nicht schwer, nun einen Plan durchzubringen, der zwar auf das alte Reglement in Verbindung mit dem Calzabigischen Projekte basirt war, in dem aber der Zwang sehr beschränkt, und die Bestimmungen über den Gebrauch der Banknoten so modificirt waren, daß eine sehr kleine Emission zur Ausführung des Gesetzes genügte.

\*) Die Niederschlagung seiner Schuld (Dezember 1766) ist die letzte Gelegenheit, bei der sein Name in den Bankakten erwähnt wird.

\*\*) Auffallend ist, daß später häufig von der genauen Verbindung Clements mit der französischen Gesandtschaft die Rede ist. Auch Calzabigi kam aus Frankreich zu Friedrich.



Die Ausarbeitung des neuen Edikts, bei dem die Gutachten Clements, der Berliner und Breslauer Bank-Direktoren und einzelner Sachverständigen benutzt wurden, ward von dem Minister v. Hagen in Gemeinschaft mit dem Minister v. Blumenthal und dem Groß-Kanzler v. Jariges vollendet und so beschleunigt, daß es bereits am 29sten Oktober 1766 von dem Könige vollzogen werden konnte. (Revidirtes und erweitertes Edikt und Reglement der königlichen Giro- und Leih-Banquen zu Berlin und Breslau. Beilage VIII.)

Dies ist das Grundgesetz der preussischen Bank, nach welchem sie bis zum Erlaß der Bank-Ordnung vom Jahre 1846 verwaltet worden ist. Wie wenig freilich davon stehen geblieben, und wie der größte Theil ohne ausdrückliche Aufhebung in Vergessenheit gekommen war, die wichtigsten Verkehrszweige der Bank außerhalb des Reglements liegen, wird der Verlauf dieser Geschichte zeigen.

Vergleicht man dieses Reglement mit dem ersten vom 17ten Juni 1765, so ergiebt sich folgendes Verhältniß: Die allgemeine Grundlage der Bank; der Giro-Verkehr in Verbindung mit Diskonto- und Lombardverkehr, der durch Errichtung von Komtoirs auch in den Provinzen betrieben werden sollte, nebst der Rechnung nach einem imaginären Bankgelde, war beibehalten.

Aufgehoben wurde aber:

1. die Rechnung in Bankopfunden bei den königlichen Kassen \*);
2. der Zwang zur Domizilirung aller Wechsel auf die Orte, wo eine Bank bestand; der Zwang zum Gebrauch des Bankgeldes bei kaufmännischen Geschäften außerhalb Berlin und Breslau;
3. sämtliche Darlehne auf Effekten, mit Ausnahme des Diskontirens von Wechseln mit drei Giranten, die höchstens noch zwei Monate zu laufen haben, und auf Waaren.

Neu eingeführt wurde:

1. die feste Proportion des Bankgeldes zu Kourant, nämlich 100 £ = 131½ Rthlr. oder 5 Prozent Agio für Gold;
2. die Annahme von Girogeld bei allen öffentlichen Kassen;
3. Banknoten, die von der Berliner Bank ausgegeben werden und vom 1sten Januar 1767 ab in allen öffentlichen Kassen als baar Geld angenommen werden sollten;
4. die Stelle eines königlichen Kommissarius bei der Bank;
5. das Verbot der Gold- und Silber-Ausfuhr, das jedoch nur eine Erneuerung älterer in jedem Münz-Edikt wiederholter Verbote war.

Abgeändert wurden die Gebühren im Giro, die erheblich verringert, und die Zinssätze im Diskonto- und Lombardverkehr, die erhöht wurden.

Als die Bestimmung der Bank wurde von Neuem die Unterstützung des Handelsstandes bezeichnet: „Erleichterung der Handelsgeschäfte, Verringerung der Zinsen vom Gelde u. s. w.“

\*) Die indeß nie wirklich eingeführt worden war.

Das Verhältniß der Bank zum Staate blieb dasselbe. Nur behielt der Minister v. Hagen die ihm am 13ten September aufgetragene Ober-Aufsicht über die Bank, und sie trat dadurch faktisch unter das General-Direktorium, obwohl diese Stellung nur ein persönliches Kommissorium für Hagen war. Neben Hagen blieb der frühere Präsident, Graf v. Reuß; in welches Verhältniß dieser zu Hagen trat, ist unklar. In seiner Stellung verblieben ist er bis nach seinem Abgange als General-Postmeister, aber es finden sich keine Spuren einer thätigen Theilnahme an der Bankverwaltung. Er zeichnete nur einige Sachen, von 1768 an, z. B. die Bank-Obligationen mit Hagen zusammen unter der Firma: Zum Haupt-Bank-Direktorio ernanntes Präsidium. Das übrige Personal blieb unverändert; der Geheime Finanzrath Rose behielt die Stelle als königlicher Kommissarius.

So waren die Grundzüge der Organisation der neuen Bank schon sechs Wochen, nachdem der König den Auftrag dazu gegeben hatte, festgestellt, und alle Anordnungen waren so getroffen, daß mit dem Anfang des Jahres 1767 der neue Verkehr beginnen, der alte Verkehr in der Hauptsache abgewickelt sein konnte. Es wurde sogleich der Anfang mit der Fabrikation von Banknoten gemacht, und der König autorisirte die Direktion unter dem 26ten Dezember 1766 und 1sten Januar 1767 zur Emission von resp. 100,000 Rthln. und 100,025 Rthlr. (zusammen 152,400 £.)

Noch vorher war die Organisation des Clementschen Komtoirs vollendet. Unmittelbar nachdem der König den Bericht seiner Minister vom 1sten Oktober über das Calzabigische Projekt erhalten, hatte er mit Clement einen Kontrakt wegen Einrichtung seines Hauses abgeschlossen (am 8ten Oktober) und die oben erwähnte beruhigende Kabinetts-Ordre war zunächst dadurch veranlaßt, daß der König dies dem Minister v. Hagen mittheilen wollte.

Die Hauptpunkte des Kontrakts waren:

Clement wird Hof-Banquier und errichtet mit einem königlichen Fonds von 400,000 Rthln. ein Banquierhaus in Berlin für königliche Rechnung unter der Firma Ph. Clement & Co. Da der König keine Fonds anderweitig disponibel hat, werden diese 400,000 Rthlr. von der Bank hergegeben und derselben von Clement mit 3 Prozent postnumerando verzinst.

Er wird Dirigent der königlichen Kommanditen zu Hamburg und Amsterdam \*) statt des Bankodirektors Koes, der an demselben Tage von diesem Geschäfte entbunden ward. — Die Aufsicht über die Fonds und Abnahme der Rechnungen erhielt der Minister v. Hagen.

Clement übernimmt die Lieferung des auswärtigen Tabacks an die Tabacks-Verwaltung und hat freie Disposition über deren Kasse. Er übernimmt in

\*) Die Kommandite in Cadix war noch nicht zu Stande gekommen, und mußte bald darauf ganz aufgegeben werden, da das Haus des General-Konsuls de Sommer fallirte. De Sommer, der mit Baes damals in Berlin war („die beiden theuern Leute,“ wie der Schatzminister v. Blumenthal sie nennt), wollte mit dem schon empfangenen Gelde durchgehen, ward aber noch rechtzeitig arretirt und starb im September 1767 in der Hauszwinge.

Verbindung mit dem königlichen Agenten Meny in Paris und den Kommanditen den Gold- und Silberhandel für die Münze. Clement liefert Gold an die Münze, diese liefert die daraus geprägten Friedrichsd'or an die Bank und diese zahlt davon  $\frac{9}{10}$  an Clement aus, das restirende  $\frac{1}{10}$  saldiert sie mit Noten. Er besorgt ferner die Remittirung der Provision und der Deckung an Meny \*) und die Ausfuhr des Silbers \*\*). Zu letzterem Zwecke ward ihm die Münze zu Magdeburg Behufs Ausprägung von Speziesthalern, sogenannten Levantischen- oder Kaiserthalern überlassen \*\*\*).

Ferner übernimmt er die Verpflichtung, die Banknoten und das Girogeld in Cours und auf pari zu halten; er hat namentlich die Noten, die er in Zahlung für die Goldlieferungen empfängt, im Auslande zu vertreiben, und für die königlichen Kassen die bei ihnen eingehenden Noten und Giro-Assignationen gegen baares Geld umzusetzen. Dafür hat er bei der Bank offenen Kredit.

Endlich führt er den auswärtigen Wechselhandel und übernimmt die Prüfung der von der Bank zu diskontirenden Wechsel. Zu diesen Zwecken, wie zu den übrigen in Bezug auf die Bank und die Münze in Breslau vorkommenden Geschäfte etablirte er ein Komtoir in Breslau unter dem Kaufmann Müllendorf.

Clement erhielt auch das Recht, an den Konferenzen des Bank-Direktoriums Theil zu nehmen.

Dieser Kontrakt ward Ende Januar 1767 noch dahin ergänzt, daß Clement die Realisirung der Banknoten und Giro-Assignationen auch für das Publikum bei seinem Hause in Berlin und dem Komtoir in Breslau übernahm, jedoch nur gegen  $\frac{1}{4}$  Prozent Provision, die von den Präsentanten zu zahlen war.

Die königliche Bank also trat zu dem Clementschen Komtoir in das Verhältnis, daß es dieses mit einem Betriebs-Fonds versah, dafür aber Zinsen zu 3 Prozent erhielt, von der Realisation des Girogeldes und der Noten befreit war und anderweitige Unterstützung erhielt, um das Bankgeld im pari zu halten. Den Rest des Jahres hindurch war die Bank neben der Abwicklung der alten Verhältnisse, mit der Abführung des Fonds von 400,000 Rthln. an das Clementsche Komtoir

\*) Meny empfing kein Silber; er kaufte Gold von einem Londoner Hause und bezahlte dies mit Wechseln auf die Kommandite in Amsterdam, welche die Deckung durch Clement erhielt. Das Gold ging von dem Londoner Hause an die Hamburger Kommandite, von da zur Münze.

\*\*\*) Die Einlieferung der alten Silbermünzen an die Bank hatten besondere Lieferanten übernommen.

\*\*\*\*) Davon sind bis zum April 1768, wo diese Ausmünzung aufhörte, nur 51,000 Stück geprägt. 72 Stück sind mit preussischem Gepräge als Brandenburgische Speziesthaler gemünzt, um den Schein des Nachprägens zu vermeiden, der Rest aber mit kaiserlichem Gepräge. Die Magdeburger Münze ward von Clement und den bekannten Ephraim Söhne für gemeinschaftliche Rechnung betrieben. Ob die 1767 gleichfalls zur Beförderung der Silber-Ausfuhr geprägten Albertusthaler für Rechnung des Clement oder für königliche Rechnung geprägt sind, ist aus den Bank-Akten nicht ersichtlich.

beschäftigt. Alle aus dem alten Verkehr eingehenden Gelder wurden auf Befehl des Königs hierzu verwendet. Es gelang aber bis Ende des Jahres nicht mehr als 150,475 Rthlr. baar abzuführen. Den Rest mußte Clement in den Tabacks-Aktien, welche die Bank aus dem alten Verkehr erworben hatte, und mit 98,700 Rthlr. Noten annehmen, von denen erst später 12,600 Rthlr. ihm gegen baar Geld wieder abgenommen wurden.

## §. 6.

Am 1sten Januar ward der neue Verkehr der reorganisirten Bank — neben dem die Abwicklung des alten Verkehrs immer fortging — eröffnet, in Uebereinstimmung mit den Operationen des Clementschen Komtoirs. Von Anfang an aber gestalteten die Ausichten sich nicht günstig. Die Verbindung mit dem Clementschen Komtoir wäre für die Bank vortheilhaft gewesen, wenn sie genügende eigene Fonds behalten hätte, das Komtoir seine Verpflichtungen in vollem Maasse hätte erfüllen können, und die Persönlichkeit Clements das Vertrauen des handelstreibenden Publikums erregt hätte. Das Alles aber war nicht der Fall.

Die beiden Banken hatten, da alles baare Geld an Clement gezahlt worden war, nur das Giro-Geld, das zusammen etwa 90,000 Rthlr. betrug, aber fast ganz noch in Darlehen aus dem alten Verkehr ausstand, und die an Clement nicht gezahlten Banknoten mit 102,000 Rthlr. behalten. Diese Mittel wurden allerdings verstärkt, 1. durch die aus dem alten Verkehr eingehenden Kapitalien und Zinsen; 2. durch den etwanigen Gewinn aus dem neuen Verkehr; 3. durch die 12,000 Rthlr. Zinsen vom Clementschen Fonds; 4. durch eine neue Kreation von 100,012½ Rthlr. oder 76,200 £. Noten durch die Kabinetts-Ordre vom 9ten Mai 1767; und insbesondere wurden die Baarbestände der Bank durch das erste Zehntel der Ausmünzungen aus den Clementschen Geldlieferungen verstärkt. Aber diese Einnahmen wurden größtentheils durch die Verwaltungskosten absorbiert. So war die Bank zu umfassenden Operationen außer Stande.

Das Clementsche Komtoir aber war zu einer wirksamen Realisation der Banknoten nicht hinreichend mit Fonds versehen. Allerdings wechselte die Bank ihm verschiedene Posten gegen baares Geld um, aber diese betrugten zusammen nur 12,600 Rthlr., und dies war für das Bedürfnis nicht ausreichend. Clement suchte die Tabacks-Aktien zu verkaufen, um baar Geld zu erhalten, aber dies gelang ihm nur mit wenigen Stücken. Dazu hatte er bei der Realisirung, wie bei den Goldlieferungen empfindlichen Verlust, da die Noten mehrere Prozente gegen Gold verloren, und er das Gold um mehrere Prozente theurer einkaufen mußte, als er es bei der Münze anbrachte.

Seine Person erregte aber bei dem Handelsstande großes Mißtrauen und Niemand wagte, Wechsel durch seine Hand gehen zu lassen.

So ist es begreiflich, daß die Sachen einen sehr traurigen Fortgang nahmen.

Bis zum Schlusse des Statsjahres 17 $\frac{66}{67}$  (1sten Juni 1767) betrug der Gesamtverlust, den die Bank seit ihrer Entstehung erlitten hatte, 159,618 Rthlr., wovon 133,478 Rthlr. von dem königlichen Fonds abgeschrieben wurden, der Rest der Bank zur Last verblieb.

Die Bank in Verbindung mit dem Clementschen Komptoir, 1767.

Sie hatte damals in den fünf Monaten seit ihrer Reorganisation im Dis-  
konto = Komtoir gar keinen Gewinn gemacht; in Berlin war gar kein, in Breslau  
ein Wechsel diskontirt. Im Lombard war der Gewinn so gut wie null, und in  
Berlin standen aus dem neuen Verkehr nur 36,750 Rthlr. aus. Ohne die Cle-  
mentschen Zinsen hätten in Berlin die Gehälter nicht gezahlt werden können, in  
Breslau stockten die Gehalts = Zahlungen wirklich. Der Giro = Verkehr schwand ganz  
dahin: in Berlin war er im März im Zunehmen gewesen, nahm aber sofort wieder  
ab, und in Breslau hatte er ununterbrochen abgenommen, und am Schlusse des  
Statsjahres betrug der Girobestand bei beiden Banken noch nicht 30,000 Rthlr.  
Er mußte schon dadurch leiden, daß das Girogeld nur mit  $\frac{1}{4}$  Prozent Verlust realisirt  
werden konnte, und erhielt einen entscheidenden Stoß, als Clement im Mai einen  
bedeutenden Posten nicht hatte realisiren können und nun auch nach Breslau Ordre  
gegeben hatte, die Realisation des Giro = Geldes und der Noten einzustellen. So  
war bereits im September der Girobestand auf 10,000 Rthlr. heruntergegangen.  
Auch mit dem Notenumlauf wollte es nicht gehen. Alle Noten, die die Bank aus-  
gab, wurden sofort zu Zahlungen an königliche Kassen verwandt, und von diesen  
eben so schnell zur Realisation gebracht \*); die Realisation aber ging nur mit der  
äußersten Schwierigkeit vor sich, und würde in Breslau im Mai in Folge der von  
Clement dahin gegebenen Ordres ganz aufgehört haben, wenn nicht der Provinzial-  
Minister v. Schlaberndorff dem Müllendorffschen Komtoir mit einem Vor-  
schuß aus königlichen Kassen zu Hülfe gekommen wäre.

Die Noten mußten unter diesen Umständen im Course sinken, und es ist nur  
auffallend, daß sie nicht tiefer als auf 120 — 122 Rthlr. Gold auf 100 £. fielen.  
Dies war eigentlich ihr natürlicher Stand, da sie nur nominell auf Gold gestellt  
waren, aber gegen Courant realisirt wurden, und 131  $\frac{1}{4}$  Rthlr. Courant nach dem  
damaligen Course, der immer 3  $\frac{1}{2}$  — 4  $\frac{1}{2}$  Prozent über dem gesetzlichen stand, nicht  
gleich 125 Rthlr. Gold, sondern gleich 120 — 121 Rthlr. waren.

Eben so schlechten Fortgang hatten übrigens die selbstständigen Geschäfte des  
Clementschen Komtoirs genommen, das durch die Realisation in die äußerste Be-  
drängniß gebracht war; weder ging es mit dem Metallhandel vorwärts — bis Ende  
Mai hatte Clement erst für 3400 Friedrichsd'or Gold geliefert, und Silber hatte  
er noch gar nicht abgenommen — noch mit den übrigen Geschäften. Auch die aus-  
wärtigen Kommanditen gingen unter Clements Leitung nicht besser, als unter der  
von Kocss \*\*).

\*) Vor Ablauf von vierzehn Tagen durften indessen die Kassen die Noten nicht wieder  
ausgeben.

\*\*) Doch scheinen sie ihre Verpflichtungen (Wurmb hatte 5 Prozent, v. Sanen 4 Pro-  
zent Zinsen von ihren Fonds zu zahlen, beide außerdem die Hälfte des Gewinnes) fortwährend  
erfüllt zu haben, Wurmb bis zur Auflösung der Kommandite (Septbr. 1766), v. Sanen bis  
zu seinem Fallissement (Mai 1769). Wurmb wurde jedoch die letzte Zahlung auf das Kapital  
in Anrechnung gebracht, um ihn für den Verlust bei der schnellen Einziehung zu entschädigen.



Der nächste Zweck des Königs, den Cours des inländischen Geldes zu bessern, das Gold = Agio zu drücken, war ganz verfehlt, und eben so wenig erhielt der Handelsstand Unterstützung anderer Art.

Unter diesen Umständen entschloß sich der König bereits mit dem Schlusse des Etatsjahres 17 $\frac{66}{67}$  auf einen Antrag, den der Minister v. Hagen bei Einreichung des Abschlusses des Wurmb'schen Hauses gemacht hatte, beide Kommanditen aufzugeben, und dafür die Bank in bessern Stand zu setzen. Durch Kabinetts = Ordre vom 2ten Juni 1767 überwies er die gesammten Fonds der Kommanditen mit 300,000 Rthlr. Gold der Bank zur successiven Einziehung. Die dadurch für die Bank eröffneten guten Ausichten trübten sich indessen bald, da v. Sane die Kündigung der Kommandite nicht annahm, weil er auf zehn Jahre Kontrakt geschlossen hatte, und ihm unter diesen Umständen sein Fonds von 100,000 Rthlr. gelassen werden mußte; Wurmb dagegen nahm die Kündigung an, und versprach bereits zum 1sten September eine Abschlagszahlung von 50,000 Rthlr. Gold zu leisten. Für den Augenblick aber erhielt die Bank dadurch durchaus keine Verstärkung ihrer Fonds.

Diese Maaßregel würde aber nicht ausgereicht haben, wenn auch die Fonds sofort hätten eingezogen werden können, da Clement durchaus außer Stande war, länger zu realisiren (— er hatte vom 1sten Juni bis 9ten Juli 193,000 Rthlr. Noten einzulösen, während überhaupt nur 300,000 Rthlr. ausgegeben waren —) und dem Publikum kein Vertrauen zu seiner Person gegeben werden konnte. Der Minister v. Hagen trug also bei dem Könige darauf an, die Verbindung der Bank mit dem Clement'schen Komtoir gänzlich zu lösen. Clement selbst aber bat, die Realisation der Noten ihm abzunehmen, und erbot sich, die Hälfte seines Fonds an die Bank zurückzuzahlen, und den Rest mit 6 Prozent zu verzinsen. Der König genehmigte hierauf unter dem 4ten August:

1. daß Clement 200,000 Rthlr. an die Bank zurückzahle, die übrigen 200,000 Rthlr. vorläufig zur Betreibung der Goldlieferungen behalte, aber der Bank mit 6 Prozent vom 1sten September an verzinse;
2. daß die Bank die Realisation ihrer Noten selbst übernehme, sobald sie dazu im Stande sei, und dazu sich möglichst vorbereite.

Dadurch war die künstliche Verbindung der Bank mit dem Clement'schen Komtoir und den Kommanditen gelöst.

Clement stand von nun an zur Bank, wie ein gewöhnlicher Schuldner, von den alten Verhältnissen blieb nur der Verkehr wegen der Metall = Lieferungen, und sein Komtoir ward ein gewöhnliches Banquierhaus. Die Bank aber erhielt eine ganz freie Stellung und die Möglichkeit einer ungehinderten Entwicklung. Sie stand von nun an unter alleiniger Verwaltung deutscher Beamten und der König hat es während seiner Lebzeit nicht zu bedauern gehabt, daß er nunmehr nicht allein der Redlichkeit, sondern auch der Geschicklichkeit derselben vertraute.

Der Befehl des Königs konnte jedoch nicht sofort zur Ausführung gebracht werden. Der Bank fehlte es an baaren Fonds, um die Realisation gleich zu übernehmen, da Clement außer Stande war, seine Zahlung baar abzuführen, und die

Bank-Direktion verabredete daher mit Clement, daß er bis Ende Dezember die Realisation in der bisherigen Weise fortsetzen, und noch im Januar für 20,000 Rthlr. Noten einlösen sollte, wogegen ihm verstattet ward, auf die von ihm zu zahlenden 200,000 Rthlr. Kourant und den ersten Termin der Wurmb'schen Zahlung (die durch sein Haus ging), 141 Stück Taback's-Aktien — die dadurch wieder in Besitz der Bank kamen — in Zahlung zu geben, und den Rest in Banknoten abzuführen; ferner von dem zweiten Termin der Wurmb'schen Zahlung, der im November fällig war, 30,000 Rthlr. in Banknoten zu entrichten, und den Rest mit 20,000 Rthlr. bis zum Januar zurückzuhalten.

Der Rest des Jahres verging also noch in den alten Verhältnissen. Der Verkehr der Bank blieb sehr schwach, und durfte auch nicht zu lebhaft in Gang gebracht werden, um nicht zu viele Noten ins Publikum zu bringen, oder die Baarmittel der Bank zu schwächen.

Die Direktion aber war unermüdet thätig, um für das nächste Jahr den Leih-Verkehr zu beleben und die Realisation sicher zu stellen, und es wurden die Breslauer Direktoren zu Konferenzen hierüber nach Berlin beordert.

Den Leih-Verkehr anlangend, ward beschossen, in Zukunft auch auf unverderbliche Waaren Darlehne zu geben, und die Dauer der Lombard-Darlehne von zwei auf sechs Monate zu verlängern und Prolongationen zu gestatten; bei völliger Sicherheit auch Wechsel mit längerer Verfallzeit als zwei Monate zu diskontiren. Die Bank sollte ferner den Wechselhandel übernehmen, und zu diesem Zwecke zunächst die Einziehung der königlichen Gefälle aus Lingen, die in Amsterdam gezahlt wurden, so wie aus Neuschatel und Preußen übernehmen. Dieses Arrangement wurde vom Könige unterm 24sten Oktober 1767 genehmigt, und bereits im Oktober begann die Einziehung der obgedachten königlichen Revenüen. Vom Januar an sollte die Bank auch die Einziehung der Einnahme-Ueberschüsse aus den übrigen Provinzen besorgen, und übernahm von da an endlich auch die Zahlungen an die königlichen Gesandten.

Um die Realisation der Banknoten vorzubereiten, verhandelte die Direktion für 76,860 Rthlr. Noten an königliche Kassen und verschiedene Kaufleute, und erbat sich Allerhöchsten Orts die Ermächtigung, eine Anleihe von 100,000 Rthlr. Gold aus den Beständen königlicher Kassen, namentlich der Invaliden-Kasse und dem Lotterie-Aussteuer-Fonds aufzunehmen. Dies Geschäft ward später dahin verändert, daß die Bank ermächtigt sein sollte, von verschiedenen königlichen Kassen Deposita gegen Verzinsung anzunehmen. Im Jahre 1767 wurden auf diese Weise noch 7500 Rthlr. angenommen. Auch erlangte sie, daß die königlichen Kassen angewiesen wurden, möglichst wenig zu realisiren und die Noten wo möglich zu Zahlungen zu verwenden.

Unter dem 29sten Dezember 1767 konnte das Publikum benachrichtigt werden, daß mit dem 1sten Januar 1768 die Realisation der Noten durch die Bank bestimmt ihren Anfang nehmen werde. Die Realisations-Kasse ward bei der Berliner Bank eingerichtet; die Breslauer Bank nahm Noten nur in Zahlung. Eine Provision ward für die Realisation nicht mehr genommen.

Mit dem 1sten Januar 1768 trat die Bank in die dritte Periode, als ein ganz für sich allein stehendes Institut, unter der Direktion zuverlässiger Diener des Königs, und von nun an ist ihr Betrieb bis zum Jahre 1806 in unaufhaltsamer Entwicklung gewesen. Kein irgend nennenswerthes Unglück hat sie in dieser Periode getroffen und ihr Verkehr hat von Jahr zu Jahr eine größere Ausdehnung erlangt.

Mit dieser äußeren Entwicklung hat freilich die innere Entfaltung nicht Schritt gehalten, und die Bank ist nach und nach etwas ganz Anderes geworden, als sie ursprünglich hatte sein sollen, und als eine Bank überhaupt sein muß, und so hat zuletzt die ungläubliche Ausdehnung ihres Verkehrs nur dazu gedient, den Umfang des Unglücks, das sie traf, zu vergrößern.

Die Darstellung dieser Entwicklung im Einzelnen wird am besten für die ganze Zeit bis 1806 zusammengefaßt werden können. Die Darstellung des allgemeinen Ganges derselben aber muß in zwei Abschnitte geschieden werden: 1. für die Zeit der Verwaltung des Ministers v. Hagen, in der der ursprüngliche Zweck der Bank, die Unterstützung des Handels, mit Entschiedenheit festgehalten wurde, und neue Gestaltungen ihres Verkehrs nur den Zweck hatten, jenen zu fördern; 2. für die spätere Zeit, in der jener Zweck mehr und mehr in den Hintergrund trat, Nebenzwecke hervortraten und Einrichtungen, die Mittel hatten sein sollen, Zweck wurden, in der zuletzt auch die strenge Ordnung und Rechtlichkeit, die Hagen eingeführt hatte, verschwand.

Die Direktion trat das neue Jahr mit guten Hoffnungen an, und das Publikum kam ihr mit Vertrauen entgegen. Die erste Sorge der Direktion war die Realisation der Noten, und diese gelang vollkommen. Die verschiedenen Kassen der Berliner Bank hatten am 1sten Januar 102,400 Rthlr. baar, denen nur 222,000 Rthlr. zirkulirende Noten gegenüberstanden. Allerdings war im Anfang die Realisation drückend, und im Januar mußten 101,640 Rthlr., im Februar sogar 259,000 Rthlr. Noten realisiert oder in Noten angenommen werden, aber die baaren Fonds der Anstalt wurden sehr rasch verstärkt. Das der Bank verstattete Depositen-geschäft brachte in den ersten Monaten über 60,000 Rthlr. baar, die Einziehung der königlichen Einnahmen aus den Provinzen führte einen bedeutenden Geldumsatz und starke Baarbestände herbei; von der Wurmb'schen Kommandite gingen bedeutende Baarzahlungen ein \*), endlich wurden durch die sehr vermehrten Einnahmen der Bank ihre Baarfonds ergänzt. Böllig sichergestellt ward die Realisation dadurch, daß der König unterm 13ten Mai dem Minister v. Hagen eine offene Ordre des Inhalts gab, daß die General-Krieges-Kasse, auf Verlangen des Chefs der Bank, dieser Vorschüsse aus ihren eisernen Beständen machen solle \*\*).

So konnte die Direktion schon im Mai eine neue Noten-Emission von 76,170 £. oder 99,973 Rthlr. wagen, und im November wiederum eine von

Selbstständigkeit der Bank. — Entwicklung ihres Verkehrs vom 1sten Juni 1768 bis Oktober 1806.

1. Allgemeine Uebersicht für die Zeit der Verwaltung des Staats-Ministers v. Hagen, 1768 — 1771.

\*) Uebrigens mußte die Bank auf die Wurmb'schen Gelder noch 30 Stück Taback-Aktien zu 1000 Rthlr. in Zahlung nehmen.

\*\*) Diese Ordre ist nie benutzt worden.

76,184 £. oder 99,991 Rthlr., da damals von einer Notenmenge von 400,000 Rthlr. schon 364,000 Rthlr. sich im Publikum hielten. Der Kredit der Banknoten stieg so schnell, daß bereits im Februar sie ohne Schwierigkeit in Amsterdam und Hamburg angenommen, und im Mai mit  $\frac{1}{3}$  Prozent theurer als gute Wechsel auf Hamburg und Amsterdam bezahlt wurden. So war der Zweck erreicht, „das numeraire ohne Kosten zu vermehren“ und „die Passiva der Nation gegen das Ausland mit Papier zu saldiren.“

Zugleich nahm der Verkehr der Bank und die Unterstützung, die sie dem Handelsstande gewähren konnte, rasch zu \*), namentlich der Wechselankauf, und in gleichem Maasse der Gewinn der Bank. Sie gewann im Jahre 17 $\frac{67}{68}$  35,850 Rthlr. und konnte am Jahreschlusse, nach Deckung des gemachten Defizits, 9609 Rthlr. an die königliche Dispositions-Kasse abführen. Der Tournant bei der Haupt-Bank-Kasse, der 17 $\frac{65}{66}$  331,700 Rthlr., und 17 $\frac{66}{67}$  344,500 Rthlr. betragen hatte, war auf 4,184,500 Rthlr. gestiegen.

Mit dem neuen Statsjahre 17 $\frac{68}{69}$  begann aber ein noch weit stärkerer Aufschwung des Bankverkehrs durch die Belegung der Depositengelder der Gerichte und Vormundschafts-Behörden bei der Bank. Am 18ten Juli 1768 ward diese Belegung angeordnet und die eingelegten Gelder speziell garantirt; drei Monate später aber, im Anfang November, hatte die Bank schon für 327,617 Rthlr. Pupillen-Depositisten eingenommen. Am 31sten März 1769 ward auch die Einlegung der Gelder sämmtlicher milden Stiftungen, Kirchen u. s. w., befohlen, und ohne eine besondere Vorschrift wurden auch von Staats-Kassen und Privaten Deposita (garantirt unterm 1sten November 1769) in immer steigendem Umfange angenommen. Am Schlusse des Jahres 17 $\frac{70}{71}$  betragen die Deposita bereits 2,535,676 Rthlr.

So war die Bank schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1768 in den Stand gesetzt, vier Provinzial-Komtoirs (zu Magdeburg, Königsberg, Stettin und Frankfurt) zu errichten und mit Betriebsfonds zu versehen, in den Jahren 1769 und 1770 die zu Minden, Emden, Cleve und Colberg.

Der Zufluß der Depositengelder zur Bank war so stark, daß die Banknoten-Emissionen bald sistirt, und 1769—1770 nur noch für 300,000 Rthlr. neu emittirt wurden. Eine neue Verstärkung der Fonds der Bank trat dadurch ein, daß der König einen für Kriegsfälle gebildeten Reservefonds, die sogenannten Magdeburgschen Fouragegelder bei ihr deponirte.

Schon 1768 hatte die Bank so sehr an Kraft gewonnen, daß sie den Gold- und Silberhandel für ihre Rechnung übernehmen konnte, als Clement ungeachtet verschiedener ihm gewährter Unterstützungen auch diesen Geschäftszweig nicht länger zu betreiben im Stande war \*\*). Sie führte diesen Handel so den Wünschen des Königs

\*) Wenn Friedrich der Große sagt, die Bank habe dem Handelsstande bei Gelegenheit der in Folge der Banqueroute von Neufville (in Amsterdam) u. s. w. entstandenen Krise wesentliche Hülfe geleistet, so muß dies auf einem Gedächtnißfehler beruhen. Neufville fallirte schon 1766, und die zahlreichen Berliner Banqueroute fallen in dieses Jahr und in das Jahr 1767, wo die Bank noch nicht viel helfen konnte.

\*\*\*) Ueber die Goldlieferungen war unterm 14ten November 1767 ein Vertrag mit dem Agenten Meny in Paris abgeschlossen (Beilage VIII. a.); über den Fortgang des Geschäfts geben auch die Allerhöchsten Kabinettsordres vom 1sten und 25ten April 1768 Kunde. (Beilagen VIII. b. c.)



gemäß, daß sie das Agio des Goldthalers im freien Verkehre in den drei Jahren bis 1770 von  $9\frac{1}{3}$  bis auf  $6\frac{1}{4}$  Prozent herunterbrachte. Also auch in dieser Beziehung erfüllte sie jetzt ihren Zweck: freilich nur scheinbar, denn damit ward nicht sowohl der Cours des Courantgeldes über seinen Werth gebracht \*), sondern nur das Gold im Lande wohlfeiler gemacht \*\*), aber ein anderes Resultat konnten jene Operationen überhaupt nicht haben.

1769 hatten die Fonds der Bank sich so verstärkt, daß, als die v. Sanensche Kommandite im Mai desselben Jahres fallirte, in Folge dessen auch das Clementsche Haus Zahlung einstellen mußte, und die Levantische Kompagnie aufgehoben ward, die Bank die Abwicklung dieser drei Massen, und zwar die der letzteren auf ihre Gefahr, übernehmen konnte. Dennoch führte sie vom 1sten Juni 1768 bis 1sten Juni 1771 174,700 Rthlr. Gewinn ab. Der Tournant der Haupt-Bank-Kasse stieg aber  $17\frac{69}{70}$  bis auf 14,802,500 Rthlr.

So waren der Kredit und die materielle Basis der Bank völlig befestigt, und ihre Zwecke erreicht, als im Anfange des Februar 1771 der Minister v. Hagen starb. Er war es gewesen, der die Pläne des Königs zum Gelingen gebracht hatte; seiner Einsicht und Unermüdblichkeit ist es zu danken, daß die Bank aus dem kläglichen Zustande gerettet wurde, in den sie durch die erste Administration gerathen war, und daß der König nach und nach seine zu hoch gespannten Pläne aufgab, und auf eine Auffassung der Verhältnisse der Bank einging, die ihr gesundes Gedeihen möglich machte: Friedrich hat dies auch im vollen Maaße anerkannt, und Hagens Verwaltung das Ausblühen der Bank zugeschrieben.

Allerdings ist unter seinen Händen die Bank etwas Anderes geworden, als sie hatte sein sollen. Sie war erst als Giro-, dann als kombinierte Giro- und Zettel-Bank gegründet, und war unter ihm wesentlich zu einer Depositenbank geworden. Denn schon am Schlusse seiner Verwaltung war das Giro-Geschäft ganz erloschen, und die Bank erhielt die Mittel zu ihrem Betriebe mehr durch Depositen als durch Noten. Durch jene hatte sie 2,500, durch diese 800,000 Rthlr. Neben den Zweck, dem Handel durch Aufrechthaltung des Wechselkurses, durch Belebung des Wechselhandels und durch Darlehne zu nützen, war der Zweck getreten, hilflosen Personen und milden Stiftungen besseren Unterhalt zu gewähren, und zersplitterte Geldsummen zu Kapitalien zu sammeln.

Damit war eigentlich eine dritte Gattung der Banken nicht sowohl erfunden, als durch die Umstände geschaffen, und nachdem die Erfahrung gelehrt hatte, daß die beiden früher genannten Arten der Banken für die damaligen Verkehrs-Verhältnisse Preussens mehr oder minder unanwendbar seien, schien hier eine Form sich entwickelt zu haben, die eigenthümlich preussisch, auch den eigenthümlichen

\*) Obgleich er allerdings eine Kleinigkeit über pari gegen Hamburger Banko stand — wie jetzt.

\*\*\*) Und damit allerdings auch der Werth der £ Sterl. herabgebracht, aber das war damals ohne praktischen Werth, da Berlin kein Wechselplatz war, und £ Sterl. nach Hamburger Cours bezahlet mußte.



Verhältnissen Preußens durchaus angemessen war. Die Gründe dieser Entwicklung in den Zuständen des Handels u. s. w. zu suchen, liegt außerhalb der Grenzen dieser Darstellung.

Aber die ursprüngliche Bestimmung der Bank, ein Hülfss-Institut für Handel und Gewerbe zu sein, war auch in dieser Form nicht vergessen und bis dahin durchaus die Hauptsache geblieben.

## §. 8.

Bereits am 12ten Februar ward an die Stelle des Ministers v. Hagen zum Chef oder Präsidenten der Bank und Geheimen Stats-Minister der Kammerpräsident Freiherr (später Graf) v. d. Schulenburg-Kehnert ernannt. Unter seiner Verwaltung \*) ist die Bank bis zum Jahre 1786 verblieben. Durch Kabinetts-Ordre vom 18ten November 1786 ward er Krankheits halber von seinen Dienstgeschäften entbunden und der Minister Graf v. d. Schulenburg auf Blumberg erhielt Anfang Dezember das Bankpräsidium. Dieser blieb bis zu seinem Tode, der am 18ten Mai 1790 erfolgte, Chef der Bank. Darauf erhielt wiederum Graf v. d. Schulenburg-Kehnert die Ober-Aufsicht über die Bank, und behielt auch diesen speziellen Geschäftszweig, als er 1798 zum General-Kontroleur ernannt ward; die Bank kam dadurch mit den gesammten Generalkassen und der Seehandlung unter Eine Verwaltung. 1804 sollte der Minister Freiherr v. Stein, der am 3ten November desselben Jahres das Accise-Departement erhalten hatte, auch das Bank-Departement übernehmen; dies zerschlug sich aber, und v. Stein erhielt nur eine unbestimmte Theilnahme an der Leitung der Bank mit Graf Schulenburg gemeinschaftlich. Ende März 1806 ging Graf Schulenburg nach Hannover zur Einrichtung der provisorischen Verwaltung daselbst, und v. Stein vertrat seine Stelle als Chef der Bank, bis im Juli 1806 jener definitiv seine bisherigen Geschäfte niederlegte und v. Stein die gesammte Verwaltung der Geld- und Kassenpartie, und insbesondere das Bankdepartement, vorläufig jedoch nur interimistisch übernahm.

Diese fast sechs und dreißigjährige Periode ist ohne bemerkenswerthe äußere Ereignisse und ohne Veränderungen in der Organisation der Anstalt vergangen. Der Verkehr der Bank ist außerordentlich gewachsen und hat seinen Charakter erheblich verändert, aber ohne erkennbare Abschnitte und Anlässe, und nur durch den Drang innerer und äußerer Umstände, die man gehen ließ, ohne sie nach einem bestimmten Prinzip zu gestalten.

Mehr und mehr ist in dieser Periode der Charakter als Depositenbank in den Vordergrund getreten und hat die ursprünglichen Eigenthümlichkeiten als Giro- und Notenbank ganz zurückgedrängt. Während der Depositenverkehr unter der Hagenschen Verwaltung Mittel gewesen war, ward er unter den späteren Administrationen Zweck. Die Bank ward weniger als kaufmännisches Institut, denn als Verwaltung des Vermögens von Waisen und milden Stiftungen, und als Sparkasse betrachtet.

\*) Der Graf v. Neuß war im Anfang der Schulenburgschen Verwaltung allerdings noch Bankpräsident, aber wie bisher nur nominell.

Zu gleicher Zeit trat auch der Charakter eines Geld-Instituts des Staates mehr und mehr hervor, und die ursprüngliche Bestimmung der Bank, ein Hülf-Institut für den Handel zu sein, trat in den Hintergrund. Der Keim dieser Gestaltung lag schon in der ersten Einrichtung, indem die Bank angewiesen war, ihre Ueberschüsse an die Königliche Dispositionskasse abzuliefern, und wurde noch mehr durch die Uebernahme der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse, so wie durch die Depositengeschäfte, mit den Staatskassen gesteigert. Unter Hagens Verwaltung hatte sich dieser Keim noch nicht entwickelt und die ursprüngliche Bestimmung machte sich noch entschieden als die Hauptsache geltend, aber schon im Anfange der Schulenburgschen Administration, und je später, desto mehr, trat die Tendenz hervor, die Bank als eine Einnahme-Quelle des Staats zu betrachten. Sie war dies theils direkt, indem sie die Ueberschüsse ablieferte, theils indirekt, indem sie große unfruchtbare Bestände anderer Staatskassen verzinst. Je mehr diese Richtung hervortrat, desto mehr verlor sich auch die Selbstständigkeit der Bank, den andern Verwaltungspartien gegenüber, und wenn ein gewisses Maaß von Selbstständigkeit blieb, so hatte dies mehr seinen Grund in der damals allgemeinen Vereinzelung der verschiedenen Verwaltungszweige und Kassen, als in dem mit Bewußtsein festgehaltenen Prinzip, daß die Bank allein stehen müsse. Sie wurde z. B. nicht mehr als ein selbstständiges Institut betrachtet, als die Haupt-Nuzholz-Administration und die General-Tabacks-Administration.

Diese Abhängigkeit bildete sich auch formell mehr und mehr aus. Hatte schon, wie oben bemerkt, das dem Minister v. Hagen ertheilte persönliche Kommissorium zur Leitung der Bank die Folge, daß die Bank faktisch dem General-Direktorium untergeordnet war, so war bei seinem Tode der persönliche Charakter jenes Auftrags schon vergessen, als sein Nachfolger im General-Direktorium auch sein Nachfolger bei der Bank wurde, und unvermerkt ward nun die Ober-Aufsicht über die Bank ein Departement jener Centralbehörde. 1806 war sie ganz entschieden ein solches.

Mit dem steten Zunehmen des Depositen-Verkehrs und dem Hervortreten des Charakters und der Zwecke eines Geld-Instituts des Staates, trat auch eine große Veränderung in dem Leihverkehr der Bank ein. Es war nicht möglich, die eingehenden Summen mit Vortheil im kaufmännischen Verkehr zu beschäftigen, zumal seitdem die Seehandlung in Konkurrenz mit der Bank trat, und das eigentliche Bankhaus des Staates ward. Zwar wuchsen die Bedürfnisse des Handels bedeutend, namentlich in den siebziger Jahren durch den Erwerb der Weichsel, in den neunziger durch den ungeheuren Aufschwung des Getreidehandels, durch die Schiffahrt unter neutraler Flagge, durch die Besitzergreifung von Südpreußen und Neu-Ostpreußen, aber immer nicht im Verhältniß zu der Vermehrung der Mittel der Bank, die schon in den neunziger Jahren stärker waren, als sie es um 1840 gewesen sind. Die Bank hätte nun allerdings einen großen Theil der Belegung von Staatskassen und Privatpersonen zurückweisen und die General-Depositoren zu größerer Sorgfalt bei Belegung ihrer Bestände, wozu es an Gelegenheit nicht fehlte, antreiben lassen sollen; auch hätte sie ihren Handelsverkehr durch Herabsetzung des Diskonto und Lombard-Zinsfußes vermehren können; aber sie sollte große Ueberschüsse abliefern und bedurfte dazu auch

großer Betriebskapitalien und eines hohen Zinsfußes für ihre Anlagen. Sie war also genöthigt, ihre Kapitalien auch außer dem kaufmännischen Verkehr unterzubringen, wo dies mit Vortheil, d. h. zu hohem Zinsfuß möglich war, und ihr Leihverkehr nahm mehr den Charakter einer nothgedrungenen Geldanlage, als den eines Bankverkehrs an. Sie lieh sehr große Summen an Königliche Kassen und Institute und noch weit größere auf Hypotheken. Die letzte Art der Anlagen erhielt besonders seit dem Erwerb Süd- und Neu-Ostpreußens einen ungeheuren Umfang.

Hier namentlich hat die Abhängigkeit der Bank von den übrigen Verwaltungszweigen einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung und das Schicksal der Bank gehabt. Wie die Ablieferung der Ueberschüsse an die allgemeinen Staatskassen auf der einen Seite die bedenkliche Folge hatte, daß der Bank unangemessene Kapital-Anlagen zugemuthet wurden, um den Gewinn zu steigern, so auf der andern die, daß man glaubte, von der Bank ohne Ungerechtigkeit und ohne Gefährdung Opfer zum Besten des Staats verlangen zu dürfen. Seit vierzig Jahren in ein falsches Gefühl der Sicherheit eingewiegt, meinte man, ein etwaniger Verlust treffe nur den Staat, dessen Gewinn geschmälert werde, und selbst im schlimmsten Falle sei er es immer, der die Bank mit seiner Garantie zu decken habe; diese sei für alle Fälle geschützt. Eine Folge dieser unglücklichen Auffassung der Verhältnisse der Bank war die oben erwähnte Erweiterung der Hypotheken-Anlagen in Süd- und Neu-Ostpreußen, namentlich der in der erstgedachten Provinz. Das Preussische Gouvernement sah es als seine Aufgabe an, diese Länder aus dem Zustande der Verwilderung und des Elends emporzubringen, in welchem es sie bei der Besignahme gefunden, und hat zu diesem Zwecke ungeheure Anstrengungen gemacht. Als ein wesentliches Mittel zu diesem Zwecke ward nun die Herstellung des Kredits durch Darlehne an die Grundbesitzer betrachtet. Solche Darlehne wurden von der Regierung auf alle Weise begünstigt, und direkt aus den Fonds mehrerer Institute, wie denen der General-Invalidenkasse, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, des Militair-Waisenhauses zu Potsdam u. a. hergegeben; namentlich aber erhielt die Bank in Folge höherer Anordnungen die geheime Weisung solche Darlehne zu geben. Von den mehr als funfzehn Millionen, die aus öffentlichen Fonds auf diese Weise zum Retablissement der neuen Provinzen hergegeben wurden, und mit deren Hülfe der Werth der Grundstücke auf das Dreifache und Vierfache stieg, hat die Bank nahe an zehn Millionen vorgeschossen. Dies war ein großer politischer Akt, aber die Bank durfte dazu nicht gebraucht werden.

Indem auf diese Weise die Bank theils durch wirkliche Mängel ihrer Verfassung, theils und noch mehr durch mißverständliche Auffassungen ihres Zweckes auf eine ganz falsche und gefährliche Bahn gebracht war, theilte sie nur das Schicksal des ganzen Staates, und gab nur ein Beispiel jener unglückseligen Verknöcherung von Verhältnissen, die brauchbar gewesen waren, so lange ein großer Geist sie besetzte. Friedrich hatte vielleicht aus Mißtrauen, vielleicht aus Scheu vor umfassenden Organisationen den innern Zusammenhang in der Verwaltung, namentlich der Finanzverwaltung, der schon vorher mangelhaft gewesen war, ganz gelöst, eine Menge einzelner

Branchen und Institute errichtet, die von einander unabhängig, aber darum nicht selbstständig waren. Er regierte sie, aber er regierte auch allein. Nach seinem Tode lebten alle diese Zweige fort, aber wie sie den Führer verloren hatten, verloren sie auch ihr Ziel und jeder Beamte dachte nur an das Nächste, verfehlte aber darum auch dieses. Nur Eins blieb lebendig im Bewußtsein: es komme darauf an, Ueberschüsse über seinen Etat zu liefern; woher diese kamen, wieviel ein anderer Etat dabei verlor, und ob nicht am Ende der eigene selbst am Meisten litt, daran dachte man nicht, wie es am deutlichsten die Münz-Operationen dieser Zeit zeigen. So ging es auch der Bank selbst. Aber sie empfand auch die Folgen, die dieser Zustand bei andern Verwaltungs-Branchen hatte, auf alle Weise. Sie war stets genöthigt, einzelnen königlichen Fonds und Instituten Vorschüsse, selbst dauernde Darlehne auf lange Kündigungsfristen zu geben, während sie den größten Ueberfluß an königlichen Geldern im Depositenverkehr und durch die Einziehung der Kassen-Ueberschüsse hatte. Aber Niemandem fiel es ein, einen zu schwachen Etat aus einem übermäßig dotirten zu verstärken.

Diese Entwicklung der Bank zu einem bloßen Erwerbs-Institute ward noch mehr, als der Wille der oberen Behörden und die Gewalt der Umstände sie nothwendig machten, durch den Eigennutz der Unterbeamten gefördert. Die Direktoren der Lombards waren auf Lantienen von der Einnahme angestellt, und in ihrem Interesse lag es also durchaus, den Bankverkehr in aller Weise zu erweitern, ohne auf etwas anderes als die augenblickliche Einträglichkeit Rücksicht zu nehmen. Namentlich scheint dieser Tadel den damaligen Direktor des Elbinger Komtoirs zu treffen, bei dem die Hypotheken-Anlagen bis über fünf Millionen stiegen. Auch scheinen einseitige persönliche Ansichten des Grafen Schulenburg = Kehnert, die Lage der Bank verschlimmert zu haben, indem dieser sogar die hypothekarischen Beleihungen dem kaufmännischen Verkehr vorzog, und in den letzten Jahren sind offenbar vorhandene Gelegenheiten zu Diskontirungen und Waarenbeleihungen vielfach versäumt worden. Daß dies geschehen ist, zeigte sich z. B. bei den Verhandlungen über einen 1805 entworfenen Plan, in Berlin eine Privat-Zettelbank zu errichten \*).

Man darf jedoch nicht behaupten, daß der kaufmännische Verkehr der Bank ganz vernachlässigt sei. Im Gegentheil wird die nachfolgende spezielle Darstellung zeigen, daß er einen an sich sehr bedeutenden Umfang gehabt hat, und die Bank-Direktion auch stets bemüht gewesen ist, angemessene Aenderungen und Erleichterungen im Verkehr eintreten zu lassen, wie z. B. 1793 neue Noten ausgegeben, 1798 die Banko-Kassenscheine eingerichtet, die Korrespondenz mit fremden Handelsplätzen lebhaft betrieben wurde u. s. w.

Er war aber nur ein Nebenzweig der Bankgeschäfte geworden und im Wesentlichen hatte die Bank die unter Hagens Leitung aus einer Giro-Zettel-Diskonto- und Lombard-Bank, eine Zettel-Depositen-Diskonto- und Lombard-

\*) Diese Verhandlungen, von dem Minister Freiherrn v. Stein angeregt, sind ganz ohne Folge geblieben.



Bank geworden war, sich nun als Depositen = Lombard = und Hypothekbank gestaltet; aus einer Hülf = Anstalt für den Handel war sie ein Geld = Institut des Staats und Verwalterin von Waisen = und Armengeldern geworden.

Die Lage der Bank war unter diesen Umständen schon lange vor Eintritt der großen Zerstörung des Jahres 1806 eine sehr bedenkliche. Man hatte ihr ungeheure Betriebskapitalien zugewandt, aber das war insgesammt fremdes Gut; eigenes Vermögen hatte sie nicht erwerben können bis auf einen kleinen Reservefonds zur Deckung laufender Verluste, den sie mit Genehmigung des Königs seit 1772 gesammelt hatte, der 1806 nur 700,184 Rthlr. betrug; ihr gesammter übriger Betriebsfonds, bis auf einen kleinen eisernen Bestand, (das Tresor = Konto, der ursprüngliche Bankfonds, von etwas über 300,000 Rthlr.), war auf kurze Kündigungsfristen rückzahlbar, während der allergrößte Theil der Aktiva festgelegt war und selbst in ruhigen Zeiten kaum innerhalb eines halben Jahres begetrieben werden konnte, so wie aber eine Krisis eintrat, uneinziehbar wurde. Derselben Person, dem Staate nämlich, hatte sie große Summen auf lange Kündigungsfristen geliehen, während sie ihm weit größere auf achttägige oder sofortige Kündigung schuldig war.

So hatten sich die Dinge unter der nur durch eine vierjährige Zwischen = Administration unterbrochenen langen Verwaltung des Grafen v. Schulenburg = Kehnert gestaltet, und der Vorwurf der Schlassheit und Unfähigkeit, der sonst diesem Staatsmanne gemacht wird, wird durch seine Administration der Bank nur zu sehr bestätigt.

So wie der Minister Freiherr v. Stein in das Bank = Departement neben Graf Schulenburg eintrat, bemühte er sich, der Bank eine andere Richtung zu geben. Auch gelang es ihm, sogleich durchzusetzen, daß die Hypothekenbeleihungen beschränkt wurden, und als er im April 1806 das Departement allein übernahm, untersagte er den Hypothekenverkehr ganz. Ferner bemühte er sich, für die obere Leitung der Bank tüchtige Männer zu gewinnen; er stellte als Kommissarius bei der Hauptbank den Kriminalrath Stägemann aus Königsberg an, der im Juni eintrat, und die Bank in den schwierigsten Zeiten geleitet hat; als ersten Haupt = Bank = Direktor den Mit = Direktor der Dänischen Bank, Niebuhr \*), der jedoch erst im Oktober eingetroffen und sogleich zu andern Geschäften verwandt worden ist.

Auch ward man damals schon auf das Mißliche der kurzen Kündigungsfristen für die Deposita aufmerksam. Aber zu einer Abwicklung des alten Verkehrs und zu einer durchgreifenden Reorganisation war es zu spät; schon drei Monat nach Antritt seiner selbstständigen Verwaltung mußte der Minister v. Stein mit der Hauptbank Berlin räumen.

Daß man nicht früher auf den bedenklichen Zustand der Bank aufmerksam geworden war, ist bei der allgemeinen Schlassheit der Zeit natürlich, und noch erklärlicher wird es durch die äußerlich so höchst glänzenden Resultate der Bank. Zu einer Zeit, wo ein Verwaltungs = Chef von dem Zustande des Departements eines

\*) Zugleich als Seehandlungs = Direktor.



andern weniger wußte, wie von der Administration mancher fremden Länder, ist es natürlich, daß es Niemandem einfiel, an dem guten Zustande einer Anstalt zu zweifeln, die so bedeutende, jährlich steigende Ueberschüsse aufweisen konnte.

Während der Verwaltung der beiden Grafen von der Schulenburg, vom 1sten Juni 1771 bis 1sten Juni 1806, hatte die Bank Acht Millionen 982,944 Rthlr. Gewinn, theils an die königliche Dispositions-Kasse, theils auf königliche Ordre an andere Fonds und Kassen abgeführt; bis 1771 hatte sie 174,700 Rthlr. Gewinn abgeführt, zusammen also Neun Millionen 157,644 Rthlr. Dies war nicht einmal der ganze Gewinn, denn außerdem hatte sie  $17\frac{67}{68}$  einen Gewinn von 26,241 Rthlr. zur Deckung des vorhandenen Defizits verwandt, und von 1772 bis 1806 945,000 Rthlr. zu einem Reservefonds zugeschrieben, wogegen jedoch die gewöhnlichen Handelsverluste wieder auf diesen Fonds und nicht auf den jährlichen Gewinn abgeschrieben wurden, so daß Schluß 180 $\frac{5}{6}$  der Reservefonds nur 700,184 Rthlr. betrug. Der Gesamtgewinn der Bank also in den 39 Jahren ihres ungestörten Bestehens war 9 Millionen 884,069 Rthlr. gewesen, jährlich etwa 253,000 Rthlr. — während ihr Grundkapital nur etwas über 300,000 Rthlr. betrug —, und zwar war er in solchem Maße von Jahr zu Jahr gestiegen, daß während er  $17\frac{67}{68}$  35,850 Rthlr. betrug, und im letzten Jahre der Hagenschen Verwaltung  $17\frac{70}{71}$  82,716 Rthlr., er  $17\frac{77}{78}$  schon den Betrag von 139,048 Rthlr.,  $17\frac{87}{88}$  von 273,647 Rthlr.,  $17\frac{97}{98}$  von 297,972 Rthlr.,  $18\frac{05}{06}$  von 628,570 Rthlr. erreichte. Das Steigen war bis  $17\frac{89}{90}$ , in welchem Jahre der Gewinn schon 383,587 Rthlr. betrug, mit geringen Schwankungen konstant gewesen; von  $17\frac{89}{90}$  ist ein Stillstand eingetreten, und erst von  $17\frac{97}{98}$  an, in welchem Jahre der Gewinn nur 297,972 Rthlr. betrug, ist wieder ein konstantes Steigen bemerkbar \*). Hätte die Bank ihre Ueberschüsse behalten, und nur das Tresorkonto und die Magdeburgschen Fouragegelder verzinst, so würde sie Ende  $18\frac{05}{06}$  ein Vermögen von mindestens 12 Millionen (incl. Zinseszinsen) besessen haben; fast die Hälfte von dem Ueberschusse, den die Bank von England jetzt besitzt.

Gleich glänzend war die Zunahme des Umfangs der Geschäfte. Bestimmte Angaben darüber lassen sich schwer machen, da vollständige Uebersichten des Tournant nicht aufgestellt wurden. Indessen geben die vorhandenen Angaben über den Tournant der Haupt-Banko-Kasse einigen Anhalt zur Beurtheilung; dieser betrug aber  $17\frac{67}{68}$ , wie schon oben angegeben ist, 4,184,500 Rthlr.,  $17\frac{69}{70}$  schon (die Angabe pro  $17\frac{70}{71}$  fehlt) 14,802,500 Rthlr.,  $17\frac{77}{78}$  43,287,900 Rthlr.,  $17\frac{87}{88}$  70,103,700 Rthlr.,  $17\frac{97}{98}$  42,818,900 Rthlr.,  $18\frac{05}{06}$  112,451,600 Rthlr. ( $18\frac{02}{03}$  sogar 170,946,100 Rthlr.).

Der Status der Bank aber, der am 1sten Januar 1768, von welchem Tage die erste Vermögensübersicht vorhanden ist, 711,939 Rthlr. 3 gGr. 3 Pf. Passiva mit 13,854 Rthlr. 2 gGr. 6 Pf. Defizit betrug (Beilage IX.), war bis

\*) Da die Handelsverluste auf das Conto di Reserve, nicht auf den Jahresgewinn abgeschrieben wurden, geben die Angaben für die einzelnen Jahre nur den Bruttogewinn.

ult. Mai 1806 auf 42,259,181 Rthlr. 9 gGr. Aktiva mit einem Ueberschuss von 1,178,763 Rthlr. 23 gGr. (vgl. Beilage X.) gestiegen \*).

Hadte die große Erweiterung und Umgestaltung der königlichen Bank während dieser Periode ohne äußere Veränderungen in der Organisation, ohne erkennbare Abschnitte stattgefunden, so ist auch die äußere Geschichte äußerst gleichförmig. Keine einzige Krisis hat sie betroffen und die politischen Ereignisse, die großen Handelskatastrophen der Zeit, haben sie nur oberflächlich berührt.

Die Zeit bis zum Baierschen Erbfolgekriege verfloß ohne alle äußere Ereignisse, und dieser selbst hatte keine weitere Folgen, als die Zurücknahme der Magdeburgschen Fouragegelder, die aber nach dem Teschener Frieden sofort wieder belegt wurden. Der amerikanische Krieg und die langen Zuckungen im Waaren- und Papierhandel, die mit der raschen Entwicklung des Verkehrs verbunden waren, die auf jenen Krieg folgte, haben auf die Bank keinen erkennbaren Einfluß geübt. Mit dem Ausbruche der Revolution wird ein Stillstand in den Geschäften der Bank bemerkbar; ein Theil der Staats-Deposita ward zur Deckung der Kriegskosten ihr entzogen und durch die Fortschritte der Franzosen kam der Bank-Verkehr in den rheinischen Provinzen ins Stocken. Ferner scheint die Bank mehrfache Verluste in Folge der heftigen Schwankungen im Gold- und Wechselkurse erlitten zu haben. Die große Entwicklung des Handels in Norddeutschland — namentlich auch in Ostpreußen — seit dem Baseler Frieden hat einigen Einfluß auf die Vermehrung der Bankgeschäfte gehabt, und noch mehr der Erwerb Südpreußens und Neu-Ostpreußens. Im Uebrigen aber haben die Revolutionskriege und ihre Folgen keine bedeutende Einwirkung auf die Bank geübt; der Feind war nicht tief ins Land gedrungen, und der Handelsverkehr war in einer Periode des jugendlichen Wachsens, in der Krisen schnell überwunden werden. So nimmt nicht einmal die große Handelskrise von 1799 eine bedeutende Stelle in der Geschichte der Bank ein, und die Revolutionskriege haben für sie nicht die Folge gehabt, die sonst Kriege stets für Banken haben, Anleihen an den Staat oder große Papiergeld-Emissionen. Die Vorschüsse an Staats-Kassen gingen während des Krieges nicht über das gewöhnliche Maas hinaus, und der Staat kontrahirte die nothwendig werdenden Anleihen theils direkt in Amsterdam, Frankfurt a. M. und andern auswärtigen Plätzen, theils indirekt durch die Seehandlung \*\*). Nur für 525,000 Rthlr. neue Noten emittirte die Bank während des ersten Koalitionskrieges (1793) und auch diese nicht, um Vorschüsse an den Staat zu machen. 1798 wurde ein neues Papiergeld, die Bank-Kassen-Scheine, ausgegeben, aber dazu führten weniger die politischen Verhältnisse, als die schlechten Scheidemünzprägungen, die eine Verminderung der Baarzahlungen im Verkehr wünschenswerth machten.

\*) Die Beilage XI. zeigt die Vertheilung der Geschäfte der Bank zwischen den verschiedenen Etablissements am Ende des Jahres 1806.

\*\*) Selbst eine Art Papiergeld, die der Staat 1793 u. ff. emittirte, die Seehandlungs-Affignationen, wurden nicht durch die Bank, sondern durch ein Frankfurter Haus in Umlauf gebracht.

Einen größeren Einfluß auf die Verhältnisse der Bank hatten die Rüstungen des Jahres 1805 und 1806. Unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse war nach langem Widerstreben das Projekt durchgedrungen, Staatspapiergeld zu kreiren, und die Realisation desselben ward der Bank aufgetragen, die sich des einkommenden Papiergeldes leicht bei der Ablieferung der eingezogenen Einnahme-Ueberschüsse entledigen konnte.

Die Tresorscheine wurden durch die Verordnung vom 4ten Februar 1806 \*) eingeführt, und in dieser bestimmt, daß die Realisation bei der Hauptbank in Berlin, bei vier Provinzial-Komtoirs, bei der Bank zu Fürth und dem Seehandlungs-Komtoir in Warschau geschehen solle. In den letztgedachten beiden Stellen wurden die Realisations-Komtoirs gleichfalls für Rechnung der Bank eingerichtet, und das ganze Geschäft ward bis zum Frühjahr 1806 in vollen Gang gebracht. Zum Betriebe sollte sie vom Staate 2 Millionen baar und 1 Million in Tresorscheinen erhalten, die sie jedoch nicht vollständig empfangen hat.

Dies ist die letzte größere Operation der Bank gewesen. Die im Jahre 1805 nothwendig gewordene Anleihe ward wieder nicht durch die Bank, sondern theils in Cassel, Leipzig und Frankfurt, theils bei Privathäusern in Münster und Danzig und bei der Bank zu Fürth gemacht, und im Uebrigen wurden die Bedürfnisse des Staats durch die stets wachsenden Operationen der Seehandlung gedeckt.

Diese Unempfindlichkeit der Bank für äußere Eindrücke war allerdings eine gute Folge ihrer eigenthümlichen, dem kaufmännischen Verkehr größtentheils fremden Gestaltung, und gewiß hat die Bank es auch allein ihrer Stellung als Erwerbs-Institut des Staats zu danken gehabt, daß man sie nicht zu Anleihen gebrauchte. Aber diese Vortheile wogen leicht gegen die Nachtheile ihrer Stellung.

Wie groß diese seien, zeigte sich in den schrecklichsten Folgen für die Bank selbst und das ganze Land, so wie der Feind die preussische Monarchie betrat, und ein ernster Krieg ausbrach.

## §. 9.

Die Bank blieb ein für sich bestehendes Geld-Institut, das zwar, wie oben gesagt ist, dem General-Direktorium faktisch untergeordnet war, und in späteren Zeiten mit einigen andern Geschäftsbranchen selbst eine besondere Abtheilung desselben bildete, aber grundsätzlich nur dadurch in Zusammenhang mit demselben stand, daß ein Mitglied dieser Centralbehörde die Ober-Aufsicht über die Bank oder wie es später genannt wird (wahrscheinlich nach dem Abgange des Grafen Neuß) das Bankpräsidium hatte (für dasselbe ward der Name Chef der Bank gebräuchlich). Die Verfügungen dieses Chefs wurden nicht unter der Firma des General-Direktoriums erlassen, sondern unter der „Haupt-Bank-Direktorium“, auch wohl unter der „Präsidium des Haupt-Bank-Direktoriums“ \*\*). In den ersten Jahren war die Stellung der Bank noch in manchen andern Beziehungen eine exceptionelle, indem der König den Verkehr der Bank bis in die größten Einzelheiten

Darstellung der Entwicklung der einzelnen Verhältnisse der Bank vom 1sten Januar 1768 bis Oktober 1806.

a) Administrations-Verhältnisse zum Staat. Organisation und Ressortverhältnisse.

\*) N. C. C. XII. f. 39.

\*\*) So 3. B. unter den Bank-Obligationen.

überwachte, auch rein administrative Maaßregeln sich vortragen ließ und sogar die Rechnungs-Extrakte selbst prüfte und eigenhändig dechargirte. Dies hat jedoch späterhin allmählig aufgehört und er hat sich darauf beschränkt, die Bank mehr im Allgemeinen zu beaufsichtigen. Solche Anordnungen, welche nicht Gesetzeskraft zu haben brauchen, überließ er dem Chef der Bank und auch hinsichtlich der Rechnungsabnahme trat das gewöhnliche Verfahren ein. Seit Friedrich des Großen Tode hat der Landesherr keine speziellere Theilnahme an der Leitung der Bank geübt, und sie ist mehr und mehr in die Reihe der übrigen Staats-Institute getreten.

Der Chef der Bank hatte die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Bank: alle generellen Vorschriften und Maaßregeln, die Anstellung der Beamten u. s. w. gingen von ihm aus. Unter ihm führte das Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin \*) die laufende Verwaltung sowohl für die Hauptbank, als für die Bank zu Breslau und sämtliche Komtoire, soweit deren Dirigenten keine selbstständige Stellung hatten. Die Stellung der Bank zu Breslau, die durch das Reglement vom 29sten Oktober 1766 noch immer nicht ganz klar bezeichnet war, gestaltete sich seit dem 1sten Januar 1771 dahin, daß sie durchaus nur ein der Hauptbank untergeordnetes Komtoir war, das von den andern sich nur durch den Namen unterschied. Entschieden ward diese Stellung dadurch, daß die Hauptbank allein die Noten-Realisation übernahm.

Die eigenthümliche Stellung, welche der König in dem Reglement vom 29sten Oktober 1766 dem Kommissarius bei der Bank zugeacht hatte, verwischte sich bald. Der Kommissarius ward bald nur das erste Mitglied der Haupt-Bank-Direktion. Ein Justitiarius war der Hauptbank bereits 1765 in der Person des Kammergerichtsraths Steck beigeordnet worden, dem 1766 der Kriegsrath Wlömer folgte.

Den Komtoiren wurden 1769 königliche Kommissarien, die zugleich Justitiarien waren, beigeordnet, und denselben unter dem 11ten Januar 1770 eine besondere Instruktion ertheilt. Die laufenden Geschäfte der Komtoirs wurden durch Direktoren verwaltet, die eine Tantieme von der Einnahme bezogen und dafür die Befoldungen der Unterbeamten und die übrigen Unkosten des Komtoirs zu bestreiten hatten. Bei manchen Komtoiren waren zwei, bei andern nur ein Vorstandsbeamter. Die Höhe der Tantieme war bei verschiedenen Komtoirs verschieden.

Die Buchführung, Kassenverwaltung und die übrigen Administrationszweige sind in dieser Periode mehr nach einzelnen, oft nur mündlichen Anordnungen, und nach Instruktionen, die den einzelnen Beamten bei ihrer Anstellung ertheilt wurden, eingerichtet gewesen als nach allgemeinen Geschäfts-Anweisungen. Ueber die Buchführung stand nur als Prinzip fest, daß sie nach den Regeln der italienischen Buchhaltung eingerichtet war. Für die Kassenverwaltung gelten die allgemeinen in Preußen üblichen Regeln.

Die Einrichtung der ersten Provinzial-Komtoirs ist schon oben (S. 7.) erwähnt. Solche Filiale sind überhaupt, abgesehen von der Bank zu Breslau, errichtet:

\*) Der Ausdruck wird 1768 zuerst gebraucht.



- 1768 in Magdeburg, Königsberg, Stettin, Frankfurt.  
 1769 in Minden [mit dem Unter-Komtoir oder Leihhaus in Bielefeld \*)]  
 Emden, Cleve.  
 1770 in Colberg.  
 1774 in Memel.  
 1777 in Elbing (das eine Zeitlang eine Vorschuß-Anstalt bei dem Weichselzoll  
 in Fordon hatte).  
 1799 in Ansbach ( als Receptur für die Depositen, da in den fränkischen  
 Fürstenthümern bereits eine Zettel- und Leihbank, die sogenannte Banque  
 in Franken zu Fürth bestand. Bis 1800 besorgte übrigens diese die  
 Depositengeschäfte für die Berliner Bank gegen Provision).  
 1803 in Münster.  
 1805 in Hildesheim (das letztgedachte Komtoir ist gar nicht in Aktivität ge-  
 kommen).

Von diesen sind 1778 das Komtoir zu Colberg und 1796 das Komtoir zu  
 Memel wieder aufgehoben worden. Die Komtoirs zu Ansbach und Cleve haben auch  
 nach Abtretung dieser Orte fortbestanden, um die alten Verhältnisse abzuwickeln und  
 sind nach Bayreuth und Wesel verlegt worden.

In Danzig hatte die Bank einen Privat-Korrespondenten, der die Depositen  
 für sie einzog, und andere Geschäfte der Kommanditen besorgte.

Aus der Qualität der Bank als Staats-Institut gingen die fiskalischen Vor-  
 rechte derselben im Prozesse, Konkurse u. s. w. hervor, die zum Theil ohne spezielle  
 Verleihung als selbstverständlich in Gebrauch gekommen sind, bis sie durch die Allgem.  
 Gerichtsordnung und das Allgem. Landrecht allgemein sanktionirt wurden.

Dieselbe Quelle hatten ihre Vorrechte in Bezug auf Portofreiheit von Brief-  
 und Geldsendungen, auf Sporel- und Stempelfreiheit. Dieser Punkt führt auf die  
 finanziellen Verhältnisse der Bank zum Staat.

Der Fonds, den die Bank zu ihrer Begründung erhalten hatte, blieb Eigen-  
 thum des Staatschazes, und ward in den Büchern auch stets als Passivum (Tresor-  
 Konto) geführt. Er wurde jedoch als ein eiserner Bestand der Bank betrachtet, und  
 sollte nicht gekündigt werden. Sein Bestand betrug am Ende der vorliegenden  
 Periode = 328,560 Rthlr. 16 gGr. 6 Pf.

Wie dieser Bestand sich aus dem ursprünglichen Fonds der Bank gebildet hat,  
 zeigt die unter XII. beigelegte Nachweisung.

Das diese Nachweisung mit 48,521 Rthlr. 7 gGr. 6 Pf. Mehrsaldo abschließt,  
 hat darin seinen Grund, daß ein Theil der für Rechnung der Clementschen Masse  
 eingegangenen Gelder bis 1811 dieser Masse kreditirt und erst dann auf das Tresor-  
 Konto übertragen worden ist.

Die Zu- und Abgänge sind entstanden aus dem Verhältnisse zu Clement,  
 aus dem der Bank überwiesenen Fonds der Wurmb'schen Kommandite und aus der

b) Finanzielle Verhältnisse  
 der Bank zum Staate.

α) Dotation (Tresor-  
 Konto).

\*) Wo 1764 eine Art Privatbank projektirt, aber anscheinend nicht völlig zu Stande ge-  
 kommen war; die erste im preussischen Staate.



Abwicklung der Konkursmassen des Clementschen Hauses, und der v. Sanenschen Kommandite, welche die Bank für den Staatsschatz übernommen hatte.

β) Andere königliche Fonds bei der Bank.

Eine viel größere Verstärkung der Betriebsfonds der Bank, als bei dem Tresor-Konto, erhielt jedoch dieselbe, wie schon oben erwähnt ist, durch die Magdeburger Fouragegelder, durch die Einziehung der Ueberschüsse aus den Provinzen für königliche Rechnung und durch die Niederlegung von Beständen königlicher Kassen theils gegen Banko-Obligationen, theils nach besonderen Uebereinkommen. Von letzterem Geschäft wird unten bei dem Depositalverkehr gehandelt werden; über die Einziehung der Gefälle aus den Provinzen ist nur zu bemerken, daß sie durch Vermittelung der Komtoirs theils durch Abrechnung, theils durch Wechsel oder Baar-  
sendung geschah, und die Bank dafür den königlichen Kassen Dispositionsscheine ertheilte, auf welche sie jederzeit nach Verlangen Zahlung leistete.

Die Magdeburgischen Fouragegelder waren ein dem Tresor gehöriger Reserve-Fonds, der seinen Namen von seiner ursprünglichen Bestimmung für das Magdeburger Magazin erhalten hat. Schon im September 1768 eröffnete der König v. Hagen seine Absicht, diesen Fonds bei der Bank zu belegen, um davon einigen Nutzen zu ziehen \*). Hierauf wurden in den Jahren 1769 bis 1771 für Rechnung dieses Fonds (Sr. Maj. Conto particulier) 880,000 Rthlr. an die Bank eingezahlt; sie sollten mit 3 Prozent wie die übrigen Deposita verzinst werden \*\*). Bei dem Ausbruch des bairischen Sukzessionskrieges 1778 wurde dieser Fonds zurückgezogen. Nach dem Kriege ließ aber der König wiederum für Rechnung dieses Fonds Gelder bei der Bank einzahlen, und zwar zuerst 2,800,000 Rthlr. von 1779 — 1781, dann noch 5 Millionen Rthlr. in den Jahren 1782 — 1785. — Für diese Beträge ward eine Verzinsung nur bis zum 7ten September 1780 berechnet, und für die Folge nicht weiter stipulirt, da die Ueberschüsse der Bank ohnedem an den Staat abgeführt wurden, und die Zinszahlung mithin nur die Wirkung hatte, daß ein Theil der als Ueberschüsse eingehenden Gelder bei den königlichen Kassen unter einem andern Titel vereinnahmt wurden. Auf diese Gelder wurden jedoch nach Anweisung des Tresors schon 1783 — 500,000 Rthlr. an die Haupt-Nugholz-Administration, 1787 bis 1790 — 857,526 Rthlr. 8 gGr. an verschiedene Empfänger gezahlt, endlich 1792 — 1794 zu Kriegsbedürfnissen 3,048,590 Rthlr. 12 gGr. 11 pf. verausgabte, so daß 1793 das Guthaben des Conto Particulier noch 4,393,883 Rthlr. 3 sgr. 1 pf. blieb. Dieser Bestand war noch am Schlusse des Jahres 1805 bis 1806 unverändert vorhanden.

γ) Aderweitige Unter-  
stützungen der Bank aus  
Staats-Fonds.

Die Deponirungen der Magdeburger und anderer Staatsgelder bei der Bank, obwohl sie nicht eigentlich, wenigstens späterhin nicht, den Zweck hatten, den Betrieb der Bank zu unterstützen, haben diesen Erfolg doch in hohem Maaße gehabt. Die

\*) Darauf beziehen sich die Kabinetts-Ordres vom 15ten und 27sten September 1768. Preussisches Urkundenbuch III. S. 104.

\*\*) Diese Zinsen sind bei der Ueberzicht der abgelieferten Ueberschüsse mit berechnet, sind aber besonders gezahlt worden.

Bank hatte dadurch beständig die Disposition über 8—10 Millionen Rthlr. Direkter diente zur Vermehrung der Einnahmen der Bank die Befreiung von Porto, Sporteln und Stempel, welcher als ein ihr aus den übrigen Staatskassen gewährter Zuschuß betrachtet werden muß. Eine für den Anfang ihres Bestehens bedeutende Unterfügung war auch die Verzinsung der Tabacs-Aktien mit 10 Prozent \*), wodurch die Bank von 181,000 Rthlr. Gold eine Einnahme von 18,100 Rthlr. Gold statt etwa 9,000 Rthlr. hatte, die sie im gewöhnlichen Verkehr hätte damit erwerben können.

Für die Vortheile, die die Bank aus ihrem Verhältnisse zum Staate zog, hatte sie, wie mehrfach bemerkt ist, allerdings ihre Ueberschüsse an den Staat abzuführen. Aber diese Ueberschüsse sind zum Theil nur als Verzinsung jener königlichen Depositen anzusehen und dadurch wird das Drückende dieser Einrichtung etwas gemildert. Z. B. hatte im Jahre 1785 die Bank 8 Millionen 300,000 Rthlr. Magdeburger Fouragegelder zinsfrei; hätte sie davon die gewöhnlichen Depositenzinsen mit damals noch  $2\frac{1}{2}$  Prozent bezahlen sollen, so hätte sie 207,500 Rthlr. Zinsen zahlen müssen; sie führte aber  $17\frac{85}{86}$  216,166 Rthlr. Ueberschüsse ab, also nur 8,666 Rthlr. mehr. Hier ist allerdings gerade das Jahr herausgegriffen, in welchem das Magdeburger Depositum am stärksten war. In anderen Jahren hatte die Nichtverzinsung dieses Fonds gar keinen Einfluß auf den Gewinn; z. B. hatte die Bank  $17\frac{78}{79}$ , wo keine Magdeburger Gelder bei ihr standen, 24,600 Rthlr. Gewinn mehr als  $17\frac{76}{77}$  vor der Rückzahlung derselben, und seit 1787 konnte die Bank sich von den Magdeburger Geldern nur eine Ersparniß von etwa 48,000 Rthln. Zinsen (zu 2 Prozent als dem damaligen Depositen-Zinsfuß) berechnen, da sie, wie nachher zu erwähnen ist, auf Rechnung derselben dem Staate ein Darlehen von 4 Millionen zu 3 Prozent hatte geben müssen, wovon sie sich 40,000 Rthlr. jährlich Verlust berechnen mußte, indem sie im gewöhnlichen Bankverkehr mindestens 4 Prozent zog. — Der bis  $180\frac{5}{6}$  abgeführte Gewinn betrug übrigens, wie oben schon bemerkt, 9,157,644 Rthlr., wovon 5,663,726 Rthlr. an die Dispositionskasse geflossen sind, der Rest an verschiedene Fonds auf spezielle königl. Ordre gezahlt worden ist.

Ferner hat die Bank sehr bald nach ihrer völligen Befestigung angefangen, anderen königlichen Kassen Vorschüsse und dauernde Darlehne zu gewähren. Dies scheint jedoch stets auf besondere Schuldverschreibungen und nicht auf laufende Rechnung geschehen zu sein, soweit nicht Geschäfte der letzteren Art aus der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse entstanden. Die Bank hat ferner nie dem Staate im Allgemeinen Darlehne gegeben, weder zur konsolidirten, noch als eine schwebende Schuld, und unter der ganzen bis 1806 kontrahirten Staatsschuld figurirt kein einziger Posten an Bankforderungen, sondern sie hat immer nur Vorschüsse an einzelne Fonds und Institute gemacht. Z. B. bestanden die in dem Status pro ult.  $180\frac{5}{6}$  Veilage X. aufgeführten Aktiva an den Staat (Tit. 2.) aus folgenden Posten:

- a) an die königliche Chatouille. . . . . 4,000,000 Rthlr. — gGr.  
Dieses Darlehen war 1786 und 1787 zum

\*) Von 1780 ab wurden sie nur mit 8 Prozent verzinst.

d) Zahlungen der Bank an den Staat.

persönlichen Gebrauch des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät gegen 3 Prozent Zinsen und unter Verpfändung eines gleichen Betrages Magdeburger Gelder auf besondere Schuldverschreibungen gegeben;

- b) an diverse Kassen = Buchforderungen . . . . . 215,236 Rthlr. 1 gGr.  
sind anscheinend sämtlich aus der Ablieferung der Provinzial = Ueberschüsse entstanden;
- c) an Königliche Institute Forderungen aus Darlehen bei dem Haupt = Bank = Lombard . . . . . 1,863,880 = 16 =  
bestehen aus folgenden Posten:

Schuld des Bergwerks und Hütten = Departements . . .	119,215 Rthlr. — gGr.		
Schuld der Haupt = Dorf = Administration . . . . .	22,000	=	— =
Schuld des Brennholz = Handlung = Instituts . . .	1,032,815	=	16 =
Schuld des Nutzholz = Handlung = Instituts . . . . .	635,250	=	— =
Schuld des Fabriken = Departements . . . . .	54,600	=	— =

Summa wie oben

alle aus besonderen Schuldverschreibungen:

- d) Unkosten der Tresorscheine . . . . . 801 = 21 =  
erklärt sich von selbst.

ε) Verhältnis zur Münze. Die Gold = und Silberlieferungen für die Münze, und, so lange die Operation der Beschaffung der Kriegsmünzen dauerte, die Ausfuhr der Silberkräze sind seit 1768 lange Zeit hindurch von der Bank besorgt; 1770 ward eine neue Kreation von Noten mit der ausdrücklichen Bestimmung angeordnet, daß sie zur Förderung des Metallhandels dienen sollten. Später scheint die Münze selbst das nöthige Metall gekauft zu haben, und die Bank hat den Metallhandel nur des Gewinns wegen betrieben.

c) Operationen der Bank zur Aufrechthaltung des Geld = und Wechselkourfes.

α) Metallhandel.

Während des amerikanischen Krieges war die Proportion von Gold und Silber durch die großen Geldmassen, die in Folge der englischen Subsidien nach Deutschland kamen, bis auf den Graumannschen Fuß, 5 Prozent Agio pro Goldthaler, gefallen, und eine kurze Zeit standen Friedrichsd'or nur  $4\frac{1}{2}$  Prozent. Es war nun kein Grund mehr vorhanden, den Metallhandel weiter durch die Bank betreiben zu lassen, sofern er nicht mit Gewinn für sie verbunden war, da dies Geschäft als handelspolitische Operation lediglich den Zweck gehabt hatte, in Verbindung mit anderen kaufmännischen Operationen den Goldkours herunter und wie man meinte dadurch den Kourantkours heraufzubringen. Das im Reglement vom 29ten Oktober 1766 enthaltene und späterhin mehrfach erläuterte und erneuerte

Metall-Ausfuhrverbot ward durch Patent vom 21sten Februar 1787 vom 1sten Juni 1787 ab aufgehoben, und zu gleicher Zeit die gesetzliche Proportion zwischen Silber und Gold. Niemand sollte hinfort gezwungen sein, Zahlungen, die in Gold und Silber stipulirt waren, anders als in Gold oder Silber in natura zu nehmen; nur die Kassen sollten Geldzahlungen in Kourant mit dem Graumannschen Agio nehmen. Dies Agio ward aber schon im folgenden Jahre durch eine Deklaration vom 1sten März 1788 auf  $6\frac{2}{3}$  Prozent für den Goldthaler erhöht. Damit war das Graumannsche System der Kombination von Gold und Silber gänzlich aufgegeben. Durch die starken Spekulationen, die in Folge des niedrigen Goldkurses entstanden, und später durch den großen Verkehr während der Kriege, stieg der Goldkurs bald wieder und zwar bis auf 11—12 Prozent, seit dem Februar 1797 strömte namentlich in Folge der Bankrestriktion das Gold aus dem Lande. Man war wiederum bemüht diesem Steigen entgegen zu arbeiten \*), nahm aber die Mitwirkung der Bank nicht wieder in Anspruch, und begnügte sich zuerst damit, durch ein Patent vom 20sten September 1797 die Ausfuhr der Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsd'or zu verbieten. Dies half nichts, im Dezember stieg das Agio auf 14 Prozent und durch die Publikation vom 5ten April 1798 ward nunmehr die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes (mit Ausnahme der Dukaten, Deklaration vom 17ten Juni 1798) verboten. Nur die Bank durfte nach der Publikation vom 9ten März 1799 ihre auswärtigen Gläubiger, die Geld zu fordern hatten, mit Gold befriedigen.

Auch an anderen Operationen zur Aufrechthaltung des Kurses des Kourantgeldes, die während der neunziger Jahre vorgenommen wurden, namentlich der Ausmünzung von Laubthalern und Louis blancs in Verbindung mit der Emission der Seehandlungs-Assignationen zu Frankfurt a. M., hat die Bank keinen Theil genommen.

Wie die ursprüngliche Haupt-Bestimmung der Bank, die Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Geldkurses, in Vergessenheit gerieth, verlor auch der Giro-Verkehr seine Bedeutung. Wir haben schon oben erwähnt, wie er 1766 und 1767 allmählig erloschen war und die Nachweisung sub IX. zeigt, daß die gesammte Giro-Einlagen am 1sten Januar 1768 nur noch 3,600 Rthlr. betragen. Man hatte damals die betreffenden Zwangsbestimmungen des Reglements vom 29sten Oktober 1766 nicht in Anwendung bringen wollen, um den Handelsstand nicht einzuschüchtern, und als später die Bank so festen Kredit gewonnen hatte, daß die Kaufleute freiwillig ihr Geld in die Bank zum Giro eingelegt haben würden, hatten die Ansichten über die Bestimmung der Bank sich so geändert, daß man kein Interesse an der Wiederherstellung dieses Verkehrs hatte. So ließ man ihn ganz aussterben, seit 1768 kamen neue Einlagen nicht mehr vor und in den stehziger Jahren wurden auch die

β) Giro-Verkehr.

\*) Dies hatte damals einen guten Grund, da eine Menge Kontrakte namentlich über hypothekarische Beleihungen auf Geld geschlossen waren, und das Steigen des Goldwerths für die Schuldner sehr drückend war.



letzten kleinen Bestände aufgeräumt. So ist dieser ganze wesentliche Theil des Reglements niemals praktisch gewesen.

Eine Art von Giroverkehr richtete jedoch die Bank im Herbst des Jahres 1798 ein, als durch die Verfälschungen die Kassenbeutel (mit Scheidemünze) der Verkehr sehr belästigt wurde. Die bedeutendsten Mitglieder der Berliner Kaufmannschaft baten damals um eine Einrichtung bei der Bank, die sie in den Stand setze, ihren Verkehr ohne große Baarzahungen und Baarbestände zu führen. An den eigentlichen Giroverkehr dachte man nun nicht, aber die Bank stellte sogenannte Bank-Depositen- oder Bank-Kassenscheine gegen Einzahlung des Baarbetrages aus, dahin lautend:

daß N. N. die Summe von — Rthlr. bei der Haupt-Bank-Kasse deponirt habe und jeder Inhaber sie bei derselben gegen Rückgabe des Scheins ohne Legitimations-Prüfung ausgezahlt erhalte.

War auf einen solchen Schein die versprochene Baarsumme erhoben, so wurde er sofort vernichtet.

Diese Scheine liefen, wie die heutigen Giro-Assignmenten gleich dem baaren Gelde um, und wurden in Folge besonderer Anweisung des Kassen-Departements des General-Direktorii auch bei allen Kassen angenommen; doch sollte ihr Umlauf auf Berlin beschränkt bleiben. Zur Realisation und Emission ward eine besondere Depositen-Gelderkasse eingerichtet (Beilage X. sub Passiva Tit. 5.). Der Betrag derselben war sehr wechselnd und belief sich oft auf mehr als 1 Million Thaler; die größte Summe, die davon in Circulation gewesen ist, betrug 1,593,750 Rthlr. (am 14ten Juni 1804).

## 2) Banknotenverkehr.

Auch der Banknoten-Verkehr trat, wie oben schon gesagt ist, in den Hintergrund, seitdem die Betriebsfonds der Bank durch die Depositen-Kapitalien so mächtig vermehrt wurden, und ihre Bestimmung zur Saldirung der Passiva ans Ausland mit Papier, so wie ihr Zusammenhang mit den Cours-Operationen, der Bank ward gänzlich vergessen. Die Bestimmung des Reglements, daß die Bank nur mit Noten diskontiren und Darlehne geben solle \*), ist nie praktisch geworden. Nachdem unter der Hagen'schen Verwaltung zusammen für 800,000 Rthlr. 6 gGr. Noten ausgegeben waren, ruhte die Noten-Emission ganz bis zum Revolutionskriege. Zwar waren 1774 für 400,000 £ oder 525,000 Rthlr. Noten fabricirt, aber diese wurden erst 1793 ausgegeben. So betrug der ganze Notenbelauf 1,325,000 Rthlr. 6 gGr. in 7103 Apoints zu 4, 8, 10, 20, 100, 500 und 1000 £, von denen am Jahreschlusse 18<sup>95</sup>/<sub>06</sub> ungefähr die Hälfte noch im Publikum umlief. Zum Ersatz für beschädigte und abgenutzte Stücke waren für 873,920 £ neue Noten gefertigt, die aber die Gesamtsumme nicht vermehrten. Wie beliebt bald die Noten im Auslande wurden, haben wir oben gesehen, und auch im Inlande stellte sich ihr Cours zu Bari, seitdem das marktgängige Goldagio sich dem gesetzlichen näherte. Später

\*) Eine Konsequenz des bei der ersten Einrichtung in Anwendung gebrachten Prinzips, nur in Baargeld Darlehne u. s. w. zu geben.



scheinen sie nach ihrem Verhältniß zu Kourant und nicht mehr nach dem zu Golde kursirt zu haben, und haben häufig über Bari gestanden.

Ein Grund, weshalb man die Noten-Emission so wenig eifrig betrieb, war auch die Ausstellung derselben auf £ Bo. Diese Rechnungsmünze war gar nicht praktisch geworden. In der Zeit der Janssenschen Verwaltung hatte man alles versucht, um diese Rechnung durchzusetzen, und sie war die Hauptbasis des Reglements vom 29sten Oktober 1766. Aber der Minister v. Hagen vermied auch hier die Zwangsmaßregeln, zu denen das Reglement ihm die Befugniß gab, in Anwendung zu bringen, da die Rechnung nach £ Bo. theils unbequem, theils wegen der angenommenen festen Proportion sowohl zu Gold als zu Kourant wirklich für den Handelsstand bedenklich war, so lange das Gold=Agio im Verkehr höher stand, als das hier angenommene. So kamen die Bankopfunde im Wechselverföhr gar nicht in Gebrauch, einzelne Kaufleute, wie Element und Splittgerber & Daun führten darin ihre Bücher, die meisten aber nicht. Nur der Cours auf den amtlichen Zetteln ward nach £ Bo. notirt, dabei aber das £ als Silbergeld betrachtet, so daß die feste Proportion zu Gold wegfiel. Als diese sorgfältige Schonung des Handelsstandes nicht mehr nöthig war, und die marktgängige Proportion von Gold zu Silber sich der gesetzlichen genähert hatte, hatte man den Zweck der Bankrechnung ganz vergessen, und Kaufleuten, die im Jahre 1771 um Erlaubniß baten, ihre Bücher in Kourant führen zu dürfen, gab man mündlich den Bescheid, daß dem nichts entgegenstehe. Die Bank selbst hat bis Schluß 1818 ihre Haupt-Bücher nach £ Bo. geführt, aber nur in einer Nebenspalte, ihre wahre Rechnung war nach Kourant, obwohl die £ Bo. ursprünglich als Goldgeld gedacht waren, und schon 1766 sind die Rechnungs-Extrakte für den König und alle Königl. Zahlungs=Ordres auf Kourant gestellt worden. Gold ist bis 1818 als Kourant mit 5 Prozent Agio gebucht. Stand es höher als 5 Prozent, so ward schon 1767 zu einer Zeit, als noch das ganze Streben der Bank dahin gerichtet war, das Agio auf 5 Prozent herunterzubringen, und die Bücher noch nach einem nominellen Goldgeld geführt wurden, ein besonderes Sopra=Agio berechnet und unter besonderem Titel in Einnahme und Ausgabe gebucht. Goldschulden wurden aber immer in natura gezahlt. Dukaten, fremde Silbermünze und Scheidemünze nahm die Bank nur im freiwilligen Verkehre nach freier Einigung mit dem Einzahlenden\*); Scheidemünze anscheinend außerdem auf die Ueberschüsse des Staats, auf die sie aber die empfangenen Scheidemünz=Beträge auch wieder in natura abführte.

Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland und Inland durch die Bank ward den ganzen Zeitraum hindurch je nach dem Bedürfniß fortgesetzt, sowohl um Baarsendungen zu vermeiden, als um des Gewinns willen. Der ursprüngliche

δ) Rechnung der Bank nach £ Bo.

ε) Wechselgeschäft der Bank.

\*) Konventionsgeld ward jedoch nur als Silber angenommen. Bis 1788 wurden Depositen-Kapitalien aus Lingen und Ostfriesland in holländischen Gulden angenommen und im Verkehre mit den fränkischen Fürstenthümern ward bis zuletzt nach rheinischen Gulden gerechnet. Seit 1795 wurden Dukaten bei Depositen-Einzahlungen aus Polen angenommen, obwohl nach der Deposital=Ordnung dies nicht gesehen sollte.

Zweck, die Hebung der Kurse, war auch hier vergessen. Ein Verkehr, der in vielen Beziehungen dieselbe Wirkung hatte, war die Ausstellung von Assignationen durch ein Bank-Etablissement auf das andere.

d) Diskont- und Leihgeschäfte der Bank.

Auch im Diskont- und Leihgeschäft der Bank waren die Bestimmungen des Reglements vom 29ten Oktober 1766 ganz in Vergessenheit gekommen. Nach Inhalt desselben sollten in dem Diskonto-Komtoir nur Wechsel, die höchstens nur 2 Monat zu laufen hatten, zu 4 Prozent pro Anno diskontirt, in dem Lombard Gold, Silber und Juwelen auf 2 Monate zu 4 Prozent pro Anno beliehen werden. In den Provinzen (außer Breslau) sollten nur Lombards errichtet werden.

In diesen Bestimmungen sind folgende Veränderungen vorgegangen:

1. Die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Komtoiren betreffend. In Berlin ward kein Unterschied zwischen Diskonto- und Lombard-Komtoir gemacht, sondern beide waren vereinigt als „Lehn-Bank-Diskonto-Komtoir“, und außer ihnen bestand bei der Haupt-Bank-Kasse ein Lombard unter dem Namen „Wechsel-Diskonto“, das aber nicht diskontirte, sondern auf kurze Zeit Darlehne gab, gegen Verpfändung von Papieren aller Art, gemünzten Gold- und Silber-Sorten, Wechseln, Pfand-Recipissen der Bank und zuweilen auch hypothekarischen Obligationen. Die Provinzial-Komtoire hatten nicht allein Lombard-Verkehr, sondern diskontirten auch Wechsel. Außerdem diskontirten einige Komtoirs auch aus der Kassa, und führten die Wechsel unter den Kassabeständen.

2. Den Zinsfuß betreffend. Nach der Reorganisation der Bank Ende 1767 war der Zinsfuß nur bei der Breslauer Bank auf 4 Prozent stehen geblieben; bei der Hauptbank und allen andern Komtoiren ward er auf 5 Prozent normirt. Späterhin ward er allgemein wieder auf 4 Prozent heruntergesetzt. Bei dem Diskontiren von Wechseln scheint man unter Umständen höhere Sätze genommen zu haben, wie es auch nicht anders möglich war, da der Wechsel-Diskont in den neunziger Jahren in Deutschland allgemein auf 8—12 Prozent stieg, ja in einzelnen Fällen bis auf 18. Der König sanktionirte den Zinsfuß von 5% ausdrücklich, indem er bei Genehmigung der Instruktion wegen Belegung der Depositen vom 18ten Juli 1768 (unterm 16ten Juli 1768) anordnete, die Depositen sollten zur Erweiterung des Depositen- und Lombard-Geschäfts zu 5% verwandt werden.

3. Die Termine betreffend. Oben (S. 7.) ist schon erwähnt, daß seit Ende 1767 die Beleihungstermine auf 6 Monate verlängert und Prolongationen gestattet wurden, und daß auch Wechsel, die länger als 2 Monate zu laufen hatten, nach Umständen diskontirt werden durften.

4. Die Verpfändungs-Objekte im Lombard betreffend. Seit demselben Zeitpunkte war es gestattet, auf unverderbliche Waaren Darlehne zu geben, und es wurden bald darauf auch Tabacks-Aktien, Obligationen der Neumärkschen Landschaft und andere öffentliche Papiere beliehen\*). So wie die Betriebskapitalien der Bank

\*) Bei Errichtung der Seehandlungs-Gesellschaft ward den Aktien derselben durch ein besonderes Publikandum vom 24ten Dezember 1772 zugesichert, daß sie bei der Bank sollten beliehen

anwachsen, wurden immer neue Pfandgegenstände gestattet. Die Beleihung neuer Objekte mußte stets vom Könige selbst genehmigt werden, der die Zulässigkeit genau prüfte und 1769 z. B. in Frage stellte: ob die Beleihung von Juwelen zulässig sei, obwohl sie im Reglement gestattet war mit dem Bemerkan (eigenhändig geschrieben):

Mir deucht mit Juwelen ist darin ein Risiko, daß man nicht gleich Geld, davor wieder kriegen kann. Weillen ich aber in der Materie nicht gegründet genug bin, so konsultiren Sie Leute, die das recht verstehen und woher nichts dawider ist, so gebe ich meine Approbation dazu \*).

Ueberhaupt hielt er strenge auf Einziehbarkeit der Pfänder, und noch bei Depositionierung der Magdeburger Gelder wollte er diese vorzugsweise zu Gold- und Silberhandel und Darlehne auf Gold und Silber verwandt wissen. Indessen wuchs die Schwierigkeit der Verwendung der im Depositen-Verkehr einkommenden Kapitalien so sehr, daß schon durch Kabinets-Ordre vom 26sten Januar 1771 Ausleihungen auf Immobilien bis zur Hälfte gestattet wurden. Doch wurde diese Erlaubniß schon unter dem 16ten März 1772 zurückgenommen. Der Andrang der Depositen-Kapitalien wuchs aber fortwährend, so daß Friedrich am 24sten Dezember 1777 bei Genehmigung eines neuen Verzeichnisses der Pfand-Objekte gestattete, daß auf

„Gerichtliche Obligationen nebst Beifügung eines Solawechsels zu  $\frac{3}{4}$  ihres Betrages“

Darlehne gegeben würden. Später ist auch direkt auf Hypotheken geliehen worden, anscheinend jedoch nur auf jedesmalige spezielle Genehmigung des Königs.

Ganz ohne Pfand, auf bloße Schuldverschreibungen, hat die Bank seit dem ersten Anfange ihrer Operationen an Privatpersonen, Institute, Staats-Kassen und ständische Korporationen bedeutende Summen geliehen: wie es scheint, aber nur auf besondere Anweisung des Königs. Als ein in seiner Art einzeln stehendes Geschäft ist hier ein Darlehn von 1,100,000 Rthlr. zu erwähnen, das die Bank der Krone Schweden zur Zeit des Krieges mit Rußland gegeben und bald nach dem Frieden zurückerhalten hat.

Am Schluß dieser Periode war die Beleihung von folgenden Objekten bei der Bank gestattet:

a) bei dem Lehn-Banko-Diskonto-Komtoir der Provinzial-Bank und den Provinzial-Lombards:

Gold und Silber, gemünztes und ungemünztes, Juwelen (nach §. 32. des Reglements);

Kupfer, Eisen und andere Metalle;

Landesprodukte, Getreide, Brenn- und Bauholz;

Materialwaaren, unverderbliche und der Leckage u. f. w. nicht ausgesetzte;

werden können. Im Reglement für die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten Dezember 1775 §. 21. ist vorgeschrieben, daß die Receptionscheine dieser Anstalt bei der Bank verpfändet werden können.

\*) Damals ward beschloffen, auf Juwelen nur  $\frac{1}{2}$  des Werths zu leihen. 1771 ist die Beleihung von Juwelen zu  $\frac{3}{4}$  wieder gestattet worden.

Manufakten, unverderbliche und dem Wechsel der Mode nicht unterworfen; Aktien, der Taback-Administration, der Zuckerfabrik, der Affekuranzkammer, der Emdener Herings-Kompagnie, der Seehandlung;

Pfandbriefe, inländische aller Art;

Obligationen, des Staats aus diversen Anleihen, der Seehandlung, der Bank, der Nuzholz-Administration, der Brennholz-Administration, der Fuldaschen Kammer, Wiener Loose;

Münzscheine (Recepissen der Münze über Metall, das sie zur Ausmünzung empfangen);

Wechsel, gezogene;

Wechsel, trockene, mit 3 Verbundenen;

Wechsel, trockene, von hypothekarischen Obligationen begleitet;

Landgüter, auf Königliche Autorisation;

Schuldverschreibungen von Instituten, Fonds und Privatpersonen auf Königliche Autorisation;

b) bei dem Kassen-Lombard der Hauptbank die oben schon aufgeführten Gegenstände;

c) bei den Kassen einiger Provinzial-Komtoirs wurden Wechsel diskontirt.

Wie der Diskonto- und Lombard-Verkehr sich zwischen den verschiedenen Objekten und den verschiedenen Etablissements der Bank am Schlusse 18<sup>05</sup>/<sub>06</sub> vertheilte \*), zeigen die Tit. 2—5. der Uebersicht der Aktiva in Beilage X. und Col. 1. bis 3. der Beil. XI. Der Tit. 2. der Aktiva auf Beil. X. ist oben §. 9. sub b. 5. näher erläutert; Tit. 5. auf Beil. X. und Col. 2. auf Beil. XI. sind durch die oben gegebene Darstellung des Leih- und Diskonto-Verkehrs erklärt, so weit dies aus den vorhandenen höchst unvollkommenen Materialien möglich ist; Col. 3. der Beil. XI. erklärt sich genügend aus den betreffenden Titeln der Beil. X.

Zu Tit. 3. der Aktiva der Beil. X. ist zu bemerken, daß von der hier ausgeworfenen Summe

500,000 Rthlr. an die Ostfriesische Landschaft,

903,165 = = = Kur- und Neumärkische Haupt-  
schafts-Direktion,

Summa 1,403,165 Rthlr.

geliehen waren.

Zu Tit. 4. der Aktiva der Beil. X. und Col. 1. der Beil. XI. sind bei der Wichtigkeit der hypothekarischen Darlehne und den Folgen, welche sie für die Bank gehabt haben, speziellere Erörterungen nothwendig.

\*) Für andere Jahre ist es nicht möglich, eine ähnliche Geschäftsübersicht aufzustellen. Die General-Bilans geben nur den Abschluß der einzelnen Conti im Haupt-Kassa-Buch; bald aber hatte eine große Geschäftsbranche, bald ein einzelnes kleines Darlehn oder Passivum ein besonderes Conto und an eine systematische Anordnung ist dabei gar nicht zu denken. Andere Geschäftsübersichten giebt es nicht, und nur zufällig sind für 18<sup>05</sup>/<sub>06</sub> einige Hülfsmaterialien vorhanden.



Die Darlehne auf Wechsel mit beigelegten hypothekarischen Schuldverschreibungen wurden als bequem \*) und einträglich bald ein sehr gewöhnliches Geschäft der Bank, und hatten schon einen bedeutenden Umfang erreicht, ehe die politischen Rücksichten auf den Zustand Südpreußens und Neustreußens die großen Beleihungen in diesen Provinzen herbeiführten. Wie häufig schon wenige Jahre nach dem ersten Anfang dieses Geschäfts (Anfang 1778) solche Darlehen gegeben wurden, zeigt die Bemerkung im §. 280. Tit. 2. der unterm 20sten Dezember 1783 erlassenen Hypotheken=Ordnung, daß Verpfändungen eingetragener Schuld=Instrumente am häufigsten bei der Bank vorkämen. Seit 1798 erhielten diese Beleihungen aus den früher schon ausgeführten Gründen einen solchen Umfang, daß sie incl. der eigentlichen Hypotheken=Forderungen am Schlusse 18  $\frac{05}{06}$  über 39 Prozent sämtlicher Forderungen der Bank, und über 55 Prozent des eigentlichen Diskont= und Lombard=Verkehrs ausmachten. Eigentliche Hypotheken=Beleihungen waren darunter aber wenige, und unter den Beil. X. Aktiva Tit. 4. aufgeführten Posten scheinen nur die ad a. benannten dahin zu gehören. Bei weitem den größten Theil machten die Forderungen auf Wechsel mit Hülfssicherheit aus.

Beleihungen auf Hypotheken kamen demnach nur bei der Hauptbank vor; von diesen waren 777,754 Rthlr. 16 gGr. südpreußische Hypotheken. Beleihungen von Wechseln mit hypothekarischen Obligationen konzentrirten sich hauptsächlich auf die Hauptbank, die Komtoirs zu Elbing, Königsberg, Frankfurt, Breslau und Emden. Von rund 11,586,000 Rthlr., die am Schlusse 18  $\frac{05}{06}$  überhaupt in dieser Branche ausstanden, kamen auf diese sechs Etablissements 10,941,000 Rthlr. Der große Umfang der Beleihungen in Emden war zunächst durch besondere lokale Verhältnisse veranlaßt. Von den bei den übrigen fünf Etablissements ausstehenden 10,518,000 Rthlr. hatten aber etwa 8,398,000 Rthlr. ihren Grund in der vom Staate gebotenen Begünstigung der polnischen Grundbesitzer.

Zusammen also hatte die Bank Ende 18  $\frac{05}{06}$  circa 9,175,000 Rthlr. Darlehen auf Hypotheken in den polnischen Provinzen gegeben.

Der Verkehr mit polnischen Hypotheken konzentrirte sich vorzüglich auf das Elbinger Komtoir, und dieses war fast ausschließlich mit dieser Branche beschäftigt. Fast alle polnischen Gutsbesitzer der benachbarten Theile Südpreußens standen mit diesem Komtoir durch Vermittelung des jüdischen Handelsmannes Jakob Levin Arge in Marienwerder in Verbindung: sie ließen auf seinen Namen Hypotheken auf ihre Güter eintragen und Levin verpfändete die ausgestellten Hypotheken=Verschreibungen bei dem Bank=Komtoir. Längere Zeit hindurch hatte Levin auf Anweisung des Haupt=Banko=Direktoriums bei dem Komtoir offenen Kredit; als das Geschäft sich ohne alles Maaß ausdehnte, wurde zwar diese Anordnung aufgehoben, und dem Direktor v. Struensee (einem Bruder des Ministers) 1804 aufgegeben, den Ver-

\*) Da die Darlehne lange Jahre stehen blieben, war die Prüfung der Pfand=Objekte weit seltener nöthig, als bei jeder andern Art des Lombard=Verkehrs und die Ueberwachung der Pfandgegenstände, die sonst namentlich bei Waaren, die außerhalb der Bank lagerten, viele Arbeit verursachte, fiel ganz weg.



kehr mit Levin einzuschränken, aber nichts desto weniger fuhr dieser fort, ihm zu kreditiren. Struensee wurde deswegen wiederholt nachdrücklich zurechtgewiesen durch eine Verfügung des Ministers v. Stein vom 11ten April 1806 wurde er sogar persönlich für diese Geschäfte verantwortlich gemacht, und im August 1806 wurde er auf die schlechte Beschaffenheit der Levinschen Unterpfänder nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht, aber er ließ sich dadurch nicht von seinem Verfahren abhalten und kreditirte dem Levin noch in der Zeit vor Ende Mai 1806 bis Ende Dezember 1806 neue 283,134 Rthlr. auf den Ueberschuß seiner Pfandrezeptionen und andere bedeutende Beträge auf Wechsel, so daß sein gesammter Kredit Ende dieses Jahres an Kapital Fünf Millionen 336,599 Rthlr. betrug (ohne das Agio von 467,533 Rthlr. Gold), darunter 4,826,465 Rthlr. (incl. 467,533 Rthlr. Gold) im Lombard auf hypothekarische Obligationen, 227,000 Rthlr. auf bloße Wechsel, und 283,134 Rthlr. auf das Sürplüs der Pfandrezeptionen. Aehnliche Geschäfte, wie mit Levin, machte das Komtoir auch mit dem jüdischen Handelsmann Moses Simon, doch in viel geringerem Betrage; sein Kredit betrug  $18\frac{95}{100}$  nur 60,400 Rthlr. und ward im Herbst ganz auf Levin übertragen. An Andere, als Levin und Simon, hat das Komtoir nur seltener und zu geringen Beträgen auf Hypotheken-Obligationen kreditirt \*).

In einer gleichen Geschäftsverbindung standen das Lehn-Banko-Diskonto-Komtoir der Haupt-Bank, und die Komtoirs zu Breslau, Königsberg und Frankfurt a. D. mit einzelnen jüdischen Handelsleuten, die ebenfalls offenen Kredit hatten, um Darlehne für die einzelnen polnischen Gutsbesitzer zu vermitteln. Namentlich waren auf diese Weise bei der Haupt-Bank dem Hause M. Oppenheim, später M. Oppenheim & Wolff zu Berlin, 838,602 Rthlr. dem Salomon Nathan zu Berlin 558,849 Rthlr. \*\*), bei dem Komtoir zu Königsberg dem Landschafts-Agenten Jsaak Caspar 549,000 Rthlr. und bei dem Komtoir zu Frankfurt dem Handelsmann Meyer Bernhard 575,586 Rthlr. auf süd- und neuostpreussische Hypotheken-Obligationen geliehen. Von dem Hause M. Oppenheim hatte auch die Haupt-Bank den größten Theil der südpreussischen Hypotheken erworben, die sie eigenthümlich besaß; dies Haus hatte nämlich die Hypotheken im Jahre 1800 an die Haupt-Bank cedirt, um frühere Forderungen der Bank an polnische Grundbesitzer zu reguliren.

Außerdem war noch die Bank indirekt mit großen Summen südpreussischer Hypotheken verwickelt, indem sie theils auf Wechsel, theils aus früheren Geschäfts-Beziehungen bedeutende Summen an mehrere Personen kreditirt hatte, deren Vermögen in solchen Hypotheken steckte. Großentheils hat sie späterhin diese Hypotheken in Zahlung nehmen müssen.

\*) Von den 5,058,975 Rthlr., die Ende  $18\frac{95}{100}$  in Elbing auf Hypotheken ausstanden, kamen nur 172,110 Rthlr. auf andere Debitoren als Levin und Simon.

\*\*) Levin hatte auch bei der Haupt-Bank Geschäfte gemacht und zwar im Betrage von 117,580 Rthlrn.

Als die Unglückszeit des Jahres 1806 einbrach, hatte die Bank sich schon genöthigt gesehen, viele dieser Forderungen auszulagen.

Nur nachrichtlich ist zu erwähnen, daß die Bank schon seit 1766 stets einen Theil ihrer Bestände in öffentlichen Papieren angelegt gehabt hat, was durch das Reglement ihr nicht ausdrücklich gestattet war. Den Anfang hatte die Allerhöchst autorisirte Annahme von Tabaks-Aktien an Zahlungsstatt bei Abwicklung des alten Verkehrs im Herbst 1766 gemacht. Am Jahreschluß 18<sup>95</sup>/<sub>06</sub> beliefen sich diese Bestände auf 663,762 Rthlr. 20 gGr. 6 pf. worunter sich befanden:

e) Kapital-Belegungen in öffentlichen Papieren.

Seehandlungs-Obligationen . . . . .	341,728	Rthlr.	15	gGr.	—	pf.
Herings-Kompagnie-Aktien . . . . .	12,419	=	5	=	6	=
Südpreussische Obligationen . . . . .	49,300	=	—	=	—	=
Amsterdamer Stadt-Obligationen . . . . .	165,870	=	—	=	—	=
Dänische Annuitäten . . . . .	94,445	=	—	=	—	=

Summa . . . . . 663,762 Rthlr. 20 gGr. 6 pf.

Der Depositenverkehr zerfiel in drei Kategorien: a) Annahme von Geldern gegen verzinsliche Banko-Obligationen nach allgemeinen gesetzlichen Normen. b) Annahme von Geldern zur Verzinsung nach jedesmaliger Verabredung zwischen der Bank und dem Deponenten. c) Annahme von Geldern und Gegenständen aller Art zur Verwahrung.

f) Depositen-Verkehr.

a) Der Depositenverkehr auf Banko-Obligationen zerfiel in zwei Haupt-Abtheilungen:  $\alpha$ ) Verkehr mit Geldern, deren Anlegung bei der Bank vorgeschrieben war, und deren Annahme sie nicht verweigern durfte; Deposita der Gerichte, Vormundschaftsbehörden und Stiftungen.  $\beta$ ) Freiwilliger Verkehr; Deposita der Staatskassen und Privatpersonen.

Die Entwicklung dieses Verkehrs ist folgende.

Der Gedanke, die bei den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Behörden liegenden Gelder zur Verstärkung des Bankverkehrs anzuwenden, ist, wie oben schon erwähnt, zuerst bei Gelegenheit des Graumannschen Bankprojekts zur Sprache gekommen. Nach dem Deposital-Edikt vom 17ten Mai 1719 sollten die Depositen möglichst auf Hypotheken ausgeliehen werden; dies ward aber versäumt, und die Gelder lagen meist ganz müßig. Die Judizial-Depositen (nicht die Pupillar-Deposita), hatten noch dazu Gebühren zu bezahlen, die meist 1 Prozent ein für allemal betragen, an manchen Orten jedoch weniger, und für die Aufbewahrung der Gelder war schlecht gesorgt. Eine Nutzbarmachung derselben durch die Bank schien daher für alle Theile nur erwünscht sein zu können. Da indeß die Graumannsche Bank eine Aktien-Anstalt werden sollte, protestirte der Großkanzler v. Cocceji auf das Entschiedenste dagegen und der Gedanke ward aufgegeben, noch ehe das Bankprojekt selbst scheiterte.

Von Neuem ward nach dem wirklichen Zustandekommen der Bank dieser Gedanke durch den Direktor der Breslauer Bank, Imbert, im Sommer 1767 angeregt, als die Realisation der Noten dem Element abgenommen werden sollte,

und es darauf ankam, bei der Bank einen ausreichenden Baarfonds zu bilden. Der Vorschlag war aber von so gehässigen Nebenumständen begleitet, z. B. dem Projekt einer Zwangs = Anleihe bei den Kaufmannschaften, daß er nicht weiter verfolgt wurde. Im Frühjahr 1768, als die Bank nach langen Trübsalen einen erfreulichen Aufschwung nahm und zu weiteren Hoffnungen berechnete, nahm der Minister v. Hagen den Gedanken wieder auf, und legte dem Könige in einem Berichte vom 20sten Juni desselben Jahres das Projekt vor, die Judizial = Depositen bei der Bank belegen zu lassen, in einem zweiten Berichte von demselben Tage auch die Pupillar = Depositen zur Bank zu ziehen. Schon am 23sten Juni billigte der König den Vorschlag und am 18ten Juli ward die Allerhöchstgenehmigte und im Einverständniß mit dem Justiz = Departement ausgearbeitete Instruktion (Beilage XIII.) erlassen, durch welche alle Ober = und Unter = Justizkollegia, Pupillenkollegia und Gerichte, auch Krieges = und Domainenkammern und die denselben subordinirten Aemter angewiesen wurden:

alle Gelder, welche bei ihnen eingezahlt, aber nicht binnen 6 Wochen gegen mehr als 3 Prozent Zinsen sicher untergebracht werden könnten, ohne Ausnahme an die Bank abzuliefern, welche dagegen Obligationen ausstellen, die Kapitalien mit 3 Prozent verzinsen und nach achttägiger Kündigung zurückzahlen sollte.

Für diese Darlehen an die Bank ward außer der allgemeinen im Edikt vom 29sten Oktober 1766 übernommenen Garantie noch eine Spezial = Garantie unter demselben Datum, wie die Instruktion, ausgestellt \*).

Schon vorher hatte die Bank angefangen, Depositen von königlichen Kassen anzunehmen, wie auch schon vorher erwähnt ist; die Bedingungen wurden in jedem einzelnen Falle besonders verabredet; bald wurden gar keine Zinsen gegeben, bald bis zu 5 Prozent. Auch von Kammereien und einzelnen Privatleuten wurden schon Anfang 1768 Belegungen angenommen. Dieser freiwillige Depositalverkehr ward nunmehr auf denselben Fuß geregelt, wie der der Gerichte. Für die Gelder der Privaten wurde durch die Urkunde vom 1sten November 1768 spezielle landesherrliche Garantie erteilt \*\*). Ueber die freiwilligen Einlagen wurden gleichfalls binnen 8 Tagen kündbare Obligationen zu 3 Prozent verzinslich ausgestellt.

Der Fortgang des Depositengeschäfts war so gut, daß bereits unter dem 31sten März 1769 durch ein Rescript an das Haupt = Bankdirektorium und die unter Beilage XIV. mitgetheilte Instruktion die Belegung aller disponibeln Geldbestände der milden Stiftungen, Hospitäler, Waisenhäuser, Kirchen, Schulen, Wittwen = Häuser und anderen öffentlichen Anstalten bei der Bank unter gleichen Bedingungen wie die Belegung der Judizial = und Pupillardepositen vorgeschrieben wurde. An demselben Tage ward auch für sie eine Spezial = Garantie erlassen \*\*\*).

\*) N. C. C. Th. IV. S. 4041.

\*\*\*) N. C. C. Th. IV. S. 5033.

\*\*\*\*) N. C. C. Th. IV. S. 5245.

Der Depositenverkehr mit den Gerichten und Stiftungen machte zunächst die Einrichtung von Provinzial = Komtoiren zur Annahme der eingehenden Gelder möglich und nothwendig; wie sonst dieser Verkehr sowohl, als der freiwillige Depositenverkehr auf Banko = Obligationen auf den Zustand der Bank eingewirkt hat, ist in der allgemeinen Uebersicht bereits dargestellt.

Die Hauptveränderungen, die mit demselben bis 1806 vorgegangen sind, sind folgende.

Am 9ten März 1771 wurden die Gerichte vom Justiz = Departement instruiert, nicht Summen unter 50 Rthlr. und nur durch Zehn Thaler theilbare Beträge (in Dekaden) zu belegen und eben so bei Kündigungen zu verfahren. Bisher waren auch die kleinsten Summen, Groschen und Pfennige angenommen worden. Auch im freiwilligen Verkehr hat seitdem die Bank Summen unter 50 Rthlr. und durch 10 nicht theilbar, nicht angenommen und gezahlt.

Bereits 1777 hatten die Belegungen sich so gemehrt, daß eine Beschränkung wünschenswerth erschien, und auf den Antrag des Haupt = Bank = Direktoriums genehmigte der König durch Allerhöchste Ordre vom 25ten Dezember 1777, daß für alle Belegungen mit Ausschluß der Pupillengelder in Zukunft nur  $2\frac{1}{2}$  Prozent jährlich Zinsen gegeben werden sollten. Durch ein Circulare des Geheimen Staatsraths vom 7ten Januar 1778 ward demzufolge bekannt gemacht, daß alle vom 1sten Februar 1778 ab bei der Bank belegten Gelder außer den Pupillengeldern nur nach dem niedrigeren Fuße verzinst werden sollten. Zugleich ward bestimmt, daß wenn Abschlagszahlungen gefordert würden, die bis dahin erwachsenen Zinsen von der ganzen Summe mit herauszuzahlen seien, da das beständige Zuschreiben der Zinsen viele Arbeit erfordert hatte. Jene Maafregel hatte die Folge, daß 1778 die Belegungen sich um nahe an 600,000 Rthlr. verminderten.

Durch Circular und Publikandum vom 4ten März 1780 ward vorgeschrieben, daß geleistete Zinsenzahlungen auf den Obligationen notirt werden sollten.

Der Verkehr mit den Gerichten und Vormundschaftsbehörden ward vollständig geordnet durch die Deposital = Ordnung vom 15ten September 1783. Dadurch ward die General = Belegung auf den Namen der Gerichte neu eingeführt, da bisher immer nur auf den Namen der Spezialmassen belegt worden war. Hierdurch ward die Arbeitslast der Bank vermindert, aber die Masse der Depositen vermehrt, da jetzt wieder die Belegung ganz kleiner Summen, wie vor der Instruktion vom 9ten März 1771, möglich war. Da jedoch gleichzeitig die Belegung der Pupillengelder in Pfand = briefen gestattet ward, ist der gerichtliche und vormundschaftliche Depositalverkehr seit Erlaß der Deposital = Ordnung in nicht viel stärkerem Verhältnisse gestiegen, als die Vergrößerung des Staats es mit sich brachte; der Depositenzwang ward nämlich in allen seit Erlaß der Deposital = Ordnung bis zum Reichs = Deputations = Haupt = Schluß von 1803 dem preussischen Staate inorporirten Landestheilen durch Publikation der Deposital = Ordnung eingeführt.



Dagegen wurde es unter Privatpersonen mehr und mehr Sitte, Kapitalien in die Bank zu bringen, und dadurch hauptsächlich war das Anwachsen der Belegung so stark, daß eine abermalige Erniedrigung des Zinsfußes bis auf 2 Prozent nothwendig ward. Durch die Allerhöchste Ordre vom 30sten Dezember 1786 und das Publikandum vom 1sten Januar 1787 ward bestimmt, daß für die Gelder der Minderjährigen 3 Prozent, für diejenigen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und der gerichtlichen Depositen aus Prozessen,  $2\frac{1}{2}$  Prozent fortgewährt; alle übrigen Kapitalien aber, die vom 1sten Januar ab belegt würden, nur mit 2 Prozent verzinst werden sollten. Diese Maaßregel hatte aber gar keinen Erfolg; es ward immer gewöhnlicher, Belegung bei der Bank als dauernde Kapital-Anlage zu betrachten, und dies um so mehr, als von dem 31sten December 1794 ab in die zweiprozentigen Banko-Obligationen die Klausel aufgenommen wurde, daß sie an jeden Inhaber ohne Prüfung zahlbar seien.

Auch die Belegungen aus den königlichen Kassen nahmen immer mehr zu, da bei dem Mangel aller Einheit in dem Stats- und Kassenwesen fast bei jeder Kasse sich Bestände sammelten und derselben verblieben, keine Unterbringung derselben aber bequemer war, als bei der Bank, von der man 2 Prozent Zinsen erhielt, und doch binnen acht Tagen nach der Kündigung über das Kapital disponiren konnte.

Da die Bankverwaltung es sich zum Grundsätze machte, keine Belegungen auszuschlagen und gekündigte Kapitalien noch vor Ablauf der Kündigungsfrist aus-zuzahlen, blieben die Depositen bis 1804 in beständigem Steigen, wie die Nachwei-sung unter XV. zeigt, bis sie die bedeutende Summe von nahe an 33 Millionen erreichten. Durch die Kriegsrüstungen und die drohende Gefahr trat 1805 und 1806 eine kleine Abnahme ein, hauptsächlich bei den zweiprozentigen Kapitalien.

Eine Uebersicht der am Schlusse dieser Periode geltenden Grundsätze über den Depositen-Verkehr giebt die im Novum Corpus constitutionum Theil X. S. 2701. abgedruckte Instruktion für sämtliche Untergerichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth vom 16ten Dezember 1799 wegen Belegung der Depositengelder bei der Haupt-Bank, und die „Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien“ vom 8ten Mai 1804, welche unter dem 16ten Mai 1804 den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt wurde. Diese „Grundsätze,“ welche unter Beil. XVI. mitgetheilt sind, sind wesentlich auch noch jetzt für den Depositen-Verkehr maaßgebend.

b) Die Annahme von Geldern zur Verzinsung nach besonderer Verabredung zwischen der Bank und dem Deponenten und nach anderen Grundsätzen, als im Bank-Obligationen-Verkehr scheint nur selten vorgekommen zu sein, und nur solche Staatskassen-Bestände, für die eine andere Art der Belegung als auf Banko-Obli-gationen wünschenswerth erschien, sind unter solchen Bedingungen angenommen. Der Hauptposten waren die obenerwähnten Magdeburgschen Fouragegelder, die ganz zinslos deponirt waren.



c) Endlich scheint die Deposition von Geld und andern Gegenständen zur bloßen Verwahrung selten vorgekommen zu sein, und es finden sich keine allgemeinen Bestimmungen darüber.

Uebersetzen wir zum Schlusse, wie der Bankverkehr sich 1806 durch Praxis und Gesetzgebung im Vergleich zum Reglement vom 29sten Oktober 1766 gestaltet hat, so erhalten wir folgende Resultate \*):

	Bankverkehr nach dem Reglement vom 29sten Oktober 1766.	Bankverkehr 1806.
Rechnung nach Bankgeld.	Art. 1. für die Bank vorgeschrieben.	Bloß noch in einer Neben-Columnne üblich.
	Art. 2. 3. 4. 6. für den kaufmännischen Verkehr vorgeschrieben.	0
Giro = Verkehr.	Art. 3. 6. 11—27. angeordnet und die Zahlung durch Giro für mehrere Geschäfte vorgeschrieben.	0
Bank = Noten.	Art. 7—13. angeordnet. = 35. vorgeschrieben, daß die Beleihungen aus der Bank in Noten erfolgen sollen.	In geringem Umfange noch praktisch. 0
Diskontirung von Wechseln.	Art. 30. und 31. angeordnet.	Die Diskontirung von Wechseln mit längerer Verfallzeit ist gestattet und der Zinsfuß nicht als bindend betrachtet (seit 1768).
Beleihung von Gold, Silber und Juwelen.	Art. 32—34. angeordnet.	Die Termine sind verlängert, der Zinsfuß öfters verändert (seit 1767).
Beleihung von Waaren, Staatspapieren, Wechseln, Verschreibungen, Immobilien.	0	Bildet den Haupttheil der Bank-Anlagen (seit 1768).
Darlehne an Institute u. s. w.	0	Ist in großem Umfange üblich.
Ankauf von öffentlichen Papieren.	0	Ist üblich (seit 1767).
Annahme von Depositen.	0	Bildet den Haupttheil der Betriebs-Kapitalien der Bank (seit 1768).

\*) Mit 0 ist bezeichnet, wenn ein Verkehrszweig im Reglement nicht gestattet oder vorgehen, oder eine Vorschrift des Reglements 1806 nicht mehr üblich war.

	Bankverkehr nach dem Reglement vom 29sten Oktober 1766.	Bankverkehr 1806.
Einziehung von Ueberschüssen der Provinzial = Staats = Kassen.	0	In großem Umfange üblich (seit 1767).
Ausstellung von Bank = Kassen = Scheinen.	0	Seit 1798 betrieben.

Also nur wenige Theile des Reglements sind 1806 noch in Kraft gewesen, und nur wenige Theile der 1806 vorkommenden Geschäfte waren im Reglement vorgesehen.

## Zweiter Abschnitt.

### G e s c h i c h t e d e r B a n k

vom October 1806 bis Ende 1817.

#### §. 1.

Im vorstehenden Abschnitte ist die Geschichte der Bank bis zum Ausbruche des Krieges mit Frankreich verfolgt. Wir haben gesehen, wie die Bank durch eine langjährige unrichtige Behandlung in einen Zustand gerathen war, der äußerlich zwar glänzend erschien, innerlich aber ein höchst gefährlicher war. Aus einem vom Staate nach den höchsten Raisons der Handelspolitik geleiteten Hilfs-Institut für Handel und Gewerbe, war sie wesentlich ein Erwerbs-Institut, eine fiskalische Station geworden; ihre Aktiva waren zum größeren Theile festgelegt und bei einer eintretenden Katastrophe uneinziehbar, ihre Passiva dagegen binnen 8 Tagen zahlbar, und ihr gesammer Reservefonds beschränkte sich auf 700,000 Rthlr. Die gesunden Prinzipien, welche die Verwaltung des Ministers Freiherrn vom Stein zur Geltung brachte, hatten ihre Früchte noch nicht tragen können, als der Sturm ausbrach.

Wie wenig gerüstet der Staat für den Krieg war, der wenigstens seit dem Herbst 1805 mit Bestimmtheit vorausgesehen werden mußte, ist bekannt genug. Auf die schrecklichste Weise zeigte sich, wie alles Leben aus Friedrich's Formen gewichen war. Auch wer die Gefahr sah, konnte sich nicht für sie vorbereiten; die ganze Organisation war gelähmt und menschliche Anstrengungen vermochten hier nichts mehr.

So hatte auch die Energie und die Voraussicht des Freiherrn vom Stein für die Sicherstellung der Bank nichts zu thun vermocht. Seinen Bemühungen für die Mobilisirung ihres Verkehrs war es nicht einmal gelungen, dem Fortschreiten der Darleihen auf feste Anlagen völlig ein Ziel zu setzen und die Einziehung der alten Ausstände war noch gar nicht gelungen. So war es auch nicht möglich gewesen, die zweiprozentigen Bank-Obligationen, von denen im Fall der Noth das ärgste Andringen zu erwarten war, einigermaßen zu saldiren — über 16 Millionen derselben standen aus —, und nicht einmal gelungen die Baarbestände dem Bedürfnisse gemäß zu verstärken.

Die Kriegsrüstungen waren zwar, wie schon oben erwähnt, vollendet —, so weit sie überhaupt vollendet wurden, ohne daß man eine Anleihe von der Bank erhob. Aber sie hatten doch die Baarbestände der Bank geschwächt, da die meisten

Die Zeit vom Ausbruche des Krieges bis zum Tilsiter Frieden.

Depositen der Staatskassen sowohl aus Obligationen als aus Dispositionsscheinen zurückgezogen wurden, und der gesteigerte Geldbedarf auch Seitens des Publikums stärkere Kündigungen der Bank-Obligationen herbeiführte. Die Einzahlung der zur Realisation der Tresorscheine bestimmten Summen vermehrte die Baarbestände nur nominell, da ihnen die Scheine entgegenstanden und jene Summen für die Realisation reservirt werden mußten.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Bank nicht mehr litt, als jede Bank unter solchen Umständen leidet, und wenige Privatbanken haben sich den Ansprüchen des Staates vor Ausbruch eines Krieges so entziehen können, wie damals die preussische Staatsbank. Wenige Monate vorher hatte die Bank von Frankreich ihre gesammten Bestände dem Kaiser Napoleon zu den Kosten des Oesterreichischen Feldzuges hingeben müssen.

Mit dem Anfang Oktober, dem Zeitpunkte, wo die Geschichtserzählung dieses Abschnittes beginnt, war der Zustand der Bank nicht wesentlich schlechter, als er seit einer Reihe von Jahren gewesen, und dem Ansehen nach sogar noch glänzend.

So wie die Feindseligkeiten aber ausbrachen, begannen die Kalamitäten der Bank; sie stiegen mit jedem Vorrücken der französischen Truppen, und brachen in schrecklichster Folge über das Institut ein, als ein sogenannter Frieden dem Kriege mit den Waffen ein Ende gemacht, aber einen Krieg des Betruges, der Gewalt, des Hohnes gegen einen gebundenen Feind eröffnet hatte.

Die Unglücksfälle, welche über die Bank kamen, waren zuerst keine anderen, als wie sie eine jede solche Anstalt in einem vom Feinde überschwemmten Lande zu erleiden hat; bald aber traten die Folgen ihrer Unselbstständigkeit, ihres engen Zusammenhanges mit der übrigen Finanzverwaltung zerstörend hervor und endlich eröffnete sich ein Abgrund des Glends durch die Festlegung der Bankkapitalien, durch jene ausgedehnten Operationen in Provinzen, deren Abfall die unvermeidliche Folge jedes Krieges war. Die schrecklichsten Verluste hätten das Loos jeder Bank in einem so völlig besiegten Staate sein müssen; einem vollständigen Bankerott konnte eine Bank nicht entgehen, die nach so unrichtigen Prinzipien administriert war, und in einer so falschen Lage zur Finanzverwaltung stand, aber das volle Maaß des Unglücks hat ein Feind gebracht, der die Könige bekriegte um die Völker zu plündern, und eine schwache Regierung (die des Herzogthums Warschau), die nur durch Raub sich Ressourcen zu verschaffen wußte, die keine politische Maximen kannte, als Haß gegen ihre Nachbarn, und die ihre Unterthanen zu Grunde richtete, um einem fremden Eroberer zu dienen, einem Eroberer, der die besten Gefühle ihres Volks verhöhnte, und die Theilung des Landes nur annullirte, um nach eigenem Interesse und in wilder Phantasterei Polen zum vierten und zum fünften Male zu zerreißen \*). Ohne die Bayonner Konvention, ohne

\*) Er gab Bialystok an Rußland, er nahm Danzig für sich; er hat nie an Herstellung eines Königreichs Polen gedacht; wohl aber hat er polnische, litthauische, kleinrussische Provinzen, und daraus Staaten machen wollen ohne volksthümliche Einheit, ohne historische Grenzen, bloße Rekrutirungs-Kantone für sein Heer.

die Tücke der Warschauer Regierung bei Ausführung dieses schmachlichen Vertrages, ohne das gänzliche Glend, in welches die Bevölkerung des unglücklichen Warschauer Landes gestürzt ward, hätte die Bank gleich nach dem Tilsiter Frieden die Zinsenzahlung von ihren Obligationen wieder aufnehmen, sie hätte die Tilgung in angemessenen Raten anfangen können. Die lauten Verwünschungen der Gläubiger der Bank, die stillen Thränen der Wittwen und Waisen, sie haben nicht die Bankverwaltung, sie haben nicht Preußens Regierung getroffen; ihr Fluch ruht auf dem Andenken Napoleons und der Diener seiner Willkür und Raubsucht, auf jener unwürdigen Versammlung, die sich den Warschauer Staatsrath nannte.

Sowie die französischen Truppen vorrückten, wurden die Bestände der zunächst liegenden Komtoirs gepackt und fortgeschafft. Die Effekten des Emdener Komtoirs waren schon im August nach Magdeburg gebracht, die des Mindener und Münsterschen im September größtentheils von den nächststehenden preussischen Kriegs-Befehlshabern übernommen; die kleinen Bestände von Kleve, Hildesheim, Ansbach, das Tresorschein-Realisations-Komtoir in Fürth, scheinen nach Berlin gekommen zu sein. Kleine Verluste traten gleich hier ein; ein Theil der Mindener Effekten ward von den Franzosen geraubt, eine Baarsendung von Emden nach Berlin ging verloren und ist wahrscheinlich auch in die Hände des Feindes gefallen.

Die Haupt-Bank-Kasse ward unterdes um Realisation der Bank-Obligationen, der Kassenscheine, der Noten, der Tresorscheine gedrängt und ihre Baarbestände schmolzen sehr zusammen. Die aktiven Geschäfte waren schon mit Anfang Oktober ganz sistirt. Als die erste Nachricht von der Ueberwältigung der Pässe des Thüringer Waldes eintraf, wurden die Bankbestände gepackt, und als die der Niederlage bei Jena ein weiteres Vorrücken des Feindes zur Gewißheit machte, verließ der Minister Freiherr vom Stein Berlin mit sämmtlichen Central-Kassen, ohne einen Befehl dazu abzuwarten, auf eigene Verantwortung. Von der Bank blieb in Berlin nur der Direktor Hundt mit dem mündlichen Auftrage, das Wechselportefeuille einzuziehen und alle vorkommenden Angelegenheiten der Anstalt zu respizieren; die anderen Bank-Beamten mit den gesammten übrigen Beständen gingen am 19ten Oktober und den folgenden Tagen von Berlin ab; sie begaben sich zuerst nach Stettin und folgten dann dem Könige weiter nach Königsberg, wo sie Anfangs November eintrafen.

Das letzte aktive Geschäft der Hauptbank war ein Darlehn von 100,000 Rthlr. an die Berliner Kaufmannschaft gewesen, welches der Minister v. Stein noch am Tage des Abganges der Kassen bewilligt und aus dem Wagen hatte herausnehmen lassen. Es ist aber dem Handelsstande nicht mehr zu Gute gekommen, da der Magistrat es wegnehmen ließ, um das Geld in der Stadtkasse aufzubewahren. Hier ward es von den Franzosen gefunden und auf die von der Stadt zu zahlende Kontribution verrechnet. Was sonst in den letzten Tagen der Auflösung seit dem 16ten Oktober geschehen ist, liegt im Dunkel. Man sieht aus den Büchern und Konferenzprotokollen nur, daß die Bank nach Möglichkeit ihre Obligationen realisirte.



In Königsberg etablierte sich vorläufig das Haupt-Bank-Direktorium, und ist auch bis Ende 1809, mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts in Memel, dort geblieben. Der Geheime Finanzrath Stagemann hatte die spezielle Leitung, die unter den Umständen eine fast unbeschränkte war. Das erste Geschäft des Direktoriums war, die in den Provinzen zerstreuten Bestände einzuziehen. Die Baarbestände und Effekten des Provinzial-Komtoirs und des Korrespondenten in Danzig, so wie die Bestände des Tresorschein-Realisations-Komtoirs in Warschau wurden so viel als möglich nach Königsberg gebracht. Bei den ost-elbischen Komtoiren gelang dies ohne erhebliche Verluste. Aber die Bestände des Magdeburger und des Emdener Komtoirs mit zusammen fast 2 Millionen 300,000 Rthlr. konnten nicht rechtzeitig aus Magdeburg fortgebracht werden und fielen dort in die Hände der Franzosen. Die Baarbestände der Mindener und Münsterschen Bank hatten von den Generalen von Blücher und von Lecocq zu Kriegsbedürfnissen verwandt werden müssen.

Demnächst mußte auf möglichste Liquidirung der Aktiva und Passiva Bedacht genommen werden. Neue Beleihungen hatten durch die Umstände schon ein Ende genommen und wurden den noch an ihrem Plaze befindlichen Komtoirs vom 1sten Januar 1807 ab ausdrücklich untersagt. Bei der Einziehung der Aktiva zeigte sich bald die völlige Verkehrtheit der früher von der Bankverwaltung befolgten Prinzipien. Von den vorhandenen Forderungen, so weit die Effekten nicht schon geraubt waren (ca. 1,780,000 Rthlr. vom Emdener und 415,000 Rthlr. vom Magdeburger Komtoir) standen  $7\frac{1}{2}$  Million bei dem Staate und Kommunal-Verbänden aus, gegen 700,000 Rthlr. waren in öffentlichen Papieren festgelegt,  $12\frac{1}{2}$  Millionen in Hypotheken, die fast ganz in insurgirten Landestheilen ausstanden, über 5 Millionen waren im Lombard angelegt, und noch nicht 4 Millionen in Wechseln. Aber auch dies waren größtentheils nicht diskontirte oder gekaufte gezogene Wechsel, sondern beliebene trockene Wechsel. Alle Darlehne aber, welcher Art sie sein mochten, waren für jetzt mit geringen Ausnahmen uneinziehbar, vor allen die an den Staat und auf Hypotheken; nur gezogene Wechsel gaben einige Sicherheit und diese betrugten bei weitem nicht den zehnten Theil der Aktiva! Diese Lage wurde noch durch die schon oben erwähnte unbegreifliche Willkür des Elbinger Bank-Direktors wesentlich verschlimmert, der dem Jakob Levin, da er wegen bedeutender Summen, die er von Privatpersonen auf den Ueberschuß der an die Bank verpfändeten Hypotheken-Obligationen geliehen hatte, bedrängt wurde, nicht allein auf Wechsel bedeutende Summen vorschob, bis er für 227,000 Rthlr. auf Wechselkonto debitirt war, sondern auch für 283,133 Rthlr. Ueberschüsse der versetzten Hypotheken-Obligationen belieh, und gegen weit bessere Lombard-Darlehne, zum Theil hypothekarische, zum Theil aber auch vollkommene gute mobile Forderungen umtauschte. Diese Operation war für die Bank um so nachtheiliger, als für die Wechselforderungen an Levin keine andere Deckung war als der weitere Ueberschuß seiner Hypotheken Obligationen und so die hypothekarischen Forderungen der Bank auf einmal um mehr als 300,000 Rthlr. vermehrt waren. Ein Siebentel aber sämmtlicher Aktiva der Bank waren so auf diesen einen höchst unsichern Handelsmann konzentriert.

Die Forderungen der Bank aus gezogenen Wechseln gingen ziemlich schnell und fast vollständig ein; ja selbst die Berliner Wechselbestände sind bis Mitte des nächsten Jahres fast ohne Verlust eingezogen worden; ein rühmliches Zeugniß für die so schwer bedrängte Berliner Kaufmannschaft, deren reichste Glieder damals Zahlung einstellen mußten, und die Umsicht des Direktors Hundt, der diese Operation in einer vom Feinde besetzten Stadt so auszuführen wußte, daß er die Aufmerksamkeit nicht erregte und seine Bestände vor den wachsamem Augen der französischen Kommissaire rettete. Der Bankverwaltung aber war dadurch ein Wink für die Zukunft gegeben, was die allein für eine Bank geeignete Gelbanlage sei. Aus den eigentlichen Lombard-Darlehen auf Waaren und Staats-Papiere ging sehr wenig ein; nur von einigen Posten die Zinsen, an Kapital fast gar nichts. Die Papierbestände gelang es zum Theil und ohne Schaden zu veräußern. Sonst aber waren weder Zinsen noch Kapitalien irgend einer Forderung zu erwarten.

Was an baarem Gelde einging verwandte die Bankverwaltung auf Einlösung von Bankobligationen, und wenn solche an Zahlungsstatt angeboten wurden, wurden sie bereitwillig genommen. Auch andere öffentliche Papiere nahm man in Zahlung an, da nicht vorauszusehen war, was aus den Privatpersonen noch werden könne, und öffentliche Papiere doch irgend einen Werth für die Zukunft zu haben schienen.

So wenig nun auch aus den Aktiven einging, so würde doch noch während des Krieges ein sehr erheblicher Theil der Bank-Obligationen haben getilgt und die Zinsenzahlung ungestört fortgesetzt werden können, da die Bank noch für etwa 6 Mill. Baarbestände nach Königsberg gebracht hatte — die Haupt-Bank-Kasse hatte 3,300,000 Rthlr., die Komtoirs zu Breslau und Königsberg hatten jedes über 1 Mill. —, wenn nicht die Noth des Krieges die Staatsverwaltung vermocht hätte, die Bestände der Bank zu den Kriegsbedürfnissen zu verwenden. Unter den damaligen Umständen erschien auch nichts natürlicher; hier war eine Kasse, welche disponible Bestände hatte, die anderen Kassen waren erschöpft, und ohne Geld konnte der Krieg nicht weiter geführt werden. Wäre die Bankverwaltung auch völlig unabhängig gewesen, sie hätte diesen zwingenden Umständen sich nicht entziehen können; das Institut verletzte zwar Verpflichtungen gegen seine Gläubiger, aber die Rettung des Staats ging über diese Pflicht.

Zudem hatte die Bank bedeutende Bestände aus Staatskassen. Auf das Guthaben der königlichen Kassen, das ausschließlich der Forderungen auf Bank-Obligationen am 1sten Juni 1806 das Debet derselben um 2 Millionen 811,000 Rthlr. überstieg, waren zwar seitdem bedeutende Rückzahlungen erfolgt, aber diese durch die successiven Zahlungen zum Realisationsfonds der Tresorscheine wieder gedeckt; kleine Abzahlungen und neue Vorschüsse an Staatskassen und das Guthaben aus der Verwendung der Mindenschen und Münsterschen Bankbestände waren durch Einziehung kleiner Bestände aus königlichen Kassen der okkupirten Provinzen kompensirt, so daß der Staat noch immer etwa 2¼ Millionen gut haben mochte. Dies war zwar nicht mehr als der Betrag des zur Realisation der Tresorscheine

bestimmten Fonds; aber diese hatte ohnedem schon aufgehört; und man durfte wohl diesen Betrag als disponibel betrachten. Es war also natürlich, daß die Staats-Verwaltung dieses Guthaben aufräumte und für ihre Zwecke verwandte, und die Bank hatte, soweit dies Guthaben reichte, doppelte Verpflichtungen gegen den Staat, als Schuldnerin desselben und als ein politisches Glied Preußens.

Es kann daher aus keinem Gesichtspunkte getadelt werden, daß der Minister Freiherr vom Stein, als Chef sämmtlicher Central-Kassen und Geld-Institute im Dezember 1806 anfang, große Zahlungen zu Kriegsbedürfnissen auf die Bank anzuweisen. Aber das ist zu tadeln, daß die Staatsverwaltung nicht einfach ihr Guthaben sich von der Bank zu weiterer eigener Verwendung auszahlen, und wenn sie mehr brauchte, sich dies als Darlehn geben ließ, sondern sie gleich als Ausgabekasse gebrauchte. Dies war der Anfang unsäglicher Verwirrungen für die Bank, und wenn man auch aus dieser Anordnung den Einzelnen in einer solchen Zeit keine Vorwürfe machen darf, so ist doch nicht zu verkennen, daß hier ein großer Fehler begangen ist. Dieser aber war durch die gesammte damalige Verfassung des Staats und der Bank herbeigeführt. Wo die Bank mit allen andern Centrakassen zusammen und in derselben Art wie eine andere Kasse unter Einem Chef steht, ist es nicht anders möglich, als daß dieser Chef in Zeiten schrecklicher Noth die eigenthümliche Bestimmung und Natur dieser Einen Kasse übersteht.

Schon am 4ten Januar 1807 wurde Stein aus den Königlichen Diensten entlassen, weil für eine Zeitlang seine politischen Gegner im Rathe des Königs gestegt hatten. Sein Verwaltungs-Resort wurde durch eine Kabinettsordre vom 10ten Januar 1807 getheilt, und die Bank, in Verbindung mit der Seehandlung und einer aus verschiedenen Generalkassen kombinirten provisorischen Generalkasse, der Leitung des Geheimen Finanzraths v. Schlabberndorf übergeben. Stägemann behielt die spezielle Leitung der Bank. Zur Verwaltung der kombinirten Generalkasse wurden die fast ganz unbeschäftigten Beamten der Bank verwandt.

Jetzt traten die Folgen der Benutzung als Ausgabekasse unheilvoll hervor. Unterdessen war die russische Armee eingetroffen, der Krieg erwachte wieder, und während die Einnahmen immer mehr schwanden, stiegen die Bedürfnisse des Staats ungeheuer. Nicht allein der Rest der preussischen Armee war zu unterhalten, auch für das russische Heer mußten große Vorschüsse durch Natural-Berpflegung und baare Zahlung gemacht werden. Sehr schnell wurde also der Rest des Staatsguthabens bei der Bank verwandt und noch weit über denselben hinaus auf sie trassirt. In der That kannte dies Staatsguthaben auch Niemand genau und ohne weitläufige Berechnungen war es nicht möglich, seinen Betrag zu ermitteln, so daß auch bei dem besten Willen es kaum hätte vermieden werden können, die Bank mit Vorschüssen zu belasten.

Was der Staat von der Bank zu fordern hatte, wußte man ungefähr, was aber die einzelnen Verwaltungspartien ihr verschuldeten und wie dies Debet durch die Zinsrückstände anwuchs, übersah man nicht. Zugleich aber entstanden

Vorschüsse über Vorschüsse für die Bank, aus der Verbindung mit der kombinierten Generalkasse, da sie für dieselbe Bestände eben sowohl wie die Beamten disponibel stellen konnte, und diese nirgends anderswoher zu beschaffen waren.

So kam natürlich die Kapital- und Zinsenzahlung auf die Bank-Obligationen ins Stocken und nur dem geringen Betrage der Kassenscheine und Banknoten ist es zuzuschreiben, daß ihre Realisation jetzt und auch nachher nie ganz unterbrochen worden ist. Nur in einzelnen Fällen besonderer Bedürftigkeit wurden noch Zahlungen an die Gläubiger geleistet, namentlich in Berlin durch den Direktor Hundt, der darauf Bedacht nehmen mußte, alle baaren Bestände, die sich durch Einziehung der Wechsel und einzelner Lombardforderungen bei ihm sammelten, sofort wieder wegzuschaffen, da die Franzosen schon anfangen mit Konfiskation der Bankfonds zu drohen. Die Korrespondenz mit Königsberg konnte er ohnehin nur mit Gefahr seines Lebens unterhalten; wurde sie entdeckt, so mußte er erwarten süßlirt zu werden.

Daß die Realisation der Tresorscheine längst aufgehört hatte, ist schon erwähnt.

Was bis Anfang 1807 an Forderungen der Bank nicht hatte eingezogen werden können, war jetzt ganz uneinziehbar, und es verschlimmerte augenblicklich kaum die Lage des Instituts, daß Napoleon nach der Besitznahme Warschau's die Kapitalien der Bank in den ehemals polnischen Provinzen mit Beschlag belegen ließ.

So verging der Winter. Die Waffenruhe im Frühjahr brachte der Bank keine Besserung ihrer Lage. Daß am 29ten April die Bank nebst der Seehandlung und den Kassen an den Freiherrn von Hardenberg, in Verbindung mit dem auswärtigen Ministerium und der Armen-Verpflegung, überging, hatte nur die Folge, daß die Benützung der Bank als Staatskasse mehr ausgebildet wurde. Namentlich diente die Bank dazu, die Vorschußzahlungen für die russische Armee zu leisten, wobei der Bankier des General Bennigsen, Meierowitsch, auf alle Weise sich bereicherte, — und die dafür in russischen Bank-Assignationen, Albertsthalern und dgl. geleisteten Rückzahlungen anzunehmen und zu realisiren. Sie litt jetzt schon große Noth an baarem Gelde; Hundt konnte in Berlin die Bank-Beamten nicht mehr besolden und mußte auf den Hamburger Korrespondenten trassiren. Auf die ausstehenden Forderungen erhielt die Bank, soweit überhaupt noch etwas einging, nichts als Bank-Obligationen, Kassenscheine u. s. w. Anfang Juni erfuhr man auch, daß die französische Verwaltung die Magdeburger und Emdener Bestände definitiv konfisirt habe.

Die Wiedereröffnung des Feldzuges im Anfang des Juni führte nach kurzen Hoffnungen durch eine Verkettung von Mißgeschick und Kleinmuth der russischen Anführer zu Unterhandlungen, die am 7ten bis 9ten Juli mit dem Frieden von Tilsit endeten.

Schon der erste Anfang der Unterhandlungen hatte einen Einfluß auf das Schicksal der Bank, indem der Freiherr von Hardenberg sich auf Napoleons Geheiß hatte zurückziehen müssen. Zur Leitung der Finanz-Angelegenheiten des



Staats wurde jetzt eine aus Hardenbergs Rätthen bestehende kombinirte Immediat-Kommission gebildet, und die Bank namentlich mit der gesammten übrigen Geldpartie der speziellen Leitung der Geheimen Finanzrätthe von Kewitz und Stagemann untergeben..

Der Frieden brachte für sie eine Entscheidung, die fast schlimmer war als der Krieg — selbst wenn man auf gewissenhafte Erfüllung eines von Napoleon gegebenen Versprechens hätte rechnen können. Sieben der Bank-Komtoirs (von 12.), bei denen etwa 3 Millionen Forderungen ausstanden, kamen unter fremde Herrschaft, und die Unterpfänder für nahe an 10 Millionen ihrer Aktiva kamen unter die Gewalt einer Regierung, die Napoleon aus den bittersten Feinden Preußens bildete. Zwar waren die Rechte der Bank ihr durch den Traktat förmlich garantirt, dessen Art. 25. besagte: — zuerst über die Forderung an die Bank:

Les fonds et capitaux appartenants soit à des particuliers soit à des établissements publics, religieux, civiles ou militaires des païs, que S. M. le Roi de Prusse cède ou auxquels Elle renonce par le présent Traité et qui auraient été placés soit à la banque de Berlin, soit à la caisse de la société maritime, soit de toute autre manière quelconque, dans les États de S. M. le Roi de Prusse, ne pourront être ni confisqués ni saisis, mais les propriétaires des dits fonds et capitaux seront libres d'en disposer et continueront de s'en jouir ainsi que les intérêts échus ou à echoir, aux termes des contracts ou obligations passés à cet effet.

Dann über die Forderungen der Bank:

Réciproquement il en sera usé de la même manière pour tous les fonds et capitaux que des sujets, ou des établissements publics quelconques de la Monarchie Prussienne auraient placés dans les païs que S. M. le Roi de Prusse cède ou auxquels il renonce par le présent Traité.

Ausdrücklicher konnten die Rechte der Bank wohl nicht gewahrt sein. Freilich konnte Chikane behaupten: Die Aktiva gehörten den einzelnen Etablissements, und nur den in Preußen verbleibenden Bank-Komtoirs seien ihre Forderungen gewährleistet, den abgetretenen folgten natürlich auch ihre Aktiva; die Passiva dagegen seien sämtlich Schulden der Hauptbank, da von ihr alle Bank-Obligationen ausgestellt seien, und verblieben daher auch insgesammt Preußen. Aber man durfte wohl nach solchen Opfern auf eine gerechte Behandlung hoffen, und im schlimmsten Falle war der bei weitem größte Theil der Aktiva bei der Hauptbank und den bei Preußen verbleibenden Komtoirs ausgeliehen. Daß Napoleons Regierung erklären werde, die Bank, die Verwalterin des Vermögens von Büpellen und milden Stiftungen, die Sparkasse des ganzen Landes, sei kein établissement public, das konnte freilich der genaueste Kenner französischer Interpretations-Regeln nicht ahnden.

Aber wie auch die Rechte der Bank durch den Frieden gewahrt waren, so waren doch faktisch ihre Forderungen durch denselben auf das Schlechteste gestellt. Die persönlichen Schuldner der Bank für die süd- und neuostpreussischen Forderungen, die Mäkler, waren meist zahlungsunfähig geworden und hatten schon



alle mögliche Versuche zu Arrangements mit der Bank gemacht. Daß aber die Unterpfänder, die schon vor 1806 schlecht genug beschaffen und zum Theil im Prozeß befangen waren, unter der neuen Regierung ganz werthlos werden, daß die meisten Schuldner in Unordnung und Glend ganz zu Grunde gehen würden, das war mit Sicherheit vorauszusehen.

## §. 2.

Mit dem Tilsiter Frieden begann für die Monarchie zwar eine Zeit der tiefsten äußeren Erniedrigung und des äußersten materiellen Glends, aber auch eine der inneren Erhebung und eines alle Glieder ergreifenden neuen Lebens. Allein an der Bank schien Jedermann zu verzweifeln: man sah sie als eine des Lebens nicht mehr fähige Masse an, und die Wenigsten haben wohl damals geglaubt, daß sie es auch nur bis zu einer einigermaßen ehrenvollen Liquidation bringen werde. Daß man sie nicht ganz auflöste, hat wohl allein darin seinen Grund gehabt, daß wenn man die Bank bestehen ließ, die Tilgung ihrer Obligationen durch die Wiederherstellung des Depositen-Verkehrs erleichtert wurde; wenn man sie aber aufhob, die ganze Last der Obligationen auf den Staat fiel, ohne daß er ein ähnliches Hülfsmittel anwenden konnte; denn die Einziehung der Depositen zu den unmittelbaren Staatskassen wäre als ein unerhörter Gewaltstreich erschienen. Darum übernahm man zwar nominell die Bank-Obligationen auf die Staats-schuld, hat aber niemals sie wirklich konsolidirt.

Die Bank hat daher auch den ganzen Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis zum Ende dieser Periode mit Liquidation ihrer Aktiva und Passiva zugebracht, und nur zur Erleichterung dieser Operation ist am Anfang 1810 der Depositen-Verkehr wieder eingerichtet worden. Erst 1816 hat sie angefangen, ganz kleine Beträge zu diskontiren und hat auch 1817 ihren aktiven Verkehr nicht weiter ausgedehnt, als auf geringe gelegentliche Diskontirungen und Wechselankäufe in Berlin.

Allerdings wäre es ihr auch nicht früher möglich gewesen mit aktiven Geschäften anzufangen, — wozu sich selbst bei dem ganz zerrütteten Zustande des Handels immer einige Gelegenheit gefunden haben würde, — wenn man auch den Muth und den Entschluß dazu gehabt hätte. Denn alle Mittel waren ihr in dem Maaße entzogen, daß sie erst ganz gegen das Ende dieser Periode anfangen konnte, die Zinsen von ihren Obligationen richtig zu bezahlen, an aktiven Verkehr also gar nicht zu denken war.

Sowohl am Anfange dieser Periode als am Schlusse ist sie mit großen Vorschüssen an die Staatskassen belastet worden, welche die baaren Mittel, die bei der Liquidation ihr etwa zuströmen, fast ganz konsumirten.

Diese Vorschüsse wären aber erträglich gewesen, wenn die Einziehung ihrer Aktiva keine anderen Schwierigkeiten gefunden hätte, als die Verarmung der Schuldner durch den zerstörendsten aller Kriege. Aber wie Preußen bald erfahren mußte, daß der Tilsiter Friede nur seinen Arm lähme, nicht aber die aufgehobene Hand des unerbittlichen Feindes zurückhalte, so lernte die Bank auch, daß die feierliche Garantie des Friedens ihrem Eigenthum keinen Schutz gebe. Zwei Fünftel ihrer

Allgemeiner Gang der Geschichte der Bank vom Tilsiter Frieden bis zur Einleitung ihrer Reorganisation, Ende 1817.

Aktiva wurden konfisziert, weil sie kein „öffentliches Institut“ sei, sondern eine Staatskasse. Der allgemeine Friede aber gab ihr nur einen kleinen Theil des konfiszierten Gutes zurück.

So war diese Periode eine Zeit des völligen Stillstandes für die Bank. Ihre Geschichte zeigt nur das Bild einer fortgehenden Zerstörung, der kaum mit dem allgemeinen Frieden ein Ziel gesetzt wird, und die Vollendung des Verderbens, dessen Keim wir schon in ihrem Zustande unter der Schulenburgschen Verwaltung gefunden und dessen erste Entwicklung der Krieg herbeigeführt hatte.

Der äußere Gang dieser Geschichte ist in seinen Hauptmomenten kurz zu bezeichnen.

Nach dem Tilsiter Frieden blieb die Bank mit der übrigen Kassen- und Geldpartie unter der sogenannten kombinierten Immediat-Kommission. Die Verbindung mit der Generalkasse dauerte fort. Die Rückkehr des Ministers Freiherr v. Stein, der in Folge der Kabinetts-Ordre vom 5ten Oktober 1807 im Dezember die gesammte Civil-Verwaltung und namentlich auch die Leitung der Immediat-Kommission übernahm, änderte in den Ressortverhältnissen der Bank nichts. Nur hörten mit dem Jahre 1807 die großen Anweisungen auf die Bank auf; sie hat fortan bis zum Jahre 1815 nur noch gelegentlich kleine Zahlungen zu leisten gehabt, und die bei ihr vorrätigen Tresorschein-Bestände an die königlichen Kassen abführen müssen.

Mit dem 25ten August 1808 kam eine neue provisorische Organisation der Centralbehörden zu Stande und die Bank und Seehandlung wurden jetzt von der übrigen Geldpartie getrennt. Sie sollten fortan eine besondere Sektion der Immediat-Kommission, unter Leitung des Geheimen Finanzraths Stägemann, aber mit Vorbehalt einer speziellen Beaufsichtigung durch den Minister v. Stein, bilden. Diese Absonderung trug auch die gute Frucht, daß die noch übrigen Bestände der Bank ihr zur Befriedigung ihrer Gläubiger belassen wurden, und ungeachtet der drückenden Geldnoth des Staates nur gelegentlich eine Summe von 100,700 Rthlr. zur Zahlung der französischen Kontribution auf sie angewiesen ward. Allerdings mußte die Bank auch noch jetzt das Personal für die statt der bisherigen kombinierten Generalkasse errichtete General-Staatskasse hergeben; aber weiter stand sie in keiner Verbindung mit ihr. Vier Monate darauf ward die von Stein vorbereitete definitive Organisation des Staates durch die Verordnung vom 16. Dezbr. 1808 eingeführt, nachdem v. Stein selbst wenige Tage vorher Preußen hatte verlassen müssen. Diese Organisation ließ der Bank die Selbstständigkeit, und konstituirte sie als eigene Sektion des neu gebildeten Finanz-Ministeriums, deren Leitung Stägemann behielt. Die Seehandlung wurde von ihr getrennt und mit der Sektion für die Staatsschulden verbunden. Zum Finanz-Minister ward der Freiherr v. Stein zum Altenstein ernannt. Die Sektion blieb nebst dem Haupt-Bank-Direktorium vorläufig noch in Königsberg. Erst Ende 1809 gingen beide nach Berlin ab; mit Anfang 1810 war die Hauptbank dort wieder installiert und die bisherige Berliner Kommandite mit ihr vereinigt.

Von diesem Zeitpunkte ab sollte auch der Depositenverkehr wieder in Gang gebracht, und für's Erste wenigstens die Zinsenzahlung angefangen werden. Bis dahin hatte die Bank sich durchaus auf ihre Liquidation beschränken müssen, war aber damit nicht weit gekommen. Die Baarvorräthe, die sie nach Königsberg gebracht hatte, waren schon Ende 1807 durch die starken Zahlungen für Rechnung der Staatskassen ganz erschöpft gewesen, und es half ihr nichts mehr, daß von 1808 an diese Zahlungen aufhörten. Sie hatte vom Dezember 1806 bis Ende 1807 gezahlt:

für Kriegsbedürfnisse, Armee=Verpflegung n. s. w.....	6,446,000	Rthlr.
für Civilausgaben.....	744,000	=

Summa..... 7,190,000 Rthlr.

Auf diese Zahlungen hatte sie aber nur

erstattet erhalten..... 831,000 Rthlr.

und an königlichen Kassenbeständen auf Dis-

positionscheine baar erhalten circa..... 1,500,000 = 2,331,000 =

also hatte sie an baarem Gelde mehr gezahlt..... 4,859,000 Rthlr.

Mithin war, da auch auf die Bank=Obligationen und Zinsen anfänglich manches bezahlt war, und die Verwaltungskosten gedeckt werden mußten, Ende 1807 von dem Baarbestande nicht viel mehr übrig geblieben.

Im Laufe der Jahre 1808 und 1809 waren zwar nur kleine Zahlungen für Rechnung des Staats geleistet worden und diese waren fast ganz durch Einnahmen für Staatsrechnung kompensirt; aber es war auch nicht möglich die Baarfonds zu verstärken. Wie die durch den Tilsiter Frieden ins Ausland gekommenen Pfandobjekte und Effekten der Bank ihr in dieser Zeit geraubt wurden, wird unten besonders dargestellt werden. Da die Wechselforderungen bereits größtentheils beigetrieben waren, blieben der Bank nur noch die Forderungen an den Staat und Kommunen, kleine Bestände von öffentlichen Papieren und einige Millionen inländische Lombardforderungen. Vom Staate und von den Kommunen war unter den damaligen Umständen nichts zu erwarten, da die allerletzten Kräfte angespannt werden mußten, um die französische Kontribution zu tilgen, von deren Abtragung das Fortbestehen des Staates abhing; Papiere waren unveräußerlich und von den Lombard=Forderungen konnten gesetzlich nur die laufenden Zinsen eingeklagt werden. Eine Ausnahme von den Indultgesetzen, deren verhängnißvolle Reihe schon vor dem Tilsiter Frieden mit dem Gesetz vom 19ten Mai 1807 begonnen hatte, hatte der Bank nicht gewährt werden können und in der That waren die Indultgesetze nur eine Legalisirung des faktischen Zustandes. Es wurde zwar um diese Zeit von vielen Forderungen auch das Kapital zurückgezahlt, aber die Bank mußte dies meist in Obligationen, Kassenscheinen, Pfandbriefen u. dgl. annehmen.

Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Bank=Obligationen hatte unter diesen Umständen nach dem Tilsiter Frieden nicht wieder aufgenommen werden können, und es ward daher auch vorläufig gar nicht daran gedacht, den Verkehr mit den Gerichten wieder herzustellen und neue Belegungen anzunehmen, obwohl

die Kapital- und Zinsen-Zahlungen noch durch keine gesetzliche Maaßregel sistirt waren.

Als man Ende 1808 nach der definitiven Organisation des Staats endlich Zeit gewann, um eine Uebersicht von den Schulden-Verhältnissen der Bank zu erhalten, fand man, daß zwar vom Jahreschlusse 18<sup>08</sup>/<sub>06</sub> ab sehr bedeutende Kapitalsummen der Depositen, theils durch Baareinlösung von Obligationen theils durch Annahme derselben in Zahlung, getilgt waren, (vergl. Beilage XV.) und auch die Zinsrückstände eine noch leidliche Höhe hatten. Aber durch die Bayonner Konvention waren die Forderungen der Bank auf einen Betrag gesunken, der die Schuld an Depositen-Kapitalien bei weitem nicht erreichte, und da auch alles baare Geld aus den Bankkassen verschwunden war, erschien eine Aenderung in dem bisherigen Zustande nicht möglich. Im Juni 1809 mußte sogar jede Baarzahlung auf Kapital und Zinsen, auch soweit die Bestände etwa ausgereicht hätten, sistirt werden.

Indessen hatte man Ende 1809 wieder einen Baarbestand von 250,000 Rthlr. zusammen; man hatte zwei Komtoirs, das zu Königsberg — das nie eingegangen war — und das zu Breslau wieder mit Beständen versehen, und hoffte nun die Zinszahlung durchzusetzen. Dies war nicht allein das beste Mittel den Cours der bis auf 20 — 30 Prozent gesunkenen Bank-Obligationen zu heben, und einigermassen den Gläubigern zu helfen; es konnte dann auch der Depositenverkehr wieder eingeleitet und die Baarbestände konnten dadurch verstärkt werden. Diese Operation gelang nur unvollkommen.

Bei der Rückkehr des Haupt-Bank-Direktoriums nach Berlin wurde unter dem 23ten Dezember 1809 dem Publikum bekannt gemacht, die Bank werde wiederum die Zinszahlungen regelmäßig aufnehmen; das dauerte aber nur sehr kurze Zeit, und nur ausnahmsweise wurden Zinsen weiter gezahlt.

Im Frühjahr 1810 ward nach einer Vereinbarung mit dem Justiz-Ministerium zwar der Verkehr der Gerichte mit der Bank hergestellt, aber der Zwang zur Belegung der Kapitalien bei der Bank blieb suspendirt; Vormünder und Kuratoren hatten zu entscheiden, ob die Deposition bei ihr erfolgen solle, und die Bank mußte sich die demüthigende Bedingung gefallen lassen, daß für jedes Depositum ein besonderes Unterpand von ihr bestellt werden mußte. Auch von diesen neuen Depositen konnten regelmäßig Zinsen nicht gezahlt werden, und die Baarmittel der Bank wurden auch wenig dadurch verstärkt, da auf die kleinen in dem neu eröffneten Verkehr eingehenden Summen größtentheils rückständige Zinsen von Bank-Obligationen in Zahlung gegeben wurden.

Mittlerweise war eine Ministerial-Umwälzung eingetreten, welche der Finanzverwaltung des Staats eine neue Richtung gab. Der Finanz-Minister von Altenstein hatte seine Dimission geben müssen, der Freiherr von Hardenberg war am 6ten Juni 1810 als Staatskanzler an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellt worden und übernahm auch speziell das Finanz-Ministerium. Die bisherige Sektions-Eintheilung des Finanz-Ministeriums ward geändert, die Bank verlor dabei ihre Selbstständigkeit und wurde wiederum mit der See-



handlung und den General-Kassen vereinigt. Für diese Partie ward ein allgemeines Departement unter Leitung einer Immediat-Finanz-Kommission errichtet; zu diesem gehörte als zweite Sektion die Bank mit Lotterie, Münze und dem Kreditwesen der Provinzen unter dem Geheimen Staatsrath Stägemann. Diese Ressort-Einrichtung ward durch die Verordnung über die veränderte Verfassung der Staatsbehörden vom 27sten Oktober 1810 bestätigt \*), und hat bis zum 24sten April 1812 fortbestanden. Dann ist die Immediat-Finanz-Kommission aufgelöst worden; die Abtheilung für General-Kassen und Geld-Institute ward getheilt und die Bank nebst den Staats- und Provinzial-Schulden der Seehandlung, der Münze, der Lotterie, dem Salzdebit und dem Papiergelde unter ein Finanz-Kollegium gestellt, dessen Vorsitzender wiederum der Geheime Staatsrath Stägemann unter dem Staatskanzler war. Diese Einrichtung hat nur bis zum Dezember 1813 gedauert. In diesem Monat ward die spezielle Verwaltung des Finanz-Ministeriums dem Staatskanzler auf sein Ansuchen abgenommen und dem bisherigen westphälischen Minister, Grafen von Bülow, übertragen; das Finanz-Ministerium aber in acht Büreaus getheilt, und die Bank nebst der Seehandlung, der Lotterie und den außerordentlichen Abgaben und Einkünften dem fünften Bureau zugetheilt, das unmittelbar unter dem Minister stand \*\*). Als nach Herstellung des Friedens eine neue Organisation des Finanz-Ministeriums für nothwendig erachtet wurde (6ten Mai 1815) blieb zwar die Bank bei dem Finanz-Ministerium, ward aber keiner der damals eingerichteten sechs General-Verwaltungen zugetheilt, sondern das Haupt-Bank-Direktorium ward unmittelbar unter den Minister gestellt. In diesem Verhältnisse blieb die Bank bis zu der Verordnung vom 3ten November 1817.

Wichtiger als die erwähnte neue Ressort-Organisation, war die Veränderung im Finanzsysteme des Staats, die durch den Eintritt des Staatskanzlers in die Verwaltung herbeigeführt wurde. Man hatte bisher eigentlich kein Finanz-System gehabt; man hatte gesucht mit den vorhandenen Mitteln das Mögliche zu leisten, hatte im Einzelnen Versuche zur Besserung gemacht und geglaubt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse die Befolgung eines umfassenden Systems unmöglich machten. Der Staatskanzler war anderer Meinung; schon vor seinem Eintritt in den Dienst hatte er Vorschläge zur Reorganisation der Finanzen gemacht, welche auch die nächste Veranlassung zum Sturze des Ministers von Altenstein geworden waren. Er bereitete nun die Ausführung seiner Pläne, wenn auch auf einer minder umfassenden Basis vor, und so kam das Finanz-Edikt vom 27sten Oktober 1810 zu Stande.

In demselben wird der Bank als eines lebendigen Gliedes des Staats-Organismus nicht weiter gedacht. Der Freiherr von Hardenberg hatte die Absicht gehabt, sie aufzulösen und eine neue ganz selbstständige Bank zu errichten, der die Zahlungen bei der Staats-Schulden-Verwaltung und die Realisation

\*) Vergleiche den Auszug in der Beilage XVII.

\*\*\*) Der Geheime Staatsrath Stägemann trat in das Bureau des Staatskanzlers.



der zu erweiternden Tresorscheine übertragen werden sollte. Der König genehmigte jedoch dies Projekt nicht, und die Bank wird daher im Edikt vom 27sten Oktober 1810 \*) nur in Bezug auf ihre Schulden aus dem Depositen-Verkehr erwähnt. / Die Bank-Obligationen werden durch dasselbe zu konsolidirten Staats-Schulden, jedoch ohne Veränderung des Zinsfußes, erklärt; ihre Kündbarkeit wird aufgehoben, dagegen aber prompte Verzinsung vom 1sten Januar 1811 ab verheißen. Im Grunde wurde dadurch nichts Neues bestimmt, und der bisherige Zustand nur legalisirt. Gebeffert wurde er zwar nicht; denn Staats-Schulden waren die Bank-Obligationen schon durch die von Friedrich II. übernommenen Spezial-Garantien, und Zinszahlungen hatte die Bank schon bisher geleistet, so weit ihre Kräfte es irgend vermochten.

Zu mehr war sie auch jetzt nicht im Stande, und die versprochenen Zinszahlungen konnten auch nicht regelmäßig inne gehalten werden.

Ob die Unkündbarkeit auch für die seit 1810 neu belegten Kapitalien eintreten sollte, war im Zweifel gelassen; faktisch ward dies nicht angenommen, und die Bank bemühte sich sowohl auf die neuen Obligationen Kapital-Zahlungen zu leisten, als überhaupt Zinsen zu zahlen. Von den alten Kapitalien wurden auch gelegentlich kleine Summen zurückgezahlt oder in Zahlung angenommen, und so gingen vier Jahre in einem höchst unregelmäßigen Zustande hin. Die neuen Belegungen wuchsen höchst langsam an.

Fast allein durch die neuen Belegungen aber erfolgten einige Verstärkungen der Baarfonds der Bank. Auf die inländischen Forderungen ging fortwährend fast nur Papier ein; im Oktober 1810 hatten schon sämtliche Bank-Kassenscheine und Noten bis auf etwa 50,000 Rthlr. und für mehrere Millionen Bank-Obligationen in Zahlungen angenommen werden müssen. Auf die ausländischen Forderungen erhielt die Bank nichts. Von den Staatskassen kamen von Zeit zu Zeit kleine Baarzahlungen ein, diese aber waren nur durchgehende Posten.

Ganz besonders aber war die Befriedigung der Bankgläubiger noch dadurch aufgehalten, daß das Institut im Jahre 1810 den Ständen der Kur- und Neu-mark bedeutende Darlehne (resp. 262,384 Rthlr. 15 gGr. Cour. und 91,668 Rthlr. 12 gGr. Cour.) hatte gewähren müssen. Die Stände hatten nämlich 1808 zur Deckung der Provinzial-Bedürfnisse Darlehne auf kurze Termine in Hamburg aufgenommen, und da sie selbst keine Unterpfänder zu stellen vermochten, mußte die Bank auf ausdrücklichen Befehl des Ministers von Stein diese Anleihe durch Pfandbriefe sicher stellen, die ihr bei einer früheren Gelegenheit von denselben Ständen als Unterpfand übergeben worden waren. Nach dem mit den Hamburger Häusern abgeschlossenen Kontrakt sollten die Pfandbriefe von den Darlehngewerbern verkauft werden können, wenn die Rückzahlung nicht rechtzeitig erfolge. Die Stände aber konnten ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, und um ihre Pfandbriefe zu retten, mußte die Bank die Darlehngewerber befriedigen. Für die damaligen Verhältnisse war dies ein schwerer Schlag, der die Realisation der Obligationen von Neuem aufhielt.

\*) Vergleiche Auszug in der Beilage XVII.

Je länger dieser Zustand des langsamen Absterbens dauerte, desto unerträglicher ward er für die Nation. Tausende waren mit ihrem Lebensunterhalte mehr oder minder auf den Besitz einiger Bank=Obligationen angewiesen, und sie hatten nun seit neun Jahren größtentheils die Zinsen entbehren müssen; das Kapital zu erlangen war gar keine Aussicht und sie mußten die Obligationen für ein Drittel und Viertel des Nominalwerthes losschlagen. Je mehr das Land durch den unerhörten Druck der Kontribution, der Durchmärsche, der Einquartirungen, der Kontinentalsperren verarmte, desto schwerer fühlte es diese Entbehrung, und als die letzte Habe geopfert war, um die Tyrannei abzuschütteln, war dies Uebel ganz unerträglich geworden.

So lange der Staat in hoffnungsloser Ohnmacht niederlag und den letzten Rettungskampf schlug, konnte er nicht helfen. Jede Geldhülfe hätte von denen genommen werden müssen, denen geholfen werden sollte; daß er aber mit seinem Kredit zutrat, half nichts, denn jeder Staats=Kredit war seit 1806 geschwunden. Alle Mittel, dem Elende zu helfen, waren durch den grausamen Feind abgeschnitten, der jenes Elend gebracht hatte.

Die Kriege von 1812 bis 1814 hatten fast gar keinen Einfluß auf den Zustand der Bank — abgesehen von dem unten zu erwähnenden Schicksal der im Auslande ausstehenden Forderungen —. Sie wurde ganz mit Leistungen für den Staat verschont, und auch die neuen Belegungen nahmen nicht wesentlich ab.

Mit dem Frieden von 1814 brach eine Zeit neuer Hoffnungen für die Bank und ihre Gläubiger an. Die Bank hatte die sichere Aussicht auf Wiedererlangung der südpreussischen Forderungen, und wenn große Verluste auf dieselben auch unvermeidlich waren, so war doch sicherlich ein großer Theil zu retten. \*)

Durch den glorreichen Sieg war ein Staatskredit wieder geschaffen, und nun trat auch der Staat sofort ins Mittel, um den Gläubigern zu helfen. Durch die Verordnung vom 3ten April 1815 (vergl. Beilage XVII.) wurden die seit 1810 belegten Depositen=Kapitalien als wahre Staatsschulden anerkannt, und im Vertrauen auf die Zukunft des Landes wurden sie für kündbar erklärt und prompte Kapital= und Zinszahlung verheißen. Es wurde ferner die seit 1810 beobachtete Art der Belegung gegen besondere Sicherstellung aufgehoben. Der Depositalverkehr sollte von nun an ganz nach den Vorschriften der Deposital=Ordnung wieder hergestellt werden und nur der Zwang zur Belegung der Pupillen= und Judizial=Depositenmassen ward für jetzt nicht wieder eingeführt.

\*) In Betreff der in den alten Provinzen links der Elbe gelegenen Filialbanken zu Emden, Minden, Münster, Wesel und Bielefeld waren schon in den Jahren 1809 und 1811 zwischen der Hauptbank und dem im damaligen Königreiche Westphalen ansässigen Geheimen Kriegsrathe Hoffbauer Verträge geschlossen, welche im Wesentlichen den Zweck hatten, die dortigen Aktiva und Passiva unter des Letzteren Namen mit Hülfe der beibehaltenen Bankbeamten abzuwickeln und insonderheit die bedeutenden Aktiva der französischen Beschlagnahme zu entziehen, was auch größtentheils gelang. Nach dem Jahre 1814 gerieth aber die Bank aus jenen Verträgen mit dem Hoffbauer und seinen Erben wegen der Rechnungslegung u. s. w. -in ungemein weitläufige und verwickelte Rechtshändel, die bis in die neueste Zeit fortgedauert haben.

Die neuen Belegungen bei der Bank nahmen in Folge dieses Gesetzes erheblich zu, und das Vertrauen stellte sich allmählich wieder her. Privatpersonen hatten sogar schon vor Erlass der Verordnung wieder angefangen, bei der Bank zu belegen.

Mit der Wiederherstellung des Depositenverkehrs auf dem alten Fuße faßte aber die Bankverwaltung auch neuen Muth. Es wurden die Komtoirs zu Königsberg, Berlin, Stettin, Magdeburg wieder in Gang gebracht, vorläufig wenigstens als Rezepturen für die Depositen, und die Hauptbank fing sogar an, einige Wechsel zu diskontiren. Jedoch zeigten sich die Hoffnungen bald als voreilig.

Bis jetzt war die Unterordnung der Bank unter das Finanz=Ministerium (seit 1808) in mehr oder minder abhängiger Stellung unschädlich gewesen, da die Bank nur langsam und unmerklich liquidirt hatte. Als sie aber jetzt auf einmal im Besitze bedeutender Geldsummen war, konnte die Finanzverwaltung der Versuchung nicht widerstehen, diese zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu benutzen, die allerdings im höchsten Grade dringend waren. Der Kredit der Bank hätte sich jetzt rasch herstellen können, die durch den Depositalverkehr der Bank zufließenden Geldsummen würden es möglich gemacht haben, nicht allein die Kapital- und Zinszahlung für die Obligationen aus dem neuen Verkehr (seit 1810) sondern auch die Zinszahlungen für den alten Verkehr regelmäßig herzustellen, und bedeutende Kapitalabzahlungen auf die alten Obligationen zu leisten, wenn das Institut nicht seit 1815 von Neuem zu Vorschüssen an die Staatskassen herangezogen worden wäre. Aber diese Vorschüsse erschöpften die Mittel der Bank so, daß noch anderthalb Jahre nach der Verordnung vom 3ten April 1815 die Zinszahlungen nicht in Ordnung waren.

Diese Vorschüsse betragen:

1815: .....	252,500	Rthlr.
1816: .....	1,987,000	=
1817: .....	17,400	=

also für den damaligen Zustand der Bank sehr bedeutende Summen. Zwar wurden dieselben mit 5 Prozent verzinst und die Zinsen regelmäßig gezahlt, aber dies half für jetzt nichts. Es kam darauf an, daß die baaren Gelder, welche bei der Bank durch den neuen Depositenverkehr gingen, wirklich zu ihrer Bestimmung, der Wiederherstellung der Zahlungen auf die Deposita, verwandt wurden, und diese Vorschüsse schädeten ungemein dem Kredit der Bank, der die einzige Basis war, auf der ihr Retablissement bewirkt werden konnte.

Allerdings ward endlich durch ein Publikandum des Finanz=Ministers vom 3ten August 1816 verkündigt, daß die Zinszahlungen nunmehr völlig hergestellt werden sollten, nachdem schon in den ersten Monaten des Jahres für 440,000 Rthlr. Zinsen abgezahlt waren. Die nächsten Mittel dazu sollte eine Abschlagszahlung aus Staatskassen auf Abrechnung der alten Forderungen von 600,000 Rthlr. geben. Aber nur der erste Termin mit 100,000 Rthlr. ist darauf geleistet, und die Bank hat die Zinszahlungen aus eigenen Kräften vollenden müssen. Sie konnte indessen diesmal ihr Versprechen doch erfüllen. Die Zinsen=

schuld, die Ende 1815 1,609,000 Rthlr. betragen hatte, war bis 1sten Oktober 1816 auf 1,221,000 Rthlr. und Ende 1817 auf 908,000 Rthlr. vermindert, obwohl in der Zwischenzeit für circa 1,080,000 Rthlr. neue Zinsen zugewachsen waren. Auch an Kapital von den alten Obligationen wurde nicht unbedeutend getilgt, während die Bank Trinitatis 1810 noch 21,600,000 Rthlr. darauf schuldet, war diese Schuld am 1sten Oktober 1816 auf 18,655,000 Rthlr. und am 31sten Dezember 1817 auf 16,940,000 Rthlr. vermindert. Im Ganzen aber hatte die Bank, ungeachtet aller erlittenen Bedrängnisse, seit Trinitatis 1806 bis 31sten Dezember 1817 für 11,658,000 Rthlr. Kapital getilgt.

Das gegebene Versprechen war freilich jetzt erfüllt, aber nichts destoweniger hatte die Hinausschiebung der Erfüllung durch jene Vorschüsse dem Kredit der Bank einen schweren Stoß gegeben. Daß der Kredit aber die einzige Basis war, daß von einer materiellen Grundlage nicht mehr die Rede sein konnte, das übersah man erst jetzt. Auch in dieser Hinsicht hatten die ersten Hoffnungen, die der Friede gegeben hatte, getäuscht.

Durch die Annahme von öffentlichen Papieren in Zahlung hatte man zwar am Nominal-Kapitale wenig verloren, die Bank war dadurch aber mit einem für sie nicht geeigneten, gegenwärtig ganz unveräußerlichen Besitze beladen.

Welcher Art aber die im Auslande ausgestandenen und noch ausstehenden Forderungen jetzt waren, übersah man nun nach und nach in vollem Maaße.

Hier ist der Ort, die Geschichte dieser Forderungen seit dem Tilsiter Frieden einzuschalten.

### §. 3.

Der Arrest, der vom Kaiser Napoleon auf die polnischen Forderungen der Bank und der übrigen Institute, so wie der von ihnen gebrauchten Unterhändler gelegt worden war, wurde nach dem Tilsiter Frieden ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmungen des Friedens-Vertrages nicht aufgehoben. Vielmehr erklärte die in dem neugebildeten Herzogthum Warschau eingesetzte Regierung dem preussischen Gouvernement ausdrücklich die Fortdauer desselben, und als bei Extradition der den abgetretenen Provinzen gehörenden Dokumente, Staatspapiere u. s. w. ihr die Forderungen der Bank zur Kompensation angeboten wurden, nahm sie diese Kompensation nicht an. Die Bank, die natürlich ganz außer Stande gewesen war, sich in der Zwischenzeit ihrer direkten und indirekten Hypotheken-Forderungen im Herzogthum Warschau zu entledigen, war somit jeder Disposition über fast zwei Fünftel ihres Eigenthums beraubt. Definitive Erklärungen oder Rechtfertigungen dieses Verfahrens erhielt man nicht, und so blieb man lange in Ungewißheit, als auf einmal die Warschauer Regierung alle im Herzogthum ausstehenden Kapitalien preussischer Unterthanen und öffentlicher Anstalten definitiv sequestriren ließ. Als Grund dieser Maaßregel ward angeführt, daß diese Kapitalien durch eine am 10ten Mai 1808 zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem Könige von Sachsen zu Bayonne abgeschlossene Konvention vom Kaiser dem Herzogthum Warschau abgetreten seien.

Forderungen der Bank auf den 1807 abgetretenen Gebietsstheilen.

a) Süd- und Neu-Ost-Preussische Kapitalien.

Die Konvention von Bayonne.



In dieser Konfiskation waren nicht nur die Kapitalien der Bank, der Seehandlung, der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt, vieler milden Stiftungen begriffen, sondern auch eine große Anzahl von Kapitalien von Privatpersonen, auf die bloße Vermuthung hin, daß diese etwa die Mäkler der Bank gewesen sein möchten.

Dem preussischen Gouvernement die Bayonner Konvention mitzuthellen, ließen weder die Sächsisch=Warschause noch die französische Regierung sich herab; unter der Hand aber erfuhr man, daß kraft ihres 2ten Artikels: „alle sogenannte reservirte (oder preussische) Geldforderungen im Herzogthume Warschau, die nach dem Verzeichnisse des General=Intendanten der französischen Armee 43,466,200 Frs. 51 Ct. an Kapital und noch 4 Millionen an rückständigen Zinsen betragen sollten, so wie diejenigen, welche man noch weiterhin entdecken möchte, von dem französischen Kaiser an den König von Sachsen, als Herzog von Warschau, zur Verbesserung der Warschaulischen Finanzen abgetreten sein sollten, und daß dagegen der König von Sachsen versprochen habe, in die Kassen des Kaisers die Summe von 20 Millionen Frs. zu zahlen.“

Man erhielt dadurch den Schlüssel zum Verständnisse des eigentlichen Sinns des Artikel 3. der mittlerweile von Frankreich dem preussischen Gouvernement aufgedrungenen Konvention vom 8ten September 1808. Dieser Artikel bestimmte nämlich: „daß die Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Schuldforderungen an Privatpersonen des Herzogthums Warschau nach den Bestimmungen des Tilsiter Friedens ohne allen Rückhalt abgetreten sein sollten.“ Ehe man von dem Dasein der schon 4 Monate vorher abgeschlossenen Bayonner Konvention unterrichtet war, schien diese Bestimmung ziemlich nichts sagend, da nur wenige hunderttausend Thaler für königliche Kassen im Warschaulischen ausstanden, und diese Forderungen ohnedem im Frieden nicht reservirt waren; aber jetzt sah man, daß diese Stipulation von der Französischen Regierung als eine Interpretation des Artikel 25. des Tilsiter Friedens gemeint war, und daß man sie nur benutzen wollte, um zu deduciren, daß unter „instituts publics“ nur Privat=Anstalten zu verstehen seien, daß aber das Vermögen aller öffentlichen Anstalten, welcher Art sie auch seien, abgetreten sei. Mit einem beispiellosen Hohne erklärte nunmehr das Gouvernement des Kaisers nicht allein die Bank, die Seehandlung, nein auch die Wittwen=Kasse, das Potsdamer Waisenhaus, seien keine Instituts publics, sie seien Staats=Kassen. Die Preußen abgedrungene, von dem preussischen Gouvernement gar nicht verstandene Stipulation des Artikel 3. der Konvention vom 8ten September 1808 gab natürlich Gelegenheit zu lauten Klagen über die Unzuverlässigkeit der preussischen Regierung, über Nichterfüllung der Verträge.

So waren alle Zusicherungen des Tilsiter Friedens für die Erhaltung des Vermögens der Bank in Nichts hingeschwunden, und während man erklärte, ihre Forderungen seien nicht unter der Garantie des Artikel 25. begriffen, machte man aus demselben Artikel fortwährend ihre Verpflichtung aus den Bank=Obligationen geltend und beschwerte sich, daß die Bank darauf keine Zahlung leistete.



Es ist übrigens wahrscheinlich, daß der Kaiser Napoleon bei dieser Gelegenheit getäuscht worden ist, daß er namentlich das eigenthümliche Verhältniß der Bank als Verwalterin des Vermögens von Pupillen u. s. w. nicht gekannt hat. Aber die Sächsisch-Warschauische Regierung kannte das Verhältniß sehr wohl.

Durch diese beispiellose Treulosigkeit verlor die Bank auf einmal ein Kapital von 9,923,000 Rthlr., nahe zu zwei Fünftel ihres gesammten Vermögens, so hoch haben sich Ende 1808 die im Herzogthum Warschau ausstehenden Forderungen durch verschiedene Zu- und Abgänge gestellt. Zwar sind diese Forderungen nie sämmtlich entdeckt worden, aber jede Disposition war der Bank doch auch über die unentdeckten Posten unmöglich.

Die unerhörte Maasregel ward von der Warschauischen Regierung mit eben so unerhörter Willkür ausgeführt. Im ganzen Lande wurde förmlich Jagd auf preussisches Eigenthum gemacht, und auf die treulosste Weise hatte schon die Kommission zur Empfangnahme der von Preußen zu extradirenden Effekten ihr Geschäft benutzt, um die von Daru aufgestellte Liste zu vervollständigen. Eine Menge Kapitalien wurden der Beschlagnahme unterworfen, die gar nicht auf die Bayonner Listen gehörten, das Gut von Kirchen, Schulen, Hospitälern. Am 13ten Dezember 1808 ward zu Warschau eine Liste von konfiscirten preussischen Kapitalien im Betrage von..... 11,314,769 Rthlr. 5 gGr. und am 28sten März 1811 eine zweite Liste solcher Kapitalien von..... 7,509,327 = 17 =

Summa..... 18,824,096 Rthlr. 22 gGr.

öffentlich bekannt gemacht, davon kamen jedoch in Abzug mehrere doppelt gerechnete Kapitalien nach einer Liste vom 18ten Mai 1811 mit..... 1,805,140 = 2 =

Rest..... 17,018,956 Rthlr. 20 gGr.

Dieser Raub aber genügte der Warschauischen Regierung noch nicht. Durch ein Dekret vom 6ten Januar 1809 wurden weiter alle Schuldforderungen preussischer Unterthanen ohne Ausnahme und ohne alle Rücksicht, ob sie mit der Bank als Mäkler in Verbindung gewesen waren oder nicht, sequestriert, eine neue Summe von 7,371,529 Rthlr., so daß in Folge der Bayonner Konvention zusammen

24,389,485 Rthlr. 20 gGr.

von der Warschauischen Regierung konfiscirt worden sind: wahrlich wohlfeil genug gekauft mit 20 Millionen Francs in Bons auf den Sächsischen Schatz.

Was an Kapital und Zinsen sich auf diese Summe baar oder durch Lieferungen einziehen ließ, zog die Warschauische Regierung ein. (Es war nur wenig \*); denn die Forderungen waren von Anfang an schlecht genug, und Napoleon

\*) Die Warschauische Regierung hat bis zum 1sten Juni 1815 erhoben:

an Kapital..... 97,427 Rthlr. 1 gGr 6 Pf.

Zinsen..... 521,287 = 10 = 9 =

Summa..... 618,714 Rthlr. 12 gGr. 6 Pf.

und das eigene Gouvernement sorgten dafür, daß auch die ursprünglich zahlungsfähigen Schuldner zu Grunde gerichtet wurden.

Alle Vorstellungen der preussischen Regierung bei dem französischen Gouvernement fruchteten nichts: man erklärte in Paris, dies sei allein die Sache der Sächsisch-Warschauer Regierung, obwohl diese selbst gegen Frankreich unredlich verfahren war, indem sie der Bayonner Konvention eine so willkürliche Ausdehnung gegeben hatte. In Dresden und Warschau aber berief man sich auf die Heiligkeit der Verträge, auf die unverbrüchlichen Verabredungen der Konvention. Nur nach langen Bemühungen gelang es, durch den Kreis der Rathgeber des Königs von Sachsen so weit zu dringen, daß man wenigstens sein rein menschliches Gefühl rege machen und die Zurücknahme der Konfiskation der Privatkapitalien erlangen konnte. Aber auch dies gelang nur theilweise, die darüber abgeschlossene Konvention vom 10ten September 1810 wurde nicht vollständig erfüllt; zwar wurde in Folge derselben die durch das Dekret vom 6ten Januar 1809 konfiszirten Kapitalien freigelassen, nicht aber die Privatkapitalien, die als „Bayonner Summen“ konfiszirt worden waren, die Forderungen der Mäkler; mochten diese auch erweislich nicht der Bank verpfändet sein. Sogar unter den neuerdings am 28sten März 1811 sequestrirten Kapitalien waren wiederum eine Menge Privatforderungen.

An eine Befreiung der Kapitalien der Bank und der andern öffentlichen Institute war gar nicht zu denken.

Der im Warschauer angeeseene Geheime Rath von Zerbini di Spozetti, der zu diesem Zwecke nach Dresden und später nach Warschau geschickt war, ließ kein Mittel unversucht, um der Stimme der Gerechtigkeit Gehör zu verschaffen; aber selbst bedeutende Geschenke, zu denen der Bank gehörige, bisher verborgen gebliebene Forderungen im Herzogthum verwandt wurden, führten kaum zu etwas mehr, als daß man überhaupt sich mit ihm in Unterhandlungen einließ.

Man hatte sich in Warschau darauf antetirt, daß man im Rechte sei, eben weil man so tief fühlte, daß man im Unrecht war, und die Stimme des Gewissens übertäuben wollte; man fand es unbegreiflich, daß die preussische Regierung die Extradition von Staatseigenthum verlangen könne, und für die Beschlagnahme der Kapitalien der Mäkler führte man an, daß man unmöglich wissen könne, welche davon der Bank verpfändet seien; man müsse sich für seine wohlervorbenen Forderungen Sicherheit verschaffen.

Die Konfiskation war auch im Lande populär geworden, schon als ein Akt der Feindseligkeit gegen Preußen, dann aber hatte der König von Sachsen den Schuldnern äußerst günstige Bedingungen für die Abzahlung des Kapitals gestellt und die Schuldner hatten von der ganz desorganisirten einheimischen Regierung eine strenge und konsequente Einziehung der Schulden nicht zu fürchten.

Dieser Stimmung gegenüber konnte selbst der Souverain nicht so handeln, wie er vielleicht selbst gewünscht hätte, und es mußte schon als ein günstiges Resultat angesehen werden, daß er 1811 die Kapitalien der General-Invaliden-Kasse (die von Daru schon ausdrücklich von den reservirten Kapitalien ausgenommen

hatte), so wie die der allgemeinen Wittwen-Kasse und einiger kleineren Institute, zusammen gegen 2 Mill. Thaler, von den Listen der konfiszirten Kapitalien streichen ließ, ein Dekret, das nie zur völligen Freigebung der Kapitalien geführt hat. In Bezug auf die übrigen Instituts-Kapitalien und die Kapitalien der Mäkler oder derjenigen Personen, die man in Warschau für Mäkler der Bank hielt, mußte das Preussische Gouvernement bald die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nur durch einen Loskauf zu retten seien. Man bot zuerst die Hälfte der an Frankreich zu zahlenden Kaufsumme, dann das Ganze an; hierauf sämmtliche wirklich der Bank gehörige Kapitalien, so weit sie der Warschauer Regierung bekannt waren, ungefähr 9,600,000 Rthlr. Jetzt ging der Kabinetts-Minister Freiherr v. Senff-Bilsch auf das Anerbieten ein, verlangte jedoch 8 Millionen Rthlr. und wollte sich zu nichts mehr verstehen, als zur Freilassung der den Privatpersonen der Bank nicht verpfändeten oder vor dem 1sten Juni 1806 nicht verpfändet gewesenen Kapitalien. Auf dieser Grundlage kam wirklich eine Punktation zwischen Herrn v. Zerboni und dem Warschauer Staatsrath am 28sten Dezember 1811 zu Stande. Die Bank sollte 8 Mill. Hypotheken-Dokumente innerhalb der Hälfte des Tarwerths der Warschauer Regierung aushändigen, und dafür sollte nichts erlangt werden, als die Freilassung jenes reinen Privatguts. Aber auch diese Freilassung sollte nicht eher erfolgen, als bis die Bank die Auslieferung der Dokumente vollendet hatte.

Man würde diesen ungerechten und schmachvollen Vertrag erfüllt haben, um nur den unglücklichen Mäklern und den zahlreichen Gläubigern derselben ihr Eigenthum zu schaffen, wenn nicht unterdessen Ereignisse eingetreten wären, welche eine günstigere Wendung der Sache erwarten ließen. Der Krieg zwischen Frankreich und Rußland war unvermeidlich geworden, und Preußen hatte dadurch für Napoleon eine Wichtigkeit erhalten, die es seit 1807 nicht gehabt hatte; zugleich aber zeigte sich offenbar, daß er des Treibens im Herzogthum Warschau überdrüssig war. Die Bankverwaltung hielt daher die Ratifikation der Punktation hin, und die Ereignisse des Jahres 1812 zeigten, wie weise man gehandelt hatte. In den ersten Monaten des Jahres 1813 ward das Herzogthum Warschau unter russische Administration gestellt; die Bank konnte ihre Kapitalien als ihr wiedergegeben ansehen, und die förmliche Aufhebung des Sequesters unterblieb nur, weil man die Bevölkerung des Landes, die zahllosen Schuldner der Bank und ihrer Mäkler in dieser kritischen Zeit nicht aufreizen wollte.

Unter diesen Umständen beeilte die Bankverwaltung sich gegen die Mäkler eine Pflicht der Billigkeit zu erfüllen, indem sie dieselben sämmtlich von ihrer persönlichen Verhaftung entband, ihnen die Wechsel zurückgab und für ihre Kapital-Schuld Hypotheken nach dem Nominalbetrage in Zahlung annahm. Die rückständigen Zinsen vom 1sten Juni 1806 ab wurden gegen die rückständigen Zinsen von den cedirten Hypothekensforderungen kompensirt und die verpfändeten Dokumente, so weit sie nicht cedirt waren, unverfüßt zurückgegeben. Ungeachtet dieser höchstbilligen Behandlung, des Erlasses von achtjährigen Zinsrückständen und der Annahme von oft ganz werthlosen Hypotheken ist doch die Mehrzahl jener Mäkler

zu Grunde gegangen, da fast alle den Ueberschuß ihrer Pfand=Rezipissen an Privatleute verpfändet hatten. Die Fortdauer der persönlichen Verhaftung hätte also für die Bank wenig Werth gehabt.

Durch diese Cessions=Verträge, die in den Jahren 1813 und 1814 abgeschlossen wurden, erwarb die Bank für circa 9 Millionen Rthlr. eigene Hypothekenforderungen, so daß sie mit den schon früher besessenen nummehr

9,600,870 Rthlr. 21 gGr. 6 Pf.

und mit Hinzurechnung des Agio von einigen darunter enthaltenen Goldkapitalien

9,673,510 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf.

an Hypothekenforderungen im Großherzogthum Warschau eigenthümlich besaß.

Unterdessen war die Bayonner Konvention durch den Pariser Frieden wirklich annullirt worden, und der Kaiser von Rußland befahl den von ihm eingesetzten Verwaltungsbehörden des Herzogthums Warschau, keine weiteren Beträge auf die Bayonner Summen einzuziehen. Als das Herzogthum Warschau auf dem Wiener Kongreß aufgelöst wurde, war auch die Regulirung der Bayonner Summen ein Gegenstand der Unterhandlung. Von den der Bank gehörigen Beträgen hafteten etwas über 3 Millionen auf Gütern, die jetzt unter preussische Herrschaft zurückkehrten, etwas über 6 Millionen waren auf Güter eingetragen, die auf das Gebiet des neuen Königreichs Polen kamen \*). Daß an jene Summe Seitens Rußlands für Polen keine weiteren Ansprüche gemacht werden konnten, verstand sich von selbst; hinsichtlich der letzteren Beträge wurde das Eigenthum der Bank (so wie auch das Eigenthum aller übrigen preussischen Institute und Privatpersonen in Bezug auf ihre Forderungen) durch die Wiener Konvention vom 30sten März 1815 ausdrücklich anerkannt \*\*) und die Aufhebung der Bayonner Konvention wiederholentlich erklärt. Zugleich aber erschien es zweckmäßig, daß die Bank sich dieser lästigen Forderungen entledige, und es ward daher verabredet, daß die Bank und die General=Invalidentasse für 4,800,000 Rthlr. Forderungen nebst den Zinsrückständen an Polen cedire, wofür die polnische Regierung sich verpflichtete, eine Pauschsumme von 2,500,000 Rthlr. in baarem Gelde zu zahlen. Alle auf die Bayonner Summen von der Warschauer Regierung erhobenen Beträge wurden für eine Schuld des Herzogthums erklärt (über welche die Auseinandersetzung noch vorbehalten ward).

Die Bank beeilte sich, diesen Vertrag zu erfüllen, und stellte der polnischen Regierung die von ihr zu gewährenden Dokumente zur Disposition. Diese dagegen hielt keinen der verabredeten Zahlungsstermine inne, da sie große Schwierigkeiten bei der Geltendmachung der zu cedirenden Forderungen fand. Viele der Schuldner machten den Einwand, daß sie von den Mäklern die verschriebene Valuta nicht vollständig erhalten hätten, und die Sicherheit der meisten Hypotheken

\*) Auf österreichisches Gebiet kamen keine, da die cedirten Hypotheken sämmtlich schon früher verpfändete süd- und nordpreussische waren.

\*\*) Jedoch ward für die Schuldner ein sechsjähriges Moratorium stipulirt. Addit. Artikel zu dem Vertrage (Gesetzsammlung von 1815 S. 38.).



erschien sehr mißlich, da der Werth der Güter seit 1806 äußerst gesunken war, und nur wenige Forderungen zur ersten Stelle eingetragen waren. Die polnische Regierung wollte daher den Vertrag nicht erfüllen, statt aber dies zu erklären, hielt sie die Sache durch alle möglichen Einwendungen gegen die Bonität der ihr zu extradirenden Forderungen hin, ließ dabei den Sequester über sämtliche Forderungen der Bank fort dauern und zog von den Schuldnern so viel ein, als sie erhalten konnte. Neue diplomatische Unterhandlungen wurden nothwendig, um der Bank auf die eine oder die andere Weise zu ihrem Rechte zu verhelfen. In dieser Lage befand sich die Sache noch am Schlusse dieser Periode. Noch vier Jahre nach dem allgemeinen Frieden waren die Forderungen der Bank in diesen Landes- theilen sequestrirt und sie konnte nicht einmal auf die zwölfjährigen Zinsrückstände Etwas erheben.

Auch die Forderungen, die in den wieder preußisch gewordenen Landes- theilen ausstanden, konnten bis Schluß 1817 von der Bank nicht regulirt werden. Die Einziehung des Kapitals und der rückständigen Zinsen war durch das Indult- Edikt vom 15ten Mai 1815 \*) untersagt, und die laufenden Zinsen konnten nur in sehr wenigen Fällen erlangt werden.

Einige der Bank verpfändete Hypothekenforderungen hafteten auf Gütern, die durch die Abtretung eines Theils des Bialystoker Kammerdepartements an Rußland, an dieses Reich gekommen waren. Auch auf diese hat die Bank bis 1817 nichts einziehen können, obwohl rechtlich ihre Disposition durch nichts beschränkt war, und erst in der folgenden Periode sind diese Forderungen abgewickelt worden.

Oben ist schon erwähnt, daß die Bestände des Magdeburger und des Em- dener Komtoirs von den Franzosen in Magdeburg konfisziert waren, und auch ein Theil der Mindener Effekten geraubt war. Letztere sind nie wieder zum Vorschein gekommen, die ersteren aber sind unerwarteter Weise nach der Herstellung des Weltfriedens der Bank wieder zu Gute gekommen.

b) Lombardforderungen  
der Komtoirs links der  
Elbe.

Die Bestände des Magdeburger Komtoirs wurden nämlich nach Errichtung des Königreichs Westphalen von den Franzosen in Folge des Vertrags vom 22sten April 1808 an die Regierung dieses Landes ausgeliefert. Diese aber richtete Ende 1808 das Magdeburger Komtoir als eine selbstständige Bank wieder ein. Diese Bank ist zu einer weiteren Thätigkeit nicht gekommen, da der König Jerome sofort einen Kredit von 1,300,000 Francs für die Civilliste bei ihr eröffnete, zu dessen Deckung die eingehenden Forderungen verwendet werden mußten und womit ziemlich alle Kräfte der Anstalt konsumirt waren. Sie konservirte aber doch ihren Aktivbestand, erhielt von jenem Darlehne regelmäßig Zinsen, und bei der Wieder- eroberung Magdeburgs kam ihr Vermögen der Hauptbank, dem das Komtoir sofort wieder untergeordnet wurde, zu Gute, ohne daß dieselbe durch die lange Entbehrung der Bestände sehr erheblichen Verlust erlitten hätte. Den Haupttheil jenes Aktivbestandes machte noch immer die Forderung an den König Jerome

\*) Gesetz: Sammlung pro 1815 Seite 99.



aus, die mittlerweile (1812) auf den Staatschatz überwiesen und durch Verpfändung der Domainen Schneidlingen und Börnicka sichergestellt war.

Von den Emdener Beständen waren die baaren Gelder sofort von den französischen Truppen verwandt, die Effekten wurden dem Artikel 25. des Tilsiter Friedens zum Hohne, als Eigenthum eines abgetretenen Komtoirs, nicht der preussischen Bank, zurückbehalten, und auch an die nunmehrige Landes-Regierung Ostfrieslands, die holländische, nicht ausgehändigt, als diese die Auslieferung verlangte, um die Inhaber der bei dem Komtoir belegten Bank-Obligationen zu befriedigen. Als aber Ostfriesland dem Französischen Reiche unterworfen wurde, verfügte der Kaiser im August 1810 auf die Vorstellungen der Lokalbehörden die Rückgabe der Effekten an das Komtoir. Dieses trat sogleich wieder in Thätigkeit, zog die Zinsrückstände und Kapitalien ein und war schon Anfang 1811 im Stande, sämtliche rückständige Zinsen von den bei ihm belegten Banko-Obligationen abzuführen und auch mit Rückzahlung der Kapitalien den Anfang zu machen. So war dies Komtoir bei der Besetzung Ostfrieslands im Winter 1813 im guten Gange und die Hauptbank konnte es für jetzt ohne Schaden übernehmen. Nachher freilich hat sie bedeutende Verluste dabei gehabt.

Während bei dem Emdener Komtoir unerwarteter Weise die Französische Regierung die Bank-Obligationen als Schuld des Komtoirs behandelte, wurden sie von der Westphälischen Regierung als Schuld der Hauptbank betrachtet und dieser Bank gegen die Komtoirs nur ein Guthaben zugestanden, das durch eine besondere Liquidation festgestellt werden sollte. Indessen haben diese Grundsätze, die im Artikel 33 — 35. der Konvention vom 14ten Mai 1811 \*) anerkannt werden mußten, für die Bank keine Folgen von Bedeutung gehabt.

#### S. 4.

Bei dem Zustande, in welchem nach dem Obigen die im Königreiche Polen ausstehenden Forderungen sich befanden, und bei der allgemeinen Verarmung der altpreussischen Lande, die auch bei den inländischen Forderungen erhebliche Ausfälle erwarten ließ, war das Vorhandensein eines sehr bedeutenden Defizits bei der Bank unzweifelhaft.

Dies Defizit aus Staatsmitteln zu decken, war unmöglich. Auf den Finanzen lastete nicht allein der ungeheure Druck der vergangenen Jahre, auch die Gegenwart erforderte außerordentliche Anstrengungen. Das gesammte Kriegsmaterial mußte neu beschafft, die alten Festungen ganz umgebaut, an der Gränze gegen Westen eine Reihe Festungen neu gebaut werden. Die politische Stellung des Staates erforderte die Haltung eines Heeres, das zu den Kräften des Landes in gar keinem Verhältnisse stand. So überstiegen blos die Bedürfnisse für die politische Erhaltung des Staats bei weitem Alles, was an Einnahmen disponibel gemacht werden konnte und an ein inneres Retablissement konnte gar nicht gedacht werden.

\*) Gefez-Sammlung Seite 213.

Nur aus ihren eignen Kräften konnte die Bank hergestellt werden, und um dies möglich zu machen, mußte ihr Kredit von Neuem geschaffen werden. Dazu aber war die erste Bedingung, daß der Unterordnung unter die gewöhnliche Finanzverwaltung, wie sie seit 1808 formell, faktisch aber schon weit länger bestanden und in dem gegenwärtigen Augenblicke zur Erschöpfung der eben erst gewonnenen Mittel der Bank geführt hatte, ein Ende gemacht wurde. Nur durch rasche Befriedigung der Gläubiger konnte Kredit geschaffen werden, und nach den eben gemachten Erfahrungen war zu fürchten, daß die Bank, so lange sie in jener Unterordnung bleibe, nicht die freie Disposition über ihre Mittel erhalten werde. Aber auch abgesehen von allen materiellen üblen Folgen mußte schon an sich die Abhängigkeit von der Finanzverwaltung bei der damaligen Lage des Staats auf den Kredit der Bank nachtheilig wirken.

Dieses war im Wesentlichen die Ansicht des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, unter welchem damals der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Rother diesen Gegenstand, sowie überhaupt das Finanz- und Staatsschulden-Wesen, bearbeitete. Letzterer hatte namentlich bereits unterm 5ten April 1816 gegen den Vorschlag, das Schuldenwesen der alten Bank der Staatsschulden-Tilgungskasse mit dem gesammten jetzigen Personal zur Abwicklung zu überweisen und eine neue Bank mit neuen Mitteln zu stiften, in einem besonderen Promemoria auszuführen gesucht, daß ein solcher Plan, nach welchem der Staat alle Verluste der Bank übernehme und büße, während andererseits die Uebertragung der Bankschulden auf die Staatsschulden-Tilgungskasse einer Bankerott-Erklärung auch des Staats gleichkomme, so wenig dem Interesse des Staats und des Staatskredits als dem der Bankgläubiger entspreche; daß man sich in neue Unternehmungen nicht einlassen könne, bevor die alten Schulden regulirt und getilgt seien und daß die Bank zu ihrer Aufhebung nichts weiter bedürfe, als eine kräftige, selbstständige Verwaltung, eine nach den Zeitumständen eingerichtete Verfassung und vorläufig nur so viel Unterstützung als ihr zur Regulirung ihrer Zinszahlungen nöthig sei. Der Zweck der neuen Behörde müsse sein: das Institut selbst auf einen gemeinnützigen Standpunkt zu bringen; die Schulden desselben zu tilgen; das Aktivvermögen nach und nach einzuziehen, ohne einzelne Individuen zu Grunde zu richten; dem Staat aber und dessen Fonds wegen seiner Verpflichtungen nicht zur Last zu fallen. Um diesen Zweck zu erreichen, sei vor Allem für die neue Behörde die ausgedehnteste Vollmacht in jeder Hinsicht erforderlich.

Diesem Promemoria war zugleich der Entwurf einer Verordnung zur Ausführung der dargelegten Ansicht beigelegt, aus welchem später die Verordnung vom 3ten November 1817 fast wörtlich entnommen ist.

Das Finanzministerium, unter welchem die Bank bis dahin stand, ging zum Theil von einer andern Ansicht aus. Die Verbindung der Bank mit dem Finanzministerium sollte aufrecht erhalten werden, weil eine Trennung die Kräfte theile und schwäche, eine innere Reibung hervorbringe, die verderblich nach außen wirken müsse. Dagegen sollte die Bank durch Hinzutritt neuer Privatfonds regenerirt und in eine Art von Nationalbank nach dem Muster der Bank von Frankreich

unter spezieller Aufsicht und Kontrolle des Staats (Finanzministerium) umgewandelt werden. Es war zugleich vorausgesetzt, daß der Staat das Defizit der Bank decken und zu diesem Behufe der neuen Bank die Einkünfte von bestimmten Domainen-Gütern in einem Betrage überweise, der nicht nur zur regelmäßigen Verzinsung, sondern auch zur baldigen, aber allmätigen Kapitals-Eilgung ausreichend sei.

Nach diesen Grundzügen war ein spezieller Entwurf zu einem Bankstatut ausgearbeitet und vorgelegt.

Dieser Plan des Finanzministeriums, welchem in der That sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen erhebliche Bedenken sich entgegenstellten, von denen außer den unmittelbaren finanziellen Opfern nur die Unangemessenheit der Errichtung eines solchen Bank-Instituts vor der völligen Regulirung der Finanzen und insbesondere des Schuldenwesens des Staats hervorgehoben werden mag, fand keine Unterstützung und als am Ende des Jahres 1817 die ersten Schritte zur Gründung eines neuen Finanzsystems geschahen, und durch die Kabinettsordre vom 3ten November 1817 (vergl. den Exrakt in der Beilage XVII.) eine völlige Umgestaltung der obersten Finanzverwaltung angeordnet wurde, wurde die Bank nicht aufgehoben, sondern erhielt mit vorläufiger Beibehaltung ihrer sonstigen Verfassung nur volle Selbstständigkeit und eine von der allgemeinen Staatsverwaltung unabhängige Stellung. Dies neue Verhältniß ward durch eine besondere Verordnung von demselben Tage (vergl. Beilage XVII.) vollständig regulirt und damit der Grund zur Rettung der Bank gelegt.

Die Bank sollte nach Inhalt dieser Verordnung von dem Staats-Ministerium unabhängig sein und unter einem besonderen Chef stehen, der uneingeschränkte Vollmacht mit persönlicher Verantwortlichkeit haben sollte. Zur Kontrolle der Verwaltung ward ein besonderes Kuratorium bestellt, welches aus zwei beständigen Mitgliedern, dem Präsidenten des Staatsraths und dem Justiz-Minister, und einem dritten aus besonderem Vertrauen des Königs berufenen Staatsbeamten bestehen sollte. Zum Chef der Bank wurde durch die Verordnung vom 3ten November 1817 der Minister-Staats-Sekretair von Klewiz ernannt. Da dieser schon am 2ten Dezember dess. J. Finanz-Minister wurde, erhielt der Wirkliche Geheime-Ober-Regierungs-Rath Frieße durch Kabinettsordre von demselben Tage die Oberleitung der Bank mit dem Titel Präsident. Mit dem Ende des Jahres trat derselbe sein Amt an, und damit beginnt die Periode der Wiederherstellung der Bank.

## Dritter Abschnitt.

### Verwaltung des Präsidenten Frieße.

Dezember 1817 bis Januar 1836.

Der Präsident Frieße übernahm die Bank in einem Zustande, der nahezu ein hoffnungsloser zu nennen war.

Allgemeine Uebersicht  
der Herstellung der Bank  
unter dieser Verwaltung.

Die erste ihm unmittelbar nach Antritt seines neuen Dienstverhältnisses vorgelegte (im Extrakt unter Beilage XVIII. sub Litt. A. beigelegte) General-Bilanz, die für das Jahr 1817, schloß zwar mit einem Ueberschusse von 920,624 Rthlr. ab, und wies an rückständigen Depostenzinsen nur einen Betrag von 908,520 Rthlr., darunter aus dem alten Verkehr nur 780,798 Rthlr. nach. Aber jener Ueberschuss war nur nominell; denn unter den Aktivis waren schlechte und gute Forderungen ohne Unterschied gebucht, und selbst die 4 Millionen 800,000 Rthlr. Hypothekensforderungen, welche der Krone Polen durch die Konvention vom 30sten März 1815 gegen ein Pauschquantum abgetreten waren, waren mit dem vollen Betrage noch aufgeführt. Daß in Wahrheit eine bedeutende Unterbilanz stattfinde, konnte nicht verborgen sein, wenn auch wohl Niemand ahndete, daß die Ausfälle so erheblich sein würden, als sie es in Wahrheit geworden sind, und daß von den 27 Millionen 160,000 Rthlr. Forderungen, welche jenen Ueberschuss konstituirt, bis Ende 1845 7 Millionen 830,000 Rthlr. definitiv abgeschrieben, und andere 282,000 Rthlr. als unsicher nicht unter den wirklichen Aktivis geführt werden würden, daß also von jener Gesamtsumme nur 19 Millionen 048,000 Rthlr. gute Forderungen seien und statt jenes Ueberschusses ein Deficit von 7 Millionen 192,000 Rthlr. bestehn.

Wie aber diese Unterbilanz zu decken sei, war durchaus nicht abzusehen. Auch von den Aktivis, die an sich gut waren, wurden größtentheils Zinsen nicht gezahlt, und unter den vorhandenen Bankforderungen waren 15,278,815 Rthlr. ganz steril, hatten seit 1806 keine Zinsen getragen und trugen auch damals keine. Unter den Uebrigen 11,881,000 Rthlr. waren aber noch manche Zinsrückstände enthalten, von denen Zinseszinsen nicht gefordert werden konnten, so daß die gesammte Zinseinnahme höchstens 500,000 Rthlr. betrug \*). Dagegen aber war eine Passivmasse von 26,241,000 Rthlr. mit mindestens 620,000 Rthlr. zu verzinsen. Es schien also — abgesehen von den Verwaltungskosten — ein jährlicher Ausfall von 120,000 Rthlr. unvermeidlich, und statt der Möglichkeit das Deficit zu decken, sah man die Gewissheit voraus, daß es jährlich steigen werde.

\*) Es ist daran zu erinnern, daß die Sollzinsen von alten Forderungen an den Staat und den Lombardforderungen des Elbinger Komtoirs, sonst aber von keinen Forderungen gebucht wurden.

Baarbestände aber, durch deren Anlegung die laufenden Einnahmen hätten vermehrt werden können, waren nicht vorhanden; die wenigen hundert Tausend Thaler die man in Kasse hatte, mußten nothwendig reservirt werden, um die laufenden Zinszahlungen mit Sicherheit bestreiten zu können. Freilich war zu erwarten, daß von den ausstehenden unverzinsten Buch- und Lombard-Forderungen und den bedeutenden Zinsresten manche in kurzer Zeit eingehen und dann bei dem damaligen hohen Diskont- und Zinssatze einträglich würden verwendet werden können, aber diese Forderungen machten nur einen kleinen Theil der Aktiven aus; fast ein Drittel derselben bestand in Forderungen an den Staat und an Kommunalverbände, über ein Drittel in den polnischen Hypotheken; lauter Aktiva, auf deren baldiges Eingehen, auch soweit sie validirten, nicht zu rechnen war. Die Staats-Finanzien waren ganz ruiniert, gerade in diesem Augenblicke hatte man sich genöthigt gesehen, in London eine Anleihe von 5 Millionen £ zu negociiren, und mußte sich, wollte man anders überhaupt Geld bekommen, ziemlich harte, wenn auch im Verhältniß zu den Negociationen anderer Staaten immer noch günstige Bedingungen gefallen lassen. \*) Das Höchste was vom Staate zu erwarten war, war eine Konsolidirung seiner Schuld und regelmäßige Zinszahlung auch für die vor 1815 kontrahirten Darlehne — denn für die späteren wurden die Zinsen bereits richtig gezahlt; — für dieses aber und das nächste Jahr durfte man auch darauf noch keine sichere Hoffnung setzen. Auf die Zahlung der von der Krone Polen für die ihr abgetretenen Hypotheken versprochenen Summen durfte man noch weniger rechnen; Landschaften und Kommunen waren bankerott, und von den Posenschen Gutsbesitzern war für jetzt gar Nichts zu erwarten. Die einzige Aussicht auf eine Verstärkung der Mittel der Bank gab die, allerdings mit Sicherheit zu erwartende Zunahme der neuen Deposital-Belegungen, die aber immer ein Palliativ war, eine alte Schuld ward nur durch eine neue gedeckt.

Von einer Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe der Bank war unter diesen Umständen gar nicht die Rede; hatte die Hauptbank wieder angefangen einige Wechsel zu diskontiren, so war es nur des kleinen Gewinns wegen geschehen, und die Komtoire waren noch, wie sie es seit 1810 gewesen waren, nur kostbare Recepturen für die neuen Depositen und Agenturen für die Einziehung der alten Aktiva. Was von der Bank verlangt werden konnte, war für jetzt nur die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Verwalterin des Vermögens von Waisen, milden Stiftungen, Kirchen und Schulen und als Bewahrerin der Ersparnisse vieler Privatpersonen, die Befriedigung nämlich der so lange schon harrenden Gläubiger. Aber auch dieses war unmöglich, so lange der Zustand der Bank ein solcher war, wie er hier geschildet ist.

Aus diesem Zustande sollte der Präsident Friesse die Bank retten, ohne daß er auf irgend eine Hülfe von außen zu hoffen hatte; da die Garantie des Staats

\*) Der Staatskanzler schrieb unterm 10ten Februar 1818 von Engers aus an den mit Negociirung der Anleihe in London beauftragten Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Koth er: „Bei Empfang dieser Zeilen sind Sie hoffentlich in vollem Gange. Wir müssen nothwendig Geld haben, zu so manchen Zwecken. Die Erhaltung des Staats fordert es laut.“ — „Mit Ungebuld sehe ich Nachrichten von Ihnen entgegen. Handeln Sie nur ja fest und als ein Mann.“



unter den damaligen Umständen durchaus illusorisch war, obwohl der §. 4. der Verordnung vom 3ten November 1817 ausdrücklich auf sie verwies. Alle Mittel zur Aushülfe mußte er in der Anstalt selbst, der geholfen werden sollte, suchen.

Aber die Selbstständigkeit, welche die Verordnung vom 3ten November 1817 dem Chef der Bank gegeben hatte, machte es ihm wenigstens möglich, die Hülfsmittel, auf die überhaupt zu rechnen war, mit vollster Wirkung und Kraft anzuwenden.

Allein dem Könige hatte er Rechenschaft über seine Verwaltung zu geben; kein fremdartiges Interesse der Staats- und namentlich der Finanz-Verwaltung störte ihn in seinem Thun, und er war in den Stand gesetzt, wo das Wohl der Bank mit solchen Interessen in Konflikt kam, jenes unnahezu nachzulassen. Die Unabhängigkeit seiner Stellung und des ihm anvertrauten Instituts war so vollständig und ist auch stets so anerkannt worden, daß durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 7ten Juli 1828 sogar ausdrücklich anerkannt ist:

daß die Bank als eine selbstständige moralische Person aus allen Geschäften die sie mit einer fiskalischen Verwaltungsbehörde mache, gegen dieselbe eben so wie gegen jede Privatperson den Rechtsweg betreten und die richterliche Entscheidung in Antrag bringen könne.

Bei einer späteren Gelegenheit ist auch die Bank ausdrücklich von der Verpflichtung entbunden, etwaige Ueberschüsse an die allgemeinen Staatskassen abzuführen, und ist also auch materiell ihre Unabhängigkeit völlig gesichert.

Mit dieser Freiheit der Bewegung ausgerüstet, konnte der Präsident Friesse mit einigem Muthe an das ungeheure Werk gehen, dessen Ausführung ihm übertragen war, und war es überhaupt möglich, die Bank ganz aus ihren eigenen Kräften wieder zu reetabliren, so war er durch diese Selbstständigkeit dazu in den Stand gesetzt.

Während die herrschende Meinung damals war, die Bank könne höchstens dazu gelangen, ihre Gläubiger zu befriedigen, und ihre Operationen nur als eine Liquidation betrachtet wurden, sprach er gleich von Anfang an seine Absicht aus, sie in den Stand zu setzen, die volkswirtschaftliche Bestimmung zu erfüllen, die ihr Stifter ihr gegeben hatte, und die in dem noch geltenden Reglement ausdrücklich ausgesprochen war:

Beförderung des Geld-Umlaufs, Unterstützung des Handels durch Vorschüsse und Vorbeugung des Wuchers;

gelang ihm dies, so war auch die Befriedigung der Gläubiger gesichert, denn dann ward der Bank ein Gewinn erworben, der das Deficit amortisiren konnte. Gesah dies nicht, so mußte eine Schuld mit einer andern gedeckt werden und der Zustand der Anstalt ward immer bodenloser. Zugleich faßte er den Entschluß, ganz ohne Rücksicht auf eine vielleicht mögliche Erfüllung der Garantie des Staats zu operiren.

Die folgende Darstellung wird nun zeigen, wie nach jahrelangen Mühen und Anstrengungen es seinem unermüdblichen Eifer und seinem Organisations-Talent gelungen ist, die Bank nach und nach in den Stand zu setzen, dem gewerbetreibenden Publikum in größerem Maassstabe Hülfe zu gewähren, als sie es selbst in ihrem blühendsten Zustande gethan hatte; wie er dadurch die Mittel erhalten hat, ihre Ver-

pflichtungen gegen die Gläubiger zu decken und das Deficit der Bank so weit abzuwickeln, daß bei seinem Tode eine endliche Tilgung schon mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte.

Eine summarische Darstellung seiner Verwaltung, wie sie hier nur gegeben werden kann, genügt aber nicht, das volle Maas seines Verdienstes ins Licht zu stellen; nur die Akten selbst können eine Anschauung von den Hindernissen geben, die er zu überwinden gehabt, und von der Unermüdlichkeit, mit der er sie bekämpft hat. Seine Arbeit war in den ersten Jahren ein wahrer Sisyphusstein; hatte er eben eine Forderung gerettet, so zeigten sich bei einer für sicher gehaltenen neuen Entwicklungen, und war es auf der einen Seite ihm gelungen, der Bank durch den erneuten Verkehr einen Gewinn zu sichern, so traten auf der andern neue Verluste hervor.

Seine erste Arbeit mußte sein, den eigentlichen Zustand der Bank überhaupt erst kennen zu lernen. Niemand war mehr im Stande, ihn in seinem vollen Umfange zu übersehen, da sämtliche Forderungen nach ihrem Nominalwerthe auf den Büchern standen, und überdies in Folge der Zeitverhältnisse seit dem Jahreschlusse pro 18 $\frac{05}{06}$  keine förmliche Rechnungen über die Verwaltung des Instituts gelegt worden waren. Zuerst wurde daher ihre nachträgliche Fertigung angeordnet, und dabei zugleich bestimmt, daß dem Jahre 18 $\frac{12}{13}$  die sieben Monate vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1813 zugesügt werden sollten, da durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29sten Mai 1814 \*) das bisherige Etatsjahr aufgehoben war, und die Etats- und Kassen-Verwaltung seitdem nach dem Kalenderjahr geführt ward. Hierbei fanden sich jedoch in Folge verschiedener inzwischen erlangter Aufklärungen manche Berichtigungen bei der früheren während der Kriegswirren geschenehen Buchung zu machen, so daß der Abschluß pro 1818 den ersten sichern Anhalt für die Uebersicht der Bankverhältnisse geben konnte. Für die geschichtliche Betrachtung muß indessen der im Wesentlichen faktisch, wenn auch mit den Büchern nicht genau übereinstimmende, überschlägliche Status für 1817 als Ausgangspunkt dienen. Ein summarischer Auszug des Abschlusses von 1818 ist Beilage XIII. Litt. A. enthalten, und weist nach, daß buchmäßig damals ein Ueberschuß von 1,261,258 Rthlr. 23 gGr. vorhanden war, also noch circa 340,000 Rthlr. mehr, als nach dem Status pro 1817.

Um eine möglichst klare Uebersicht der Verhältnisse des Instituts zu erhalten, erließ der Präsident Friesse bereits unterm 17ten Oktober 1818 eine allgemeine Anordnung wegen besserer Einrichtung des Rechnungswesens: er verfügte eine übersichtliche und in der Natur der Geschäfte begründete Einrichtung der Conti, die Aufstellung von laufenden Uebersichten und Extrakten. Eine Reihe spezieller Verfügungen und in späterer Zeit allgemeiner Dienstanweisungen, deren Resultate wir weiterhin im Ganzen darzustellen haben, folgte auf diese Anordnung, durch die der Präsident Friesse sich zuerst den Weg zu einer erfolgreichen Regulirung der Verhältnisse der Bank bahnte.

\*) Gesetz-Sammlung für 1814, S. 39.

Seine nächste Thätigkeit mußte auf die Beendigung der Abwicklung des alten Depositen=Verkehrs, die Befriedigung der seit 1806 in ihren Rechten verletzten Gläubiger der Bank gerichtet sein. Dies war eine heilige Pflicht des Instituts, vor deren Erfüllung alle anderen Rücksichten zurücktreten mußten. Dazu mußte vorläufig und bis der kaufmännische Verkehr in Gang gebracht werden konnte, noch immer der neue Depositen=Verkehr die Mittel geben; die Deckung der neuen Depositen mußte dann aus dem aktiven Verkehr erfolgen. Da nach der neuen Verfassung die Bank über die im Depositen=Verkehr einkommenden baaren Gelder frei disponiren konnte, so gelang auch bald die Deckung der alten Depositen. Zwar konnte die Bank auch noch 1818 einen zu 5 Prozent verzinslichen Vorschuß dem Staate nicht verweigern, aber mit dem April desselben Jahres hörten alle derartige Ansprüche auf, schon 1819 erfolgten für  $1\frac{2}{3}$  Millionen baare Rückzahlungen aus Staats=Kassen, und die seit 1815 dem Staate gegebenen Vorschüsse wurden fortwährend regelmäßig verzinst. Von nun an konnten die eingehenden neuen Depositalgelder wirksam zur Herstellung des Deposital=Verkehrs verwandt werden; die schon seit dem vorigen Jahre hergestellte regelmäßige Zinszahlung für die alten Bank=Obligationen ward sehr schnell so weit vollendet, daß nur noch solche Zinsreste, deren Zahlung von den Gläubigern nicht verlangt ward, rückständig blieben. Kapitalzahlungen wurden, soweit es die Kassenbestände irgend gestatteten, an bedürftige Personen geleistet, und auf Hebung des Kurses der Bank=Obligationen durch Aufkauf an der Börse nach Kräften gewirkt, so daß bereits 1826 vor Eintritt der großen Krisis auf dem Fondsmarkte der Kurs der 2prozentigen Obligationen bis auf 90 Prozent gestiegen war, während die 4prozentigen Staatspapiere nur circa 85 Prozent standen. Endlich ward es 1829 möglich, die Unkündbarkeit der alten Bank=Obligationen wieder aufzuheben. Für die neuen Bank=Obligationen konnte die Zinszahlung und Kapital=Einlösung ohne Unterbrechung fortgesetzt und 1835 die ursprüngliche Verpflichtung der Gerichte und Vormundschaftsbehörden zur Belegung der Depositalmassen bei der Bank wiederhergestellt werden.

Das Detail des Deposital=Verkehrs und sein allmähliges Steigen in dieser Periode wird unten speziell dargestellt werden.

Die Deckung der Verpflichtungen aus den Depositen war möglich gemacht worden, ungeachtet die Regulirung und Einziehung der alten Forderungen nur langsam und mit großen Verlusten fortschritt. Erst mit dem Jahre 1830 ist dieselbe in der Hauptsache vollendet worden. Zwar war es bis 1820 gelungen, die größere Masse der Lombardforderungen in den dem Staate verbliebenen Provinzen einzuziehen; und 1820 ward die Bank wegen des größeren Theils der gegen den Staat geltend gemachten Forderungen befriedigt; aber erst 1827 und 1828 erhielt sie den Rest der Forderungen an den Staat, so weit die Gültigkeit ihrer Ansprüche überhaupt anerkannt werden konnte; 1830 endlich verkaufte die Bank die in Polen noch ausstehenden Hypothekensforderungen an die königlich Polnische Regierung und hatte bis dahin die größte Masse ihrer Hypothekensforderungen im Großherzogthum Posen ebenfalls regulirt. Einige Hypotheken= und Lombardforderungen haben sogar bis zum Ende der Verwaltung des Präsidenten Frieße nicht regulirt werden können; indessen

betrogen dieselben nur noch 731,000 Rthlr. Diese mühsame Einziehung ist aber nur unter beträchtlichen Verlusten möglich gewesen und bald mußte jede Hoffnung aufgegeben werden, aus den alten Forderungen eine erhebliche Verstärkung der Betriebsmittel zu gewinnen. Von den bis 1837 regulirten alten Forderungen, so weit sie 1818 auf den Büchern standen (mit ungefähr 22,150,000 Rthlr.), haben ungefähr 14 $\frac{3}{4}$  Millionen gerettet werden können, und 7 $\frac{1}{3}$  Millionen, die Anfang 1817 und noch 1818 steril waren, sind wieder fruchtbar gemacht; aber 7 $\frac{1}{3}$  Millionen waren ganz verloren und mußten definitiv abgeschrieben werden, wovon in runden Zahlen:

5,750,000 Rthlr.	=	auf die süd- und neuostpreussischen Hypothekensforderungen,
110,000	=	auf die Forderungen an den Staat,
1,380,000	=	auf die Lombard-Hypotheken- (excl. der süd- und neuostpreussischen) und Buchforderungen,
60,000	=	auf die von den französischen Behörden geraubten Bankbestände,

Sa. 7,300,000 Rthlr.

kamen.

Zu diesem Verluste müssen aber noch die Unkosten gerechnet werden, welche bei Abwicklung des alten Verkehrs entstanden, so weit sie nicht durch die Zinseneinnahme gedeckt wurden; diese betragen bis 1837 noch rund 210,000 Rthlr., so daß bis 1837 Gesamtverlust an den pro 1818 gebuchten Aktivis 7,510,000 Rthlr. allein an Kapital entstanden ist. Dazu kommen noch Verluste an Forderungen (meist an Zinsen) an den Staat, die erst nach 1818 gebucht sind, mit: 1,067,000 Rthlr.

So trat mit jedem Jahre die Größe des Deficits der Anstalt klarer hervor. Auf den Büchern erschien zwar fortwährend ein Ueberschuß, da bis 1828 die größten Posten noch nicht definitiv hatten abgesetzt werden müssen, und seit 1828 die abgehenden Posten aus dem alten Verkehr nicht abgesetzt, sondern auf einen Fonds perdu unter dem Namen „Vermischtes Konto aus dem alten Verkehr“ übertragen wurden (conf. Beilage XVIII. Litt. A.), der den Aktivis zugesetzt wurde, um den wahren Zustand der Bank nicht unzeitig bekannt werden zu lassen. Aber setzte man diesen verlorenen Fonds von den Aktivis ab, so war von 1829 an auch buchmäßig ein Deficit vorhanden, das am Schlusse der Verwaltung des Präsidenten Frieße, ungeachtet des inzwischen wieder gemachten Gewinnes fast 4 Millionen Rthlr. betrug. Dies entsprach aber nicht dem ganzen wirklichen Deficit, denn unter den als validirend gebuchten Forderungen waren noch ein großer Theil der oben angeführten 731,000 Rthlr. aus dem alten Verkehr und mehrere neuern Posten ganz unsicher und vielmehr mußte der Betrag des wirklichen Deficits auf 4,787,962 Rthlr. angenommen werden.

Auf diese absoluten Verluste aber beschränkte der Schade sich nicht, den die Bank in Folge des Krieges erlitten hat. Denn wenn sie auch vom Staate fast vollständig befriedigt worden ist, so hat sie sich doch mit Empfang von Schuldverschreibungen begnügen müssen, und hat außer den laufenden Zinsen an baarem Gelde nur 1819 1 $\frac{2}{3}$  Millionen und 1828 430,000 Rthlr. erhalten. Wie wenig aber einer



Bank mit dem Besitz von Schuld-Instrumenten gedient ist, braucht wohl nicht ausgeführt zu werden. Daß baares Geld ihr nicht gegeben werden konnte, ist freilich wohl begreiflich, wenn man die fürchterlichen Leiden des Landes von 1806 bis 1813 und die ungeheuren Anstrengungen ermisst, die der Staat von 1816 bis 1825 machen mußte. Also auch hier haben die Kriegsleiden auf die Lähmung der Bank gewirkt.

Dieser ungünstige Ausfall der Beitreibung der alten Forderungen machte es nothwendig, auf alle Weise daran zu denken, der Bank gewinnbringende Geschäfte zu verschaffen. So lange die Belegungen von neuen Depositis fortschreitend stärker waren, als die Kapital- und Zinszahlungen von der vorhandenen Depositenschuld, konnte die Bank hingehalten werden; aber einestheils kam sie dadurch immer tiefer in die Verschuldung, andernteils war auf ein solches Fortschreiten nicht zu rechnen, wie später in der That (von 1829 bis 1831 und von 1843 an) ein bedeutender Rückschritt in den Belegungen eingetreten ist. Trat aber ein Rückschritt ein, so war die Bank verloren, wenn sie nicht aktiv wurde, und nach und nach ein Vermögen sammelte. Somit war die Erfüllung ihrer ursprünglichen Bestimmung eine Lebensbedingung der Bank.

Je mehr aber dies der Fall war, desto mehr hatte die Herstellung des aktiven Verkehrs mit den ungeheuersten Schwierigkeiten zu kämpfen. In den ersten Jahren stammten die einkommenden Gelder fast alle aus Depositen-Belegungen und mußten disponibel gehalten werden, um den Bedürfnissen des Depositen-Verkehrs zu genügen; späterhin gingen zwar nach und nach auch auf die alten Forderungen größere Beträge ein, aber nur ein geringer Theil ward in baarem Gelde zurückgezahlt; bedeutende Beträge gingen in Bank-Obligationen ein, durch deren Eingang zwar der Passivstand gebessert, nicht aber die Betriebsfonds vermehrt wurden, und fast 8 Millionen mußte die Bank in zinstragenden Papieren annehmen, zu einer Zeit, wo diese in größeren Massen durchaus unveräußerlich waren, und nur die Zinsen derselben der Bank eine Baar-Einnahme bringen konnten. Allerdings fand die Bank nach und nach für einen Theil ihrer Papierbestände Abnehmer, aber mit solchem Verluste, daß bald der Gedanke aufgegeben werden mußte, auf diesem Wege die Betriebsfonds zu verstärken. Nur sehr allmählig konnte daher mit der Wiederherstellung des kaufmännischen Verkehrs wieder vorgeschritten werden. Im Jahre 1818 konnte noch nichts dafür geschehen, aber mit dem Jahre 1819 eröffnete die Hauptbank wieder ihr Lombard-Geschäft, wobei die Wechsel-Diskontirungen fortgesetzt wurden und auch die Komtoire fingen nach und nach kaufmännische Operationen an. Bereits in diesem Jahre gelang es zwei neue Komtoirs hauptsächlich mit Rücksicht auf den kaufmännischen Zweck der Bank, das zu Köln und das zu Danzig einzurichten, und das letztgenannte fand sogleich Gelegenheit sich dem dortigen Handelsstande nützlich zu erweisen, indem es bei der in diesem Jahre eingebrochenen großen Handelskrisis mehrere Häuser durch Vorschüsse unterstützte und zusammen mit den aus Staatsfonds erfolgten Unterstützungen wesentlich zu ihrer Erhaltung beitrug. In diesem Jahre wurden schon (vergl. Beilage XVIII. Litt. D.) nahe an 10 Millionen diskontirt und ausgeliehen, und der Bestand im Wechsel- und Lombard-Geschäft betrug am Ende



des Jahres über  $2\frac{1}{2}$  Millionen. Diese Ausdehnung des Geschäfts war möglich gemacht, ungeachtet von den alten Forderungen noch fast nichts eingegangen war und von den alten Depositen 2 Millionen 580,000 Rthlr. zurückgezahlt oder aufgekauft worden waren. Lange Zeit blieb aber der kaufmännische Betrieb der Bank auf dieser Stufe stehen, und erst 1824 gelang es, ihm einen größeren Aufschwung zu geben.

Diesem machte der Präsident Frieße hauptsächlich durch zwei Operationen möglich, die Ausgabe von Kassenscheinen und die Einziehung der Staats-Kassen-Ueberschüsse. Schon einige Zeit nach seinem Amtsantritte hatte die Bank angefangen, ihre Betriebsmittel dadurch zu verstärken, daß sie die Ausgabe von Bank-Kassenscheinen, die seit 1806 geruht hatte, wiederum aufnahm. Anfänglich war ihr Kredit noch nicht so befestigt, daß sie irgend erhebliche Emissionen wagen konnte, aber eben diese Operation, welche allein auf dem Kredit der Bank beruhte, diente auch dazu, diesen zu befestigen, indem die Kassenscheine stets prompt realisiert und dadurch bei dem Handelsstande eine gute Meinung von der Bankverwaltung erregt wurde. Längere Zeit haben sie nur in sehr kleinen Summen circulirt (cf. Beil. XVIII. Litt. G.) die in Verhältniß zu den bis zu diesem Jahre auch stets sehr unbedeutenden Baarbeständen standen. Aber schon 1824 konnten 788,000 Rthlr. durchschnittlich sich im Umlauf halten, der doppelte Betrag derjenigen Summe, die 1823 circulirt hatte, und bei den damaligen kleinen Verhältnissen des preussischen Handels, reichte diese Summe schon hin, um dem kaufmännischen Verkehr einen erheblich größeren Umfang zu geben. Bereits im Winter 18 $\frac{25}{26}$  hat die Bank dem Handelsstande bei der damals eingetretenen furchtbaren Erschütterung aller Kreditverhältnisse, erhebliche Hülfe gewähren können, und indem sie dadurch ihren Kredit befestigte, gab sie mittelbar sich auch die Möglichkeit, größere Massen von Bank-Kassenscheinen in Umlauf zu halten. Zugleich aber hatte der in Folge jener Krisis eingetretene Mangel an Zahlungsmitteln die Wirkung, daß ein Bedürfniß nach jenem Papier entstand. So konnte die Bank 1826 bereits nahe an 2 Millionen Kassenscheine im Umlauf halten, und im Verhältniß auch ihren Wechsel- und Lombard-Verkehr ausdehnen. Mit dem Jahre 1827 ward derselbe, namentlich in Folge des Einflusses des damaligen Bankdirektors Struwe, mit besonderer Energie begonnen; alle Mittel, zum Theil selbst ohne die gehörige Rücksicht auf die Sicherheit der Bank wurden angewandt, um diesen Verkehr zu beleben, und es konnte ihm damals endlich eine feste Gestaltung und Stetigkeit gegeben werden.

Die Bank hatte nun auch eine Stellung gewonnen, die es möglich machte, auch an die zweite der oben erwähnten Operationen zur Vermehrung der Betriebsfonds der Bank zu denken. Seit diesem Jahre übernahm sie wiederum die Einziehung der Königlichen Kassen-Ueberschüsse aus den Provinzen, wodurch sehr bedeutende Bestände, 1829 durchschnittlich fast 2,400,000 Rthlr. in ihren Besitz kamen und ihre Betriebsmittel um einen eben so hohen Betrag vermehrt wurden, wie durch die Kassenscheine. Eine weitere Vermehrung trat dadurch ein, daß 1825 und in den nächstfolgenden Jahren bedeutende Posten Staatspapiere — allerdings mit großem Verluste — verkauft, und der Betrag verwandt wurde, um durch den damit verbundenen Silberhandel die bis dahin sehr schwachen Baarbestände zu verstärken. Auch

hat die Bank mehrere Male Darlehne aus Staatskassen zu gleichen Zwecken erhalten. Diese verschiedenen Operationen vermehrten den Betriebsfonds der Bank bis 1830 um mindestens 8 Millionen, und machten es möglich, daß nachdem zunächst die baaren Kassenbestände beträchtlich vermehrt worden waren, die kaufmännischen Anlagen bedeutend ausgedehnt wurden. Diese Steigerung nahm fortwährend zu, bis ihr durch die allgemeine Störung aller Verkehrs-Verhältnisse in den Jahren 1830 und 1831 ein Ende gemacht wurde, und es ist wohl sogar damals dem kaufmännischen Verkehr, namentlich dem Handel mit fremden Wechseln eine übertriebene Ausdehnung gegeben worden. Die revolutionairen Bewegungen in allen Nachbarländern und der Ausbruch der Cholera übten auf den öffentlichen und Privatkredit in Preußen die nachtheiligsten Rückwirkungen aus; jedermann suchte sich solcher Forderungen zu entledigen, die im Falle eines Krieges erheblichen Verlusten ausgesetzt waren, und der Staat bedurfte seiner gesammten disponibeln Bestände zur Bestreitung der durch die politischen Verhältnisse nothwendig gewordenen Leistungen und der außerordentlichen durch die Cholera veranlaßten Ausgaben. So wurden die bei der Bank belegten neuen Kapitalien, die Ende 1829 bis auf fast 23 Millionen gestiegen waren, in großen Massen zurückgefordert, und ihr Bestand verminderte sich bis Ende 1830 auf  $21\frac{1}{2}$  Millionen; zugleich wurden plötzlich die großen Bestände aus den Staatskassen zurückgenommen, so daß Ende 1830 die gesammten disponibeln Fonds der Bank fast 4 Millionen weniger betragen als Ende 1829.

Diesem Sturme zu begegnen blieb der Bank kein anderes Mittel, als sich möglichst geschlossen zu halten. Ihre Kassenbestände, die in Folge des starken Wechselhandels schon bisher zu schwach gehalten worden waren, mußte sie soviel als möglich ergänzen, dazu aber blieb kein Mittel, als die Papierbestände zu verkaufen, oder die Masse der Kassenscheine zu vermehren, oder endlich den Diskont und die Darlehne einzuschränken. Jenes Mittel wurde versucht, und 1830 bis 1832 etwa für circa  $2\frac{1}{2}$  Million Effekten verkauft, aber der Verlust an dieser kleinen Summe war so groß, daß der Verkauf größerer Bestände, der die sinkenden Preise noch mehr geworfen haben würde, ganz unmöglich schien. Auch weitere Kreationen von Kassenscheinen waren bei der beständigen Abnahme der Baarwerthe ein sehr gewagtes Mittel und konnten unmöglich von nachhaltigem Erfolge sein; zwar ward im November 1831, nachdem der erste Sturm vorüber war, eine neue Emission von 3 Millionen versucht, aber sie konnte sich nicht im Verkehr halten, 1831 waren noch nicht einmal  $\frac{2}{3}$ , und 1832  $\frac{3}{4}$  der Masse, die 1830 im Umlauf gewesen war, im Publikum. So blieb der Bank nichts übrig, als sich zu schließen; der Lombard- und Diskontverkehr ward schon Ende 1830 bedeutend eingeschränkt, sank 1831 fast bis auf ein Drittel des Umfangs, den er 1829 gehabt hatte, herab, und hob sich erst 1832 wieder auf den Betrag, den er 1825 erreicht hatte. Von 1832 an belebte sich wieder das Vertrauen, die Belegungen wuchsen rasch und auch die Bestände aus Staatskassen mehrten sich; die Circulation der Bank-Kassenscheine aber stieg in sehr bedeutendem Maße, und seitdem ist auch der kaufmännische Verkehr wieder in beständiger Steigerung ausgedehnt worden. Er hatte am Schlusse dieser Periode nicht allein den Umfang erreicht, den er 1829 gehabt hatte, sondern hat

auch denselben bedeutend übertroffen, und ist dem Verkehr von 1806, — mit Aus-  
 schluß des hypothekarischen — den Zahlen nach völlig gleich gekommen; hat ihn aber  
 an Wirksamkeit gewiß bedeutend übertroffen, da er weit mehr einen rein kaufmännischen  
 Charakter trug, und namentlich gezogene Wechsel in einem früher ganz ungewöhn-  
 lichen Umfange diskontirt und gekauft wurden. Aus einem Zustande, in dem er fast  
 null war, ist er so weit gehoben worden, daß am Schlusse 1836 dem Handelsstande  
 fast 11 Millionen vorgeschossen waren, und der jährliche Umsatz ist seit der Wieder-  
 herstellung des Verkehrs im Jahre 1819 mehr als versechsfacht.

In demselben Maaße wie der kaufmännische Verkehr der Bank zunahm,  
 stieg auch die Sicherheit und der Gewinn der Bank. In jener Beziehung zeigt die  
 Uebersicht sub A. der Beilage XVIII., wie der Betrag der Kassenbestände und der  
 disponibeln Forderungen der Bank vom Schluß 1817 an gewachsen ist. Der  
 Baarbestand, der Schluß 1817 937,600, Schluß 1818 nur noch 787,200 Rthlr.  
 betrug, ist schon 1829 auf 5,336,000 Rthlr. gewachsen und hat 1836 nach einer  
 zeitweiligen Abnahme durch die Ereignisse von 1830 wiederum den Betrag von  
 5,335,200 Rthlrn. erreicht; er ist also versechsfacht, und während er Schluß 1817  
 nur  $3\frac{4}{10}$  Prozent der Passiva betrug, war dies Verhältniß Schluß 1836 bis auf  
 mehr als 15 Prozent gestiegen. Die disponibeln Forderungen aller Art aber, die  
 Schluß 1817 1,091,600 Rthlr. oder 4 Prozent der Passiva betrug, sind Schluß  
 1836 auf 12,254,800 Rthlr. oder 35 Prozent gewachsen.

Der fortschreitende Gewinn der Bank aber ergibt sich aus der Uebersicht  
 sub B. der Beilage XIX. Unter den hier aufgeführten Zahlen sind die für die  
 Jahre 1819 — 1821 ganz abnorme und stellen nicht den wirklichen Jahresgewinn  
 dar, sondern sind aus dem alten Verkehr erwachsen, theils in Folge des wirklichen  
 Einganges nicht gebuchter Zinsrückstände, theils in Folge von nachträglichen  
 Buchungen: namentlich ist der große Gewinn von 1821 hauptsächlich durch Buchung  
 eines Betrages entstanden, den die Bank aus der, in der Hauptsache schon ge-  
 schlossenen Abrechnung mit dem Staate nachträglich fordern zu können meinte. Von  
 1822 ab aber entsprechen die Gewinnbeträge, wenn man die (am Rande verzeich-  
 neten) außerordentlichen Gewinnste aus Prämien-Staatsschuldsscheinen abzieht, dem  
 Fortschreiten des aktiven Verkehrs der Bank. Sie betragen in dreijährigen Perioden:

1822 — 24. ....	256,500 Rthlr.
1825 — 27. ....	330,000 =
1828 — 30. ....	520,600 =
1831 — 33. ....	170,600 =
1834 — 36. ....	403,200 =

Dieser genaue Zusammenhang mit den aktiven Operationen der Bank beweist,  
 wie der Gewinn lediglich der Umsicht der Bankverwaltung zu verdanken ist, die jeden  
 günstigen Moment zur Erweiterung des Verkehrs zu benutzen verstand.

Der gesammte buchmäßige Gewinn in den Jahren 1819 — 1836 hat  
 betragen 4 Millionen 046,300 Rthlr.; jedoch ist dieser hohe Betrag nur nominell.  
 Daß diese Summe nicht dem Ertrage der Geschäfte nach Abzug der Verluste aus  
 dem alten Verkehr entspricht, versteht sich nach der bisherigen Darstellung von selbst;

auch vor Bildung des „Vermischten Konto's“ des Fonds perdu wurden diese Verluste nicht vom Jahresgewinn, sondern von dem Reservefonds abgeschrieben. Aber sie entspricht auch nicht dem wirklichen Gewinn aus dem neuen Verkehr, da nur die Ausgaben der Anstalt an Verwaltungskosten und Passivzinsen von den Jahresgewinnbeträgen abgesetzt sind, nicht aber die Verluste. Diese sind bis 1843 ohne Ausnahme bei den Reservekonten abgeschrieben worden. An solchen Verlusten sind aber in diesem Zeitraum über 500,000 Rthlr. erwachsen, hauptsächlich bei Defekten einiger Bankbeamten, an Gold=Agio bei dem Depositenverkehr \*) und bei den 1830 und 1831 zur Ergänzung der Baarbestände gemachten Silber=Ankäufen. Außerdem sind auch einige andere Ausgaben, als Kosten des Ausbaues und der Reparatur an den Bankgebäuden, und zur Stiftung von Stipendien (21,750 Rthlr.) nicht vom Gewinne abgezogen worden. Dagegen sind aber auch manche Einnahmen, z. B. nachträgliche Zahlungen auf schon abgeschriebene alte Forderungen, ferner der früher nicht gebuchte Werth verschiedener Bankgrundstücke, nicht dem Gewinn, sondern den Reserve=Konten zugeschrieben.

Eine ganz selbstständige Buchung endlich hat in Bezug auf den Gewinn und Verlust bei Versuren mit öffentlichen Papieren aus den Haupt=Effekten=Beständen der Bank stattgefunden. Nur 1819 ist ein bei dem Ankauf solcher Papiere gemachter Gewinn dem Gewinn=Konto zugeschrieben; 1820 aber, als die Bank vom Staate für einen Schuldbetrag von 4,624,000 Rthlr. die Zahlung in Staatsschuldsscheinen zu 71 Prozent erhielt, wurden die Staatsschuldsscheine nach dem Nominalbetrage gebucht und ward aus der Differenz zwischen diesem Course und dem Nominalbetrage ein besonderes Konto als 2ter Reservefonds gebildet, und es sind bei diesem die Gewinne und Verluste bei dem Ankauf resp. Annahme in Zahlung von öffentlichen Papieren, so wie bei dem Verkaufe derselben zugesetzt oder abgeschrieben worden. Die Effekten=Verkäufe in den Jahren 1820 1825 ff. und namentlich 1830 ff. haben bei diesem Konto sehr bedeutende Ausfälle herbeigeführt. Die Ergebnisse bei den zum eigentlichen Handel (in kleinen Summen) bestimmten Effekten sind bei dem Gewinn= und Verlust=Konto des Jahres berechnet.

Durch diese in den Umständen begründete Art der Buchungen erklärt es sich, daß der am Schlusse des Jahres 1836 buchmäßig bestandene Ausfall der Differenz zwischen den früher gebuchten Deficit, abzüglich der Jahres=Gewinne pro 1819 bis 1836 nicht gleichkommt, sondern dieselbe übersteigt. Bis zum Jahre 1832 würde sogar bei manchen Jahren der Gewinn ganz verschwinden, wenn alle Verluste und Gewinne auf Gewinn= und Verlust Konto gebracht wären.

Die wahre Verbesserung der Lage der Anstalt ergibt sich allein aus der Differenz zwischen den berechneten Beträgen des wirklichen Deficits pro Schluß 1817 (7,192,000 Rthlr.) und Schluß 1836 (4,788,000 Rthlr.). Diese aber beträgt  
2 Millionen 404,000 Rthlr.

\*) Durch höheren Cours der Goldmünzen bei Auszahlung von Depositenkapitalien.



In Ansehung der ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen die Verwaltung zu kämpfen gehabt, ist dies ein sehr bedeutendes Resultat. Es tritt in seiner vollen Bedeutung nur hervor, wenn man die Proportionalzahlen betrachtet.

Anfang 1818 verhielt sich das Deficit zu der Passivmasse wie 27 : 100.

Schluß 1836 dagegen hatte das Verhältniß sich verändert wie 14 : 100.

Anfang 1818 waren mehr Passiva zu verzinsen als Aktiva Zins trugen: 14 Millionen 367,000 Rthlr., d. h. nur 45 Prozent der verzinslichen Passiva waren durch zinstragende Aktiva gedeckt.

Schluß 1836 dagegen aber waren nur noch für 4 Mill. 720,000 Rthlr. mehr Passiva zu verzinsen, als Aktiva Zins trugen, und bereits 86 Prozent der verzinslichen Passiva waren durch zinstragende Aktiva gedeckt.

Diese wesentliche Verbesserung des Zustandes der Bank war allein durch die lebhafte Betreibung ihres aktiven Verkehrs möglich geworden, und diese allein durch die Herstellung des so tief gesunkenen Kredits der Bank. Denn ohne die Emission von Kassenscheinen und ohne die Wiederherstellung der Einziehung der Staatskassen-Ueberschüsse wäre die Ausdehnung des älteren Verkehrs der Bank nie möglich gewesen, und beide Operationen waren ohne eine starke Begründung des Kredits der Bank unausführbar. Indem sie aber gelangen, und indem die Bank nun von Jahr zu Jahr mehr über die Aufgabe, nur ihre rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, hinausging, und mit steigendem Erfolge ihre volkswirtschaftliche Bestimmung verfolgte, dienten sie in einer glücklichen Wechselwirkung wieder dazu, den Kredit zu befestigen. In der That mußte es Vertrauen erregen, daß eine Anstalt, welche im Jahre 1810 so tief in Verfall gerathen war, daß der Staat anordnete, das Vermögen der Pupillen und der gerichtlichen Deposital-Massen sollten ihr nur gegen Bestellung eines speziellen Unterpandes anvertraut werden, bereits 1825 wieder im Stande war, dem Handelsstande in schweren Umständen eine wirksame Hilfe zu leisten; daß sie die Diskonto- und Lombard-Geschäfte nicht allein des Gewinnes wegen betreiben konnte, sondern in thätiger Erfüllung ihres Berufs und dessen mehr eingedenk war, als unter früheren Verwaltungen zur Zeit ihrer höchsten Blüthe.

Die Herstellung des Kredits der Bank zeigt sich aber namentlich in der Zunahme der Depositen-Belegungen, durch welches ihr möglich geworden war, gleichzeitig mit der Erweiterung des aktiven Verkehrs auch die Befriedigung der alten Gläubiger zu bewirken. Bis 1835 bestand kein Zwang zu Belegungen, und nichts destoweniger stiegen die neuen Belegungen vom Anfang 1818 bis Schluß 1829 von rund 8 Millionen auf rund 22½ Millionen und sowie nach den Katastrophen von 1830 die Verhältnisse sich einigermaßen wieder beruhigt hatten, trat sofort wieder ein Steigen ein. Wie hoch im Course sich die Bank-Obligationen zu einer Zeit stellten, wo noch die Realisirung sistirt war, ist schon oben erwähnt.

## §. 2.

B. Organisation,  
Reffortverhältnisse der  
Anstalt.

Nur die allgemeinsten Züge und Resultate der Verwaltung des Präsidenten Friesen haben in der vorangehenden Darstellung entwickelt werden können. Zur vollständigen Würdigung der Lage der Bank und der Thätigkeit des Präsidenten Friesen,



und theilweise zum Verständniß dieser allgemeinen Erzählung bedarf es der speziellen Darstellung der einzelnen Organisationen und Operationen. Die Basis derselben war die Ordnung des formellen Geschäftsverkehrs, und von diesem wird auch hier auszugehen sein.

Der gänzliche Mangel an festen Geschäftsnormen und allgemeinen Dienst-Anweisungen bei der Bank und deren Provinzial-Komtoirs war schon vor dem Kriege störend gewesen, und manche schlimmen Folgen hatten sich selbst vor der allgemeinen Kalamität gezeigt. Daß aber nach der Auflösung der alten ruhigen Verhältnisse der frühere Bankverkehr sich so vielfach als völlig schlecht gezeigt hatte, mußte größtentheils jener Formlosigkeit zugeschrieben werden, die den einzelnen Beamten eine völlige Lizenz ließ. Während des Krieges und in den folgenden Jahren des gänzlichen Stillstandes der Bank hatte man natürlich nicht daran gedacht, hier durchgreifend zu reformiren. Die vorkommenden Geschäfte reduzirten sich auch fast ganz auf solche, die die Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums persönlich bearbeiten mußten oder auf reine Kassen- und Buchhalterei-Arbeiten, für welche die Form sich durch die alten Traditionen und das Bedürfniß nothdürftig ergab. Unter den Beamten der Lombard-Komtoirs der Hauptbank und den Provinzial-Etablissements waren manche geradezu ganz unbeschäftigt.

So wie aber die Bank wieder in Aktivität gesetzt wurde, war eine durchgreifende Reorganisation und Ordnung des Geschäftsganges ein unumgängliches Bedürfniß. Auch hatte der König durch den §. 4. der Verordnung vom 3ten November 1817 ausdrücklich den neuernannten Chef der Bank den Auftrag gegeben, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach denen die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden solle, und Allerhöchstdemselben Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bank-Reglement zur Prüfung und weitem Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

Diese Anordnung der Verordnung vom 3ten November 1817 ist vollständig erfüllt worden, soweit es in der Macht des Präsidenten Frieße lag. Der Geschäftsgang ist vollständig geordnet worden und an die Stelle eines schwankenden Herkommens sind allenthalben bestimmte Vorschriften gesetzt; aber ein neues Grundgesetz für die Bank ist nicht zu Stande gekommen.

Die Ausarbeitung eines solchen beschäftigte den Präsidenten Frieße von Anfang seiner Verwaltung an; aber bevor der neue Geschäftsverkehr der Bank sich einigermaßen konsolidirt hatte, und der Umfang der Verluste aus dem alten Verkehr sich überschauen ließ, war es mißlich, Pläne zur Neugestaltung des Instituts zu machen. Die Ausarbeitung eines neuen Bank-Reglements verzögerte sich daher bis zum Jahre 1832, und auch damals war der Zeitpunkt noch nicht günstig. Eine definitive neue Konstituierung der Bank, zu deren Durchführung die Emission von Noten zu 10 Rthlr. in Vorschlag gebracht wurde, war ohne vorgängige Deckung des vorhandenen Defizits und ohne Ueberweisung stärkerer Betriebsfonds nicht möglich; die Mittel dazu konnten aber bei den damaligen finanziellen Verhältnissen des Staats der Bank nicht gewährt werden. So ward der Plan zur definitiven Neugestaltung der

Bank aufgegeben, und ihr Verkehr ist bis 1846 auf den beiden konstitutiven Gesetzen, dem Reglement vom 29sten Oktober 1766 und der Verordnung vom 3ten November 1817, nebst der Gesetzgebung über den Depositenverkehr basirt geblieben.

Dagegen ist der Geschäftsverkehr der Bank, soweit er durch rein administrative Anordnungen geregelt werden konnte, vollständig organisiert worden. Die alten Grundlagen blieben, wurden aber genau definiert.

Die Stellung des Präsidenten (Chefs) war im Wesentlichen dieselbe, wie die der früheren Chefs der Bank; nur erhielt sie von selbst eine größere Bedeutung dadurch, daß der Präsident seine Thätigkeit ganz allein auf die Bank richten konnte. Auch trat der Unterschied zwischen dem Wirkungskreise des Präsidenten und des Hauptbank-Direktoriums nach außen bestimmter hervor, und jener galt entschieden als Chef der Bank, dessen Werkzeug unter Andern auch das Hauptbank-Direktorium war.

Die Unterordnung der Provinzial-Komtoirs unter das Präsidium sowohl, als unter das Hauptbank-Direktorium, trat schärfer hervor. Früher hatte nicht selten die Ansicht sich geltend gemacht, daß die Direktoren der Provinzialbanken diese Institute gewissermaßen in Entreprise hätten; man bekümmerte sich so gut wie gar nicht um das Spezielle ihres Verkehrs, namentlich im Lombard und beurtheilte ihre Verwaltung lediglich nach den gewonnenen Ueberschüssen. Diese Auffassung lag auch nicht fern, da die Direktoren auf Tantième standen, und ein lebhafter Betrieb daher in ihrem Vortheile lag; daß aber ein sicherer Verkehr nicht eben so in ihrem Interesse gewesen ist, hatten seitdem bittere Erfahrungen gelehrt. Nun wurden die Direktoren nach und nach sämmtlich auf fixirte Besoldungen gesetzt und ihnen nur für einzelne Geschäfte eine Provision gelassen; die übrigen Beamten wurden nicht mehr von den Direktoren angenommen und unterhalten, sondern von der Bankverwaltung angestellt und besoldet. Die früher den einzelnen Beamten ertheilten Instruktionen wurden ergänzt und generalisirt, und endlich die Verfassung und der Verkehr der Komtoirs durch die beiden Dienst-Anweisungen vom 24sten November 1829:

für die Provinzial-Bank-Komtoire, und

für die Beamten der Provinzial-Bank-Komtoire

von denen Auszüge sub A. und B. der Beilage XX. beigelegt sind, vollständig geregelt.

Die Organisation der verschiedenen Dienstzweige der Hauptbank blieb im Wesentlichen unverändert.

Es bestanden demnach fort:

die Haupt-Bank-Kasse,

die Hauptbuchhalterei,

die Depositen-Buchhalterei nebst Kasse,

das Haupt-Bank-Lombard-Komtoir (dasselbe Komtoir, das früher „Lehn-Bank-Diskonto-Komtoir“ hieß),

die Haupt-Bank-Registratur,

die Geheime Kanzlei.

Hierzu trat später bei der stets wachsenden Ausdehnung des Depositen-Verkehrs:

die Depositen = Kontrolle für die Haupt = Bank und die Provinzial-  
Komtoire,

bei der die Uebersicht des gesammten Depositen-Verkehrs sich konzentriren sollte, und bei der Einrichtung des Giro-Verkehrs:

das Giro = Komtoir.

Manche Geschäfte, namentlich das Diskontiren, der Wechselankauf, Metallhandel u. s. w. wurden, wie es auch früher geschehen war, durch das Haupt = Bank = Direktorium speziell geleitet, und von der Hauptbank = Kasse in Verbindung mit der Buchhalterei besorgt.

Für diese Geschäftszweige wurden besondere Dienstsanweisungen erlassen, so für

die Depositen = Buchhalterei und Kasse vom 18ten Dezember 1823.,

die Geheime Kanzellei vom 5ten April 1827.,

die Registratur vom 16ten Oktober 1828.,

die Depositen = Kontrolle vom 1sten Dezember 1829.,

die Hauptbank = Kasse vom 18ten Januar 1834.,

die Hauptbuchhalterei vom 31sten Januar 1834.,

das Lombard = Komtoir vom 6ten Januar 1836.

Auszüge aus denselben, soweit sie von materiellem Interesse sind, sind unter Litt. C. — I. der Beilage XX. beigelegt. Für das Giro = Komtoir diente das Regulativ vom 1sten April 1834, das, als seitdem aufgehoben, ohne spezielleres Interesse ist, als Dienst = Anweisung.

Die äußere Anweisung der Hauptbank und der Provinzial = Komtoirs und ihres Geschäftsbetriebes geht aus den mitgetheilten Akten zur Genüge hervor. Aus den früheren hier nicht mitgetheilten Verfügungen ist noch zu erwähnen, daß von Anfang 1819 ab, die Führung einer Neben = Kolonne für £. Banko und das bisherige Verfahren bei Buchung des Agio aufgehoben, und zwei Kolonnen, für Gold und Kourant eingeführt wurden. Das Gold = Agio ward nicht bei jedem einzelnen Konto berechnet, sondern erhielt bei den Abschüssen ein allgemeines Konto.

Daß 1819 zwei neue Provinzial = Komtoirs zu Cöln und Danzig etablirt wurden (Oktroi vom 21sten Mai) ist schon oben erwähnt. Ferner wurde im Juli 1819 eine von letzterem Komtoir ressortirende Bank = Kommandite zu Elbing eingerichtet und 1835 die Etablrung einer von dem Bank = Komtoir zu Königsberg ressortirende Bank = Kommandite zu Memel auf Ansuchen der dortigen Kaufmannschaft angeordnet; diese ist demnächst mit Anfang 1836 in Thätigkeit getreten.

Das Komtoir zu Minden wurde nach Münster translocirt und daselbst im August 1819 eröffnet.

Am Ende der Verwaltung des Präsidenten Frieße waren folgende Provinzial = Etablissements in Thätigkeit:



So schritt die Abwicklung des alten Verkehrs noch rascher fort, als die Belegung neuer Kapitalien: es betrug z. B. die Tilgung der alten

	von Anfang 1818 bis Mitte 1822.	von Mitte 1822 bis Schluß 1827.
Kapitalien . . . . .	9,023,500 Rthlr.	5,847,400 Rthlr.
und der Zinsen-Rückstände . . . . .	453,300 =	216,600 =
Summa	9,476,800 Rthlr.	6,064,000 Rthlr.
Die Zunahme der neuen Belegungen	7,100,800 =	4,284,300 =
also weniger als die Tilgung der alten Schulden . . . . .	2,376,000 Rthlr.	1,779,700 Rthlr.

Durch diese verschiedenen Operationen gelang es, die ältere Kapitalschuld, die Anfang 1818 noch 16,940,276 Rthlr. betragen hatte, bis Anfang 1828 auf 2,069,334 Rthlr. herabzubringen, die älteren Zinsrückstände von 780,798 Rthlr. auf 110,851 Rthlr. zu vermindern. In diesem Jahre erhielt die Bank durch verschiedene — unten noch zu erwähnende — Baarzahlungen auf Forderungen an den Staat in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Juli 1828 im Gesamtbetrage von 528,773 Rthlr. die Mittel, mit der Tilgung so weit fortzuschreiten, daß die Allerhöchste Ordre vom 27sten Januar 1829 (bekannt gemacht durch Publ. des Chefs der Bank vom 5ten Februar dess. Jahres) endlich die Kündbarkeit der alten Obligationen herstellen und sie den neuen ganz gleichstellen konnte \*). Damit war der alte Deposital-Verkehr ganz abgeschlossen.

#### S. 4.

Während die Abwicklung dieses Theils des alten Verkehrs mit dem neuen Hand in Hand gegangen ist, hat die Abwicklung der alten Forderungen der Bank einen ganz abgeforderten Gang genommen. Diese alten Forderungen zerfielen in drei große Massen, die eigentlichen Lombard- und die Buchforderungen, einschließ- lich der Hypotheken-Forderungen in deutschen Gegenden, die polnischen und polnischen Hypotheken-Forderungen und das Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate.

Die erstgenannten Forderungen bildeten die kleinste Masse unter diesen drei. Sie machten Anfang 1818 noch aus:

circa 1,362,500 Rthlr.	bei der Hauptbank,
- 2,407,200 =	bei den Komtoiren,
- 467,000 =	an Kommunen und ständische Verbände (außer den im Lombard-Verkehr an solche ausstehenden Forderungen).

4,236,700 Rthlr.

Die Einziehung der Forderungen bei der Hauptbank und denjenigen Komtoiren, welche 1807 im Besitze des preussischen Staates geblieben waren, ist, nachdem die

\*) Nur die Obligationen über die bei dem Emdner Bank-Komtoir belegten Gelder blieben unkündbar.

a) Alte Lombard-, Buch- und hypothekarische Forderungen in deutschen Gegenden. Forderungen an Kommunen und Stände.



Hindernisse des Indultes gehoben waren, ohne sehr erhebliche Kapital=Verluste möglich gewesen. Wie groß die Zinsenverluste gewesen sind, läßt sich nicht angeben, da sie nirgends gebucht worden sind als bei dem Elbinger Komtoir. Bei diesem haben sie den sehr erheblichen Betrag von 183,600 Rthlr. erreicht, ungeachtet die eigentlichen Lombard=Ausstände in Elbing nicht sehr bedeutend gewesen waren. Daraus läßt sich schließen, wie groß der Gesamtverlust an Zinsrückständen gewesen ist; jedoch muß bemerkt werden, daß er bei den andern Etablissemments verhältnißmäßig nicht so groß gewesen ist, als gerade in Elbing, da die Verwaltung dieses Komtoirs, besonders unbesonnen gewesen war, und gerade diese Stadt so wie die benachbarte Gegend im Kriege außerordentlich gelitten hatte.

Große Noth dagegen machte die Einziehung der Lombard=Forderungen bei denjenigen Komtoirs, welche unter fremde Herrschaft gerathen waren, und hier sind sehr bedeutende Verluste erwachsen. Von 451,000 Rthlr., welche im Ganzen bei den alten Lombard=Forderungen an Kapital ausgefallen sind, sind 255,500 Rthlr. bei diesen Komtoiren verloren gegangen. Namentlich waren die Verluste bei den Emdener Forderungen ganz unverhältnißmäßig groß. 1818 waren von diesen noch 668,200 Rthlr. vorhanden, und hierauf sind 195,200 Rthlr., also fast 30 Prozent verloren worden. Welchen Antheil an diesen Verlusten die völlige Zerstörung des Emdener Handels und die allgemeine Verarmung Ostfrieslands unter holländischer und französischer Herrschaft gehabt hat, welchen die Schwierigkeit der Einziehung in großer Ferne durch delegirte Beamte und bei fremden Gerichten, ist schwer zu beurtheilen. Aber die Haupt=Ursache sind sicherlich die Folgen des Krieges gewesen.

Zu den Forderungen an Kommunen und Stände gehörte zunächst das schon im zweiten Abschnitt erwähnte Darlehen von 100,000 Rthlr. an die Berliner Kaufmannschaft, das von dem Magistrat in die Kammereikasse eingezogen, darauf aber von den Franzosen weggenommen und auf die Kriegs=Kontribution der Stadt Berlin angerechnet war. Dieses Darlehen war daher durch die versio in rem eine Schuld der Stadtkommune geworden. Die Beitreibung desselben hatte bei der durch die Kriegslasten herbeigeführten gänzlichen Zerrüttung des städtischen Haushalts von Berlin außerordentliche Schwierigkeiten. Erst im Jahre 1825 ist die Bank befriedigt worden, nachdem sie drei gleichlautende Erkenntnisse erstritten und die Sache bis zur Exekution in die Kommunal=Zuschläge auf die Wahl- und Schlachtsteuer hatte treiben müssen.

Der zweite Bestandtheil jener Forderungen war ein auf besonderen Befehl des Ministers v. Stein der Stadt Königsberg gegebenes Darlehen von 13,000 Rthlr. das ebenfalls erst nach längerer Zeit eingegangen ist. Endlich gehörte dazu die von der Bank an die Gläubiger der Kurmärkschen und Neumärkschen Landschaften in Hamburg geleistete Zahlung von 354,000 Rthlr. nebst rückständigen Zinsen von 1810 an. Da der Staat die Bankverwaltung ausdrücklich angewiesen hatte, auf das Geschäft einzugehen, aus dem jene Zahlung ausgegangen war, so ist die Bank wegen dieser Forderung auch aus Staatsfonds befriedigt worden. In Folge der Allerhöchsten Ordres vom 17ten Dezember 1821 und 4ten Juli 1822 hat sie für das Kapital und die bis zum 1sten Mai 1818 erwachsenen Zinsen zu 4 statt zu

5 Prozent gerechnet) Kürmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine, nebst Zinscoupons für alle rückständige Zinsen von diesen Papieren nach dem Nennwerthe erhalten; die Zinsen vom 1sten Mai 1818 ab sind ihr aber baar gezahlt worden. Die Bank hat dabei am Course der empfangenen Papiere einen Verlust von 240,000 Rthlr. erlitten, der sich jedoch nach und nach bedeutend vermindert hat, und der auch von den Büchern nicht abgesetzt ist, da die Papiere zum Nennwerth gebucht wurden.

Die bedeutendste Masse der Forderungen aus dem alten Verkehr aber bildeten die polnischen und posenschen Hypothekensforderungen. Nach den rectificirten Rechnungen betragen diese Ende 1817

b) Die Bayonner Summen.

9,673,510 Rthlr.	13 Egr.	6 Pf.	der Bank noch gehörende Forderungen,
226,341	=	29	= — = Posten, die Behufs der Unterhandlungen in Dresden und Warschau verwandt, waren;
618,714	=	12	= 6 = von der Warschauschen Regierung und
104,567	=	12	= 6 = von der polnischen Regierung eingezogene Kapitalien und Zinsen.

10,623,134 Rthlr. 7 Egr. 6 Pf.

Die Einziehung derjenigen süd-preussischen Hypothekensforderungen der Bank, welche durch den Wiener Kongress wieder unter preussischer Herrschaft gekommen waren, konnte erst in dieser Periode thätig begonnen werden, nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Oktober 1818 \*) der dem Großherzogthum Posen und dem Culm- und Michelauschen Kreise durch das Edikt vom 15ten Mai 1815 bewilligte Kapital=Indult aufgehoben worden war. Die Bankverwaltung suchte auf alle Weise den Schuldnern die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu erleichtern; namentlich gestattete sie ihnen seit 1819, die rückständigen und laufenden Zinsen in Natural=Lieferungen an die Militair=Magazine zu festen Preisen abzuführen, wofür die Bank mit der Militair=Verwaltung abrechnete. Aber theils die Verarmung des Landes unter der wüsten warschauschen Herrschaft, die völlige Erschöpfung durch die Stellung ungeheurer Contingente für Napoleons Heer, theils die schlechte Wirthschaft der Schuldner machte es den meisten derselben unmöglich, die Bank zu befriedigen, oder auch nur die auf den billigsten Grundlagen abgeschlossenen Vergleiche zu erfüllen. Nur wenige Schuldner trugen die laufenden Zinsen und noch weniger die Kapitalien gutwillig ab, und gegen die meisten mußte die Bank erst Prozeß anstellen und Exekution nachsuchen. Es kam zu vielen Güter=Sequestrationen und Subhastationen, wobei bedeutende Kosten erwachsen, und die Bank bei der schlechten Beschaffenheit ihrer Forderungen und dem gänzlichen Verfall der Güter meistens schwere Verluste erlitt, auch wohl ganz ausfiel. Häufig fand sich gar kein Käufer zu den subhastirten Gütern, da in jener Zeit nur wenige Leute Neigung zum Erwerb posenscher oder westpreussischer Güter hatten, und die Bank sah sich dann genöthigt die Güter selbst zu erstehen, um das kostbare Sequestrations- und Subhastations=Verfahren nicht ins Ungeheure fort-

\*) Gesetz=Sammlung für 1818 S. 161.

dauern zu lassen, und mit ihren Aktiven endlich ins Reine zu kommen. Dadurch aber wurde die Bank häufig genöthigt bedeutende Zuschüsse zu machen, weil große Posten ihren Forderungen prälocirt waren oder große Hypotheken auf den Gütern stehen zu lassen, und sie wurde mit einem sehr weitläufigen Grundbesitz belastet, dessen Verwaltung nicht nur äußerst lästig, sondern auch sehr kostbar war und den Ertrag nicht selten ganz absorbirte.

Dieser Besitz war um so lästiger, als dieselben Ursachen, welche die Bank zu dem Kaufe der Güter genöthigt hatten nun auch den Verkauf erschwerten und oft unmöglich machten.

Einen ganz gleichen Gang, nur mit noch weit größerem Schaden für die Bank nahm die Regulirung desjenigen Theils ihrer Hypotheken-Forderungen, die auf das Gebiet des neuen Königreichs Polen gekommen waren. Im vorigen Abschnitt ist schon gesagt, daß die polnische Regierung die Kaufsumme für die ihr überlassenen 4,800,000 Rthlr. Forderungen nicht rechtzeitig gezahlt hatte; eine anderweitige Regulirung der Sache ward also nothwendig, und diese bildete einen der Gegenstände der weitläufigen diplomatischen Verhandlungen zwischen Preußen und Rußland, welche die verwickeltesten Auseinandersetzungs-Verhältnisse zwischen Preußen und dem Königreiche Polen lösen sollten. Diese Verhandlungen wurden nach vielfachen Verzögerungen durch die Berliner Konvention vom 22sten Mai 1819 \*) beendigt, welche auch das Verhältniß der Bank zu ihren Forderungen in Polen vollständig regulirte. Durch diese Konvention ward die Wiener Konvention vom 30sten Mai 1815 in soweit aufgehoben, als die Bank und die General-Invalidentasse die freie Disposition über die Kapitalien zurück erhielten, welche an die polnische Regierung abgetreten worden waren. Sie konnten mithin von nun an sowohl über die ihnen ursprünglich eigenthümlich gewesenem als über die von ihnen späterhin erworbenen Kapitalien wiederum nach Gefallen verfügen, dagegen aber war auch die polnische Regierung von der Verpflichtung zur Zahlung von 2,500,000 Rthlr. entbunden. Die polnische Regierung verpflichtete sich weiter den preussischen Unterthanen und Instituten Alles das baar zu ersetzen, was seit dem 1sten Juni 1815 sowohl auf die Kapitalien als auf die Zinsen der preussischen Summen, welche der Gegenstand der Konvention von Bayonne ausgemacht hatten, erhoben worden war. Der preussischen Regierung verblieb die Befriedigung aller Forderungen, welche die preussischen Unterthanen auf Grund der Konvention vom 30sten März 1815 wegen der durch die Warschauer Regierung vor dem 1sten Juni 1815 geschehenen Erhebungen auf Kapital und Zinsen anbringen möchten.

Es war jedoch dabei, — wie der Bankverwaltung später in Folge einer an das Staatsministerium wegen der Art der Befriedigung ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 25sten April 1822 eröffnet wurde, — nicht die Absicht gewesen, der Bank eine solche Entschädigung für die von der Warschauer Regierung gemachten Erhebungen zu gewähren. Das preussische Gouvernement hatte, um die polnische Regierung zur

\*) Gesetz-Sammlung für 1819 S. 197.

Nachgiebigkeit zu bewegen, und namentlich auch um die Freilassung der Bank-Kapitalien zu erlangen, eine Forderung von über 3 Millionen Thaler an Polen fallen lassen, und hatte hiermit seinen Verpflichtungen gegen die Bank in dieser Beziehung ein Gemüthe gethan.

Dieser Vertrag ist endlich vollständig ausgeführt worden. Die Bank ist wegen der Summen, welche die polnische Regierung nach dem 1sten Januar 1815 erhoben hatte, (104,567 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.) befriedigt worden (vergl. unten bei den Forderungen an den Staat), und erhielt auch wirklich die freie Disposition über den ganzen Betrag ihrer Hypotheken-Forderungen im Königreiche Polen. Aber mit der Freigebung ihrer Forderungen war nur ein neuer Anfang zu andern Verwickelungen gemacht. Der Zustand des Grundeigenthums, der Werth des Bodens, die persönliche Zahlungsfähigkeit der Schuldner und die ursprüngliche Bonität der Forderungen waren an sich hier noch weit schlechter als in den preussischen Landestheilen; der üble Wille der Schuldner mindestens gleich, und zu allem diesem trat hier noch die Unfähigkeit und Unredlichkeit der Gerichte und Advokaten, die absichtlichsten Chikanen und Verschleppungen, die das ganze Abwickelungs-Geschäft zu einem völlig unerträglichen machten. Selbst die polnische Central-Regierung verschmähte es nicht, die Bank in jeder Weise zu belästigen, wie sie unter Andern die Absicht hatte, ein Abzugs-Geld von 10 Prozent von allen Bank-Kapitalien zu nehmen, und hiervon nur nach den ernstesten Vorstellungen abstand. Auch in Polen war in den meisten Fällen der leidlichste Ausgang noch die Erwerbung der Güter, und es bedarf wohl keiner speziellen Schilderung der Chikanen, welche die Bank bei Verwaltung dieser polnischen Güter von Behörden und Privatpersonen zu erdulden gehabt hat. Dazu war eine genaue Aufsicht der Bewirthschaftung dieser ganz entfernten und gleichsam im Feindeslande belegenen Güter ganz unmöglich; der Ertrag war fast null, und Gerichts- und Stempelkosten, die Befoldung der Geschäftsträger, Administratoren, Advokaten ungeheuer. Suchte die Bank die Güter wieder zu verwerthen, so fanden sich keine Käufer oder die Käufer verstanden sich mit Mandatarien und Gerichten, und der Bank erwachsen von Neuem ungeheurere Verluste.

Bei weitem am besten kam die Bank noch in solchen Fällen zu stehen, wo die polnischen Schuldner ihre im Preussischen belegenen Besitzungen in Zahlung gaben; auf diese Weise hat sie z. B. die Herrschaften Wandsburg und Zempelburg, Mellno und Taschan in Westpreußen, Barczynow und Kobyla-Gora im Großherzogthum Posen erworben, deren Besitzer nach Polen zu ziehen wünschten. Bei dem späteren Verkauf dieser Güter, die sie für einen Kapitalbetrag von 800,000 Rthlr. angenommen hatte, hat sie dieselben zu  $57\frac{1}{2}$  Prozent verwerthet, aber von den circa 5,400,000 Rthlr. Kapital, mit denen sie in Polen verblieben war, hat sie noch nicht ein Drittel gerettet.

Auch die Einziehung der in der Provinz Bialystok ausstehenden Forderungen hatte ähnliche Resultate und namentlich auch einen bedeutenden Gutsbesitz zur Folge.

Diese lästige Gutsverwaltung im Inlande und Auslande fing schon am Anfang der zwanziger Jahre an, und hat um 1827 seine größte Höhe erreicht.



Schon 1822 hatte die Bank einen Grundbesitz von 1,724,100 Rthlr. Nominalwerth (1,357,600 Rthlr. in Westpreußen und Posen, 366,500 Rthlr. in Polen und Bialystok) mit einer Hypotheklast von 434,200 Rthlr. und am Schlusse 1827 hatte der Nominalwerth des Gutsbesitzes eine Höhe von 3,336,700 Rthlr. (2,301,100 Rthlr. im Inlande, 1,035,600 Rthlr. in Polen) erreicht, obwohl schon damals für gegen 2 Millionen Nominalwerth an Gütern veräußert waren. Die Hypotheklast, die die Bank auf diesen Besitz hatte übernehmen müssen, betrug 1827 766,500 Rthlr. Damals besaß die Bank nicht weniger als 10 Mediatstädte und gegen 300 Dörfer und Vorwerke.

Die ganz unerträgliche Lage, in welche die Bank sowohl hinsichtlich ihres Güterbesitzes als der noch ausstehenden Forderungen in Polen gerathen war, bestimmte das preussische Gouvernement schon im Jahre 1824 der polnischen Regierung Anträge wegen Uebernahme dieses Besitzes auf ihre Rechnung zu machen. Die polnische Regierung konnte diese Anträge nicht ganz ablehnen, da sie wohl einsehen mußte, daß die Chikanen und Verluste, denen die Bank ausgesetzt war, größtentheils durch ihre eigenen Beamte verursacht seien, ging aber nur zögernd darauf ein, obwohl das Geschäft für sie vortheilhaft war, da dieser Besitz für sie viel höheren Werth haben mußte, als für die Bank. Es wurden diplomatische Unterhandlungen angeknüpft, welche sich sechs Jahre lang hinzogen, bis es endlich gelang einen nochmaligen Staatsvertrag zwischen Preußen und Rußland vom 29sten Mai 1830 herbeizuführen, durch welchen alle in Polen befindlichen Forderungen und Güter der Bank, so wie auch die dortigen Forderungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und anderer Preussischer Institute, welche sich mit der Bank in ähnlicher Lage befanden, an die polnische Regierung für eine Pauschsumme von 1,500,000 Rthlr., die jedoch nur in polnischen Pfandbriefen zu bezahlen war, abgetreten wurden. Dieser Vertrag — die sechste mit Polen über die Bayonner Summen abgeschlossene Konvention — ward wirklich ausgeführt, und die Bank erhielt für ihren Antheil 1,093,777 Rthlr. 25 in polnischen Pfandbriefen, welche damals nur einen Kurswerth von 80 Prozent hatten. Dafür gab sie einen Besitz an Kapitalien und Grundstücken hin, der auf ihren Büchern noch mit 3,116,572 Rthlr. 2 Sgr. eingetragen war, hatte also einen Verlust von 2,243,000 Rthlr., wovon 2,023,000 Rthlr. auf das Konto der werthlosen Forderungen aus dem alten Verkehr übertragen, 220,000 Rthlr. von dem Deckungs-Fonds für Kursverluste abgeschrieben wurden. Nichtsdestoweniger mußte jener Abschluß als vortheilhaft erscheinen, da die Bank ohne Zweifel noch größere Verluste erlitten haben würde, wenn sie jenen Besitz behalten hätte. Die einigermaßen guten Forderungen waren damals schon eingezogen, der verbleibende Rest hatte fast gar keinen Werth mehr, der Grundbesitz war unverkauflich und die Kosten, welche die Bank zu tragen hatte, wurden durch die Kapitalzinsen und Gutsrevenueen längst nicht mehr gedeckt. Ein besonderes Glück ist aber der Abschluß darum gewesen, weil schon wenige Monate nachher die Insurrektion in Polen ausbrach, die damals Niemand voraussehen konnte. Welche neue Verluste für die Bank hätten entstehen



können, wenn sie damals noch mit ihrem Besitz in Polen verwickelt gewesen wäre, ist nicht abzusehen.

Schon vor dieser Veräußerung ihres gesammten polnischen Besitzes war es der Bank gelungen, einen großen Theil ihrer Güter in Westpreußen und im Großherzogthum Posen mit erträglichem Verluste zu veräußern, da hier mittlerweile der Werth des Grundeigenthums gestiegen war, und viele Deutsche nach der Provinz kamen, um sich dort anzukaufen. Den Rest verkaufte sie in den Jahren 1831 und 1832 gleichfalls zu erträglichen Preisen, und bei dem Ende dieser Periode waren die westpreussischen und posenschen Landgüter sämmtlich verkauft. Auch die Hypothekensforderungen waren bis auf den Betrag von 371,500 Rthlr. abgewickelt.

Wir greifen in die nächste Periode hinüber um zu bemerken, daß 1845 von den Bayonner Summen nur noch 38,600 Rthlr. sämmtlich im Großherzogthum Posen, ausstanden, deren Abwicklung wegen besonderer Umstände noch nicht möglich gewesen war. Von diesen Resten ist auch über ein Drittel (13,300 Rthlr.) völlig sicher, so daß nur noch ein Verlust von höchstens 25,000 Rthlrn. davon zu befürchten ist. Außerdem ist allerdings noch die Bank aus jenen Transaktionen mit 307,900 Rthlr. Hypothekensforderungen belastet, die bei den Gutsverkäufen aus rückständigen Kaufgeldern erwachsen sind, aber diese sind sicher.

Die Verluste aber welche die Bank seit dem Jahre 1818 bis zum Schlusse 1836 bei der allmählichen Realisation der ihr am Anfange dieser Periode noch gehörenden süd- und neu-ostpreussischen Hypothekensforderungen und dem daraus entspringenden Güterbesitz erlitten hat, belaufen sich auf 5,362,135 Rthlr. an Kapital. Bis zum Schlusse des Jahres 1845 sind noch ferner 77,323 Rthlr. als Ausfall auf die werthlosen Forderungen des alten Verkehrs übertragen worden. Da der Betrag der der Bank eigenthümlichen Hypothekensforderungen am Schlusse 1818 9,673,500 Rthlr. war, und hiervon Schluß 1845 nur noch 38,600 Rthlr. nicht abgewickelt waren, sind mithin in diesem ganzen Zeitraum 9,634,900 Rthlr. Forderungen regulirt, und darauf 5,439,458 Rthlr. verloren. Wie diese Verluste nach und nach erwachsen sind, weist die Uebersicht sub C. der Beilage XIX. nach.

Also beträgt der Verlust, den die Bank bei diesen Forderungen am Kapital erlitten hat, durchschnittlich 56,4 Prozent. Was sie außerdem noch durch die langjährige Entbehrung aller Zinsen, durch den Ausfall fast aller Zinsrückstände und den Nichteingang des größeren Theils der laufenden Zinsen, was sie endlich durch die Kosten der Einziehung verloren hat, läßt sich gar nicht berechnen, da das Zinsensoll nicht gebucht worden ist. Bis zum 1sten Oktober 1816 sind die Zinsreste berechnet worden, und damals betragen sie schon 5 Mill. 327,900 Rthlr.

So gestalteten sich die Verluste an den Forderungen die 1818 der Bank noch gehörten. Außerdem aber hatte ihre Verwaltung auch noch die Ansprüche aus solchen Forderungen zu verfolgen, die bis 1818 ihr durch eine höhere Gewalt entzogen waren. Diese bestanden aus den oben schon erwähnten Forderungen, welche die Bank dem Geheimen Rath von Zerboni di Sposetti zur Erleichterung seiner Unterhandlungen in Dresden und Warschau hatte überweisen müssen, und

aus denjenigen Beträgen, welche die Warschauer Regierung bis zum 1sten Juni 1815 von den Bayonner Summen an Kapital und Zinsen erhoben hatte.

Für jene verschenkten Forderungen, im Betrage von 226,341 Rthlr. 29 Sgr. verlangte die Bank Erstattung vom Staate, weil Herr von Zerbini in allgemeinen Aufträgen des Staates nach Warschau und Dresden gesandt worden war, und weil er in der That nichts für die Bank erlangt hatte, das Resultat seiner Unterhandlungen vielmehr die intendirte völlige Abtretung der Bank-Kapitalien gewesen war. Dieser Gesichtspunkt war indessen wohl nicht ganz richtig, da die Mission des Herrn von Zerbini hauptsächlich den Zweck gehabt hatte, die Kapitalien der Bank als den ansehnlichsten Theil der Bayonner Summen zu retten, und das Mißlingen seiner Unterhandlungen bei den damals obwaltenden Verhältnissen ihm und dem Staate nicht zur Last gelegt werden konnte. Indessen genehmigten des hochseligen Königs Majestät, nachdem hierüber längere Verhandlungen der Bank-Verwaltung mit den Finanzbehörden geschwebt hatten, die Befriedigung der Bank aus Staatsfonds auf der Grundlage, daß ihr derjenige verhältnißmäßige Betrag zu gewähren sei, welchen sie von diesen Forderungen gerettet haben würde, falls sie in ihrem Besitze verblieben wären. Dieser Betrag ward ihr durch Allerhöchste Ordre vom 7ten Juli 1828 mit 45 Prozent in der runden Summe von 100,000 Rthln. baar gewährt.

Auch für diejenigen Beträge, welche die Warschauer Regierung bis 1sten Januar 1815 auf die Bayonner Summen erhoben hatte, verlangte die Bank vom Staate Ersatz. Dies waren 618,714 Rthlr., für welchen Betrag die Bank bei Regulirung der südpreussischen und neu-ostpreussischen Bank-Kapitalien Quittungen der Warschauer Regierung für geleistete Zahlungen hatte übernehmen müssen. Die Bankverwaltung glaubte für diese Beträge Ersatz von der preussischen Regierung beanspruchen zu können, weil dieselbe in der Konvention vom 22sten Mai 1819 die Befriedigung der preussischen Unterthanen wegen solcher Erhebungen auf die Bayonner Summen die vor dem 1sten Juni 1815 geschehen waren, übernommen hatte. Aber, wie schon oben bemerkt, das preussische Gouvernement hatte damals die Bank nicht zu diesen Gläubigern gerechnet, weil es hauptsächlich zu ihrem Besten eine Forderung von 3 Millionen geopfert hatte, und die Staatskasse, wenn sie die Bank wegen dieser Gelder befriedigen sollte, eine doppelte Einbuße erlitt, einmal durch die Opfer, die sie im Interesse der Bank bei der Konvention gebracht hatte, und sodann durch die Zahlung jener durch die Warschauer Regierung vereinnahmten und Preußen nicht vergüteten Gelder. Eine Verpflichtung der Staatskassen zur Uebnahme dieser Beträge konnte mithin nicht füglich behauptet werden, und es war aus diesen Gründen wie schon oben erwähnt der Anspruch der Bank von vorn herein bei Regulirung der übrigen Ansprüche dieser Art durch die Ordre vom 25sten April 1822 abgewiesen worden.

Nichts destoweniger aber gelang es den unermüdlchen Bestrebungen des Präsidenten Friesse, nach langen und mühsamen Verhandlungen eine theilweise Befriedigung der Bank aus Staatskassen zu erlangen. Durch die Allerhöchste Ordre vom 7ten Juli 1828 ward genehmigt, daß die Bank wegen dieses Anspruches eben so behandelt werde, wie es auf den Grund der Ordre vom 25sten April 1822 in

Ansehung der Ansprüche der Privatgläubiger aus den Erhebungen der Warschauer Regierung gehalten wurde. Die Liquidirung dieser Ansprüche so wie die der übrigen im Gefolge des Art. 9. der Konvention von 1819 übernommenen Warschauschen Restverwaltungs-schulden geschah nämlich in der Art, daß zu ihrer Abtragung aus den entsprechenden Rest-Einnahmen ein Fonds gebildet und aus anderweitigen Mitteln sehr bedeutend verstärkt, und aus diesem die Gläubiger nach Maaßgabe ihrer Bedürftigkeit sukzessive befriedigt wurden. Bei diesem Verfahren ist die Bank von 1832 ab zur Theilnahme gekommen, und hat während der Verwaltung des Präsidenten Frieße noch 128,709 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. ausgezahlt erhalten. Da man keine Aussicht auf eine gänzliche Abzahlung dieser Forderung hatte, wurde bei jeder Abschlagszahlung eine verhältnißmäßige Summe niedergeschlagen; diese Niederschlagungen betragen von 1832 — 1836 134,232 Rthlr. 3 Sgr. — Pf., und standen daher ult. Dezember nur noch 355,772 Rthlr. 21 Sgr. auf den Büchern.

Nachrichtlich ist hier zu erwähnen, daß während der folgenden Verwaltung bis Schluß 1845 die Bank auf diese Summen 60,976 Rthlr. 22 Sgr. — Pf. empfangen und 48,890 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. niedergeschlagen hat. Schluß 1845 standen noch 244,905 Rthlr. 26 Sgr. 6 Pf. auf den Büchern.

Fassen wir hier das Gesamt-Resultat zusammen, das die alten jüd- und neu-ostpreussischen Geschäfte für die Bank gehabt haben, so hat sie bis Schluß 1845 von zusammen 10,626,600 Rthlr. an Kapital und durch die Warschauschen und Königlich polnischen Regierung erhobenen Zinsresten verloren: 5,749,922 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und sie war noch verwickelt mit 591,400 Rthlr. (d. h. incl. der aus den Gutsverkäufen resultirenden neu entstandenen Hypothekensforderungen).

Die dritte Masse der alten Aktiva bildeten die Forderungen an den Staat.

e) Forderungen an den Staat.

Wie diese Forderungen der Bank an den Staat und die Gegenforderungen des letzteren allmählig erwachsen sind, ist in dem vorigen Abschnitte dargestellt. Es ist dabei schon erwähnt, daß der Bank ein bedeutender Saldo zustand, nicht allein aus den in älteren Zeiten und nachher seit 1815 dem Staate gegebenen Darlehen und den von den älteren Darlehen rückständigen Zinsen, sondern auch aus der Abrechnung wegen der von der Bank besorgten Kaffengeschäfte, der Einziehung von Provinzial-Ueberschüssen und anderer Deposita.

Sie betragen Ende 1817 an Kapital (ohne langjährige Zinsrückstände:)

Alte Darlehne an Staats-Institute u. s. w. (incl. Gold-Algio) . . . . .	2,441,920 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Vorschuß aus der Abrechnung für den Verkehr von 1806 bis 1815 und die früheren Deposita . . . . .	412,611 = 15 = — =
Darlehne aus den Jahren 1815 bis 1817 (incl. Gold-Algio) . . . . .	2,256,900 = — = — =
Forderungen an den Staat aus Transaktionen mit Dritten, soweit sie nicht unter den Lombardforderungen und der Boyonner Summen begriffen sind . . . . .	375,920 = 17 = 6 =
	<hr/> 5,487,352 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Im Laufe des Jahres 1818 kamen noch 2,321,000 Rthlr. Kourant neue Darlehne hinzu, von denen jedoch 1819 1,400,000 Rthlr. wieder abgeführt wurden.

Die Feststellung der Liquidation hatte schon 1811 begonnen, konnte aber mit größerem Ernste erst seit dem Eintritt der vollen Selbstständigkeit der Bank betrieben werden.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch in anderer Beziehung bessere Ausichten für die Bank ein. Eine Befriedigung durch Baarzahlung war zwar nicht möglich, aber es waren doch die Finanzen endlich so weit reorganisiert, daß die definitive Konsolidirung der Staatsschuld hatte eingeleitet werden können, und dabei mußten auch die Forderungen der Bank anerkannt werden.

Diese zerfielen in vier verschiedene Klassen.

1. Die alten Darlehne, von denen Zinsen seit dem Jahreschlusse 1806 rückständig waren. Dies waren theils die in der Uebersicht des Status der Bank pro Schluß 18 $\frac{05}{06}$  unter 2. c. erwähnten Forderungen an Staats-Institute, theils ein zum Bau des Theaters in Berlin gegebenen Vorschuß und einige auf spezielle Anordnung des Staats und mit seiner Garantie gegebene Privat-Darlehne zusammen 717,625 Rthlr. Gold und 1,652,532 Rthlr. Kourant Kapital nebst rückständigen Zinsen zu 3 $\frac{1}{2}$ , 4, 4 $\frac{1}{2}$ , meist aber 5 Prozent.

2. Die neuen Forderungen aus den dem Staate seit 1815 zu 5 Prozent gegebenen Darlehen. Der Betrag derselben war am Schluß der vorigen Periode 25,000 Rthlr. Gold und 2,229,400 Rthlr. Kourant gewesen; hierzu waren wie erwähnt im Laufe des Jahres 1818 noch 2,321,000 Rthlr. Kourant getreten, von denen 1,400,000 Rthlr. nach wenigen Monaten wieder zurückgezahlt worden waren. Mit hin war der Gesamtbetrag 25,000 Rthlr. Gold und 3,151,300 Rthlr. Kourant Zinsen waren stets regelmäßig gezahlt worden.

3. Der Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate aus den früheren Geschäften der Bank wegen der Magdeburger Gelder, des Darlehens an die Chatouille, der Einziehung der Provinzial-Ueberschüsse, der Realisation der Tresorscheine und der Zahlungen, welche die Bank während des Krieges besorgt hatte. Dabei war dem Staate auch das Tresor-Konto, der ursprüngliche eiserne Bestand der Bank, zu Gute gerechnet, der mithin jetzt zurückgewährt werden sollte. Er schloß nach der im Juni 1819 dem Schatz-Ministerium übergebenen — jedoch noch nicht von der Revisionskommission der Ober-Rechnungskammer revidirten und dechargirten — Rechnung mit 412,611 Rthlr. 15 Sgr. Kourant, von denen Zinsen nicht gefordert wurden.

4. Verschiedene unten noch zu specificirende Forderungen, die bisher vom Staate nicht anerkannt waren, im Betrage von 1,678,707 Rthlr. 17 $\frac{1}{2}$  Sgr. mit verschiedenen Zinsrückständen.

Die Forderungen ad 1. und 3. gehörten nach den durch das Edikt vom 27ten Oktober 1810 aufgestellten Grundsätzen zur konsolidirten Schuld des Staats, waren aber noch nicht regulirt.



Die Forderungen ad 2. gehörten zur buchmäßigen fliegenden (d. h. seit dem 27ten Oktober 1810 kontrahirten und nicht in einer förmlichen Anleihe bestehenden) Schuld des Staats und waren weder in quali noch quanto zweifelhaft.

Die letzte Klasse der nicht anerkannten Forderungen gehörte, soweit sie anzuerkennen war, gleichfalls zur schwebenden oder fliegenden Schuld.

Nach diesen verschiedenen Qualitäten ward gemäß den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch ein verschiedenes Verfahren bei der Regulirung befolgt. Hinsichtlich der letztgenannten Klasse mußte die Bank sich gefallen lassen, daß besondere Erörterungen eingeleitet wurden, während die ersteren als sämmtlich wenigstens in quali liquide bei der allgemeinen Feststellung des Staatsschulden=Stats zur Berechnung kamen. Ueber das Resultat der Verhandlungen über jene Forderungen wird unter B. das Nöthige bemerkt werden.

A. Hinsichtlich der drei ersten Klassen, die bei Aufstellung des Staatsschulden=Stats zu berücksichtigen waren, wurde die Regulirung möglichst beschleunigt, und von beiden Seiten Alles gethan, um noch vor Aufstellung des Staatsschulden=Stats das Verhältniß zwischen Staat und Bank möglichst ins Reine zu bringen. Der wichtigste Schritt dazu geschah dadurch, daß das Schatz=Ministerium gleich am Anfange der Frieseschen Verwaltung und noch im Laufe des Jahres 1818 über die einzelnen Darlehne der ersten Klassen und die davon bis zum ultimo Dezember 1817 erwachsenen Zinsrückstände besondere Schuldschreibungen ausstellte und die laufenden Zinsen vom 1sten Januar 1818 ab regelmäßig abführte.

Eine gleiche Feststellung der Forderungen ad 3. konnte nicht erfolgen, da das Schatz=Ministerium die von der Bank aufgestellte und ihm im Juni 1819 übergebene Abrechnung in quanto nicht anerkannte.

Mittlerweile hatte die Aufstellung des Staatsschulden=Stats erfolgen können. Nach den dabei zur Anwendung gebrachten Grundsätzen kamen die konsolidirten Schulden nebst Zinsrückständen nach ihrem Nominalbetrage auf den Etat und die Schuldschreibungen wurden gegen 4prozentige Staatsschuldscheine ausgetauscht. Die fliegenden Schulden sollten nach Uebereinkunft mit den Gläubigern abbezahlt werden und da Baarmittel zu ihrer Befriedigung nicht vorhanden waren, wurde im Staatsschulden=Etat ein Aversum für sie ausgeworfen, um die Zahlung in Staatsschuldscheinen zu leisten. Hiernach war auch in dem durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820 bestätigten und publizirten Etat für die Befriedigung der Bank gesorgt worden.

Die Ausführung dieser Verordnung war der durch dieselbe neu errichteten selbstständigen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen worden, und diese Behörde erhielt sofort den Allerhöchsten Auftrag die Forderungen der Bank schleunig zu reguliren. Am 4ten April 1820 wurde demzufolge ein Vertrag zwischen dem Präsidenten der Haupt=Bank und dem Präsidenten der Haupt=Verwaltung der Staatsschulden abgeschlossen.

Nach Inhalt dieses Vertrages erhielt die Bank:

a) für die seit 1815 gegebenen Darlehne, (fliegende Schuld Klasse 2.) so wie die oben erwähnten 104,567 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., welche der polnische



Schatz seit dem 1sten Juni 1815 von den Bayonner Summen erhoben und bei der durch die Konv. vom 22sten Mai 1819 erfolgten Abrechnung der preußischen Regierung zu Gute gerechnet hatte, Staatsschuldsscheine zum Kurse von 71 Prozent nebst Coupons vom 1sten Januar 1820 ab. Die ganze Schuldsomme betrug nach der damals angelegten Berechnung, bei der aber die von der polnischen Regierung erhobenen Beträge mit 3527 Rthlr. 20 Sgr. zu hoch angeführt waren, (incl. Agio für 25,000 Rthlr. Gold) 3,286,895 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und die Bank erhielt dafür 4,629,425 Rthlr. Staatsschuldsscheine und 3 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. baar.

b) Für die vor 1815 gegebenen Darlehne an den Staat, und die vom Staate garantierte, jetzt anerkannten Darlehne an Privatpersonen, nebst den Zins-Rückständen bis ultimo Dezember 1817, sowie das Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate (konsolidirte anerkannte Schuld Klasse 1. und 3.) erhielt die Bank Staatsschuldsscheine zum Nennwerthe. Dabei aber ward die Feststellung des Saldo aus der Abrechnung durch das Schatz-Ministerium und die Erstattung des etwa von der Bank zu viel Erhaltenen vorbehalten. Ferner verzichtete die Bank auf Vergütung des Agio von den darunter enthaltenen Gold-Kapitalien und deren Zinsresten, wogegen der Staat keinen Gebrauch von dem durch das Edikt vom 27sten Oktober 1810 vorbehaltenen Rechte der Herabsetzung der Zinsen auf 4 Prozent machte, und sowohl die Zinsrückstände zu den höheren Sätzen berichtigte, als auf jeden Abzug wegen der zu viel gezahlten laufenden Zinsen verzichtete.

Das Liquidum der Bank stellte sich hiernach auf:

717,625 Rthlr.	—	gGr.	—	Pf.	Gold an Kapital der Darlehne.
337,067	=	—	=	—	= Zinsrückständen.
1,652,532	=	8	=	1	= Cour. = Kapital der Darlehne.
727,948	=	7	=	8	= Zinsrückständen.
412,611	=	11	=	10	= Saldo der Abrechnung.

3,847,784 Rthlr. 3 gGr. 7 Pf.

welche ganz in Kourant zu berichtigen waren. Davon kamen aber noch 556,270 Rthlr. 6 gGr. 2 Pf. in Abrechnung, welche das Schatzministerium im Laufe des Jahres 1819 an die Bank gezahlt hatte, und zwar mit 255,200 Rthlr. baar und im Uebrigen mit Bank-Obligationen zum Nennwerth. Es blieb also ein Saldo von 3,291,513 Rthlr. 21 gGr. 5 Pf., welches die Bank in Staatsschuldsscheinen zum Nennwerth erhalten sollte. Sie hatte mithin zusammen

7,920,938 Rthlr. 21 gGr. 5 Pf.

Staatsschuldsscheine zu erhalten.

Was alle übrigen in dem gegenwärtigen Abkommen nicht mit eingeschlossenen etwanigen Ansprüche der Hauptbank an den Staat anlangte, so wurden ihr ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, und dahin namentlich der Fall gerechnet, wenn bei Revision der Abrechnung der Bank mit dem Staate, es sich ergeben sollte, daß jener dennoch ein größeres Saldo als die bisher angenommene Summe von 412,611 Rthlr. 11 gGr. 10 Pf. an den Staat zusteh.

Dieses Abkommen ward von des Königs Majestät unter dem 27sten April 1820 genehmigt, und nur dem letzten Vorbehalte die Bestätigung versagt, weil in dem Staatsschulden-Etat nur die hier regulirte Summe ausgeworfen sei, und ein Mehreres der Bank nicht gewährt werden könne.

Die Bank erhielt demnächst das bewilligte Staatsschuldschein-Quantum, mit Ausschluß des noch festzusetzenden Salbos von 412,611 Rthlr. 11 gGr. 10 Pf. und nach Berichtigung des inzwischen ermittelten Fehlers bei der Berechnung des für Rechnung der polnischen Regierung erstatteten Betrages, mit 7,503,365 Rthlr. Jenen Saldo hat sie später, wie weiter unten näher zu erwähnen ist, in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7ten Juli 1828 (ebenfalls in Staatsschuldschein zum Nennwerth) erhalten. Sie erlitt sonach bei dieser Regulirung mit Rücksicht auf die später eingetretene Steigerung der Fondskurse allerdings keinen Nachtheil. Aber ihre Entwicklung als volkswirtschaftliches Institut hat höchlich darunter gelitten, daß ihre Befriedigung mit Staatspapieren erfolgen mußte, und ihre Betriebsfonds durch die Abrechnung mit dem Staate keine Verstärkung erhalten haben.

Hiermit waren die Bank-Forderungen der oben aufgeführten ersten bis dritten Klasse erledigt, da nach der unterm 7ten Juli 1828 ergangenen Allerhöchsten Cabinetsordre verschiedene in eine umgearbeitete Abrechnung mit dem Staate aufgenommene und pro 1821 als Gewinn berechnete Zins- und Agio-Forderungen nicht anerkannt und daher als ein uneinziehbarer Saldo aus der bemeldeten Abrechnung auf das Konto des fonds perdu gebracht worden waren (conf. Beil. XIX. E.).

B. Die bei Aufstellung des Staatsschulden-Etats weder in quali noch in quanto anerkannten Forderungen der Bank bestanden außer mehreren anfänglich gegen den Staat als Garant geltend gemachten Forderungen an Privatleute und Kommunen, die später von den Haupt-Gläubigern abgetragen wurden, aus folgenden Posten:

1. Darlehne an das Ober-Bergamt zu Rothenburg vom August 1806 . . . . .	20,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2. Darlehne des Magdeburger Bank-Komtoirs an den König von Westphalen . . . . .	355,920 = 18 = — =
3. Die oben erwähnten Forderungen an die Kur- und Neumärkischen Stände . . . . .	354,053 = 9 = 4 =
4. Die gleichfalls erwähnten Forderungen wegen der Bayonner Summe . . . . .	845,055 = 29 = — =
	<hr/>
	1,575,029 Rthlr. 26 Sgr. 4 Pf.

Die Staatsverwaltung konnte nach den bestehenden Grundsätzen diese Posten als Staatsschulden nicht sofort anerkennen; die Posten ad 1. und 2. weil sie zu westphälischen Centralschulden gehörten, und nicht gegen Preußen allein geltend gemacht werden konnten, den Posten ad 3., weil nur eine eventuelle Verbindlichkeit des Staats zur Deckung dieser Kriegsschulden anerkannt wurde und den ad 4. aus den oben bereits angeführten Gründen. Sämmtliche Forderungen sind jedoch späterhin in Rücksicht auf den bedrängten Zustand der Bank ganz oder theilweise vom Staate übernommen worden. Wie sie wegen der Posten ad 3. und 4. befriedigt worden, ist oben

schon bemerkt. Hinsichtlich des Postens ad 2., dessen Entstehung schon im zweiten Abschnitt erwähnt ist, ist die Bank in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 20sten Februar 1817 in der Art befriedigt, daß sie für das Kapital der 1,300,000 Frs. (nach dem westphälischen Tarife auf 355,920 Rthlr. 14 gGr. 5 Pf. berechnet); nebst Zinsen zu 4 Prozent vom 1sten Januar 1813 ab, Staatsschuldsscheine zum Nominalwerthe im Betrage von 555,525 Rthlr. nebst Coupons vom 1sten Januar 1827 erhalten hat.

Der Posten ad 1. ist nach einigen Verhandlungen der Bank vollständig nebst den gesammten Zinsrückständen zu 5 Prozent erstattet worden.

Im Ganzen betrug die Forderungen der Bank aus dem alten Verkehre, wie sie Ende 1817 ausstanden ohne Zinsreste *)	20,356,000 Rthlr.
Davon haben bis Ende 1836 abgeschrieben werden müssen	7,300,000 Rthlr.
noch in der Regulirung waren	731,000 =
	<u>8,031,000 =</u>

Also waren nur ..... 12,325,000 Rthlr. an Kapital gerettet, oder nur etwas über 60 Prozent. Nur etwa 4 Millionen aber, oder 20 Prozent hat sie baar erhalten, den Rest in Bank-Obligationen oder Staats- und Kommunalpapieren. Von den Zinsresten ist nur ein ganz kleiner Theil gerettet; wie viel hieran der Verlust beträgt, läßt sich aus den Büchern nicht feststellen.

### §. 5.

#### Deposital-Verkehr.

Mit der Abwicklung des alten Verkehrs stand zunächst die Regulirung des neuen Deposital-Verkehrs im Zusammenhange; der Gang derselben ist im Allgemeinen schon oben dargestellt worden.

Diese Regulirung erfolgte nach Maaßgabe der Verordnung vom 3ten April 1815; die Verordnung vom 3ten November 1817 enthielt in dieser Beziehung keine neuen Bestimmungen und verhiess nur die Ausführung eines Gesetzes. Dieses, beziehungsweise die nicht aufgehobenen Bestimmungen der Deposital-Ordnung, sind auch das Grundgesetz für den Depositenverkehr der Bank geblieben, bis die Kabinetts-Ordre vom 28sten Oktober 1835 \*\*) die Anordnungen der Deposital-Ordnung Tit. I. §§. 35. ff. wieder in Kraft setzte. Seitdem ist die Deposital-Ordnung wiederum das alleinige Grundgesetz für den gerichtlichen Depositalverkehr und es ist von da an die Verpflichtung der Gerichte zur Abführung der Depositalmassen an die Bank, wenn dieselben nicht binnen 6 Wochen nach ihrem Eingange haben belegt werden können, ohne Ausnahme streng durchgeführt worden. Der Umfang der gerichtlichen und vormundschaftlichen Deposita ist dadurch natürlich erheblich vermehrt worden. Eine Beschränkung dagegen hat der Depositenverkehr in dieser Periode dadurch erfahren, daß

\*) Mit Inbegriff jedoch einiger Zinsreste bei den Elbinger Bankforderungen und den von der Warschauer Regierung eingezogenen Bayonner Beträgen.

\*\*) Gesefssammlung für 1835. S. 235.

die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3ten Mai 1821 \*) den Vormundschaftsbehörden und Gerichten gestattet hat, aus den Beständen der Depositorien Staatsschuldsscheine zu kaufen.

Im Allgemeinen ist in dieser Periode das Bestreben der Bankverwaltung nur gewesen, die Belegungen zu vermehren. Ihr Steigen mußte zunächst die Mittel geben, um die alten Depositen aufzuräumen, was ohnedem ganz unmöglich gewesen wäre. Wie diese Operation 1829 vollendet wurde, haben wir oben gesehen.

Von diesem Zeitpunkte ab hätte vielleicht die Verwaltung der Bank mehr auf eine Verminderung als auf eine Vermehrung der Deposititalbestände hinarbeiten sollen. Der Gewinn von einem Betriebsfonds der durchschnittlich  $2\frac{1}{2}$  Prozent kostete, und außerdem noch die Bereithaltung von außerordentlichen Kassenbeständen erforderte, war zu gering, um ihn gegen die Gefahr in Anschlag zu bringen, die aus diesem Verkehr bei einer neuen Krisis für die Bank entstand, und die schon ein Jahr darauf ihr nahe genug trat. Erwägt man indeß alle verschiedenen Umstände, so darf man der Bankverwaltung hier keinen Vorwurf machen. Vor 1830 erschien eine solche Gefahr so entfernt, und dagegen die Nothwendigkeit, jede zur Ausdehnung des Betriebes und des Gewinnes sich darbietende Gelegenheit zu benutzen, um der Ausräumung des Deficits näher zu kommen, so dringend, daß das Bestreben, Geld durch Belegungen zu erhalten, wohl gerechtfertigt war.

Nach 1830 aber waren die Bestände der Bank durch die Ereignisse jenes Jahres und ihre Folgen so geschwächt, und auch die Mittel, die Bestände anderweit durch Emission von Kassenscheinen und durch Einziehung der Staats-Kassenscheine zu vermehren, so verringert, daß es auch jetzt wohl nicht zu tadeln war, wenn die Rücksicht auf den Nutzen des Deposititalverkehrs für wichtiger gehalten ward, als die auf die Gefahr desselben.

Der Formalismus des Depositenverkehrs, der Zinsfuß und die Formulare der Bank-Obligationen sind in dieser Periode unverändert geblieben. Eine Uebersicht über die Details desselben geben die beigegeführten Extrakte aus den Dienstauweisungen für die Depositen-Kontrolle, die Depositen-Buchhalterei und Kasse der Hauptbank, die Geheime Kanzlei, Registratur und die Haupt-Buchhalterei, so wie für die Provinzial-Komtoirs.

Neu eingerichtet ist in dieser Beziehung nur die Depositen-Kontrolle. Durch diese ist die Möglichkeit einer raschen und sichern Uebersicht des gesammten Deposititalverkehrs gegeben und die Wiederkehr mancher Unterschleife verhütet, wie sie in früheren Zeiten durch Wiederausgabe schon eingelöster Bank-Obligationen wohl gegangen worden waren.

Eine Uebersicht des Steigens des Deposititalverkehrs von 1817 bis 1830, des Fallens von 1830 bis 1832 und des Wiedersteigens bis zum Schluß der Periode giebt die Beilage XV. In derselben sind jedoch die Beträge aus dem alten und aus dem neuen Verkehr zusammengeworfen.

\*) Gesesammlung für 1821. S. 46.



Operationen der Bank zur Vermehrung ihrer Betriebssfonds.

Daß der Depositalverkehr nicht ausreiche, um der Bank die erforderlichen Betriebsmittel zuzuführen, und daß sie das Wiederaufleben ihres Kredits bald benutzt hat, um sich auf andere Weise Betriebsmittel zu schaffen, ist oben erwähnt. Der spezielle Gang dieser Operationen ist hier darzustellen.

Die Emission von Bank-Kassenscheinen konnte alsbald wieder aufgenommen werden; die Einrichtung derselben war dieselbe, wie vor dem Kriege; sie wurden in runden Summen nicht unter 100 Rthlr. auf den Namen der Deponenten gestellt, aber ohne Prüfung der Legitimation realisiert und bei dem Eingang jedesmal cassirt. Da diese Operation mit Vorsicht eingeleitet wurde, so daß nicht plötzlich größere Mengen ins Publikum gebracht, sondern die Scheine nach und nach ausgegeben wurden, und die Ausgabe nicht eher vermehrt wurde, als es durch vorgängige Emissionen möglich geworden war, den Betrieb der Bank zu beleben, und dadurch das Zutrauen zu ihr zu heben, so gelang sie über Erwarten glücklich. Von 1820 bis 1830 konnten nach Ausweis der Uebersicht G. der Beil. XVIII. für fast  $19\frac{1}{2}$  Million ausgegeben werden, von denen in der ersten Hälfte dieser Periode durchschnittlich circa 400,000 Rthlr., in der zweiten circa 2,700,000 Rthlr. in Umlauf waren; 1830 litt, wie schon oben erwähnt, ihr Umlauf durch die außerordentlichen Zeitereignisse und zugleich wurde ihre Emission dadurch in größern Maße beschränkt, daß die Bankverwaltung durch eine Allerhöchste Kabinettsordre angewiesen wurde, denjenigen Betrag der Kassenscheine, der den Belauf von 2 Millionen übersteige, durch ein abgesondertes Depositum sicher zu stellen. Es wurden darauf Staatsschuldscheine zum Kurse von  $66\frac{2}{3}$  Prozent als Unterpfand im Tresor niedergelegt. 1831 war die Circulation unter denjenigen Betrag gesunken, den sie schon 1827 erreicht hatte; von da an aber stieg sie wieder ununterbrochen. Von 1831 bis zum Schluß dieser Periode wurden 8,985,000 Rthlr. (darunter 1,485,000 Rthlr. für die Komtoire) neu emittirt, und es waren in der ersten Hälfte dieser Zeit durchschnittlich etwas über 2,700,000 Rthlr., in der zweiten Hälfte fast 4,400,000 Rthlr., in Umlauf. Mit dem Ende dieser Periode aber, wenige Tage vor dem Tode des Präsidenten Friesen, wurde die Emission der Bank-Kassenscheine gänzlich sistirt. Diese Maßregel war bereits durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 1sten Juli 1834 angeordnet, wurde aber, da ihre Einleitung noch einige Zeit lang sich hingezogen hatte, erst durch die Allerhöchste Ordre vom 5ten Dezember 1836 \*) wirklich zur Ausführung gebracht.

Dies ist jedoch nicht aus dem Grunde geschehen, weil — wie dies von manchen Seiten behauptet worden ist — das Recht der Bank zu dieser Operation zweifelhaft geworden war. Noch 1833 ist vielmehr dieses Recht ausdrücklich anerkannt worden. Der Chef der Bank hatte nämlich, wie schon oben erwähnt worden ist, im Jahre 1832 die Absicht, auch kleine Banknoten bis zum Betrage von 10 Rthlr. hinunter auszugeben und suchte hierzu die Allerhöchste Genehmigung besonders nach, um allen etwanigen Zweifeln zu begegnen. Ueber diesen Antrag wurde das Gutachten des Staatsministeriums erfordert und dieses erklärte sich zwar dagegen; aber

\*) Gesesammlung für 1836. S. 318.



lediglich aus dem Grunde, weil es die Ausgabe eines zweiten Papiergeldes neben den Kassen-Anweisungen in so kleinen Apoints, daß es auch in den täglichen Verkehr eindringe, nicht für rathsam hielt. Das Staatsministerium war der Meinung, daß wenn sich ein Bedürfniß für Vermehrung der kleinen Papiergeld-Apoints ergebe, eine Vermehrung der Kassen-Anweisungen schon der Anfertigungskosten wegen, und weil das Nebeneinanderbestehen von zwei Gattungen Papiergeld die Nachbildung erleichtere, vorzuziehen sei. Dabei aber hob das Staatsministerium ausdrücklich hervor, daß der Banknoten-Verkehr nach der ursprünglichen Foundation durch das noch immer gültige Reglement vom 29sten Oktober 1766 zu dem Wesen der Bank gehöre, und daß die Ausstellung von Bank-Kassenscheinen in der bisherigen Weise in Stücken von mindestens 100 und 1000 Rthlr. unbedenklich sei.

In diesem Gutachten ist also ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bank zur Ausgabe von Bank-Kassenscheinen unter allen Umständen berechtigt sei. Allerhöchsten Orts wurde auch hierauf die weitere Ausgabe von Bank-Kassenscheinen gestattet, und nur die erbetene Erlaubniß zur Ausgabe kleiner Banknoten nicht gewährt.

Im Jahre 1833 kam die Frage in Erwägung, ob in Folge des Gesetzes vom 17ten Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren au porteur Maaßregeln wegen der Bank-Kassenscheine zu treffen seien. Da aber der Chef der Bank die Ansicht geltend machte, daß 1) das Gesetz vom 17ten Juni 1833 lediglich von den von Privatpersonen ausgegebenen, an jeden Inhaber zahlbaren Papieren handle; 2) die Bank-Kassenscheine in rechtlicher Beziehung nichts anderes als Banknoten seien, deren Ausgabe der Bank gesetzlich gestattet sey, wurden weitere Maaßregeln nicht für nöthig erachtet, und selbst ein von dem Chef der Bank bei des Königs Majestät gemachter Antrag, zur Beseitigung aller Zweifel eine Allerhöchste Bestimmung über die Berechtigung der Bank zur Ausgabe von Kassenscheinen zu publiziren, blieb als nicht nöthig unberücksichtigt.

Es leidet also keinen Zweifel, daß des hochseligen Königs Majestät das Recht der Bank zur Ausgabe von Geldpapieren au porteur, mochten diese nun Kassenscheine oder Noten sein, stets anerkannt haben. Als Allerhöchstdieselben dessen ungeachtet den Befehl erließen, die Bank-Kassenscheine zugleich mit den Kassenscheinen der Seehandlung und den Noten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern einzuziehen, so geschah dies lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, weil man es damals für nützlich hielt, wenn nur eine Art von Papiergeld im Lande circulire und die Anfertigung und Verfolgung der Fälschungen desselben einer einzigen Behörde anvertraut werde. Keine andere als diese Motive sind auch in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5ten Dezember 1836 angeführt, und das Recht der Bank noch insbesondere dadurch anerkannt, daß ihr für die Sistirung der Kassenscheine-Emission eine Entschädigung gewährt wurde.

Diese Entschädigung bestand in 3 Millionen Kassen-Anweisungen, welche der Bank gegen pfandweise Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuld-scheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden und mit der Verpflichtung zur Realisirung derselben überwiesen wurden. Bis zu dem Betrage, den sie erreichten, leisteten diese Kassen-Anweisungen denselben Nutzen als die Kassenscheine; aber die

Bank ist dabei doch in soweit verkürzt worden, als sie  $1\frac{1}{2}$  Million Kassenscheine mehr in Umlauf gehabt hatte, und ihr mobiler unverzinslicher Betriebsfonds also um so viel verringert wurde. — Die sukzessive Einziehung der ausstehenden Bankscheine gegen Kassen-Anweisungen ist demnächst in den Jahren 1837 und 1838 vollständig erfolgt.

Einziehung der königlichen Kassen-Ueberschüsse.

Ein anderes Geschäft, durch welches der Präsident Frieße die Betriebsfonds der Bank bedeutend verstärkte, war die Wiederaufnahme der seit 1806 unterbrochen gewesenen Einziehung der Ueberschüsse der Provinzialkassen. Von 1827 ab hat dieselbe laut der darüber mit dem Finanz-Ministerium und dem General-Postamt getroffenen Einigung wieder ihren Anfang genommen, und ist in der schon früher üblich gewesenen Weise besorgt worden. Die Einziehung erfolgt in der Art, daß die Provinzialkassen ihre Ueberschüsse an das nächste Bank-Komtoir abliefern, dieses die empfangene Summe der Hauptbank verrechnet, oder wenn die Hauptbank die Einzahlung anordnet, sie durch Wechsel abführt; sehr selten nur ist Baarsendung nöthig. Die Hauptbank zahlt die ihr bei dem Komtoir kreditirten oder von demselben empfangenen Gelder an die Centralkasse haar aus, oder bewahrt nach Verlangen den Betrag für dieselbe auf. Wenn die Kasse es vorzieht, den Bestand auf längere Zeit bei der Bank zu belassen, so stellt diese Dispositionsscheine aus, auf welche die Central-Kasse jederzeit Zahlung zum vollen oder zu einem Theilbetrage fordern kann. Die Bank berechnet für die Einziehung keine Provison. Sie hat dagegen nicht allein den Nutzen, daß bedeutende Hin- und Herwendungen von Geldern zwischen der Bank und dem Komtoiren erspart werden, und sie in den Stand gesetzt ist, den Wechselhandel zwischen der Hauptstadt und den Provinzen mit den möglichst geringen Kosten für das Publikum zu betreiben, sondern namentlich auch den, daß sie dadurch stets bedeutende Baarbestände kostenfrei erhält, und um so viel ihren kaufmännischen Betrieb erweitern kann.

Wie bedeutend der Nutzen gewesen ist, den diese Operationen in diesen verschiedenen Rücksichten der Bank gewährt haben, weisen die Uebersichten sub F. der Beilage XVIII. nach. Namentlich in den Jahren 1828 — 1829 sind sowohl die Summen, welche die Bank dadurch in Bestand gehabt hat, als die Beträge der Remessen sehr bedeutend gewesen; 1830 u. ff. aber haben beide plötzlich sehr abgenommen, weil das Gouvernement alle disponibele Baarbestände einziehen mußte, und bei weitem der größte Theil der Provinzial-Einnahmen an Ort und Stelle zur Verpflegung der mobilen Armee-Korps verausgabt wurden, und auch nach völliger Herstellung der Ruhe sind die Beträge in dieser Periode nicht wieder auf die frühere Höhe gestiegen.

Daß die Staatskassen von diesem Betriebe die allererheblichsten Vortheile ziehen, liegt auf der Hand. Sie ersparen das Risiko und die mannigfachen Kosten der Versendung und namentlich ist es für die Postverwaltung ein unberechenbarer Vortheil, daß sie jährlich mehrere Millionen weniger zu befördern hat. Die Central-Kassen, für deren Rechnung die Einziehung geschieht, sind die General-Staatskasse, die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse und die General-Postkasse.

Im §. 1. ist im Allgemeinen die Entwicklung des kaufmännischen Verkehrs der Bank in ihrem Zusammenhange mit den zur Verstärkung der beweglichen Betriebs-Fonds, der Bank vorgenommenen Operationen und den politischen und merkantilen Ereignissen der Zeit dargestellt. Es bleibt noch Einiges über seine formelle Gestaltung zu sagen.

Der kaufmännische Verkehr der Bank.

Er zerfiel in den Diskonto-, den Lombardverkehr, den Wechselhandel und (seit 1834) den Giroverkehr.

Das Diskontiren von gezogenen Wechsln war das einzige aktive Geschäft der Bank, als der Präsident F r i e s e sein Amt antrat, und zwar ward es damals allein bei der Hauptbank betrieben. Wie gering der Umfang desselben damals war, zeigen die in den Beilagen mitgetheilten Geschäfts-Uebersichten. Es gewann zwar bald an Ausdehnung, bis 1826 aber beschränkte es sich größtentheils auf die Haupt-Bank und konnte auch von dieser durchaus nicht regelmäßig betrieben werden, da sie wegen Mangel an Fonds zuweilen das Diskontiren ganz einstellen mußte. Erst von 1827 ab erhielt das Geschäft bei der Hauptbank volle Stätigkeit, da ihre Betriebs-Fonds durch die größeren Emissionen von Kassenscheinen und die Einziehung der Staats-Kassen-Ueberschüsse so bedeutend verstärkt worden waren, und von dieser Zeit ab ward auch bei den Komtoirs das Diskontogeschäft wieder eingerichtet. Es hat jedoch bei letzteren bis 1836 keinen sehr erheblichen Umfang erreicht und erst seit 1837 sich mehr ausgedehnt.

a) Diskonto-Verkehr.

Welchen Umfang das Diskonto-Geschäft (incl. des Wechselhandels) in den einzelnen Jahren dieser Periode gehabt, und wie dasselbe namentlich seit 1824 bis 1830 und dann wieder von 1833 ab gestiegen ist, und in den letzten Jahren eine Höhe erreicht hat, die dies Geschäft selbst  $18\frac{05}{06}$  nicht gehabt hatte, zeigt die Uebersicht sub D. der Beilage XVIII.

Die Grundsätze, nach denen der Diskontverkehr geleitet wurde, waren dieselben die bis 1806 in Anwendung kamen, nämlich die des Reglements vom 29sten Oktober 1766 mit der Maafgabe, daß auch Wechsel, die bis 3 Monate zu laufen hatten, diskontirt wurden, und der Diskonto-Zinsfuß nicht auf einen bestimmten Satz gestellt war, sondern nach dem Tageskurse variierte und jederzeit auf mündliche Anordnung der Direktion regulirt wurde. Durch eine Kabinetts-Ordnung vom 1sten Mai 1832 ward ferner nachgelassen, auch Wechsel mit nur zwei Verbundenen zu diskontiren. Eine Uebersicht dieser Grundsätze giebt der §. 5. sub a. der Dienst-Anweisung für die Provinzial-Bank-Komtoire.

In dieser Bestimmung ist auch gesagt, daß der Diskonto zwar nach dem Tageskurse zu reguliren sei, aber nicht über 6 Prozent pro anno genommen werden solle; diese Beschränkung, die auch für die Hauptbank galt, ist auch seitdem stets festgehalten und bei den meisten Etablissements ist in der Regel ein niedrigerer Satz genommen worden. Nur bei den Komtoiren in der Provinz Preußen blieb jener höchste Satz die Regel. Aber erst seit 1827 war es der Bankverwaltung möglich geworden, ein

solches Maximum für den Diskonto anzunehmen, da vorher theils das außerordentliche Schwanken des Diskonto auf allen europäischen Märkten, theils die große Beschränktheit der Mittel der Bank und die Nothwendigkeit sich oft geschlossen zu halten, sie häufig zu viel höheren Sätzen genöthigt hatte. Nachdem die große Krise von 18 $\frac{25}{26}$  überstanden war, gewann der Diskonto auf allen europäischen Börsen sehr an Festigkeit und um diese Zeit war es auch, daß die Betriebsfonds der Bank so vermehrt wurden, daß sie die Bedürfnisse des Handelsstandes regelmäßiger befriedigen konnte. Vor dieser Zeit war der Diskont mitunter bis zu 10 Prozent gestiegen.

Noch wichtiger für den Handelsstand als diese Bestimmung eines Maximums für den Diskonto war die größere Gleichmäßigkeit in demselben, die seit 1827 durchgesetzt wurde. Vorher hatte er manchmal in wenigen Tagen um 2 — 3 Prozent pro anno geschwankt und beispielsweise betrug er:

1817 am 29sten Januar	6 $\frac{1}{2}$ Prozent
= 1sten Februar	9
= 13ten	8 $\frac{1}{2}$
= 21sten	7
= 24sten	6 $\frac{1}{2}$
= 26sten	6 u. 6 $\frac{1}{2}$

Seit 1827 gelang es, ihn auf Wochen und Monate lang gleich zu erhalten und die Schwankungen von Jahr zu Jahr zu vermindern. Wie erheblich die Erleichterung gewesen ist, die dem Handelsstande durch diese successive festere Gestaltung des Zinssatzes gewährt ist, zeigt folgende

## U e b e r s i c h t.

Höchster Zinssatz		Niedrigster Zinssatz		Differenz.
in einem Jahre.				
	Prozent.		Prozent.	Prozent.
1817 den 2ten Mai	10	den 6ten Dezember	4 $\frac{1}{2}$	5 $\frac{1}{2}$
1818 = 29sten Oktober	8	= 10ten Januar	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
1819 = 2ten Januar	6	= 3ten August	3	3
1820 = 4ten Juli	7	= 3ten Februar	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
1821 = 4ten Juli	8	= 12ten März	3	5
1822 = 28sten Mai	6	= 11ten April	3	3
1823 = 29sten September	6	= 29sten März	3 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$
1824 = 10ten Juli	10	= 27sten Januar	3 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$
1825 = 24sten Mai	8	= 17ten Februar	3	5
1826 = 2ten Januar	6	= 8ten August	3	3
1827 = 7ten April	5	= 17ten Januar	3	2



Höchster Zinssatz

Niedrigster Zinssatz

Differenz

in einem Jahre

Höchster Zinssatz		Niedrigster Zinssatz		Differenz
in einem Jahre		in einem Jahre		
	Prozent.		Prozent.	Prozent.
1828 den 3ten Januar	5	den 14ten April	3	2
1829 = 1sten Januar	4 $\frac{1}{2}$	= 9ten September	3 $\frac{1}{2}$	1
1830 = 24sten Juni	6	= 24sten November	5	1
1831		das ganze Jahr durch 4 Prozent.		
1832 den 5ten Juni	5 $\frac{1}{2}$	den 31sten Juli	5	$\frac{1}{2}$
1833 = 8ten Juni	5	= 1sten März	4	1
1834 = 2ten Januar	4	= 13ten November	3 $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
1835 = 11ten Juni	5	= 24sten Oktober	3	2
1836 = 26sten Mai	5	= 2ten Januar	4	1
1837 = 1sten Januar	5			

Bei den Komtoiren waren auch noch in der letzten Zeit die Zinssätze weniger fest normirt als bei der Hauptbank.

Der Lombard=Verkehr ruhte 1818 noch ganz, und erst 1819 ward er in aller Weise wieder in Betrieb gesetzt und nur die Beleihungen von hypothekarischen Obligationen und trockenen Wechseln nicht wieder angefangen. Er ist zu gleicher Zeit bei der Hauptbank und bei den Komtoiren, sowohl den älteren, als den erst 1819 errichteten in Gang gebracht worden, hat aber bis 1827 wenig Stätigkeit gehabt, da im Lombard noch häufiger wie im Diskonto die Bank wegen Mangel an Betriebsfonds sich ganz schloß.

Wenn der Diskonto über 5 Prozent stieg, wurden aus dem Lombard keine Darlehne mehr bewilligt, und nur noch Wechsel zu den höheren Zinssätzen discontirt. 1827 gelang es auch diesem Geschäfte volle Stätigkeit zu geben, und es ist von da an der Umfang desselben in dem Maaße gewachsen, wie die Verkehrs=Uebersichten für diese Periode es zeigen. Zwar hat der Lombard=Verkehr auch am Ende dieser Periode bei weitem nicht den Umfang wieder erreicht gehabt, den er vor 1806 gehabt hatte, selbst wenn man die Beleihungen auf Hypotheken und hypothekarische Obligationen ganz außer Acht läßt, aber er hatte eine für den Handelsstand weit nützlichere Gestalt angenommen, und wahrscheinlich sind die Beträge, welche Kaufleuten zu Gute gekommen waren, und wirklich den Handelszwecken der Bank entsprachen, 1806 nicht viel größer gewesen als 1836. Namentlich machte vor 1806 das Beleihen von trockenen Wechseln, das größtentheils nicht dem Handelsstande angehörigen Personen zu Gute kam einen großen Theil des Lombard=Verkehrs aus.

b) Lombard=Verkehr.

Von 1819 bis 1827 ward der Lombard=Verkehr ganz in gleicher Weise betrieben, wie vor 1806; nur daß, wie schon erwähnt, keine Darlehne auf hypothekarische Obligationen und trockene Wechsel mehr gegeben wurden. Hauptsächlich wurden Staatspapiere und edle Metalle beliehen, aber auch auf Waaren, namentlich Getreide, Holz, Wolle u. s. w. sowohl in den Räumen der Banken, als auf den



Packhöfen, Speichern und in Privatlokalen wurden Darlehne gegeben, die oft und besonders bei den Provinzial-Komtoiren einen bedeutenden Betrag erreichten.

Seit der festeren Gestaltung des aktiven Verkehrs der Bank kamen zu den Lombardgeschäften in der alten Form noch einige andere, namentlich die Eröffnung von Conto di tempo auf Depot, und die sogenannten Kassen-Darlehne und Kassen-Lieferungen bei der Hauptbank, welche Aehnlichkeit mit den Darlehnen im Wechsel-Diskonto vor 1806 hatten.

Die Kassen-Darlehne und Kassen-Lieferungen haben große Wichtigkeit erlangt. Jene hatten ihren Ursprung darin, daß um 18 $\frac{26}{27}$  auf Anlaß des starken Betriebs der Papiergeschäfte auf der Berliner Börse häufig Darlehne auf ganz kurze Fristen, selbst von wenigen Tagen begehrt wurden. Solche kurzfristige Darlehne konnten aber aus dem Lombard den bestehenden Formen nach, die auf Darlehne von längerer Dauer berechnet waren, nicht gegeben werden und es wurde daher durch eine Verfügung des Chefs der Bank vom 4ten April 1827 angeordnet, daß dergleichen Darlehne „zur Ausbreitung der Bank-Operationen und um keine Gelegenheit zu vortheilhaften Geschäften unbenutzt zu lassen“ aus der Haupt-Bank-Kasse ertheilt werden konnten. Diese Kassen-Darlehne erlangten in Folge des starken Effekten-Verkehrs an der Berliner Börse bis zum Jahre 1829 eine beträchtliche Ausdehnung; als aber um diese Zeit der Papierhandel nachließ, und namentlich durch die Ereignisse des Jahres 1830 für lange Zeit gelähmt wurde, wurden sie immer geringfügiger, und im Jahre 1834 sind sie (durch die Dienst-Anweisung für die Haupt-Bank-Kasse) gänzlich eingestellt worden.

Gleichzeitig mit diesem Darlehne aus der Haupt-Bank-Kasse bildete sich bei derselben das sogenannte Kassen-Lieferungs-Geschäft aus. Dasselbe hat mit dem März 1828 seinen Anfang genommen, ohne daß eine deshalb erlassene Verfügung des Chefs der Bank sich nachweisen läßt, und erst durch die Dienst-Anweisung vom 18ten Januar 1834 (§. 25.) ist die Haupt-Bank-Kasse dazu ausdrücklich autorisirt worden. Es bestand darin, daß die Kasse Papiere aller Art zur Einziehung des Geldbetrages übernahm, und darauf den Einlieferern verhältnißmäßige Vorschüsse, anfänglich auf einen, später auf mehrere Tage und zuletzt auf noch längere Fristen gewährte. Es wurden bei diesem Geschäft fast ausschließlich nur ausländische Papiere zum Inkasso gegeben, und darauf sehr bedeutende Vorschüsse ertheilt.

Wie ansehnlich die Geschäfte in Kassen-Darlehnen und Kassen-Lieferungen gewesen sind, zeigt die Tabelle der Beilage XVIII. D. Diese weist jedoch für die Zeit, daß Kassen-Darlehne gegeben wurden, die Summe dieser und der Kassen-Lieferungen ungetrennt nach, da beide Geschäfte zusammen behandelt wurden.

Diese Geschäfte verdienen mit Rücksicht auf die volkwirtschaftliche Bestimmung der Bank entschieden Tadel; sie haben dem wahren Handel nichts genutzt, und nur die Papier-Spekulationen belebt. Auch im eigentlichen Lombard-Verkehr ist während dieser Periode der Papierhandel unläugbar in einer schädlichen Weise begünstigt worden. Aber man darf auch nicht vergessen, in welcher Lage die Bank war, und wie ungeheuer die Aufgabe war, sie ganz aus eigenen Kräften zu rehabilitiren, und darf dann nicht zu streng im Urtheil über Geschäfte sein, welche großen

Gewinn brachten und den Vortheil boten, daß man die Kapitalien schnell aus den Anlagen zurückziehen konnte.

Bei den Komtoiren ist der Lombard = Verkehr mehr auf Waaren gerichtet gewesen und Kassen = Darlehne oder Kassen = Lieferungs = Geschäfte sind nicht vorgekommen.

Ueber die Formen des eigentlichen Lombard = Verkehrs, die Pfand = Objekte u. s. w., so wie die Darlehne auf laufende Rechnung giebt der beigefügte Auszug der Dienst = Anweisungen für das Haupt = Bank = Lombard = Komtoir und die Provinzial = Komtoire (§. 6. und 7.) und die Dienst = Anweisungen für die Haupt = Bank = Kasse (§. 5.) Auskunft.

Dabei ist zu bemerken, daß seit Erlass der Instruktion für das Haupt = Bank = Lombard = Komtoir (1836) der gesammte Lombard = Verkehr der Haupt = Bank der früher theilweise der Haupt = Bank = Kasse zugewiesen war, wiederum auf jenes Komtoir übergegangen ist.

Den Zinssatz betreffend, enthält die Dienst = Anweisung für die Provinzial = Komtoire zwar bestimmte Festsetzungen; diese sind aber nicht zur Ausführung gekommen, und die Instruktion für das Lombard der Haupt = Bank besagt auch (§. 2.), daß der Zinssfuß „sich nach dem zur Zeit des Darlehns üblichen Sage richte“. So ist es auch während dieser ganzen Periode gehalten worden, und der Zinssfuß ist nie fest bestimmt gewesen, namentlich nicht bei den Provinzial = Komtoiren.

Auch den früher betriebenen Wechselhandel hat die Bank in dieser Zeit wieder aufgenommen und durch Ertheilung von Assignationen von einem Bank = Etablissement auf das andere dem Geldverkehr wesentlich genützt. Der Ankauf von fremden Wechseln ist zu Zeiten und namentlich während des Aufschwungs, den der Verkehr der Bank von 1827 bis 1830 nahm, in sehr bedeutendem Anfange betrieben worden.

c) Wechsel = Handel.

Hat die Bank bei den Diskonto = und Lombard = Geschäften und dem Wechsel = Ankauf nur Verkehrsweige wieder aufgenommen, welche sie schon vor ihrem Stillstande betrieben hatte, und hat sie formell im Wesentlichen dieselben Normen dabei befolgt, die in alten Zeiten gebräuchlich gewesen waren, so darf man doch nicht verkennen, daß sie materiell etwas ganz Anderes daraus gemacht hat. Ist auch die Bankverwaltung mehrfach nach unrichtigen Grundsätzen verfahren und hat sie sich manche Fehler zu Schulden kommen lassen, so hat sie doch unleugbar ihre volkswirtschaftliche Bestimmung mit Gewissenhaftigkeit verfolgt, und sie ungeachtet ihrer bedrängten Lage strenger ins Auge gefaßt, als in früheren Zeiten wo sie frei und ungehindert sich bewegen konnte. Namentlich muß die Erweiterung des Diskonto = Verkehrs als ein sehr großer Fortschritt betrachtet werden.

Eine ganz neue Bahn aber schlug sie durch Wiedereröffnung des Giro = Verkehrs ein, der seit 1767 geruht hatte. Das Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung, die schon 1798 zu der Ausgabe der Kassenscheine geführt hatte, hatte unterdessen sich an den größeren Handelsplätzen immer mehr fühlbar gemacht. Schon im Anfange der zwanziger Jahre war aus diesem Bedürfnis der Berliner Kassenverein entstanden, der längere Zeit auch vollkommen ausreichte. Die steigende Ausdehnung des Berliner Geschäftsverkehrs aber und manche persönliche Mißstände erregten 1834 bei mehreren

d) Giro = Verkehr.

Geschäftsmännern den Wunsch, daß eine Giro-Einrichtung bei der Königlichen Bank getroffen werden möge. Hierauf wurde eine solche nach einem unter dem 1sten April 1834 erlassenen Regulativ eingeführt. Nach diesem Regulativ mußte, wer zur Theilnahme zugelassen werden wollte, eine erste Einzahlung von 1000 Rthlr. leisten. Diese wurde ihm gutgeschrieben; die Bank übernahm auf Grund dieses Guthabens die Einziehung fälliger am Plage zahlbarer Papiere aller für Rechnung des Folien-Inhabers und schrieb deren Valuta dem Guthaben zu. Ueber dieses Guthaben disponirten die Folien-Inhaber in der Art, daß sie schriftlich Zahlung darauf anwiesen. Zu diesen Anweisungen (Checks) wurden besondere Formulare ertheilt; die angewiesenen Beträge mußten an dem Tage der Ausstellung eingezogen werden, und auf den Anweisungen war auch die Quittung über den empfangenen Betrag enthalten. Für das Zuschreiben, das Inkasso und die Honorirung der Anweisung berechnete die Bank sich alljährlich eine gewisse Provision.

Dieselbe Einrichtung wurde auch in demselben Jahre zu Breslau getroffen, und ist für beide Plätze nachträglich durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8ten August 1835 genehmigt worden. Der Umfang des Giro-Verkehrs von 1834 bis 1836 ist aus der Nachweisung E. der Beilage XVIII. ersichtlich.

#### §. 8.

Operationen der Bank  
zur Verstärkung ihres  
Gewinns.

Die große Ausdehnung, welche die allmähliche Vermehrung der disponibeln Betriebsmittel der Bank ihrem kaufmännischen Verkehr gab, steigerte auch ihren Gewinn; aber noch nicht in dem Maaße, als es zur Abwicklung des Deficits nöthig war. Die Bankverwaltung mußte daher auch auf andere Geschäfte Bedacht nehmen, welche Gewinn brachten, ohne die für ihren kaufmännischen Betrieb nöthigen Fonds zu schmälern.

Zu diesem Zwecke hat sie namentlich Papier- und Metallhandel betrieben, ohne jedoch den erwarteten Vortheil zu ziehen. Zu dem Papierhandel ist nicht sowohl der Verkauf und Ankauf von Papieren aus den zum Vermögen der Bank gehörenden Effektenbeständen zu rechnen, dessen oben schon Erwähnung geschehen ist, als die Verfaufen mit kleineren ausschließlich zur Spekulation bestimmten Posten; solche Verfaufen sind von Zeit zu Zeit bei der Haupt-Bank-Kasse betrieben worden (vgl. §. 13. der Dienst-Anweisung für dieselbe), jedoch nicht in größerem Umfange. Sehr bedeutenden Umfang haben aber die Geschäfte mit edeln Metallen erlangt. Diese wurden, nachdem sie lange Zeit völlig geruht hatten, von der Bank im Jahre 1826 wieder angefangen.

Die Bank kaufte von 1826 bis 1829 für über 5 Million 800,000 Rthlr. Gold und Silber (namentlich goldhaltige amerikanische Münzen, welche sodann affiniert wurden) und machte dabei einen Gewinn von über 30,000 Rthlr. Dieser Gewinn ist jedoch später durch bedeutendere Verluste konsumirt worden. Als die Katastrophen von 1830 einbrachen, mußte die Bank zu ihrer Sicherheit sehr beträchtliche Metall-Summen vom Auslande kommittiren, um ihre Baarbestände zu ergänzen, die großen Bestände auswärtiger Wechsel zu verwerthen und das Guthaben bei den auswärtigen Korrespondenten einzuziehen (1830 und 1831 sind für 11 Millionen Gold und Silber bezogen worden); diese Lieferungen übergab sie meistens der Königlichen Münze

zur Ausprägung gegen Vorschußzahlungen, und bei diesem Geschäft hat sie nach Abwicklung desselben einen Verlust von 69,638 Rthlr. abschreiben müssen.

Auch der Ankauf und Verkauf von Papieren für Rechnung von Staats- und Instituten-Fonds ist von der Bank betrieben worden, und hat ihr einigen Ertrag gebracht.

Eine weitere auf den Gewinn der Bank berechnete Operation war die Annahme von Privat-Depositen zur Aufbewahrung, die durch eine Verfügung des Chefs vom 2ten Juni 1827 bei der Hauptbank eingeführt ward, zunächst auf Veranlassung der von mehreren Seiten geäußerten Wünsche, daß die Bank zu einer solchen sichern Aufbewahrung Gelegenheit geben möge (vgl. die Dienst-Anweisung für die Haupt-Bank-Kasse S. 26.). Den Komtoiren war es freigestellt, wenn sich ein Bedürfnis zu einer solchen Einrichtung zeige, auf Einführung derselben anzutragen. Allgemein sind sie zu diesem Geschäfte nicht ermächtigt.

Auch ist diese Einrichtung in den Provinzen zu keiner erheblichen Ausdehnung gekommen, wogegen sie bei der Hauptbank in fortschreitendem Maaße benutzt wurde.

Durch diese vereinten Thätigkeiten und Operationen hatte der Präsident Friese die Bank auf den Punkt gebracht, auf dem sie anfangen konnte, ohne Nebenrücksichten lediglich für ihre volkswirtschaftliche Bestimmung zu arbeiten, und keinen andern Gewinn zu suchen, als der aus der Erfüllung dieser Bestimmung hervorging, als der Tod ihn nach zwanzigjähriger Verwaltung der Freude beraubte, die Früchte seiner Anstrengungen zu genießen. Er starb am 4ten Januar 1837.



## Vierter Abschnitt.

### Verwaltung

## des Geheimen Staats-Ministers Rother.

Februar 1837 bis Ende 1845.

#### §. 1.

Stellung des Instituts  
unter dem neuen Chef im  
Allgemeinen.

Nach dem Ableben des Präsidenten Frieße wurde die Bank durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 9ten Februar 1837 dem Chef der Staatsschulden-Verwaltung, des Seehandlungs-Instituts, und des Kredit-Instituts für Schlesien, Geheimen Staatsminister Rother untergeordnet, „um eine größere Uebereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats zu befördern.“ Die Befugnisse und Obliegenheiten, die nach der Verordnung vom 3ten November 1817 dem Chef der Bank übertragen, und seit Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Frieße zum Präsidenten der Bank von diesem ausgeübt waren, gingen nunmehr auf den Minister Rother als Chef der Bank über; unter ihm erhielt ein Präsident den Vorsitz im Hauptbank-Direktorium. Zu dieser Stelle ward der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht ernannt. In den Ressort-Verhältnissen und der durch die Verordnung vom 3ten November 1817 vorgeschriebenen Selbstständigkeit des Instituts ward hierdurch Nichts geändert. Dagegen hat die Uebereinstimmung die von nun an in der Leitung der Bank und der Seehandlung eingetreten ist, entschiedene Vortheile für die Geschäftsführung der ersteren gehabt. Namentlich ist dadurch, daß die Seehandlung dem Handelsstande und den Fabrik-Unternehmern in solchen Fällen, wo dieselben eine Unterstützung auf längere Zeit bedürfen, Vorschüsse gewährt, der Bank es immer mehr möglich geworden, ihren Verkehr auf solche Geschäfte zu beschränken, aus denen das angelegte Kapital jederzeit leicht zurückgezogen werden kann. Ferner haben die bedeutenden Anstrengungen, welche die Seehandlung zur Regulirung und Erleichterung des Wollhandels macht, der Bank eine erhebliche Unterstützung bei den außerordentlichen Hilfsleistungen gewährt, welche sie zur Zeit der Wollmärkte dem Handelsstande zukommen läßt. Es hat endlich diese gemeinsame Leitung beider Institute den großen Vortheil gebracht, daß die eigenthümliche Verschiedenheit in der Bestimmung derselben stärker hervorgetreten und mit immer größerer Konsequenz durchgeführt worden ist, und während die See-



handlung vorherrschend ein Geld-Institut des Staates ist, die Bank immer mehr der Gefahr entgangen ist, als solches behandelt zu werden \*).

Der neue Chef der Bank fand die Verhältnisse des Instituts im Wesentlichen geordnet: die Abwicklung des alten Verkehrs war größtentheils schon vollendet. Der neue Verkehr hatte eine höchst erfreuliche Ausdehnung erlangt, und der dadurch erzielte Gewinn hatte in den letzten Jahren schon die Mittel gegeben, einen Theil des vorhandenen Deficits zu decken. Endlich war die Buch- und Kassenführung vollkommen übersichtlich und zweckmäßig eingerichtet.

Jedoch entsprach die Anstalt nicht ganz ihrem Zwecke. Nach den Worten des noch im mer gültigen Reglements vom 29sten Oktober 1766 war ihre Bestimmung dem Handel Hülfe zu leisten. War sie später zugleich Verwalterin des Vermögens der Pupillen und milden Stiftungen geworden, so stand dies mit ihrer ursprünglichen Bestimmung als Handels-Institut um so weniger in Widerspruch als die rein kaufmännischen Geschäfte für Banken die sichersten und auf die Dauer auch die einträglichsten sind. Jene Bestimmung aber erfüllte die Bank nicht in hinreichendem Maaße. Zwar waren die Bemühungen des Präsidenten Frie se stets darauf gerichtet gewesen, dieser Richtung der Bank ihre volle Geltung zu verschaffen, und die mißbräuchliche Benützung derselben als einer Einnahme-Quelle für den Staat und einer Hülfs-Anstalt für verschuldete Grundbesitzer und andere Personen, die mit dem Handel nichts zu schaffen hatten, war vollkommen beseitigt worden. Aber die Nothwendigkeit, der Bank eine starke Einnahme zu verschaffen, um das drückende Deficit bald möglichst zu beseitigen, und der Mangel an gewinnbringenden wirklich kaufmännischen Geschäften hatten — wie schon im dritten Abschnitt hervorgehoben worden ist — den Uebelstand herbeigeführt, daß die Bank, namentlich in Berlin, in großem Umfange dem Papierhandel diene, und dadurch nicht allein diese gefährlichen Geschäfte an der Berliner Börse in bedenklicher Weise belebte, sondern auch sich selbst in Gefahr großer Verluste brachte, und für eintretende Krisen und steigenden Bedarf der wirklich kaufmännischen Geschäfte nicht hinreichend gerüstet war. Auch der Wechselverkehr war nicht durchaus solide, und namentlich, wie vorhin schon erwähnt, bei den Provinzial-Komtoiren waren mehrfach unsichere Wechsel im Bestande, die seit längerer Zeit immer wieder durch neue Wechsel gedeckt worden waren.

\*) Die Vereinigung beider Institute ist im Laufe der Jahre mehrfach zur Sprache gekommen, indessen ist man den desfalligen Vorschlägen niemals ernstlich näher getreten. Insbesondere hat der Geheime Staatsminister Noth er die speeifisch verschiedene Aufgabe und Stellung der Bank und der Seehandlung bei jeder Gelegenheit mit Nachdruck geltend gemacht, indem die erstere wesentlich als ein Hülfs-Institut für Handel und Gewerbe und für den Geldverkehr im Allgemeinen betrachtet werden müsse, während die Besorgung der Geldgeschäfte und die Unterstützung der Kreditoperationen des Staats vorzugsweise der Seehandlung — abgesehen von deren sonstigen Zwecken — zufalle. Es sei die Aufgabe der Verwaltung diesen verschiedenen Charakter beider Institute scharf hervortreten zu lassen und rein zu bewahren, damit der Seehandlung als eigentlichem Geld-Institute des Staats die volle Freiheit und Selbstständigkeit des Handels erhalten und andererseits die Wirksamkeit der Bank nicht verfälscht und unsicher werde und damit es nicht zu Zeiten als Nothwendigkeit erscheine, dem Handels- und Gewerbsverkehre die gewohnten Hülfsmittel in dem Augenblicke zu entziehen, wo sie der Hülfe und Förderung am meisten bedürfen.

Die erste Sorge des Ministers Rother war darauf gerichtet, den gefährlichen Papierhandel einzuschränken, dem Wechselhandel eine solide Grundlage zu geben, die Thätigkeit der Bank rein auf die Unterstützung des eigentlichen Handels zurückzuführen, und die bisher zu schwach gehaltenen Baarfonds angemessen zu verstärken. Bereits im Januar wurden die erforderlichen Anträge an des Königs Majestät gerichtet, und auch sofort genehmigt.

## §. 2.

Zu diesem Zwecke wurden zuerst die Kassen-Lieferungs-Geschäfte in der bisher betriebenen Weise schon durch die Verfügung vom 13ten März 1837 aufgehoben und die Darlehne auf ausländische Papiere auch im Lombard-Verkehre in der Regel ganz untersagt. Auch ward bei Diskontirungen der Personal-Kredit mit größerer Strenge geprüft. Diese Maaßregeln hatten zur Folge, daß laut der Beilage XVIII. unter A. und D. und XIX. unter B. 1837 gegen 1836 eine Abnahme statt fand

im jährlichen Wechsel-, Lombard- und Kassen-Lieferungs-Geschäft von  
20,000,000 Rthlr.

im Bestande dieser Anlagen am Jahreschlusse von 2,892,000 =

im Jahresgewinne von . . . . . 182,000 =

Dagegen fand eine Zunahme statt (laut Beilage XVIII. A.)

im baaren Kassenbestande am Jahreschlusse von . . . 5,620,000 Rthlr.

Nachdem so die Reinigung des Bankverkehrs von fremdartigen und gefährlichen Elementen vollbracht, und die Bank in einen Zustand versetzt war, in dem sie unerwarteten Ereignissen die Stirne bieten konnte, wurde Bedacht darauf genommen, die dem Handel bisher gewährte Unterstützung auf die wirksamste Weise auszudehnen.

Zunächst mußten die Betriebsmittel der Bank vermehrt werden. Durch die Einziehung der Kassenscheine im vorhergehenden Jahre gegen Ueberweisung von 3 Millionen Kassen-Anweisungen, war das unlaufende Papier der Bank um  $1\frac{1}{2}$  Million vermindert. Zum Ersatz für diesen Verlust beantragte der Chef der Bank die Ueberweisung von noch 3 Millionen Kassen-Anweisungen, für die ein gleicher Betrag der Bank gehöriger Staatsschuldenscheine bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden deponirt werden sollte. Dieser Antrag ward von des hochseligen Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 9ten Mai 1837 genehmigt, und in Folge derselben wurde der erbetene Betrag in den Jahren 1837—1840 der Bank verabsolgt.

Nimmt man an, daß die Bank die Ausgabe von Bank-Kassenscheinen in gleichem Maaße hätte fortsetzen können, wie dies seit 1826 geschehen war, so würde der Gesamtbetrag dieses Papiers in den 8 Jahren von 1837—1845 bis auf etwa 6,300,000 Rthlr. gestiegen sein. Durch die Vermehrung der in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5ten Dezember 1836 der Bank überwiesenen Kassen-Anweisungen bis auf 6 Millionen ist also der Nachtheil, den die Einstellung der Ausgabe von Bank-Kassenscheinen für die Bank hatte, ausgeglichen, indem die disponiblen Betriebsfonds ungefähr auf dieselbe Höhe gebracht worden sind, welche durch jene Operationen hätte erreicht werden können.

Eine weitere bedeutende Verstärkung der disponiblen Betriebsfonds der Bank erfolgte auf den Antrag des Staatsministers Rother dadurch, daß ihr ein Vorschuß

Verstärkung der Betriebsmittel der Bank.

bn

aus dem Staatsschätze (zuletzt 2 Mill. Thaler) ohne Unterpfand überwiesen wurde. Diese Bewilligung erfolgte zwar nur als Darlehn und unter der Bedingung, daß die Bank dasselbe jederzeit nach erfolgter Kündigung zurückzahlen habe; für die Rückzahlung wurden aber angemessene Termine gestattet und Zinsen für die Benützung des Kapitals nicht stipulirt. Da nun auch bis 1846 keine Rückzahlungen auf dieses Kapital gefordert worden sind, so hat die Ueberweisung desselben für die Bank vollkommen die Wirkung einer dauernden Verstärkung ihrer Betriebsfonds gehabt.

Gleichfalls wurde die Einrichtung, daß die Regierungs-Hauptkassen die Einnahme-Ueberschüsse zur nächsten Bank-Kasse abführten, aufs Neue von des Königs Majestät bestätigt und in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium diesem Geschäftszweige die möglichste Ausdehnung gegeben. In gleicher Weise ward die Einziehung der Ueberschüsse der Provinzial-Kassen für die General-Postkasse und die Ober-Berghauptmannschaftliche Kasse fortgesetzt. Für das Rheinische Ober-Berg-Amt in Bonn übernahm das Bank-Komtoir in Köln die Einziehung der Wechsel der einzelnen Berg- und Hütten-Amtskassen in der Rheinprovinz. Die der Bank durch diese Operationen zu Gute kommenden Baarbestände sind durch die thätigere Betreibung derselben und den günstigen Zustand der Staats-Finanzen so gestiegen, daß während sie in den drei letzten Jahren der vorhergehenden Verwaltung durchschnittlich nur 601,700 Rthlr. betragen hatten, sie in den drei letzten Jahren der gegenwärtigen Verwaltung die Höhe von durchschnittlich 4,694,900 Rthlr. erreichten.

Durch diese vereinten Maaßregeln, gelang es die Betriebsmittel der Bank, in erheblichem Maaße zu verstärken, und es wurde möglich, zu einer wesentlichen Erleichterung und Verstärkung des kaufmännischen Verkehrs der Bank zu schreiten.

### §. 3.

Schon unter der Verwaltung des Präsidenten Frieße hatte die Bank sämtliche kaufmännische Geschäftszweige betrieben, die bei Banken überhaupt vorkommen, namentlich das Diskontiren und den Ankauf fremder Wechsel, die Gewährung von Darlehne gegen Unterpfand und den Giro-Verkehr. Aber die Art und Weise der Führung dieser Geschäfte ist wesentlich verändert worden, und der Umfang der Geschäfte hat sich seitdem verdoppelt.

Namentlich ist der Diskont-Verkehr als der Zweig der Thätigkeit einer Bank, der für sie selbst am meisten geeignet ist und durch den zugleich dem Handelsstande die auf die Dauer wirksamste Hülfe gewährt wird, auf alle Weise begünstigt worden.

Zunächst ist der Diskonto-Zinsfuß fest normirt, und im Durchschnitt bedeutend ermäßigt worden.

Bis zum Jahre 1837 war er selbst nach der Regelung des Diskont-Verkehrs im Jahre 1827 häufig und mehrere Male im Laufe eines Jahres verändert worden. Bei unerwartetem Eintritt von Verlegenheiten im Handelsstande wurde er plötzlich ohne vorgängige Ankündigung erhöht und selbst bei gewöhnlichen vorübergehenden Perioden eines größeren Geldbedarfs, die mit Sicherheit vorausgesehen werden konnte, wie z. B. während der Wollmärkte, wurde nur zu erhöhtem Zins diskontirt, da die disponiblen Fonds der Bank für solche außerordentliche Ansprüche nicht ausreichten. Zu andern Zeiten dagegen wurde er plötzlich niedrig gestellt, um die

Der kaufmännische  
Verkehr der Bank.

A. Diskontirung von  
Wechseln.

müßigen Fonds der Bank zu beschäftigen, bis ein zu starker Andrang wieder zur Erhöhung nöthigte. Auch ward ein Unterschied im Zinsfuß nach Maaßgabe des Personal-Kredits gemacht. Der Handelsstand blieb dadurch bei dem Kalkül über die Kosten der Geld-Anschaffungen stets in Ungewißheit, wenn auch seit 1827 die Schwankungen sehr abgenommen hatten, wie dies die bei dem dritten Abschnitt mitgetheilte Tabelle zeigt.

Der Diskonto-Zinsfuß hatte im Anfang des Jahres 1836 bei der Hauptbank 4 Prozent betragen, war aber bald auf 5 Prozent gestiegen, und hatte sich auf dieser Höhe bis in das Jahr 1837 erhalten. Den 1sten Juli 1837 ward er auf 4 Prozent ermäßigt, und zugleich die Anordnung getroffen, daß der Zinsfuß stets vom Chef der Bank allgemein festzustellen sei. Auf diesem Satze ist er über sieben Jahre lang stetig erhalten worden, obwohl der Wechsel in dem Maaße der an die Bank erhobenen Ansprüche dadurch sehr bedeutend gesteigert wurde, und die Bank dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt war, häufig ganz unverhältnißmäßig große Baarbestände, die mitunter bis zu 17 Millionen gestiegen sind, in Bereitschaft zu halten, dadurch aber bedeutende Einbußen erlitt. Abgesehen von dem durch außerordentliche Konjunkturen herbeigeführten Wechsel der Verkehrsbedürfnisse, hatten die regelmäßig jährlich eintretenden vorübergehenden Perioden eines größeren Geldbedarfs die Wirkung, daß die Wechselbestände in einem Jahre um mehrere Millionen variierten. Erst die ganz ungewöhnlichen Ansprüche, die in Folge der Börsen-Spekulationen auf Eisenbahn-Aktien an die Bank gemacht wurden, nöthigten zu einer Wiedererhöhung des Diskontofazes. Im Oktober 1844 wurde der Zinsfuß von 4 Prozent auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent erhöht, jedoch im März 1845 wieder auf 4 Prozent ermäßigt, obwohl die Geldanlage sich nicht wesentlich vermindert hatte, bis es im Herbst unmöglich wurde, den von Neuem steigenden Ansprüchen zu begegnen, und im Oktober der Diskontofaz auf 5 Prozent erhöht werden mußte. Diese Maaßregel war, abgesehen von der im eigenen Interesse des Handelsstandes erforderlichen Sicherung der Bank vor völliger Erschöpfung, durch einige ganz besondere Umstände nothwendig geworden. Bei der außerordentlichen Höhe, die der Diskontofaz auf einigen auswärtigen Börsen, namentlich in Hamburg, erreicht hatte, war ein starker Abfluß des baaren Geldes vom Berliner Markte nach dem Auslande zu besorgen, wenn es fortwährend wohlfeil gehalten wurde, und in der That hatte ein solcher Abfluß schon angefangen. Bedeutende Baar-Messen waren bereits für Hamburg kommittirt, die nun erheblich eingeschränkt werden mußten.

Bei den Komtoiren war vor 1837 der Diskontofaz, wie oben erwähnt, durch verschiedene Umstände bestimmt und in sehr verschiedener Höhe erhalten worden, und betrug bei den Komtoiren in der Provinz Preußen gewöhnlich 6 Prozent. Eine Feststellung des Satzes hatte hier noch größere Schwierigkeiten, und erst vom Jahre 1844 ab ist es gelungen, eine größere Gleichmäßigkeit und einige Uebereinstimmung mit den Sätzen der Hauptbank herbeizuführen. Er wurde im Oktober 1844 bei allen Komtoiren, mit Ausnahme derer zu Stettin und Memel auf  $4\frac{1}{2}$ , im März 1845 bei den Komtoiren zu Breslau, Köln, Magdeburg, Münster auf 4, zu Stettin und Memel auf 5, zu Danzig und Königsberg auf  $4\frac{1}{2}$  gesetzt; im Oktober 1845 endlich mußte er überall auf 5 Prozent erhöht werden.



In demselben Maassstabe ermäßigte man den Zinsfuß der Wechsel = Remessen von einem Bankplaz auf den andern, um  $\frac{1}{2}$  bis 1 Prozent theils direkt, theils dadurch, daß bei den eingetretenen Personal = Veränderungen der Direktoren der Provinzial = Banken zu Köln, Münster, Breslau, Königsberg das Delcredere den Beamten für die Remessen und die dafür stattfindende Berechnung von  $\frac{1}{6}$  Prozent Provision aufgehoben, und in Magdeburg im Jahre 1844 dem Publikum eine ähnliche Einrichtung dadurch gewährt wurde, daß dem Bank = Direktor ein Antheil vom Brutto = Gewinne der Bank zur Deckung für das Delcredere als Ersatz der Provision von  $\frac{1}{6}$  Prozent bewilligt wurde.

Die Bewilligung des Personal = Kredits wurde möglichst erleichtert.

Die Bank = Komtoire zu Breslau, Münster und Köln wurden ferner autorisirt, auch mit den Kaufleuten in den andern hauptsächlichsten Plätzen der Provinz in direkte Geschäfts = und Diskonto = Verbindung zu treten, so wie dem Bank = Komtoir zu Danzig gestattet wurde, die Wechsel Elbinger Kaufleute auf diesen Plaz direkt zu diskontiren. Auch übernahm das Bank = Komtoir zu Köln für das königliche Bergamt in Bonn die Einziehung der Wechsel in der Rheinprovinz, so wie überhaupt die Diskontirung von Wechseln auf andere Plätze der Provinz als Köln.

Diese Erleichterungen, die Erweiterung des Kredits, die Regelmäßigkeit des Zinsfußes und die größere Thätigkeit der Banken, haben die Diskonto = Geschäfte seit dem Jahre 1837 um mehr als das Doppelte erhöht.

Die formellen Bestimmungen über das Verfahren bei dem Diskontiren sind im Uebrigen nicht verändert worden.

Auch auf den Handel mit fremden Wechseln wurde große Aufmerksamkeit gewandt. Da derselbe wesentlich durch den Gang der Kurse und dieser durch das Verhältniß der Ausfuhr zu der Einfuhr mit bedingt ist, hat die Bank den Ankauf derselben seit 1837 hauptsächlich nur dann betrieben, wenn eine besondere Lebhaftigkeit in den Exportgeschäften die Massen der auf das Ausland gezogenen Wechsel ungewöhnlich vermehrt. Sie macht es sich in solchen Fällen zur Aufgabe, durch Ankauf derselben dem übermäßigen Weichen der Kurse entgegen zu wirken. Allein auch bei gewöhnlichen Verhältnissen sucht die Bank an denjenigen Plätzen, wo keine Konkurrenz mehrerer Banquiers stattfindet, den Absatz der fremden Wechsel durch ihre Dazwischenkunft zu angemessenen Kursen zu befördern. Der dabei zu erzielende Kursgewinn, der vor dem Jahre 1837 durchschnittlich auf  $\frac{1}{2}$  Prozent normirt war, ist seitdem auf  $\frac{1}{3}$  und selbst  $\frac{1}{4}$  Prozent ermäßigt worden. Diese Erleichterung hat in Verbindung mit dem Wegfall der Delcredere = Provision wesentlich dazu beigetragen, auch den Umsatz in fremden Wechseln seit 1837 zu fördern.

Nicht mindere Vorsorge wurde der Erleichterung und zweckmäßigen Einrichtung des Lombard = Verkehrs zugewandt. Es mußte zwar als ein wünschenswerthes Ziel betrachtet werden, die Darlehne aus der Bank mit Ausnahme derer auf edle Metalle nach und nach zu beschränken, und die Hülfe, die durch sie gewährt werden soll, durch eine vermehrte Diskontirung von Wechseln zu ersetzen, da Darlehne auf Papiere und Waaren immer und am meisten in solchen kritischen Zeiten, in denen die Bank einer raschen Verstärkung ihrer Baarfonds bedarf, schwer einziehbar sind, während

B. Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland.

C. Der Lombard = Verkehr.



Wechsel auch in solchen Zeiten in der Regel leicht eingehen, wie sich dies selbst 1806 gezeigt hatte. Ueberdem befördert die Beleihung, selbst wenn sie auf Waaren und nicht auf Staatspapiere erfolgt, weit mehr als die Diskontirung von Wechseln eine Ueberproduktion und einen schwindelhaften Handelsbetrieb; solche Beleihungen setzen stets eine temporaire Unverkäuflichkeit des Pfandes voraus, während Wechsel, echte gezogene Wechsel, ihre Entstehung in einem schon abgeschlossenen Geschäft finden. Aber bei dem Zustande, in welchem der Handel Deutschlands sich jetzt noch befindet, ist diese Art der Hülfe für ihn unentbehrlich und so lange kann die Bank sich der Verpflichtung nicht entziehen sie auch mit eigener Gefahr dem Handelsstande zu bieten, und ihre Benutzung möglichst zu erleichtern.

Auch in diesem Verkehr hatte der Zinsfuß selbst nach der 1827 eingetretenen Regelung des Bankverkehrs mehrfach geschwankt. Er hatte bei der Hauptbank wie bei den Komtoiren 4 bis 5 Prozent betragen, war aber unter Umständen in einzelnen Fällen auch bis 6 Prozent erhöht worden. Vom 1sten Juli 1837 ab ward er für alle Fälle gleichmäßig normirt, und eine Aenderung von der Genehmigung des Chefs der Bank abhängig gemacht.

Er war auf

- |                |         |   |
|----------------|---------|---|
| 4              | Prozent | für die Hauptbank und die Bank zu Breslau,                                  |
| $4\frac{1}{2}$ | =       | für die Komtoire zu Köln, Magdeburg, Münster, Stettin,                      |
| 5              | =       | für die Komtoire und Kommanditen zu Danzig, Elbing, Königsberg<br>und Memel |

gestellt. In Königsberg ward er 1841, in Memel, Danzig und Elbing 1842 auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent, in Münster 1839 auf 4 Prozent, herabgesetzt. Auf diesem Satze ward der Lombard-Zinsfuß belassen, bis er im Oktober 1844 wegen der anhaltenden übergroßen Geldanlage allgemein von 4 auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent erhöht werden mußte. 1845 gelang es für einige Monate (Mai bis Oktober) den Satz bei allen Etablissements, außer denen zu Stettin und Memel, auf 4 Prozent herabzubringen; aber im Oktober war die Bankverwaltung genöthigt, ihn von Neuem zu steigern, und zwar diesmal auf 5 Prozent.

Auf laufende Rechnungen gegen Effekten-Unterpfänder wurde etwa  $\frac{1}{2}$  Prozent höhere Zinsen berechnet. Dagegen wurden Darlehne auf feste Termine gegen Waaren-Pfänder in Berlin und Breslau  $\frac{1}{2}$  Prozent unter dem gewöhnlichen Zinsfuße und auf Gold und Silber noch wohlfeiler bewilligt. Ferner wurden die im Lombard-Verkehr erwachsenden Kosten für die Verpfänder auch dadurch ermäßigt, daß die früher vorgeschriebene und theilweise schon aufgehobene Ausstellung besonderer Wechsel neben den Pfandscheinen allgemein abgeschafft wurde.

Besonders begünstigt wurden die Darlehne auf Waaren, als der Theil des Lombard-Verkehrs, der hauptsächlich dem eigentlichen Handelsverkehr zu Gute kommt. Zu diesem Zwecke wurde, wie oben erwähnt ist, der Zinsfuß für Waaren-Darlehne auf feste Termine bei den Banken zu Berlin und Breslau  $\frac{1}{2}$  Prozent unter den gewöhnlichen Satz gestellt. Es wurde ferner zur Ermäßigung der enormen Zinsen, welche die Kaufleute in Memel von ihren Schuldscheinen (Reversen) für das auf Kredit gekaufte russische Holz indirekt entrichten mußten, der Kredit auf die Holzpfänder in Memel erweitert. Während bisher nur  $\frac{1}{2}$  darauf creditirt war, wurde seit 1840 auf 8—10 zwölftel beliehen. Um die Bank für die bedeutende dadurch über-

nommene Gefahr zu decken, ward nur der Zinsfuß für diese Darlehne um 1 Prozent gegen den gewöhnlichen Satz erhöht.

Seit dem Jahre 1843 gewährt ferner die Hauptbank Vorschüsse auf die großen Vorräthe von Bauholz, welche auf dem Lieper und Brieskower See lagern, so wie auf verschiedene in Berlin befindliche Holzläger, und hat den Holzhändlern die in Folge der durch den Hamburger Brand veranlaßten Ueberspekulationen in große Verlegenheit gerathen waren, damit eine wesentliche Hilfe geleistet. Endlich sind, um dem durch die Grenzverhältnisse gedrückten geschäftlichen Verkehr der Provinz Preußen zu Hülfe zu kommen, in Tilsit und Insterburg, wie früher in Braunsberg, durch das Bank-Komtoir zu Königsberg, 1843 Waaren-Lombards eingerichtet worden. Der Bestand der auf Waaren, Metall und Pretiosen gegebenen Darlehne ist durch diese Maaßregel um die Hälfte gesteigert worden.

Dagegen wurden, wie oben schon erwähnt ist, die früher sehr bedeutenden Darlehne auf fremde, besonders polnische Staatspapiere bei der Hauptbank eingestellt, so einträglich diese auch waren, um nicht die Kontrahirung und Verbreitung fremder Anleihen und Effekten im Inlande zu begünstigen und die Fonds der Bank dem inländischen Handel und Gewerbe zu entziehen. Ueberhaupt wurde darauf gesehen, daß Staats- und andere öffentliche Papiere nicht in einzelnen übermäßig großen Beträgen auf lange Zeit oder an Börsen-Spekulanten zur Beförderung der Agiotage, sondern nur als vorübergehende Geld-Aushülfe an Kaufleute und Privatpersonen beliehen wurden. Durch diese Beschränkungen ist es auch gelungen, die Beleihungen von öffentlichen Papieren wenigstens so weit zu ermäßigen, daß sie nicht in demselben Maaße, wie der übrige Verkehr der Bank zugenommen haben. Es würde sogar möglich gewesen sein, auch ihren absoluten Betrag zu vermindern, wenn nicht die kritische Lage, in welche der Geldmarkt seit 1843 gerathen war, außerordentliche Beleihungen von Effekten unvermeidlich gemacht und sogar die Nothwendigkeit herbeigeführt hätte, auf Eisenbahn-Aktien und Obligationen (sogenannte Prioritäts-Aktien) bedeutende Vorschüsse zu gewähren. Die Bank hat sich unter diesen Umständen in der Nothwendigkeit gesehen, die Darlehne auf öffentliche Papiere von 1841 bis 1845 successiv zu steigern, so daß der Betrag am Schlusse 1845 gegen 50 Prozent mehr betrug als der am Schlusse 1841. Der Betrag des jährlichen Umsatzes in diesem Verkehr hat übrigens auch in den letzten Jahren weniger betragen als vor Aufhebung der Kassen-Lieferungs-Geschäfte.

Im Jahre 1839 wurde die Beleihung fremder Wechsel, die schon in früherer Zeit bei der Hauptbank und in Köln gestattet war, auch bei den Banken zu Breslau, Danzig und Königsberg, nachgelassen.

Außer den oben schon genannten Waaren-Lombards sind in Posen 1839 und in Bromberg 1841 vermittelst der dortigen Regierungs-Hauptkassen, Einrichtungen zur Effekten-Beleihung getroffen worden. In Folge dieser Erleichterungen und neuen Einrichtungen hat sich der Lombard-Verkehr seit dem Jahre 1837 gleichfalls um mehr als das Doppelte gegen früher (excl. der Kassen-Lieferungen) erhöht.

Welche Gegenstände gegenwärtig im Lombard-Verkehr beliehen werden, geht aus der sub XXI. beigefügten Nachweisung hervor. Im Uebrigen gelten die im dritten Abschnitt angeführten Bestimmungen über den Lombard-Verkehr auch noch jetzt.

## D. Giro-Verkehr.

Der Giro-Verkehr der Bank hatte in den wenigen Jahren seines Bestehens sowohl in Breslau als in Berlin schon einen erheblichen Umfang erreicht und der Handelsstand hatte sich von den Vortheilen dieser Einrichtung überzeugt. Um aber ihren Nutzen noch weiter zu erhöhen, und diesen Verkehr noch mehr zu beleben, erhielt er sowohl in Berlin als in den Provinzen eine neue Gestaltung, und ist nach und nach vollkommen umgeschaffen worden.

Von dem 1sten Juli 1837 ab, wurden alle Gebühren, die bisher für die Benutzung des Giroverkehrs hatten entrichtet werden müssen, aufgehoben und die Interessenten durften die Anweisungen auf ihr Giro-Guthaben nicht bloß für den Tag der Ausstellung, sondern auch für den nächstfolgenden Tag zahlbar stellen. Ferner wurde die Einziehung der Wechsel und anderer Papiere für die Giro-Interessenten möglichst ausgedehnt, und für solide Effekten wurde den Einlieferern der Betrag sofort und bereits vor Eingang der Valuta zur Disposition gestellt. Auch ward den Theilnehmern gestattet, wenn sie einen Kredit im Lombard hatten, und die eingelieferten Pfänder nicht bis auf den vollen zulässigen Betrag beliehen waren, auf den Ueberschuß der Pfänder Geld-Dispositionen im Giro bis zum Belaufe der gewöhnlichen Beleihungssätze zu treffen; dafür ist an Vergütung nur der übliche Lombard-Zins zu zahlen.

Da seit der Einziehung der Bank-Kassenscheine sich vielfach ein Mangel an einem Lokalspapier zur Ausgleichung der Zahlungen am Orte und zur Vermeidung der kostspieligen Geld-Ausgabe, sowie der bei den Zahlungen vorkommenden Manko-Streitigkeiten zeigte, so wurde durch Verfügung vom 21sten August 1838 die bisherige Form der Giro-Anweisungen abgeändert, und es wurden statt derselben Giro-Quittungen nach bestimmten Formularen eingeführt, die bis 30 Tage vom Ausstellungstages ab laufen konnten; diese Umlaufszeit ward ferner vom 1sten Februar 1839 ab auf 3 Monat verlängert. Da demnächst der Bank durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 31sten Januar 1841 \*) die Befugniß ertheilt worden war, „auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren,“ so wurden zu noch weiterer Erleichterung des Publikums vom 1sten April 1841 ab Giro-Anweisungen au porteur eingeführt, zuerst ebenfalls auf eine 3 monatliche, vom 1sten Juni 1842 ab aber auf eine 6 monatliche Frist gestellt, und von der Bank a Conto des Giro-Guthabens mit einem Zahlbarkeitsvermerk versehen. Diese Anweisungen fanden bald großen Beifall und ihr Betrag stieg bis 1845 in fortschreitender Progression.

Der Giro-Verkehr ist seit 1837 auch bei den Bank-Komtoiren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg mit günstigem Erfolge eingerichtet worden.

Wie bedeutend der Giro-Verkehr durch diese Umgestaltungen zugenommen hat, zeigen die Verkehrs-Uebersichten.

Außer der Hülfe, welche die Bank an den genannten Plätzen dem Handelsstande durch die Giro-Einrichtung bei Zahlungen gewährt und den vielfachen Erleichterungen, welche ihr Wechselgeschäft auch in dieser Beziehung dem Verkehre bringt,

E. Erleichterung und Regulirung der Zahlungsmittel.

\*) Gesetzsammlung für 1841 S. 29.

hat sie auch sonst in dieser Periode mit bedeutender Anstrengung auf Erleichterung der Zahlungen und Regulirung der Zahlungsmittel gewirkt. Sie hat die Provision für Anweisungen von einem Bankplatz auf den andern wesentlich ermäßigt, sie benutzt die Einziehung der Ueberschüsse der Provinzial-Staatskassen zur Erleichterung der Bewegung der Geldmassen von einer Provinz nach der andern und zur möglichsten Ersparung von Baarsendungen durch Wechselverkehr.

Sie hat ferner als in den Jahren 1838 u. ff. im Verkehre große Verlegenheiten durch die plötzlich eintretende Entwerthung der hannoverschen, braunschweigischen und dänischen Pistolen entstanden waren, wesentlich zu deren Beseitigung mitgewirkt. Sie hat zu diesem Zwecke in den Jahren 1840 und 1841 für nahe an 6 Millionen Thaler Silber angekauft und ausmünzen lassen, bedeutende Summen der entwertheten Goldmünzen gegen Courant eingezogen, und dadurch dem damals herrschenden, namentlich in Westphalen und der Rheinprovinz sehr drückenden Mangel an Silbergeld abgeholfen.

Bei Berichtigung der von der Finanz-Verwaltung kreditirten Steuergefälle tritt die Bank in der Weise vermittelnd ein, daß sie den Debiten gegen Einlegung von Wechseln oder Kontrahirung von Lombard-Darlehen Anweisungen zur Abtragung ihrer Zollverpflichtungen ohne Berechnung von Provision ertheilt. Die Summe dieser Transmittirungen hat im Jahre 1845 über 2 Millionen Thaler betragen.

Zur Vereinfachung der Zahlungen im Bankverkehre ist seit 1843 die Annahme und Auszahlung der Friedrichsd'or zum festen Sage von  $13\frac{1}{3}$  Prozent Agio angeordnet worden.

Hier ist auch die Unterstützung zu erwähnen, welche die Bank 1838—1842 bei Konvertirung der Pfandbriefe, der Staatsschuldsscheine und der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen dem Geldverkehre durch ihre Theilnahme an diesen umfangreichen Operationen wenigstens indirekt geleistet hat, indem ihre Mitwirkung dazu beigetragen hat, daß dieselben ohne nachtheilige Wirkungen auf den Börsenverkehre durchgeführt worden sind.

#### §. 4.

Die bedeutende Erweiterung des Umfangs der kaufmännischen Geschäfte, die durch die vielfachen Erleichterungen und Verbesserungen des Verkehrs eintrat, deckte zwar bald wieder den Gewinnverlust, den die Bank durch Aufhebung der einträglichen Kassen-Lieferungs-Geschäfte, durch Ermäßigung des Zinsfußes und Aufhebung oder Herabsetzung mancher Provisionsätze, endlich durch die bedeutende Verstärkung ihrer Baarbestände erlitt, und steigerte in den letzten Jahren den Gewinn der Bank zu einer Höhe, die den Gewinn-Beträgen am Anfang dieses Jahrhunderts gleich kam. Aber die Last des auf der Bank ruhenden Deficits war so groß, daß auch andere Operationen zur Steigerung des Gewinnes nicht abgewiesen werden durften, sofern sie dem eigentlichen Zweck der Bank nicht Eintrag thaten.

Operationen der Bank zur Deckung ihres Deficits.

Aus dieser Rücksicht vornämlich wurden die oben erwähnten Operationen bei der Konvertirung der Pfandbriefe, sowie der Kur- und Neumärkischen Schuldver-



schreibungen unternommen, für welche die Bank eine Provision von zusammen 202,216 Rthlr. erhalten hat. Ferner hat die Bank in einzelnen Fällen, wo mit Sicherheit ein Gewinn an der Kursdifferenz zu erwarten war, öffentliche Papiere angekauft. Auch der An- und Verkauf von Papieren für Rechnung von Staats- und Instituten-Fonds gegen Provision ist in diesem Zeitraume fortgesetzt worden.

Andere erhebliche Operationen dieser Art sind hier nicht zu erwähnen. Der Gold- und Silberhandel ist nicht weiter als gewinnbringendes Geschäft betrieben worden, sondern nur mit dem Zwecke, die für den allgemeinen Verkehr und die Bank insbesondere nöthigen Vorräthe zu beschaffen.

Maßregeln zur Sicher-  
stellung der Bank.

Während die Verwaltung der Bank in der gedachten Weise Sorge dafür trug, die Betriebsfonds zu verstärken, dem Handelsstande und den Gewerbetreibenden in möglichst ausgedehntem Maße und auf die zweckmäßigste Weise Unterstützung zu gewähren, und den Gewinn des Instituts auf angemessene Weise zu steigern, war sie gleichzeitig auf möglichste Sicherstellung der Bank bedacht. Dies war um so mehr ihre Aufgabe, als am Anfange der Periode die Aktiva der Bank nach der am Schlusse des dritten Abschnittes aufgestellten Berechnung erst 86 Prozent der Passiva betragen.

Zunächst diente nun zu diesem Zwecke die gesammte Richtung, die der Minister Rother seit dem ersten Anfange seiner Verwaltung dem Geschäftsbetriebe des Instituts zu geben bemüht war, die Vermehrung der Baarbestände und die Begünstigung rein kaufmännischer Geschäfte, besonders der Diskontirungen ächter gezogener Wechsel. Das Verhältniß der sofort mit Sicherheit disponiblen Bestände gegen die Passivmasse wurde dadurch erheblich gebessert, und die Bank gegen die Gefahren eines plötzlichen Andranges so weit sicher gestellt, als es im Bankverkehr überhaupt möglich ist. Während in dem Durchschnitt der 3 Jahre 1834—1836 die mit völliger Sicherheit sofort disponiblen Bestände (Baarvorrath und Diskonto-Bestand) nicht ganz 29 Prozent der Passiva betragen, war dies Verhältniß im Durchschnitt der Jahre 1843—1845 auf mehr als 48 Prozent gestiegen: ein Verhältniß, das für eine Bank, die nicht Noten emittirte, gewiß ein günstiges zu nennen ist. Sämmtliche als disponibel zu betrachtende Bestände incl. Lombard-Forderungen und Buchforderungen betragen im Durchschnitt der ersten Periode 46 Prozent, im Durchschnitt der zweiten 64 Prozent.

Während so auf der einen Seite die Einziehbarkeit der Aktiva erweitert wurde, suchte man auf der andern Seite die Fälligkeit der Passiva zu beschränken. In dieser Absicht sind seit dem 1sten Juni 1837 die zweiprozentigen Bank-Obligationen aus dem freiwilligen Verkehr statt wie bisher auf achttägige auf dreimonatliche Kündigung gestellt.

Der Andrang der Depositen-Kapitalien aus dem gesetzlichen Verkehr ist gleichzeitig dadurch vermindert worden, daß durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 27sten Mai 1838 \*) und 22sten Dezember 1843 \*\*) den Depositorien der Gerichts- und Pupillenbehörden nachgelassen worden ist, ihre Bestände in Pfandbriefen auch

\*) Gesefsammlung von 1843 S. 280.

\*\*) Gesefsammlung von 1844 S. 45.

nach Herabsetzung des Zinsfußes derselben auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent, in Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen und in Aktien der vom Staate garantirten Eisenbahnen anzulegen. Diese Erweiterung der Gelegenheit zu depositalmäßigen Anlagen, hat in Verbindung mit den allgemeinen Verhältnissen des Geldmarkts darauf eingewirkt, daß von 1843—1845 die Summe der Belegungen aus dem gesetzlichen Verkehr zu 3 und  $2\frac{1}{2}$  Prozent, welche noch auf 8 Tage Kündigung stehen, von 21,359,000 auf 18,431,000 Rthlr. heruntergegangen sind.

Zur Sicherstellung der Bank hat auch wesentlich die Einstellung der Vorschüsse auf fremde, namentlich polnische Staatspapiere, und die oben erwähnte Abschaffung des Descredere der Direktoren bei den Provinzial-Banken beigetragen. Diese Einrichtung, die noch aus den früheren Zeiten des Bankverkehrs herstammte, bestand darin, daß die Direktoren die Ermächtigung hatten, sowohl Wechsel auf andere Plätze zu kaufen als Platzwechsel mit nur zwei Verbundenen zu diskontiren und dafür sich eine Provision zu berechnen, dagegen aber für die Sicherheit derselben haften mußten. Die bei diesen Geschäften gestattete Provision war es hauptsächlich, was die Komtoire zu den früher gerügten gewagten Wechselgeschäften verleitet hat, während die Bürgschaft der Direktoren gerade bei den großen Summen, für die sie am meisten nöthig war, ohne Wirkung blieb. Die Abstellung dieses Verfahrens hat den Wechselgeschäften der Provinzial-Komtoire weit größere Stetigkeit und Sicherheit gegeben, als sie früherhin hatten.

Am Meisten aber hat die Sicherheit der Bank in diesen 8 Jahren durch die rasch fortschreitende Deckung des Deficits gewonnen.

Auch die fortschreitende Abwicklung des alten Verkehrs hat zur Sicherung der Bank und Stetigkeit ihrer Bewegungen beigetragen. Der alte Deposital-Verkehr war längst regulirt und dem neuen gleichgestellt; die alten Forderungen waren bis auf einen geringen Betrag (vergl. Beilage XXI. sub F.) schon abgeschrieben oder auf das vermischte Konto des alten Verkehrs übertragen. Was hier geschehen ist beschränkt sich darauf, daß gleich im Anfange des Jahres 1837 alle noch unter den wirklichen Aktivis gebuchten Forderungen aus dem alten Verkehr, deren Ausfall mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, zwar noch unter den Aktivis geführt, aber als wahrscheinliche Ausfälle vorgemerkt, und die eingeleiteten Maaßregeln zur Einziehung der Forderungen fortgesetzt wurden.

Diese haben jedoch, wie vorauszusehen war, keinen günstigen Erfolg gehabt, und die meisten der Ende 1836 noch auf den Büchern geführten Forderungen dieser Art haben definitiv abgesetzt werden müssen\*). Endlich ist die Regulirung des alten Verkehrs dadurch völlig abgeschlossen worden, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 7ten Februar 1845\*\*) ein öffentliches Aufgebot aller Ansprüche an die Bank aus der Zeit von ihrer ersten Gründung an bis zum Ablaufe des Jahres 1840 mit einer sechswöchentlichen Präklusionsfrist erlassen worden ist, und hierauf das Präklusions-Erkenntniß durch das königliche Kammergericht bereits ergangen ist.

\*) Der geringe Betrag unsicherer Forderungen, die am Schlusse 1845 noch als wirkliche Aktiva geführt wurden, ist seitdem abgesetzt worden.

\*\*) Gesetzsammlung von 1845 S. 97.

Durch diese Aussonderung des alten Verkehrs ist die Uebersicht der Verhältnisse der Anstalt bedeutend erleichtert worden. Auch unsichere Forderungen aus dem neuen Verkehr wurden stets sobald als möglich von den wirklichen Activis abgesetzt.

## §. 6.

Neuere Organisation der Anstalt, Ressort-Verhältnisse, Beziehungen zur Staats-Verwaltung und gerichtliche Depositen.

Die Organisation der Anstalt war unter dem Präsidenten Frieße so weit vollendet, daß hier nichts Wesentliches zu thun übrig blieb. Die von ihm erlassenen Geschäfts-Instruktionen blieben bis auf kleine Ergänzungen und Modifikationen, wie sie namentlich die oben geschilderten Reformen im Diskonto- und Lombard-Verkehr erforderten, unverändert, und neue allgemeine Anordnungen für den formalen Geschäftsbetrieb wurden nicht nöthig befunden. Die Aenderungen in den Grundsätzen über die Buchung unsicherer Forderungen sind oben erwähnt. Damit hängt auch zusammen, daß vorkommende Verluste der laufenden Verwaltung bei den laufenden Gewinnen abgesetzt werden. Ferner hat mit dem Schlusse 1845 die Buchführung dadurch vereinfacht werden können, daß die Gold-Kolonnen in den Büchern weggelassen wurde, und wird dermalen nur noch nach Kourant gerechnet.

In der Stellung und den Verhältnissen der Bankbeamten war die wichtigste Veränderung die successive Aufhebung des Delcredere der Direktoren der Provinzial-Komtoirs. Auch ist im Allgemeinen die Stellung dieser Direktoren noch bestimmter geregelt, und ihr Subordinations-Verhältniß gegen das Haupt-Bank-Direktorium schärfer herausgestellt. Neue Provinzial-Komtoire sind in dieser Periode nicht errichtet worden; dagegen aber die schon erwähnten fünf Lombard-Anstalten zu Braunsberg, Tilsit, Insterburg, Bromberg, Posen.

Von der Gestaltung des Verkehrs mit den Staats-Kassen ist schon oben das Nöthige erwähnt. Der Verkehr mit den Gerichten und piis corporibus ist durch wiederholte Kommunikation mit dem Justiz-Ministerium und dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten von Neuem geregelt, und sind hiervon die Gerichtsbehörden durch die Circular-Rescripte des Justiz-Ministers vom 9ten August 1837 und 23sten November 1838, die geistlichen und Schulverwaltungs-Behörden durch das Circular-Rescript des Ministers der geistlichen und Schul-Angelegenheiten vom 17ten November 1837 \*) mit Anweisung versehen worden.

Im Deposital-Verkehr der Bank sind im Uebrigen folgende Aenderungen vorgekommen.

Seit dem 1sten Juni 1837 sind neue Formulare für die Bank-Obligationen eingeführt, und zwar:

1. zu 3 Prozent, wenn die Gelder bei der Hauptbank eingelegt sind, unter Littr. P., wenn bei den Provinzial-Komtoiren, unter Littr. T.;
2. zu 2½ Prozent über Belegungen bei der Hauptbank unter Littr. Q., bei den Provinzial-Komtoiren unter Littr. U.:

\*) Sämmtliche genannte Circular-Rescripte sind durch die Amtsblätter publizir worden.

3. zu 2 Prozent für gerichtliche Gelder dieses Zinsfußes bei der Haupt-Bank sub Littr. R., bei den Komtoiren sub Littr. V.;

4. zu 2 Prozent für Korporationen und Privatpersonen bei der Hauptbank sub Littr. S., bei den Komtoirs sub Littr. W.;

Der Inhalt der Formulare ist übrigens bis auf die Klausel der drei monatlichen Kündigungsfrist in den Obligationen Littr. S. und W. im Wesentlichen derselbe, wie der der früheren.

Im Einverständniß mit dem Justizminister wurden die Bestimmungen über die Verzinsung der gerichtlichen und Pupillen-Depositen einer Revision unterworfen, und durch die in den Anlagen unter XIX. mitgetheilte Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11ten April 1839 theils bestätigt, theils durch die den Deposital-Verkehr vereinfachende Anordnung ergänzt, daß für solche Gelder, welche Minorennen und Majorennen gemeinschaftlich gehören,  $2\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen gezahlt werden sollen.

Endlich ist durch die Allerhöchste Ordre vom 11ten April 1845 \*) die Bank vom 1sten Mai desselben Jahres ab von der Verpflichtung entbunden, Goldkapitalien zur Belegung anzunehmen, und ermächtigt worden, die bis dahin bei ihr in Friedrichs'or belegten Kapitalien zur Rückzahlung zu kündigen, und wenn der Gläubiger den Umsatz in Courant verlange, diesen nach dem Tages-Kurse auszuführen. Die in Gold belegt gewesenen Depositen-Kapitalien sind am Schlusse 1845 sämmtlich abgewickelt worden.

Ueberhaupt hat die Bank-Verwaltung dem Depositen-Verkehr fortwährend ihre größte Sorgfalt zugewendet und gezeigt, daß die ihr aufgetragene Verwaltung des Vermögens von Armen und Waisen nicht darunter leidet, wenn sie den kaufmännischen Verkehr als ihre eigentliche Bestimmung betrachtet.

Daß im Uebrigen die Verhältnisse zum Staat, und namentlich die völlige Selbstständigkeit der Bank, in Nichts geändert worden sind, ist schon erwähnt.

## §. 7.

Uebersetzen wir die Maaßregeln der Verwaltung des Ministers Rother bis zum Schlusse 1845 noch einmal im Ganzen, so ergibt sich, daß die Fonds der Bank bedeutend verstärkt und ihre Sicherheit in erheblichem Maaße vermehrt ist, daß die unter der vorigen Verwaltung gesammelten und jetzt neu hinzutretenden Mittel angewandt worden sind, um die Unterstützungen, welche die Bank dem Handelsstande und den Gewerbetreibenden gewährt hatte, dem Umfange nach zu verdoppeln, der Art nach in jeder Beziehung heilsamer und wirksamer zu machen; daß immer mehr die Rücksicht auf den bloßen Gewinn der Bank hinter die Sorge für Erfüllung ihrer staatswirthschaftlichen Aufgabe gestellt, und dahin gestrebt worden ist, die der Bank als Verwalterin des Guts der Waisen und Armen obliegenden Verpflichtungen zwar in

Schluss.

\*) Gesetz-Sammlung für 1845 S. 165.



vollem Maaße zu erfüllen, aber sie mit ihrer ursprünglichen kaufmännischen Bestimmung nicht in Konflikt treten zu lassen. Die Bank hat unter der Verwaltung des Ministers Rother das Ziel erreicht, das ihrem großen Stifter als ihre wahre Aufgabe vorgeschwebt hat, wenn auch vielfach auf anderen Wegen und in anderen Formen; sie ist wieder in die Bahnen zurückgekehrt, auf denen ihr Verkehr unter der leider zu kurzen Verwaltung des Ministers von Hagen von 1768 an geleitet ward, nur mit ungleich größerem Erfolge, wie ihn die Verstärkung ihrer Mittel, die eingetretene Reife der vaterländischen Handels- und Gewerbs-Verhältnisse und die seit achtzig Jahren gewonnenen Erfahrungen über Zweck und Wesen der Banken bedingen.

Die von Friedrich dem Großen und seinem treuen Diener geschaffene eigenthümliche Natur der Bank hat sich nun als Preußens Verhältnissen angemessen bewährt, nachdem eine fast vierzigjährige kurzfristige Verwaltung und das darauf gefolgte namenlose Unglück ihre Wirkungen getrübt hatten. Wenn auch manche Umgestaltungen sich als nothwendig erwiesen haben, manche noch im Laufe der Jahre nothwendig sein werden, so ist für die Gegenwart noch die vorhandene Form die zweckmäßigste, und daß sie bei der neuen Organisation, die seitdem stattgefunden hat, in allem Wesentlichen unverändert beibehalten worden ist, muß von allen Seiten mit Dank anerkannt werden.

Die Resultate dieser Maaßregeln sind in Zahlen in den letzten Abschnitten der unter A. B. D. — F. und H. der Beil. XVIII. mitgetheilten Verkehrs-Uebersichten, in der Tabelle C. derselben Beilage, und der in der Beilage XII. enthaltenen Uebersicht der Depositen-Bestände dargestellt.

Aus diesen Tabellen entnehmen wir Folgendes als die Haupt-Resultate.

### I. Sicherheit der Bank.

Der Aktivstand der Bank betrug Schluß 1836 . . . . .	30,507,200 Rthlr.
wovon aber noch an unsicheren, meist bereits ausgefallenen Forderungen abgehen circa . . . . .	800,000 =
	<hr/>
macht . . . . .	29,707,200 Rthlr.

Schluß 1845, wovon zwar noch einige unsichere Forderungen abgehen, wogegen aber auch nicht gebuchte Aktiva dem Gesamtbetrag zutreten . . . . .	46,816,600 Rthlr.
	<hr/>
Zunahme . . . . .	17,109,400 Rthlr.

oder 57,6 Prozent.

Der Passivstand betrug Schluß 1836 . . . . .	34,495,100 Rthlr.
= 1845 . . . . .	48,170,000 =
	<hr/>
Zunahme . . . . .	13,674,900 Rthlr.

oder 39,6 Prozent, mithin 18 Prozent weniger, als bei den Aktivis.

Oder in anderer Form ausgedrückt: Das Defizit betrug Schluß 1836  
4,787,962 Rthlr.  
(oder 13,8 Prozent der Passiva.)  
es war Schluß 1845 abgearbeitet bis auf . . . . . 1,353,400 =  
(oder 2,8 Prozent der Passiva.)

weniger . . . . . 3,434,562 Rthlr.  
mithin hat das Verhältniß zu den Passivis sich um circa 491 Prozent oder, mit  
Worten ausgedrückt, um circa das Fünffache gebessert.

Die Baarbestände betragen am Schlusse der 3 Jahre 1834—1836 durch-  
schnittlich . . . . . 5,080,800 Rthlr.  
oder 16,0 Prozent der Passiva, am Schluß der drei Jahre  
1843—1845 durchschnittlich . . . . . 14,012,800 =  
oder 28,0 Prozent der Passiva.

Die Baarbestände und disponiblen Forderungen zusammen am Schluß der  
3 Jahre 1834—1836 im Durchschnitt . . . . . 14,551,900 Rthlr.  
oder 46,0 Prozent der Passiva,  
am Schluß der 3 Jahre 1843—1845 im Durchschnitt . . . . . 32,378,500 Rthlr.  
oder 64,0 Prozent der Passiva.

## II. Thätigkeit der Bank.

Der gesammte Geschäfts-Umsatz hat 1836 betragen. 264,712,600 Rthlr.  
1845 = 373,598,200 =  
mehr. 108,885,600 Rthlr.  
oder 41,2 Prozent.

Der Geschäfts-Umsatz excl. des Giro-Verkehrs und des Verkehrs für die  
Staatskassen:  
1836 . . . . . 172,534,000 Rthlr.  
1845 . . . . . 253,984,000 =  
mehr. 81,450,000 Rthlr.

oder 47,2 Prozent  
in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich . . . . . 154,054,000 =  
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich . . . . . 253,760,300 =  
mehr. 99,706,300 Rthlr.

oder 64,7 Prozent.  
Der Jahres-Umsatz im Diskonto-Verkehr betrug 1836 . 37,711,000 Rthlr.  
1845 . 71,438,000 =  
mehr . 33,727,000 Rthlr.  
oder 90,0 Prozent

in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich . . . . .	27,491,600 Rthlr.
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich . . . . .	66,826,300 =
	<hr/>
mehr.	39,334,700 Rthlr.

oder 143 Prozent.

Der Jahres-Umsatz im Lombard-Verkehr betrug 1836 einschließlich den Darlehnsgeſchäften auf fremde Papiere . . . . .	22,315,000 Rthlr.
1845 ohne derartige Geſchäfte . . . . .	32,112,000 =
	<hr/>
mehr.	7,797,000 Rthlr.

oder 44 Prozent	
in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich . . . . .	25,244,000 Rthlr.
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich . . . . .	34,997,600 =
	<hr/>
mehr.	9,753,600 Rthlr.

oder 38,6 Prozent.	
Die durchschnittliche Diskonto- und Lombard-Anlage betrug in dem Jahre 1836 . . . . .	10,874,000 Rthlr.
in dem Jahre 1845 . . . . .	19,138,000 =
	<hr/>
mehr.	8,264,000 Rthlr.

oder 75,9 Prozent,	
in den 3 Jahren 1834—1836 durchschnittlich . . . . .	7,888,600 Rthlr.
in den 3 Jahren 1843—1845 durchschnittlich . . . . .	17,441,600 =
	<hr/>
mehr.	9,553,000 Rthlr.

oder 121,1 Prozent.

Also hat der gesammte Verkehr der Bank gegen die frühere Periode um etwa  $\frac{2}{5}$  zugenommen, der Diskonto-Verkehr dagegen (im Durchschnitt der gegebenen Verhältnisse) um etwa  $\frac{1}{1}$ , der Lombard-Verkehr (gleichfalls im Durchschnitt der gegebenen Verhältnisse) um etwa  $\frac{3}{5}$ . Hieraus ergibt sich am Schlagendsten, wie die Bank ihrer Bestimmung als Handels-Anstalt mit größter Energie zugeführt worden ist.

### III. Gewinn der Bank.

In den 9 Jahren von 1837 bis 1845 betrug der buchmäßige Gewinn	2,991,900 Rthlr.
und wenn davon die außerordentliche Einnahme an Provision für die Konvertirung der Pfandbriefe zc. abgesetzt wird . . . . .	2,789,700 Rthlr.
oder 310,000 Rthlr. jährlich.	

In den 9 Jahren vor 1836 dagegen hat der Gewinn nur betragen . . . . .	1,094,500 Rthlr.
oder 121,600 Rthlr. jährlich.	

Mithin in der Periode von 1837—1845 mehr . . . . . 1,695,200 Rthlr.  
oder 188,400 Rthlr. jährlich mehr. Dabei ist aber noch nicht berücksichtigt, daß in

den Jahren 1828—1832 die Bank sehr bedeutende Verluste erlitten hat, die vom Gewinn nicht abgesetzt wurden. Die Verluste in den Jahren 1837—1845 dagegen sind ganz unerheblich gewesen.

In der Periode von 1837—1845 betrug die wirklich guten Aktiva (incl. Baarbestände) durchschnittlich etwa . . . . . 43,329,500 Rthlr.  
der Gewinn also betrug 0,701 Prozent die Brutto = Einnahme (d. h. mit Zusehung der Depositenzinsen ohne Rücksicht auf Verwaltungskosten u. s. w.) 2,342 Prozent.

1828—1836 betrug die wirklichen Aktiva (mit Baarbestände) durchschnittlich etwa . . . . . 24,888,800 Rthlr.  
der Gewinn also betrug 0,489 Prozent, und die Brutto = Einnahme 2,604 Prozent.

Hiernach ist, als natürliche Folge der in den Perioden von 1837—1845 vorhandenen, ungleich größeren zinslosen Kassenbestände in der relativen Brutto = Einnahme nach Prozenten berechnet, eine Abnahme eingetreten, aber die wahre relative Zunahme läßt sich nur nach dem Verhältniß derselben zu der Summe der wirklich zinstragenden Aktiva nach Abzug der Baarbestände schätzen. Diese betrug in der Periode von 1837—1845 durchschnittlich etwa . . . . . 28,849,200 Rthlr.

in den Jahren 1828—1836 durchschnittlich etwa . . . . . 20,286,000 =  
und demnach trugen die Aktiva unter der Verwaltung des Ministers Rother durchschnittlich 3,514 Prozent Zinsen (d. h. nach Abzug der Administrationskosten und Ausfälle), in den letzten 9 Jahren der vorhergehenden Administration dagegen 3,243 Prozent, in der neuesten Periode also nicht unerheblich mehr. Bei weitem günstiger aber für die neuere Periode würde das Verhältniß sich dann stellen, wenn man die bis 1837 nicht bei dem Gewinn und Verlust Konto gebuchten Verluste der laufenden Verwaltung berücksichtigt und der wahre Netto = Gewinn berechnet würde.

Also auch in dieser Beziehung hat die Entwicklung der Bank auf den durch den Präsidenten Frieße neu geschaffenen Grundlagen nicht stillgestanden und es sind ungeachtet der dem Handelsstande gewährten Erleichterungen bedeutende Mehr = Ertragnisse bei der Bankverwaltung gewonnen worden.

Am Schlusse 1845 hatten die Vermögens = Verhältnisse der Bank sich so gestaltet, daß ihre Passiva nach der General = Bilanz betragen:

	48,170,024 Rthlr.	23 Sgr.	— Pf.
die Aktiva . . . . .	46,816,597 =	15 =	6 =
mithin noch Deficit . . . . .	1,353,427 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.

wie dies oben angenommen ist, Indessen stellt das Deficit sich um Etwas höher.

Von den Aktivis gehen ab . . . . . 282,094 Rthlr. 26 Sgr.  
als wahrscheinliche Ausfälle.

Es traten dagegen zu . . . . . 242,879 = 15 =  
als Einnahmen pro 1845, die in diesem Jahre nicht mehr hatten gebucht werden können.

Mithin gehen mehr ab . . . . .	39,215 Rthlr.	11 Sgr.
--------------------------------	---------------	---------



die dem Deficit zutreten und in Wirklichkeit seinen Bestand auf 1,392,642 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. erhöhen (vgl. Beil. XIX. A.)

Unter den in der General-Bilanz aufgeführten Aktivis befanden sich an zinslosen Forderungen (incl. der als wahrscheinliche Ausfälle zu betrachtenden 242,879 Rthlr. 15 Sgr.) nur noch 303,861 Rthlr. 25 Sgr.

Soweit also war es zu diesem Zeitpunkte gelungen das Deficit der Anstalt zu decken, obwohl nach Beilage XIX. sub A. ihre Verluste seit dem Jahre 1817 sich auf die ungeheure Summe von

10,208,255 Rthlr. 22 Sgr.

ohne Berechnung des größten Theils der Zinsenverluste und ohne alle Zwischenzinsen belaufen haben; obwohl erst seit 1818 die Bank in der laufenden Verwaltung Ueberschüsse gehabt hatte; noch 1818 unter den Forderungen der Bank

15,278,000 Rthlr.

keine Zinsen trugen, und nur

11,881,000 Rthlr.

verzinst wurden.

Wie bis zur Aufstellung des Status der Bank vom 13ten Mai 1846, der ersten öffentlichen Kundmachung der Verhältnisse der Anstalt, sich das Vermögen derselben geordnet hat, ergibt der Schluß der Beilage XIX. A.

Nach Inhalt dieser Beilage ist das Deficit der Bank durch eine Allerhöchste Bewilligung von 2 Millionen Rthlr. aus Staatsfonds gedeckt worden, und es ist dadurch die Möglichkeit gegeben worden, bereits im Laufe des Jahres 1846 der Bank die in der Verordnung vom 3ten November 1817 vorbehaltenen definitive Organisation und statt der bisherigen unvollständigen und den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassenden Grundgesetze ein umfassendes Reglement zu verleihen. Aber auch ohne diese außerordentliche Unterstützung würde die Bank nur drei Jahre später eine solche definitive Organisation aus eigenen Kräften möglich gemacht haben.

Um die Mitte des Jahres 1848 würde wahrscheinlich die Bank aus ihrem Gewinne das Deficit aufgeräumt haben, das 30 Jahre vorher mit jedem Jahre zuzunehmen und den ganzen Aktivstand zu verzehren drohte.

Sr. Königl. Majestät

in Preussen

allergnädigste OCTROY,

für

die in Berlin zu errichtende

**G I R O -**

und

**Wechsel = BANQUE**

de Dato den 23. September, 1753.

Berlin,

gedruckt bey dem Königl. Preuß. Hof = Buchdrucker,

Christian Albrecht Gäbert.

Wir **Friderich**, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Frießland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley, und Breda &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir vom Anfange Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfart Unserer Unterthanen, insonderheit vor den Wachsthum derer Commerciens und Vermehrung derer Manufacturen, auf das Landesväterlichste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Vorrechte und Encouragements angeheißen zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die dem entgegen stehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumt, und insonderheit wieder die Bedrückungen einiger Ausländer in Sicherheit gestellt werden mögen. Und Wir dann mit grössstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß Unsere commercirende Unterthanen, deren meistens Negotium mit und durch die Stadt Hamburg betrieben wird, am meisten durch die von dieser Stadt, insonderheit seit Anno 1726. getroffene willkürliche neue Münz-Verfassung, auf das empfindlichste gedrucket und verkürzet werden. Denn so ist es Reichs- ja Welt-kündig, daß diese Stadt im besagten Jahre mit Verlassung des vorigen, einen neuen und um  $7\frac{15}{16}$ , oder bey nahe 8 pro Cent schlechtern Münz-Fuß in ihrem neuen Courant-Gelde eingeführet, daß solche diesem neuen Gelde einen Wehrt von 116 pro Cent gegen ihr Banco beygeleget, und dasselbe dadurch über 10 pro Cent über seinen innerlichen Werthe erhöhet habe, daß solche nicht allein Unsere eigene Münze, sondern auch das Geld aller teutschen Mit-Stände und benachbarten Staaten, nach deren innerlichem wahren Wehrte, um viele pro Cent schlechter, als ihr Courant-Geld taxire, und beständig im niedrigen Cours erhalte, daß diese Stadt dieses neue über seinen Wehrt gegen Banco gesetzte Courant-Geld, dem eigentlichen Banco-Gelde als ein falsches Surrogatum substituïret habe; Diese Stadt auch nicht gewohnet sey, die im Banco stipulirte Bezahlungen in natura, sondern in ihrem Courant- oder andern Geld-Sorten, niemahlen aber in einem solchen Æquivalente zu bezahlen, worin der in Banco-Gelde befindliche Wehrt vorhanden ist, und überhaupt, daß diese Stadt sich anmasse, auffer denen im Preise steigenden und fallenden Gütern, auch das Geld aller Ausländer, gleich andern Waaren, dem übermäßigen Steigen und Fallen zu unterwerfen, dadurch aber die gesambte Kaufmannschaft so wohl wegen der zu leistenden, als zu empfangenden Bezahlung, in beständiger Unsicherheit und Gefahr erhalte. Um nun Unsere getreue Unterthanen und Kaufmannschaft solchen Bervortheilungen dieser einzeln, sich von ihnen grossen theils nährenden Stadt nicht ferner weit ausgesetzt seyn zu lassen, Wir auch überzeugend eingesehen

haben, daß der Wachsthum derer Commercien derer größtesten Handels-Plätze, denen daselbst befindlichen Banquen größtentheils beyzumessen, daß der Credit der Auswärtigen im Wechsel-Negoce, auf die Richtigkeit der in Banco zum Grunde gelegten Valuta beruhe, daß der mit einer öffentlichen Banque verknüpften Güter-Belehungen dem Kaufmann Gelegenheit geben, seine Geschäfte mit leichter Mühe zu vermehren und zu vervielfältigen, mithin das Commerce daher einen gesegneten Wachsthum ungezweifelt zu gewarten hat; Als sind Wir nach Unserer gegen die Kaufmanschaft und das Commercien-Wesen hegenden allergnädigsten Neigung entschlossen, die in Unserer Königlich-Residentz-Stadt Berlin anzulegende öffentliche Giro- und Wechsel-Banque nicht allein in Unsere Königl. höchste Protection zu nehmen, sondern auch alles mögliche beyzutragen, was zur Beförderung, Erhaltung und Verbesserung dieser dem Publico höchstzuträglichen Banco-Anstalten dienlich seyn kan. Zu dem Ende declariren Wir hiemit allergnädigst:

## I.

Daß Wir zu Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechsel-Banque in Unserer Königlich-Residentz-Stadt Berlin, nach denen von denen sämtlichen Interessenten aufzusehenden Banco-Articuln-Ordnung und denen darin zu machenden Einrichtung, nicht allein Unsere Königl. Einwilligung und Approbation allergnädigst ertheilen, sondern auch diese Banco-Anstalten in Unsere Königl. Protection aufnehmen, und dieselbe in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegiis, auf das kräftigste handhaben und schützen wollen.

## II.

Geloben und versprechen Wir bey Unserem Königlichem Worte, und verbinden Uns und Unsere Königl. und Churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Banque, es mag solches in baaren Gelde, oder andern Effecten bestehen, ißo bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemahlen und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Nahmen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten arretiret oder beschlagen werden solle, welche Sicherheit sich dann auf die in der Banque befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Unterthanen solcher Mächte und Staaten erstrecket, mit welchen Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung würcklich Krieg zu führen genöthiget seyn möchten.

## III.

Auch sollen diese Gelder, Güter und Effecten wieder den Willen der Banque oder deren Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der Anlage nach denen Anordnungen und Anstalten der Banque bestimmt worden. Wie denn auch die in Banco stehende Capitalien mit keinen Abgaben sollen beschweret werden, noch die denen Fremden zustehende und aus dem Lande wieder weggehende Capitalia, mit keinen Abzugs-Geldern zu belegen sind.

## IV.

Weil also die Banque und deren Interessenten die freye Disposition über alle Capitalia, Güter und Effecten der Banque haben; So soll ihnen auch ißo und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren General-Versammlungen solche Anordnung bey der Banque zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten.



## V.

Wir gestatten auch allergnädigst, daß die bey der Banco vornemlich Interessirende in denen die Banque betreffende oder die Banco-Bediente, ratione ihres Officii angehende Sachen sprechen und solche entscheiden können.

## VI.

Da auch dieses wichtige Werck so sehr mit dem allgemeinen Besten verknüpft ist, so wollen Wir zur Beförderung dieser Anstalten, der Banque ein convenables Haus allergnädigst anweisen lassen, in welchem dieselben ihre Versammlung halten, ihre Comptoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güter und Effecten in gnugsamer Sicherheit verwahret werden können.

## VII.

Denen Interessenten der Banque bleibet erlaubt, alle nötig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Banco-Berrichtungen tüchtige Personen vorzusetzen.

## VIII.

Wann auch nach denen Articulu und Bedingungen der Giro-Banque derselben Fond in Unfern seit 1750 geprägten ganzen, halben und viertel Reichsthälern bestehet, auch die Bezahlung derselben so wohl per scontro als baar in keinen andern, als dieser Geld=Sorte geschehen soll; So approbiren Wir dieses nicht allein allergnädigst, sondern verordnen und wollen auch kraft dieses, daß

1. Die in allen Königlichlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Partheyen auffer Landes gehende Güter und Waaren, auch Landes=Producte, als Schlessische und andere Linnen, allerley Holz=Waaren, Hanf, Honig und Lein=Saar, Wachs, Korn und allerley Getreyde, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, denen Ausländern gegen kein anders als hiesiges Banco-Geld überlassen, und in solchem die Preise bedingen und stipuliren müssen, da denn in dem Contraventions-Fall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justiz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100 Rthlr. Strafe belegt werden sollen.

2. Sind auch die Verkaufungen, welche die Königlische Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen wird, aus eben der Ursache in Banco festzusetzen.

3. Werden auch diejenigen Güter und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Banco-Gelde bedungen und bezahlt, in Betracht ohnedem der Holländer und Hamburger gewohnt und schuldig ist, sich auf denen von ihm besuchten Messen nach dem Gelde eines jeden Orts zu accommodiren.

4. Müssen alle Kaufmanns=Wechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen Königlichlichen Landen trassiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summa von 100 Rthlr. betragen, in Banco-Gelde geschlossen, und durch die Banque bezahlet werden, als wohin der §. 27. Unserer emanirten Wechsel=Ordnung in der Anlage sub A. verändert seyn soll, wiedrigensfalls wieder alle dergleichen Wechsel alle diejenigen Ausflüchte statt haben sollen, die in Unserer Wechsel=Ordnung §. 27. und anderswo besonders benannt worden. Was aber diejenigen Wechsel=Briefe anbetrifft, welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Ort zum andern laufen, sondern nur über geliebene Capitalia ausgefisset sind, und trockene Wechsel

genannt werden, auch alle Pacht=Contracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, solche mögen in Unfern Friderich d'or und andern Königlichen Silber=Münzen nach wie vor ausgestellt und geschlossen werden.

5. Soll auch der Lenzische Zoll in Banco-Gelde entrichtet werden.

6. Da auch bey Bezahlung liegender Güter billig darauf gesehen werden muß, daß solche in denen vollständigen Münz=Sorten geleistet werde; So sollen nicht allein alle Kauf=Contracte über unbewegliche Güter, sondern auch die auf solche Güter zu nehmende gerichtliche Hypothequen in hiesigem Banco-Gelde gestellt, jedoch kann die Bezahlung, in Ermangelung des Banco-Geldes, gegen den Cours-mäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewürcket werden. Was aber diejenigen anbetriefft, so vor wirklicher Etablirung dieser Banco geschlossen sind, solche bleiben in ihrem Esse, und werden bey zu geschehender Bezahlung stipulirter massen in Friderich d'or oder Silber-Geld bezahlet.

7. Auch sollen in Zukunft die Cours-Zettel unter den Rubriquen des Hamburger und Amsterdamer Banco oder Courant-Geldes, nicht weiter als 100 Rthlr. dieses fremden Banco oder Courant-Geldes zum Grunde liegen, sondern es soll darin gesetzt werden:

100 Rthlr. Königlich Preuß. Banco-Geld wird gewechselt gegen Amsterdamer Banco oder Courant-Geld zu à Rthlr.

## IX.

Ausser diesen Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, die Wir der Banque und ihren Interessenten vor Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung ertheilet haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben noch mehrere, auf allerunterthänigste Vorstellung der Banque, zu deren Aufnahme und Erhaltung ihr angedeihen zu lassen.

Damit nun diese Unsere respective Declaration und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben Wir solche höchstehändig unterschrieben, und mit Unfern Königlichen Siegel bestärcken, auch durch den Druck bekannt machen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23ten September, 1753.

Friderich.

# A. Erläuterung

des 27ten Articuls

der

## emanirten Wechsel-Ordnung.

Alle Wechsel-Briefe sollen in Zukunft und nach 2 Monat von dieser Publication an zu rechnen, in keinem andern als Unserm Banco-Gelde geschlossen und bezahlt werden, und zwar also, daß die auf fremde Plätze trassirte, oder von fremden Orten zu vernegotiiren eingefandte Wechsel-Briefe von dem Käufer nach dem vorhin accordirtem Wechsel-Cours in Banco abgeschrieben werden sollen: Ingleichen, daß die auf einen Unserer Unterthanen, Banquiers, Kaufleute zc. trassirte und in andern als Unserm Banco-Gelde gestellte Wechsel-Briefe gleichfalls in keiner andern Münze, als dem Banco-Gelde vergütet werden solle, jedoch so, daß wann der Inhaber des Wechsels oder der bezogene kein Folio in Banco haben, diese beyde sich über das Agio vergleichen, und sodann die Zahlung in Friderichs d'or, oder Silber-Gelde geleistet werden könne. - Wosern aber der Inhaber eines solchen Wechsel-Briefes auf die Bezahlung in denen vorgeschriebenen Münz-Sorten, so in andern als Unserm Banco-Gelde bestehen, dringen, auch desfalls gar protestiren lassen wolte; So wird hiemit denen Notariis alles Ernstes untersaget, um dieser Ursach willen à dato der Publication an, keinen Protest zu formiren, massen dann alle Wechsel-Contracte und Bezahlungen, so in andern als Unserm Banco-Gelde auf vorbesagte Art geschlossen oder geschehen werden, bey darüber entstehender Klage als ungültig und nicht geschehen zu seyn gehalten, die Ubertreter überdies aber auch mit einer willkürlichen Strafe belegt werden sollen.

Da Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛ. Unser allergnädigster Herr zum Besten dero getreuen Länder und deren Eingefessenen, bei dem festen Entschlusse beharren, eine Banque, nach Art derer übrigen in Europa, die jedoch keine Giro-Banc, oder Banque de transport sein wird, in Dero Residenz-Stadt Berlin errichten zu lassen, und dahero unablässig darauf bedacht sind, dieses so wichtige, als dem Staat höchst erspriessliche Werk möglichst zu befördern; So haben Allerhöchstdieselben für nöthig gefunden, so wohl Einheimische als Auswärtige hierdurch näher benachrichtigen zu lassen, daß Sie dieser Banque für Sich und Dero Königl. Nachfolger, ein unwiderrüfliches Octroy auf 30 Jahre, mit folgenden Privilegiis Allerhöchst bewilliget haben;

1. Wird der Banque gestattet, daß sie nach Banco-Pfunden, das Pfund zu 30 gr. gerechnet, deren 24 einen Thaler ausmachen Buch und Rechnung führen kann. Dieses Pfund Banco wird beständig um 25 pro Cent höher, als die coursirenden Friedrichsd'or sein, dergestalt, daß vier Pfund Berliner Banco-Geld zu aller Zeit einen Friedrichsd'or, zu 21. 9. ausgemünzet, betragen werden. Und wie Dasselbe ein für allemahl bestimmt und unveränderlich sein soll; also wird solches auch beständig mit denen circulirenden Actien und Banco-Zetteln auf das genaueste übereinstimmen, mithin das Eigenthum derer Interessenten auf einen sichern und festen Fuß setzen.

2. Die Freiheit zum Besten und mehrerer Bequemlichkeit des Commercii, einen proportionirlichen Theil ihres Fonds, mittelst gewisser Banco-Billets circuliren zu lassen, welche jedesmal dem Inhaber, sogleich, als Er die Zahlung verlangt, durch die General-Casse der Banque, in Golde zu 21. 9. ohne die geringste Schwierigkeit, werden bezahlt werden.

3. Ein Privilegium exclusivum zu einer Casse d'Excompte, welche gegen einen monatlichen Zins, von  $\frac{1}{4}$  pro Cent, die Wechsel-Briefe, Assignationen, Obligationen ꝛ. discomptiren wird. Eben diese Casse wird auch einem jeden auf Gold- und Silber-Barren, Sevillanes, fremde Geld-Sorten ꝛ. ebenfalls gegen  $\frac{1}{4}$  pro Cent monatlich die benöthigte Vorschüsse thun.

4. Der directe Handel nach allen Häfen, Land- und See-Gegenden, wo es sich für die Banque zu handeln und Commerce zu treiben, schicken und rathsam sein wird.

5. Besondere Beneficia, so in der Folge noch ferner zu bestimmen, in Ansehung des Russischen und Polnischen Handels, so wie auch

6. in Absicht auf den Handel, und die Ausfuhr der schlessischen Leinwand.

7. Der exclusive Handel mit Bau-Staab-Pipen-Holz und Kaufmanns-Guthe ꝛ. aus denen Königlichen und Cammerei-Försten zum auswärtigen Debit.

8. Pfand- und Leih-Häuser.

9. Die exclusive Land- und See-Assecurantzen und endlich

10. Die Ausmünzung aller Gold- und Silber-Species, auch Courant- und Scheide-Münze, in denen gesammten Königl. Landen, nebst privativen Gold- und Silber-Handel, so wie auch die Scheidung und Affinerien dieser Metalle.

Seine Königl. Majestät behalten sich überdies noch allergnädigst bevor, diesem Etablissement, bei allen Gelegenheiten von Zeit zu Zeit noch mehrere beneficia zu ertheilen und declariren hiermit nochmals für Sich und Dero Thronfolgern, daß Sie an dieser Banque keinen



anderen Antheil nehmen, als daß Sie derselben Ihren Königl. Schutz angebedeihen lassen wollen, ohne weder die Actionaires noch Circulateurs, oder die Rechnungsführung, noch die Directeurs, in ihrer Verwaltung, oder die Freiheiten der Versammlungen, der engern Ausschüsse, Stimmen u. es sei worinnen es wolle, im geringsten zu geniren.

Daß Capital dieser Banque wird man nach und nach bis auf Zwanzig Millionen Banco-Pfund oder Fünf und Zwanzig Millionen Thaler zu bringen suchen, und zwar mittelst 100,000 Actien, jede Actie zu 200 Pfund Banco oder 250 Reichsthaler, welche bei Eröffnung der Banque in Golde zu zahlen sind und wird die Eröffnung nach geschעהener Publication des förmlichen Octroys, den 1. Juni 1765. vor sich gehen.

Sobald dieses geschehen, wird man mit einigen der obgedachten Branchen den Anfang machen, und mit denen übrigen successive und nach proportion der eingehenden Fonds, fortfahren.

Die Einzeichnungen wegen der Actien haben den 19. October in dem Thielow'schen Hause, auf der Neustadt unter den Linden ihren Anfang genommen.

Die Auswärtige, welche an dieser Banque Theil nehmen wollen, haben sich aller Vorzüge und Vortheile, so daraus zu hoffen, gleich denen eigenen Unterthanen Seiner Königl. Majestät zu erfreuen, und wenn sie überdem sich noch in Sr. Königl. Majestät Landen niederlassen wollen, sollen dieselben Allerhöchst-Dero ganz besonderen Schutzes bei aller Gelegenheit sich zu versprechen haben, auch alle Vorrechte derer Königl. Unterthanen genießen, nicht weniger wenn sie sich hinlänglich bei der Banque interessiren, zu derselben Direction mit gelangen.

Die Verwaltung der Banque wird auf die solideste und vortheilhafteste Art, wie es bei irgend einer andern wohl accreditirten und unpartheiischen Banque immer geschehen kann, geführt werden. Sowohl Teutsche, als Portugiesische Juden werden gleiche Vortheile dabei zu genießen haben.

Die Actien werden eine jährliche Dividende erhalten, nach Maaßgabe des Profits, welchen die Banque abwerfen wird. Es sollen diese Actien von allen Abgaben frei und gegen alle Repressalien gesichert sein, auch unter keinerlei Vorwand, sogar nicht wegen herrschaftlichen Forderungen, mit Arrest belegt werden können.

Wenn man nur einigermaassen vorerwähnte, von Sr. Königl. Majestät dieser Banque beigelegte und künftighin noch zu bewilligende Freiheiten und Beneficia in Erwägung zieht, so wird man leicht einsehen, daß niemals ein dergleichen Etablissement mit mehrerer gegründeten Hoffnung eines glücklichen Erfolges unternommen worden, auch, daß solches ein ansehnliches abwerfen, mithin die jährliche Dividende wahrscheinlicher Weise beträchtlicher sein muß, als man es sich von irgend einer andern dergleichen Haupt-Unternehmung in Europa bishero versprechen können: dahero denn auch die Einzeichnungen in Sr. Königl. Majestät Landen dergestalt gut von statten gehen, daß man Ursache zu glauben hat, es werden die Actien nach Eröffnung der Banque bald ansehnlich steigen. Die auswärtigen, welche daran Theil nehmen wollen, können sich dieserhalb an die Herrn Splitzgerber und Daun, Schütze, Wegely und Söhne, Schweigger und Sohn, Seegebarth und Werstler, Feronce, Jordan, Lautier, Ephraim und Söhne, Thig u. allhier adressiren.

Auch können diejenigen, welche von diesem Etablissement noch genauere Kenntniß verlangen, sich in vorerwähnten Thielow'schen Hause auf der Neustadt unter den Linden melden.  
Berlin, den 13. November 1764.

**Banco = Commission.**

gez. v. Hagen.

Seine Königliche Majestät in Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, finden nöthig, die Compagnie der sich allhier etablirenden Banque, von Dero eigentlichen Intention, wie Höchstdieselbe die Banque eingerichtet und das Commerce Ihrer Länder extendiret wissen wollen, hierdurch näher instruiren zu lassen, um sich von nun an darnach weiter dirigiren zu können.

Solchemnach declariren Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hiermit und in Kraft dieses,

## 1.

Daß Höchstdero Intention eigentlich und ausdrücklich dahin gehe:

daß in Dero sämtlichen Landen, jedweder Kaufmann, was er vor Handlung hat, ungestört confirmiren, und solche ferner wie bisher vor sich betreiben kann, und soll, ohne von jemanden darunter genirt zu werden, noch auch hinwiederum die Banque-Compagnie geniren zu können:

Außerdem aber gehet

## 2.

Seiner Königlichen Majestät Landes-Väterliche Absicht, bei Errichtung dieser Banque-Compagnie, wohl bedächtig dahin, daß, mehr Geld in Handlung gezogen, auch mehr Vermögen, wie der Endzweck der Banquen sein muß, in Circulation gebracht, und das Commerce, mehr als sonst, mit vereinigten Kräften, und also auch größeren Fonds betrieben werden soll, um auch hier zu Lande was rechtschaffenes, in Commerceien Sachen anzufangen, mit dem Anwachs der Fonds, die Schiffarth und auswärtigen directen Handel immer mehr und mehr zu erweitern, allerhand nützliche Etablissements, so noch nicht vorhanden sind, einzurichten, und mittelst der Manufacturen und Fabriquen, nicht nur das Geld, im Lande zu erhalten, sondern auch durch ein florisantes und ungenirtes Commerce fremdes Geld, und auch fremde Kaufleute, mit ihrem Vermögen ins Land zu ziehen.

## 3.

Halten Seine Königliche Majestät davor, daß, wenn die Subscriptionen bei der Banque, bis auf Zwei Millionen angewachsen sind, man alsdann mit denen Operationen der Banque immer den Anfang machen könne, und zwar vorerst mit folgenden Branchen; als mit Eröffnung der Caisse d'Excompte, mit dem Holzhandel, und zwar auf den Fuß, wie es Seine Königliche Majestät, unter dem 3ten November c. an die Chur- und Neumark, Pommersche- und Magdeburgische Kriege- und Domainen-Kammer festzusetzen geruhet haben;

Ferner mit dem Lombard und mit dem Schlesiſchen Leinwand-Handel, jedoch mit letzterem dergestalt, daß weil die Etendue dieses wichtigen Handels viel zu groß, als daß die Banque gleich auf einmahl, solchen gänglich zu occupiren und demselben völlig gewachsen zu sein, im Stande sein sollte, man zwar den bisherigen Handel, da schon beträchtliche Quantitäten, von Schlesiſchen Kaufleuten directe versendet, oder auch von Fremden committirt werden, noch unverändert fortgehen lassen muß, die Banco-Compagnie aber zu gleicher Zeit einen Versuch machen und Schlesiſche Leinwand auswärts und directe zu versenden, und zur Retour allerhand Färber-Hölzer, Indigo, Drogues, Spanische Wolle, Gold- und Silber-Barren, und der-

gleichen mehr zu importiren suchen, und sich solchergestalt immer mehr extendiren muß, und werden Seine Königl. Majestät der Banque, darunter ohne Zwang, durch die Schlesische Kaufleute selbst allen Vorschub und Facilität, da Sie auf ihre gute Gesinnungen rechnen können, gerne leisten lassen, zumahlen da überhaupt Dero unveränderliche Absicht dahin gehet, den dasigen Leinwands- und sonstigen Handel, auch aus Dero nächstgelegenen Provinzien, nach und nach, jedoch mit aller Sorgfalt und Attention vollends über Stettin zu ziehen.

Damit auch

## 4.

die jetzige erste Einrichtung der Banque kaufmannsmäßig und nach dem Verlangen aller hier anwesenden fremden Kaufleute, durch geschickte und des hiesigen sämmtlichen Handels kundige Banquiers, Commercianten und Kaufleute völlig zu Stande gebracht werden mag; So finden Sr. Königl. Majestät vor nöthig, daß ohne allen Anstand 6 bis 8 von denen hiesigen Banquiers und Kaufleuten, als eine preliminaire Committé, derer sich subscribirten Interessenten auszumachen, welche bis zur wirklichen Eröffnung der Banque alles, theils unter sich zu solider Consistentz der Banque zuförderst arrangiren, und unter sich gründlich verabreden, auch mit denen Kaufmannschaften in andern Königl. Provinzien, kaufmannsmäßig, über diese Sachen correspondiren, theils aber mit dem Geheimen Finanz- und Commerciens-Raths von Calzabigi, und denen übrigen und größeren Interessenten, dem Befinden nach conferiren und Rücksprache halten, welchem nächstdem alles erforderliche mit Sr. Königl. Majestät Wirklichen Geheimen Etats-Ministre von Hagen recht gründlich, und wie es, ohne sonst Schaden anzurichten, wirklich practicable zu machen, und alles auszuführen stehet präpariret, und solchergestalt das umständlichere Octroy en forme, mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Approbation, also abgefasset werden kann, wie es dem gangen Staat und dem Lande zum wahren beständigen Besten gereichen, und man sich von diesem vorhabenden Etablissement mit Grund einen erwünschten Fortgang versprechen kann: Wornach sich also die Banco-Compagnie, und alle jetzige und künftige Interessenten überall weiter zu dirigiren haben.

Signatum. Berlin, den 17ten December 1764.

Friderich.

## Declaration

vor die Compagnie der sich allhier etablirenden Banque, worinnen noch ein und andere Punkte näher bestimmt werden.

von Hagen.

# A u s z u g

aus dem

## Bankplan des Geheimen Finanz-Raths von Calzabigi vom 15<sup>ten</sup> Januar 1765.

Art. 1. Die Bank ist eine Zettelbank nach dem Muster der Bank von England. (Eine Girobank ist in einer Monarchie namentlich deshalb unstatthaft, weil sie die meisten Baarzahlungen unnöthig macht und daher die Einnahmen aus dem Münzregal schmälert.)

Art. 2. Der Bank wird ein Dctroy auf 30 Jahre verliehen. — Es wird eine besondere Bank- oder Rechnungsmünze geschaffen, um dem Handel die Coursverluste zu ersparen: dies ist die Livre Banco zu 30 Groschen, welche den vierten Theil eines Friedrichsd'or zu 24 Kar. 9 Gr. fein und 35 St. auf die Mark, beträgt. — Vom 1sten Juni 1765. an sollen alle kaufmännischen Bücher in Livres Banco geführt werden: alle Wechsel, Contracte, Obligationen, Assignationen, Quittungen, Notariats=Acten sollen in Livres Banco ausgestellt werden. Der Schuldner kann nach Belieben mit Noten (billets de banque) Transferts in den Büchern der Bank oder Courantgeld zahlen.

Art. 3. Die Bank hat zwei Kassen, eine Papier- und eine Baar-Kasse. Die Papier-Kasse emittirt Noten, deren Gesamtbetrag durch den Landesherrn bestimmt wird. Die Bank macht alle ihre Zahlungen in Noten, dieselben aber werden bei der Baarkasse jederzeit in Gold zum Nominalbetrage realisirt.

Art. 4. Mit der Bank ist eine Disconto-Kasse verbunden.

Art. 5. Die Bank hat die ausschließliche Berechtigung, in dem Umfange der Monarchie Leihhäuser (petits Lombards) zu errichten. Sie hat das Recht, in den Handelsstädten Leihbanken (grands Lombards) einzurichten, die auf unverderbliche Kaufmannsgüter aller Art Vorschüsse geben.

Art. 6. Die Bank hat das ausschließliche Recht zum Ankauf alles Nutzholzes aus den Königlichem und Kämmerer-Forsten.

Art. 7. Ferner hat die Bank vom 1. Juni 1766. an das ausschließliche Recht der Münze und des Gold- und Silberhandels gegen eine an den Staat zu zahlende Entschädigung für das Münzregal.

Art. 8. Um den Handel zu beleben und den Banknoten Umlauf zu geben, soll die Bank das Privilegium des asiatischen und

Art. 9. des levantischen Handels haben.

Art. 10. Die Bank hat das Exclusivum der Schifffahrt auf Amerika und Afrika, namentlich des Sklavenhandels, wenn sie diese Geschäftszweige unternehmen will.



Art. 11. Die Bank soll die Einfuhr der schlesischen Leinwand nach Spanien und Portugal, jedoch nicht als Exclusivum, unternehmen.

Art. 12. Sie hat endlich das Exclusivum des Herings- und Wallfischfanges, wenn sie diesen Fang unternimmt.

Art. 13. Die Bank fängt ihre Operationen an, wenn  $1\frac{1}{2}$  Million Thaler Actien gezeichnet sind, beginnt ein Geschäft nach dem andern, so wie die nöthigen Mittel eingehen.

Art. 14. So wie ein Geschäftszweig unternommen wird, wird für denselben ein neues Comptoir mit zwei Directoren (die Actionaire seyn müssen) eingerichtet.

Art. 15. Die ganze Bank steht unter einem Geheimen Comité von 12 Mitgliedern, die aus den Directoren der einzelnen Comptoire gewählt werden (durch wen ist nicht gesagt.)

Art. 16. und 17. handelt von der Einrichtung der beiden General-Kassen, der Papier- und Baar-Kasse;

Art. 18. von der Einrichtung der bei jedem Comptoir befindlichen Special-Kassen.

Art. 19. Sämmtliche Kassen stehen unter einer obersten Rechnungsbehörde.

Art. 20. Alle Beamten werden von dem Geheimen Comité ernannt. Alle 6 Monate wird eine General-Versammlung der Actionaire gehalten, die Bericht über die Operationen der Bank empfängt.

Art. 21. Ein besonderes Bankgericht entscheidet, ohne daß eine Berufung gegen das Erkenntniß zulässig ist, in allen Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Actionairen, oder dem Vorstande und dritten Contrahenten.

Art. 22. Wenn binnen 6 Monaten nach Eröffnung der Bank nicht genug Actien gezeichnet sind, um Fonds für den Betrieb sämmtlicher obengenannten Geschäfte zu gewähren, kann die Bank einzelne Zweige an Spezial-Compagnien, an denen sie zu  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{3}$  Theil nimmt, verpachten: den Bank-Einschuß zum Grund-Kapital müssen diese Compagnien in Bankactien zu Boll, oder wo möglich mit Lgio annehmen.

Art. 23. Ist von den der Bank verbleibenden Geschäftszweigen aus den Pächten und dem Gewinn-Antheil von den Spezial-Compagnieen ein Gewinn von 6 — 7 Procent auf das gezeichnete Actien-Capital zu erwarten, so kann das Geheime Comité die Zeichnungen schließen.

Art. 24. und 25. enthält Raisonnements über die künftige Blüthe und die Sicherheit der Bank.

# EDICT,

und

# REGLEMENT

der

## Königlichen GIRO-

und

## Lehn = BANCO

zu Berlin.

---

De Dato Berlin, den 17ten Junii 1765.

**Wir Friderich**, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz=Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glaz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Rügen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Wir nach Schließung des, Unseren Waffen so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich, alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische so wohl, als das auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich zu erweitern, zumahl da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenöthiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühungen beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maaßregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen, und alle Hindernisse, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen, daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungs-Geschäften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überleget; so schien Uns zwar anfänglich eine Zettul- und Handlungs-Banque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnehmlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden solte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5ten und 13ten November vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Uns.re Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eyser verschiedener Particuliers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur Formirung eines hinlänglichen Fonds, alles mögliche beyzutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmt, oder ihrer Denkungs=Art und Begriffen gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, melchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäfte, aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könnten; da man

Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nichts das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützten, und beförderten;

So haben Wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denkungs-Art Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Gesetze derer Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg genau untersuchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unseres Commercii, und der Lage derer Provinzien am zuträglichsten geschienen, beybehalten, und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet: So haben wir daraus den Plan einer wohl eingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii, mit einer Disconto- und Lehn-Banque nach Maaßgabe des hierunten folgenden Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-Plans vorgewesene Maaß-Regeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict, daß diese Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den 20ten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin eröffnet, und hernachmahls baldmöglichst auf selbigem Fuß in Preussen, Schlesien und Westphalen errichtet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banquen, sowohl diejenigen, die zu gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den fürnehmsten Städten Unserer Provinzien einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit dieser Banque und der darinn eingelegten Gelder, haften Wir Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolgere aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrifft; So haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördern, den Entschluß gefasset, ein Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserem Schätze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen roulliren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher, der scharfen Gesetze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichem Joche gehalten, und auf das empfindlichste gedrückt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Unsern eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen, und der



damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Namen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, Unserm Ober-Marschall und wirklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre, den Reichs-Grafen von Reuß, als Präsidenten des ganzen Banco-Wesens, den Kaufmann Johann Julius Janssen zum ersten Directore, den Kaufmann George Detlef Friderich Koes zum Directore der Lombarde, den Kaufmann Nicolas Heinrich Willmann zum Directore des Cassa-Comptoirs, den Carl Philip Cäsar zum Director des Disconto-Comptoirs;

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willens-Meynung, daß die Verordnungen, Gesetze und Reglements, welche in denen 43. diesem Edicte beygefügten Articuln begriffen sind, nach ihrer Form und Inhalt durchaus, ohne Ausnahme, und ohne die geringste Verfälschung des Sinnes befolget werden sollen; dieserwegen befehlen Wir Unserm General-Fiscal und sämtlichen, ihm subordinirten Hof- und Cammer-Fiscälen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

# REGLEMENT

## der Königl. GIRO- und Lehn-BANCO

zu Berlin.

---

### Articulus 1.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden deren jedes 30 Groschen enthält, geführt werden. Der immerwährende Bestand=Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Græn ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'or ausmachen.

### Art. 2.

Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königl. Cassen, Departements, Steuern, Zölle, Accise, &c. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Berlin ansässige Kaufleute die gesammten großen und kleinen Bücher, worinn sie ihre Handlung beschreiben, von dem 1ten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilanzen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfalls in Banco-Pfunden führen sollen.

### Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthl. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen auf einen Fremden gezogen, und ausgestellt werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröffnung Unserer Banco zu Berlin an, durch Unsere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen; so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des= oder der Wechsel-Briefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasst, und auffser Unserer Banco bezahlet hat. Von diesen Straf=Weldern, soll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeigt werden.

### Art. 4.

Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten, wo Wir keine Banco etabliret haben, sollen ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Orten domiciliren, oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Banco etabliren werden.

## Art. 5.

Es sollen auch alle Wechsel=Briefe, welche von aussen, auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Und wenn sich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer anderen Münze lauteten, so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100 Rthl. erstrecket, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differentz des Agio, durch Unsere Banco bezahlen.

## Art. 6.

Aller und jeder Ein= und Verkauf von Waaren, Handlungs=Contracte, und daher entspringende Anleyhen, Zinsen, Assecurancen, Actien, Assignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungs=Instrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmt ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret sein, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Solchergestalt gebieten wir Kraft Unserer Königlichen Gewalt, allen Notariis und Mäclern in Berlin, keinen Ein= und Verkauf von Waaren, Handlungs=Contracte, damit verknüpfte Anleyhen, Zinsen, Assecurantzen, Actien, Assignationes, &c. anders, als in Banco-Pfunden, zu schliessen oder festzusetzen, bei Verlust ihrer Bedienungen, und Unserer Ahndung. Was aber den Kauf= und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es Jedermann frey, solche gleichfalls in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Ingleichen lassen Wir Unserem Adel und Militair-Personen die Freiheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differentz des Agio zu reduciren, in soweit einer von Adel mit dem andern, und eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermietlungen ihrer Land=Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermietlungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und auffer gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Banco-Reglement unterwerffen.

## Art. 7.

Was Unsere Accisen, Imposten, Zölle und Steuern anlanget; so soll es jedweden frey= stehen solche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

## Art. 8.

Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will; so muß er Friderichs d'or oder grob courantes Silber=Geld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silber=Münze und der Friderichs d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maasgebung des ersten Articlels, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs=Schein erteilet, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebet, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelt der Lehn=Banco, welche aus dem Disconto=Comtoir und dem großen Lombard bestehet, wie die folgende Articlels mit mehreren zeigen werden.

## Art. 9.

Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht

hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kan dis ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

## Art. 10.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorsehenden Articul, baares Geld aus der Cassa hohlen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assig-nation an sich selbst p. Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa nach Abzug von  $\frac{1}{4}$  p. Cent auszahlen wird.

## Art. 11.

Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als auf den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

## Art. 12.

Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen und auf-nehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis 11 Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1 Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2 Gr. bezahle.

## Art. 13.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesezten Zeit in dem Giro-Comptoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in gehöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Posten in sich fassen. Bei Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe den Buchhalter überreichen darf.

## Art. 14.

Da es sich fügen möchte, daß Jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könnte, oder wolte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmählige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friederichs d'or bezahlen.

## Art. 15.

Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann unsern Banco-Knecht zu-senden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.



## Art. 16.

Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

## Art. 17.

Wir erlauben denen in Berlin ansässigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern, keinesweges aber einem auffer Berlin wohnenden, noch vielweniger einen Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

## Art. 18.

Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemahl Sunfzig Rthlr., in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehen soll, jährlich Sunf Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

## Art. 19.

Wir verbiethen bey Unserer Königlichen Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

## Art. 20.

Alle Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

## Art. 21.

Zur Erleichterung des Commereii Unserer Unterthanen, haben Wir auch resolviret, bei dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Cassa und großem Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

## Art. 22.

Diese beyden Comptoirs der Lehn-Banco, sollen auffer Sonn- und Fest-Tages, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittages offen seyn.

## Art. 23.

In dem Disconto-Comptoir wird man allerley Wechsel-Briefe, Asignationes, Obligationes, und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Pappiere, discountiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien, Connoisements mit Assurance-Policen begleitet, und alle undeterminirte sichere Pappiere, Gelder, vorschießen, eines sowohl, wie das andere, für  $\frac{1}{4}$  pro Cent p. Monath Zinsen.

## Art. 24.

Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechsel-Briefe discountiren, und die Actien, Connoisements &c. sollen mit der billigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Pappiere und Wechsel ganz solide und gegen alle Einwendungen gesichert sind.

## Art. 25.

Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discountirenden Wechseln, oder determinirten Pappieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur bey dem Discountiren bis auf  $\frac{1}{4}$  Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfall=Tag, inclusive der Respect=Tag, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte; so soll dieser eine Tag gleich wiederum als  $\frac{1}{4}$  Monath gerechnet werden.

## Art. 26.

Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissemerten, oder andere un-determinirte Papiere, desgleichen auf Jouwelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monathe Gelder vorschießen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monathe und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungs=Gebühr, an die Buchhalter von 1 Rthlr. für jeden Posten prolongiren.

## Art. 27.

Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monathe, und weniger Zeit zu  $\frac{1}{6}$  pro Cent per Monath Zins=Gelder anleihen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, p. jede Mark fein  
Ein hundert und funfzig Pfund banco.

= dito — — — 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein  
Einhundert acht und vierzig Pfund banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein  
Ein hundert und vierzig Pfund banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgender gestalt rechnen:

Portugiesen	} à zwey und zwanzig Karat.
Guinées	
Souverains	

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Russischen,  
à drey und zwanzig Karat 6 Græn

Louis neuf oder Schild Louisd'or	} à ein und zwanzig	=	7	=
alte Louisd'or				

Braunschweigische 5 Thl. Stücke	à ein und zwanzig	=	8	=
	Auf Silber Barren			

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark fein. neun Pfund = 14 grosch.

= 6 = 12 = = acht drey viertel Pfund = = =

Von geringerem Gehalte = = acht Pfund = = =

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man  
folgendermassen bestimmen

Feine $\frac{2}{3}$ Stücke à	=	=	Funfzehn Loth	15	Græn
------------------------------	---	---	---------------	----	------

Species Thlr.	=	=	Vierzehn	=	2
---------------	---	---	----------	---	---

Reichs Thaler auf den alten Fuß	=	=	Vierzehn	=	=
---------------------------------	---	---	----------	---	---

Ordinaire alte $\frac{2}{3}$ Stücke	=	=	Eilf	=	17
-------------------------------------	---	---	------	---	----

Piasters	=	=	Vierzehn	=	9
----------	---	---	----------	---	---

Französische Raubthaler	=	=	Vierzehn	=	9
-------------------------	---	---	----------	---	---

Alte Louis blanc	=	=	Vierzehn	=	11
------------------	---	---	----------	---	----

## Art. 28.

Wer nun dergleichen undeterminirte Papiere, Gold, Silber, u. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder auslöstet.

## Art. 29.

Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6 Monath nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch 3 Monathe warten, nach deren Verfließung aber sich auf alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

## Art. 30.

Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls im Disconto-Comptoir melden.

## Art. 31.

Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comptoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commercii Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlessien, ingleichen auch in einen Ort Unserer Westphälischen Provinzien errichten.

## Art. 32.

Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, auffer diesen Disconto-Comptoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten große und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juvelen, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

## Art. 33.

Ein dergleichen großer Lombard zu Berlin, soll gleich bey Eröffnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleyhen, zu  $\frac{1}{3}$  pro Cent per Monat Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500 Pfund Banco und kürzern Zeit als einen Monat, nichts annehmen.

## Art. 34.

Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comtoir des Lombards wieder einzuliefern.

## Art. 35.

Auf einen längern Termin, als 6 Monathe, wird der Lombard keine Gelder ausleyhen, nach Verlauf dieser Zeit soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlt, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Rthl. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

## Art. 36.

Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6 Monate nicht melden, so wird man höchstens noch 3 Monate warten, alsdenn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinse und Unkosten bezahlt machen.

## Art. 37.

Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so kan er sich dazu der geschwornen Mäcker bedienen, die Wir bey Eröffnung Unserer Banco ernennen werden.

## Art. 38.

Die großen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, (wovon Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquen abhängen werden, ausnehmen) sollen die Geseze und Regeln Unseres großen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern, die vorzuschießende Gelder in Wechsel-Briefen à 4 Tage Sicht, auf die *rc. Splittgerber & Daum, und Friderich Wilhelm Schütze*, welche Wir zu Unsere Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

## Art. 39.

Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unveränderliche Pfänder am Werthe von 1. bis 500 Rthlr. Courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder ausleyhen, nemlich

Von 1 bis 10 Rthlr. ohne einige Zinsen,

Von 11 bis 100 Rthlr.  $\frac{1}{3}$  pro Cent p. Monath,

Von 101 bis 500 Rthlr.  $\frac{1}{2}$  pro Cent p. Monath.

Auf kürzere Zeit aber, als 2 Monathe, und längere, als 12 Monathe, wird man nichts ausleyhen, und was die Einlösung der Pfänder betrifft, sollen dieselbigen Geseze, die Wir bey dem großen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

## Art. 40.

Wir verbieten aufs schärfste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commercee zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in noch aufferhalb der Banco: Solte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verboth zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geld=Busse von 500 Pfund Banco erlegen.

## Art. 41.

Die Banco, deren Disconto-Cassa, große und kleine Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperrt, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

## Art. 42.

Wenn alsdenn, um vorbenannte Zeit, die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

## Art. 43.

Wir gebiethen und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer höchsten Ungnade, auf das allergenaueste zu richten, massen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesezes gehalten seyn sollen, eine Geld=Strafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein drittel Unseren Invaliden, ein drittel Unseren Waisenhäusern, und ein drittel Unserem Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commerceii nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Junii 1765.

Friderich.

(L. S.)

v. Massow, v. Blumenthal, v. Hagen.



V<sup>a</sup>.

Nous voyons par votre lettre du 23 Juillet que vous croyez avoir sujet de vous plaindre, et que vous faites le Mécontent au point de demander votre dimission. Nous ne vous cachons pas que quelque ait été votre bonne volonté et l'étenduë de vos lumières, que nous vous accordons volontiers, le mauvais succès de plusieurs affaires que vous avez maniées, semble prouver ou un grand défaut de bonnes mesures, ou beaucoup de malheur. Vos plaintes contre vos ennemis sont hazardées et tres inutiles. Si votre conduite a été aussi honnête et désintéressée que vous le dites, et comme nous voulons bien le croire, elle vous disculpera suffisamment. En attendant nous voulons que vous continuiez de donner vos enseignemens aux nouveaux Regisseurs de Tabac et que vous les aidiez à avoir le comptes nets et clairs et le véritable état des Magazins. Vous reviendrez au reste vous même de votre dessein de nous quitter, si nous vous donnerons l'occasion de deployer vos talens dans les commissions dont nous voulons vous charger, soit dans nos États, soit chez l'étranger. Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde. Potsdam, ce 24 Juillet 1766.

Federic.

## Kabinetts = Ordre

vom 8<sup>ten</sup> October 1766., die Reorganisation der Bank betreffend.

Mein lieber Etats-Ministre! Da Wir gesonnen seyn, unsere Banquen zu Berlin und Breslau in mehrere activität zu bringen und zu diesem Ende einen Contract mit Unserem jetzigen Hof-Banquier Philip Clement getroffen und unterzeichnet haben, so werdet Ihr nach gethanener Communicatian desselben an gedachten Clement, euch bemühen, ingefolge derer darinnen bestimmten Maasregeln das neue Edict betreffend, die Banque einzurichten und diejenige Erläuterung dem commercirenden Publico zu geben, welche ihm bei seinen Handlungsgeschäften zu wissen nöthig seyn. Wir haben übrigens das Vertrauen in Euch, daß Ihr das Edict so abzufassen wissen werdet, daß Unsere handelnde Unterthanen nicht weiter als die Sätze des vorigen Reglements mit sich bringen, genirt seyn, und die Annehmung des Banco Geldes und Billets in unsern Cassen das nöthige Zutrauen in unseren Banquen festsetzen könne. Uebrigens verbleiben Wir Eur wohl affectionirter König.

Potsdam, den 8ten October 1766.

Fr.

# A u s z u g

aus dem

## Bankplan des Geheimen Finanz-Raths von Calzabigi vom Jahre 1766.

**Eingang.** Da der Giro-Verkehr nur für die Städte in denen Banken sich befinden, von Nutzen sei, solle den von diesen entfernten Orten dieselbe Leichtigkeit des Verkehrs durch Emission von Bankbillets im Diskonto- und Lombard-Verkehr gewährt werden. Die Bankbillets sollten daher von einem bestimmten Tage an im gesammten Staate nach ihrem Nennwerthe umlaufen.

Art. 1. Alle Bücher der Bank und der von ihr abhängigen Comtoire sollen (wie bisher) in Bankpfunden geführt werden; diese sollen zu 24 Gr. (statt 30) eingetheilt werden und einen festen Cours nicht allein gegen Gold (4 = 1 Fr. d'or wie bisher) sondern auch gegen Silber (100 £ = 131¼ Thaler Cour.) erhalten.

Art. 2. Nicht bloß die Königlichen Cassen und die Kaufleute der Städte Berlin und Breslau (wie bisher) sondern auch alle Kaufleute in der gesammten Monarchie sollen verpflichtet sein, ihre Bücher nach Bancopfundn zu führen.

Art. 3. In Berlin und Breslau sollen nicht bloß (wie bisher) alle kaufmännischen Zahlungen in Banco stipuliret und durch die Giro-Bank geleistet werden, sondern auch alle anderen Zahlungen, selbst im Verkehr mit Immobilien die 150 Thaler übersteigen.

Art. 4. Wie Art. 5. des alten Reglements.

Art. 5. Es sollen Bankbillets emittirt werden, und alle Zahlungen die in Berlin und Breslau durch die Girobank geleistet werden müssen, sollen in den übrigen Theilen der Monarchie in Bankbillets geleistet werden.

Art. 6 — 8. Die Bankbillets, die auf £ Vo. lauten und au porteur gestellt sind, sollen nur von der Berliner Bank emittirt werden; sie werden entweder im Diskonto- oder Lombard-Verkehr verausgabt oder gegen baare Zahlung verkauft.

Art. 9. Auch in Zahlungen unter 150 Thaler bis herunter zu 25 £ können Banco-Billets in Zahlung gegeben werden.

Art. 10 — 12. Zahlungen an königliche Cassen über 150 Thaler können in Berlin und Breslau in Giro-Bankgeld, in den übrigen Theilen des Staats in Bank-Billets, bezgl. Zahlungen im Betrage von 25 £ bis zu 150 Thaler in Bankbillets geleistet werden.

Art. 13. Giro-Bankgeld kann von Privatpersonen mit Bankbillets gekauft werden.

Art. 14. Kauft man Giro-Bankgeld von der Bank mit baarem Gelde, so muß man für 100 £ Po. 126 $\frac{1}{4}$  Thaler Gold oder 132 $\frac{2}{3}$  Thaler Courant einlegen, und erhält, wenn man es herauszieht, nur 125 Thaler 15 Gr. Gold oder 132 Thaler Courant zurück. (Vergl. dagegen S. 8. des Reglements v. 17. Juni 1765.) Für Bankbillets kauft man Girogeld zu pari und erhält die Einlage ohne Decort zurück.

Art. 15. 16. Keine Quittung über 150 Thaler ist gültig, wenn nicht der Producent, sofern sie in Berlin oder Breslau ausgestellt ist, die Zahlung in Giro, und sofern sie an einem andern Orte ausgestellt ist, die Zahlung in Bankbillets nachweist.

Art. 17. Giro-Geld kann nur von dem ursprünglichen Einleger, und nur dann, wenn es nicht girirt worden ist, herausgezogen werden (vergl. S. 9. des Reglements vom 17. Juni 1765.).

Art. 18 — 20. Kein Giro-Geld darf bei Strafe der Confiskation ausgeliehen werden; jede Girirung von Bankgeld muß in die Bücher der Giranten bei Strafe der Fälschung eingetragen werden; Assignationen auf ein Giro-Guthaben müssen auf den Namen des Assignators gestellt sein (um eine Umgehung des Art. 17. zu verhüten.)

Art. 21. Die bisherigen Giro-Gebühren sollen bedeutend heruntergesetzt werden.

Art. 22 — 25. wiederholen im Wesentlichen die Bestimmungen der Art. 13. 14. 16. und 19. des bisherigen Reglements, und

Art. 26. bestimmt, daß dies Reglement für den Giro-Verkehr in Kraft bleiben soll, soweit nicht neue Bestimmungen getroffen sind.

Art. 27 — 33. Mit den beiden Banken bleiben Diskonto-Kassen und Lombard verbunden. Jene diskontiren Wechsel, die höchstens zwei Monat zu laufen haben mit drei Verbundenen zu  $\frac{1}{3}$  Proc. monatlich und leihen auf zwei Monat zu  $\frac{1}{4}$  Procent monatlich auf Gold und Silber.

Diese leihen auf Effecten und unverderbliche Waaren auf 3 Monate zu  $\frac{1}{2}$  Proc. monatlich nicht unter 500 £. Prolongationen sind zulässig u. s. w. Beide Comtoirs zahlen nur in Bank-Billets, und nehmen Bankbillets und klingend Geld ohne Unterschied in Zahlung.

Art. 34. Neben-Lombards sollen nach denselben Grundsätzen, wie sie in den vorstehenden §§. enthalten sind, in den Provinzen errichtet werden.



Art. 35. Die Ausfuhr von gemünztem, verarbeitetem und rohem Gold und Silber mit Ausnahme der Dukaten und Albertusthaler im Handel mit Polen und Rußland ist verboten.

Art. 36. Die Notare und Makler haben bei Strafe darauf zu halten, daß alle Contracte, Quittungen u. s. w., so weit es hier vorgeschrieben ist, auf Bankgeld gestellt werden.

Art. 37. Das Edict und Reglement vom 17. Juni 1765. wird bestätigt, soweit es nicht im Widerspruche mit diesem Reglement steht.

Revidirtes und Erweitertes

EDICT,

und

REGLEMENT

der Königl.ichen

GIRO - und Lehn = BANQUEN

zu Berlin und Breslau.

---

De Dato Berlin, den 29sten October 1766.

---

Gedruckt bey dem Königl. Hof=Buchdrucker, George Jacob Decker.

**Wir Friderich**, von Gottes Gnaden, König in Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer und oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Dranien, Neuchatel und Valangin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdtamm; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser fürnehmstes und ernstlichstes Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landes-väterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungs-Geschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banco zuerst in Unserer Residenz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in Unserer Schlesiſchen Hauptstadt Breslau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beiden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Dörter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Giro-Banquen und der Activität, so Dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten bestehen soll, so von denen, theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unseren vornehmsten Handels-Städten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesammten Landen vom 1ten Januar des zukünftigen Jahres 1767. an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungs-Geschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bißhero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten, zustatten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Jun. des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco-Reglement, nebst denen in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmals revidiren, und solche der Lage der Sachen, gemäß einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willens-Meynung, in gegenwärtigem erneuertem und bestimmteren Banco-Edict, und dem,

solchem angehängten Reglement, mit gänglicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekandt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst denen sowohl anitz schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denenjenigen, die Wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provinzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beyder Banquen, und der darin eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, außs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person, haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und derer davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, auß Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdies dem Banco-Directorio, nunmehr einen besonderen Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfare; Inzwischen verstehet es sich hiebey von selbst, daß, wann über privat Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entsethet, alsdann die Rechtliche Erkenntniß, Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibt.

Schließlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willens-Meynung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in denen, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45. Articlen, begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einiger niedrigen Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Inhalts, außs genaueste befolget werden sollen.

# REGLEMENT

## der Königl. GIRO- und Lehn-BANQUEN

zu Berlin und Breslau.

---

### Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführt werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfennigen gerechnet werden soll.

Der immervährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unsere Fridrichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Græn ausgemünzset sind, und deren 35 Stück eine Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichs d'or ausmachen.

### Art. 2.

Gleichergestalt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten Berlin und Breslau ansäßige Kaufleute, ihre gesamte große und kleine Handlungs-Bücher, ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

### Art. 3.

Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellt werden, sollen sämtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlt werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des, oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfaßet, und auffer Unsern beyden Banquen bezahlt hat.

Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden-Casse anheim fallen.

### Art. 4.

Alle auf Berlin oder Breslau von auswärt's passirte Tratten, Assignationes, &c. welche auß's wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der dießseitigen Kaufleute in Banco-Pfunde ausgestellt, acceptiret, und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben, und bezahlt werden; widrigenfalls; und wann dergleichen Wechsel-Briefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten solten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.



## Art. 5.

Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Orten, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel=Briefe auf diejenigen Orten domiciliiren, oder bezahlen lassen solten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses, Unsere getreue, und dem Lande nützliche Kaufmannschaft, nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landes=väterlichen Sorgfalt, hiebey lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; So soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Article vor das Zukünftige cefiren.

## Art. 6.

Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs=Contracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungs=Instrumente, worin ein Werth oder Valuta bestimmt ist, sollen in Banco=Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlt werden: Solchergestalt gebieten Wir Kraft dieses, allen Notariis und Mäclern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs=Contracte, damit verknüpfte Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes, und dergleichen, anders, als in Banco=Pfunden, zu schliessen, oder fest zu setzen, bey Strafe, Ein Viertel des Betrages, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden=Casse bezahlen sollen. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat=Capitalia, anlanget; da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Banco=Pfunden, oder aber in baarem Gelde, nach seiner Convenience, zu verrichten. Dahero es Unserem gesamen Adel, und Militair=Stande, auch übrigen Particuliers, frey bleibt, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco=Pfunden geschene Stipulation, nach der Differenz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bey Verpachtungen, und Veräußerung ihrer Land=Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermietungen ihrer Häuser, bei Capitalien, und bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco=Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adlichen= oder Bürgerlichen Standes, ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb seiner Handlung, etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise, durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant, dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschene.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß es einem jeglichen Particulier, Adlichen= oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet, ein Folium in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte, ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemand geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque=Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

## Art. 7.

Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und, um den Umlauf der Gelder, in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen, und

Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach dem, beym Schluß dieses Reglements, davon beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1ten Januar. künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesamtten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Münzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder sonsten, baar Geld zu fordern, berechtiget ist, wider Willen, an Zahlungs=Statt, angegeben werden sollen.

## Art. 8.

Diese Banco-Noten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung, in der hiesigen Berliner-Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirck und Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann nummerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hiezu gefertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich enregistriret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichem Commissario, und denen Banco-Directoren unterschrieben, und auf Banco-Pfunden, von Zehn, Zwanzig, Sunfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert, bis inclusive Ein Tausend Pfund, gerichtet seyn.

## Art. 9.

Sollen diese Banco-Noten, in dem Cassen=Gewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem Königlichem Commissario, zweyen Directoren der Banque, und Unserm Hoff=Banquier, anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders herausgenommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Registraturen, welche demnächst wiederum mit denen besonders darüber zu haltenden Gegen=Controllen stimmen müssen.

## Art. 10.

Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banco-Noten, sollen sodann denen, zu der hiesigen- und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgeheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Fridrichs d'or, oder 131 $\frac{1}{4}$  Rthlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder beym discountiren guter Wechsel=Briefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers, in Baren, Stangen und Gold=Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jewelen, nach der, in den folgenden Articuln, darüber gegebenen Vorschrift, erhalten kann.

## Art. 11.

Wollen und befehlen Wir, daß, wann es verlangt wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber=Geld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giro=Assignmenten, oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. sich belaufen, auch alsdann noch in Banco-Noten, ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten, in Unseren Ländern, einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unseren Cassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägtem Silber=Gelde, leisten will, wie dann so wenig Unsere General= als Special=Cassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro=Assignmenten, oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth, zu 131 $\frac{1}{4}$  Courant, gegen 100 Livr. Banco, anzunehmen.

## Art. 12.

Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermaßen, entweder in Friderichs d'or, oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul, festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

## Art. 13.

Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium, gegen Friderichs d'or, oder grob courantes Silber-Geld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maaßgebung des 1ten und 10ten Articuls, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit bey dem Director des Giro-Comtoirs, der alsdann, wie im vorigen Fall, das weitere nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Banco-Geld auf sein Folium, vermittelt der Lehn-Banque, bekommen können, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

## Art. 14.

Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

## Art. 15.

Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurück nehmen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assig-nation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von  $\frac{1}{4}$ tel pro Cent auszahlen wird.

## Art. 16.

Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen, und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; Nach dieser Zeit aber sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; Jedoch sichtet einem jeden frey, noch desselben Tages, Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten, wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcher-halb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

## Art. 17.

Verbiethen Wir, um den bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commercialant dem anderen Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne des Banco-Directorii Vorwissen, leihe, bey Verlust der ganzen, solchergestalt geliehenen Summe, für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invaliden-Hause zu-fallen soll.

## Art. 18.

Alles, was ein Negociant dem anderen in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von denen Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungs-Journalen auf Italiänische Buchhaltungs-Art notiret, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlangt wird, zuverlässige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, des Dati etc. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls, eydlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; Wie dann derselben Buchhalter, im Uebertretungs-Fall ebenermaßen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe, angesehen werden sollen.

## Art. 19.

Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der, im 16ten Articul angefügten Zeit, in dem Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine, in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darin die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen, dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

## Art. 20.

Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann, der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Nahmen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was assigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Failliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

## Art. 21.

Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können, oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihrer Stelle, ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Befandten, die mit einer, von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche sodann, nach Vorzeigung igtgedachter Banco-Vollmachten, an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes ihrer Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Befagte Assignationes der Committenten aber, müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wann anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber einer oder der andere Committente, wegen Abwesenheit, oder andere erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter authorisiret worden, seinen eigenen Nahmen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Nahmen des Constituenten selbst zu unterzeichnen.

## Art. 22.

Die Vollmachten, so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal, zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichs d'or gelöst werden, und demnächst jährlich, bey



Wieder=Eröffnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friderichs d'or, erneuert werden müssen.

## Art. 23.

Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner, etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

## Art. 24.

Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel assignirten Summe bezahlen.

## Art. 25.

Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal Einen Friderichs d'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

## Art. 26.

Wir verbiethen allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll Niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie, bey Antrittung ihres Amtes, besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

## Art. 27.

Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest belegen werden. Wann aber einer öffentlich failliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter, anheim fallen.

## Art. 28.

Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unseren Giro-Banquen, zu Berlin und Breslau, eine Lehn=Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

## Art. 29.

Diese beyden Comtoirs der Lehn=Banco, sollen auffer Sonn- und Fest=Lagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

## Art. 30.

In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discountiren, die höchstens nur zwey Monath zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer, gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel=Briefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und



im Fall letztere nicht erfolgt, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Charakters, der Persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discountiren, allemal gegen  $\frac{1}{3}$ tel pro Cent Zinsen p. Monath geschehen.

## Art. 31.

Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discountirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beyhm discountiren, bis auf  $\frac{1}{4}$ tel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall=Tag, inclusive der Respect=Tag, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte, so soll dieser eine Tag, gleich wiederum als  $\frac{1}{4}$  Monath gerechnet werden.

## Art. 32.

Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monath, und gegen  $\frac{1}{3}$  pro Cent Zinsen p. Monath, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Gold=Sand, desgleichen auf Gold= und Silber=Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Marck fein,  
 Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.  
 = dito = = von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein,  
 Ein Hundert Acht und Viertzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Marck fein,  
 Ein Hundert und Viertzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes, wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen	} à Zwey und Zwanzig Karat.
Guinées	
Souverains	

Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Russischen,  
 à Drey und Zwanzig Karat 6 Græn.

Louis neuf oder Schild=Louis'd'or	} à Ein und Zwanzig	=	7	=
Alte Louis'd'or		=	8	=

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à Ein und Zwanzig = 8 =

Auf Silber=Barren.

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Marck fein Neun Pfund = 14 Groschen.

= 6 = 12 = = = = Acht Dreyviertel Pfund = = =

Von geringerem Gehalte = = = = Acht Pfund = = =

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man

folgendermaßen bestimmen:

Feine $\frac{2}{3}$ tel Stücke à	=	=	=	=	Sunfzehn	Loth	15	Græn.
----------------------------------	---	---	---	---	----------	------	----	-------

Species=Thaler à	=	=	=	=	Vierzehn	=	2	=
------------------	---	---	---	---	----------	---	---	---

Reichs=Thaler auf dem alten Fuß à	=	=	=	=	Vierzehn	=	=	=
-----------------------------------	---	---	---	---	----------	---	---	---

Ordinaire alte $\frac{2}{3}$ tel Stücke	=	=	=	=	Eilf	=	17	=
---	---	---	---	---	------	---	----	---

Piasters	=	=	=	=	Vierzehn	=	9	=
----------	---	---	---	---	----------	---	---	---

Französische Laub=Thaler	=	=	=	=	Vierzehn	=	9	=
--------------------------	---	---	---	---	----------	---	---	---

Alte Louis blanc	=	=	=	=	Vierzehn	=	11	=
------------------	---	---	---	---	----------	---	----	---

desgleichen wird man auch auf Jewelen, gegen  $\frac{1}{3}$ tel pro Cent Zinsen p. Monath, auf zwey Monath Gelder anleihen.

## Art. 33.

Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards, geschehenen Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder, nicht sofort geschiehet, so sollen selbige, für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

## Art. 34.

Wer nun Gold, Silber und Juwelen bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöstet.

## Art. 35.

Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt denen Verpfändern, entweder durch discountiren guter Wechsel-Briefe, oder durch Darlehne auf Pfänder, zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Umweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigen Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

## Art. 36.

Unter vorgemeldeten Bedingungen, können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs, der hiesigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

## Art. 37.

Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschwornen, und von Uns geordneten Mäcker bedienen.

## Art. 38.

Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unseren Provinzien Lombards etabliren zu lassen.

## Art. 39.

Wann die Wieder-Einlösung der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

## Art. 40.

Nachdem Wir auch solche sichere und zuverlässigen Maßregeln getroffen haben, daß künftig, vermittelst Unserer Hoff-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-Cassen Directeurs in den übrigen Handels-Städten Unserer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfnis derer Remittenten, die Wechsel der Einheimischen auf Fremde, beständig und zur Gnüge rouliren sollen; So verbiethen Wir allen Unseren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ten Januar. des zukünftigen Jahres 1767 an, die seitige ist courfrende gute Friderichs d'or sowohl, als fremde Gold-Münzen, desgleichen von den Silber-Münzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventions-Münz-Fuß, oder besser, ausgeprägert worden, ferner, ungemünztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger, so genanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, auffer Landes zu bringen oder zu versenden, bey Strafe, nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt, oder

herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer außerordentlichen schweren, nach dem 17ten Articlel dieses Reglements, unter dem Denuncianten, und Unserer Invaliden=Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld, oder auch Leibes- und Festungs=Strafe, womit die Uebertreter belegt werden sollen. Zu dem Ende soll künftighin denen reisenden Kaufleuten und anderen Personen bürgerlichen Civil=Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibt, sich des guten Silber=Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und aufferhalb Landes, den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250 Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch aufferhalb Landes mitzunehmen verstattet, denen Adelichen, und vom Militair=Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen erlaubet seyn.

Art. 41.

Verbiethen Wir noch fernerhin aufs schärfste denen Directeurs, Buchhaltern, Casierern, und allen Officianten Unserer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder inn- noch aufferhalb der Banquen: Solte sich jemand derselben unterstehen, gegen dieses Unser ernstliches Verboth zu handeln; so soll er seiner Bedienung, nicht allein verlustig seyn, sondern auch noch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42.

Die Giro-Banquen sowol, als die damit verbundene Disconto-Cassen und Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji geschlossen, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Wichtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43.

Wann alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und bey solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. 44.

Verbiethen Wir allen Mäcklern, wann sie etwas schließen, sich dabey jemalen ihrer Kinder, oder unvereydeter Commisen, zu bedienen, bey Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amtes, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes=Strafe.

Art. 45.

Endlich gebiethen und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlichst, sich nach diesem Unsern revidirten Banco=Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Hdhst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

Friderich.

(L. S.)

No. 1.

Zehn  
Pfund  
Banco.

*Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10 Bco. schreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 10 Banco sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königlichen allerhöchsten Edict vom 29. October 1766. in allen Königlichen Cassen, à 131¼ Rthlr. p. 100 Liv. Banco, zu 13 Rthlr. 3 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17*

Signirt

Not.

Regstr.

Contr. Not.

No. 1.

Ein  
Tausend Pfund  
Banco.

*Vorzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000 Bco. schreibe Ein Tausend Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit versichern. Diese Liv. 1000 Bco. sollen nicht allein in allem Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom 29. October 1766. in allen Königl. Cassen, à 131¼ Rthlr. p. 100 Liv. Bco. zu 1312 Rthlr. 12 Gr. Brandenburgisch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17*

Signirt

Not.

Regstr.

Contr. Not.

**F**rederic par la Grace de Dieu Roy de Prusse Margrave de Brandebourg Archi-Chambellan du St. Empire Romain, Souverain Duc de Silesie, etc. etc. etc.

Savoir faisons, que sur le Rapport qui Nous a été fait des Prix trophauts et préjudiciables au Commerce de Nos Sujets qu'ont aquis Nos monoyes D'or, Nous avons jugés convenables de favoriser l'Importation d'une certaine Quantité des dites Monoyes d'or dans Nos Etats, et pour cette fin Nous avons contracté et arreté, Contractons, et Arretons, avec le Sr. Charles Menny les Conditions suivantes.

Art. 1.

Le Sr. Meny s'engage de Nous fournir le plus promptement possible la Somme de Deux Millions d'Ecus en Or, au Prix de Cent quatre vingt treize Ecus deux gros et six femins en fredericsd'or le Marc fin, Poids de Cologne, et sous Conditions que le Payement dudit Or se fera à la Monoye aussitôt qu'elle le recevra au Prix cy-dessus mentionné et Payable en frederics seulement.

Art. 2.

L'Or que le dit Sr. Menny livrera à la Monnoye Royale ne pourra être audessous du titre de vingt et un Carat et neuf grains, qui est le titre de l'alloy des frederics d'Ors.

Art. 3.

Nous accordons au Sr. Meny tant pour l'Or qu'il livrera à Nos Monoyes de Berlin, qu'à celles de Breslau, Königsberg et autres, tout l'Argent qui sera livré aux dites Monoyes exclusivement, lequel Argent il payera au Prix fixé cy-après pour chaque titre.

Titres.	Prix.
De deux Lots.....	13 R. 16 Gr.
de 3 » .....	13 » 17 »
de 4 » .....	13 » 18 »
de 5 » .....	13 » 19 »
de 6 » .....	13 » 20 »
de 9 » .....	13 » 21 »
de 12 » .....	14 » — »
de 15 » .....	14 » — »

Art. 4.

Il sera accordé en outre au Sr. Menny tant pour le transport de l'Or que de l'Argent qu'il fera sur Nos Postes, qu'il n'en payera le Port qu'au Prix des Vivres, ceey devant s'entendre seulement pour les differens transports qu'il sera obligé de faire pour ses Operations tant D'achatque de remises.



## Art. 5.

Chaque fois que le Sr. Meny prendra de l'Argent de la Monoye de Berlin, Breslau, et Königsberg il lui sera fait un Passeport par le Directeur des dites Monoyes, pour pouvoir envoyer le dit Argent au dehors, en Lingots, tonneaux ou autres Especies quelconques,

## Art. 6.

Le Sr. Meny s'engage à payer l'Argent qu'il tirera au dites Monoyes dans le terme prescrit de trois Semaines et Comptant, lors que les Livranciers ne pourront pas attendre, le Payement devra se faire en Sacs provenant de la Monoye ou de Caisses Royales ou Caisses Particulieres aux Poids ordinaires de Ceux de la Monoye.

## Art. 7.

Le Sr. Meny se soumet de ne point acheter d'autre Argent que celui de la Monoye du Roy, sous Peine d'être dechu du Privilege de son Contract.

## Art. 8.

Il se soumet également de ne point exporter des Charles ou Louis d'Or et frederics hors du Pays, sous quelque pretexte que ce soit.

## Art. 9.

Il sera permis au Sr. Meny d'acheter l'Or partout où il le trouvera, tant dans les Etats de Sa Majesté que chez l'Etranger mais pour ôter tout Soupçon, que l'Or acheté dans l'interieur du Pays, puisse provenir de Frederics d'Or fondus, cet Or soit en Ducats à la Marc, ou autres Especies recevables selon les Ordonnances, ne sera point mis en Lingots mais reçu à la Monoye, sans être fondu, selon le contenu des Valeurs intrinseques des differentes Especies; tandis que l'Or tiré de l'Etranger peut être remis en Lingots selon le certificat des Postes sur la quantité de l'Or qui sera entré.

## Art. 10.

Ne sera tenu le Sr. Meny de continuer la dite fourniture de Deux Millions D'Ecus en Or dans le las où on auroit atteint le but qu'on s'est proposé de baisser les Changes et l'Agiot de l'Argent.

## Art. 11.

Sa Majesté adjoint le Sr. Philip Clement Son Banquier. au dit Charles Meny, lequel Banquier devra agir conjointement avec le dit Contractant pour l'Execution du Présent Contract, et pour le mettre à même de le faire avec plus de facilité Sa Majesté consent, que les deux cent mille Ecus qui sont entre les Mains du dit Banquier Clement, de même que les fonds de la Commandite de van Zaanen s'il en est besoin dans l'avenir soient employés aux Avances necessaires de la présente Livraison.

## Art. 12.

Et attendu que ce fonds, devra être employé à la fourniture de L'Or cy dessus mentionné le Sr. Clement ne pourra rester chargé de l'Interêt qu'il paye a Sa Majesté pour ce fond de Deux Cent mille Ecus, puis que devant le faire servir à la fourniture du Sr. Meny le dit Clement n'en pourroit faire d'autre Vsage pour son Compte; mais comme il reste toujours dans l'Obligation de remplir les 6 p. C. stipulés pour la Banque et destinés pour le payement des Appointements, la Monoie remettra à la dite Banque du surplus provenant par le présent Contrat sur l'Achat de l'Argent, jusqu'à Mille Ecus par mois, qui seront decomtés

sur les Interêts, du fonds des  $\frac{200}{m.}$  Ecus, et le Sr. Clement, quitté et dechargé de ce Payement, à Mesure, qu'il sera fait par la monoye.

Art. 13.

Comme Sa Majesté supprime par le présent Contract, la fourniture de l'Or à la quelle le dit Clement s'etoit engagé, par son Contract relativement à la Monoye de Magdebourg, le dit Clement ne sera tenu de livrer de l'Or aux Monoyes de Sa Majesté, au Prix de Cent quatre vingt douze Ecus, que pour autant d'Argent qu'il aura fait fraper d'ecus à la dite Monoye de Magdebourg.

Art. 14.

Enfin il a été accordé au Sr. Meny qu'il ne payera aucuns frais, soit pour la Caisse dite des Charges, du timbre, ou autres, pour l'Expedition du présent Contract, le tout ayant été stipulé, et accepté par le Sr. Meny, Nous avons fait munir la présente de Nôtre Seeau et Signature Royale, à Potsdam, le 14<sup>e</sup> Novembre 1767.

(L. S.)

Federic

Mein lieber Etats-Ministre von Hagen. Ich gebe Euch hiermit auf, bey der Banco sofort zu veranlassen, daß Meinem Agenten Mettra zu Paris vor Rechnung des Agenten Meny Zehen Tausend Rthaler an Banco-Noten Behufs einer Gold-Lieferung von eben so viel, die derselbe der Banco dagegen leisten wird, übermachtet werden. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 1ten April 1768.

Friderich.

Mein lieber Etats-Ministre von Hagen. Ich mache Euch hierdurch bekannt, daß, so bald vor die dem Agenten Meny bereits übermachte  $\frac{10}{m}$  Rthlr. an Banco-Notten das Gold, welches er dagegen in Zeit von 3 Wochen von Paris abgehen zu lassen unter dem 15ten dieses Mir gemeldet hat, bey der Banco angekommen seyn wird, Ihr zu veranlassen haben werdet, daß demselben auf eben der Arth durch Meinen Agenten Mettra zu Paris anderweit 40 bis  $\frac{50}{m}$  Livres Banco an Notten übermacht werden. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 25ten April 1768.

Friderich

Friderich.

# S t a t u s

## der beiden Banken am 1. Januar 1768.

### P a s s i v a.

1. Königliche Fonds (Tresor-Konto). Ursprünglicher Betrag 450,000. Dazu von der Hamburger Kommandite eingezahlt nebst Gold=Agio.....	84,000.	
	534,000.	
Davon abgeschrieben.....	133,578. 3.	
	Bestand.....	400,421. 21.
2. Banknoten.....		300,037. 12.
3. Giro=Einlagen.....		3,604. 18. 3.
4. Depositen der Invaliden-Kasse.....		7,875.
		711,939. 3. 3.

### A k t i v a.

1. Tabacks=Aktien.....		148,050.
2. Forderungen an Königliche Kassen:		
a) Schuld des Clement.....	200,000.	
b) Schuld der General=Salz-Kasse wegen zu viel abge- führter Ringenscher Gelder.....	1,066. 12.	201,066. 12.
3. Diskont- und Lombard-Forderungen.....		155,119. 12. 8.
4. Bestand an Banknoten.....		91,061. 6.—
5. Kassen=Bestand.....		102,787. 18. 1.
		698,085.— 9.
		Defizit..... 13,854. 2. 6.



# S t a t u s

der Bank am Jahreschluß 18 $\frac{05}{06}$ .

## P a s s i v a.

1. Königliche Fonds (Treasor-Konto).....	328,560.		16.	6.
2. Banknoten.....	1,325,000.		6.	—
3. Depositen von Staats-Kassen und Bestands-Geldern aus der Einziehung der Ueberschüsse:				
a) Magdeburgsche Fourage-Gelder (Seiner Majestät Konto particulier).....	4,393,883.		3.	—
b) Guthaben der Emissions- und Realisations-Kasse der Königlichen Treasorscheine.....	646,244.		23.	—
c) Forderungen diverser Kassen (29 Konti).....	3,850,900.		10.	—
				8,891,028. 12. —
4. Depositen aus dem regelmäßigen Depositen-Verkehr (Bank- Obligationen):				
a) Kapital.....	28,593,380.		7.	6.
b) Unbezahlte Zinsen.....	845,609.		3.	6.
				29,438,989. 11. —
5. Mehrbetrag der emittirten Kassen-Scheine über den Defi- kungs-Bestand (Depositen-Gelder-Konto).....				548,700. — —
6. Diverse Schulden:				
a) Aus dem Verkehr mit der Bank zu Fürth.....	444,559.		20.	6.
b) Diverse Buchschulden (u. a. an die Elementische Masse)	87,083.		2.	—
c) Forderung der Reichspfennigmeisterei zu Weßlar für Kam- merzieler.....	335.		10.	6.
d) Agio-Verlust.....	16,160.		3.	6.
				548,138. 12. 6.
				Summa..... 41,080,417. 10. —

## A k t i v a.

1. Öffentliche zinstragende Papiere .....		663,762.	20.	6.
2. Darlehen an Staats-Kassen und Institute:				
a) An die Königliche Chatouille .....	4,000,000.			
b) An diverse Kassen Buchforderungen .....	215,236.		1.	
c) An diverse Königliche Institute, Forderungen aus Darlehen, bei dem Haupt-Bank-Lombard (Lehn-Bank-Diskonto) .....	1,863,880.		16.	
d) Unkosten der Tresorscheine .....	801.		21.	
				6,079,918. 14. —
3. Darlehen an Kredit-Vereine und Kommunal-Verbände .....		1,403,165.		
4. Darlehen auf Hypotheken und hypothekarische Schuldverschreibungen:				
a) Bei der Haupt-Bank auf einzelne Konti .....	1,412,537.		4.	
b) Bei der Haupt-Bank im Lombard (Lehn-Bank-Diskonto) .....	1,622,334.		20.	6.
c) Bei der Haupt-Bank im Kassen-Lombard (Wechsel-Diskonto) .....	115,000.			
d) Bei den Komtoirs im Lombard .....	9,848,252.		1.	6.
				12,998,124. 2. —
5. Wechselverkehr und Darlehne auf Waaren, Metall und öffentliche Schuldpapiere:				
a) Wechselbestände der Haupt-Bank (Spezial-Cambio-Konto) .....	420,688.			
b) Darlehen der Haupt-Bank im Lombard (Lehn-Bank-Diskonto) auf Staatspapiere, Waaren und Wechsel .....	1,612,812.		12.	6.
c) Darlehen der Haupt-Bank im Kassen-Lombard (Wechsel-Diskonto) auf Staatspapiere, gemünztes Geld u. s. w. ....	2,981,565.		16.	6.
d) Darlehen der Haupt-Bank im Kassen-Lombard auf Wechsel aller Art und Bank-Rezipissen .....	609,290.		1.	
e) Darlehen der Komtoirs auf Staats- u. Papiere .....	326,553.		15.	
f) Darlehen der Komtoirs auf Waaren, Gold, Silber, Juwelen .....	870,605.		5.	
g) Darlehen der Komtoirs auf Wechsel im Lombard .....	3,296,653.		1.	6.
h) Darlehen der Komtoirs auf Wechsel aus der Kassa .....	203,231.		21.	
				10,321,400. — 6.
6. Verschiedene Buchforderungen:				
a) An die Bank in Fürth (hauptsächlich aus dem Deposital-Verkehr) .....	509,262.		19.	
b) Guthaben bei den Korrespondenten der Bank .....	375,734.		23.	6.
c) Verschiedene kaufmännische Forderungen .....	202,012.		19.	
d) Darlehen an Privatpersonen ohne Unterpand auf besondere Konti .....	51,724.		20.	6.
e) Agio .....	3,936.		13.	
				1,142,671. 23. —
				32,609,042. 12. —

	Transport.....	32,609,042.	12.	—
7.	Bestände an Banknoten .....	674,121.	—	—
8.	Baarbestände:			
a)	Bei der Haupt-Bank.....	5,524,410.	11.	6.
b)	Bei den Komtoirs .....	3,451,607.	9.	6.
		<u>8,976,017.</u>	<u>21.</u>	<u>—</u>
	Summa.....	42,259,181.	9.	—

## B a l a n c e.

Aktiva.....	42,259,181.	9.	—
Passiva.....	<u>41,080,417.</u>	<u>10.</u>	<u>—</u>
	Bleibt Ueberschuß.....	1,178,763.	23. —



# U e b e r s i c h t

der Bestände der einzelnen Banko-Etablissements am Jahreschluß 18<sup>05</sup>/<sub>06</sub>.

N a m e n des Etablissements.	Hypotheken und hypothekarische Obligationen.		Kaufmännische Forderungen.		Diverse (cf. 1. 2. 3. 6. a. c.-e. der Nachweisung).		Baar und in Banknoten.		Gesamt- Bestand.			
A. Haupt-Bank	3,149,872	6	5,624,556	6	9,289,518	9	6,198,531	11	6	24,262,478	3	6
Summa per se												
B. Komtoirs zu:												
Ausbach . . . .							8,219	9		8,219	9	
Breslau . . . .	424,625	6	744,631	3			1,098,464	14	6	2,267,720	23	6
			(incl. 60,361. 21. Wechsel aus Kassa.)									
Cleve . . . . .	14,316	16	5,300				1,678	3		21,294	19	
Elbing . . . . .	5,058,975	19	220,799	4			443,538	1	6	5,723,313		6
			(incl. 142,870. Wechsel aus Kassa.)									
Emden . . . . .	423,000		1,287,502	3			258,431	23	6	1,968,934	2	6
Frankfurt . . .	1,161,612		298,407	10	6		150,816	9		1,610,835	19	6
Hildesheim . .												
Königsberg . .	2,134,610	16	1,624,856				1,022,846	14	6	4,782,313	6	6
Magdeburg . .	263,216	17	226,817	12			194,094	3	6	684,128	9	
Minden . . . .	147,548	23	10,055	10			128,324	18	6	285,929	3	6
Münster . . . .	2,000						26,657	4	6	28,657	4	6
Stettin . . . .	218,346		278,475				118,536	4		615,357	4	
= B.	9,848,252	1	6	4,696,843	18	6				3,451,607	9	6
dazu: Haupt- Bank = A.	3,149,872		6	5,624,556	6		9,289,518	9	6	6,198,531	11	6
=	12,998,124	2		10,321,400		6	9,289,518	9	6	9,650,138	21	

# U e b e r s i c h t

der Zu- und Abgänge bei dem Königlichen Tresor-Konto vom 17. Juli 1765  
bis zur Auflösung 1820.

## Z u g a n g .

1. Ursprünglicher Bankfonds der Banken zu Berlin und Breslau . . . . .	450,000.	
2. Der Bank unter dem 2. Juni 1767 überwiesene Fonds der Hamburger Kommandite . . . . .	210,000.	
3. Der Bank unter dem 2. Juni 1767 überwiesene Fonds der Amsterdammer Kommandite mit 100,000 Rthl., wovon aber zur Bank nur gekommen sind	27,415. 10.	
4. Russische Prozentgelder und andere Zahlungen, die bis 1811 für die Clementsche Masse eingekommen sind . . . . .	133,008. 10.	
5. Der Breslauer Bank bis 1768 überwiesene kleine Bestände . . . . .	3,125. 16.	823,549. 12.

## A b g a n g .

1. Von dem ursprünglichen Bankfonds abgeschrieben:		
Geschenke . . . . .	94,500.	
Für die Tabacksferme verausgabtes Agio . . . . .	12,500.	
Niedergeschlagene Wechsel = Forderung an Calzabigi und Wurmb . . . . .	26,578. 3.	133,578. 3.
2. An Clement auf Königliche Ordre vom 4. August und 14. November 1767 belassen . . . . .	200,000.	
vom 23. Februar 1768 anderweit vorgeschossen . . . . .	60,000.	260,000.
3. Für Rechnung der Hamburger Kommandite geleistete Zahlungen und erlittene Verluste . . . . .	37,765. 6.	
4. Zum Ankauf und zur Einrichtung eines Banko-Hauses in Königsberg 1791 und 1793 verwandt . . . . .	15,124. 3.	446,467. 12.
	Saldo . . . . .	377,082.



# INSTRUCTION,

für alle

**Ober= und Unter= Justiz= Collegia,**

**Pupillen=Collegia und Gerichte,**

auch

**Krieges= und Domainen= Cammern,**

und die denselben

**subordinirte Aemter:**

die müßig liegende

**Depositen= und Pupillen=Gelder**

**bey der BANQUE**

zinsbar zu belegen.

---

De Dato Berlin, den 18ten Julii 1768.

Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß bey den Ober- und Unter-Gerichten in Dero sämtlichen Landen, nebst Schlessen, ansehnliche Geld-Summen, welche entweder in Streit-Sachen deponiret, oder auch denen Pupillen und Unmündigen gehören, öfters lange Zeit, sowohl zum Nachtheil der Interessenten als des Publici überhaupt ungenutzt und müßig liegen, und daß solches, aller deshalb vorhandenen heilsamen Vorschriften ohnerachtet, hauptsächlich mit daher rühret, daß, theils die Streitigkeiten der Partheyen, und die Bedencklichkeiten der Vormünder über die erforderliche Sicherheit, theils der Mangel an sichern Hypotheken selbst, und theils die Ungewißheit, wie lange die Gelder deponiret bleiben, die Ausleihung solcher Gelder schwer macht und verhindert, wozu noch kommt, daß auch zuweilen die Unter-Gerichte und Vormünder sich nicht gehörige Mühe geben, die Gelder zinsbar unterzubringen, oder solche strafbar wohl gar in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder sonst bey deren Aufbewahrung, nicht mit derjenigen Vorsichtigkeit zu Werke gehen, welche die Sicherheit solcher, denen Gerichts-Händen anvertraueten Gelder erfordert.

Da es nun zur Aufnahme und Wohlfarth des Staats, und der Unterthanen sehr vieles beyträget, wenn die ganze Vermögens-Masse des Staats in beständige Circulation gebracht, darin erhalten, und solchergestalt zum allgemeinen Besten angewendet wird; So befehlen Se. Königl. Majestät nicht allein, allen Dero Ober- und Unter-Justiz-Collegiis, Pupillen-Collegiis und Gerichten, Krieges- und Domainen-Cammern und darunter stehenden Beamten, zu Abhelfung obangeführter Mängel, alle mögliche Mühe sich zu geben, die bey ihnen deponirte Gelder auf sichere Hypotheken und Immobilia Dero getreuen Vasallen und Landes-Eingefessenen auszuthun, und in Circulation zu bringen.

Sondern es haben auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät aus Landesväterlicher Fürsorge für Dero getreue Unterthanen allergnädigst resolviret:

Daß alle diejenige gerichtliche Deposita auch Pupillen-Gelder ohne Ausnahme, welche nicht entweder, bey erfolgter Deposition schon besprochen, oder Sechs Wochen längstens, nach geschehener Deponirung in den Ober- und Unter-Gerichten, auf sichere Hypothek gegen mehr, als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, sodann ohne alle Ausnahme bey dem Landesherrlich-guarantirten Lombard der Berlinischen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, was Schlessen betrifft, zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen belegen, und daselbst zum Besten des Publici und vieler es sehr suchenden Particuliers employret werden sollen.

Und wie Sr. Königl. Majestät allergnädigste Absicht hierunter einzig und allein, auf die Wohlfarth Dero getreuen Unterthanen überhaupt, und besonders auf den Vortheil der streitenden Partheyen, und der Unmündigen gerichtet ist; So hoffen auch Höchstdie selbe, es werde diese Einrichtung nach Dero hegenden Absicht, mit allem Vertrauen aufgenommen werden, indem die Unverleßlichkeit der, denen Gerichten anvertraueten, und zur Verwaltung übergebenen Gelder, einzig und allein auf der, von Sr. Königl. Majestät empfangenen gerichtlichen

Authorität, Schutz und Sicherheit beruhet, und ein jeder bey genauer Prüfung selbst leicht einsehen wird, daß die Deposita in einem publicquen Banco-Hause, und in einem, von Sr. Königl. Majestät durch ein Landes-Edict schon vorhin garantirten Landes-Fond, am sichersten sind, und wie vortheilhaft es ist, von solchen müßig gelegenen Capitalien, Zinsen zu erhalten.

Höchstgedachte Se. Königl. Majestät setzen also hierdurch feste und verordnen:

**Erstens.** Daß alle, in Parthey=Sachen bey allen Ober= und Unter=Gerichten, in Dero sämtlichen Landen, inclusive Schlesien, deponirt werdende Gelder, imgleichen alle bey den Pupillen=Collegiis und Vormundschafft=Gerichten einkommende Gelder der Pupillen und Unmündigen, welche entweder nicht sogleich wieder ausgezahlet, oder schon bey der Deposition selbst, zur Ausleihung besprochen worden, wenn selbige nicht längstens binnen Sechs Wochen, vom Tage der Deposition an, und zwar gegen mehr als Drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämtlich bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der Berlinschen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey dem Lombard zu Breslau zu Drey pro Cent Zinsen belegt werden sollen; Als zu welchem Ende, die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten, gemeldet, auch an wen die Obligation selbst und die halbjährlich gleichfalls bis zur Wieder=Bezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß. Diejenige Gerichte, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen, die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, sollen nach Verlauf der determinirten Sechs Wochen, die Zinsen von den länger müßig liegenden Geldern, mit Drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestrafet werden.

**Zweytens.** Ist Sr. Königl. Majestät Wille, daß von dem Banco-Directorio händige Obligationes, gleich denen Obligationen der Chur-Märckischen Landschaft, laut des beygefügeten Formulars über dergleichen Gelder ausgestellt, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leih-Banque, und deren, in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch, von dem Banque-Præsidio confirmiret, und an das Collegium, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit den Hypothecken selbst verbunden seyn kan; zumahlen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie, unter Contrasignatur Dero Justiz=Ministerii, vor sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

**Drittens.** Da dergleichen gerichtliche Depositen= und Pupillen=Gelder nur alsdenn bey der Banque gegen Drey pro Cent zinsbar belegt werden müssen, wenn solche, wie vorgedacht, bey den Ober= und Unter=Gerichten auf sichere Hypothek gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenuget liegen: So verstehet sich von selbst, und wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothek und zwar höher, als zu Drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque, Acht Tage nach geschעהener Aufkündigung, sofort ganz ohnfehlbar samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque, bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an die Gerichte, welche solche eingesandt haben, zurückgeschicket werden sollen; Als zu welchem Ende die Collegia solchensfalls, die Gelder so sie hiezu zurück verlangen, dem Banco-Directorio anzeigen, und nach Empfang des Geldes, mit der ersten Post, die Obligation darüber quittirt zurücksenden müssen.

**Viertens.** Soll von der Banque die Wieder-Bezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz=Sorten, worin solch Anlehn bestanden, baar præstiret, auch

**Fünftens.** Bey dergleichen Ausleihung der Depositen= und Pupillen=Gelder an die Banque, weder von dieser, noch von denen Gerichten, überall keine Gebühren, auffser denen Copialien und dem Edictmäßigen Stempel=Papier genommen werden.

**Sechstens.** Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque eingehende Depositen= und Pupillen=Gelder, auf der Post ohnentgeltlich, und ohne alles Porto hin= und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondance in dieser Angelegenheit, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen; indem diese Anordnung neu ist, mithin zu der Zeit noch gar nicht existiret hat, als der jetzige Post-Administrations-Etat eingerichtet worden, mithin demselben darunter nichts entzogen wird.

**Siebtens.** Soll es auf gleiche Weise mit allen, bey denen Krieges= und Domainen=Cammern, und denen demselben subordinirten Aemtern vorhandenen, und zum Ressort des General-Directorii gehörigen Depositen=Geldern gehalten werden, und sollen

**Achtens.** Die Patrimonial- und Eigenthums=Gerichte, wenn sie sich nach dieser Vorschrift, wie sie dazu verbunden, richten, so wie, alle Sr. Königl. Majestät eigene Collegia und Gerichte, auffser Verantwortung seyn.

Wornach sich denn sämtliche, in Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Landen, angeordnete Ober= und Unter=Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieges= und Domainen=Cammern, und die denselben subordinirte Aemter, ganz genau und eigentlich allerghorsamsft zu achten haben.

Urkundlich unter Mehr=Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 18. Julii 1768.

Friedrich.

(L. S.)



(4 Gr. Stempel.)

# B e n l a g e

Zur Instruction für alle Ober- und Unter-Justiz-Collegia, Pupillen-Collegia und Gerichte, auch Krieger- und Domainen-Cammern und die denselben subordinirte Aemter.

## F o r m u l a r

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Obligation.

Nachdem (nomen judicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genannten Judicio (bei gerichtlichen Depositis in qua causa), (bey Pupillen Depositis für welche Pupillen) ad depositum gekommen, am heutigen Tage baar geliehen hat, so bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen judicii) die besagte Summe von Rthlr.      Gr.      Pf. (in Friedrichs d'or) (in Courant) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hiedurch verbindlich sothanen Darlehn vom dato des Empfanges und dieser Obligation an, so lange es nicht zurück gezahlt seyn wird, mit Drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber, nach achttägiger von Eingangs genanntem ausleihenden Judicio zu beschehender Loß-Ründigung an dasselbe oder an denjenigen, an welchen dasselbe diese Obligation aushändigen und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen wird, in der beschriebenen Münz-Sorte baar und auf einem Brette, ohne einigem Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch das mehr erwähnte ausleihende Judicium und der oder die Interessenten dieses Darlehns der Zurückzahlung halber völlig gesichert seyn mögen, so haben nicht nur Sr. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den Gerichten, vormundschaftlichen Collegiis und Vormündern an das Königl. Haupt-Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu Drey pro Cent auszuleihende Deposita und Pupillen-Gelder durch Höchstdero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 18ten Julii 1768. besonders zu garantiren, sondern auch durch Dero an das hochpreißliche Justiz-Departement erlassene Ordre de dato



Potsdam den 16ten Julii 1768. zu verfügen und festzusetzen geruhet, daß für obgedachtes Darlehen überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder ausdrücklich verschrieben werden sollen; welchemnach dann das Königliche Haupt-Banco-Directorium allhier dem (nomen judicii) und dem oder denen Interessenten des Eingangs genannten Darlehns oder andern getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königlichen Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder so viel dazu hievon nöthig zum Pfande setzt, und ein Pfand-Recht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechts-Wohlthat und Macht-Spruch dem Königl. Haupt-Banco-Directorio dawieder zustatten kommen, sondern bloß und allein prompte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuldbriefe befreien können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt-Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mit dem größern Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preußl. Haupt-Banco-Directorium in Berlin.

Rose. Blömer. Roes. Willmann.

## F o r m u l a r

Zur Confirmation einer von dem Haupt = Banco - Directorio  
auszustellenden Obligation.

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königlichen Majestät in Preussen unserm allergnädigsten Herrn durch Höchstdero Cabinets-Ordres vom 16ten und 18ten Julii 1768. dazu specialiter befehliget und authorisiret, wollen hiedurch vorstehende von dem Königlichen Haupt = Banco Directorio in Berlin an (nomen judicii) über ein Darlehn von \_\_\_\_\_ zu Drey pro Cent Zinsen und prompter Wiederbezahlung nach achttägiger Auffündigung unter Seiner Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 18ten Julii 1768. und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque besonders aber der Fonds der Leih = Banque und deren in Verwahrsam habenden Pfänder ausgestellt Obligation de dato Berlin, den \_\_\_\_\_ in allen ihren Punkten und Clausuln anstatt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät confirmiret und bestätigt haben. Berlin, den \_\_\_\_\_

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Dero Haupt =  
Banco - Directorio verordnetes Praesidium.

Gr. Neuf. v. Hagen.

## F o r m u l a r

Eines von dem Breslauischen Banco-Directorio und mutatis mutandis den Provincial - Banco - Comptoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einem gerichtlichen oder pupillarischen Depositorio auszustellenden Interims - Scheines.

Daß (nomen iudicii) dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey genanntem Judicio (bey gerichtlichen Depositis in qua causa) (bey Pupillen Depositis, für welche Pupillen) ad Depositum gekommen, gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 18ten Julii 1768. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbaar, à Drey pro Cent Zinsen pro Anno gerechnet, am heutigen dato geliehen, und dem Breslauischen Banco-Directorio haar gezahlet hat, wir Endes unterschriebene auch vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemahl dazu gegebener Anweisung sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschrifts-mässige von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen dato auszustellende und von dessen hochpreislichen Praesidio anstatt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende Obligation unverlängt und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit als sothane Original-Obligation selbst haben und respective gewähren.

Uhrkundlich haben wir solchen unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben und mit dem Breslauischen Banco-Siegel besiegelt. So geschehen Breslau, den

(L. S.)

Königl. Banco-Directorium zu Breslau.

Schlechtendal. Imbert.

# INSTRUCTION,

nach welcher alle

bey den

Stiftern, Hospitälern, Waisen-Häusern,  
Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern,

und allen übrigen

milden Stiftungen,

und anderen öffentlichen Anstalten,

müßig liegende Gelder

bey der **BANQUE**

zinsbar zu belegen.

---

De Dato Berlin, den 31. März 1769.

Seine Königliche Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, haben in mehrerm Betracht, wie das von Höchstdenenelben im letztverwichenen Jahr gestroffene Arrangement:

Wornach sämtliche Gerichtliche- und Pupillen-Depositien-Gelder, entweder nach Verlauf von sechs Wochen, von dem Tage der Deposition an gerechnet, gegen höher denn 3 pro Cent Zinsen auf sichere Hypothec untergebracht, oder, in dazu entstehender sicherer Gelegenheit, bey Dero Banque zu drey pro Cent gegen achttägiger völlig freyen Zurückzahlung belegt werden müssen,

von so gutem Erfolg gewesen, daß bereits eine beträchtliche Summe des sonst zum Nachtheil des Publici und der Interessenten steril gelegenen Vermögens des Staats in Circulation gebracht und genußet worden, Allerhöchst resolviret, diese so heilsame Anordnung allgemeiner zu machen, und zu dem Ende auch auf die, bey denen Stiftern, Hospitälern, Waisen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, müßig liegende, und nur zu Versuren, und Vervortheilung der Wittwen und Waisen, Anlaß gebende, Gelder, welche nicht nach Verlauf von sechs Wochen, so jezo a dato, da jedes Orts diese Ordre eingelauffen, künftig von dem Tag der Einzahlung, zu lauffen anfangen, auf sichere Hypothec gegen mehr als drey pro Cent Zinsen ausgeliehen werden können, dergestalt zu extendiren, daß solche sodann ohne alle Ausnahme bey denen Landesherrlich garantirten Lombards der Berlinischen Haupt-Banque und denen von selbiger abhängenden Provincial-Banco-Comptoirs zu drey pro Cent Zinsen belegt, und daselbst zum gemeinen Besten angewendet werden sollen.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät setzen also hierdurch fest und verordnen.

Erstens. Daß alle, bei allen Stiftern, Hospitälern, Waisen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Cassen, und allen übrigen öffentlichen gemeinen, und sonstigen Anstalten, auch milden Stiftungen, in Dero sämtlichen Landen inclusive Schlesien müßig liegende Gelder, so viel davon nicht zu Bestreitung derer currenten Ausgaben nöthig, und einer vernünftigen Oeconomie gemäß, dazu in Vorrath behalten werden müssen, wenn selbige nicht, längstens binnen sechs Wochen vom Tage an, da sie eingegangen, oder jezo, von Zeit der Publication dieser Ordre, und zwar gegen mehr als drey pro Cent Zinsen ausgeliehen worden, sämtlich bey dem Landesherrlich garantirten Lombard der hiesigen Haupt-Banque, oder auf deren Anweisung, bey denen Lombards derer Provincial-Banquen zu drey pro Cent Zinsen belegt werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder auf der Post an die Banque geschicket, auf wessen Nahmen die Obligation zu richten gemeldet, auch an wen die Obligation selbst, und die halbjährig gleichfalls bis zur Wiederbezahlung abzuführende Zinsen, mit der Post zu übersenden, beygefüget werden muß; Diejenige Vorsteher oder Verwaltere von dergleichen milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten aber, welche solches verabsäumen, und in denen bestimmten Fällen



die Gelder nicht sogleich an die Banque einsenden, nach Verlauf der determinirten sechs Wochen die Zinsen von denen länger müßig liegenden Geldern mit drey pro Cent denen Interessenten ex propriis bezahlen, und wegen ihrer Sorglosigkeit noch besonders bestrafet werden sollen.

**Zweitens.** Ist Seiner Königlichen Majestät Wille, daß von dem Banco-Directorio bündige Obligationen, gleich denen Obligationen der Churmärkischen Landschaft, laut des beygefügtens Formulars, über dergleichen Gelder ausgestellt, und darin überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber, zur speciellen Sicherheit, die Fonds der Leihe-Banque und deren in Verwahrhaft habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben, besagte Obligationes auch von dem Banque-Præsidio confirmiret, und an diejenige, so die Gelder eingesendet, mit der ersten Post remittiret, mithin dadurch in effectu eine eben so vollkommene Securität gewähret werden soll, als mit denen Hypothequen selbst verbunden seyn kann, zumahlen Höchstdieselbe dergleichen Anlehne annoch durch eine besondere Landesherrliche Garantie vom heutigen dato, unter Conträsignatur Dero Justiz- und geistlichen Departements-Ministerii, vor Sich und Dero Nachfolger privilegiret und versichert haben.

**Drittens.** Da mehrerwehnte Gelder, so wie die Gerichtliche- und Pupillen-Depositengelder, nur alsdenn bey der Banque zinsbar belegen werden müssen, wenn solche, wie vorgebracht, auf sichere Hypothequen gegen höher als drey pro Cent Zinsen gar nicht auszuleihen stehen, mithin ganz müßig und ungenutzt liegen; So verstehet sich von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß alle solche Gelder, sobald selbige entweder zur Auszahlung kommen, oder auf sichere Hypothequen, und zwar höher als zu drey pro Cent Zinsen, ausgeliehen werden können, von der Banque acht Tage nach geschעהner Aufkündigung sofort ganz ohnfehlbar, samt den Zinsen von dem Tage des Empfangs bey der Banque und deren Comtoirs bis zum Tage der Zurückzahlung und Absendung an diejenige welche solche eingesandt haben, zurück geschicket werden sollen; Als zu welchem Ende die Gelder, so hierzu zurückverlangt werden, dem Banco-Directorio angezeigt, und nach Empfang des Geldes mit der ersten Post die Obligationes darüber quittiret zurück gesendet werden müssen.

**Viertens.** Soll von der Banque die Wiederbezahlung allezeit in denen nehmlichen Münz-Sorten, worinnen solche Anlehne bestanden, baar præstiret, auch

**Fünftens.** bey dergleichen Ausleihungen überall keine Gebühren, ausser dem Edictmäßigen Stempelbogen und Copialien, genommen werden, und sind dem zu folge die Obligationes ganz stempelfrey, wenn das Anlehn nicht über dreyßig Thaler beträgt.

**Sechstens.** Wird hierdurch festgesetzt, daß alle solche zur Banque ein- und zurückgehende Gelder, Obligationes, Quittungen ic. auf den Posten ohnentgeltlich und ohne alles Porto hin und zurück mitgenommen werden, auch daß alle Correspondenzien in diesen Angelegenheiten, unter der Rubrique:

Banco-Sachen,

völlig Portofrey gehen sollen. Und bleiben

**Siebtens.** von dieser Anordnung, nur diejenige milde Stiftungen ausgeschlossen, deren Fundatores oder Stiftere, in den Foundationen, den Vorsteheren oder Verwalteren derselben über die Administration freye Hände gegeben, so daß sie, über Placirung derer Capitalien bey den vorgesezten Collegiis anzufragen, nicht nöthig haben; Wie jedoch die Vorsteher auch solcher Stiftungen am sichersten fahren werden, wenn sie sich auch ihres Orts dieser allgemeinen Vorschrift unterwerfen, so müssen die Collegia ihnen solches gehörig zu erkennen geben.

Wornach sich denn sämtliche, in Höchstgedachter Sr. Königlichen Majestät Landen, die Aufsicht und Direction über die Stifter, Hospitäler, Waisen-Häuser, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häuser, und Cassen, und andere milde Stiftungen, oder sonstige öffentliche gemeine Anstalten, habende, Collegia, Consistoria, Directores, Curatores, Magisträte, Vorsteher, Provisores und Administratores ganz genau und eigentlich allergehorsamst zu achten haben.

Urkundlich haben Mehr-Höchstgedachte Seine Königliche Majestät gegenwärtige Instruction Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Höchst Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31. Martii 1769.

Friderich.

(L. S.)

(4 Gr. Stempel.)

## B e y l a g e

Zur Instruction, nach welcher alle bey den Stiftern, Hospitälern, Waisen-Häusern, Kirchen, Schulen, Wittwen-Häusern, und allen übrigen milden Stiftungen, und anderen öffentlichen Anstalten, müßig liegende Gelder bey der Banque zinsbar zu belegen.

## F o r m u l a r

Einer von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio für ein aus einer milden Stiftung, oder andern öffentlichen Anstalt, erhaltenes Darlehn à 3 pro Cent auszustellenden Obligation.

Nachdem dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und die Münz-Sorten) welche bey (nomen des pii corporis oder der Casse) vorrâthig von [dessen deren] (nomen des Collegii oder der Vorstehere) am heutigem dato baar geliehen worden, so bekennet genanntes Königl. Haupt-Banco-Directorium mit Verzicht der Ausreden nicht empfangenen Geldes von (nomen des pii corporis oder der Casse) die besagte Summe von Rthlr.                      Gr.                      Pf. in (Münz-Sorte) durch [dessen deren] (nomen des Collegii oder der Vorstehere) baar und richtig erhalten zu haben, und macht sich hierdurch verbindlich, sothanes Darlehn vom Dato des Empfangs und dieser Obligation an, so lange es nicht zurückgezahlt seyn wird, mit Drey von hundert jährlich gerechnet, in der Münz-Sorte des Capitals in halbjährigen ratis zu verzinsen, das Capital selbst aber nach acht-tägiger von vorgedachtem (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu beschehender Loskündigung an selbige oder an denjenigen, an welchen diese die gegenwärtige Obligation aushändigen, und die Zahlung des Capitals samt davon schuldigen Zinsen anweisen [wird werden.] in der beschriebenen Münz-Sorte baar und auf einem Brette, ohne einigem Abzug und Aufenthalt zu bezahlen.

Damit auch mehrerwehnte ausleihende (nomen des pii corporis oder der Casse) und [dessen deren] (nomen Collegii oder der Vorstehere), dieses Darlehns und dessen Zurückzahlung halber, völlig gesichert seyn mögen, so haben Se. Königl. Majestät für Sich und Dero Nachfolger die von den milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten, wie selbige Nahmen haben

mögen, an das Königl. Haupt=Banco-Directorium allhier zu dessen Lombards zu drey pro Cent auszuleihende Gelder durch Höchstbero Landesherrliche Sanction und Versicherung vom 31. Martii 1769. besonders zu garantiren und darinn festzusetzen geruhet, daß für solche Darlehne überhaupt alle Fonds der Banque, besonders aber zur speciellen Sicherheit die Fonds der Leih=Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, ausdrücklich verschrieben werden sollen, welchemnach denn das Königl. Haupt=Banco-Directorium alhier denen ausleihenden (nomen des pii corporis oder der Cassé) und [dessen] (nomen Collegii oder der Vorstehere) oder anderen getreuen Inhabern dieser Obligation für besagtes Darlehn die Fonds der Königl. Banque überhaupt, besonders aber die Fonds der Leih=Banque und deren in Verwahrung habende Pfänder, so viel dazu hiervon nöthig, zum Pfande setzet, und ein Pfand=Recht daran constituiret.

Es soll auch kein Zufall, Ausflucht, Rechtswohlthat, und Machtspruch dem Königl. Haupt=Banco-Directorio dawieder zu statten kommen, sondern bloß und allein promte und volle Wiederbezahlung dasselbe von seiner Verbindlichkeit aus diesem Schuld=Briefe befreyen können.

Urkundlich hat gedachtes Haupt=Banco-Directorium diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit dem grösserem Banco-Siegel besiegelt.

So geschehen Berlin, den

(L. S.)

Königl. Preußl. Haupt=Banco-Directorium in Berlin.

Rose. Wömer. Roes. Willmann.

## F o r m u l a r

Zur Confirmation einer von dem Haupt-Banco-Directorio  
auszustellenden Obligation.

Wir Endes unterschriebene von Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm allergnädigstem Herrn, durch Höchsterer Ordre vom 31. Martii 1769. dazu specialiter befehliget und autorisiret, wollen hierdurch vorstehende von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin über ein aus (nomen des pii corporis oder der Cassé) erhaltenes Darlehn von (Summe und Münzsorten) an [dessen deren] (nomen Collegii oder der Vorstehere) zu drey pro Cent Zinsen und promter Wiederbezahlung nach achttägiger Aufkündigung unter Sr. Königl. Majestät Landesherrlichen Special-Garantie vom 31. Martii 1769. und gegen Verpfändung sämtlicher Fonds der Königl. Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrhaft habenden Pfänder, ausgestellte Obligation de Dato Berlin, den in allen ihren Puncten und Clausuln an statt und von wegen Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät confirmiret und bestätiget haben. Berlin, den

(L. S.)

Sr. Königl. Majestät in Preussen zu Dero Haupt-Banco-Directorio verordnetes Praesidium.



## F o r m u l a r

Eines von denen Provincial-Banco-Comtoirs und Lombards ohne Stempel über ein Darlehn à 3 pro Cent aus einer milden Stiftung oder andern öffentlichen Anstalt auszustellenden Interims-Scheines.

Daß dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin zu den unter demselben stehenden Lombards (die Summe des Darlehns und der Münz-Sorten) welche bey (nomen pii corporis oder der Casse,) vorrätzig, von (nomen Collegii oder der Vorsteher) gegen Sr. Königl. Majestät Special-Garantie vom 31. Martii 1769. und gegen Verpfändung aller Fonds der Banque, besonders aber der Fonds der Leih-Banque und deren in Verwahrung habenden Pfänder, nach achttägiger Aufkündigung zahlbar, à drey pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, am heutigen Dato geliehen, und dem (nomen loci) Banco-Directorio baar gezahlet worden, Wir Endes unterschriebene auch, vermöge von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin ein vor allemahl dazu gegebener Anweisung, sothanes Darlehn in erwehnten Münz-Sorten richtig empfangen haben, solches bekennen Wir durch diesen Interims-Schein, und wollen denselben gegen eine Vorschriftsmässige, von dem Königl. Haupt-Banco-Directorio in Berlin unter dem heutigen Dato auszustellende, und von Dessen Hochpreislichem Præsidio an statt Sr. Königl. Majestät zu confirmirende, Obligation unverlängt, und sobald der gewöhnliche Lauf der Post selbige anhero zu erhalten verstattet, auswechseln, bis dahin aber, daß solches geschehen seyn wird, soll dieser Unser Interims-Schein eben dieselbe völlige Verbindlichkeit und Sicherheit, als sothane Original-Obligation selbst, haben und respective gewähren.

Urkundlich haben Wir solchen Unsern Interims-Schein eigenhändig unterschrieben und mit dem (nomen loci) Banco-Siegel besiegelt. So geschehen

(L. S.)

Königl. Banco-Directorium zu Franckfurth an der Oder.

—	—	—	—	Koenigsberg in Preussen.	Keyl. Schlemüller.
—	—	—	—	Breslau.	Schlechtendal. Imbert.
—	—	—	—	Stettin.	Ulrich.
—	—	—	—	Magdeburg.	Wanney.
—	—	—	—	Minden.	Radecker.
—	—	—	—	Emden.	Colomb. Schnedermann.

# Uebersicht

der

## Depositen - Kapitalien - Bestände

vom 1. Juni 1769 an bis Schluß 1845,

und zwar

- laut Tabelle I. für den Zeit = Abschnitt vom Jahre 1769 bis incl. 1806.  
 laut Tabelle II. für den Zeit = Abschnitt vom Jahre 1807 bis incl. 1817.  
 laut Tabelle III. für den Zeit = Abschnitt vom Jahre 1818 bis incl. 1836.  
 laut Tabelle IV. für den Zeit = Abschnitt vom Jahre 1837 bis incl. 1845.

Tabelle I. Erster Zeit-Abschnitt vom Jahre 1769 bis zum Jahre 1806 incl.

Datum.	à 3 Prozent.	à 2½ Prozent.	à 2 Prozent.	in Summa.
Trinitatis . . . . . 1769	704,475	.	.	704,475
» 1770	1,604,512	.	.	1,604,512
» 1771	2,535,676	.	.	2,535,676
» 1772	2,922,173	.	.	2,922,173
» 1773	3,796,213	.	.	3,796,213
» 1774	4,686,391	.	.	4,686,391
» 1775	5,896,062	.	.	5,896,062
» 1776	6,402,790	.	.	6,402,790
» 1777	7,504,263	.	.	7,504,263
» 1778	6,266,418	682,108	.	6,948,526
» 1779	5,568,780	3,228,421	.	8,797,201
» 1780	4,882,242	5,041,353	.	9,923,595
» 1781	4,747,091	5,803,151	.	10,550,242
» 1782	4,347,667	6,454,642	.	10,802,309
» 1783	4,175,501	6,972,034	.	11,147,535
» 1784	3,971,926	7,836,069	.	11,807,995
» 1785	4,032,312	8,869,239	.	12,901,551
» 1786	4,214,490	10,327,178	.	14,541,668
→ 1787	4,565,848	10,623,551	1,994,854	17,184,253
» 1788	5,011,044	8,498,463	5,141,146	18,650,653
» 1789	5,418,039	7,794,325	6,827,705	20,040,069
» 1790	5,396,092	7,090,719	8,536,084	21,022,895
» 1791	5,836,495	6,760,292	10,940,405	23,537,192
» 1792	6,341,538	7,169,108	12,088,038	25,598,684
» 1793	6,621,159	6,915,696	11,459,557	24,996,412
» 1794	5,989,419	6,575,408	11,735,027	24,299,854
» 1795	5,998,010	6,301,574	11,990,336	24,289,920
» 1796	6,260,208	6,064,705	13,059,945	25,384,858
» 1797	6,209,209	5,936,056	15,241,298	27,386,563
» 1798	6,202,201	5,715,963	15,276,636	27,194,800
» 1799	5,963,007	5,455,080	15,505,055	26,923,142
» 1800	5,659,607	5,213,917	16,122,502	26,996,026
» 1801	5,870,493	5,074,966	17,196,295	28,141,754
» 1802	6,559,843	5,156,902	18,157,414	29,874,159
» 1803	7,013,371	5,566,914	18,593,634	31,173,919
» 1804	7,601,827	5,941,932	19,349,445	32,893,204
» 1805	7,709,000	6,001,400	18,064,600	31,775,000
» 1806	6,913,523	5,327,442	16,357,415	28,598,380

Tabelle II. Zweiter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1807 bis zum Jahre 1817 incl.

Datum.	à 3 Prozent.	à 2½ Prozent.	à 2 Prozent.	in Summa.
ult. Dezember. . . 1807	6,285,065	4,775,521	13,872,980	24,933,566
pro Anno . . . . 1808	} 5,922,624	} 4,558,493	} 12,165,236	} 22,646,353
verbunden mit				
Trinitatis . . . . 1809				
» . . . . 1810				
» . . . . 1811	5,722,910	4,283,876	11,676,269	21,683,055
» . . . . 1812	5,250,564	3,980,708	11,748,461	20,979,733
» . . . . 1813	4,874,685	4,123,526	12,341,627	21,349,838
ult. Dezember. . 1813	4,594,334	4,060,026	12,316,449	20,970,809
» . . . . 1814	4,475,415	4,175,625	12,135,620	20,786,660
» . . . . 1815	4,641,076	4,774,248	12,476,912	21,892,236
» . . . . 1816	4,768,329	5,670,339	13,286,651	23,725,319
» . . . . 1817	4,997,864	7,088,346	12,814,084	24,900,294

Tabelle III. Dritter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1836 incl.

Datum.	à 3 Prozent.	à 2½ Prozent.	à 2 Prozent.	in Summa.
am Schluß d. J. 1818	5,537,800	8,030,293	11,402,618	24,970,711
» 1819	5,616,312	8,898,670	10,814,926	25,329,908
» 1820	5,697,496	9,350,244	9,929,202	24,976,942
» 1821	5,385,445	9,085,132	9,711,116	24,181,693
» 1822	5,013,550	8,536,388	9,037,960	22,587,898
» 1823	4,705,291	8,412,426	8,429,068	21,546,785
» 1824	4,831,742	8,517,226	10,275,756	23,624,724
» 1825	5,153,589	8,367,263	8,940,007	22,460,859
» 1826	4,796,369	8,713,485	8,538,881	22,048,735
» 1827	4,836,697	8,601,016	7,976,979	21,414,692
» 1828	4,724,018	8,324,840	8,286,581	21,335,439
» 1829	5,125,474	8,869,595	8,949,449	22,944,518
» 1830	5,583,702	9,431,709	6,555,406	21,570,817
» 1831	5,241,761	8,620,055	7,165,618	21,027,434
» 1832	5,498,635	8,447,265	6,979,003	20,924,903
» 1833	5,593,417	8,659,855	7,379,788	21,633,060
» 1834	6,074,747	8,438,635	7,644,243	22,157,625
» 1835	7,085,597	8,701,785	8,230,513	24,017,895
» 1836	7,797,527	8,657,755	8,401,023	24,856,305



Tabelle IV. Vierter Zeit-Abschnitt vom Jahre 1837 bis zum Jahre 1845 incl.

Datum.	à 3 Prozent.	à 2½ Prozent.	à 2 Prozent.	in Summa.
am Schluß d. J. 1837	8,633,330 .	8,403,805 .	8,438,645 .	25,475,780 .
» 1838	9,475,040 .	8,506,815 .	7,552,025 .	25,533,880 .
» 1839	9,635,460 .	8,339,665 .	8,377,490 .	26,352,615 .
» 1840	10,681,170 .	8,508,955 .	10,035,950 .	29,226,075 .
» 1841	11,779,230 .	8,098,745 .	10,156,560 .	30,034,535 .
» 1842	12,522,400 .	7,986,425 .	10,169,780 .	30,678,605 .
» 1843	12,869,550 .	8,490,365 .	8,769,250 .	30,129,165 .
» 1844	12,841,940 .	7,388,325 .	7,772,550 .	28,002,815 .
» 1845	11,845,385 .	6,586,413 .	7,438,112 .	25,869,910 .

Beilage XVI.**Rescript an das Kammergericht:**

über die Grundsätze beim Ein- und Ausbringen der bei der Banque zu belegenden Kapitalien, d. d. Berlin, den 16. Mai 1804.

---

**Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen** etc.

Unsere etc. Da die Erfahrung es gelehret hat, daß nicht alle Gerichte bei Belegung der Kapitalien aus ihren vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositis bei der Banque von gleichen Grundsätzen ausgehen; so communiciren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banco=Directorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eignen Nachachtung, sondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu instruiren und anzuweisen. Wir fügen dem allegirten Aufsatze nur noch die Erläuterung bei, wie der sub No. 2. gedachte Grundsatz dahin zu verstehen ist, daß bei den für das General=Depositum zu belegenden Geldern jedesmal die Bestände der Interessenten, deren Gelder nur mit 2 Procent verzinst werden, von den Beständen der ad No. 5. et 6. gedachten Depositorium zu separiren und bei Belegung der ersteren der Banque davon Nachricht zu geben. Sind etc.

Berlin, den 16. Mai 1804.

**Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special=Befehl.**

von Goldbeck.

**Verordnungen,**

die Bank betreffend.

Von 1806 bis 1817.

---

A.

## E x t r a c t

aus dem

Publikandum vom 16<sup>ten</sup> December 1808., betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preussischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung.

1c. 1c.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrath unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die näheren Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.

1c.

23. Zum Ressort der ersten Section, oder der Generalkassen-, Bank- und Lotterie-Section gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Curatel über die General-Staatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Parthie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, insoweit eine Königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Section. Bei solcher wird die Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt.

## B.

## E x t r a c t

aus der

Verordnung vom 27<sup>ten</sup> Oktober 1810. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie.

1c. 2c.

Das Ministerium des Innern. Dahin gehört:

A. 1c.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. 1c. 2c.

4. die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz=Ministeriums auf die Geld=Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geld=Institute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditssysteme, in gewerbepolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst, leitet, insofern der Staat dabei konkurriert, jene Abtheilung.

1c. 2c.

Das Ministerium der Finanzen.

1c.

B. Abtheilung für die Generalkassen und die Geld=Institute des Staats.

Diese hat zu besorgen:

1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse;
2. die General=Kassen;
3. die General=Buchhaltung;
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den General=Kassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die General=Kassen erforderlich.

5. Das Staats=Schuldenwesen;
6. die Lotterien;



7. die Leitung der Geld-Institute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, und insofern der Staat dabei konkurriert, die der Geld-Institute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Kredit-systeme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen;
8. das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metall-Ankauf u. s. w.;
9. die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machenden Operationen und zu nehmenden Maaßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie, nach den oben schon gemachten Bestimmungen, mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe;
10. für den Salz-Ankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

1. bei allen Ausgaben, die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfonds bewilligt ist;
2. bei neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und Staats-Schulden-Wesen;
3. bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören;
4. bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unter-Abtheilungen, der Rendanten der Hauptkassen;
5. bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salz-Ankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sektionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch nur eine beratende Stimme.

1. Für die General-Kassen, die General-Buchhaltung und das Etatswesen.
2. Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen u. s. w.
3. Für die Seehandlung, das Staats-Schuldenwesen und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sektionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung, ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Ressort stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen;
2. die Generalkassen;
3. die Bank;
4. die Staats-Buchhalterei;
5. die Seehandlung;
6. die Staats-schulden-Behörde;
7. die Salz-Administration;
8. die Lotterie-Direktion.

Abſchrift.

C.

## E x t r a c t

aus

dem Finanz=Edict vom 27<sup>ten</sup> October 1810.

2c. 2c.

2. Sollen alle laufende Zinsen vom 1sten Januar 1811. an, mithin zuerst am 1sten Juli 1811., sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsſchulden, deſgleichen von denen der Geld=Institute des Staats, als namentlich von der Bank und der Seehandlung, in den urſprünglich beſtimmten Terminen wiederum pünktlich bezahlt werden.

3. 2c. 2c.

4. Waß die Kapital=Zahlungen anbetriſft, ſo ſollen

a) 2c.

b) 2c.

c) Alle übrige Staatsſchulden aber ohne Ausnahme, ſowohl diejenigen, welche jetzt als ſolche betrachtet werden, mit Einſchluß der Schulden, Actien und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats 2c. ſind, um der Agiotage zu ſteuern, zu konſolidiren, mit Auſſchluß der Bank=Obligationen, bei denen die biſherige Verzinsung bleibt, auf einerlei Zinſfuß zu Vier Procent zu ſetzen und die biſherigen Verſchreibungen gegen neue einzuwechſeln. Abſeiten der Gläubiger darf keine Aufkündigung Statt finden; ſie müſſen die Zahlung, wenn ſie derſelben bedürfen, auf dem Markt durch Verkauf ſuchen, aber eß wird eine Summe unveränderlich beſtimmt, die ſpäteſtens gleich nach Abtragung der Kontribution an Frankreich und der rückſtändigen Zinſen, jährlich auf die Weiße abbezahlt wird, daß von den numerirten Obligationen, eine den Abtragſummen gleichkommende Anzahl durch daß Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde. Wir behalten Unß dabei vor, auch mehr abzutragen, wenn die Umſtände eß geſtatten.

2c. 2c.

D.

## Verordnung

### wegen des Verkehrs mit der Bank.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806. und 1807. veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Banko-Verkehrs für Unsere getreue Unterthanen mit sich führet, und Wir sind unablässig bemüht, die Hindernisse, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806. bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne.

Die neueren glücklichen Ereignisse geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bank-Institut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreuen Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810. der Hauptbank zu Berlin und deren Komtoirs wiederum Kapitalien anvertraut haben, und vorzüglich die Verwalter der Deposital- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten und noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

## §. 1.

Sämmtliche, seit dem Wiederanfang des Bankverkehrs im Jahre 1810. bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzial-Komtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben I. K. und L. ausgestellt worden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Komtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königlichcs Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinst, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalszahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

## §. 2.

Ueber die seit dem Jahre 1810. erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzial-Komtoirs sind besondere Bücher geführt, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben I. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 Prozent ausgefertigt worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810. und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen von den älteren Belegungen vor dem Jahre 1810. von Jedermann unterschieden werden können.

## §. 3.

Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Banko-Kapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810. beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillar-Behörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maaßgabe an deren Stelle.

## §. 4.

Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschafftliche Behörden, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern.

## §. 5.

Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besonderen Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschafftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

## §. 6.

Die seit dem Jahre 1810. gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündigt, und, gegen Rückgabe von ebenso viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

So gegeben Wien, den 3ten April 1815.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggez. C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.  
v. Boyen.



E.

## E x t r a c t.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 3<sup>ten</sup> November 1817. wegen der  
Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

ic.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister von Klewiz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der General-Kontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

ic.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

gez. Friedrich Wilhelm.

F.

## V e r o r d n u n g,

### die Verhältnisse der Bank betreffend.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** u. u.

Die Bestimmungen, welche Wir in dem Finanz=Edikte vom 27sten Oktober 1810. und in der Verordnung vom 3ten April 1815. wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, sind durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unserer Absicht, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfnis der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerb-Verhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet ist. Einer solchen Maaßregel muß aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letzteren Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt besonders beschäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weiteren Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden; so haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanz-Verwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1.

Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staats=Ministerii unabhängiges Institut.

2.

Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines königlichen Kommissarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminister von Klewiz ernennen, mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, erhält die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank.

Die Bank-Direktoren und der Bank-Justitiarius sind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit diesem und mit einem nach seiner Prüfung zu wählenden Personale wird derselbe die Geschäfte verwalten.

3.

Der Chef ist verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen.

Derselbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden soll, und Uns Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bank-Reglement zur Prüfung und weiteren Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

4.

Damit jedoch die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltung=Grundsätzen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt.

5.

Diese Oberaufsicht führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident Unseres Staatsraths und der Justizminister. Letzterer besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

6.

Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt:

- a) den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg;
- b) den Staats- und Justizminister von Kirchheim;
- c) den Direktor der General-Kontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober=Finanz=Rath Ladenberg.

7.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenschaft von allen seinen Operationen und Geschäfts-Einrichtungen.

Die Beschlüsse werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unseres Königlich-Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

gez. C. Fürst v. Hardenberg.

# Uebersichten

des

Verkehrs der Bank vom 1. Januar 1818 bis 31. December 1845.

# Summarische Uebersicht

der

Jahres-Abschlüsse von 1817 bis 1845.





Am Schluß des Jahres :	Festgelegte Fonds.					Disponibile	
	Forderungen an den Staat.	Staats- und Kommunal- Papiere.	Hypotheken und Grundstücke incl. des Werths des Inventars der Bank.	Bermischte Buch- und sonstige Forderungen, Darlehne u.	Summa.	Baare Bestände, sowie in Silber- und Goldbarren.	Darlehne in Lombard.
1817...	8,256,000	4,690,600	9,768,000	3,353,300	26,067,900	937,600	.
1818...	8,163,600	4,247,600	9,592,600	3,656,200	25,660,000	787,200	.
1819...	7,802,200	5,228,000	9,232,700	2,053,900	24,316,800	1,361,500	2,187,700
1820...	2,030,000	13,272,200	8,860,400	1,343,100	25,505,700	692,300	2,736,800
1821...	3,114,900	12,404,200	9,549,900	1,197,400	26,266,400	990,300	2,315,300
1822...	3,117,700	10,716,100	9,302,000	1,186,500	24,322,300	806,800	2,436,600
1823...	2,863,600	9,838,800	9,388,500	1,077,100	23,168,000	1,352,500	2,254,000
1824...	2,827,100	10,010,500	8,800,400	1,503,900	23,141,900	1,887,400	2,809,000
1825...	2,812,500	10,046,100	8,788,400	1,195,500	22,842,500	1,499,900	2,480,300
1826...	2,712,600	9,373,500	8,519,700	1,473,100	22,078,900	3,125,700	2,955,100
1827...	2,345,800	6,834,900	8,280,900	1,433,600	18,895,200	4,847,100	3,503,400
1828...	718,700	9,066,500	7,807,700	1,220,800	18,813,700	4,232,300	3,254,100
1829...	718,700	11,676,300	5,812,400	1,051,100	19,258,500	5,336,000	3,383,000
1830...	718,700	10,837,300	2,506,600	613,500	14,676,100	4,077,800	2,881,400
1831...	618,700	9,699,600	2,407,000	857,200	13,582,500	3,015,100	2,428,200
1832...	410,600	8,924,700	1,743,200	821,100	11,899,600	4,667,500	2,482,300
1833...	410,600	9,085,600	1,640,400	646,600	11,783,200	4,854,200	3,377,800
1834...	403,400	9,994,800	1,640,900	522,000	12,561,100	5,256,800	3,455,300
1835...	397,500	10,861,600	1,469,600	448,700	13,177,400	4,650,400	4,388,400
1836...	355,800	10,714,800	1,381,100	465,500	12,917,200	5,335,200	5,375,900
1837...	349,000	10,830,000	1,312,200	443,700	12,934,900	10,957,500	4,430,800
1838...	330,800	11,591,700	1,176,200	1,034,000	14,132,700	12,539,800	4,508,400
1839...	330,100	11,665,600	984,900	700,800	13,681,400	13,346,100	4,326,600
1840...	325,800	11,877,000	949,900	373,000	13,525,700	8,754,700	5,649,300
1841...	293,800	13,529,500	940,200	271,400	15,034,900	16,552,900	4,906,300
1842...	292,600	15,779,200	789,000	196,700	17,057,500	16,133,700	5,552,700
1843...	276,200	15,892,000	771,600	142,800	17,082,600	15,315,800	7,346,300
1844...	264,700	14,953,800	757,000	104,400	16,079,900	15,157,300	7,677,000
1845...	244,900	12,801,100	733,500	92,300	13,871,800	11,565,500	8,582,800

Fonds.			Haupt- Summe aller Activa mit Auschluss des ver- mischten Konto's.	Betrag der notirten Ausfälle auf dem vermischten Konto aus dem alten Verkehr. (Fonds perdu.)	Passiva, mit Auschluss des Deckungs- Fonds für den Koursverlust bei Staats- papieren.	Bei Vergleichung der Activa gegen die Passiva ergiebt sich buchmäßig	
Wechsel- Bestände aller Art.	Vermischte disponible Forderungen.	Summa.				als	als
						Vermögens- Ueberschuss.	Defizit.
1,091,600	.	2,029,200	28,097,100	.	27,176,500	920,600	.
1,003,200	128,000	1,918,400	27,578,400	.	26,317,200	1,261,200	.
322,900	22,000	3,894,100	28,210,900	.	26,661,600	1,549,300	.
514,700	4,900	3,948,700	29,454,400	.	26,532,800	2,921,600	.
205,700	9,800	3,521,100	29,787,500	.	26,584,500	3,203,000	.
107,900	11,900	3,363,200	27,685,500	.	24,489,300	3,196,200	.
388,700	4,700	3,999,900	27,167,900	.	24,030,500	3,137,400	.
956,900	15,900	5,969,200	28,811,100	.	25,686,800	3,124,300	.
2,119,200	14,700	6,114,100	28,956,600	.	25,991,100	2,965,500	.
1,322,100	91,400	7,494,300	29,573,200	.	26,833,700	2,739,500	.
2,500,600	75,100	10,926,200	29,821,400	.	27,429,100	2,392,300	.
3,848,600	402,100	11,737,100	30,550,800	1,493,600	30,383,100	167,700	.
3,376,400	835,200	12,930,600	32,189,100	2,370,400	33,017,200	.	828,100
1,975,400	302,100	9,236,700	23,912,800	5,084,300	27,481,400	.	3,568,600
1,869,500	42,500	7,355,300	20,937,800	5,455,800	24,645,200	.	3,707,400
1,923,400	72,300	9,145,500	21,045,100	5,588,600	25,227,300	.	4,182,200
3,081,700	172,700	11,486,400	23,269,600	5,694,700	27,513,400	.	4,243,800
2,675,000	811,600	12,198,700	24,759,800	5,801,400	29,052,400	.	4,292,600
3,027,200	1,801,200	13,867,200	27,044,600	5,828,500	31,277,500	.	4,232,900
5,993,900	885,000	17,590,000	30,507,200	5,857,800	34,495,100	.	3,987,900
3,946,400	152,900	19,487,600	32,422,500	5,865,000	36,328,900	.	3,906,400
7,721,100	392,100	25,161,400	39,294,100	5,874,500	42,936,500	.	3,642,400
8,925,200	528,800	27,126,700	40,808,100	5,889,400	44,219,600	.	3,411,500
9,227,500	1,638,000	25,269,500	38,795,200	5,897,300	41,874,500	.	3,079,300
7,648,100	1,350,900	30,458,200	45,493,100	5,912,300	48,425,800	.	2,932,700
8,657,700	1,581,700	31,925,800	48,983,300	5,937,700	51,640,900	.	2,657,600
10,001,700	1,497,200	34,161,000	51,243,600	5,955,100	53,548,800	.	2,305,200
7,090,900	104,700	30,029,900	46,109,800	5,946,200	47,962,600	.	1,852,800
12,739,800	56,700	32,944,800	46,816,600	5,940,900	48,170,000	.	1,353,400

Ad XVIII.

B.

## U e b e r s i c h t

der Geschäfts-Umsätze bei der Haupt-Bank und deren Komtoiren.

Jahr.	Tournant in Einnahme und Ausgabe excl. Giro- und Kassen- Ueberschüsse.	Außerdem beträgt der Umsatz		Summa des gesammten Geschäfts-Umsatzes.
		im Giro = Verkehr.	für die Staatskassen.	
<b>I.</b>				
1818	43,888,600	.	.	43,888,600
19	51,987,000	.	.	51,987,000
20	76,631,800	.	.	76,631,800
21	63,918,400	.	.	63,918,400
22	58,089,600	.	.	58,089,600
23	54,274,900	.	.	54,274,900
24	75,239,200	.	.	75,239,200
25	72,311,000	.	.	72,311,000
26	82,404,700	.	.	82,404,700
27	138,926,600	.	14,358,000	153,284,600
28	205,331,000	.	20,781,000	226,112,000
29	207,003,800	.	25,297,000	232,300,800
1830	216,302,500	.	18,502,000	234,804,500
31	94,596,400	.	7,873,000	102,469,400
32	89,122,000	.	13,612,000	102,734,000
33	104,510,000	.	12,602,000	117,112,000
34	129,638,000	38,028,900	10,444,000	178,110,900
35	159,992,000	89,449,300	13,663,000	263,104,300
36	172,534,000	77,482,600	14,696,000	264,712,600
<b>II.</b>				
1837	117,100,000	44,356,000	17,482,400	178,938,400
38	148,559,000	80,907,500	19,220,700	248,687,200
39	191,671,000	94,653,700	19,375,300	305,700,000
40	253,040,000	96,565,600	18,312,800	367,918,400
41	228,913,000	85,036,500	20,893,500	334,843,000
42	212,167,000	82,709,500	21,204,000	316,080,500
43	253,637,000	93,325,200	19,315,800	366,278,000
44	253,660,000	97,404,600	22,425,500	373,490,100
45	253,984,000	99,319,300	20,294,900	373,598,200

C.

## U e b e r s i c h t

der

Geschäfts-Vertheilung bei den verschiedenen Bank-Etablissements  
in den Jahren 1837 bis 1845.

## Geschäfts-Umfang bei der Bank

## I. bei den einzelnen Komtoiren

	Breslau.	Edln.	Danzig.	Elbing.	Königsberg.	Magdeburg.	Memel.
<b>Anno</b>							
1837	21,131,400	10,350,840	5,123,530	564,410	8,111,530	7,420,760	1,108,700
1838	28,239,380	10,013,160	4,869,300	407,130	7,044,540	8,651,430	1,667,850
1839	40,275,240	15,724,220	8,789,480	639,930	7,856,960	10,704,170	1,731,380
1840	42,911,020	23,259,180	7,742,380	714,050	8,260,420	14,078,890	2,114,230
1841	47,504,290	21,405,980	6,025,340	928,750	9,354,570	11,370,910	2,484,130
1842	43,837,990	18,384,640	11,175,630	1,013,720	11,093,570	11,326,510	2,376,690
1843	47,191,510	21,536,800	12,808,160	1,402,910	14,997,710	14,012,090	4,173,420
1844	50,337,230	29,021,060	15,230,960	1,251,620	21,438,300	17,288,750	5,264,770
1845	52,423,480	35,909,490	7,270,940	915,360	19,718,380	19,912,400	6,221,910

Anmerkung. Der Geschäfts-Umfang der Provinzial-Bank-Anstalten  
 zu Elst, Braunsberg und Insterburg } ist bei Königsberg includirt.



in den Jahren 1837 bis 1845.

ANZAHL

und Kommanditen.				bei den Komtoiren in Summa.	II. bei der Haupt-Bank.	I. und II. überhaupt.
Münster.	Stettin.	Lombard-Anstalten.				
		Posen.	Bromberg.			
2,957,840	8,789,200	.	.	65,558,210	113,380,190	178,938,400
3,004,540	9,269,780	6,120	.	73,173,230	175,513,970	248,687,200
4,022,660	10,233,300	99,180	.	100,076,520	205,623,480	305,700,000
4,805,700	12,871,510	431,860	.	117,189,240	250,729,160	367,918,400
4,709,020	13,316,830	943,690	25,320	118,068,830	216,774,170	334,843,000
6,266,290	16,477,070	797,780	88,260	122,838,150	193,242,350	316,080,500
6,720,500	14,574,830	1,041,420	80,620	138,539,970	227,738,030	366,278,000
7,051,300	15,613,650	754,050	244,160	163,495,850	209,994,250	373,490,100
6,993,650	16,237,800	809,130	144,720	166,557,260	207,040,940	373,598,200

## D.

## U e b e r s i c h t

des Wechsel- und Lombard-Verkehrs bei der Haupt-Bank und den Komtoiren.

Jahr.	B e t r a g				Durchschnittlicher Bestand.	
	der diskontirten in- ländischen und gekauften frem- den Wechsel.	der gegebenen Lombard- Darlehne.	unter den Lombard- Darlehen sind enthalten Kassen- Darlehne und Kassen = Liefe- rungen.	der Wechsel und der Lombard zusammen.	der Lombard- und Wechsel- Anlage.	darunter sind enthalten Kaf- sen = Darlehne und Kassen- Lieferungen.
1819	5,259,000	4,699,000	.	9,958,000	4,293,000	.
20	3,843,000	7,218,000	.	11,061,000	4,657,000	.
21	2,681,000	5,983,000	.	8,664,000	4,105,000	.
22	2,633,000	5,731,000	.	8,364,000	3,624,000	.
23	2,409,000	5,670,000	.	8,079,000	3,087,000	.
24	6,611,000	7,870,000	.	14,481,000	4,650,000	.
25	10,074,000	6,563,000	.	16,637,000	4,461,000	.
26	7,642,000	8,211,000	.	15,853,000	4,236,000	.
27	17,555,000	13,540,000	8,589,800	31,095,000	6,422,000	551,300
28	25,533,000	27,009,000	23,674,800	52,542,000	7,414,000	1,283,300
29	26,863,000	25,092,000	22,433,200	51,955,000	7,247,000	1,521,300
30	28,292,000	19,587,000	16,105,400	47,879,000	5,983,000	2,245,400
31	14,620,000	6,011,000	3,238,800	20,631,000	2,645,000	514,600
32	17,903,000	7,718,000	4,508,700	25,621,000	4,264,000	487,000
33	23,387,000	12,055,000	7,912,200	35,442,000	5,651,000	705,300
34	21,669,000	14,833,000	2,707,000	36,502,000	5,823,000	133,200
35	23,095,000	38,584,000	18,950,200	61,679,000	6,969,000	651,600
36	37,711,000	22,315,000	8,166,200	60,026,000	10,874,000	1,198,800
37	27,048,000	12,980,000	291,900	40,028,000	8,414,000	65,300
38	40,020,000	17,806,000	.	57,826,000	9,421,000	.
39	48,339,000	26,728,000	.	75,067,000	10,875,000	.
40	63,290,000	36,423,000	.	99,713,000	14,185,000	.
41	53,435,000	31,497,000	.	84,932,000	12,769,000	.
42	52,707,000	28,100,000	.	80,807,000	12,449,000	.
43	64,416,000	35,321,000	.	99,737,000	14,964,000	.
44	64,625,000	37,560,000	.	102,185,000	18,223,000	.
45	71,438,000	32,112,000	.	103,550,000	19,138,000	.

## E.

## U e b e r s i c h t

d e s G i r o = V e r k e h r s.

Jahr.	Tournant		Durchschnittlicher Bestand			
	in	aus	aus	aus	aus	In Summa.
	Einnahme und Ausgabe.	dem Guthaben der Giro = Interessenten.	dem Guthaben der Giro = Interessenten.	circulirenden Giro = Anweisungen.	circulirenden Giro = Anweisungen.	In Summa.
1834	38,028,900	44,600				44,600
35	89,449,300	83,100				83,100
36	77,482,600	69,900				69,900
37	44,356,000	97,400				97,400
38	80,907,500	252,600		268,100		520,700
39	94,653,700	351,200		2,630,900		2,982,100
40	96,565,600	423,400		3,186,300		3,609,700
41	85,036,500	337,100		3,090,100		3,427,200
42	82,709,500	375,300		4,218,700		4,594,000
43	93,325,200	832,800		6,131,700		6,964,500
44	97,404,600	838,600		6,273,400		7,112,000
45	99,319,300	795,100		6,711,900		7,507,000

F.

## U e b e r s i c h t

des Verkehrs der Bank mit den Staats-Kassen.

Jahr.	Betrag der von den Bank-Komtoiren angenommenen, und durch die Haupt-Bank an die diesseitigen General-Kassen kostenfrei wieder erstatteten Gelder.	Nachweisung der Ueberschüsse, welche aus Einziehung von königlichen Kassen-Geldern durchschnittlich im Besitz der Bank gewesen sind.		
		Guthaben der Kassen.	Auf Dispositionsscheine.	In Summa.
1827	5,810,740	.	.	.
28	10,408,430	710,600	416,500	1,127,100
29	12,631,720	677,600	1,698,400	2,376,000
30	8,965,790	107,500	1,963,500	2,071,000
31	4,053,110	340,200	168,700	508,900
32	6,801,150	215,700	167,300	383,000
33	6,218,180	228,200	94,900	323,100
34	5,324,560	182,600	220,100	402,700
35	6,757,700	217,300	288,100	505,400
36	7,316,660	241,900	655,200	897,100
37	8,722,340	248,500	193,500	442,000
38	9,365,040	361,700	3,700,400	4,062,100
39	9,626,380	307,500	6,369,000	6,676,500
40	9,095,920	350,300	2,157,900	2,508,500
41	10,542,040	379,300	1,574,900	1,954,200
42	10,439,350	408,800	4,819,200	5,228,000
43	10,081,200	393,900	4,236,000	4,629,900
44	10,843,980	451,900	4,774,700	5,226,600
45	8,754,210	437,100	3,791,200	4,228,300

G.

# U e b e r s i c h t

der

## Bank = Kassen = Scheine = Emissionen.

Vom Jahre 1820 ab wurden an Bank = Kassen = Scheinen ausgegeben:

in den Jahren 18 $\frac{20}{26}$ .....	16,236 Stück über.....	13,648,800 Rthlr.
18 $\frac{26}{30}$ .....	15,398 = = .....	5,811,300 =

ferner laut Kreation:

vom 1sten November 1831.....	4,675 = = .....	3,000,000 =
= 1sten November 1832.....	6,000 = = .....	600,000 =
= 1sten Mai ... 1833.....	6,000 = = .....	3,900,000 =
= 1sten November 1832 für die Komtoire.....	6,000 = = .....	1,000,000 =

und für das Stettiner Komtoir an älteren

Scheinen aus den Jahren 1825 und 1826	781 = = .....	485,000 =
---------------------------------------	---------------	-----------

zusammen .. 55,090 Stück über..... 28,445,100 Rthlr.

Es waren davon durchschnittlich im Umlauf:

im Jahre 1820.....	195,000 Rthlr.
" 21.....	253,900 =
" 22.....	485,800 =
" 23.....	382,200 =
" 24.....	788,600 =
" 25.....	972,100 =
" 26.....	1,984,400 =
" 27.....	2,565,900 =
" 28.....	2,378,400 =
" 29.....	3,100,000 =
" 30.....	3,447,600 =
" 31.....	2,141,600 =
" 32.....	2,763,400 =
" 33.....	3,433,200 =
" 34.....	4,285,000 =
" 35.....	4,384,800 =
" 36.....	4,514,300 =

was nach einer 17jährigen Fraktion berechnet  $2\frac{1}{4}$  Million pro Anno beträgt.



H.  
U e b e r s i c h t

der  
Gold- und Silber-Geschäfte.

Es wurden angekauft in Sorten und Barren:

Im Jahre 1826	..... für	.....	130,800	Rthlr.
27	..... =	.....	553,000	=
28	..... =	.....	1,313,300	=
29	..... =	.....	3,842,400	=
30	..... =	.....	7,589,700	=
31	..... =	.....	3,417,500	=
32	..... =	.....	69,200	=
33	..... =	.....	47,700	=
34	..... =	.....	49,000	=
35	..... =	.....	10,900	=
36	..... =	.....	124,000	=
37	..... =	.....	35,600	=
38	..... =	.....	191,400	=
39	..... =	.....	82,100	=
40	..... =	.....	1,888,100	=
41	..... =	.....	4,068,700	=
42	..... =	.....	298,100	=
43	..... =	.....	1,700	=
44	..... =	.....	915,000	=
45	..... =	.....	417,300	=

# Uebersicht

der

Gewinne und Verluste der Bank

vom 1. Januar 1817 bis 31. Dezember 1845.

---

## A.

## Nachweisung,

betreffend die Konstituierung der Bank-Defizits ultimo Dezember 1845 und den demnächstigen Status des Instituts am 13. Mai 1846.

## I. Einnahme des Instituts.

Das Institut besaß aus den seit dem Jahre 1767 alljährlich gemachten Gewinnen (nach Abzug der an den Staat abgeführten Rthlr. 9,157,644) am Schlusse des Jahres 1817, nach dem damals aufgestellten Ueberschlage, einen nominellen Vermögens-Ueberschuß von .....

Hierzu treten:

- a) Mehrbetrag des für den Schluß 1818 buchmäßig ermittelten Ueberschusses.....
- b) Die buchmäßigen Netto-Gewinne der Jahre 1819—45 (cf. sub B.).....
- c) An extraordinairen, den Reserve-Konten zugeschriebenen Einnahmen, nämlich:

1. Nachträglich aus bereits abgeschriebenen älteren Forderungen überhaupt eingegangene.....
2. Als Werth verschiedener, in früheren Jahren auf den Büchern nicht notirt gewesener Bankgrundstücke, mit Einschluß der dabei gemachten Verwendungen.....
3. Zur Zahlung nicht vorgekommene, resp. präkludirte Bank-Obligationen und Zinsen.....
4. Unbezahlte Anweisungen und Abrechnungs-Saldis aus den Kriegsjahren von 1806.....
5. Vermischte Einnahmen (Rthlr. 3,925 und 12,695).....

überhaupt.....

## II. Verluste des Instituts.

1. Bei den südpreussischen und neu-ostpreussischen Hypotheken und den Bankgütern, die im Jahre 1818 im Besiß der Bank waren (vgl. sub C.).....
2. Bei den vor 1818 aus dem Besiß der Bank gekommenen südpreussischen und neu-ostpreussischen Hypotheken (vgl. sub D.).....
3. Bei den Forderungen an den Staat (vgl. sub E.).....
4. Bei den alten Lombard-Kapitalien (einschließlich des Zinsverlustes von Rthlr. 183,601. 4 Sgr. in Elbing).....
5. Bei verschiedenen älteren Abrechnungen und Buchforderungen.....
6. Unkosten bei Abwicklung der Forderungen aus dem alten Bankverkehr.....

R o u r a n t.  
Rthlr. Sgr. Pf.

920,624 18 .

340,634 11 .

7,038,205 26 6

106,666 20 6

90,952 23 .

52,571 16 6

6,457 23 .

16,620 . .

8,572,733 18 6

5,439,458 . .

310,464 4 6

1,178,121 . .

634,687 4 .

744,286 . .

217,683 29 6

Latus..... 8,524,700 8 .

		K o u r a n t.	
		Rthlr.	Sgr. Pf.
	Transport.....	8,524,700	8 .
7.	Von den Franzosen geraubte Bankbestände im Jahre 1806 .....	60,892	29 6
8.	Kosten des Ausbaues und für Reparaturen an den Bankhäusern.....	114,114	26 .
9.	Nieder geschlagene Defekte:		
	des Bank-Direktors Leo zu Königsberg ... 279,071 Rthlr. 25 Sgr.		
	des Kassirers Weltzien in Berlin..... 2,899 = — =		
	des General-Konsuls Schmidt zu Warschau 59,924 = — =		
		341,894	25 .
10.	Zur Stiftung von Stipendien-Anstalten abgesetzt:		
	(Ordnung vom 5. Dezember 1823)..... 18,750 Rthlr.		
	(Ordnung vom 1. Mai 1824)..... 3,000 =		
		21,750	. .
11.	Ausfälle bei Wechsel-Forderungen .....	38,057	. .
12.	Verlust bei den Ein- und Verwechslungen von Gold-Münzen (mit Bezug auf den Depositen-Verkehr).....	73,916	. .
13.	Desgleichen bei dem zur Ausprägung bezogenen Silber.....	69,638	10 .
14.	Ausfälle verschiedener Art .....	44,735	10 6
15.	Für unter pari verkaufte, und über pari angekaufte Staatspapiere ist gegen deren Nominal-Betrag seit dem Jahre 1820 überhaupt verloren .....	3,419,933	Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf.
	Dagegen bei den unter pari in Zahlung empfangenen oder angekauften Papieren in derselben Zeit gewonnen worden... 2,783,472 = 16 = 6 =		
	Bleibt Verlust beim nominellen Vermögen.....	636,461	7 .
	Summa der bis ult. Dezember 1845 auf den Büchern abgeschriebenener Verluste.....	9,926,160	26 .
	Aus den am Schlusse des Jahres 1845 vorhandenen Aktiven sind jedoch an Ausfällen muthmaasslich noch zu erwarten:		
	bei den Ansprüchen an den Staat..... 210,619 Rthlr. 4 Sgr.		
	bei den hypothekarischen Forderungen..... 62,645 = 10 =		
	bei den Buchforderungen..... 8,830 = 12 =		
		282,094	26 .
	Gesammtsumme der Verluste am Schlusse des Jahres 1845.....	10,208,255	22 .
<b>B a l a n c e.</b>			
	Bei dem Bank-Institut betragen bis ult. Dezember 1845 die theils schon niedergeschlagenen theils noch zu erwartenden Verluste.....	10,208,255	22 .
	Die wirklichen Einnahmen .....	8,572,733	Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf.
	Die am Schlusse des Jahres 1845 vorhandenen Ertrags-Rückstände .....	242,879 = 15 = — =	
		8,815,613	3 6
	ergiebt sich ein Defizit von.....	1,392,642	18 6
	wie solches nachstehend buchmäßig konstatirt.		

K o u r a n t.  
Rthlr. Sgr. Pf.

Es betragen nämlich nach der General-Bilanz pro 1845 (Beilage XVIII. A.) die Passiva (ausschließlich des Deckungsfonds für die Staatspapiere) Die Aktiva . . . . . 52,757,546. 16.

Davon gehen ab:

- a) die werthlosen Restforderungen aus dem alten Verkehr mit . . . . . 5,940,949. — 6.  
b) die Verluste, welche auf die Forderungen aus dem alten Verkehr muthmaßlich noch zu erwarten sind, mit . . . . . 282,094. 26.— 6,223,043. 26. 6.

Bleiben . . . . . 46,534,502. 19. 6.

Treten zu, die Einnahme-Rückstände pro 1845, mit 242,879. 15.—

46,777,382 4 6

Beträgt das Defizit beim Bank-Vermögen mit Ende des Jahres 1845, wie vorseitig angegeben . . . . .

1,392,642 18 6

In den ersten vier Monaten des Jahres 1846 hat sich demnachst der Vermögenszustand der Bank in folgender Weise geändert:

- a. Der gemachte Netto-Gewinn in dieser Zeit beträgt . . . . . 255,459. 26.  
Darunter sind jedoch die Ertrags-Rückstände aus dem Jahre 1845 enthalten mit . . . . . 242,879. 15.

Bleibt mehr . . . . .

12,580 11 .

- b. Vom Staate wurden, laut Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 11. Mai, zur Deckung der älteren Ausfälle überwiesen . . . . .

2,000,000 . . .

- c. Der bei der Bank bis dahin angesammelte Pensions-Fonds ist bei veränderter Gestaltung des Instituts dem Eigenthum des Staats zugetreten, mit . . . . .

72,331 18 .

- d. Nicht zu zahlende ältere Passiven, aus ungelöschten Banknoten, Kassenscheinen u. . . . .

5,539 6 .

- e. Der in Folge neuer Abschätzung erhöhte Werth der Bankhäuser incl. der auf die Bücher gebrachten Inventarien, zum Belaufe von . . . . .

222,600 . . .

- f. Für Zinsreste der öffentlichen Papiere . . . . .

144,600 . . .

2,457,651 5 .

Für zweifelhafte und werthlose Forderungen wurden dagegen in Summa angenommen . . . . . 356,758. 23. 6.

Am Schlusse des Jahres 1845 waren dafür angesetzt . . . . . 282,094. 26.—

Gegenwärtig mehr . . . . .

74,663 27 6

Bleiben . . . . .

2,382,987 7 6

Von dieser Summe ab das mit Jahreschluß 1845 bestehende Defizit von Bleibt der, durch den Status vom 13. Mai 1846 nachgewiesene Vermögens-Ueberschuß von . . . . .

1,392,642 18 6

990,344 19 .



B.

## Nachweisung

des buchmäßigen Netto-Gewinnes in den Jahren 1819—45.

1819	349,441	25	.	darunter ausnahmsweise 85,400 Rthl. Gewinn auf gekaufte Papiere.
1820	386,396	3	.	
1821	1,314,440	13	.	hierunter befinden sich 1,067,263 Rthl. Saldo aus der Abrechnung mit dem Staate, welches später aberkannt und laut Ordre vom 8ten Dezember 1828 als werthlose Forderung auf die Bücher gebracht worden ist.
1822	171,387	19	6	Ferner 33,139 Rthl. 19 Sgr. Gewinn aus Prämien=Staatsschuld-scheinen.
1823	327,288	.	.	incl. 84,342. 12. 6. Gewinn aus Prämien=Staatsschuld-scheinen.
1824	47,505	18	6	" 161,861. 6. —. desgl.
1825	77,926	23	6	" 43,424. 20. —. desgl.
1826	75,778	28	.	" 10,597. —. —. desgl.
1827	201,642	4	6	" 14,752. 25. —. desgl.
1828	137,738	6	6	
1829	128,570	14	6	
1830	254,342	18	6	
1831	51,488	24	.	
1832	41,168	29	6	
1833	77,994	6	.	
1834	29,007	15	6	
1835	94,771	14	.	
1836	279,463	27	6	
1837	97,284	21	6	
1838	293,287	16	.	incl. 147,774. 24. 6. Provision von d. Pommersch., Ost- u. Westpr. Landschaft
1839	254,612	16	.	" 82,128. 12. —. " " Kur- und Neumark mit Einschluß von 45,932. 4. Konvertirungsprämie.
1840	371,680	11	6	" 18,245. 19. 6. " " Neumark.
1841	211,165	9	6	
1842	396,814	19	6	" 153,338. 15. — Konvertirungsprämie auf Staatsschuld-scheine.
1843	391,694	3	.	
1844	457,761	5	6	
1845	517,551	23	.	
	7,038,205	26	6	

## C.

## Nachweisung der Verluste,

welche die Bank bei Realisation der Aktiven in Südpreußischen Hypotheken und dem daraus entspringenden Güter-Besitz bis zum Schlusse des Jahres 1845 buchmäßig erlitten und niedergeschlagen hat.

	Bei den Hypotheken- Obligationen.	Bei den erworbenen Gütern.	In Summa.
I. Bis zum Jahre 1836 einschließlich sind:			
a) bei den beiden Reserve-Fonds in den Jahren 1820 bis incl. 1828 abgeschrieben worden .....	723,123 .	839,869 .	1,562,992 . .
b) auf das Konto der werthlosen Forderungen aus dem alten Verkehr übertragen, im Jahre 1829.....	921,660 .	214,304 .	1,135,964 . .
30.....	353,360 .	1,935,387 .	2,288,747 . .
31.....	. .	50,558 .	50,558 . .
32.....	33,339 .	253,570 .	286,909 . .
33.....	2,199 .	. .	2,199 . .
34.....	25,214 .	. .	25,214 . .
35.....	9,552 .	. .	9,552 . .
36.....	. .	. .	. .
	2,068,447 .	3,293,688 .	5,362,135 . .
II. Vom Jahre 1837 bis Ende 1845 wurden ferner auf die werthlosen Forderungen des alten Verkehrs als Ausfall übertragen.....	77,323 .	. .	77,323 . .
Summa der erlittenen Ausfälle.....	2,145,770 .	3,293,688 .	5,439,458 . .

## D.

## N a c h w e i s u n g

von den buchmäßig niedergeschlagenen Forderungen aus den bis 1818 aus dem Besitze der Bank gekommenen süd- und neu-ostpreussischen Hypotheken.

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	Als inerigibler Restbetrag wegen der von dem ehemaligen Ober-Präsidenten von Zerboni di Spofetti aus den Fonds der Bank zu Staatszwecken verwendeten 225,240 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. (incl. Gold-Agio) 226,341. 29. —	126,341	29	—
2.	Für abgeschriebene Verluste bei Forderungen an den Schatz zu Warschau (618,714 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.) der Art, daß bei jeder Abschlagszahlung 45 Prozent niedergeschlagen werden laut Ordre vom 24ten Oktober 1832 ..... 109,576. 15. — vom 12ten Juni 1834..... 3,190. 27. 6. vom 29ten März 1836..... 9,893. 1. 6. und im Verfolg der letzteren Ordre durch alljährliche Niederschlagungen: pro 1836..... 11,571. 19. — 37..... 3,048. 12. 6. 38..... 8,206. 23. — 39..... 287. 2. 6. 40..... 1,927. 26. — 41..... 14,416. 26. — 42..... 550. 21. 6. 43..... 7,351. 2. 6. 44..... 5,177. 23. 6. 45..... 8,923. 15. — 61,461. 21. 6.	184,122	5	6
		310,464	4	6

## E.

## N a c h w e i s u n g

von den buchmäßig niedergeschlagenen, seiner Zeit an den betreffenden Stellen vereinnahmten Summen aus Forderungen an den Staat.

		Rthlr.	Egr.	Pf.
1.	Laut Ordre vom 24sten November 1820: Als Agio-Verlust bei verschiedenen älteren Forderungen in Golde, welche nur in Courant, oder mit einem zu geringen Agio bezahlt worden sind .....	110,858	.	.
2.	Laut Ordre vom 8ten Dezember 1828: Als inerigibler Restbetrag der buchmäßig notirten Abrechnung mit dem Staate (einschließlich einer aberkannten Zinsforderung von 1,040,000 Rthlr.) .....	1,067,263	.	.
		<b>1,178,121</b>	.	.

## F.

## U e b e r s i c h t

der noch vorhandenen zinslosen Forderungen aus dem Alten Verkehr,  
ausschließlich der auf den Fonds perdu übertragenen Summen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Beim Schlusse der Präsid. Frieseschen Verwaltung ult. Dezember 1836:			
1. Forderungen an den Staat (Beilage F. sub 3. Materialien) .....	355,772.	21.	—.
2. Staats- und Kommunal-Papiere .....	10,195.	28.	—.
3. Lombard-Kapitalien (Emden) .....	16,000.	—.	—.
4. Südpreußische Hypotheken (die Hälfte) .....	185,734.	11.	6.
5. Buchforderungen verschiedener Art .....	163,537.	7.	—.
	<u>731,240.</u>	<u>7.</u>	<u>6.</u>
b) Am Schlusse des Jahres 1845:			
1. Forderungen an den Staat (Beilage F. sub 3. Materialien) .....	244,905.	26.	6.
2. Staats- und Kommunal-Papiere (alte Zins-Koupons) .....	1,550.	—.	—.
3. Lombard-Kapital (Emden) .....	3,400.	—.	—.
4. Südpreußische Hypotheken .....	42,478.	26.	—.
5. Buchforderungen verschiedener Art .....	11,527.	2.	6.
	<u>302,861.</u>	<u>25.</u>	<u>—.</u>



# Extracte

aus den

für die verschiedenen Komtoirs der Haupt = Bank und  
die Provinzial = Komtoire erlassenen Dienstanweisungen.

## A.

## E x t r a c t.

## Dienst-Anweisung für die Provinzial-Banco-Komtoire vom 24<sup>ten</sup> November 1829.

§. 1. Die Komtoire bleiben in dem bisherigen Dienstverhältniß zu dem Chef und dem Haupt-Banco-Direktorium, sowie in dem bisherigen Verhältniß zu den übrigen Staatsbehörden. Mit letzteren dürfen sie sich in keine fremdartigen Geschäftsverhältnisse einlassen, auch Aufträge und Anfragen derselben, die nicht zu den gewöhnlichen Bank-Geschäften gehören, nicht ohne Genehmigung der Hauptbank beantworten. Ohne diese Genehmigung können sie auch keine öffentlichen Bekanntmachungen in Bank-Angelegenheiten erlassen.

§. 2. Da die Bestimmung des Bank-Instituts dahin geht, den Geldumlauf zu befördern, Handel und Gewerbe durch Geldmittel zu unterstützen und dem Zinsenvucher vorzubeugen, so haben die Komtoire kein Geldgeschäft, wodurch dieser Zweck, ohne der Privat-Industrie Eintrag zu thun, befördert werden kann, ihrer Aufmerksamkeit entgehen zu lassen. Dabei dienen ihnen folgende Regeln zur Richtschnur:

1. Das Geschäft muß völlige Sicherheit für die Bank gewähren und zugleich einen angemessenen Nutzen für sie darbieten. Von dem letzteren können nur dann Ausnahmen gemacht werden, wenn es darauf ankommt, überflüssige Geldbestände, die das Komtoir selbst nicht nutzen kann, der Haupt-Bank zu remittiren, oder an einen andern von ihr bestimmten Ort zu schaffen. Alle kleinliche Geschäfte müssen möglichst vermieden werden.
2. Das Geschäft muß sich auf kurze Fristen, 2 höchstens 3 Monate beschränken, und das Geld ohne Schwierigkeit daraus zurückgezogen werden können. Bei vorhandener Sicherheit sind kürzere Geschäfte und schnellere Umsätze den längeren und feltneren vorzuziehen, selbst wenn letztere größeren Nutzen bieten.
3. Das Komtoir muß sich durch die Geschäfte niemals die benöthigten Mittel zu vor kommenden Depositital-Zahlungen entziehen.
4. Kommen für eine Bank geeignete Geschäfte vor, zu denen die Komtoire nicht bereits ermächtigt sind, so müssen sie Genehmigung der Hauptbank einholen, oder wenn die Zeit zu kurz ist, wenigstens nachträglich Anzeige machen.

§. 3. Alle Parteilichkeit ist zu vermeiden.

§. 4. Die Mittel zu den Geschäften erhalten die Komtoire zunächst durch die belegten Depositengelder, nöthigenfalls durch Zuschüsse der Hauptbank. Findet sich für die vorhandenen Mittel keine nützliche bancomäßige Anwendung, so müssen sie die überflüssigen Bestände der Hauptbank remittiren, wo möglich ohne Belästigung der Post und mit einigem Nutzen bei gehöriger Sicherheit.

§. 5. Die gewöhnlichen Geschäfte betreffen zuvörderst den kaufmännischen und vermischten Banco-Verkehr.

a) Diskonto-Geschäfte für acceptirte und gehörig girirte gezogene Wechsel, am Orte selbst zahlbar, in der Regel nicht über 2 Monat laufend und mit drei guten Wechselverbundenen (Associés und dergleichen nicht mitgerechnet) Giro's in blanco werden nicht angenommen. Diskonto-Satz nach dem Tageskurse nicht über 6 Prozent pro anno. Nur Wechsel aus soliden kaufmännischen Geschäften werden angenommen.

b) Wechsel-Ankauf mit derselben Vorsicht, obwohl die Direktoren der Komtoire dabei del credere stehen. In der Regel sind alle eingekaufte Wechsel an die Hauptbank einzusenden.

c) Wechsel-Verkauf im Auftrage der Hauptbank.

d) Ausstellung von Wechsel oder Anweisungen auf die auswärtigen Korrespondenten der Hauptbank in Folge besonderen Auftrags der Hauptbank.

e) Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und andere Provinzial-Komtoire (nach empfangener Valuta) wenn es mit Vortheil geschehen kann, oder der Bedarf solches erfordert: auf die Hauptbank in jeder verlangten Summe, auf andere Provinzial-Komtoire nicht mehr als bis 5000 Rthlr. wöchentlich. Die vorgeschriebene Provision kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn das anweisende Komtoir einer schleunigen Vermehrung seiner Geldbestände bedarf, und nicht mehr Zeit hat, sich solche von der Hauptbank zu verschaffen.

f) Auf den An- und Verkauf von öffentlichen Papieren haben die Komtoire sich nur bei solchen inländischen Papieren einzulassen, welche an der Berliner Börse Cours haben, und nur bei sicherer Aussicht auf Gewinn.

g) Ein- und Verwechslung von Gold und fremden Münzen bei sicherem Gewinne und in Posten nicht unter 400 Rthlr.

h) Ein- und Verkauf von ungemünztem Gold auf besonderen Auftrag der Hauptbank.

i) Die Komtoire stehen nicht mit einander in Berechnung und dürfen unter sich keine Geschäfte machen als im Auftrag oder mit Bewilligung der Hauptbank. In dringenden Fällen können jedoch die nahe belegenen Komtoire sich ohne vorgängige Genehmigung gegenseitig mit Fonds unterstützen.

§. 6. Lombard-Geschäfte. Darlehen können von den Komtoiren nur auf Fristen von längstens 3 Monaten und gegen solches Unterpfand, welches dem Verderben nicht leicht ausgesetzt, und jederzeit ohne Schwierigkeit zu versilbern ist, ertheilt werden, mit Ausnahme von Grundstücken, hypothekarischen Obligationen und trockenen Wechsln. Jedoch können hypothekarische Obligationen als eine ergänzende Sicherheit in dem Fall angenommen werden, wenn gezogene Wechsel zum Unterpfand deponirt sind.

Bei jedem Darlehen müssen die Zinsen in der Regel vorausbezahlt werden. Als Unterpfand wird angenommen:

a) Gold und Silbermünzen, sowie

b) Gold- und Silbergeräth, nach innerem Werthe mit Abschlag von 5 pro Cent.

c) Inländische zinsbare Staatspapiere, und

d) inländische zinsbare ständische und Kommunal=Papiere, die Börsenkours haben (letztere nur insofern die laufenden Zinsen regelmäßig gezahlt werden) in der Regel nur zu 85 Prozent unter dem Kourswerth, ausnahmsweise zu 88 Prozent. Sämmtliche Zinscoupons sind beizulegen.

e) Gezogene am Orte zahlbare Wechsel von der unter §. 5. sub a. angegebenen Beschaffenheit (in der Regel zu diskontiren, nicht zu beleihen).

f) Unverderbliche Kaufmannswaaren nur am Orte selbst und zwar: Getreide, Flachs, Hanf, rohe und gebleichte Leinwand, baumwollenes Garn, Borsten, Leder, Häute, Taback in Blättern (in Rollen nur mit der größten Vorsicht) Del (nur in sicheren Behältern) Eisen, Zinn, Blei, Pottasche, unverderbliche Materialwaaren, Kaffee, Zucker, Holz in langen Stämmen (sowohl im Wasser wie zu Lande, wenn vor Ueberschwemmung gesichert) Rum und Franzbranntwein in starken Fässern; Weine (und zwar nur 2—3 jährige) mit spezieller Genehmigung der Hauptbank; sämmtlich nur zur Hälfte ihres Werthes. Bei niedrigen Preisen kann jedoch das Darlehen bis zu  $\frac{2}{3}$  erhöht werden, Holz und Weine ausgenommen. Die etwa auf den Waaren haftenden Steuergefälle sind von der zu bewilligenden Summe abzusetzen.

Die Waaren sind durch vereidete Taxatoren auf Kosten des Verpfänders abzuschätzen und die Taxen von dem Banco-Komtoir sorgfältig zu prüfen.

An Zinsen werden bei Verpfändung von Gold und Silber, sowie von Banco-Obligationen 4 Prozent, bei Wechsel-Unterpfand 6 Prozent, in allen übrigen Fällen aber in der Regel 5 Prozent genommen.

Unter 500 Rthlr. sind in der Regel keine Darlehen zu geben, und unter keinen Umständen unter 200 Rthlr.

In allen Fällen, außer wenn gezogene Wechsel als Unterpfand gegeben sind, stellt der Anleiher einen Wechsel aus. Diesem Wechsel oder den verpfändeten Wechseln wird ein Original-Verzeichniß der Pfänder beigefügt. Die Pfänder werden von dem Komtoir in Verwahrung genommen (in den Tresor oder die Pfandkammer), und wo sie auf einem fremden Lager bleiben müssen, wird der Lagerschein erfordert, und müssen sie fortwährend observirt werden, wozu besondere vereidete Aufseher zu bestellen sind. Sie sind von dem Anleiher gegen Feuergefahr zu versichern. Dem Anleiher wird (wenn nicht gezogene Wechsel verpfändet sind) ein Pfandschein erteilt.

Prolongationen können ebenfalls nur auf 2—3 Monate und gegen Vorausbezahlung der Zinsen erteilt werden. Zu häufig darf ein Darlehen nicht prolongirt werden. Bei jeder Prolongation ist das Pfand von Neuem abzuschätzen. Das prolongirte Darlehen wird in den Büchern unter der alten Nummer fortgeführt, und kein neuer Wechsel und Pfandschein ausgestellt.

Der Umtausch eines Unterpfandes ist bei völliger Sicherheit zu gestatten. Wird der gänzliche Umtausch eines Waarenpfandes verlangt, so ist dies als ein ganz neues Geschäft zu behandeln. Sonst tritt dasselbe Verfahren ein, wie bei Prolongationen.

Bei gänzlicher Abzahlung des Darlehens wird der Pfandschein vom Schuldner zurückgegeben, und dann kassirt zu den Belägen gebracht.

Vorausbezahlte Zinsen werden bei anticipirter Abzahlung des Anlehens nicht zurückgegeben.

Hat der Schuldner am Verfalltage keine Zahlung geleistet, so ist nach vorhergegangener vergeblicher Aufforderung zur Zahlung mit der öffentlichen außergerichtlichen Veräußerung des Pfandes vorzugehen.

§. 7. Darlehen auf laufende Rechnung (Conto di tempo). Einzelnen Kaufleuten und Gewerbetreibenden kann gegen ein Depot von inländischen Staats- und Kommunalpapieren, die an der Börse Cours haben, oder von Gold und Silber eine laufende Rechnung eröffnet werden. Der Grad der Sicherheit ist dabei in derselben Art abzumessen, wie bei einem Lombard-Geschäft. Der Extrahent stellt ein Anerkenntniß über das Geschäft aus und verpflichtet sich den dem Komtoire gebührenden Saldo mit Zinsen und Kosten nach zweimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, widrigenfalls das Komtoir berechtigt ist, sich durch Verkauf des Pfandes vollständig bezahlt zu machen. Wohnt der Betheiligte am Orte, so wird ein Konto-bogen mit ihm geführt und ein Pfandschein ertheilt; wohnt er auswärts, so fällt beides fort und die Korrespondenz tritt dafür ein. Gegenseitig werden 5 pro Cent Zinsen pro anno gerechnet, aber das Komtoir zahlt niemals Zinsen heraus. Die Zinsen werden vierteljährlich verrechnet und das Saldo dem Kapital zugeschrieben, wenn es nicht baar ausgezahlt wird. Das Komtoir darf nicht Anweisungen auf sich abgeben lassen. — Im Uebrigen finden auf dieses Geschäft die Vorschriften über Lombardsgeschäfte Anwendung.

§. 8. Depositen-Verkehr. Alle Gelder, welche öffentliche Behörden oder Privatpersonen bei den Komtoiren belegen, werden von denselben für Rechnung der Hauptbank vereinnahmt, verzinst und zurückgezahlt, auch die Banco-Obligationen darüber von der Hauptbank in ihrem Namen ausgestellt.

Ueber niedere Summen als 50 Rthlr. sind keine Belegungen zulässig und im höheren Betrage werden nur gezeichnete Summen angenommen.

Der Zinsfuß ist zu 3,  $2\frac{1}{2}$  und 2 Prozent bestimmt und hiernach werden die Obligationen sub Litt. M. N. und O. auszufertigt. Mit 3 Prozent werden die Kapitalien aller Minderjährigen, insofern ihr Vermögen nicht unter Verwaltung und Nießbrauch ihres Vaters steht, desgleichen die den unter Kuratel stehenden blödsinnigen Personen zugehörigen Kapitalien verzinst. Bei Belegungen für namhaft gemachte Minderjährige müssen die Vormundschafts-Behörden die Geburtstage angeben, und wenn die Vormünder auf Belegung antragen, müssen sie ein Attest der Vormundschaftsbehörde beibringen, daß die Gelder den Minorennen eigenthümlich zugehören.  $2\frac{1}{2}$  Prozent werden für die den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen jeder Art, wozu auch die Wittwen-, Sterbe-, Freitisch- und Stipendien-Kassen gerechnet werden, zugehörigen Kapitalien, ingleichen für die von den Gerichten unter der Benennung: „Judicial-Depositalgelder“ aus streitigen Massen belegten Gelder gegeben. Mit 2 Prozent werden alle übrigen Deposita verzinst. Alle 3 und  $2\frac{1}{2}$  procentigen Obligationen werden nur mit 2 Prozent verzinst, sobald der Grund aufgehört hat, weshalb der höhere Zinsfuß bewilligt worden ist.

Ueber die Belegungen sind Interimsscheine nach Formularen, deren Verbrauch unter Kontrolle der Hauptbank steht, zu ertheilen, sobald der Belegende so nahe wohnt, daß keine Postverbindung mit seinem Wohnorte besteht. Besteht Postverbindung, so genügt Benachrichtigung vom Empfange für die erste Post. Der Hauptbank ist von den geschenehen Belegungen mit der nächsten Post Anzeige zu machen, worauf dieselbe die Obligationen ausfertigt und dem Komtoir zusendet. Dieses hat sich über die Aushändigung an die Beleger resp. durch die zurückgegebenen und kassirten Interimsscheine oder durch das Postbuch auszuweisen. Die kassirten Interimsscheine gehen mit den Monats-Extrakten an die Hauptbank.

Für Rechnung der Hauptbank oder eines anderen Komtoirs dürfen keine Belegungen angenommen werden, sondern sind solche Geschäfte als Anweisungs-Ertheilung zu behandeln.



Die belegten Kapitalien können jederzeit ganz oder zum Theil zurück gefordert werden und sind ohne Kündigungsfrist auszuführen. Abschlagszahlungen werden nur in gezeigten Summen geleistet, und so, daß nicht weniger als 50 Rthlr. auf einer Obligation stehen bleiben. Auswärtigen ist der geforderte Geldbetrag stets mit der nächsten Post zuzusenden.

Die Zinsen werden halbjährlich gezahlt. Wird aber eine Kapitalzahlung gefordert, so müssen jedesmal sämtliche erwachsene Zinsen mitbezahlt werden. Der Belegungstag sowie der Auszahlungstag sind bei den Zinszahlungen niemals mitzurechnen. Von Goldkapitalien werden die Zinsen ebenfalls im Golde gezahlt, sofern dies in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, kleinere Beträge aber in Courant ohne Agio Vergütung.

Bei gänzlicher Zurückforderung des Kapitals wird auf der Obligation quittirt, bei Partial- und Zinszahlungen separat, und wird die Zahlung auf der Obligation abgeschrieben. Vollständig abbezahlte Obligationen sind zu kassiren, und, sowie auch alle Quittungen über Partial- und Zinszahlungen mit den Monatsextracten der Hauptbank einzureichen.

Die Komtoire haben bei Auszahlungen die Legitimation des Präsentanten der Obligation und die Aechtheit der letztern zu prüfen. Die seit dem 31sten Dezember 1795. ausgefertigten 2prozentigen Obligationen enthalten die Klausel, daß jeder Präsentant ohne weitere Legitimation für den rechtmäßigen Inhaber angesehen werden soll, und kommt es bei diesen daher auf Prüfung der auf der Obligation befindlichen Ciro's nicht weiter an. Dagegen enthalten die zwischen dem 1sten Januar 1787. und dem 31sten Dezember 1795. ausgefertigten 2prozentigen und sämtliche  $2\frac{1}{2}$  und 3prozentige Obligationen diese Klausel nicht.

Umschreibungen von Banco-Obligationen sind nicht ohne erhebliche Gründe vorzunehmen. Sie müssen aber vorgenommen werden, wenn der Zinsfuß der Obligation geändert wird, und überhaupt wenn Obligationen aus dem Verwahrsam einer Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörde in Privathände übergegangen sind (mit Ausnahme der seit dem 31sten Dezember 1795. ausgefertigten 2prozentigen Obligationen); ferner wenn auf der Obligation kein Raum zu Kapital oder Zins=Abschreibungen mehr vorhanden ist.

Wird Arrest auf eine Bank-Obligation angelegt, so ist dies zwar in den Büchern zu vermerken, dem Gerichte aber zu erkennen zu geben, daß der Arrest nach Inhalt des Banco-Reglements vom 29sten Oktober 1766. und des §. 19. Th. I. Tit 20. der Allg. Gerichts-Ordnung unzulässig ist. Bei dem Verlust einer Banco-Obligation vermerkt das Komtoir zwar das Nöthige in den Büchern, nimmt aber im Verkehr keine Notiz davon, sofern nicht ein etwaniger Präsentant verdächtig erscheint, bis das gerichtliche Amortisations=Verfahren eingeleitet ist.

Ist Kautio mit Banco-Obligationen bestellt, so ist dies in den Büchern und auf der Obligation zu vermerken und darf darauf keine Kapitalzahlung erfolgen, bis der Kautionsvermerk auf Verlangen der kompetenten Behörde gelöscht ist.

Kapital- und Zinszahlungen auf Obligationen über Belegungen bei der Hauptbank oder anderen Komtoiren sind von dem Komtoir zu leisten. Für Kapitalzahlungen, wenn sie nicht von Behörden gefordert werden, welche Portofreiheit genießen, wird aber eine Provision genommen.

Die Portofreiheit im Depositalverkehr genießen nur Kapitalien und Zinsen

- a) der Minderjährigen, soweit sie von den Gerichtsbehörden belegt sind,
- b) der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen.

§. 9. Alle Geschäfte sind auf Grund der Originalbeläge nach kaufmännischen Grundsätzen zu buchen.

§. 10. Die Kasse in dem Tresor, sowie die Pfandkammer, in welcher sich die im Lombard niedergelegten Unterpfänder und die vorhandenen Deposita an Geldern, Papieren oder andern Sachen (wozu namentlich auch die der Hauptbank gehörenden Effekten und Wechselbestände und die den Belegern noch nicht ausgehändigten Banco-Obligationen zu rechnen sind) befinden, müssen stets unter doppeltem Verschluss gehalten werden. Fremde Deposita, die dem Komtoir in Verwahrung gegeben werden, ohne mit den Bankgeschäften in Verbindung zu stehen, dürfen nicht angenommen werden.

§. 11. Die Komtoire haben nach den bereits bestehenden einzelnen Vorschriften der Hauptbank regelmäßig Extrakte, Abschlüsse u. s. w. einzureichen. Die Monats-Extrakte enthalten

- a) den Kassen-Extrakt,
- b) den Sortenzettel,
- c) die Diskonto-Wechsel-Nachweisung,
- d) die Lombard-Nachweisung,
- e) die Depositen-Extrakte incl. der Nachweisung über die Banco-Obligationen,
- f) den General-Extrakt zur summarischen Nachweisung der Einnahme und Ausgabe, sowie der Bestände.

§§. 12—17. Das Komtoir besteht aus dem königlichen Kommissarius und Justitiarius und dem Direktor, die einander im Dienste koordinirt sind. Jener ist als Revisor und Kontrolleur der beständige Abgeordnete der Hauptbank bei jedem Komtoir, und hat als Justitiarius alle vorkommenden Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten, und dem Direktor, wo es nöthig ist, rechtlichen Rath zu ertheilen. Namentlich ist er aber auch Kassen-Kurator und liegen ihm die Kassen-Revisionen nach der im §. 14. ertheilten speziellen Anweisung ob. Dem Direktor steht die eigentliche Verwaltung des Komtoirs und die Disposition und Ausführung der dabei vorkommenden Geschäfte zu, und er ist zugleich Haupt-Rendant der Kasse. Er hat Aufsicht und Disziplin über die Beamten zu führen, sorgt für die Sicherheit der Kasse, hat zu bestimmen, welche Bestände in den Tresor zu bringen sind, und führt darüber ein Tresor-Bestandsbuch. Ueber die Einnahme führt er ein besonderes Haupt-Kontrollbuch. Die Prüfung der Sicherheit bei den vorzunehmenden Geschäften ist vorzüglich seine Sache.

Bei außerordentlichen Vorkommnissen hat das Komtoir die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, von dem Geschehenen aber der Hauptbank Anzeige zu machen. Prozesse, wo nicht Gefahr im Verzuge ist, dürfen ohne vorgängige Genehmigung nicht angestellt werden.

§. 18. Alle Geschäfte bei der Bank, mit Ausnahme der Taxation von Pfandgegenständen, werden kostenfrei betrieben.

§§. 19—22. folgen Bestimmungen über die allgemeinen Verpflichtungen der Beamten.

## Anmerkung.

Abändernde  
Bestimmungen sind ergangen:

unterm 4ten Juni 1831.

Zu §. 6. In allen Fällen, wo im Lombard-Verkehr das Pfand in zinsbaren auf jeden Inhaber lautenden und Börsen-Kours habenden inländischen Staats-, ständischen oder Kommunalpapieren oder in Gold oder Silber-Münzen oder in Barren besteht, soll die Ausstellung von Wechseln Seitens der Darlehnsnehmer wegfallen. Es genügt ein von dem Komtoir auszustellender Pfandschein.

In Folge der Kabinetts-Ordre vom 1sten Mai 1832.

Zu §. 5<sup>a</sup>. Ausnahmeweise können Wechsel mit nur zwei Verbundenen diskontirt werden.

unterm 21sten November 1836.

Zu §. 6. Auf gezogene Wechsel darf im Lombard-Verkehr nur mit 5 Prozent Abschlag geliehen werden.

unterm 6ten Februar 1838.

Zu §. 6. Die außerhalb des Bank-Lokals lagernden Pfänder sind monatlich zu revidiren, und darüber ein Journal zu führen.

unterm 20sten November 1840.

Zu §. 12. ff. An die Stelle des Direktors sind bei der Bank zu Breslau zwei Vorstands-Beamte getreten.

## B.

## E x t r a c t.

Dienst-Anweisung für die bei den Provinzial-Banco-Komtoiren  
angestellten Beamten, vom 24<sup>ten</sup> November 1829.

§§. 1—3. Allgemeine Dienstverpflichtungen der Beamten.

§. 4. Zur Beforgung der Kassenführung, Buchführung und Kontrolle sind bei den Komtoiren der Regel nach drei Beamte angestellt, ein Buchhalter, ein Kassirer und ein Sekretair.

Dem Buchhalter liegt im Allgemeinen ob:

- die Führung aller derjenigen Bücher, welche keinem andern Beamten übertragen sind;
- die Kontrolle des Kassenbuchs und der Kasse selbst;
- der Mitverschluß aller vorhandenen Effekten;
- die Anfertigung sämtlicher Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, die sich auf seine Bücher beziehen;
- die Entwerfung der Geschäftsberichte an die Hauptbank, den kaufmännischen und vermischten Geldverkehr betreffend und der kaufmännischen Korrespondenz;
- die Ausfertigung der Wechsel und Anweisungen, der Pfandscheine, Depositen- und Interimscheine, Empfangscheine und Quittungen des Komtoirs;
- die Nachrevision der von dem Kassirer ausgehenden Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, sowie die erste Prüfung aller übrigen vorkommenden Beläge;

dem Kassirer:

- die Führung des Kassenbuchs und die Beforgung der Kassengeschäfte;
- der Verschluß der Tageskasse und der Mitverschluß der Tresorbestände;
- die Anfertigung derjenigen Berechnungen, Extracte und Nachweisungen, welche sich auf das Kassenbuch und die Kassengeschäfte beziehen;
- die Nachrevision der von dem Buchhalter ausgehenden Berechnungen, Extracte und Nachweisungen und die zweite Prüfung der übrigen Beläge;

dem Sekretair:

- die Führung des Dienstjournals über alle eingehenden Sachen;
- das Expediren und Mundiren der Banco-Sachen nach den Bestimmungen des Direktors und des Banco-Kommissarius;
- die Führung des Postbuchs über die abgehenden Gelder und Effekten;
- die Führung des Inventarienbuchs;
- die Beforgung der Registraturgeschäfte.

§. 5. Die Buchführung geschieht nach kaufmännischen Grundsätzen nach den Haupt-  
rubriken Gold und Kourant. Folgende Bücher werden geführt:

1. das Kassenbuch in chronologischer Ordnung zur Nachweisung aller Geld = Einnahmen und Ausgaben, sowie der von der Hauptbank oder andern Komtoiren zur Einziehung über-  
sandten Wechsel;
2. Ein Kassen = Kontrollbuch nach derselben Form;
3. das Hauptbuch nach Konti's geführt und monatlich durch ein Bilanz = Konto abgeschlossen;
4. das Pfand = oder Lombard = Kontobuch, in welchem jedes neue Lombardgeschäft ein eigenes  
Konto erhält;
5. das Diskonto = Wechselbuch zur Uebersicht der auf dem Plage selbst diskontirten Wechsel;
6. das Notizbuch über die in Verrechnung des Komtoirs befindlichen Deposita jeder Art,  
incl. der der Bank eigenthümlichen Effekten;
7. Depositen = Einnahme = Journale und Depositen = Ausgabe = Journale, je eines für jeden  
Buchstaben der Obligationen des neuen Verkehrs, überhaupt also sechs, und außerdem  
nach Bedürfniß für den alten Verkehr;
8. das Depositen = Kapitalien = Bestands = Buch;
9. Depositen = Konto = Bücher, für jeden Buchstaben der Obligationen eines, zusammen also  
drei, mit einem eigenen Konto für jeden Beleger;
10. Namen = Register zu den Depositen = Kontobüchern;
11. das Postbuch über die mit der Post abgehenden Gelder und Effekten;
12. das Komtoir = Unkosten = Buch (umfaßt auch die Besoldungen);
13. Ein Verfallbuch für sämtliche Wechsel;
14. Ein Wechsel = Kopir = Buch;
15. Ein Lagerbuch über die außerhalb des Banklokals lagernden Unterpfänder;
16. Ein Termin = Kalender für die Feuer = Affekuranz, wie für die gerichtlichen und anderen  
Termine;
17. Ein Inventarien = Buch für die vorhandenen Utensilien und Inventarienstücke mit Nach-  
tragung der Zu = und Abgänge.

§§. 6 — 10. Allgemeine Vorschriften über die Führung der Bücher, der Kasse, über  
das Verfahren bei Ein = und Auszahlungen im Allgemeinen, wie bei den verschiedenen einzelnen  
Geschäften der Komtoire, und die Einrichtung des Post = Abgangsbuchs (nebst dem ent-  
sprechenden von dem Orts = Postamte geführten Eingangsbuch).

§§. 12 — 17. Spezielle Bestimmungen über die Dienstverpflichtungen der Beamten.



C.

## Dienst - Anweisung

für die

### Haupt = Banco = Depositen = Buchhalterei und Kasse.

§. 1.

Die Bestimmung der Haupt=Banco=Depositen=Buchhalterei und Kasse ist im Allgemeinen, die bei der Hauptbank zur zinsbaren Belegung eingehenden Gelder anzunehmen und zurück zu zahlen, sowohl aus dem alten als dem neuen Banco=Verkehr, und die diesfällige Buchführung vorschriftsmäßig zu besorgen.

§. 2.

Es sollen folgende Bücher auch künftig bei der Haupt=Banco=Depositen=Buchhalterei und Kasse geführt werden:

1. das Haupt=Konto=Buch,
2. die Einnahme= und Ausgabe=Journale,
3. die Kassen=Notiz,
4. die Kassen=Kontrolle,
5. das Kassen=Buch,
6. das Post=Buch,
7. das Zinsen=Contro.

§. 3.

Der erste Buchhalter, welcher zugleich der erste expedirende Sekretair für die Depositen=Sachen ist, führt die allgemeine Aufsicht, daß von den übrigen Beamten der Haupt=Banco=Depositen=Buchhalterei und Kasse die Vorschriften der gegenwärtigen Dienst=Anweisung in Hinsicht auf die Behandlung und prompte Abfertigung des Publikums gehörig befolgt werden, und hat die Verpflichtung, wenn es in einzelnen Fällen nicht geschieht oder er sonst Ver-nachlässigungen des Dienstes von ihnen bemerkt, solches dem Königlichen Haupt=Banco=Direktorium sogleich anzuzeigen. Er besorgt die übrigen Eintragungen in dem Haupt=Konto=Buch, außer denen, welche von dem dritten und vierten Buchhalter nach der gegenwärtigen Dienst=Anweisung zu bewirken sind, namentlich wenn darin auf Antrag einzelner Interessenten, z. B. wegen verloren gegangener Obligationen, wegen Kautions=Bestellung u. s. m., Vermerke zu machen sind, darf jedoch keine Eintragung dieser Art ohne vorherige Anfrage und Ge-nehmigung des Königlichen Haupt=Banco=Direktoriums vornehmen. Ihm liegt ferner ob, die

vorkommenden Expeditionen in denjenigen Fällen aufzusetzen, wo es auf Kapitals- oder Zinsen-Auszahlungen ankommt. Die übrigen Expeditionen besorgt der zweite der Depositen-Buchhalterei beigegebene Sekretair.

## §. 4.

Der Depositen-Kasse ist es unter sagt, andere Gelder anzunehmen und zu vereinnahmen, als welche bei der Hauptbank zinsbar belegt werden, und wiederum andere Zahlungen zu leisten, als an Kapital oder Zinsen auf die, auf die Hauptbank selbst laufende Obligationen. Werden Gelder ihr zur Annahme angeboten, oder Zahlungen von ihr verlangt, welche nicht dahin gehören, so muß sie in beiden Fällen die Interessenten sogleich an die Haupt-Kasse verweisen.

## §. 5.

Der Depositen-Verkehr theilt sich für jetzt noch in den alten und den neuen. Zu dem ersteren gehören, was auf die Hauptbank laufende Obligationen betrifft, die unter den Buchstaben A. C. D. und H., und zu letzterem die unter den Buchstaben I. K. L. ausgefertigte Obligationen, ohne Rücksicht ihres Datums.

## §. 6.

Enthält die bekannten Bestimmungen über den Zinssatz.

Alle Kapitalien, denen ein höherer Zinssatz als 2 Prozent bewilliget worden, gehen in die Klasse der 2prozentigen über, sobald die Eigenschaften, weshalb ihnen ein höherer Zinssatz bewilliget worden, aufhören. Es machen von dieser Regel bloß diejenigen Obligationen des alten Verkehrs eine Ausnahme, welche bis zum ersten Januar 1787. ausgestellt sind, indem von diesen fortwährend derjenige Zinssatz berechnet und gezahlt wird, welcher in den Obligationen verzeichnet ist.

## §. 7.

Nur in runden und gezehten Summen und nicht unter 50 Rthlr. finden Belegungen Statt, und die Münzsorten, welche zur Belegung angenommen werden, sind

- a) Rand- und wichtige Dukaten à  $2\frac{3}{4}$  Rthlr.,
- b) wichtige Friedrichs-, Louis-, Karl-, George- und Augustd'or à 5 Rthlr.

Diese Geldsorten müssen indessen bei der Annahme sorgfältig sortirt und wenigstens bei größeren Summen über 500 Rthlr. sowohl auf den unten zu erwähnenden Angabezetteln, als in den darnach auszufertigenden Obligationen speziell ausgedrückt werden.

- c) Preussisch Kourant nach dem Münzfuße von 1764., dem auch
- d) Tresorscheine und die preussischer Seits übernommenen sächsischen Kassen-Billets gleich geachtet werden.

## §. 8.

Das weitere Verfahren

A. in Rücksicht der Einzahlungen, bestimmt sich, je nachdem die Gelder, welche belegt werden sollen, von dem Beleger entweder persönlich zur Kasse gebracht, oder mittelst eines Schreibens eingesandt werden.

Im ersten Fall nimmt der Kassirer die Gelder in Empfang und läßt von dem Einzahler einen Angabe-Zettel schreiben. Dann trägt der Kassirer die eingezahlte Summe nach den verschiedenen Münzsorten in das Kassenbuch, unterschreibt den Angabe-Zettel und übergibt ihn an den Kassen-Kontrollleur, der ihn in die Kontrolle einträgt, unterschreibt und dann dem dritten Buchhalter abgibt. Dieser fügt dem Angabe-Zettel den Buchstaben und die Nummer bei, unter welchen die Obligation ausgefertigt werden muß, sobald nur von einer 2prozentigen

Obligation die Rede ist. Soll aber die Obligation auf einen höheren Zinsfuß ausgefertigt werden, so übergiebt er (der dritte Buchhalter) den Angabe-Zettel dem königlichen Haupt-Banco-Direktorium, um die Legitimation des Einzahlenden zu dem höheren Zinsfuß zu prüfen, und ihn darauf zu vermerken, worauf der dritte Buchhalter den Buchstaben und die Nummer, unter welcher die Obligation auszufertigen ist, gleichfalls auf dem Zettel bemerkt. Dann unterschreibt der dritte Buchhalter den Angabe-Zettel, bucht die Post in dem betreffenden Ein-nahme-Journal, trägt in dem Haupt-Buche sogleich das Konto für die geschehene Einzahlung ein, und giebt den Angabe-Zettel an die Kanzlei, zur Ausfertigung der Obligation. Die Kanzlei stellt die ausgefertigte Obligation dem vierten Buchhalter zu, welcher sie revidirt, vidimirt und an das königliche Haupt-Banco-Direktorium zur Vollziehung giebt, von welchem sie demnächst dem Kassirer zugestellt wird, der sie dem Einzahler aushändigt und den Angabe-Zettel dem Kontrolleur zurück giebt, um ihn unter den Belägen Behufs der Revision auf-zubewahren.

## §. 9.

Im zweiten Fall des vorigen §., werden die eingehenden Sendungen jedesmal an das königliche Haupt-Banco-Direktorium abgegeben, welches die damit eingegangene Gelder dem Kassirer überliefert, die Schreiben aber der Registratur zustellt, welche sie journalisirt, und dem-nächst dann dem Kassirer gleichfalls abgiebt, da die Schreiben die Stelle der Angabe-Zettel vertreten. Demnächst tritt dasselbe Verfahren, wie in dem Falle ad 1. ein, nur mit dem Unterschiede, daß die Obligation durch die Post mit Antwortschreiben zurückgesandt, und dabei bei der Geheimen Kanzlei eine Kontrolle geführt wird.

## §. 10.

Wenn eine Behörde oder eine Privatperson auf ein neu zu belegendes Kapital etwa Zinsen aus früher belegten Kapitalien oder einige Kapitalien selbst in Anrechnung bringt und nur einen baaren Zuschuß zu Komplettirung einer depositalmäßigen runden und gezehten Summe einschickt, so nimmt der Kassirer diesen baaren Zuschuß ebenfalls in Empfang und giebt dieses gleichfalls an den Kontrolleur, welcher die Zahlung zwar vorläufig annotirt, aber durch den ersten Buchhalter feststellen läßt, welcher darauf vermerkt, wie die gegenseitigen Summen zu vereinnahmen und zu verausgaben sind. Um solche Zahlungen wird ein besonderes Annotationsbuch geführt.

## §. 11.

## B. Die Auszahlungen

beschränken sich auf Kapitals- oder Zinsen-Zahlungen von denen auf die Hauptbank laufenden Obligationen. Es ist dabei gleichfalls zu unterscheiden, ob der Antrag dazu von dem Interessenten persönlich angebracht wird, oder schriftlich eingehet.

Im ersten Falle wird der sich Meldende sogleich an den zweiten Buchhalter verwiesen und dem Kassirer es ausdrücklich unter sagt, von dem Präsentanten weder die Obligation noch die etwa schon mitgebrachte Quittung anzunehmen. Der zweite Buchhalter läßt sich die Obligation einhändigen, vergleicht sie mit dem Kontobuch sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsen, und wenn darnach wider die Zahlung nichts zu erinnern, auch weder gegen die Obligation selbst, noch gegen den Einbringer derselben etwas Verdächtiges zu bemerken ist, so berechnet derselbe den Zinsbetrag, vermerkt solchen, so wie die etwaige Abschlagszahlung, welche auf das Kapital geleistet werden soll, auf die Obligation selbst, und läßt darüber von dem Empfänger eine Quittung ausstellen. Ein besonderes Verfahren ist vorgeschrieben, wenn der Einzahler Schreibens unfundig ist.

Soll das ganze Kapital zurückgezahlt werden, so läßt der zweite Buchhalter die Quittung auf der Obligation selbst ausstellen, und kassirt diese zugleich, indem er sie mit Röthel durchstreicht und zweimal durchschneidet. Alsdann übergiebt der zweite Buchhalter die Obligation und Quittung dem vierten Buchhalter, welcher die Zinsberechnung und die Abschreibungen auf der Obligation, welche jedesmal, was die Summen betrifft, mit Buchstaben erfolgen müssen, imgleichen die erfolgte Kassation der Obligation revidirt, die Zahlung auf dem betreffenden Konto des Haupt-Buches abschreibt, daß dieses von ihm gehörig geschehen, durch Hinzufügung seiner Namens-Unterschrift auf der Quittung bezeuget, und die Obligation mit der Quittung dem dritten Buchhalter zustellt. Dieser überzeugt sich von der richtigen Abschreibung in dem Hauptbuch durch Einsicht desselben, trägt die Post in das betreffende Ausgabe-Journal ein, fügt zum Beweise dessen seine Namens-Unterschrift gleichfalls der Quittung hinzu, und giebt die Sache dem Kassen-Kontrollleur, welcher die Zahlung in die Kontrolle einträgt und die Obligation mit der Quittung dem Kassirer zur Bewirkung der Zahlung aushändigt, nachdem er vorher, im Fall eine abschlägige Kapitals-Zahlung geleistet werden soll, den darüber von dem zweiten Buchhalter auf die Obligation gesetzten Vermerk dem Königlichen Haupt-Banco-Direktorium zur Vollziehung vorgelegt hat. Der Kassirer muß sich, ehe er die Zahlung leistet, überzeugen, daß die ihm zur Zahlung übergebene Obligationen und Quittungen vollständig beziehungsweise kassirt und mit den Unterschriften des zweiten, dritten und vierten Buchhalters und des Kontrollleurs versehen sind, und wenn er Alles in Ordnung findet, die Zahlung an Kapital und Zinsen in sein Kassenbuch eintragen, auch, wenn auf das Kapital eine Abschlagszahlung geleistet wird, diese und den Tag der Zahlung, auf der zweiten Seite der Obligation unten neben dem Präsidial-Stempel vermerken, und die Obligation alsdann dem Präsentanten zurück geben.

Die Beläge erhält demnächst der Kassen-Kontrollleur zur Aufbewahrung bis zu der vorgeschriebenen Revision, alsdann sie hier wie in allen übrigen Fällen, §§. 8. bis 10. und §§. 12. bis 14. und 16., an die Registratur abgegeben werden.

#### §. 12.

Im zweiten vorgedachten Fall liegt alles das, was der vorige §. für den ersten Fall dem zweiten Buchhalter vorschreibt, dem ersten Buchhalter ob, und tritt im Uebrigen ein den Vorschriften des §. 9. analoges Verfahren ein.

Die Konzepte der Antwortschreiben mit allen Beilagen werden von dem Kontrollleur zurückbehalten, welcher damit und mit dem Postbuche die zurückkommenden Postscheine in Rücksicht der Adresse, der Summen und des Gewichtes vergleicht, und die Konzepte bis zur Revision aufhebt, demnächst sie zur Registratur gehen.

Der Regel nach muß weder eine Kapitals- noch eine Zinsen-Zahlung geleistet werden, ohne daß die Original-Obligation, auf welche die Zahlung geleistet werden soll, vorher beigebracht, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß mortifizirt worden ist. Ausnahmen hievon können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung des Königlichen Haupt-Banco-Direktoriums Statt finden; bei Zahlungen an Privatpersonen sollen selbige aber niemals nachgegeben werden. Dagegen darf die Zahlung einer fehlenden Quittung wegen in dem Fall nicht aufgehalten werden, wenn die Gelder mit der Post dem Empfänger zugeschickt werden sollen; bis zur Herbeischaffung der Quittung dient der Postschein der Kasse als Belag.

Wegen der Kapitals- und Zinsen-Zahlungen an die Gerichte auf die in ihren Händen befindliche Banco-Obligationen behält es bis auf weitere Verfügung annoch bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.



Da bei Obligationen des alten Verkehrs auch der Fall vorkommt, daß keine Zahlung bewilligt und die eingereichte Obligation also ohne Geld remittirt wird, so wird in diesem Fall die Obligation von dem Königlichen Haupt-Banco-Direktorium an sich behalten, bis die Antwort ausgefertigt worden ist, und mit derselben demnächst an den Geheimen Kanzlei-Inspektor zur Absendung gegeben, der dabei dasselbe zu beobachten hat, was der §. 9. ihm vorschreibt. Dieses muß auch mit sämmtlichen Obligationen geschehen, welche an die Provinzial-Komtoire wegen der bei ihnen belegten Gelder geschickt werden.

#### §. 13.

Bei den Zinsen-Berechnungen werden, wie es zeither schon Verfassung gewesen, weder die Ein- noch die Auszahlungstage mitgezählt. Auch muß dabei bei eigener Vertretung darauf genau geachtet werden, ob diejenigen Eigenschaften, wegen welcher nach §. 6. ein höherer Prozentsatz als 2 Prozent zulässig ist, für den ganzen Zeitraum, von welchem die Zinsen bezahlt werden sollen, unverändert geblieben, oder von wo ab nur der gewöhnliche Satz von 2 Prozent zu berechnen ist. Walten hierüber Zweifel ob, so ist jedesmal bei dem Königlichen Haupt-Banco-Direktorium anzufragen und dessen Entscheidung einzuholen.

#### §. 14.

### C. Die Umschreibungen der Banco-Obligationen

werden beziehungsweise als neue Ein- und Auszahlungen behandelt, und es finden daher darauf auch in der ersteren Rücksicht die Vorschriften der §§. 8. bis 10. und in der letzteren die der §§. 11. bis 13. überall Anwendung. Die Umschreibung erfolgt zwar jedesmal unter dem laufenden Datum, auch unter dem Namen des jetzigen Inhabers der Obligation; jedoch muß dessen Legitimation, wenn er nicht der erste Inhaber ist, besonders sorgfältig geprüft werden. Auch werden, wenn Obligationen des alten Verkehrs umgeschrieben werden sollen, die umgeschriebene Obligationen jedesmal nur unter dem betreffenden Buchstaben des alten Verkehrs (§. 5.) ausgefertigt, und der Kanzlei-Sekretair muß darauf jedesmal oben auf der dritten Seite auch den Buchstaben, die Nummer und das Datum der Obligation bemerken, aus welcher sie umgeschrieben sind. Obligationen des alten Verkehrs, von denen es konstirt, daß sie nicht mehr in erster Hand sich befinden, sollen aber gar nicht umgeschrieben werden, im Fall nicht von einer öffentlichen Behörde darauf angetragen wird.

#### §. 15.

Anträge auf Kapitals- oder Zinsen-Zahlungen oder Umschreibungen von Obligationen, welche auf ein Provinzial-Komtoir lauten, gehen die Haupt-Banco-Depositen-Buchhalterei und Kasse nichts an, sondern die Interessenten werden damit sogleich an die Depositen-Kontrolle für die Hauptbank und deren Komtoire verwiesen. Dasselbe findet Statt, wenn Interessenten hier für Rechnung eines Provinzial-Komtoirs Belegungen machen wollen.

#### §. 16.

Wenn dagegen von Provinzial-Komtoiren Kapitals- oder Zinsen-Zahlungen auf Obligationen gemacht werden, welche auf die Hauptbank lauten, so gehen sie gleichfalls durch die Bücher der Haupt-Banco-Depositen-Buchhalterei und Kasse, und es sind dabei die Vorschriften zu beobachten, welche der §. 12. und 13. enthält. Der Kassirer erstattet den Betrag, wenn er die Zahlung in dem Kassensbuch verausgabt hat, der Haupt-Banco-Kasse.

Umgekehrt ist es nach den Vorschriften des §. 9. zu halten, wenn für bei Provinzial-Komtoiren eingezahlte Gelder eine auf die Hauptbank lautende Obligation verlangt wird. Der Kassirer erhält alsdann die Gelder von der Haupt-Banco-Kasse erstattet.



In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der von dem Empfänger oder Einzahler zu bezahlenden Provision von dem betreffenden Provinzial-Komtoir und deren Vereinnahmung für Rechnung der Haupt=Banco=Kasse.

## §. 17.

enthält Vorschriften über die Führung der Bücher.

## §. 18.

über Zahlung und Aufbewahrung der Gelder.

## §. 19.

Die Haupt=Banco=Depositen=Kasse muß die entbehrlichen Ueberschüsse täglich an die Haupt=Banco=Kasse abliefern, und der Kassirer darf sich nur einen Bestand, der zu den gewöhnlichen täglichen Zahlungen hinreichend ist, in der Kasse behalten. Die Haupt=Banco=Kasse wird ihm dagegen auch die im Falle stärkerer Auszahlungen erforderlichen Zuschüsse unverzüglich verabfolgen.

## §§. 20—23.

enthalten spezielle Dienstvorschriften für den Kassirer und Kontrolleur wegen Führung des Kassenbuchs und Revision der Bestände. Die gesammten Geld- und Effekten-Bestände werden alsdann von dem Kassirer und Kontrolleur in gemeinschaftlichen Beschluß genommen, da jeder von ihnen einen besonderen Schlüssel zu dem Geldspinde hat.

## §. 24.

Für die Depositen-Kontrolle für die Hauptbank und deren Komtoire hat der Kassen-Kontrolleur die täglich vorkommende Einnahmen und Ausgaben an Kapital und Zinsen, sowohl alten als neuen Verkehrs, nach den Belägen in die desfalls angeordneten Nachweisungen speziell ein- und zusammen zu tragen, und diese Nachweisungen täglich der eben gedachten Depositen-Kontrolle zu übergeben.

## §. 25.

Auch müssen sämtliche Beamte der Haupt=Banco=Depositen=Buchhalterei und Kasse ohne Ausnahme, der gedachten Depositen-Kontrolle alle Auskunft und Erläuterung, welche sie von ihnen in Diensthachen verlangt, ungesäumt und unweigerlich ertheilen, so wie ihr alle Bücher vorlegen, welche sie einsehen will.

## §§. 26—29.

enthalten allgemeine Dienstvorschriften für sämtliche Beamte.

## §. 30.

Die gedruckten Formulare zu den Banco=Obligationen werden bei der Depositen-Kontrolle für die Hauptbank und deren Komtoire aufbewahrt, welche darüber das nöthige Buch führt. Diefelbe giebt periodisch dem Kanzlei-Sekretair, welcher die Ausfertigung der Obligationen besorgt, eine angemessene Anzahl von Formularen, und dieser führt darüber ein Buch, wird auch von der Kontrolle revidirt.

## §. 31.

Möglichst viel sind Blanquets und Formulare zu gebrauchen. Die Anzeigen und Anfragen bei dem Königlich Haupt=Banco=Direktorium dürfen der Regel nach nur mündlich erfolgen.

## §. 32. Schluß.

Berlin, den 18ten Dezember 1823.

**Der Chef der Hauptbank.**

(L. S.)

(gez.) Frieße.

Ad XX.

## Extract.

Instruktion für die Geheime Kanzlei der Hauptbank,  
vom 5<sup>ten</sup> April 1827.

---

Daraus ist zu bemerken:

§. 1. Der Kanzlei-Vorsteher hat über alle zur Kanzlei gelangenden Konzepte, Hinsichts ihrer formellen Vollständigkeit und Richtigkeit, eine Kontrolle zu führen.

§. 6. Außer den gewöhnlichen Kanzlei=Arbeiten hat die Geheime Kanzlei die Ausfertigung der Bank=Obligationen zu besorgen (§. 7.), die Unterschrift bewirken zu lassen, und sie mit dem vorgeschriebenen dreifachen Stempel zu versehen.

## E.

**Dienst - Anweisung**

für die

**Registratur der Hauptbank.**

## §. 1.

Die Registratur der Hauptbank theilt sich in die  
Haupt = Registratur  
und

Depositen = Registratur.

Abtheilungen der Re-  
gistratur.

I. Die Haupt = Registratur umfaßt alle Schriften und Verhandlungen, welche die Einrichtung, Verfassung und die gesammte Geschäftsführung der Hauptbank und ihrer Komtoire betreffen, so weit solche nicht das Depositenwesen angehen. Es gehören ferner dahin alle Mittheilungen, welche die Hauptbank über Gegenstände, die nicht ihren eigentlichen Geschäftskreis betreffen, erhält, z. B. über die Organisation der Staatsbehörden, über die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Institutionen, über Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung u. s. w.

II. Die Depositen = Registratur umfaßt die sämtlichen Verhandlungen und den Schriftwechsel in den Depositengeschäften der Hauptbank und deren Komtoirs, so wie in Betreff des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens wegen verloren gegangener oder mit Arrest belegter Bank = Obligationen. Außerdem liegt ihr die Aufbewahrung der sämtlichen außer Gebrauch gekommenen Depositenbücher, so wie der kassirten Banco = Obligationen und Interimsscheine ob.

zc.

## §. 5.

Alle an das Haupt = Banco = Direktorium gerichtete Schriftsachen werden, nachdem sie von einem der Herren Direktoren geöffnet und mit dem Präsentatum versehen worden sind, dem Registrator, welcher das Journal in der Haupt = Registratur führt, zugesandt. Dieser sondert sie sogleich und giebt die zur Depositen = Registratur gehörigen Sachen dahin ab. Jeder Registrator trägt die eingegangenen Sachen in das Journal ein. Sind Gelder oder geldwerthe Papiere, Wechsel, Effekten, Dokumente zc. mit einem Schreiben eingegangen, so müssen solche jedesmal nach den verschiedenen Sorten summarisch, Bank = Obligationen aber nach dem Hauptbetrag und den verschiedenen Buchstaben, eingetragen werden.

Geschäftsgang in Betreff  
der eingehenden Sachen.

a) Eintragung im Journal.

b) Verfahren bei Weiterbeförderung der eingetragenen Sachen.

Die zu dem kaufmännischen Geschäfts-Verkehr gehörenden Sachen gelangen erst, nachdem sie völlig abgemacht, in der Haupt-Buchhalterei die gehörigen Notizen davon genommen und bei der Revision der monatlichen Extracte der erforderliche Gebrauch davon gemacht worden, durch die Haupt-Buchhalterei zur Registratur zurück, welches in der Regel erst nach einiger Zeit geschehen kann; die Generalien und anderen kaufmännischen Sachen aber werden nach dem Abgange der Antwortschreiben und der etwa davon genommenen Notiz von der Buchhalterei zur Registratur gegeben.

Die in dem Depositen-Verkehr der Bank eingegangenen Sachen, welche lediglich die laufenden Geschäfte betreffen, werden, nachdem sie von dem Registrator in das Journal der Depositen-Abtheilung eingetragen worden sind, an die Haupt-Depositen-Buchhalterei oder an die Depositen-Kontrolle, je nachdem sie entweder auf den Deposital-Verkehr der Hauptbank oder auf den der Komtoire Bezug haben, abgegeben. Von diesen Büreaux wird sodann das Weitere besorgt, und die Sachen kommen erst dann zur Registratur wieder zurück, wenn die Antworten abgegangen oder die Stücke als abgemacht zu den Akten geschrieben worden sind. Dagegen aber müssen alle diejenigen in Depositen-Angelegenheiten eingehenden Schreiben, welche mehr als die gewöhnlichen Zahlungsgeschäfte betreffen, nach geschehener Eintragung dem Dezerenten zur weiteren Verfügung übergeben werden.

c) Verfahren bei geschehener Einsendung von Geldern, geldwerthen Papieren und Effekten.

Sind mit einer Schriftsache Gelder, Geldpapiere oder Effekten eingesandt worden, so ist solche, insofern der richtige Eingang nicht bereits darauf von der Kasse vermerkt worden, bevor die Sache zur Registratur gelangt ist, noch vor der Journalisirung der betreffenden Kasse vorzulegen, um von derselben den Empfang auf dem Schreiben bescheinigen zu lassen. Dieses findet gleichfalls Anwendung, wenn dergleichen unter leerer Adresse eingehen. Diese Adressen müssen gleich jeder anderen eingegangenen Sache eingetragen werden und denselben Gang wie diese nehmen.

#### §. 6.

Lösung der erledigten Sachen im Journal.

Wenn erledigte Sachen zur Registratur zurückkommen, so muß der Registrator solche genau durchlesen, um sich zu überzeugen, zu welchen Akten sie gehören zc., imgleichen ob alle vorgeschriebene Bezeichnungen Seitens der Buchhalterei und Kassen sich darauf vorfinden, und bei portopflchtigen Versendungen von Geldern und Obligationen mit der Post, die Postscheine den Konzepten beigelegt worden sind. (Wegen der nicht portopflchtigen Versendungen ist solches, so lange die jetzige Einrichtung bei der Post mit den Postscheinen besteht, nicht nöthig).

26.

#### §. 10.

Vorlegung der abgemachten Sachen bei den betreffenden Geschäfts-Büreaux der Hauptbank.

Alle abgemachten Depositen-Sachen sind, ehe sie zu den Akten gebracht werden, je nachdem sie den hiesigen oder den auswärtigen Depositen-Verkehr betreffen, entweder der Haupt-Depositen-Buchhalterei, oder der Depositen-Kontrolle vorzulegen und von ihr mit jenem Vermerk zu versehen, der hier so wie bei der Haupt- und Lombards-Buchhalterei jedesmal von dem ersten Buchhalter zu machen ist.

Da alle Absendungen neu ausgefertigter Bank=Obligationen durch den Kassirer der Depositen=Kasse geschehen, so muß von demselben die Absendung jedesmal mit Angabe der Stückzahl der Obligationen und des Haupt=Betrages derselben, auf den Konzepten deutlich vermerkt sein.

cc.

#### §. 14.

Hypothekarische und andere Dokumente, Urkunden und überhaupt Verhandlungen von Wichtigkeit, welche an die Bank eingehen, werden der Regel nach nicht zu den Akten geheftet, sondern müssen an den ersten Lombard=Buchhalter zur Aufbewahrung abgeliefert werden. Die Registratur hat deshalb dahin zu sehen, daß wenn erledigte Sachen zu derselben kommen, bei welchen sich noch dergleichen Gegenstände befinden, selbige ungesäumt an den ersten Lombard=Buchhalter, gegen dessen Empfangs=Bescheinigung auf dem Schreiben oder auf dem Konzept, abgeliefert werden. Kommen Schreiben, womit dergleichen eingegangen sind, ohne dieselben, aber auch ohne Empfangsbescheinigung zur Registratur, so ist die letztere ebenfalls verpflichtet, die Beschaffung der Bescheinigung zu veranlassen.

Dokumente, Urkunden und Verhandlungen von Wichtigkeit.

cc.

#### §. 19.

Die auf die Einnahme und Ausgabe im hiesigen Depositen=Verkehr sich beziehenden Konzepte und sämtliche Beläge, mit Inbegriff der bezahlten bereits kassirten Bank=Obligationen, werden der Depositen=Registratur, nachdem wegen der Buchung das Erforderliche besorgt worden ist, von der Haupt=Depositen=Buchhalterei tagweise und zwar jedesmal am dritten Tage zugestellt, wobei die Ausgabe=Beläge jedesmal nach der Kassen=Strazze numerirt, geordnet und mit einem schriftlichen Vermerk der Nummern=Zahl eines jeden Tages, so wie der etwa fehlenden Nummern derjenigen Stücke, die, weil sie noch bei der Depositen=Buchhalterei gebraucht werden, einstweilen dort zurückgeblieben sind, versehen sein müssen. Sodann muß die Löschung im Journale vorschriftsmäßig und mit gehöriger Beachtung der nach §. 10. festgesetzten Bezeichnungen der einzelnen Stücke durch den ersten Buchhalter, in Betreff der vollständigen Erledigung, geschehen; da aber diese Sachen noch nicht zu den Akten gebracht werden können, sondern zuvor nebst der am Schlusse eines jeden Monats von dem Haupt=Depositen=Kassen=Buchhalter zur Registratur zu liefernden Kassen=Strazze dem Rechnungsbeamten bei dem Präsidium der Hauptbank zur monatlichen Revision der Beläge vorgelegt werden müssen, so sind bei der Löschung die einzelnen Nummern in dem Journale selbst mit dem Buchstaben R. (Revision) zu bezeichnen.

Besondere Vorschriften für die Depositen=Registratur.

a) Aufbewahrung der Konzepte und sämtlicher Beläge in Depositen=Anglegenheiten bis nach erfolgter Monats=Revision.

Die den auswärtigen Depositen=Verkehr betreffenden Konzepte nebst Beilagen gelangen gleich nach der Absendung der Schreiben, aus der Kanzlei oder nach Beschaffenheit der Umstände aus der Haupt=Banco=Kasse, an die Depositen=Registratur, sind von derselben ebenfalls in der vorbemerkten Art zu löschen und dann an die Depositen=Kontrolle zum weiteren Gebrauch abzugeben.

Nach geschעהner Revision durch den Rechnungsbeamten bei dem Präsidium gehen die Konzepte und Beläge des hiesigen Depositen=Verkehrs an die Registratur zurück, welche, um sich zu überzeugen, daß nichts fehlt, selbige mit dem Journal



zu vergleichen und gleichzeitig den Buchstaben R. auszustreichen, dann aber die darunter befindlichen Original-Obligationen und Amortisations-Erkenntnisse auszufordern und hierauf die Konzepte, Quittungen und übrigen Beläge zu den Akten zu bringen hat; die ausgeforderten Bank-Obligationen aber sind nach Buchstaben und Nummer in der Reihenfolge zu ordnen und nebst einem Nummern-Verzeichniß an die Depositen-Kontrolle zu befördern.

Mit den von der letzteren zurückzuempfangenden Konzepten und Belägen des auswärtigen Depositen-Verkehrs, wovon dieselbe jedoch die Bank-Obligationen und Amortisations-Erkenntnisse gleich zurückbehält, hat die Registratur in Betreff der Vergleichung mit dem Journal und des Ausstreichens des Bezeichnungs-Buchstabs R. in der vorher angegebenen Art zu verfahren, und sodann die Konzepte ebenfalls zu den Akten zu bringen.

b) c.

c) Aufbewahrung der kassirten Banco-Obligationen und Interimsscheine.

Die bezahlten kassirten Banco-Obligationen und Interimsscheine kommen nach beendigter Revision derselben durch die Depositen-Kontrolle sämtlich zur Aufbewahrung der Depositen-Registratur, welche die Obligationen, sowohl die zu dem hiesigen als die zu dem auswärtigen Deposital-Verkehr gehörigen, zu diesem Behuf monatweise verpackt und äußerlich mit dem Buchstaben und der Stückzahl der Obligationen so wie mit der Jahreszahl und dem Monat der Zurückzahlung bezeichnet, nebst darüber gefertigten speziellen Nachweisungen von der Kontrolle empfängt, und die Nachweisungen zu den Akten zu bringen hat. In gleicher Art empfängt sie die kassirten Interimsscheine. Die Aufbewahrung sowohl der Obligationen, als der Interimsscheine geschieht auf dem Registraturboden.

d) Vorlegung der aufbewahrten Bank-Obligationen und Interimsscheine.

Die Depositen-Registratur hat die Verpflichtung, diese kassirten Obligationen und Interimsscheine der Rechnungs-Revisions-Behörde der Bank auf Erfordern als Rechnungs-Beläge vorzulegen. Eine Verabfolgung oder Vorzeigung derselben an andere Behörden oder Personen ist jedoch ohne Genehmigung des Königlichen Haupt-Banco-Direktoriums nicht gestattet. Werden dergleichen von Behörden in Streitsachen verlangt oder kommen wieder zurück, so müssen die betreffenden Anschriften jedenfalls der Depositen-Kontrolle zur Notiznahme und weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

e) Aufbewahrung der Depositenbücher.

Der Depositen-Registratur liegt ferner die Aufbewahrung der älteren Depositen-Bücher ob.

c.

## S. 21.

Die sämtlichen hiesigen und auswärtigen Kourszetteln muß die Haupt-Registratur aufbewahren.

c.

Aufbewahrung der Kourszetteln.

## F.

## E x t r a c t.

Dienst = Anweisung für die Depositen = Kontrolle der Haupt = Bank  
und deren Provinzial = Komtoire, vom 1<sup>ten</sup> Dezember 1829.

§. 1. Die Bestimmung ist: a) die sämtlichen bei der Haupt = Banco = Depositen = Kasse und den Provinzial = Banco = Komtoiren zur zinsbaren Belegung vorkommenden Einzahlungen, sowie die Zurückzahlungen der Kapitalien und die Zinsenzahlungen zu kontroliren;

b) darauf zu achten, daß in den Depositen = Geschäften, sowohl bei der Haupt = Banco = Depositen = Buchhalterei und Kasse, als bei den Provinzial = Banco = Komtoiren, nach den für das Depositenwesen bestehenden Grundsätzen und Vorschriften verfahren werde.

In Bezug auf den ersteren Zweck ist die gegenwärtige Instruktion erlassen, für den letzteren Zweck dienen die Dienst = Anweisung für die Haupt = Depositen = Buchhalterei und Kasse vom 18ten Dezember 1823., sowie die bezüglichlichen Bestimmungen aus den beiden Geschäfts = und Dienst = Anweisungen für die Provinzial = Banco = Komtoire und deren Beamte vom 24sten November 1829.

Außerdem hat die Kontrolle noch

c) die Beforgung und Aufbewahrung des zu den Banco = Obligationen, Interimsscheinen und Banco = Kassenscheinen erforderlichen Papiers.

d) Die Beforgung des Drucks und die Aufbewahrung der Formulare zu diesen Dokumenten.

e) Die Kontrolirung des Verbrauchs dieser Formulare und die Revision der davon vorhandenen Bestände.

§. 2. Die Kontrolle bedient sich folgender Bücher:

A. Kontrolbücher.

1. Obligations = Vorschriften = Bücher über die bei den Komtoiren eingegangenen Kapitalien.

2. Depositen = Einnahme = Journale,

a) für die Haupt = Banco = Depositen = Kasse,

b) für die Provinzial = Banco = Komtoire.

3. Depositen = Ausgabe = Journale gleichfalls a. und b.

4. Obligations = Kontobücher über die Belegungen gleichfalls ad a. und b.

5. Tagebücher über Kapitalien = Einnahme und Ausgabe, zur Berechnung der schuldigen Depositen = Zinsen;
6. Zins = Rescontroß zu den Kapitalien = Beständen und zur Berechnung der schuldigen Zinsen;
7. Nachweisungsbuch der gekürzten oder ersparten Zinsen;
8. Register zur Auffindung der Obligationen in den Kontobüchern für die Banco = Komtoire nach dem Namen des Deponenten und des Depositums;
9. Buch zur Kontrolirung des Verbrauches der Formulare zu den Banco = Obligationen und Interimsscheinen, sowie des zu diesem Behuf angefertigten Papiers;
10. desgleichen für die Banco = Kassenscheine.

#### B. Abschluß = Bücher.

1. General = Nachweisungsbuch der bei der Hauptbank und den Banco = Komtoiren eingegangenen und ausgezahlten Depositen = Kapitalien, der schuldig gewordenen und bezahlten Zinsen, der Depositen = Kapitalien = Bestände und der darauf schuldigen Zinsen;
2. Depositen = Kapitalien = Bestands = Buch;
3. Konto = Kurrent = Buch über die bei den Banco = Komtoiren eingegangenen und ausgezahlten Depositen = Kapitalien und bezahlten Zinsen.

#### C. Hilfsbücher.

1. Einnahme = Hefte oder Prima = Noten zur Eintragung der von den Komtoiren eingereichten Einnahme = Designationen nach ihrem summarischen Hauptbetrage;
2. Ausgabehefte in derselben Art.
3. Prima = Nota der von den Banco = Komtoiren in den monatlichen Abschluß = Extracten in Ausgabe und Einnahme berechneten Depositen = Kapitalien und der bezahlten Zinsen;
4. Prima = Nota der durch die Haupt = Banco = Kasse für Rechnung der Banco = Komtoire auf die aus der Hand vorgelegten Obligationen geleisteten Depositen = Kapitalien und Zins = zahlungen;
5. Journal über die Korrespondenz wegen der für Rechnung der Banco = Komtoire aus der Haupt = Banco = Kasse oder durch ein anderes Banco = Komtoir geleisteten Depositen = Kapital = und Zinszahlungen;
6. Heft zur Anmerkung der Quittungen, welche von den Empfängern der vorstehend erwähnten Zahlungen etwa noch nachträglich zu beschaffen sind;
7. Heft zur Anmerkung der von den Banco = Komtoiren zur Justifizirung ihrer Depositen = berichte nachträglich einzureichenden Obligationen und Quittungen;
8. Heft zur Anmerkung der von den Banco = Komtoiren nachträglich einzureichenden Interimsscheine;
9. Heft zur Anmerkung der von dem königlichen Haupt = Banco = Direktorium zum hiesigen Austausch zurückbehaltenen Bank = Obligationen;
10. Heft zur Anmerkung der von der Haupt = Banco = Depositen = Kasse und den Banco = Komtoiren zu berichtigenden Monita;
11. Heft zur Anmerkung der erfolgten Revision der Obligationen nach den Einnahme = Berichten und Kontobüchern und Bemerkung der Absendung derselben;
12. Heft zum Nachweis der monatlichen Depositen = Kapitalien = Einnahme, Ausgabe und Bestände.

§. 3. enthält spezielle Vorschriften über die Beschaffung des Materials zur Führung der Bücher durch Designationen der Depositen-Kasse (täglich Seitens der Haupt-Depositen-Kasse, ein oder zweimal wöchentlich nach Maßgabe des Verkehrs Seitens der Provinzial-Banco-Komtoirs) und durch summarische Extracte der Monats-Abschlüsse.

§. 4. enthält spezielle Vorschriften über die Kontrollirung der Depositen-Einnahmen und Ausgaben bei der Haupt-Depositen-Kasse, und

§. 5. desgleichen bei den Provinzial-Banco-Komtoiren.

§. 6. Belegungen für Rechnung der Provinzial-Komtoire dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Direktoriums von der Haupt-Banco-Kasse angenommen werden, ist diese erfolgt, so bewirkt die Kontrolle auf Grund eines Angabe-Zettels der Haupt-Kasse die Eintragung in die Bücher ad A. 1. und 6. Dem Komtoir wird von der Belegung Nachricht gegeben und die Obligation von der Kasse ausgefertigt.

Wird die Zurückzahlung eines bei einem Provinzial-Komtoir belegten Kapitals verlangt, so hat die Kontrolle zunächst die Obligation zu prüfen, die fälligen Zinsen zu berechnen und die Quittung ausstellen zu lassen, worauf die Zahlung durch die Haupt-Kasse geleistet wird. Dem entsprechend wird auch bei Abschlagszahlungen und Zinszahlungen verfahren. Schriftliche Gesuche wegen Depositen-Zahlungen für Rechnung der Provinzial-Komtoire werden durch die Kontrolle erledigt. Welche Provision dafür zu nehmen ist, hat in jedem Falle das Direktorium zu bestimmen. Auf Interimsscheinen der Provinzial-Komtoire über Depositen-Belegungen darf gar nicht Zahlung geleistet werden, wenn von der Einzahlung noch kein Wis eingegangen ist; ist dieser eingegangen, aber nur mit Genehmigung des Direktoriums.

§. 7. Umschreibungen von Bank-Obligationen sind nothwendig, wenn die Kapitalien in Zukunft nicht mehr zu dem bisherigen Zinsfuß verzinst werden können (wenn z. B. ein Pupill majorenn wird) überhaupt, wenn Obligationen aus dem Verwahrham einer Gerichts- oder anderen öffentlichen Behörde in Privathände übergegangen sind, ferner wenn dieselben vollgeschrieben sind, so daß auf ihnen kein Raum für Abschreibungen vorhanden ist. Dabei ist die Legitimation des gegenwärtigen Besitzers zu prüfen. Bei Umschreibungen einer Obligation der Hauptbank auf ein Komtoir, oder umgekehrt, hat das Direktorium zu bestimmen, ob und welche Provision zu zahlen ist.

§. 8. enthält spezielle Bestimmungen über das Verfahren, wenn Bank-Obligationen mit Arrest belegt werden sollen, verloren gegangen sind oder amortisirt werden, oder wenn Amtskautions damit bestellt wird.

§. 9. Die Depositen-Kontrolle hat die sämtlichen Zinsen, welche die Bank auf die ihr gegen Obligationen dargeliehenen Kapitalien, sowohl bei der Hauptbank als bei jedem einzelnen Banco-Komtoir schuldig wird, von Tage zu Tage zu berechnen, wozu die Zins-Riscontro's dienen. Werden Kapitalien im Laufe des Jahres zu einem niedrigeren Zinsfuß verzinst, so werden die ersparten Zinsen in das Nachweisungs-Buch der gekürzten Zinsen eingetragen, und am Jahreschlusse von der schuldig gewordenen Zinssumme abgesetzt.

§. 10. Um jedes bei der Bank belegte Kapital sogleich auffinden zu können, werden Namen-Register über sämtliche Obligationen geführt, und zwar für die Hauptbank durch die Haupt-Depositen-Buchhalterei, für die Provinzial-Komtoire durch die Depositen-Kontrolle.

§. 11. Die Kontrolle hat die Verpflichtung zu kontrolliren: die Interimsscheine, welche die Komtoire den Deponenten über Belegungen ertheilen, und welche demnächst gegen die von dem Haupt-Bank-Direktorium auszufüllenden Original-Obligationen umgetauscht werden; ferner

§. 12. den Verbrauch der Formulare zu den Bank-Obligationen und Interimsscheinen, ingleichen zu den Banco-Kassenscheinen, sowie des eigends dazu angefertigten Papiers.

§. 13. Bei jedem Monats-Abschluß hat die Kontrolle dem Direktorium eine summarische Nachweisung der bei der Hauptbank und den Banco-Komtoiren im Laufe des Monats vorgekommenen Depositen-Kapitalien-Einnahme und Ausgabe und der verbliebenen Bestände einzureichen. Bei dem Jahresschlusse sind alle Bücher abzuschließen und mit einander abzustimmen. Dabei sind die Posten, welche, da die Komtoire Mitte Dezember, die Hauptbank aber ulto, abschließt, in der Zwischenzeit bei der Haupt-Bank gebucht sind, von den Komtoiren nachzubringen, wozu das Konto-Kurrent-Buch dient. Dem Direktorium sind bei dem Jahresschlusse Nachweisungen über den gesammten Depositen-Verkehr, die verbliebenen Bestände, die schuldig gewordenen Zinsen u. s. w. einzureichen.

§. 14. bestimmt über die Vertheilung der Arbeiten unter den einzelnen Beamten.

§. 15. Ueber das Verfahren bei der Buchführung im Allgemeinen.

§. 16. Ueber die Arbeitsstunden.

§. 17. Ueber die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten.

§. 18. Ueber ihr Verhalten bei Feuergefähr.

§. 19. Ueber die Anwendung von Formularen und Blanketts.

§. 20. Ueber die Befolgung dieser Dienst-Anweisung.



## G.

## E x t r a c t.

Dienst-Anweisung für die Haupt-Banco-Kasse  
vom 18<sup>ten</sup> Januar 1834.

---

§. 1. Die Bestimmung der Haupt-Banco-Kasse ist, unter Leitung und nach Disposition des Haupt-Banco-Direktoriums, die Einziehung der der Hauptbank zufließenden Gelder und Werthschaften, und die daraus zu leistenden Zahlungen zu besorgen, soweit die Einnahme oder Ausgabe nicht dem Lombard-Komtoir oder der Depositen-Kasse überwiesen ist.

I. Bestimmung derselben.

§. 2. Die Kasse wird durch den Rendanten (als Vorsteher) und Kassirer (für das eigentliche Zahlungsgeschäft) verwaltet; außerdem sind zur Zeit bei derselben angestellt: ein Kassen-Buchhalter, ein Kassen-Buchhalter-Assistent und ein Kassen-Assistent. Bestimmungen über die Vertheilung der Geschäfte unter diesen Beamten.

II. Organisation.

§. 3. Ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Mitgliedes des Direktoriums darf die Kasse kein Geschäft machen, mithin auch weder Gelder oder Effekten annehmen, noch auszahlen, insofern die Sache nicht bereits durch frühere allgemeine oder spezielle Verfügung feststeht, oder klar aus der Korrespondenz hervorgeht. Jede Einnahme- oder Ausgabe-Post muß auf eine oder die andere vorgedachte Weise begründet, auch sofort, der Regel nach vor ihrer Zahlung, gehörigen Orts gebucht, und insofern dabei eine Berechnung vorkommt, die Summe vorher nachgerechnet und als richtig attestirt werden.

III. Geschäftsbetrieb.

A. Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Geschäfte.

§. 4. Bei Einnahmen darf die Kasse nicht aus eigener Befugniß Nachsicht verstatten, sondern muß von Verzögerungen dem Direktorium Anzeige machen. Alle Quittungen u. s. w. der Kasse müssen von dem Rendanten und dem Kassirer unterzeichnet, und darauf, wie auch auf den bei der Kasse verbleibenden Belägen das betreffende Folium desjenigen Buches verzeichnet werden, das ein Jeder von beiden zu führen hat. Werden die Quittungen u. s. w. im Namen des Direktoriums ausgefertigt, so sind sie in gleicher Weise vom Rendanten und Kassirer zu kontrahiren. Werden doppelte Quittungen ausgefertigt, so müssen sie ausdrücklich als „Original“ und „Duplikat“ bezeichnet werden. Ueber die mit der Post eingehenden Gelder, Dokumente u. s. w. muß ein besonderes Post-Eingangsbuch geführt werden.

§. 5. Keine Ausgabe kann passiren, wenn sie nicht gehörig justifizirt wird. Die Kasse darf nur an den zur Erhebung gehörig legitimirten Empfänger und nur gegen vollständige Quittung Zahlung leisten. Ein Prokurist kann für seinen Prinzipal gültig quittiren, wenn dieser die Ertheilung der Prokura dem Haupt=Banco=Direktorium schriftlich angezeigt hat. Im Allgemeinen genügt die Vorsicht, die bei Auszahlungen und Quittungen im kaufmännischen Verkehr gebräuchlich ist. Die Zahlung darf ferner nicht eher geleistet werden, als bis die ihr zum Grunde liegenden oder dagegen einzuliefernden Dokumente, Effekten oder sonstige Justifikatorien vorher ausgeliefert sind. Eingelöste Schuld=Instrumente hat die Kasse zu kassiren. Bei den mit der Post abgehenden Geldern oder Effekten genügt der Postschein zum Belag der Kasse.

§. 6. In den Kassenräumen dürfen keine anderen Gelder, als solche, welche ordnungsmäßig zur Kasse vereinnahmt und gebucht sind, und ebenso keine Effekten, die nicht Eigenthum der Bank, oder derselben als Unterpand, Depositum oder zur Einziehung übergeben und in den Büchern und Kontrollen gehörig eingetragen sind, aufbewahrt werden. Geldposten, welche bei der Kasse bereits verausgabt aber noch nicht an den Empfänger gelangt, und solche, welche nach dem Kassenschluß eingegangen sind, sind abgesondert von dem Kassenbestande aufzubewahren. Fremde Gelder u. s. w. müssen stets von den eigenthümlichen Beständen der Bank abgesondert gehalten werden.

§. 7. Die Kasse theilt sich in den Tresor und in die Tageskasse. Das Direktorium bestimmt wenigstens einmal wöchentlich, wie viel von den Beständen der Tageskasse zum Tresor, oder nach Umständen, aus diesem zur Verstärkung der Tageskasse zu nehmen ist. Diese Zu- und Abgänge gehen durch die Kassenbücher.

§. 8. Das Nachzahlen und sonstige Prüfung der eingehenden Gelder geschieht von dem Kassirer und den Assistenten nach Vorschrift des §. 7. der Dienst=Anweisung vom 25ten November 1829. für bei den Provinzial=Komtoiren angestellte Beamte.

§. 9. Wegen Aufbewahrung, Verschluß und Mitverschluß der in dem Tresor und den übrigen Kassenbehältnissen vorhandenen Vorräthe an Geldern und Werthschaften, sowie wegen Aufbewahrung der Schlüssel bestehen besondere spezielle Instruktionen.

§. 10. Die zu diskontirenden an- und zu verkaufenden Wechsel sind von dem betreffenden Mitgliede des Direktoriums zu visiren, ehe die Zahlung erfolgt, resp. der Betrag vereinnahmt wird. Die diskontirten und gekauften Wechsel, wie die von den Komtoiren oder Korrespondenten remittirten Wechsel gehen aus der Kasse sofort an die Haupt=Buchhalterei zur Revision und Buchung: von ihr an die Kasse zurück, worauf die Diskonto=Wechsel in das Verfallbuch, die auf andere Plätze lautenden Wechsel aber in das betreffende Nachweisungsbuch eingetragen und in Verwahrung genommen werden.

Von Unbekannten oder nicht gehörig legitimirten Mandatarien dürfen keine Wechsel angenommen werden. Wechsel mit offenem Giro sind nicht anzunehmen. Die Berliner Wechsel läßt der Rendant nach Anleitung des Verfallbuchs zur wirklichen Verfallzeit präsentiren; weigert der Acceptant sich vor den drei gesetzlichen

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Geschäftszweige.

Respekttagen zu zahlen, so hat die Kasse davon dem Direktorium Anzeige zu machen, und verweigert er auch nach Ablauf derselben die Zahlung, sofort Protest aufnehmen zu lassen. Gehört der Wechsel in diesem Falle zu denen, die aus dem Diskonto-Geschäft hervorgehen, so muß sofort bei der ersten Weigerung des Akzeptanten der Cedent aufgefordert werden, den Betrag zu restituiren und den Wechsel zurückzunehmen. Bei Wiederverkauf fremder Wechsel am Platze besorgt die Kasse das Giro auf denselben, das Direktorium vollzieht aber dasselbe.

Bei dem Ein- und Verkauf von Wechseln ist die Valuta gleichzeitig mit der Ein- oder Aushändigung des Wechsels zu entrichten, resp. zu erheben. Wenn verkaufte Wechsel nach dem Verschluß abgenommen und bezahlt werden, so wird nichts destoweniger der Betrag am Verkaufstage in Einnahme gestellt, der Wechsel wird als Kassenbestand aufgeführt, und die von ihm einzuziehenden Verzugszinsen bilden eine besondere Einnahme = Post.

Die Kassenbeamten haben die besondere Verpflichtung, sich in laufender Kenntniß von dem Kredit und den persönlichen Verhältnissen der Handlungshäuser, auf welche Wechsel anzukommen pflegen, zu halten, und was ihnen im Wechselverkehr Verdächtiges vorkommt, dem Direktorium anzuzeigen.

§. 11. Sämmtliche Darlehen, wofür Staats- oder Kommunal-Papiere, edle Metalle, oder Wechsel zum Unterpfande eingelegt werden, werden der Haupt-Banco-Kasse überwiesen. Die sogenannten Kassendarlehne hören auf. — Die auf andere Gegenstände gegebenen Darlehne verbleiben dem Lombards-Komtoir. Die Kasse hat dabei bloß die Auszahlungen und Einnahmen zu besorgen, was auf schriftliche Anweisungen des Lombard-Komtoirs geschieht, die der Kasse als Belag dienen. Jeden Abend hat der Vorsteher des Lombards der Haupt-Banco-Kasse einen Extract über die Tagesgeschäfte vorzulegen, den der Rendant mit dem Kassenbuche zu vergleichen hat.

Bei den der Kasse überwiesenen Lombards-Geschäften regulirt der Rendant die Darlehns-Geschäfte u. s. w. Dieses Darlehns-Geschäft wird von dem Lombards-Komtoir speziell kontrollirt; demselben sind daher Duplikate der Pfandscheine, sowie die Original-Verzeichnisse des Unterpfandes, sofort nach erfolgter Eintragung bei der Kasse zur Revision und Miteintragung vorzulegen, und das von dem Kassen-Buchhalter zu führende Memorial täglich mit der betreffenden Kontrolle des Lombards-Komtoirs zu vergleichen.

§. 12. Enthält Bestimmungen über die früher bei der Kasse betriebenen, seit 1836. dem Lombard-Komtoir übertragenen Geschäfte auf Conto di tempo.

§. 13. Bei dem An- und Verkauf von Staats- und anderen öffentlichen Papieren ist nach Anleitung der §. 10. für die Wechselgeschäfte gegebenen Vorschriften zu verfahren. Ob und welche Staats- und Kommunalpapiere zum Handel bei der Kasse bleiben, oder den Hauptbeständen beigefügt werden, die im Tresor von dem Lombards-Komtoir unter Mitverschluß eines Mitgliedes des Direktoriums aufbewahrt werden, entscheidet das Direktorium. Die Veranlassungen zu den Effekten-Versuren, welche nicht durch das Kassenbuch gehen, wie es z. B. der Fall ist, wenn Effekten nach auswärts zum Verkauf versendet werden, müssen der Hauptbuchhalterei zur Miteintragung vorgelegt werden.

§. 14. Dasselbe Verfahren findet analog bei An- und Verkäufen von Gold und Silber statt. Bei den Gold-Ein- und Verwechslungen genügt das Wisa des Haupt-Bank-Direktoriums in dem Kassenbuche.

§. 15. Der Depositenverkehr berührt die Haupt-Banco-Kasse nur wegen der Berliner Belegungen in den §§. 16. und 19. der Dienst-Anweisung für die Depositen-Buchhalterei und Kasse vom 18ten Dezember 1823. und wegen der für Rechnung der Provinzial-Komtoire in Berlin vorkommenden Ein- und Auszahlungen nur in den §. 6. zu a. bis f. der Dienst-Anweisung für die Depositen-Kontrolle vom 1sten Dezember 1829. bezeichneten Fällen, die angeführten Vorschriften werden nur dahin abgeändert, daß der Depositen-Kasse nachgegeben wird, einen Bestand von 5000 Rthlr. in Pistolen und 30000 Rthlr. in Courant incl. 10000 Rthlr. Papiergeld zu behalten.

§. 16. Enthält spezielle Vorschriften wegen des Verfahrens der Kasse bei Emission und Realisirung der Banco-Kassenscheine, sowie bei Kassirung unbrauchbar gewordener Apoints derselben.

§. 17. verweist auf die anderweitigen speziellen Vorschriften wegen des Verfahrens bei Vereinnahmung der der Kasse durch Dispositionsscheine zufließenden Gelder (aus Staatskassen) bei Ausfertigung dieser Scheine und deren Realisation.

§. 18. Werden Anweisungen der Provinzial-Banco-Komtoire oder der Korrespondenten, oder Kreditbriefe der letzteren auf die Hauptbank bei der Kasse präsentiert, so sind solche vor der Bezahlung von der Hauptbuchhalterei als richtig zu beglaubigen. Stellt die Hauptbank ihrerseits Anweisungen oder Kreditbriefe auf die Banco-Komtoire oder Korrespondenten aus, so darf die Kasse die Anweisungen nicht anders als gegen Einhändigung der Valuta resp. der dafür gegebenen Sicherheit verabfolgen. Solche Sicherheiten sind vom Lombards-Komtoir im Tresor bei den Depositis aufzubewahren.

§. 19. Bei Zahlungen für Rechnung der Provinzial-Komtoire muß die Richtigkeit jedesmal vorgängig von der Hauptbuchhalterei anerkannt werden.

§. 20. Baarsendungen an die Provinzial-Komtoire werden von der Kasse auf Grund eines von dem Expedienten der betreffenden Verfügung geführten Versendungsbuches, dem ein gleiches bei der Kasse korrespondirt, mittelst leerer Adresse geleistet, und der Postschein an den Expedienten abgeliefert.

§. 21. Gehalts- und Pensions-Zahlungen leistet die Kasse nach den bestehenden Etats und bewirkt die erforderlichen Abzüge. Sterbe- und Gnadenzeitgehälter, so wie

§. 22. Zahlungen aus Rechnungen über Utensilien, Amtsbedürfnisse und bauliche Gegenstände hat die Kasse auf jedesmalige Anweisung zu leisten.

§. 23. Der Kasse ist es gestattet, am Berliner Plage fällige Wechsel oder Anweisungen von Berliner Handlungshäusern oder anderen Personen zur Einziehung für deren Rechnung anzunehmen. Sie ertheilt über den Empfang Interimsbescheinigungen, die von der Hauptbuchhalterei mitzuzeichnen und zu kontrolliren sind, und zahlt gegen dieselben entweder die eingezogenen Valuta oder gibt, Falls der Einziehung Hindernisse entgegenständen, die empfangenen Effekten zurück. Die aus diesem Geschäft entstehenden Einnahmen und Ausgaben gehen nicht durch die Kassen-



bücher, sondern kommen in ein besonderes Buch, und die Bestände werden abgefondert in dem kleinen Tresor aufbewahrt.

§. 24. Werden von Berliner Einwohnern der Kasse Wechsel zur auswärtigen Einziehung, oder Zins-Koupons und andere Effekten zur Realisirung hier oder an einem anderen Orte in Kommission übergeben, oder von auswärts Wechsel und andere Effekten zur Einziehung für Rechnung des Inhabers, sei es hier oder auswärts, der Bank übersendet, so gehen diese Posten durch die Kassensbücher; die Effekten sind jedoch im kleinen Tresor abgesondert als Kommissionsgut aufzubewahren. Die Hauptbuchhalterei hat alle Zu- und Abgänge zu kontrolliren und miteinzutragen.

§. 25. enthält Bestimmungen wegen des Verfahrens bei den früher unter dem Namen der Kassen-Lieferungsgeschäfte üblich gewesenen Darlehen auf kurze Frist.

§. 26. Die in verschlossenen und versiegelten Kästen und Packeten der Bank zur Aufbewahrung anvertrauten Privat-Deposita sind im Tresor unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Rendanten und Kassirers aufzubewahren.

§. 27. Die Kontrolle über sämtliche Kassengeschäfte, mit Ausnahme des §. 11. gedachten Falles, führt die Hauptbuchhalterei nach der ihr ertheilten Dienst-Anweisung. Derselben ist daher jeden Morgen das Kassensbuch des vorigen Tages nach erfolgter Visirung des Direktoriums mit den Belägen vorzulegen, und die Beläge bleiben bei ihr.

IV. Kontrolle.

§. 28. Bei der Kasse werden an Büchern geführt:

V. Buchführung.

1. Das Kassensbuch (vom Rendanten geführt).
2. Die Kassensstrazze oder Kassens-Kontrolle (vom Kassirer geführt).
3. Ein Post-Eingangsbuch.
4. Ein Notizbuch über die von der Tageskasse abgesetzten Tresorbestände.
5. Ein Nachweisungsbuch über die eingezahlten Geldbeutel.
6. Ein Wechselbestandsbuch.
7. Ein Wechselverfallsbuch.
8. Ein Nachweisungsbuch über die fremden Wechsel.
9. Ein Memorial über die der Kasse überwiesenen Darlehensgeschäfte.
10. Ein spezielles Kontobuch.
11. Ein Notizbuch über die eigenthümlichen, ingleichen über die als Kommissions-Gut vorhandenen Staats- und Kommunal-Papiere und anderen Werthschaften.
12. Ein Lagerbuch über die Gold- und Silber-Bestände.
13. Ein Abrechnungsbuch mit der Depositen-Kasse.
14. Ein Kassenschein-Kontrollbuch.
15. Ein Notizbuch über die Dispositionsscheine.
16. Ein Geldversendungsbuch.
17. Ein Notizbuch über die Abzüge auf Gehälter und Pensionen.



18. Ein Buch zur Nachweisung der gezahlten Unkosten.
19. Ein Nachweisungsbuch wegen Berliner Einkassirungen für fremde Rechnung.
20. Ein Abrechnungsbuch über die Kassen = Lieferungs = Geschäfte.
21. Ein Lagerbuch von den Privat = Depositis.

Die Bücher ad 1. und 2. sind täglich abzuschließen und mit einander und dem vorhandenen Kassen = Bestande zu vergleichen. Der Rendant hat die gesammten Bücher von Zeit zu Zeit zu revidiren. Alte Bücher sind zu reponiren.

VI. Geschäftszeit.

§. 29.

VII. Allgemeine Dienst-  
Obliegenheiten der Beamten.

§. 30.

## H.

## E x t r a c t.

Dienst-Anweisung für die Haupt-Buchhalterei der Bank  
vom 31<sup>ten</sup> Januar 1834.

§. 1. Die Bestimmung der Haupt-Buchhalterei ist dahin gerichtet, den rechnungsmäßigen Ausweis über die von der Haupt-Bank und deren Komtoiren gemachten Geschäfte zu liefern, dieselben zu dem Ende nach der italienischen Buchhaltung zu buchen, die Abschlüsse zu machen, über die verschiedenen Geschäftsbranchen, soweit dies nicht schon von dem Lombard-Komtoir und der Depositen-Kontrolle geschieht, die nöthigen Kontrollen zu führen, die Rechnungen anzufertigen, und Alles zu besorgen, was das Rechnungswesen der Bank betrifft.

§§. 2. 3. Sie steht unter dem Haupt-Banco-Direktorium und hat sich nach dessen mündlichen Anordnungen oder kurz gefaßten Dekreten zu richten.

§. 4. Die Konten sind theils nach Personen, theils nach den Geschäfts-Gegenständen zu bilden, wobei alle einen Gegenstand betreffenden Posten auf ein Konto kommen müssen. Zur Erhaltung vollständiger Richtigkeit werden ihr alle ein- und ausgehenden Sachen zur Kenntnißnahme vorgelegt.

§. 5. Die Haupt-Buchhalterei hat das Kassen-Buch der Haupt-Banco-Kasse täglich zu revidiren, und den gesammten Verkehr dieser Kasse auf ihre Bücher zu übernehmen.

§. 6. Alle Buchungen sind nach selbstständiger Prüfung und nicht durch Kopirung der Bücher der Haupt-Kasse zu bewirken, und durch schriftliche Verfügungen zu justifiziren.

§§. 7—9. An Büchern sind zu führen:

- a) Solche, die zur doppelten Buchführung an sich erforderlich sind, als 1) Memorial oder Prima=Notizbuch, 2) Haupt=Kassen=Buch, 3) Journal, 4) Hauptbuch, 5) Scontro=oder Konto=Kur:ent=Buch, 6) Scontro pro diversi zur Kontrollirung der kleinen Posten, welche auf dem Hauptbuche keine eigentlichen Konti haben, sondern auf dem Conto pro diversi gebucht werden;
- b) Hülfsbücher zum Behuf der verschiedenen Kontrollen, die nach dem jedesmaligen Bedürfniß einzurichten sind. Für jetzt sollen geführt werden: 1) Kontrolle des Berliner Lombards, 2) die Kontrollen der Komtoir=Lombards, 3) Kontrollbuch der Berliner Wechsel nebst dazu gehörigem Verfallbuch, 4) Kontrollbuch der fremden Wechsel nebst Verfallbuch, 5) der Effekten=Scontro, 6) das Gold= und Silber=Scontro, 7) Kontrolle der südpreussischen Hypotheken, 8) Kontrolle der neuen Hypotheken, 9) Stammregister der Kassenscheine,

10) Kontrolle der Dispositionsscheine (für Zahlungen der Staats-Kassen), 11) das Assignationsbuch (für Anweisungen, Wechsel u. s. w. der Hauptbank auf ihre Komtoire oder Korrespondenten), 12) das Tratten-Notizbuch (für sämtliche auf die Hauptbank angewiesenen Zahlungen, sowie die für ihre Rechnung auswärts zur Wiedervergütigung in Berlin eingegangenen Gelder), 13) das Adjustement (für verschiedene Zwecke, hauptsächlich aber zur Abrechnung mit den Korrespondenten der Bank nach fremden Valuten bestimmt), 14) die Kourtage der Dalkredere-Kontrolle, 15) die Kontrolle der Vorschüsse, 16) das Interimsscheinbuch von Berliner Einziehungen, 17) das Kontrollbuch der übrigen Kommissions-Geschäfte, 18) Kontrolle der Kassen-Lieferungs-Geschäfte, 19) das Depotbuch nach zwei Abtheilungen, a) für die speziell verzeichneten Depots bei dem Lombard-Komtoir, b) für die verschlossenen und dem Inhalte nach unbekanntem Depots bei der Haupt-Banco-Kasse, 20) das Kautionsbuch, 21) das Inventarienbuch.

§§. 10. und 11. Die Hauptbuchhalterei ist verpflichtet: a) alle außerordentlich erforderlichen Uebersichten zc. nach Bedürfnis zu liefern, b) ihr liegt die Rechnungsfertigung für die Hauptbank sowohl wie für die Komtoire ob. Die Rechnungsfertigung zerfällt: 1) in die monatlichen Extracte, 2) in die Jahresrechnungen über Einnahme und Ausgabe, 3) in die Beantwortung und Erledigung der über beide Gegenstände gezogenen Notaten (desgleichen fertigt sie wöchentliche Bestands-Nachweisungen für die Hauptbank nebst Komtoiren).

§. 12. Alle Berechnungen und Nachweisungen sind von dem Vorsteher der Buchhalterei sowie dem Beamten zu zeichnen, der die Piece angefertigt hat. Alle Rechnungsstücke ohne Ausnahme sind kalkulatorisch zu revidiren.

§§. 13 — 18. enthalten Bestimmungen über die Aufstellung der alten Bücher und Rechnungen, die Vertheilung der Geschäfte, die Geschäftsstunden, Verfahren bei Feuergefähr, die allgemeinen Pflichten der Beamten der Hauptbuchhalterei.

## J.

**Extract.****Dienst-Anweisung für das Lombards-Komtoir der Haupt-Bank.**

## §. 1.

Das Lombards-Komtoir ist im Allgemeinen dazu bestimmt, die Darlehns- und Verpfändungs-Geschäfte, welche vom Haupt-Banko-Direktorium genehmigt sind, unter Leitung des Lektorn in Ausführung zu bringen. Zu allen Veränderungen, welche während der Dauer des Darlehns mit demselben oder dem Unterpfande vorgehen, ist gleichfalls die Genehmigung des Haupt-Banko-Direktoriums erforderlich. Auch darf das Lombards-Komtoir sich mit Annahme oder Zahlung von Geldern nicht befassen, sondern sämtliche Ein- und Auszahlungen bei den Lombards-Geschäften gehen nach wie vor durch die Haupt-Banko-Kasse.

Bestimmung desselben.

## §. 2.

Die Lombards-Darlehen werden in der Regel nicht über drei Monate und nicht unter 300 Rthlr. gegeben. Der Zinsfuß richtet sich nach dem zur Zeit des Darlehns üblichen Satze und bleibt bis zur Verfallzeit unverändert. Die Zinsen werden in Quartal-Raten postnumerando erhoben. Die Darlehnsfrist kann zwar mehrmals, jedoch jedesmal nur auf höchstens drei Monate, prolongirt werden.

Darlehne auf bestimmte Zeit.

## §. 3.

Wer Kredit in laufender Rechnung (Conto di tempo) verlangt, muß solche wenigstens mit einem Darlehn von 2000 Rthlr. eröffnen. Jede nachherige Kapitals-Erhöhung, so wie jede Rückzahlung darf in der Regel nicht unter 300 Rthlr. betragen. Erhöhungen werden nur gegen verhältnißmäßige Erhöhung des Unterpfandes (§. 4.) gegeben, wenn das ursprünglich eingelegte dazu nicht hinreicht.

Darlehne auf unbestimmte Zeit.

Die Zinsen der kreditirten Posten werden vierteljährig nach denjenigen Sätzen und Fristen berechnet und erhoben, welche in der Haupt-Banco-Kasse durch Anschlag publizirt worden sind und in das Vierteljahr treffen.

Der Kreditnehmer ist zur ganzen oder theilweisen Rückzahlung seiner Schuld jederzeit berechtigt; er ist aber dazu, sobald es die Bank verlangt, nach einer vorherigen Kündigungsfrist von acht Tagen auch verpflichtet.

Ein Ueberschuß des Credit über das Debet des Schuldners darf auf sein Konto weder angenommen noch verzinst werden.

## §. 4.

Unterpfänder.

Als Unterpfand werden angenommen:

- a) Gold- und Silber-Münzen, nach ihrem innern Werth, mit einem Abschlag von Fünf Prozent;
- b) goldenes und silbernes Geräth nach dem Münzwert, ebenfalls mit einem Abschlag von Fünf Prozent;
- c) alle inländische Staats- oder Kommunal-Papiere, welche Zinsen tragen und an hiesiger Börse kursiren. Sie werden in der Regel zu Zwölf Prozent unter ihrem Kurswerth beliehen. Die dazu gehörigen Zinskoupons müssen mit übergeben werden;
- d) Wechsel, welche das Haupt-Banko-Direktorium auf Verlangen kaufen würde, können auch als Unterpfand angenommen werden, jedoch nur für Darlehne mindern Betrages als die Wechsel; auch muß die Verfallzeit der Wechsel mit der Darlehnsfrist in einem angemessenen Verhältniß stehen. In Berlin zahlbare Wechsel können als nur zum Diskontiren geeignet, im Lombard nicht beliehen werden. Ist die Beleihung auf unbestimmte Zeit (§. 3.) erfolgt, so müssen für die herauszunehmenden Wechsel, acht Tage vor ihrem Verfall, andere sichere Objekte eingelegt werden. Alle Wechsel im Lombard müssen mit dem Blanko-Giro des Verpfänders versehen seyn;
- e) Waaren, die weder leicht dem Verderben, noch einem öftern Preiswechsel unterworfen und jederzeit verkäuflich sind. Sie werden mit der Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Taxwerths beliehen.

## §. 5.

Von unbekanntem Personen, die sich auch weder durch Dokumente, noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, welche zur Aufnahme von Darlehen nicht befugt sind, dürfen keine Pfänder angenommen werden.

## §. 6.

Geschäfts-Personal.

Die Geschäfte des Lombards-Komtoirs werden von zwei Beamten, wovon der erste Buchhalter zugleich Vorsteher ist, besorgt. Für die Richtigkeit und den doppelten Verschluß aller Unterpfänder im Lombards-Gewölbe und im Bank-Magazin haften beide Lombards-Beamte, von denen jeder einen Schlüssel führt, gemeinschaftlich. Die übrigen Geschäfte werden unter ihnen nachsichend vertheilt.

## §. 7.

Jeder Darlehnsucher muß ein von ihm unterschriebenes Spezial-Verzeichniß von den Objekten, die er verpfänden will, bei Staats- und Kommunal-Papieren mit Angabe der Buchstaben und Nummern, übergeben. Sind es Waaren, so muß das Verzeichniß deren Signatur und Gewicht ebenfalls genau enthalten, und eine Abschätzung der Waaren erfolgen. Die Abschätzung geschieht von einem der dazu angestellten und vereideten Banko-Taxatoren, der dabei nach seiner Instruktion zu verfahren und ein besonderes Tax-Instrument auszufertigen hat.

Evaluirung der Unter-

pfänder.

Taxation.



Der Lombards-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß die Bank-Taratoren ihre Obliegenheiten genau erfüllen und besonders bei solchen Waaren, die in Kolli's, Säcken, Fässern u. s. w. verpfändet werden, sich von dem angegebenen Inhalt gehörig überzeugen. Es muß daher die Aufnahme der Taxe und die Prüfung des Gewichtes und der Stückzahl der Kolli's u. s. w. in seinem oder bei Behinderungen jedesmal im Beisein des zweiten Buchhalters erfolgen, sobald es die Geschäfte irgend erlauben. Die Taxe ist nach dem Preise, Gewicht und ermittelten Werth der Waaren von einem der Lombards-Beamten stets in calculo zu revidiren und desfalls zu attestiren.

### §. 8.

Jedes Unterpfand muß von dem Lombards-Komtoir gehörig in Besitz genommen werden. Die Aufbewahrung kann nach Verschiedenheit der verpfändeten Gegenstände,

1. im Banko-Lombards-Gewölbe,
2. im Banko-Magazin,
3. auf dem Packhose, oder
4. auf Privatlagern

Uebergabe der Unterpfänder.

Aufbewahrungs-Orter.

stattfinden.

Für den ersten Fall eignen sich nur die im §. 4. a. bis d. bezeichneten Unterpfänder, welche von dem Lombards-Komtoir in vorschriftsmäßigen Verschuß (§. 6.) in dem dazu bestimmten Bank-Lokale zu nehmen sind. Die drei letzten Fälle treten nur ein, wenn das Unterpfand in Waaren besteht, und diese müssen, so lange sie der Bank als Pfand dienen, gegen Feuergefahr auf ihren Taxwerth von dem Verpfänder versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Bank ausgehändigt und mit der Befugniß verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Versäumt der Verpfänder die Versicherung rechtzeitig zu erneuern, so wird diese auf dessen Kosten und Gefahr von der Bank bewirkt, wozu das Lombards-Komtoir jederzeit sogleich das Nöthige anzuzeigen und vorzulegen hat. Den Transport der Waaren vom und zum Banko-Magazin besorgt der Verpfänder auf seine Kosten und bezahlt das bedungene Lagergeld dafür.

Versicherung gegen Feuer-  
gefahr.

Lagern die Waaren auf dem Packhose, so muß vom Verpfänder der über die Waaren erhaltene Niederlagschein der Bank ausgeantwortet werden, und dient ihr dieser zur symbolischen Uebergabe des Pfandes. Ist Behufs der Disposition über die Waaren auf dem Packhose, noch ein sonstiges Dokument, z. B. ein Extraditionschein, üblich, so muß der Verpfänder solches der Bank ebenfalls übergeben. Bei Aufnahme der Taxe wird immer supponirt, daß von den auf dem Packhose lagernden Waaren noch keine Steuer entrichtet sey. Demgemäß wird der marktgängige Preis bestimmt. Weiset aber der Verpfänder durch eine Bescheinigung der Behörde nach, daß die Waare versteuert sey, so wird deren Taxe der Steuerbetrag zugesetzt. — Wenn der Niederlagschein bereits über drei Monate alt ist, muß zugleich ein Nachweis der für die Waaren rückständigen Krahnelder und Lagergebühren erfordert, und ihr Betrag von der Taxe mit abgesetzt werden.

Unterpfänder auf dem  
Packhose.

Niederlagschein.

Die Eintragung der Verpfändung in die Packhofs-Register kann zwar unterbleiben; dagegen hat aber der Lombards-Vorsteher täglich die Intelligenz-Blätter

nachzulesen und sofort Anzeige zu machen, wenn sie etwa den Verlust eines Niederlagscheins publiziren, den das Lombards-Komtoir im Besitz hat (S. 75. des Packhofs-Reglements vom 27sten Februar 1832.) — Ferner ist wohl zu beachten, daß jeder Niederlagschein nach zwei Jahren seine Gültigkeit verliert (Anl. C. des Packhofs-Reglements, und S. 51. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818.).

Waaren auf Privatlagern.

Die Beleihung von Waaren auf Privatlagern — (s. die Circulare an die Banko-Komtoirs vom 22sten April und 22sten Juni 1833.) — gehört nach den hiesigen Lokal-Verhältnissen zur Ausnahme von der Regel, und es wird daher in vorkommenden Fällen das Nöthige darüber vom Haupt-Banko-Direktorium jedesmal besonders bestimmt werden.

### S. 9.

Pfandscheine.

Das Lombards-Komtoir fertigt, sobald es das Unterpfand in Besitz genommen hat, dem Verpfänder

#### 1. einen Pfandschein

aus, auch wenn er es nicht verlangt, und giebt ihm

#### 2. eine Zahlungs-Anweisung auf die Haupt-Banko-Kasse,

welche die Bestimmung enthalten muß, daß der Empfänger das Geld sofort zu erheben und darüber zu quittiren hat.

Von jedem ausgefertigten Pfandschein ist das Konzept zurück zu behalten, auf welchem der Schuldner den Empfang der Ausfertigung eigenhändig zu bescheinigen hat. Alle nachherige Veränderungen des Darlehns oder des Unterpfandes müssen auf der Ausfertigung und auf dem Konzept des Pfandscheins ganz gleichlautend vermerkt werden.

So oft ein Pfandschein ausgefertigt ist, oder auf demselben Veränderungen nachgetragen sind, muß die Abschrift davon mit den speziellen Verzeichnissen, der etwaigen Tare, Feuerversicherungs-Police und dem Niederlagschein des Unterpfandes, der Haupt-Buchhalterei zum Zweck der ihr vorgeschriebenen Kontrolle und Buchung vorgelegt werden (S. 9. litt. a. der Dienst-Anweisung für die Haupt-Buchhalterei vom 31sten Januar 1834.).

Hat ein Schuldner mehr als die vorschriftsmäßige Sicherheit eingelegt, so kann ihm auf Verlangen der Ueberschuß jederzeit vom Pfandscheine abgeschrieben und frei gegeben, oder auch mit Genehmigung des Haupt-Banko-Direktoriums nachträglich verhältnißmäßig beliehen werden. Das Lombards-Komtoir muß jedoch keine übermäßig hohe Unterpfänder annehmen oder beibehalten, wozu, insonderheit bei Darlehen auf bestimmte Zeit, diejenigen gehören, die das Doppelte der nothwendigen Sicherheit übersteigen. Wünscht der Verpfänder einen Umtausch seiner Unterpfänder, ganz oder zum Theil, gegen andere Objekte, die annehmbar sind, so kann ihm solches unter der Bedingung, daß die Bank dabei nichts an Sicherheit verliert, ebenfalls gestattet werden.

Reicht auf den Pfandscheinen der Platz zu Nachträgen nicht mehr aus, so müssen die Fortsetzungen durch den Uebertrag dergestalt mit den Pfandscheinen verbunden werden, daß es keinem Zweifel unterworfen bleibt, daß sie mit letzteren ein gemeinschaftliches Ganz bilden.

Die auf den Pfandscheinen abgedruckten Bedingungen wegen der Verfallzeit, Zinsen, Lagergelder, Verminderung des Werths der Unterpfänder u. s. w. dienen dem Lombards-Komtoir eben so zur Richtschnur, als wenn solche hier wörtlich aufgenommen wären.

Die Pfandscheine vertreten überall die Stelle eines schriftlichen Vertrages, und es sind daher besondere Schuld-Instrumente von Seiten der Darlehnsnehmer nicht erforderlich, wofern sie nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben werden.

Es wird alsdann zugleich bestimmt werden, ob in solchen Fällen ein Pfandschein auszufertigen sei. Ist dieses nicht nöthig, so muß solches vom Lombards-Vorsteher in den §. 12. zu a. b. c. und g. gedachten Büchern ausdrücklich vermerkt werden.

### §. 10.

Alle Zahlungen der Schuldner sind sofort zur Haupt-Banko-Kasse abzuführen. Wird das Unterpfand vollständig ausgelöst, so ist dasselbe dem Einlieferer des von ihm quittirten Pfandscheins frei zu geben und dieser mittelst mehrmaliger Durchstreichung mit Röthel und Einschneite kassirt, zu den Belägen zu nehmen. Es ist in der Regel, wenn der Präsentant sonst keinen Verdacht erregt (§. 19. Thl. I. Tit. 15. l. R.) ganz gleichgültig, ob die Quittung auf dem Pfandschein von dem darin genannten Verpfänder oder von einem andern Präsentanten unterschrieben ist, da der Pfandschein auf jeden Inhaber lautet.

Auslösung der Unterpfänder.

Quittirung der Pfandscheine.

Wenn sich ein Lombards-Schuldner in der vierteljährigen Zinszahlung (§§. 2. u. 3.) säumig zeigt, oder das Kapital zur Verfallzeit nicht abträgt, so ist davon dem Haupt-Banko-Direktorium Anzeige zu machen, damit nöthigenfalls zum Verkauf des Unterpfandes geschritten wird. Der Verkauf erfolgt jederzeit außergerichtlich, entweder an der Börse nach dem Course oder bei Waaren vermittelt einer öffentlichen Auktion, die nach Maaßgabe des Lagerorts entweder im Banko-Magazin, oder auf dem Packhofe stattfindet (§. 76. des Packhofs-Reglements vom 27sten Februar 1832. und §. 51. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818. Gef. Samml. p. 119.). Die näheren Modalitäten der Auktion werden vom Haupt-Banko-Direktorium jedesmal besonders bestimmt werden.

Säumige Schuldner.

Verkauf der Unterpfänder.

### §. 11.

Die Kontrolle über sämtliche Lombards-Geschäfte führt die Haupt-Buchhalterei.

Kontrolle der Lombards-Geschäfte.

### §. 12.

Ungeachtet dieser Kontrolle von Seiten der Haupt-Buchhalterei muß dennoch die Buchführung bei dem Lombards-Komtoir so eingerichtet seyn, daß sich dasselbe jederzeit über die ausstehenden Darlehne und die dafür haftenden Unterpfänder, sowie wegen der eingegangenen und der rückständigen Zinsen und der Verfalltage bei den Wechseln und Policen, aus seinen eignen Büchern genügend ausweisen kann, deren dasselbe daher folgende zu führen hat:

Buchführung.

- a) das Memorial, welches bestimmt ist, alle Geschäfte, die im Laufe des Tages vorkommen, speziell und sofort aufzunehmen,

- b) das Hauptbuch über die Beleihungen gegen Unterpfand von Staats- und Kommunal-Papieren, Wechseln, Gold und Silber, Hypotheken und sonstigen Verbriefungen. Jedes einzelne Darlehn bekommt in diesem Buche nach der Nummernfolge ein eigenes Konto,
- c) das Hauptbuch über die Beleihungen gegen Unterpfand von Waaren,
- d) das Waaren-Lagerbuch,
- e) das Haupt-Register, das dazu bestimmt ist, den Umfang der Lombards-Geschäfte mit jedem einzelnen Handlungshause oder Privatmann summarisch nachzuweisen,
- f) das Verfallbuch,
- g) die Kladde,
- h) das Bestandsbuch, mittelst welchen täglich der jedesmalige Bestand der ausstehenden Darlehne nachgewiesen wird,
- i) das Zinsen-Nachweisbuch,

### §. 13.

Allgemeine Bestimmungen über die Dienstpflichten der Beamten.

# Verzeichniß

der

am Schlusse des Jahres 1845. bei der Haupt-Bank, den Bank-Komtoiren und deren Kommanditen, und den Regierungs-Haupt-Kassen zu Posen und Bromberg verpfändet gewesenen Effekten, Eisenbahn-Aktien und Waaren.

A. Sämmtliche an den resp. Börsen Cours habende:

Staats- und Kommunal-Papiere,

Pfandbriefe,

Städtische und Ständische Obligationen.

B. Sämmtliche inländische voll eingezahlte Prioritäts- und Stamm-Eisenbahn-Aktien: als: Anhaltische, Potsdamer, Stettiner, Ober- und Niederschlesische, Breslau-Freiburger, Halberstädter, Bonn-Kölnener, Düsseldorfer und Rheinische.

C. Fremde Effekten (ausnahmsweise):

Russisch-Englische Anleihe. Polnische 500 Fl. Loose. Polnische Bank-Certifikate. Polnische Schatz-Obligationen. Holländische Certifikate. Petersburger Kommerz-Bank-Billets.

D. Schuldverschreibungen und Hypotheken-Instrumente (als Hülfsunterpfand).

E. Gezogene und trockene Wechsel und Reverse.

F. Gold- und Silbermünzen (Silber = Rubel *ic.*).

G. Waaren verschiedener Gattung:

Holz. — Rund-, Brenn- und Böttcherholz. Fichtene und eichene Balken, Planken und Dielen. Mahagoni und Cedernholz.

Wolle und Baumwolle.

Wein, Rum, Spiritus, Rüß- und Palmöl und Thran.

Getreide aller Art, Delsaat und Hülsenfrüchte.

Kolonialwaaren, Indigo, Thee und Hopfen.

Platina, Kupfer, Blei, Stangen- und Brucheisen, Sensen, Eisenblech und Ketten.

Tabak in Blättern und Rollen und Cigarren.

Flachs, Hanf, Heede, Garn und Matten.

Wildhäute, Kalb- und Haasenfelle *ic.*

Bettfedern, grüne Seife, falc. Pottasche, Heeringe, Borsten und Cement.



# Allerhöchste Kabinettsordre

vom 11<sup>ten</sup> April 1839.,

betreffend

den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. finde Ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemessen, daß von den aus den Depositorien der Vormundschaftsbehörden bei der Bank angelegten, majorennen und minorennen Teilnehmern gemeinschaftlich gehörigen Geldern bis zur Theilung Zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinsen bewilligt werden. Diesemgemäß ist der Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Bank hat an Zinsen zu zahlen:

## A. Bei dem Pupillar-Depositat-Verkehre:

1. für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeits-Erklärung, drei Prozent;
2. für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;
3. für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

## B. bei dem Judizial-Depositat-Verkehre:

1. für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und andern Prioritätsstreit-Massen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent; und
2. in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

Sie haben diese Meine Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11ten April 1839.

**Friedrich Wilhelm.**

An die Staatsminister Mühlner und Nothher.